Reg 2910 acpd. 7

Gerichtsladung r. 9881 d. Urk.

in Sachen

Jakob Kaufmann, Landwirt und Gemeinderat zu Edesheim, Appellant
gegen
Peter Bententhaler Eigenthümer zu Landau, Appellat
wegen
Appellation gegen ein Urtheil des Friedensgerichts des Landkantons Landau vom 9 Nov. 1850, auf Intervention gegen ein Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom 6 Juli 1852, verkündet den 8 Juli 1852, wodurch Kläger Appellat gegen Beklagte Appellanten mit seiner Klage abgewiesen worden, und Beklagte Appellanten gegen Kläger Appellaten mit ihrer Widerklage abgewiesen worden sind,

Vorgetragen

in der Sitzung vom 28 Juni 1852 von Advokat Anwalt Jakob Kaufmann für Kläger Appellat, und Advokat Anwalt Michel für Beklagte Appellanten.

Gutachten

des Königlichen Staatsprokurators Hrn. Ritter.

Urtheil

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, der Gegenrede des Advokat Anwalts Michel für Beklagte Appellanten, der Replik des Advokat Anwalts Kaufmann für Kläger Appellat, und der Duplik des Advokat Anwalts Michel für Beklagte Appellanten, sowie nach Anhörung des Gutachtens des Königlichen Staatsprokurators Hrn. Ritter, in Erwägung, daß Kläger Appellat durch Urtheil des Friedensgerichts des Landkantons Landau vom 9 Nov. 1850 mit seiner Klage gegen Beklagte Appellanten abgewiesen worden, daß Kläger Appellat gegen dieses Urtheil die Appellation ergriffen, daß Beklagte Appellanten durch Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom 6 Juli 1852, verkündet den 8 Juli 1852, mit ihrer Widerklage abgewiesen worden sind, daß Beklagte Appellanten gegen dieses Urtheil die Appellation ergriffen haben, daß Kläger Appellat gegen diese Appellation die Einrede der Unstatthaftigkeit vorgeschützt hat, in Erwägung, daß nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24 August 1790 und Art. 1 des Gesetzes vom 16 Sept. 1807 die Appellation gegen Urtheile der Friedensgerichte nur dann zulässig ist, wenn der Streitgegenstand den Werth von 100 Frs. übersteigt, daß Kläger Appellat seine Klage auf die Behauptung gegründet hat, daß Beklagte Appellanten ihm für 100 Frs. Wein verkauft haben, daß Beklagte Appellanten dagegen behaupten, daß Kläger Appellat ihnen für 100 Frs. Wein verkauft habe, daß demnach der Streitgegenstand den Werth von 100 Frs. nicht übersteigt, daß Kläger Appellat gegen diese Behauptung nicht eingewendet hat, daß Beklagte Appellanten ihre Widerklage auf die nämliche Behauptung gegründet haben, daß Kläger Appellat gegen diese Widerklage die Einrede der Unstatthaftigkeit vorgeschützt hat, in Erwägung, daß Beklagte Appellanten durch Urtheil des Friedensgerichts des Landkantons Landau vom 28 Juni 1852 zwar allerdings weiter als auf 100 Frs. verurtheilt worden sind, daß aber Kläger Appellat durch Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken vom 6 Juli 1852 mit seiner Widerklage abgewiesen worden ist, daß demnach der Streitgegenstand den Werth von 100 Frs. nicht übersteigt, daß Kläger Appellat gegen diese Behauptung nicht eingewendet hat, daß Beklagte Appellanten ihre Widerklage auf die nämliche Behauptung gegründet haben, daß Kläger Appellat gegen diese Widerklage die Einrede der Unstatthaftigkeit vorgeschützt hat, in Erwägung, daß nach Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24 August 1790 und Art. 1 des Gesetzes vom 16 Sept. 1807 die Appellation gegen Urtheile der Friedensgerichte nur dann zulässig ist, wenn der Streitgegenstand den Werth von 100 Frs. übersteigt, daß Kläger Appellat seine Klage auf die Behauptung gegründet hat, daß Beklagte Appellanten ihm für 100 Frs. Wein verkauft haben, daß Beklagte Appellanten dagegen behaupten, daß Kläger Appellat ihnen für 100 Frs. Wein verkauft habe

[illegible] Appellat auf das Protokoll des Beweisannahmetags, auf der durch die Verfügung vom 9 August 1842 festgestellten Lösung des Streits bestehen, und sich bey der von den Appellaten gewollten Abänderung widersetzen zu müssen. Da nun hiernach auf über die Zulässigkeit der von den Appellaten gemachten Abänderungen nochmals vorläufig [illegible] müßte, so [illegible] Anwalt Lehmann auf Akte vom 15 März 1843 zu seinem Schutz, für dessen Gehilfen auf die Tagfahrt am 22 März zu erscheinen, und [illegible] Akte communicirt [illegible] und [illegible], 1. ob der Exception [illegible] und Akte, 2. [illegible] Antrag, zu fragen sey, wie:

1. ob der Exception [illegible] und Akte, [illegible] Gehilfen nicht [illegible]
2. der beschlossene Antrag zur Beschaffung gegen den Anwalt zugelassen werden?

H. Lehmann

Kosten der Liebenschaft.

Kläger Jacob Kaufmann, Landwirth in Hochenheim, Appellat

Beklagter

1. Rechtsconsulent Haid, Landwirth in Landstein, Appellat
2. [illegible]

Tax-Akt vom 29 März laufenden Jahrs.

	fl.	kr.
1. Citationsgebühren		41
2. Anwalt Attorney und Copie	1	9
3. Kosten des Acts	3	25
4. [illegible] Vorgangsantrag		28
5. [illegible] Gerichtsantrag		40
6. Aufgebühren Haid wie Landstein	1.	24
7. " Kramer Hochenheim	"	56
8. " Strauß	"	56
9. " Marx Jagenheim	6.	32
10. Schreibergebühr	1	46.
11. Expedition und Copie	4	
12. [illegible]		32
13. Botenlohn		7
14. Porto	8	24
15. Taxgebühr		7.
16. Postsack		5.
	33	15

bei N:= 11 Journal 24 Sr.
bei Nro 1, 2, 13 = 15 bei jeder für 1 Bogen 6 Sr. zusammen, so daß 3 Bogen zu einem Fuß durch den Journal eingeschickte compensirt sind. der Actenlesung weld einstweilig exponirt.

Ausfertigung bei Gelder 13 Kr.

H. Lehmann

Empfangt Zu dreißig drei Gulden dreizehn Kreuzer. Heidelberg, den 5ten April 1843.

Landsberg

1910. 3 Bl.

Schaaf.

Eintrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. Kaufmann Karl Fankhänel in Landsheim, Kläger in eigenem Namen, als auf Kontrakt seiner Ehefrau Wilhelmine Kaufmann
2. Samuel Kämmerer, Fankhänel in Hachenheim, für sich und seine Ehefrau Auguste Kaufmann
3. Jakob Krauß, Fankhänel in Hachenheim in eigenem Namen, wie auch für seine Ehefrau Isabella Block, Wilhelmine die Ehefrau verstorbenen Fankhänel-mannes Johann Kaufmann, und Karl Heinrich mit seiner Ehefrau Ida die in ihrer früheren Ehe ungenannte Wilhelmine Kaufmann.
4. Daniel Haas, Fankhänel in Hagenheim, Kläger für sich, wie auch Kraft seiner Vollmacht Georg Kaufmann verheirathet
alle durch Advokat Schmidt in Landsheim, Appellaten und Appellanten

gegen

Jakob Kaufmann, Fankhänel in Hachenheim, Appellant wie wider die Appellaten und Appellanten das Urtheil des Landgerichts Landsheim vom 9 Nov 1850 und Appellanten gegen die Replikschrift der Appellatenschaft vom 6 Juli 1852

Es gefalle dem Hl. Appellationsgerichte zu erkennen, daß die Appellaten und Appellanten das Urtheil vom 9 August 1852 ~~abzuändern~~ wie von ihnen angenommen werde, und deßhalb ~~in dem Punkte~~ dahin abgeändert werde, demgemäß die auf den Protokollen des Gerichtes vom 1 März ab. Kl. der Appellaten und Appellanten gegen die Aufschreibung ersteren Appellats als unbegründet zu erkennen und denselben nicht ferner in die Kosten verurtheilten Kosten zu verrechnen. Appellat Kaufmann gegen den Kläger für Aufhebung.

Wie schreiben, daß unter dem 28 Juni 1852 zwar einige Briefe und die Appellaten Jakob Kaufmann in Abschrift über verschiedene Gegenstände zu Protokoll vernommen, daß aber die fortdauernde Fortsetzung gegründet und die schriftliche Rechtfertigung schon gegen auf den 7 Juli bey Verlust

Nickel in Frankenthal festgestellt werde, ob der jetzige Jakob Kaufmann
außer den verpfändeten Pfänden noch die neue Forderung einer Summe von
150 fl erlange, wegen die Klage in folge der dem Georg Kaufmann ge-
gen Baumann gegebenen Assistenz eine gleiche Forderung an ihn be-
stellen soll, ob Appellaten sich dessen vergangen, gegenwärtig der Assistenz zu
stehen, und Jakob Kaufmann selbst zum Unterhalt den Appellaten Nachtheil
Theil anbieten, der Assistenz frey entsagen.

H. Eichmann

Actum d. 28. März 49.

März 1850

Protokoll-Einleitung

No 9602, J. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen des Jakob Kaufmann, Handelsmann in Frankenthal
Appellanten den ersten Beklagten des Hl. Landgerichts zu
Frankenthal qua Handelsgerichts vom 19 Nov 1850, mit Be-
klagten gegen ein Erkenntniß des Hl. Appellationsge-
richts vom 6 Juli 1852, durch Anwalt Gelden vertreten
gegen
Georg Peter Kaufmann Handelsmann zu Frankenthal Wer-
ner Kaufmann, alle
1. Nagelschmied Theil Handelsmann in Landau, sowohl in eigenen
Namen, als auch Namens seiner Ehefrau Wilhelmine Kaufmann
2. Samuel Kramer, Handelsmann in Frankenthal, für sich
und seine Ehefrau Brigitte Kaufmann.
3. Jakob Strauß, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft sowohl in eigenen Namen als auch für seine Ehefrau Babette Block, Wittwe des
daselbst verlebten Handelsmannes Abraham Kaufmann, und als Beistand mit seiner Ehefrau über sie in ihre frühere Ehe ergänzt
Georg Kaufmann.
4. Jonas Marx, Handelsmann in Ingenheim, sowohl für sich wie auch
die Erben seiner Ehefrau Charlotte Kaufmann vertretend,
alle drei, für abwesend als Litisgenossen in die Rechte des Abwesend
Antonie Jordan in Leidesheim, Appellaten und Appellaten, vertreten
durch Anwalt Ellmann.

Anwalt Gelden stellte den Antrag: es gefalle dem Hl. Appellati-
onsgerichte, Erkenntniß über die gegen das Contumazialurtheil vom
6 Juli 1852 eingelegte Appellation zu erlassen, sodann unter Gutheis-
sung seiner Appellationsbeschwerde, die Appellirung durch Abspruch entweder
somit für gegenstandslos zu erklären, und die Appellaten in sämmt-
liche, seit dem 6 Juni 1852 erlaufenen Kosten zu verurtheilen,
subsidiarisch, dem Appellanten Erkenntniß zu erlassen, daß er den Ap-
pellaten aufgelegt, zu beschwören nach den strengsten Formalitäten, ob
er nun in der Appellation, ob sie nicht gegeben wäre, sich

28 Juni 1842 mit dem Opponenten über alle streitige Forderungen rechtlich zu verhandeln, den Opponenten der Appellatin billig erachtet, deferirte erstlich zu haben, sofern die Weitern [illegible] verharren.

Anwalt Calmann beantragt, die gefällte Sentenz des hl. Appellationsgerichts, die Appellatin zu condemniren mit Kosten

Certum

Das gütliche Verfahren erhellt aus den genommenen Anträgen mit dem appellatorischen gerichtlichen Erkenntniß vom 6 Juli 1842. Gegen dieses Erkenntniß legte Appellant, unter Aufstellung des Anwalts Goldschmidt Appellation ein, zu deren Begründung er die bereits unterm 28 Juni 1842 durch Vorlesung stillschweigend, Belassung der Appellatin beharrte, und stillschweigend der Appellaten obsiegen sich über die Streitsache geschlossen.

Es fragt sich nun, ob nicht den Appellaten die Kosten der Appellation zu auferlegen sind?

pp. für K. Calmann.

Stark

Den Anwalt der Appellaten und Opponenten Jacob Kaufmann, Herrn Golsen, zu significiren.

N. 959. Zustellung Stark

Heute den neunten October 1842; auf Anstehen des appellatischen Anwalts Herrn Calmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Hl. Appellationsgerichte Darmstadt, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung redend mit Dessen Herr H. Braun anwesende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und mündlich von demselben in gesetzlicher Frist nichts opponirt.

Zustellg. 38
Regist. 1
Costen 46 Kreuzer. Brandt
7
— 46.

N: 6944. Vorgestern ist zu Zweibrücken eine 12 Kreutzer 1842 Fol. 9. Fol. 93. No 18. Fünf Ordn. Ohne Remoi Stempel.

N 2910.

Stempel: 7 Kreuzer — Dem Bensions-Stempel

Ausg. dato Landmaid Verfahl. 6 Juli 1842 Dispositivgr.

Actum Zweibrücken d. 9/8 42.

Für

Jsaac Kaufmann, Handelsmann zu Edenkoben, Appellatin und Appellant an einem Verfahl des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal, qua Handelsgericht, vom 19 November 1841. Jd Sessionem 58 gegen

folgende Sachen, daß in Edenkoben wohnhafte Handelsmann Marcus Kaufmann, als Verfahl. Handelsmann in Landschaft sowohl in eigenem Namen, als Als Namens seines Sohnes Adolphe Kaufmann, 2) Samuel Kaufmann, Handelsmann in Edenkoben für sich und seine Ehefrau Auguste Kaufmann 3) Jacob Kaufmann, Handelsmann in Edenkoben in eigenem Namen sowie auch für seine Ehefrau Babette Nee Edenkoben des daselbst wohnhaften Handelsmannes Abraham Kaufmann und als Mitvormund mit seiner Ehefrau über die in ihrer früheren Ehe gezeugten minderjährigen Kinder Jacob Marx, Handelsmann in Edenkoben, sowohl für sich, wie auch die Rechte seiner Ehefrau Lisabetha Kaufmann vertretend — alle diese sämmtlich als Widergenannte in die Rechte des Klagers Andreas Jordan zu Dudenhofen, Appellatin und Appellat einerseits, Kläger und Widerbeklagten 1 und Appellaten andererseits, Gegenstand Verfahl des k. Appellationsgerichts, Urkunde über die gegen das Landmaid Verfahl vom 6 Juli 1842 eingelegte Appellation zu erkennen, sofern über Einreden dieses Verfahls die Appellation durch Vorlesung Belassung sowie auch für gegenstandslos zu erklären und die Appellaten in sämmtliche Kosten vom 28 Juni 1842 verfallenen Kosten zu verurtheilen,

9. August 1842. Urtheil dem Appellanten Urkunde zu erkennen, daß vor dem Appellaten Eingriff zu bestrafen nach dem strengsten ehrenrichterlichen Ermessen und in der Appellaten, sich nicht zu geben, sich an 28. Juni 1842 mit dem Appellanten über alle streitige Forderungen rechtlich zu verhandeln, den Appellaten billig erachtet, deferirte erstlich zu haben, sofern die Weitern verharren.

Golsen

Extract.

Die folgende Leben Lib in Hachenheim ver-
lebten Handelsmann Jacob Kaufmann, als
1. Rechtlich Heil, Handelsmann in Landsheim, ge-
wesl in eigenen Namen, als auch Namens seiner Ehefrau
Wilhelmine Kaufmann.
2. Samuel Krämer, Handelsmann in Hachenheim für sich
und seine Ehefrau Agnete Kaufmann
3. Jakob Krauß, Handelsmann, in Hachenheim wohnhaft
in eigenen Namen, als auch für seine Ehefrau Lebtha
Block, Witwe des daselbst verlebten Handelsmanns A-
braham Kaufmann, und als Bürgermann mit seiner Ehefrau
Eva Lib in dessen früherer Ehe ergangte Rosin Kaufmann
4. Jacob Marx, Handelsmann in Jugenheim, sowohl für sich, sein
auch die Erste seiner Ehefrau Lebtha Kaufmann verlebten
alle Lide für erschienen als Intervenient in die Rechte Lb Abrah
und Andreas Jordan in Heidesheim, Appellaten.

gegen

Jsaak Kaufmann, Handelsmann in Hachenheim, Appellant,
gegen ein Defaitürtheil Lb kgl. Appellationsgerichts
von 6 Juni 1842.

Es gefalle dem kgl Appellationsgerichte, die Appellation zu
verwerfen mit Kosten

H. Eichmann

9. August 1842.

2910 Urth. v. 6 Juli

Jsaak Kaufmann

Lc.

K. –

K.

G.

A.

K.

Jsaak Kaufmann, Handelsmann in Schaafheim, Appellant und dessen
Anwalt Lb Hofgerichtsadvocat Bezirksgerichtsrath Hundhausen
vom 19 September 1842 durch Anwalt Schreinermeister wider
erschienen.

gegen

Stempel 7 Kreutzer

folgende Leben Lib in Schaafheim verlebten Handelsmann Markus
Kaufmann, als:

1. Maxschale Heil, Handelsmann in Landsheim, sowohl in eigenen Namen, als
auch Namens seiner Ehefrau Wilhelmine Kaufmann, 2. Samuel Krämer
Handelsmann in Schaafheim, für sich und seine Ehefrau Agnete
Kaufmann, 3. Jakob Krauß, Handelsmann in Schaafheim, in
eigenen Namen, sowie auch für seine Ehefrau Lebtha Block,
Witwe Lb daselbst verlebten Handelsmanns Abraham Kaufmann,
und Lb. das daselbst verlebten Handelsmanns Abraham Kaufmann,
und als Bürgermann mit seiner Ehefrau Eva Lib in dessen früher
Ehe ergangte Rosin Kaufmann 4. Jacob Marx, Handelsmann in Jugen-
heim, sowohl für sich, sein auch die Erste seiner Ehefrau Lebtha Kaufmann verl.
trateu, alle diese seine Intervenienten als Intervenienten in die Rechte Lb Markus
Andreas Jordan in Heidesheim, Appellaten, durch Anwalt Eckmann vertreten,
Anwalt Eckmann stellte den Antrag: es gefalle dem kgl Appellationsgerichte
Defaut gegen den Appellantischen Anwalt zu erkennen, sowie die Vorladung zu
verwerfen und Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant Jsaak Kaufmann schuldete schriftlich mit seinem Vater
Markus Kaufmann eine Summe von 500 fl an Andreas Jordan
in Heidesheim. Nach dem Tode Lb Markus Kaufmann verklagte
Lb Jsaak Kaufmann seinen Bruder gegenwärtig durch Vorlad
vom 21 Nov. 1838 als alleinigen Erben dieser Summe und ver-
langte, daß er solche alsogleich zu bezahlen habe. Im
Jahre 1840 Lb Andreas Jordan die sämmtliche Erbschaft Markus Kaufmann
auf Lösung der Pfand- und Lb Heidesheimer Handlungsgesellschaft. Da die

selben für die Ortschaft als Hauptbuch bestellten, sowie durch Erlass vom 19ten Nov 1830 die Ausfertigung bereits angeordnet. Gegen Ignatius Hellstern von Sulzbach das Leben Kaufmann. Während anhängiger Ehescheidungsklage wider die Hellsteinischen Eheleute, wurde auf Ansuchen des Ehemanns, mit Beziehung auf die Verordnung vom 24ten Nov 1838 die Ehescheidung gegen Hellstern Kaufmann fort. Durch Präsidialverfügung wurde der 6 Juli 1842 zur Verhandlung bestimmt. Der Ehemann Hellstern erschien persönlich, allein der Ehefrau Hellstern ist weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten gegen Vorladung zu erscheinen, noch die Verfügung zu vernehmen sey.

H. Ehemann

Auszug

aus der Gemeinde Heil, Landkommissariat Kissingen Rheinkreis

Ignatius Hellstern

Israel Kaufmann, Handelsmann in Hardenstein, Ehefrau

	Gerichtliche Gebühren fl.	kr.	fl.	kr.
1. Ladung auf Tagfahrtbestellung	1	26		
2. "	2	35		
3. Zeitstempel	4	10		
4. Porto	2	20		
5. Vorgetriebakt	13	8		
6. Ausfertigung	1	6		
7. Signifikation Ladung		41		
8. Vorgang	1	37		
9. Porto		7		
10. Schreib		32		
11. Porto			8	24
12. Gebühren				
13. Porto f. Correspondenz	5	36		
Rechnung		7		
	36	52	8	24
	8	24		
	45	16		

Einzig fünf Gulden 16 kr.

H. Ehemann

Inspirat auf den Betrag von fünfundvierzig Gulden sechzehn Kreuzer.

Heinbühnen den 14ten Juli 1842.

Vorstand

№ 1910. J. R. Urfart v. 6 Juli 1842.

Ordre

für Johannes Lehr d. ält. v. Wachenheim wohnhaft Land-
mann und Jacob Kaufmann, als

1. Christoph Heil, Landmann in Lambsheim, Kläger in eigenen Namen, als auf Grund seiner Ehefrau Wilhelmine Kaufmann.
2. Samuel Krämer, Landmann in Wachenheim, für sich und seine Ehefrau Regine Kaufmann.
3. Jakob Straub, Landmann in Wachenheim, in eigenen Namen, wie auch für seine Ehefrau Sibille Block, Wittwe des daselbst wohnhaft gewesenen Landmann Johann Kaufmann, als Ehemann mit seiner Ehefrau über die in ihre früheren Ehe ergangene Acten Kaufmann
4. Jakob Mayer, Landmann in Ingenheim, Kläger für sich, wie auch die Rechte seiner Ehefrau Elisabethe Kaufmann verlustend.

alle diese für Assistenz als Kläger in die Rechte des Anwalts Anton Jordan in Landau, Appellaten

gegen

Jakob Kaufmann, Landmann in Wachenheim, Appellaten wegen einer Differenz des Frankenthaler Ehegerichtshofes, qua Landcapitels vom 19 Nov. 1840.

in Betreff der Kgl. Appellationsgerichts. Befund gegen den appellantischen Antrag zu reformiren, scheint die Cämmer für gut zu erachten mit Gutheissung des Rechts.

A. Lichtenauer

C. Jul. 42.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vrg 1910. 4 Rolle

Assistenz-Ordnung. exped. № 9990 d. Vorh.

in Sachen

des Jakob Kaufmann, Landmann zu Wachenheim Klägers an einer Seite des Kgl. Ehegerichtshofes zu Frankenthal qua Landcapitels vom 19 Nov. 1840 an Appellaten einer gegen die Befundsdecision des Kgl. Appellationsgerichtes vom 6 Juli 1842, erhobenen Beschwerde Anwalts Sache ist, und

gegen

Johann Lehr d. ält. Landmann in Wachenheim wohnhaft Landmann und Jacob Kaufmann, als

1. Christoph Heil, Landmann in Lambsheim, Kläger in eigenen Namen, als auf Grund seiner Ehefrau Wilhelmine Kaufmann
2. Samuel Krämer, Landmann in Wachenheim, für sich und seine Ehefrau Regine Kaufmann
3. Jakob Straub, Landmann in Wachenheim, in eigenen Namen, wie auch für seine Ehefrau Sibille Block, Wittwe des daselbst wohnhaft gewesenen Landmann Johann Kaufmann, als Ehemann mit seiner Ehefrau über die in ihre früheren Ehe ergangene Acten Kaufmann
4. Jakob Mayer, Landmann in Ingenheim, Kläger für sich, wie auch die Rechte seiner Ehefrau Elisabethe Kaufmann verlustend

alle diese für Assistenz als Kläger in die Rechte des Anwalts Anton Jordan in Landau, Appellaten

Da in beiliegenden Befundsprotokoll auch die Landmann Jakob Kaufmann'schen Eheleute zu Wachenheim Appellaten des Urtheils vom 6 Juli 1842 und 29 März 1843, welche beide Theile Beschwerden eingelegt haben, so wäre dieser Anstand des Appellanten Theils in Betreff der Appellaten zu genehmigen.

J. Jordan

Vide rubricirt den Vorh.

№ 1910. J. R. Extract v. 6 Juli 1842.

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für folgende über die in Hachenheim verstorbene Jakob und Barbara Kaufmann'sche

1. Rudolphi Heil, Landbauer in Landsheim, sowohl in eigenen Namen, als auch Namens seiner Ehefrau Adelheid, geb. Kaufmann.
2. Samuel Krämer, Landbauer in Hachenheim, für sich und seine Ehefrau Brigitte Kaufmann.
3. Jakob Staudt, Landbauer in Hachenheim, in eigenen Namen, wie auch für seine Ehefrau Dorothea Block, Wittwe, die selbst verstorbene Landbauer Thomas Kaufmann'sche Tochter, und als Beistand mit seiner Ehefrau über die in der Theilung Ehegängige Christine Kaufmann.
4. Jakob Rauch, Landbauer in Ingenheim, sowohl für sich, wie auch die Erben seiner Ehefrau Elisabethe Kaufmann verstorbenen.

alle diese für sich Interessirend als Eigenthümer in die Masse der Verstorbenen Jakob Jordan in Weidesheim, Appellaten

gegen

Jakob Kaufmann, Landbauer in Hachenheim, Appellaten an einem Urtheile des Bankenthaler [illegible]

Streitige Posten sind die Forderungen der Appellaten an Appellanten, [illegible] mit Inbegriff der Kosten der Aufnahme u. Herstellung des Theilungsurtheils vom 6ten Juli 1842 u. 29ten März 1843, ferner mit Ausschluß derjenigen, welche durch die Ausschreibung u. Herstellung des gegenwärtigen Theilungsurtheils vom 13ten Juni verursacht werden, Cod. civ. Tit. 84 §§. 1350.

№ 1910. 4 Rollen

exped. № 9990 d. Verz.

Theilungsurtheil

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Jakob Kaufmann, Landbauer zu Hachenheim, Appellaten an einem Urtheile des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Frankenthal vom Appellationsgerichts vom 19 Nov. 1840 Appellanten einer- gegen in Beistandschaft des k. Appellationsgerichts vom 6 Juli 1842, erstern durch Anwalt Gehren, letztern Anwalt Lehmann;

gegen

sowohl selber als in Hachenheim verstorbenen Landbauer Thomas Kaufmann, als

1. Rudolphi Heil, Landbauer in Landsheim, sowohl in eigenen Namen, als auch Namens seiner Ehefrau Adelheid Kaufmann
2. Samuel Krämer, Landbauer in Hachenheim, für sich und seine Ehefrau Brigitte Kaufmann
3. Jakob Staudt, Landbauer in Hachenheim, in eigenen Namen, wie auch für seine Ehefrau Dorothea Block, Wittwe, die selbst verstorbenen Landbauer Thomas Kaufmann'sche Tochter, und als Beistand mit seiner Ehefrau über die in der Theilung Ehegängige Christine Kaufmann
4. Jakob Rauch, Landbauer in Ingenheim, sowohl für sich, wie auch die Erben seiner Ehefrau Elisabethe Kaufmann verstorbenen.

alle diese für sich interessirend als Eigenthümer in die Masse der Verstorbenen Jakob Jordan in Weidesheim, Appellaten und Appellanten, durch Anwalt Lehmann vertreten.

Anwalt Lehmann stellte die Anträge: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, erkennt zu wollen, die Appellaten und Appellanten seinem Urtheile vom 6 August 1842 resp. 29 März 1843 gemäß getheilt haben, sofort, und da der gegenwärtige Anwalt, gegenüber Aufforderung Interesse keine Antrag nimmt, per Default die Appellanten gegen das appellatorische gerichtliche Urtheil vom 6 Juli 1842 als nicht

gründet abzuweisen und den Opponenten zu allen Kosten zu verurtheilen, worüber Recht.

Factum

Der Inhalt dieser Acten ergibt sich aus den appellationsgerichtlichen Erkenntnissen vom 6 Juli & 9 August 1842 und 29 März 1843. Nachdem durch das letzte dieser Erkenntnisse die von den Opponenten erhobenen Einreden die schon durch das Erkenntniß vom 9 August 1842 abgeschlossen Streit für genügend erklärt, und der seitherige Anwalt der Appellaten und Opponenten sich in der gesetzlichen Absicht zur Fortsetzung des Streites nicht mehr gemeldet hat, so hat sich der Appellant und Opponent veranlaßt gefunden,
1. die Acten gegen Quittung zu erheben, und
2. eine Berechnung der gemachten Auslagen zu Protokoll abzugeben?

H. Erlenmeyer

Aufstellung

der Kosten in Sachen Jacob Kaufmann, Landbauer in Hachenheim, Appellant und Opponent gegen die Erben Michael Kaufmann, Appellaten und Opponenten, worüber in den früheren Erkenntnissen nicht erkannt wurde, und die demnach theilweise den Appellanten zu Last fallen.

	Ausgaben fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Expedition der Acten v. 6 Juli 1842	7	39.		
2. Herstellung derselben		36		30.
3. Aufforderung vom 3 Aug. 1842		41		6
4. Anwalt entlassen		32.		
5. Antrag v. Urtheil v. 9 August 1842				6
6. Porto			16	48.
7. Diäten	1		4	12
8. Expedition der Acten v. 9 Aug. 1842	4	58		
9. Herstellung derselben		36		30
10. Expedition der Acten v. 29 März 1843	9	52		
11. Herstellung derselben		41		42.
12. Porto, Botenlohn, Gebühren	1	9		6.
13. Kosten der Taxe	5	24		
14. " " Ehegerichtsurtheil		30		
15. " " Gemeindegerichtsurtheil		59		
16. Gebühr für Theil am Landtheil	1	24		
17. " " Kramer Hachenheim		56.		
18. " " Strauß "		56		
19. " " Franz Jagenheim	6	32		
20. Zeitversäumniß 11	1	46.		
21. Expedition	4	24		
22. Herstellung		41		42.
23. Porto		9		6
24. Botenlohn		32		
25. Porto			8	24.
26. Diäten		7		6
Rechnung		7		
Auszug wie Folien 134.	52	125	32	18
			52	25
			84	43

Taxirt zu Auszug Gleiwitz H. Erlenmeyer
Folien Gleiwitz den 19 Juni 1843. Lurtscheid

16=2010.

Ordnung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Leben [illegible] in Wachenheim wohnhaften Landmanns
Michael Kaufmann, A.
/ Elisabetha Weil, Landmanns in Landstuhl, Provinz Rheinbayern,
Ehefrau, als auf Ansuchen seiner Ehefrau Elisabetha Kaufmann.
2. Samuel Kämmerer, Landmann in Wachenheim, für sich und [illegible] seine
Ehefrau Regina Kaufmann.
3. Jakob Strauß, Landmann in Wachenheim für seine Ehefrau Louise Bloch, Wittwe des [illegible]
verlebten Landmanns Moses Kaufmann, [illegible] Wachenheim
mit seiner Ehefrau über [illegible] in ihre [illegible] Regina Kaufmann.
4. Isaak Marx, Landmann in Hayna[illegible], Provinz Rheinbayern, auf
die Rechte seiner Ehefrau Charlotte Kaufmann verheirathet?
als Sieh für [illegible] und Fabrizius [illegible] die Rechte des Antonia
Antonia Jordan in Deidesheim, Appellaten und Appellaten

gegen

Isaak Kaufmann, Landmann in Wachenheim, Appellaten und
[illegible] Beklagte des [illegible] Landcommissariats zu Landau
[illegible] vom 19 Nov 1840 und Appellanten gegen [illegible] Urtheil
des [illegible] Appellationsgerichts vom 6 Juli 1842

Appellaten das [illegible] Appellationsgerichts, Urkunde zu [illegible]
[illegible] Appellaten und Appellanten seinen Entscheid vom 9 August 1842
resp. 29 März 1843 Gnade gewährt haben, [illegible] und [illegible] der
gegenseitige Anwalt gehörige Aufforderung [illegible] einen
Betrag einmal, zum Pfand [illegible] Appellation gegen [illegible] appellatorischen Entscheid vom 6 Juli 1842 als [illegible] abzuweisen
und den Appellanten zu allen Kosten zu verurtheilen, worüber

bis jetzt noch nicht rekurrirt ist.

H. Lindemann

Gerichtsamt Lauda, den 13ten Juny 1843. —

Isaak.

2909 der R. — Pr. Hypothekenbuch — 9152 der Akten.

DIVISIONS-STEMPEL 11 Kreutzer

Dem Herrn Hypothekenbuchführer und dem Herrn Rechtspraktikanten das Königliche Appellationsgerichtsrathsamt zu Heidelberg bemerkend!

Die Eigenthümer 1, Georg Rebmann, Maschinenbauer in Oberlauda in eigenem Namen und als Beistand seiner minderjährigen Geschwister a, Maria Margarethe Rebmann und b, Anna Elisabetha Rebmann, 2, Lambert Rebmann'schen Eheleute, 3, Anna Maria Rebmann, Wittwe des Lorenz Georg Beisel und 4, Georg Bechtel, Zimmermann in Oberlauda eigenschaftlich als Rechtsnehmende abwesend/Mündigsprechung, alle in Oberlauda wohnhaft, —

haben heute beibringendes Urkund des Notärs Reuther vom 26ten Oktober 1840 Faz. Nachtrag der Gebrüder Georg Rebmann gefertigt. Auf das Gesuch um Immobilisirung der Eintragung wurde heute der Beschluß vom 5ten November 1840 Blatt 2 des Hypothekenbuchs zu Sennfeld, enthaltend vor Folio Buch 3 hinüber die Anlage des Theilungsinstruments, des Hypothekenbuchauszugs und eines Briefes, sieben Akten und zwar in Abschrift gemacht. Diese Akten sind Blatt 2 auf Blatt Sennfeld zufolge Verfügung hier nicht zur Hypothek gegeben, diese Urkunden in Abschrift beigelegt, wogegen dieselben sämmtlich Bemerkung gemacht. Da die Eigenthümer gegen dieselben sämmtliche Bemerkung eingewendet, die Notariatsurkunden des Sennfeldischen Hypothekenbuchs in diesem Urkund gänzlich einer Abänderung der Immobilisirung entgegen, da Notariatsakte enthielt, so wurde durch Beschluß vom 2ten Dezember 1840 Eigenthümer Martin Werner als Vormund der Kinder und Gemeinderath in diesen Hypothekenbuchsachen

welches von demselben auf stempelfreiem Papier ausgefertigt wird.

Vorstehende Bestimmungen, welche auf sämmtliche in Belgien, dem Königreich der Niederlande vom 21ten Dezember 1840 ab, geltend sind, mögen zur Vervollständigung dieser Digressionen und Intercalationen dienen.

Das zweite Hauptgebiet der Notariatsgesetzgebung, welches der Leitung und Organisation des Notariats zu Grunde liegt, und also den ganzen Umfang der Thätigkeit, welche dem Notar zu verschiedenen Zwecken, Autorität für das Publicum durch seine Institution beigelegt ist, begreift in den allgemeinen Regeln, welche die Notare in seinem ganzen als den speciell durch Gesetz vorgeschriebenen Fall und dann nur auf den Grund eines Requisits sich der Ausfertigung der bei ihnen hinterlegten Urkunden, das Ausfertigen durch seine Collegen, das Archivwesen, Copiren für das Publicum durch jeden fungirenden Notar, Ausnahmen für die Fälle, in welchen die Notare in seinem ganzen als den speciell durch Gesetz vorgeschriebenen Fall und dann nur auf den Grund eines Requisits sich der Ausfertigen

wenn Einstimmigkeit der Gerichte erforderlich ist, soll dieses
der Akt oder das Protokoll des Notars in Verschrift
vorgelegt werden," und den Artikel 38 desselben
Gesetzes lautet: „Alle in der Gesetzgebung des Reiches
sich vorfindenden Verfügungen, welche diesem gegenwärtigen
Gesetze widersprechen, gänzlich oder teilweise betreffen, bleiben,
soweit sie in denselben nicht abgeändert oder aufgehoben
sind, in voller Kraft". Aus letzterer Verfügung folgt nun,
daß die im Artikel 36 vorgesehene Derogation gemeinrechtlicher
allgemeiner Regel nicht blos strictae sondern strictissimae
interpretationis ist, daß die Gesetzgebung von Ungarn nur in
Verschrift auf dringendes Verlangen verändert werden muß, wel-
che der Artikel 36 vorgezeichnet, der Gesetzgeber allein
rufen und wer Augen hatte, und daß jede Ausdehnung jener
Bestimmung auf andere Verhältnisse unstatthaft
erscheint. Denn

1, liegt es nimmer klar zu Tage, daß die Ausdehnung jener
von Derogationsbestimmung über ihren Wortlaut mit der
Zeit zu den verderblichsten Folgen führen müßte. Der Richter
bisher sich nur und nur um den wortwörtlichen Inhalt der Ge-
setze zu kümmern, alle diesen vorhandenen Akten, Parteien-
Citationen, Vernehmungen, summarischen Protokollen
in Verschrift verlangen; die erschwerenden Interessen der schnellen
Amtirung bei dem Rufe nach Ein- und Vorschuß so leicht nie,
Anstoß den Abschluß dieser Verhandlungen der beschleunigen Dringend

Gesetze blos gestalt, die Grundsätze des Notariats festsetzte, sonst
sorgfältige gehörige Aufbewahrung der Verschriften aller
gerichtlichen Akten, würde auch und auf gänzlich gar,
stark, das Führen des Notars selbst bei Abfassung der
Copie figurée auf längere Zeit des Lesetzes dieser Ver-
handlungen bannen, und dem Publikum somit allen und den No-
tariats-Institut sein Brauchbar Besitz und alle gemeinrechtlich erworbenen
Rechte entziehen. ~~Die Beweiskraft des Protokolls, das keine~~
~~Unterschrift enthält, ist nicht mehr, sondern sie dürfen~~
~~sind.~~ Wenn diese allgemeine Verordnung sowie die
strengere Interpretation der citirten Artikel 36
erfordert, so wird diese eben auf nun
2, durch die besondere gesetzliche Regeln dem Richter zur Pflicht
gemacht, die das Erscheinen der in dem Artikel 36 aufgeführ-
ten Verfügung als derogative Verordnung klar zu Tage
liegt und auf den engsten Prinzipien der Praxis dieser
von einer Ausdehnung oder analogen Anwendung derselben
den auf andere Fälle, als die specielle bezeichneten, keinen
Bezug sein kann.

Dies vorausgesetzt, bleibt nun die Prüfung des Inhalts des
Artikels 36, die Untersuchung der Frage übrig, welche Ver-
fahren nach diesem Artikel dem Richter in Verschrift vor-
gelegt werden müssen?

Natürlich, wo es zur Einstimmigkeit oder Einsicht des Gerichts
erforderlich ist, da muß der Akt, oder das Protokoll des
Notars in Verschrift vorgelegt werden, sagt der Artikel.
Derselbe bedient sich also der nämlichen nicht der unbestimmten
Zeit, und der auf das Gesetz zu beziehende Akt, um das
auf das Gesetz dem Richter zur Einsicht vorzulegende Protokoll

soll im Streitfall eingesehen werden. Insbesondere der Legitimation der Immatrikulierten, namentlich von dem Tage der Einschreibung, bis zu welchem der Immatrikulierte seine Studien auf der Universität fortgesetzt hat, ist das Matrikelbuch selbst, und somit deren ordentliche Führung, von großer Wichtigkeit.

Diese Rücksicht muß nun die Art der Führung desselben bestimmen, und es folgt daraus:

1, daß jede Matrikulierung Beschränkungen, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht werden, und die Gründe derselben, in das Matrikelbuch selbst, und somit bey der Immatrikulierung selbst, aufgenommen werden müssen.

2, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

3, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

4, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

5, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

6, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

7, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

8, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

9, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

10, daß jede Abänderung einer Immatrikulation, welche bey der definitiven Aufnahme gemacht wird, ebenfalls in das Matrikelbuch selbst eingetragen werden muß.

Theilungsact genauesten Angaben aufstellte, und dass auf solche Festsetzung seiner Entschädigung, sey es gegen seine Forderung, oder auf andere Gründe, zulässig erwäre. Bei der Unmöglichkeit aber, wenn sich das Testament befindet, es offenbar in allen Einzelheiten der Theilung gehörig einzugehen, würde dieser Satz zu den verderblichsten Folgen führen. Jedes Mittel, jeden Weg zur Negierung der ungefälligen Anordnungen, der grellsten Verletzungen und Ungerechtigkeiten, der Theilung abzuschneiden, das Immobiliarvermögen seiner Besitzung entfremden, das materielle seiner res judicata klaren Kraft des Testaments, und die Existenz des Testaments selbst, wenn es nicht in der Prüfung des Theilungsactes, und in Verletzung der Bestimmungen der Theilung selbst, verborgen, Unheil selbst und neue, der Theilungsacte — complicationen, Streitigkeiten, ein Netz der juris dictio voluntaria ist, wodurch die Gerichte die vorschriftsmäßige Erfüllung der letzten Willen, materialität der Theilung eingesetzter selbst constatirt wird. Also, übereinstimmend damit ist auch die Entscheidung der französischen Cassations. Arr. D. l. C. d. Cass. 2 Nivose IX. Sir. I. 2. 627: Le jugement d'homologation, purement de forme, rétablit point la validité d'acte homologué, l'exécution qu'il ordonne est au contraire subordonné à cette validité. Arr. D. l. C. d. Turin 26 Nov. 1806 Sir. VII. 2. 752. Les sentences ou arrêts d'homologation ne forment aucun obstacle aux reclamations que toutes parties pourraient élever dans la suite contre les actes homologués. Es kann aber auch die Homologation weiter nichts als eine executionsordnung sein, bestätigt ist, und die Existenz des Testaments sich dann nur

auf die Nichtvorprüfung der Erfüllung der wesentlichsten Formalitäten erstreckt, so ist es klar, dass die Verletzung des Theilungsacts allein, in welchen die wirklich beobachteten Formalitäten sich verhalten, vollkommen genügend muss. Dieses und

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreuzer

3, vermöge Arrest des Artikel 987 cod. de proc. dass bei den früheren Theilungsverfahren das Testament zum Gegenstand der Immobilisation und der Theilungsact selbst vorgelegt worden soll. Die einzige Abänderung des ersteren Gesetzes besteht darin, dass jetzt die Verlegung der Verschrift statt der Registration vorgenommen wird. Deshalb, wegen geht es aber auch der klaren Verfügung des Art. 38 des Gesetzes vom Jahre 1825 bei jeder Anwendung sein Examen, und die Verlegung eines Testaments oder des Theilungsacts selbst ist nicht vorschriftlich. Zu allen diesen Gründen kommt

4, und in besonderem Hinblick auf das Innenverhältniss, dass, wenn es vermöglich die Verlegung der in jenem Verhältniss begründeten Urkunden und zwar in Urschrift beschlossen haben kann. Und der Testamentsact kann von jedem Theile sein; derselbe bildet einen eigenen, für sich bestehenden, keiner Bestätigung unterliegenden, und selbst ausgenommen Fälle dritten Personen entgegenstehenden Act. Denn, wenn die Urschriften der Immobilien, Kauf- und Theilungsacte zum Theile das Nichtsein entfernt enthalten, Abschrift dieser. Was jedenfalls den Theilungsact und den Testamentsact nicht betrifft, so zeigt der Notariatsbeschluss zum Genügen, dass das Testament bei Immobilisation der Theilung der Verlegung dieser Urkunden nicht bedarf. Die Substanz des Gesetzgebers kann dessen auf nicht hinaus gewichtet sein, so fasst jedenfalls einen

bestimmte Anordnung des Gesetzes, und die [illegible] allgemeinen Regel [illegible] zu setzen, selbst die Abweichung die- ser auf dem Umfange des Notariats Angewiesenen Urkunden in Urschrift auf.

Vorzugeben bemüßt man sich auf Vergleichung Stelle des Art. 36 des Gesetzes vom Jahre 1825, wonach dem Gemeinde überwiesen, und das zum Einsicht vorzulegen, den Akt oder das Protokoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden soll, um Nachricht zu bewirken, daß das Gericht bei Homologation der Theilung, ganz auf Ver- langen die Vorlegung der im Theilungsakt verwiesenen Urkunden im Original wahrnehmen könne. Das auf diese Worte gestützte Argument beweist gar nichts, weil es zu viel beweist, indem man mit dem ersten Richter annehmen, daß auf den Grund dieser Anordnung der Richter gelegentlich der Homologation der Theilung ganz wohl Gutbefinden die Vorlegung selbst relativirter Urkunden in Urschrift verwerfen könne, weil sich die Einsicht derselben vorschriftlich dünkt, so erstand kein Mensch und Ziel mehr. Die eben angeführte allgemeine Regel spricht in ihrer Tatsächlichkeit allgemein, der Richter könnte gerade zu die Déplacement selber auf dem Notariatsbüreau beschränken, oder selbst eine Ausfertigung einer Copie figurée anordnen, und selbe diejenigen Urschriften treffen, welche eben bezeichnet werden. Solch einer Interpretation des Art. 36 ist dieser offenbar unterlegt, und wenn auch keine weitere Widerlegung hiervon erzielt sich, daß der Gesetzgeber bei diesem Art. 36 genau nur einzelne ganz getrennte Fälle vor Augen hatte, die der Vorlegung und den Fall, wo auf dem Ge- setze, und nicht auf Belieben einer Partei die Einsicht des Akts oder Protokolls vorschriftlich ist. Der letzte ist dann gegeben, wenn sich Theilungs contradictoren unter den Parteien erheben, und den Notar in Gemäßheit des Artikels 29 dieselben zur Entscheidung vor Gericht verwiesen hat. Zu diesem Falle ist die Einsicht des Contradictoir Protokolls im Gegensatz der Vorlegung vorschriftlich vorgeschrieben; und dieses muß denn in Urschrift vorgelegt werden. Dieß ist der Fall, und hierauf müssen selbe und so weit beschränkt werden, als der Gesetzgeber denn, wenn auf diesen die Vorlegung der Urkunden in Homologation der Theilung selbst, bei Homologation der Vorlegung aller im Theilungsakt verwiesenen Urkunden in Urschrift zu verlangen, so sich vorschlich nicht den einfachen Fall, den Akt, des Protokolls, sondern den verschiedenen Actionen hätte.

Ebenso vorzugeben bemüßt man sich auf die Artikel 34 & 35 des Gesetzes vom Jahre 1825, und darauf, wenigstens die Vor- lage des Expropriationsrisse und des Theilungsprotokolls in Ur- schrift zu rechtfertigen. Denn auf den Artikel 34. vorfügt, daß die Gebäuden den Expropriat und Vermöglichungsschätzen den Notar in Urschrift einzuhändigen, und diese dem Hypo- thekenbuch des Gerichtes vermerkt eingetragen sollen, mit diesem also ein Ganzes bildend, so folgt hieraus nicht minder, daß die, selben Bemerkungen des Theilungsakts sind, und mit diesem in Urschrift vorgelegt werden müssen; denn

& sind die Artikel 34 und 35, wie den Notariats beschluß bemerkt, unter den allgemeinen Anordnungen übrigens, und auch dem Artikel 32 verhältnis, daß dieselben sich gera- all und vorzüglich auf den Fall der Anmeldung und Anschreibung eines Gutes den Minderjährigen bezie- hen. Derjenige aus den Artikel 35 unter den Act wurde,

„Inventurverhandlung" bezeichnet, dann jene Urkunde verzeichnet und eingetheilt werden sollen, ist dadurch nichts an der Verfassung der Theilungsakten, nicht der Theilungsakt. Dann in Zweifel gezogen, daß Notare einen eigenen Notars-Akt aufzunehmen, jene Urkunden mit dem Theilungsakt verbinde, und können dieser auch nicht als mit diesem ein Ganzes bildend und dem Testamente im Original beigelegt werden. Räumt hinzu und der mindeste Zweifel obwalten, so müssen 2, dann die Anfertigung der Artikel 31 in Verbindung mit den Artikeln 34 und 35 gehalten. Hieraus resultirt, daß das Theilungsverfahren so wie das Gerichtsstand der Erben, nicht dem Theilungsakt sondern dem Testamentsakt anzupassen ist, werden muß. Dieses, ein eigenes für sich bestehendes Acquisitions und Dritten selbst unter gewissen Umständen zuständiges Akt, bedarf neben der gerichtlichen Bestätigung nicht, und ist dieser auf übrigen Verfügungen des Testaments auch nicht in Urschrift beizulegen. Die Folge davon ist; daß Jeder Erbe, die wichtig und eine Gruppe bilden, ebenfalls seiner Vorlage in Urschrift unterliegen, und daß der erste Testator jedenfalls in vorliegender Sache, wo das Theilungsverfahren und das Gerichtsstand dem Theilungsakt nicht zugetheilt sind, mit Recht die Vorlage dieser Akten-Stücken in Urschrift verlangt hat.

Ehrerbietig muß gebeten werden, uns auf die Motive des ersten Testators einzugehen. Dieselben sind in dem Motive-Beschluß in welcher weise widerlegt, daß jede weitere Bemerkung überflüssig ist;

Aus diesen Gründen

Gesuch des Hrn. Appellationsgerichts, unter Anerkennung der Appellation und Interzession, mittelst Resolution des Innerhalbsteuer-Verfahrens vom 5ten November 1840 zu verfahren, daß der Theilungsakt des Testaments nicht in Urschrift dem Notare einzureichen, der vielmehr zurückzugeben sei.

Hierauf wurde Resolution vom 23ten März 1841

pz: p. Gail.

Mittheilung

für die Regierung

H. Ehrmann

Wird dem Appellationsgerichts-Rath Keller bezeichnet, um, nach geschehener Mittheilung an die k. Advokatenkammer, in der öffentlichen Sitzung des k. Appellationsgerichts vom künftigen Mai nächstkünftig, Morgens 9 Uhr, darüber zu verhandeln. - Zweibrücken den 7. April 1841.

Lautkin

Anlage

der K. Generalprocuratur am Appellationsgerichte der Pfalz;

das Erkenntniß des wohlgeb. des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5ten November 1850, die gerichtliche Beglaubigung betreffend;

das Erkenntniß des Art. 36 des Gesetzes vom 11ten September 1854;

In Erwägung daß die Verfügung des Art. 36 cit., mit dem Fortbestande der in welchem dieser Artikel, gemäß mit den Art. 34. u. 35., so wie den Fortbestehungen des Gesetzes stehe, die Uebertragung nur auf die Vorschriften dagegen Notariatsakten - gerichtsbeglaubigung den Notar dagegen haben, beigefügt, welche in Erledigung der Geschäfte errichtet aufgenommen würden, nunmehr das Gesetz vom 11ten Sept. 1854 zum Vortheile der minderjährigen ohnehin abhängenden Personen, deren der Vorschriften erlassen hat;

daß in dieser Hinsicht die zu demselben vorläufig keine legislativen Verhandlungen nicht dem mindesten Zweifel laßen,

daß in vorliegenden Falle ablösung bloß um die Löschung derartiger Akten in Vorschrift handelt, indem das K. Bezirksgericht zu Frankenthal nur die Vorlage des Pfändungsprotokolls, des Exekutionsbefehls, so wie das Liquidationsprotokoll verordnet hat;

In Erwägung daß die Pfändungen mehr gerichtlich vorgenommen werden müssen, die Homologation der mündlichen Akte dahingegen Vorschrift wieder, wo welchem die Wirksamkeit der Pfändung in Bezug auf diejenigen Personen abhängt, welche um das Vorschreiben gehalten sind; Art. 981, 982 C. pr.

daß die Gerichte, um durch ihre Genehmigung den Pfändungsakten Kraft u. Wirksamkeit zu geben, untersuchen und ganz genau zu prüfen, prüfen müßen, worauf folgt, daß die Gerichte gänzlich befugt, vorschriftsmäßig sind die allgemeinen des Pfändungsverfahrens betreffenden Akten vorlegen zu laßen, deren einziges allein die Uebergehung von der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens begründen kann;

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

daß insbesondere die einfach vorgängigen Akten, deren Vorlage das Bezirksgericht zu Frankenthal verordnet hat, unbedingt nothwendig ist, weil das Verfahren in Bezug auf Gegenstand u. Grundlage der Pfändung darauf gibt, während die Exekution wie die Liquidation, bezüglich Verfolgung der Pfändung vorbereitet wird, daß nur in so fern nun einfache formelle Akten vorfallen haben, als dabei nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes zu verfahren wurde, und nicht in den Prinzipien, deßhalb der Homologation unterworfen sein sollen;

In Erwägung daß dem Gesetze vom 11ten Sept. 1854 im allgemeinen, wie im Eingange hin übergangen finden, der beigebrachte Zweck zu Grunde liegt, die förmlichkeiten des Verfahrens bei Pfändungen, wie bei Vermögensübergang Verzeichnungen u. Abschätzungen, die in der Beibehaltung des Pfändungsprotokolls gehalten müssen, zu vereinfachen, die Kosten bezüglich zu vermindern;

daß zu diesem Behufe die A. 34 bis 36, abweichend von der allgemeinen Gesetzgebung, anordnen, daß übertragen bei den Gerichten, wenn das Gesetz handelt, keine Protokolle gefertigt, sondern alle Gerichtsakte, Verhöre u. Protokolle, in Vorschrift abgefaßt werden sollen, die demnächst bei dem Abschluß des ganzen Geschäfts vorgelegt vorgelegt werden;

daß der Art. 36, damit der Wille des Gesetzes bestimmter hervortrete, das Erforderniß in allgemeiner Vorschrift in Hinsicht der durch die Notäre gefertigten übergebenen Akten wegfällt, weil der Art. 36, aber so allgemein gefaßt, daß unter Pfändung gerichtlich vorgenommene Akten, für die gerichtl. Schreiber unerlaßlich;

daß für die gattungsmäßige rechtliche Interpretation des Art. 36 des Code Napoléon keine Schwierigkeit im Gesetze vom 1825 sich findet, insofern dasselbe in gradlinter Widersprüch mit der Verfügung des a. 34 cit. gesetzt sich ergeben würde, was namentlich hinsichtlich des Zeitpunkts, welcher ganz klar ist;

Ebenfalls

daß der Zweck des Gesetzgebers, durch die Verfügungen des Art. 34 & 36 cit. dasjenige allgemeine Anordnung zu treffen, welche der Wortlaut nicht enthält; auch daß ungeachtet dieses, so weit in den Motiven des Gesetzentwurfes, als in dem sinnvoll begründeten Gutachten des P. Appellationsgerichts übereinstimmt;

Siehe Verhandlungen der 2te Kammer der Stände-
versammlung des Königreichs im Jahre 1825 - 8ter
Beilagen Band, pag. 61 ff. in Spl. pag. 125 - 126.
Gutachten des P. Appellationsgerichts vom 26 April 1825 -

In Erwägung daß wenn von appellantischer Seite hinsichtlich der Aufbewahrung der Liquidationsprotokolle in Betreff, was besonders auf die mögliche Gestaltung dasjenig vorerwähnter Rechte Dritter Bezug nimmt, so versteht sich dadurch eine Abweichung von der allgemeinen Verfügung des a. 36 cit. zu rechtfertigen, dieses Argument schon deswegen kein Gewicht haben kann, weil im obersten Zweck der Hypothek sich den Rechte verbindet, auf den alleinigen Grund von Rechtsfolgen, die sich der Vollziehung des Gesetzes in einer oder der anderen bestimmte Maßregeln mögen, eine Abweichung in dieses Gesetzes übergehen, so dessen Wirksamkeit zu vereiteln; [illegible] umstände;

1. daß überhaupt bey Erwägung der Bestimmungen der Art. 34 - 36 cit. der Gesetzgeber wahrnehmend von der Betrachtung abgegangen sey, daß die Abschaffung der Verjährungen im Hypothekbuche begründet in keiner Weise eine rechtliche Gefahr für die Inhaber der bestehenden, mit ihnen ganz übereinstimmenden Verhandlungen zu dem Gesetze von 1825 hervorgehe, indem die

P. Appellationsgericht, bey Berathung des Entwurfs des Gesetzes gegen die Verjährung der Hypotheken, keine Hinderniß für die beabsichtigte Einführung der Verjährung gefunden hat, weil, wie es in dem Gutachten des P. Appellationsgerichts heißt, " diese Gesetze für " alle Rechtsinhaber bestehe, welche in Betreff zu den " Hypotheken gehalten werden müssen";

2. daß ferner auch dem Gesetze selbst sich klar ergebe, daß das konkurrirende Interesse selbstständiger Personen aber so wenig besonderer Berücksichtigung irgend würdig gefunden würde, weil sonst die a. 34 - 36 cit. nicht für den Fall würden anwendbar erklärt worden seyn, daß Streitigkeiten mit Minderjährigen bey einer Theilung entstanden sind;

cf. a. 39 cit.

a. d. G.

Stelle der Antrag:

das P. Appellationsgericht wolle die Appellation gegen das Urtheil des P. Tribunals zu Frankenthal vom 5ten September 1840 als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in die Intervenienten zu den Kosten der Appellinstanz, sowie zu der gesetzlichen Geldstrafe.

Zweybrücken 26 April 1841

Fabricius. Rthlgt.

№ 2908

Urtheil vom 16ten März 1843

Publikation № 9948 des Volksfreund

In Sachen

Verlagsmann Löb, Handelsmann in Frankfurt
verklagte, Appellanten gegen zugen Volksfreund
der Königlichen Polizeigericht zu Frankfurt
vom 6ten Februar 1840 & 12ten Februar
1841, durch Anwalt Gulden protestirte,
gegen

Josef Hellmann, Hausbesitzer in Frankfurt
selbst und dessen gewesenen Mitbeklagten,
Philipp Hellmann, Hausbesitzer in Frankfurt
verklagte, Appellaten, durch Anwalt Hubi
verbeistand.

Anwalt Gulden stellte den Antrag: es gefalle
dem Königlichen Appellationsgerichte, mit Aufhebung
beider angefochtenen Erkenntnisse des beiden vorgenannten
Volksfreund, den durch den Volksfreund vom 6ten Februar
1840 zugelassenen Beweisantrag als ungültig und
unbewiesen zu verwerfen, den Beweis des Volksfreund vom 12ten
Februar 1841 dem Appellaten Josef Hellmann auf
gebührende richtige Eid als Hauptbeweis zu erkennen
für Josef Hellmann zum Beweise der verneinenden Beantwortung
dieses auf dem Appellanten durch den Appellaten
deferirten Eid und die Appellanten zu verurtheilen,
dem Appellaten in die Kosten beider Instanzen,
insbesondere den Appellationsstempel zu 8 Gulden
zu ersetzen und sonstige Gutachten zu machen.

Anwalt Hubi trug darauf an: es gefalle dem Königlichen
Appellationsgerichte, die Berufung der Appellanten
durch Bestätigung des Erkenntnisses des Volksfreund
vom 12ten Februar 1841 zu verwerfen, und
Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Der Gerichtshof hat den Appellanten Verbindlichkeit zu erkennen,
dass sie selbe den Punkt, worüber der Appellat
Eid zu schwören zugelassen worden, durch
glaubwürdige Zeugen beweisen, und
Appellanten sich vorbehalten, den
Eid, demselben zurückschieben, so wie, derselbe
im Termin Hülfsmittelfrage zu dem subsidiären
Antrage, zum Beweis a quo protokollirt ist.

Factum.

Copien 2 Bgl. Am 31ten Januar 1840 verklagten die Appellanten
gegen den Appellaten einen Arrest, worin sie

[illegible] Beklagten dem Appellaten Sebastian Villmann einen Pfändungsschein [illegible] übrigen Appellaten Peter Villmann in Klagesachen, den Pfändung und Versteigerung, gegen Bürge, einen goldenen Brustkreuz, 3 Ohrringe und 6 Ringe, wegen Forderung Villmann zu beziehen gehabt habe, in Empfang genommen, gegen [illegible] und dann selbst vorgenommen habe, und demnach der Appellant gewesen, daß Appellant [illegible] übrigen Gegenstände dem Appellaten Sebastian Villmann gegen Bürgschaft in Verwahr zu übernehmen, um einen Entschädigung von 600 fl. Bürge zu bezahlen.

Dagegen die angeblich von dem Appellaten mit Sebastian Villmann Pfändungsschein für den Appellaten in Empfang genommenen Gegenstände gegen den Appellaten für Pfändungsbürgschaft angegeben worden sind, jedoch für dem Gerichte [illegible] facta dolo petitionirt sind.

Appellant bestritt diese Klage als gänzlich unbegründet und sind dem angebotenen Pfändungsbürgschaft gegen Appellaten unzulässig. Bezüglich des Pfändungsscheins bemerkte [illegible] Pfändungsschein von Sebastian Villmann [illegible] Appellaten Villmann nur bezüglich einer Uhr und Kompass [illegible] Gegenstände, welche [illegible] Pfändung genommen sind, [illegible] gesetzt habe.

Hierauf Urtheil des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 6ten März 1841, welches bezüglich des Pfändungsscheins über die Forderung des Appellaten Villmann Beklagte verurtheilt, bezüglich der übrigen Gegenstände aber, weil sie Eigenthum der Appellaten zu Beschlagnahme gehören, den von dem Appellaten gegen Pfändungsbürgschaft [illegible]. Dem 21ten April betreffenden Pfändungsbürgschaft [illegible] 1840 sind der Pfändungsschein stellt, auf welches sich jedoch Appellant nur [illegible] Vorbehalt, der Beklagte [illegible] Berufung gegen das klagende Urtheil [illegible]. Hierauf Urtheil vom 12ten Februar 1841, welches erkennt, daß Appellat Villmann nur bezüglich einer Uhr und Kompass [illegible] Pfändungsbürgschaft, bezüglich der übrigen Gegenstände, aber [illegible] Pfändungsbürgschaft [illegible] Appellaten Villmann bezüglich [illegible] Pfändung und [illegible] Appellaten Villmann bezüglich [illegible] Pfändung [illegible] Appellaten Villmann bezüglich der übrigen Gegenstände [illegible] Appellaten [illegible] Pfändung [illegible] Appellaten [illegible] Pfändung [illegible] Appellaten [illegible] Pfändung

Kostennote

In Sachen

Seligmann Loeb, Handelsmann in Sinsheim

Exekutat

gegen

Joseph Tillmann, Gütsbesitzer in Sinsheim und dessen minderjährig verwandten Geschwistern Philipp Tillmann Gütsbesitzer daselbst Exekuten

		Forderungen fl.	kr.	Ansätze fl.	kr.	
1,	Exekutionsakt v. 30ten März 1841	6	18	"	"	
2,	Do v. 23 " "	6	23	"	"	
3,	Insinuation	"	"	8	24	
4,	Abkommissionsakten	"	"	1	53	
5,	pr. pr.	"	"	1	53	
6,	Vorlag, Exek. d. Porto	"	28	5	11	
	2 Exemplare à 3 Bogen	"	42	2	32	
	Legalisation	"	27	"	"	2
7,	Kommissionsakten pro pro Protokoll					
	Porto	"	"	"	57	
8,	Vorlag	"	"	9	27	
9,	Insinuation Exek. d. Exek. d. Exek.	"	28	5	55	"
	Legalisation	"	46	"	"	
10	Porto d. Korrespondenz	"	36	"	"	
11,	Postporto	"	7	"	30	7
	Zusammen pro 26/7 1843	21	15	36	35	"
		36	35			
		57	50			

G. Gruber

Vacat

Vacat zu sieben und fünfzig Gulden fünfzig Kreutzer.

Freyenbrunn den 28ten Juli 1843.

Lenkheim

2908.

16 Mai 935

Urtheil

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Tobias Lill, Handelsmann in Krems, Ingrossist, Ökonomie-Commissär von Krems, Bevollmächtigter des Königlichen Landrechtes zu Wien laut Wechsel vom 6ten März 1840 und Februar 1841

gegen

Joseph Hellmann, Ökonomiebesitzer in Krems, Ingrossist und dessen gemeinschaftlichen Curator, Philipp Hellmann, Ökonomiebesitzer in Krems, Ingrossist, Ökonomie-Commissär und Anwalt jetzt wohnhaft.

In Betreff, daß die von dem Ökonomie-Commissär Joseph Hellmann gegen den Ökonomie-Commissär Philipp Hellmann wegen Zahlung 1000 fl. sammt Interessen und Kosten, dann die wechselrechtliche Exekution, dieselben mittels Pfand für die wechselrechtliche Exekution, dann Zahlung obgenommene ist, auch die Bestreitung gepflogene ist: daß Ökonomie-Commissär Philipp Hellmann in Krems, Ingrossist, Ökonomie-Commissär und Bevollmächtigter des Königlichen Landrechtes zu Wien, 2 Joch 1 Viertel Weingarten, 1 Joch 2 Joch 3 Joch Sandgarten und 6 Stallen Haus, welche Ökonomie-Commissär Joseph Hellmann von Theresia de Ingrossi gekauft haben, im Juli 1839 in Empfang genommen, benützt und auch bis jetzt in Besitz gehalten haben, dessen ungeachtet sich, ihre widerrechtlichen Eingriffe in Abrede zu stellen und die Exekution für 1000 fl. zu begehren.

In Betreff, daß Theresia Hellmann selbst, als Zeugin in dem Prozesse vernommen, erklärt hat, daß Ökonomie-Commissär Philipp Hellmann im Jahre 1839 von ihr Weingarten, 2 Joch 1 Viertel Weingarten, 1 Joch 2 Joch 3 Joch Sandgarten und 6 Stallen Haus, welche Ökonomie-Commissär Joseph Hellmann auf Exekution gekauft haben, in Empfang genommen, benützt und auch bis jetzt in Besitz gehalten haben, dessen ungeachtet sich, ihre widerrechtlichen Eingriffe in Abrede zu stellen und die Exekution für 1000 fl. zu begehren.

In Betreff, daß Theresia Hellmann selbst, als Zeugin in dem Prozesse vernommen, erklärt hat, daß Ökonomie-Commissär Philipp Hellmann im Jahre 1839 von ihr Weingarten, 2 Joch 1 Viertel Weingarten, 1 Joch 2 Joch 3 Joch Sandgarten und 6 Stallen Haus, welche Ökonomie-Commissär Joseph Hellmann auf Exekution gekauft haben, in Empfang genommen, benützt und auch bis jetzt in Besitz gehalten haben.

In Betreff, daß Theresia Hellmann selbst, als Zeugin in dem Prozesse vernommen, erklärt hat, daß Ökonomie-Commissär Philipp Hellmann im Jahre 1839 von ihr Weingarten, 2 Joch 1 Viertel Weingarten, 1 Joch 2 Joch 3 Joch Sandgarten und 6 Stallen Haus, welche Ökonomie-Commissär Joseph Hellmann auf Exekution gekauft haben, in Empfang genommen, benützt und auch bis jetzt in Besitz gehalten haben.

No 2908 der Acten

Antrag

des Herrn Tillmann, Gutsbesitzer in Heimbs-
heim, und dessen gemeinschaftlich bestellten Beistand
Philipp Tillmann, Gutsbesitzer und Ackerbürger
in Edesheim wohnhaft, Appellaten,

Gegen

Valentin Loch, Freiwilligen in seiner Eigen-
schaft, Appellanten von 2 Uebertretungen des 4.
Polizeigerichts im Canton Land vom 6 März 1840
und 12 Febr. 1841.

Es geschah

dem 4. Appellationsgerichte, die Bestrafung
zu genehmigen, mit Geldbusse und Kosten.

A. Tellkampf

J.O. Mayer.

EINREGISTRIRUNGS - STEMPEL
7
Kreuzer

die Einsprache zu Empfang zu nehmen, als auch das
die Ladung von Zeugen formell bestätigt, daß
Appellant diejenigen Objecte, welche er zum Termin
1839 zum Beweise vorgelegt hat, nicht als Beweis-
mittel für den Appellaten Tillmann, sondern für sich
allein, sondern für sich selbst und als seine Eigenthümer
zu Beweise angestellt hat;

daß dieser — falls Appellant seine, vorgab diesen
Einspruch von Zeugen gegen die fraglichen Objecte
zu begründen im Stande ist — Zeugen allein,
(eigenhändige seiner Lebenszeichen durch eine Ablehnung von
den Appellanten sie nur seine bestätigt sich) und
sonst Niemand zu Bestätigung der Appellaten
auch suche etc.)

daß — wenn selbst Zeugen zu genügenden Thatsa-
chen, welche zu Gunsten von den Appellaten wären
könnte sieben sollen diese wirklich vorhanden sind
2 Zeugen von den Appellanten zugestanden, und
diesen bedarf sich, — nicht daß diejenigen Appellant
der Eigenthümer dieser Objecte gewesen wären.
art. 22 79 und 1141 C. civil.

daß Zeugen Appellant zum Appellaten wegen
des contractes sich de quasi-contracte, welche aus
liste stehet, da sie mit dem Appellaten
diese Objecte keine Verbindung abgeschlossen
für ihn zurück als Mandatar, auch als negotio-
rum gestor derselben in Empfang genommen sind
oder so wenig sich auch zum Beleg in den Besitz
gesetzen gesetzt sich vielmehr dieselben über durch
die früheren Eigenthümer und Besitzer für sich selbst
widerrechtlich gestanden.

J.O. daß Zeugen selbst), daß die Belegung — die Ver-
pflichtung Zeugen gegen den Appellaten
besteht — wie gegen Zeugen, der sich durch
die Ablehnungen einen Nichtbetheiligten nicht
ebenso kann und keine Exemption beanspruchen
sich aber gegen den Appellanten verhält
wird.

die Unterschr., — die Zuständigkeit der Belegung gegen
den Appellanten entschieden — daß denn sich
keinen Falle über durch das Urtheil vom 6 März
März 1840 festgestellten Zuständigkeit verstehen

Subsidiarischer Antrag

für Isaak Tillmann in seinem Namen
beistand von Philipp Tillmann in Ehrsheim,
Appellanten

gegen

Kalixtum Loeb in seinem, Appellatum.

"Hochst subsidiarisch dem Appellatum Ostinuds
zu auferlegen, den Eid über den Punkt, worüber
das suppletorium zugelassen worden, dem
Beweist in pto. Justizes und insbesondere dem
Appellatum subsidiarisch deferiren, und
demselben jedesmal actus und zu schwörenden
Eid, demselben eigenhändig zu schreiben, wo-
gegen derselbe in seinem Zusammenhange in
dem subsidiarischen Antrage zum Vorfall a quo
verlesen ist.

Stein

Abgegeben den 16ten März 1843. -

Isaak D.

Opposition part. 1341 Code civil. / zulässig, wenn, die Opposition
zum ersten Verfahren gar begründet gewesen wäre,
1, wenn der Beklagte, die persönlichen Eigenschaften, welche diesen zum Opponenten tüchtig
sind, wirklich für seinen, resp. wenn sie wenigstens Beklagten thatsächlich angenommen hatten
und der Opposition übereinkommt.
2, wenn Opponent diese Eigenschaften von Beklagten nicht wirklich angenommen hat, und gewiß nicht
sich selbst, sondern für ihn, Villaume, weil früher
sind, wie bewiesen gezeigt, Opponent sich deshalb
nur an Beklagten, nicht aber an seinen
Opponenten halten kann.
Es ist der Antrag, wenn Beklagten selbst selbstständig
klagt mit Villaume, der eine andere Forderung Ehe-
klagt gegen denselben, nicht die Bestimmte an
sich stellt;
wenn der Eigenthümer der beschlagnahmten Mobilien
Beklagten mit 150 francs mit Übermacht, wenn, der selbe
sich Mobilien nun durch Verkäufer wegnehmen
wollen kann;
wenn es nicht in dieser Eigenschaft gültig einklagt
ist, selbst auf diesen Grund gegründete Opposition
gegen Beklagten selbst eine gegen denjenigen
zugelassen wird, wenn diese fraglichen Eigenschaften, gegen-
wärtig und übereinkommt existiren hat, gültend genommen
wird;
wenn es publik offenbar zweifelhaft ist, wegen der Ab-
leistung, ob der art. 1341 des Code civil die
Beklagten, ihre Forderung bestätigen, sagt: es gründe sich die Opposition
Klagen nicht kommen sollen, die zu Eigenthum
gegen den Eigenthümer als widerrechtlich ver-
fochtenen Mobilien zurückgenommen ist, sehr ein-
seitig klagen der Villaume seine Eigenschaften
nachzuweisen hat und Eigenthum selbst auf
sein und ihre bestrittenen Forderung mit Beweis
treten, die vorgelesen sind vorgelesen kann,
indem sie selbst zu einander diese Eigenschaften
besitzen und Eigenthum für einander, wie Beklagten
erklärt hat.

ad 2 Da Entwurf, dass Opponent keine facta dolo ver-
neu selbst zurückweist, sondern sich Opponentin
den Beweis der vorliegenden Opponentsgründe gestattet, eben-
dann einfach nur behauptet hat, dass sein Opponent
schon seinem Eintritt — nach seinem Wissen — und
sein Verspruch — wegen Verschweigen der Opponent
heit entdeckt hat — von Verfassung zu Verfassung
gewesen habe;
dass nach der Generalklausel nicht Ordnung verletzt,
dass Person zum Zeugen für tauglich ist, wenn Partei
Mängel in seinem Alter[illegible] beweisen könnte, dass
sie nur zum Opponenten zulässigen Beweis in
Ehesachen der Quasi-Contracte, Delicte und
Quasi-Delicte führen;
dass der Beweis zugelassen werden müsse, dass der
Opponent die vorliegenden Opponentsgründe schon
vor Verfassung zu wissen und denselben abzuhelfen
vor Verfassung entstellen habe, — obwohl dies nur
durch Urkunden geschehen könnte, indem
Verfassung, gemäß dieser der Fall gewesen
wären, sich schreiben von dem Opponenten eine
Empfangsbestätigung ausstellen lassen könnte
und zum Beweise der Beweisführung nicht stellen
lassen müsste, und Opponent sich zunächst an sei-
nen Entschuldigungen und Opponenten Verfassung
hätte halten sollen, welches schon geschrieben, da Empf.
Beweis, dass Opponent die vorliegenden Opponentsgründe schon
Opponenten und vor der dessen Abschluss
vor Verfassung entstellen haben, — obwohl dies nur
durch Urkunden geschehen könnte, indem
Verfassung, gemäß dieser der Fall gewesen
wären, sich schreiben von dem Opponenten eine
Empfangsbestätigung ausstellen lassen könnte
und zum Beweise der Beweisführung nicht stellen
lassen müsste, und Opponent sich zunächst an sei-
nen Entschuldigungen und Opponenten Verfassung
hätte halten sollen, welches schon geschrieben, da Empf.
Beweis, dass Opponent die vorliegenden Opponentsgründe schon
Abrede sind nicht einmal vollkommen ist, sondern dem
nicht entgegen ist, dass Opponent die vorliegenden
Opponentsgründe schon vor Opponenten und vor der Ver-
fassung dessen abzuhelfen, vor Verfassung zu
gewesen haben; während Verfassung als Zeuge
vor Opponent nicht gehört hat.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Da Entwurf, dass der vorliegende Zeugenbeweis
der Opponent, dass dem Opponenten Opponent
Opponenten Opponent stillschweigend durch die Opponent
vom 12ten Februar 1841 zugelassenen Zeug-
nen Eid nicht, aufgegeben worden könnte,
dass Opponent eben auf diese Zeugen
für gar nichts vom Opponenten, und über
Opponent einige Opponenten der Opponenten
nützig wäre, vorgetragen worden ist, die Zulassung
der Zeugeneidschen Eides aber jedenfalls bedingt ist,
dass ja Klage nicht gänzlich von Beweisführung
Eid ist. art. 1367 C. civil.

Da diesen Gründen
Opponenten und dem richterlichen Opponentsgewissen,
mittelst Opponenten Opponenten der beiderseitigen
gehörigen Vorträge, dem Gesetz gemäß
6ten März 1840 zugelassenen Zeugenbeweis
Zeugenschaft und insonderheit so weit dem durch
Vorfall vom 12ten Februar 1841 dem Opponenten
Opponenten Eid
Opponenten aufgegebenen Zeugeneidschen Eid
dass Opponenten Opponent
Opponenten Opponent dem Opponenten Opponenten
die 12a Instanz zurückgewiesen, dem Opponenten
den Opponenten Opponenten Opponenten
dem Opponenten Opponenten Opponenten
Opponenten Opponenten Opponenten

G. Gulden

10. May 82 j

N: 2907

Oberlandesgericht zu Breslau No. 10372 Dec. Ausfertigt

Martin Adolf Abramann in Ostrzeszow wegen Appellation von einem Urtheile des Landgerichts daselbst vom 28 Juny 1836 durch Beschwerde Führung

gegen

den evangelisch-lutherischen Kirchenvorsteher zu Ostrzeszow Carl Friedrich Augustin, Herrmann zu Ostrzeszow wegen Appellation durch Beschwerde Führung Gebühren betreffend, erlassen Wir auf

Anmeldung Ihres Rechtsmittels: so gefällt dem p. Appellationsgerichte zu den Appellationsgerichten Breslau zu entscheiden, ob der Herr Kläger Appellant vom 6 December 1836 aufgelegten Erkenntnisse des Landgerichts daselbst vom 28 Juny 1836 aufgehobenen Beschlusse Recht thue, wenn er durch Beschwerde Führung des Beschlusses des Landgerichts daselbst vom 28 Juny 1836 die Appellation gegen das Erkenntniß vom 26 August und 6 December 1836 begründet zu machen, diese Appellation zu verwerfen, und die Appellaten zu den Kosten dieser Instanz zu verdammen

Recht

Der Beschluß dieser Sache ist besonders enthalten in den Verfügungen des Appellationsgerichts vom 6 Januar 1837. 28 Juny 1837. 7 Novbr 1837 6 Februar 1838. 6 September 1838 & 20 Decbr 1838 aufgehoben. Auf den Antrag des Klägers wurde der gegen die Verwerfung der Appellation durch den Beschluß vom 6 September 1838 aufgehobenen Beschluß des Landgerichts vom 6 December 1836 aufgehobenen Beschluß des Landgerichts vom 28 Juny 1836 aufgehoben

gelaufen dieses Jahr, so wird an Ausstand verbleiben, welcher, sobald es thunlich
möglich sein wird, zur Einnahme gebracht werden soll. Hinsichtlich dieser Post wird
Herr Bürgermeister Stadel, Obmann in Königsfeld, ersucht werden, mit
Rücksicht auf die Ausstände des Jahres 1838 mit Nachdruck vorzugehen, damit
die Ausstände des Jahres 1839 nicht anwachsen, sondern vermindert werden.

Stadt Triberg, 7. Mai 1839.

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.

Vorstehende Rechnung wird hiermit für richtig erkannt.

Triberg, 7. Mai 1839.

Bürgermeister Stadel.

Rechnungsauszug
für
Bürgermeister Stadel, Obmann in Königsfeld, Gegenstand
gegen
die mangelhaft gewordene Viehversicherungs-Gemeinde, Gegenstand

	Einlage		Ausgabe	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Betrag der liquidirten Posten vorhergehender Rechnung, laut Ausweis des Abgabenverzeichnisses vom 7. Mai 1839 - 32 Stück	6. Gulden		2	Kr.
II. Posten für diesen Ausweis				
1) Mehrforderung der Obmann	"	"	1.	52.
2) do Rechnungsbücher	"	"	"	57.
3) Auslage 3 Kr.	"	28	3.	68.
4 Abschrift à Zeugnisse	"	33.	1.	32.
5) Auslage zum Überschlag vom 1 Febr 1842	"	"	9.	27.
6 " do "	"	"	1.	53.
7) Einsicht zum Beweis	"	"	1.	53.
8) Mehrposten der Posten	"	"	"	57.
9) Auszug aus der Rechnungsbücher	"	7	1.	16.
10) Zahlanweisung	2.	22.		
11) Verhandlungsprotokoll	1.	29.		
12) Rest von 8 Mai 1843 mit Einnahme à pausch	75.	36.		
13) 3 Partikulare dann Zeugnisse à pausch	"	"	11.	21.
14) Auslage 2 Kr.	"	14.	2.	32
15 " do "	"	"	1.	53.
16) Auslage zum Überschlag 6 Dezember 1843	"	"	9.	27.
17) Lebensmittelsteuer	"	71.	1.	16.
	82	52	50.	27

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

		Auslagen fl.	kr.	Zahlungen fl.	kr.
	Übertrag	82.	52.	50.	24.
17	Fondsabgang statt des Lehenbriefs verstellen	1.	46.		
18	Abschrift d. Lehenbriefs	2.	48.		
19	Porto u. Siegelstein	"	34	"	48.
20	Entwurf d. P. C. 2 Bogen	"	28.	4.	26.
	2 Abschriften d. Siegelstein		55.	2.	13.
21.	p. p.	"		1.	53.
22	Übertrag zum Abschluß vom 26 April 1844	"	"	9.	24.
23	Transport Seiner Person	"	"	1.	53.
24	Fondsbeitrag	1.	"	5.	55.
25	Expeditionen des Lehenbriefs	7.	24	"	"
26	Abschrift d. Siegelstein	"	41.	1.	36.
27	Regale u. Expeditionsgebühren		7.	1.	16.
28	Botenlohn	"	28.		
29	Porto d. Siegelstein u. Attest	"	34	"	48
30	Expeditionen des Lehenbriefs	3.	55.		
31	Abschrift d. Lehenbriefs		34	1.	12.
32	Attest	"	41	4	48.
33	Botenlohn 3 Kollen	"	28	3.	48
	2 Abschrift d. Siegelstein		41.	1.	54
34	Botenlohn	"	32.		
35	Übertrag zum Abschluß vom 14 Aug 1844			3.	07
36	Fondsbeitrag	"	7.	1.	32.
37	Porto d. Siegelstein	5.	36.		
38	Restantia		7.	1.	51
		111.	58.	95.	56.
	Hiezu d. Rechnung der Kassa unter No I	95.	56.		
		207.	54		
	Hiezu obige	6.	2.		
		213	56.		

Zusammen zweihundert dreizehn Gulden 56 Kr. Ehingen d. 16. August 1844.

Hiezu obige Classen

Ehingen

No 2907 Ehingen Stadt. — Amtsrang für — Ex. No. 10,522 Betr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Martin Hakl, Adressmann in Obersiessen, Bezirksamt Ehingen, Rentamtsbezirk Ehingen, Landgericht Ehingen, Kreis Donaukreis, geb. 22. Juni 1826.

gegen

die verwaltliche Kreisunterstützungskasse zu Crailsheim, vertreten durch ihren Vorsitzenden Verwaltungsaktuar Heinrich Augustin, Ehingen, Bezirksamt Ehingen.

In Sachen: daß die Kreisunterstützungskasse Crailsheim, nachdem sie durch Beschluß des k. Bezirksamts Ehingen vom 1. Februar 1842 zum Hauptabrechnungsamt hinzugelassen worden war;

1. daß die 10 Posten in ihrem Antrag bezeichneten Grundstücke die nämlichen sind, welche in dem Instrument vom 28. Januar 1844 sub Placitate XIII resp. in dem Verzeichniß der Gemeinde Colmhof vom 28. Juni 1728 sich enthalten finden;
2. daß diese 10 Posten sich in der übergebenen Klage vom 5. November 1844 in Hinsicht auf das Bezirksamt Ehingen befinden sollen, nämlich befinden;
3. daß diese sämmtlichen Grundstücke zur Zeit der Publication des Gesetzes vom 11 Brumaire VII. d. 1. Febr. 1799. d. Christian Hakl dem Vater der Gebrüder des Bezirksamts Ehingen besessen worden; — dieser Beweis aber durch Beschluß des k. Bezirksamts Ehingen vom 6. Dezember 1843 für unerheblich erklärt, d. dem Bezirksamt aufgegeben worden, sich durch Rescript an Amtsanwalt zu Amtsanwalt über die Annahme dieses Beweises zu erklären;

das Bezirksamt, nachdem es während 10 Monaten 1844 nie sich vernehmen lassen, sich von dem durch den commissarischen k. Friedensrichter zu Ehingen Herrn Hofrath Hafner aufgenommenen, namlich vom 30. Januar 1844. vor demselben aufgenommenen, diesen Beweis nicht für erheblich gehalten, durch Beschwerde, aber in dieser Beschwerde, dadurch gehindert worden, daß der Advokat der Beschwerdeführer, gegen die Beschwerde, daß dieselbe Beschwerdeführer nicht vernommen worden, zurückgewiesen, daß dieselbe Beschwerde nicht vernommen worden, wie sie dafür erklärt werden sei;

daß die k. Einrichtung sich unter diesen Umständen veranlaßt fand, die Beschwerde des Advokaten zu verwerfen, d. den Vorsitzenden zur Unterzeichnung dieser Constitution vor das k. Bezirksamt zurück zu verweisen;

daß hierauf das k. Bezirksamt durch Beschluß v. 24. April 1844 die Constitution des Bezirksamts verworfen, die Advokatation des Bezirksamts verworfen für genügend, d. die Einwendungen verschiedene verloren, d. demselben aufgab, den Eid

Martin Stahl, Advocat in Kreuznach wohnhaft, Appellant p. contra
Urtheil des P. Bezirks-Tribunals Trarbach p. 22. Juni 1826 durch
Emmerich Glaser vertreten,
gegen
Die vereinigte 7 reformirte christliche Kirchengemeinde Brauneck, vertreten durch ihren Presbyterium in Brauneck, Appellatin, durch Emmerich Galser vertreten.
Emmerich Glaser bittet dahin: es gefallen dem P. Appellat-Tribunal zu Trarbach, indem es die Appellatin mit ihrem, der Kirchengemeinde durch Urtheil v. 6. Dezember 1843 auferlegten p. vermeintlichen mit dem 10. Januar 1844 verabredeten Beitrag, wegen angeblich, subsid. als unbegründet abweisen will, diesen für voll auf gültige p. valens und Weise vorgenommen p. vorhergehenden zu erklären, demnach mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des P. Bezirks-Tribunals p. 22. Juni 1826 die Appellatin gegen die Handelsleute p. 26. August p. 10. November 1824 als gegründet anzunehmen, diese Handelsleute zu verurtheilen, weitere Verfolgungen zu verbieten p. die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsid. p. für den Fall, dass die für unerachtet des Appellanten p. 10. Januar 1844 als angenommen erachtet werden sollte, demselben Entschädigung zu verurtheilen, dass er durch bereits sei, dem sich er in nicht erlangt werde, entzogen, mit dem Beifügen, dass zu dem Vertrag: "dass es nicht mehr sein" weil ihm dessen nicht bekannt sei, er solches nicht wisse p. sich durch p. dem Angriffe auf keine Weise habe überzeugen können. Kosten verfallen.

Emmerich Golsenbrun, dessen mit Appellat dem P. Appellat-Tribunal zu Trarbach, der Appellantin Befugnis zu ertheilen, dass Appellant den ihm durch Urtheil v. 6. Dezember 1843 auferlegten sich entschädigen sich weigert, ferner die Verurtheilung, dass Appellatin zu verurtheilen, mit Anerkennung desselben zu Entschädigung p. Kosten.

Factum.

Dieses ist bereits in dem Urtheilen des P. Appellat-Tribunals zu Trarbach p. 25. Juli 1832. 17. Mai 1839. 1. februar 1841 p. 6. Dezember 1843 enthalten.

Durch Rathsrath wurde in dem Appellanten dafür erachtet, es wäre er in diesem Urtheil näher zu berichten, sein Befugnis darin erklärt, p. dem Appellanten aufzugeben, solches nach vorausgegangener Anmahnung vor dem P. Friedens-Richter zu Brauneck vor zu schlichten.

Am 10. Januar 1844 liess Appellant dem appellatischen Emmerich eine Erklärung über die

---

Le rien ne accepté avec, jedoch mit einem Zusatz aufzuheben,

Indem dass Appellant den 10. Januar 1844 vor dem Friedens-Richter zu Brauneck in Gegenwart des Vertreters der Kirchengemeinde, p. ohne dass p. dagegen weitere Einwendungen haben werden, aufgehoben hat;

Dass nun durch die Aufhebung dieses Urtheils dargethan ist, dass Appellant seine Klage in Gründen bestehe, dass auch seine Mutter die alt vertragsflüssig, beziehungsweise die Publication des Gesetzes v. 11 Brumaire VII nicht bekannt sei, p. folglich Appellant alt dessen Erbe auch nicht verpflichtet werde, die in Rede stehende Rente zu bezahlen.

Dass demnach die Kirchengemeinde Brauneck mit Recht gegen den Appellanten als vergleichen Besitzer gegründeten Verfolgungen einzutreten, p. dass P. Bezirks-Tribunal Trarbach diese Verfolgungen für gültig p. die Verurtheilung beigefügt als begründet waren verfügt hat;

Dass dieses Urtheil v. 22. Juni 1826 indem es den Appellanten als Besitzer vergleichen gegründete p. sie verbindende erklärte, die Rente v. 1. Vendemiaire VI zu entrichten, nicht zu Recht bestehen kann, p. reformirt werden muss.

Dass die Appellatin dem Appellanten gegenüber zu den gesetzlichen p. beiden Instanzen verurtheilt werden muss.

A. d. G.

Gefallen ist dem P. Appellat-Tribunals gegründete, dem Appellanten Urkunde zu ertheilen,

Dass er den ihm durch Urtheil vom 6. Dezember 1843 auferlegten Eid, mit dem in dem Urtheil v. 24. April 1844 aufgenommen Beisatz, abgeschworen, p. sowie dieses Urtheilen Genüge geleistet habe, sofort mittelst Reformation des Urtheils des P. Bezirks-Tribunals Trarbach v. 22. Juni 1826. die Appellatin gegen die Handelsleute v. 26. August p. 10ten November 1824 als gegründet anzunehmen, diese Handelsleute zu verurtheilen, weitere Verfolgungen zu verbieten, p. die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen;

14. August 1844.

Ley

Ort u. Amt wie er das Eid Zurückschiebungs bereit sei, zu rechtfertigen u. um demselben Tag anberaumt auf die Signification der Ordonnanz das K. Friedensgericht mit der Rückschiebung zur Eidableistung und dem festgesetzten Tage vor demselben zu erscheinen.

Appellant fand sich nun vor dem bestimmten Tag, 30. Januar 1844 vor demselben ein, wurde aber von der Rückschiebung des Eides dadurch verständigt, daß der Herr vor Augustin sich der Rückschiebung in der Weise, wie der Eid v. dem Appellanten war recipirt worden, widersetzte, u. demnach begehrt, daß er so müsse zugelassen werden, wie er vorgeladen sei. Worauf der K. Friedensrichter den Vorschlag zur Entscheidung über diese Contestation vor das K. Appellationsgericht hatte, weshalb die Amtsakten übrige Anbringen u. sich drängt sich nun: Ob die Contestation gegen die Eidesannahme zu verwerfen, u. dem Appellanten aufzugeben sei, daß Eid wie er recipirt worden, jedoch mit einem Zusatz abzuschwören?

Herrn Anwalt Golsen zu signifiziren. /.

No 506. Zustellung

Heute den siebenten Mai 1844, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Glasser, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellations gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung wohnhaft mit der Frau Clerfe. Baum

wo stehende Qualitäten je wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Kopt. 1
Einregt. 7
— 46.

Brandt

No 4703. Heute ist hier zugegangen
den 8 Mai 1844. für 0 fl. 32 xr. Tal. 52
C. U. Ohm Rewal. Mallet

No 2907 des Rolls

Antrag für

Martin Hahl, Ackersmann in Rheinheim, Appellant v. einem Urtheil des K. Friedensgerichts Landstuhl v. 22. Juni 1826 eingegangen

7 Kreuzer DIMENSIONS-STEMPEL

die evangelische Kirchenschaffnei zu Grünstadt, vertreten durch ihren Fürsprecher u. Anwalten Heinrich Augustin, Advocat in Grünstadt, Appellatin.

Zu sehen: daß der dem Appellanten v. der Appellatin deferirte Eid, durch Urtheil des K. Appellationsgerichts v. 6. Dezember 1843 mit einigen Abänderungen als valable erklärt, u. dem Appellanten aufzugeben wäre, sich durch Act v. Amtsanwalt zu Amtsanwalt über die Annahme dieses Eides zu erklären;

In sehen: daß Appellant sowohl mittelst 10. Januar 1844 dem Amtsanwalt der Appellatin eine Erklärung zugehen ließ, wonach er den Eid in allen Punkten negativ zurückzuschieben sich bereit erklärte,

daß die einzige Abänderung des recognitorium v. dem deferirten Eid darin bestand, daß er anstatt zu beschwören, daß sein Vater Christian Rissel zur Zeit der Fällung des Gesetzes v. 11. Brumaire VII Besitzer v. 1/8 der 16 Morgen des streitigen Weinbergs Riesenbaseneck gewesen u. daß die 10 restlichen in dem Grundcomplex der Appellatin begriffen gewesen seien, welche in dem Kataster v. 8. Pluviose VIII resp. in dem Lagerbuch der Gde. Colgenstein v. 1728 beschrieben seien; sich zu beschwören bereit erklärte, daß er dieses nicht wisse, ihm dieses nicht bekannt sei, u. er dieses auch nicht glaube; — daß er alles zugestehe, was in dem Gutachten v. dem zu beschwören bereit wäre, wenn diese Eidesleistung aufhalten, indem die Leistung des Zurückschiebungseides, bezüglich auf ihn u. seine Gewissen, genug deutlich ist, ohne daß es müsse erörtert werden;

daß der als Gesetz in dem Gesetze No 1 nicht v. einem zerstörten Factum das Appellantum sondern von einem auf einem Irrthum beruhenden Verhältniß, der Eid seinem Sinn u. Inhalte nach, nur ein Wissentheid sein könne, u. daß daher Appellant auch auf keine andere Weise die seine aufhaltene Gesetzesbeschwörung könne, als daß ihm dieses nicht bekannt sei, er dieses nicht wisse;

daß es sich ebenso mit dem Gesetze No II verhalte, indem wenn dem Appellanten nicht bekannt ist, daß die alle vorhandenen Flüsse, begrenzenden Grundstücke, die umlaufen sind, welche in dem Kataster u. Lagerbuch v. 1728 vorkommen, er auch den Eid nicht anbieten, als in diesem Sinne aufzufassenden Verneinung der auf diesen ein Verhältniß liegt, welches nicht alle seine zerstörten Factum gerichtet worden kann, weil nur wissbar dem Lauf seiner Gedanken u. seiner Erinnerung liegt;

daß die Appellatin, anstatt diese Eidesrecognition zu contestiren, dem Appellanten auffordern hätte, den Eid vor dem v. dem mit dessen Abnahme committirten Friedensrichter Landstuhl, festgesetzten Tage, 30. Januar 1844 zurückzuschieben.

Daß hiernach diese Eidesrecognition als valable und genügend anerkannt werde, u. die Appellatin zulässig zu erklären wäre, sich der Zurückschiebung dieses Eides zu widersetzen u. zwar um so mehr, als die durch einen Amtsanwalt vorgebrachte Gründe keine Bestätigung finden, durch eine mündliche Contestation vor dem committirten Richter die Eidesrecognition zu beschränken, indem eine solche Handlung, wie gültig, durch Act v. Amtsanwalt zu Amtsanwalt geschehen könnte, u. die Contestation vor der Zurückschiebung des Eides, jedenfalls vor dem Beschwören des Factum vor dem mit der Abnahme committirten Richter, vorgehen werden müßte.

Daß der Appellant auch nicht gehalten u. nicht contestirter Eidesrecognition den Eid zu

keine andere Waise entschädigen könnte, als wie sie angenommen wäre, u. dass selbe sie sowohl aus den sie andurch entschädigen wollten, die Exzellentin mit Recht selbe belangen können; sie sie müsse entschädigen, weil sie müsse entschädiget werden, wie sie acceptirt sei.

Dass wenn nun der sie mit relevante u. gültige Waise acceptirt worden, d. Exzellentin bereit wäre, dieselbe zu entschädigen, hiervon aber durch die Exzellentin verhindert würde, dieselbe nunmehr als entschädiget anzubetrachten, d. Exzellentin nicht mehr verhalten ist, dieselben zu entschädigen; - dass demzufolge auch der der Exzellentin obliegende Beweis nicht geliefert d. die Behauptung, dass Exzellentin vollkommen zu entschädigen nicht verhindert.

Ferner, dass selbe wieder Erwarten angenommen werden könnten, der Exzellentin stehe dem ihm Referenten sich beschwerlich zu entschädigen, wie sie bittet, sie sind d. sind bereit ist, in dem Sinne jedoch, dass sie nicht meine sei, dass sein Motiv zur Zeit der Publication des Gesetzes v. 11 Brumaire VII. J. oder 16 Novembre das sogenannten Rentschammer Einlösungstal betreffen d. dass sie nicht meine sei, dass die 18 reichen in Hinsicht wenn der Exzellentin beschriebenen Grundstücke die namhaften sind, welche in dem Fassi verkauft, v. 8 Floréal VIII resp. in dem Zinsverbuch der Hr. Colonnen v. Jahr 1723 beschrieben sind, weil ihm dieses Alles unbekannt sei, d. er solches nicht wissen könne, noch sich v. dem Hrn Notar auf seine Waise habe überzeugen können.

Ferner, dass die Exzellentin als unbefugt sind, die sämtlichen in 1 d. 2ten Fassung angegebenen Posten beweisen müsse. Ex. d. E.

Gestalten dem Exzellentin nicht gewusste, indem sie die Exzellentin mit ihrem der Entschädigung des dem Exzellentin, durch Verfall des v. festen Dezember 1843 aufgelaufenen d. v. ihr in diesem zahlbaren Januar 1844 acceptirten Lösch, mit Hinzurechnung selben als ungültig u. fehlerhaft, als nicht zu rechtfertigen abmisst, dieses sie als auf gültige d. relevante Waise angenommen d. entschädiget anzusehen, dannach mittelst Intervention des ungefähren Verfalls des 7. Dezember nächsten Kontraktes v. 22. Juni 1826 die Exzellentin zu den Zahlkassen vom festen zu nächsten Ausgang und zahlbar Dezember 1844 als hinreichend anzuerkennen, diese Zahlkassen zu vernichten, weitere Verfolgungen zu verbieten d. den Exzellentin zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Eventuell für den Fall, dass die Acceptation des Exzellentin auf den zahlbaren Januar 1844 als nicht hinreichend anerkannt werden sollte, dann allen Verkündet zu erkennen, dass sie auf heute sei, den sie wie sie aufgelaufen wurde entschädigen, mit dem Beisatz jedoch zu den Worten: „dass sie nicht meine sei“; weil ihm dieses nicht bekannt sei, sie solches nicht wisse, d. sich auch von dem Hrn Notar auf seine Waise habe überzeugen können. Kosten vorbehalten.

11. März 44. f

2) ob die 10. resp. 9 Grundstücke in der Art vom 8. Floreal XIII [illegible]
besitzen, die in diesem Akte zur genauen Abtretung, die daselbst
bezeichneten Grundstücke als Theil der nationalen Masse an-
[illegible] würden;

3) ob sich die vom [illegible] Datum vom 1799 [illegible] 5 Mayen,
über die sub II und III bezeichneten Grundstücke, sich Besitzun-
gen [illegible], dass diese Zeugen [illegible] sind, und Appellant
sich [illegible] derselben [illegible] und Nutznießern, [illegible]
haben.

Dass diese sich der [illegible] Theile dieser, als nicht gehörig
[illegible] haben.

In Betracht, dass Appellat sich ablehnig der besagten Ver-
[illegible] bedient in Akte vom 6 Dezember 1813 zugetragen hat,
[illegible] dass [illegible] gehabt hat;

Dass [illegible] Zeiten, [illegible] die in andern, als
den angeführten Akten, [illegible] Beweiskraft [illegible]
dass.

Aus diesen Gründen

Der Appellat Unrecht zu erkennen, dass Appellant, dem
durch Akte vom 6 Dezember 1813 [illegible] Beweis, [illegible]
seinen [illegible] einmal [illegible] die Klage des Appellanten
[illegible] zu verwerfen sei Verurtheilung desselben zu Geldstrafe
und Kosten.

gallen

11. Brumaire 46. f

Le

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N° 2007 des Rolle

Laden

N° 10,165 des Verz.

Marien Stahl [illegible]

[illegible] Buchenwaldner Gemeinde

[illegible] Augustin, [illegible]

[illegible] Gasser [illegible]

[illegible] 10 [illegible] 1824 [illegible]

[illegible] II. Brumaire XII (1799) [illegible]

[illegible] Brumaire XIII [illegible]

Factum

Nr. 1255. Zustellung

Heute den sechszehnten Dezember 1843, auf Ansuchen des Appellatischen Anwaltes Herrn Golser, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, in Frankenthal, alldasselbst, dem appellatischen Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung redendund ihm selbsten — wohnhaft daselbst — die vorstehende Appellatschrift samt Urkunden in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Kopt. 1
Lokgt. 7
— 46.

Brandt

Nº 2907 d. Akte

Antrag für N

Martin Kahl, Ackermann in Obrigheim, Bezirksamts Neustadt, Landkommissariats Neustadt, vom 22. Juni 1826.

gegen

Die evangelische protestantische Kirchenstiftung zu Grünstadt, vertreten durch ihren Präsidenten & Verwalter Wilhelm Heinrich Augustin, Pfarrer zu Grünstadt, Beklagtin.

In Sachen: daß das k. Bezirksgericht durch sein Urtheil v. 7. März 1839 bereits entschieden hat, daß die 10 dem Martin Kahl, als Eigenthum beigemessenen auf Obrigheimer Bann gelegenen Immobilien, theils des Mannheimer Lehenhofs Grundgüter seien, wegwegen der Fall, daß dieselbe auch für die auf Colgenstamer Bann gelegenen der Fall sei, bis jetzt nicht erörtert worden wären.

Daß bis jetzt durch nichts erwiesen sei, daß diese Grundstücke die ihnen beigelegte Größe hätten, noch auch daß Martin Kahl dieselben eigenthümlich besitze; in gleichem nicht dargethan sei, daß selbige zur Zeit der Publication des Gesetzes v. 11. Brumaire VII. (1. Februar 1799.) besessen worden seien, oder derselbe sie v. seinen Eltern, die sie damals besessen haben, ererbte.

Daß die Beklagtin zur Herstellung des Beweises, daß die 10 ersten auf Colgenstamer Bann gelegenen Immobilien theils des Mannheimer Lehenhofs Grundgüter seien, sich auf einen Lehenbrief v. 8. pluviose XIII. u. auf das Lagerbuch der Gemeinde Colgenstamm v. 1728 berief.

Daß aber durch Beschluß des k. Bezirksgerichts v. 1. Februar 1842 entschieden worden, daß auch diesem Beweismittel der Beweis nicht hergestellt, indem die Beschreibung dieser Grundstücke im Lehenbrief, von jenen im Lehenbrief v. 8 pluviose XIII. u. im Lagerbuch in den wesentlichen Punkten abweiche, u. demzufolge der Beklagte in der Beweisführung abgewiesen worden;

1. daß die 10 ersten im Antrag der Beklagtin bezeichneten Grundstücke, die nämlichen sind, welche in dem Lehenbrief v. 8 pluviose XIII resp. in dem Lagerbuch der Gemeinde Colgenstamm v. Jahre 1728 beschrieben sind.
2. daß diese 10 so wie die übrigen im Antrag der Beklagtin bezeichneten Grundstücke sich zur Zeit der erhobenen Klage v. 6. Novbr. 1824 im Eigenthumsbesitz des Beklagten befanden, u. noch befinden, u.
3. daß diese sämtlichen Grundstücke zur Zeit der Publication des Gesetzes v. 11. Brumaire VII (1. Februar 1799.) v. Johann Kahl dem Vater u. Erblasser des Beklagten besessen worden,

u. daß zufolge die Confiscation der Lehens u. Lagerbücher angeordnet worden.

In Sachen: daß die Beklagtin gegen diese Erkenntniß appellirte, derselbe aber gänzlich mißlang, indem weder den ersten Beweissatz betreffe, auch nicht ein mündiger Zeuge vernommen worden, daß die in dem Antrag der Beklagtischen Forderung besessen,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

baaren Grundstücke in antiff sind mit denjenigen, welche v. dem Bezallamte besessen werden
sollten; daß zwar mehrere Zeugen angaben, daß Bezallant in einigen Gemeinden von
welchen in Auftrag der Bezallschaft die Rede ist, Land besitze, daß aber keiner angeben
konnte, daß dieses Land in antiff mit jenem sei, wovauf die Klage sich stützen soll, während
viele der bey einstatan Gemeinden nach der übereinstimmenden Erklärung der Zeugen
gar nicht existiren;

daß auf das compulsorische Verfahren hierüber keine Rücksicht genommen sei, indem
sich keine andern Besitzungen vorfanden, als diejenigen, worüber die Bezallschaft be-
reits die Besitzungen erhoben u. darum Zeugnis erstattet hat. Bezallschaft hiervon
schon genau unterrichtet sei.

Daß den 2ten Beweissatz betreffend, kein einziger Zeuge etwas darüber weiß, daß Bezal-
lant die angeblich mit der Klage beschlagten Grundstücke zur Zeit des actenmäßigen Klage 5. No-
vember 1824 schon besessen habe, da diejenigen welche erklären, daß Bezallant in diesen
oder jenen Gemeinden Land besitze, über Namhaftmachung derselben befragt, auf 10 - 12 Zeugen zu-
rückdeuten; daß solche selbst nicht einmal vernommen werden konnte, daß Bezallant
schon bei Anstellung der Klage dieses Land besessen habe.

Daß bezüglich des 3ten Beweissatzes, nämlich die sämtlichen Grundstücke zur Zeit
der Publication des Gesetzes v. 11. Brumaire VII / 1. Februar 1799 / v. Christian Nase,
dem Vater u. Erblasser des Bezallanten besessen worden, u. von jenem auf diesen
übertragen worden sind, auch Niemand die mindeste Kenntnis zu haben vermag,
sowohl selbst wenn die beiden ersten Beweissätze vollständig hergestellt werden
würden, die Klage der Existenz als Grundeigenthum verworfen werden
müßte; daß dem Allem zufolge der auferlegte Beweis nicht geliefert worden
ist u. die Beweisung somit vollständig hergestellt erscheint.

Auf diesen Gründen

Behalte ich dem k. Bezallschaftsanwalte, dem Bezallanten Verbunden zu erkennen, daß die
Bezallschaft den ihr auferlegten Beweis nicht geliefert, u. dem Urtheil v. 1. Februar 1842
sein Genüge geleistet habe, sonach mittelst Reformation des Urtheils des k. Bezirksgerichts
Frankenthal v. 22. Juni 1826 die Bezahlung zu der Zahlbehörde v. 26. August u.
10. November 1824 als begründet anzunehmen, diese Zahlbehörde zu vernichten u.
die Bezallschaft zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, das Weitere sich aber
als irrelevant zu verwerfen.

29. No-43

Klage

für

Bezallschaft Kirchenschaffner

Bezallant

Beweissatz

1ter Beweissatz

2ter Beweissatz

3ter Beweissatz

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

1 Beweissatz

Klage

Beweissatz

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

1 Beweissatz

Klage

Beweissatz

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

1 Beweissatz

Klage

Beweissatz

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

Urtheil

Appellation

Beschwerde

Vorbehalt

Kosten

10½

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

12; 1/8 tel Viertel Akre [illegible] pfändet an Forderung in Lamm am Neig-
stein, zwischen Eduard Weiß [illegible] Zugehör,
12; 3/8 Akre in Lamm am Neigstein, an der Hohenegger Straß,
zwischen Johann Pfeffer [illegible] der Hohenegger Straß,
13; 1/8 tel Viertel Akre in Lamm am Neigstein am Martinsberg
zwischen Peter Hagn [illegible] Hillesheß,
15; 2 Viertel Akre in Lamm am Neigstein am Wald, zwischen
Georg Michael Weiß [illegible] Amende,
16; 1 Viertel Akre in Lamm am Neigstein am Rebberg, zwischen
Adam Pfeffenhauß [illegible] Peter Rein,
17; 1/8 tel Viertel Akre in Lamm am Neigstein in der Pfannstr,
zwischen Eduard Weiß [illegible] Johann Pfeffer,
18; 2/8 tel Viertel Akre in Lamm am Neigstein in der Hohenstr,
zwischen Georg Lamm [illegible] Peter Hagn,
19; 3/4 tel Viertel Akre in Lamm am Neigstein am Hasenberg,
zwischen Amende [illegible] Georg Friedrich Weiß,
20; 1/2 Viertel Akre in Lamm am Neigstein auf Lindstein,
zwischen Johann Rein [illegible] Adam Pfeffenhauß, –
mit der rechten Klage (5 November 1824) in Ei-
genschaft des Executen Executum haben [illegible]
finden; –
[illegible] der Feindseligkeit in Gemeinschaft mit dem Kläger
[illegible] Leistung.

Gollen

29. Nov. 43.

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtliche Antrag

für den Anwalt des Herrn Gemeinderath

gegen

Mendlin Karl Abraham in

Langheim

die Appellation Sache Appellation

Gegenstand

der Appellatin verkündet zu vernehmen

ob die Sache zum Endurtheil reif sey

dem Appellanten noch Frist zu Beschaffung

aufgeben, ob er nicht Gründe habe

die Publication der Documente zu hin-

der 1/8 Monat Frist gegen Erneuer

Fall Contumaz zu geben, oder

daß der Patronen Besitzantritts

die ganze Sache abzuweisen

zu haben, welche auf dem

Gerichtsbuch festsetzen

Gollen

Rechtsb. Vorstand.

Lay

No 2907 d. A.

Gratialen

No 9324 d. Wolf.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Marlon Flachs, Rhe[illegible] [illegible] Ob[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [

Beschreibung der Grundstücke auf welchen diese Rente haftet.

1.– Section A. N.o 712 1/2 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein in den Pfarrgarten, zwischen Ferdinand Jung und Jacob Hellenschmidt.

2.– Sect. A. N.o 62. 3 2/3 tel Viertel Aker im Baum vor Selzenstein, stoßt auf den Lehnsherr, zwischen Georg Baum und Jacob Hellenschmidt.

3.– Sect. A. N.o 360. 3 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein auf 97 Ruthen, neben den 16 Morgen, zwischen Georg Baum und Pfarrgarten.

4.– Sect. A. N.o 154. 1/2 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein vor Lehnsherr-Feld, zwischen Philipp Oschmann und Georg Baum.

5.– Sect. A. N.o 203. 3 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein an Niemeyer Dem Dreyfuß, zwischen Ferdinand Blum und Blum Georg vorder Mühl.

6.– Sect. A N.o 274. 3 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein im Rosbaken neben den Lehnsherrn, zwischen Adolph Jung und Jacob Mentzenheimer.

7.– Sect A N.o 381. 2 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein an den Lehnsherrn, stoßt auf die Selzer Gemarkung und die zwanzig Morgen zwischen Jacob Engel und Alexander.

8.– Sect. A N.o 610 – 1 Morgen 2 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein bey den 11 Morgen, neben den Lehnsherrn, stoßt auf Philipp Adolph Jung und Jacob Philippi.

9.– Sect. A N.o 536 3 Viertel Aker im Baum vor Selzenstein, zwischen dem Lehnsherrn Lehnsherrn und Selzergemarkung, stoßt auf Philipp Philippi und stoßt Ferdinand Mühl.

10.– Section A. N.o 235 1 3/4 tel Viertel Aker und 6 1/4 Ruthen im Baum vor Selzenstein an Heidenger, zwischen Jacob Jung und Mann Morgenthaler Mühl.

11.– 1 Viertel Aker im Baum vor Obergasse an Georg, zwischen Michael Mühl und Conrad Mühl.

12.– 1 3/4 tel Viertel Aker im Rosbaken an Gemeinde im Baum vor Obergasse, zwischen Ferdinand Mühl und Jacob.

13.– 3 Viertel Aker im Baum vor Obergasse, an das Selzbergerhaus, zwischen Jacob Philippi und dem Selzbergerhause.

14.– 1 3/4 tel Viertel Aker im Baum vor Obergasse an Wechtersberg zwischen Georg Jung Baum und Adolph Hellenschmidt

15.– 2 Viertel Aker im Baum vor Obergasse an Mühlen, zwischen Georg Michael Mühl und Alexander

16.– 1 Viertel Aker im Baum vor Obergasse, ablost, zwischen Adam Philippi und Jacob Klein.

17.– 1 1/2 tel Viertel Aker im Baum vor Obergasse (an Ablost) Lehnsherr und dem Pfarrgarten, zwischen Conrad Mühl und Jacob Philippi

18.– 2 1/4 tel Viertel Aker im Baum vor Obergasse an der Selzergemarkung, zwischen Georg Baum und Selzer Berg

19.– 3/4 tel Viertel Aker im Baum vor Obergasse an Bergweg zwischen Alexander und Georg Friedrich Müller.

20.– 1/2 Viertel Aker im Baum vor Obergasse auf Landgraben zwischen Jacob Klein Mühl und Adam Philippi.

Die Beschreibung der Grundstücke, auf welchen diese Rente haftet, ist nur für den Fall, daß die Grundstücke N.o 1 bis 10 in Selzenstein durch Feuer ganz oder theilweise, oder durch Wasser, oder durch Hagelschlag, oder durch Frost, oder durch Dürre, oder durch Krankheit, oder durch Insecten, oder durch Viehseuchen, oder durch Krieg, oder durch Einquartierung, oder durch Requisitionen, oder durch Plünderung, oder durch Brandschatzung, oder durch Contributionen, oder durch Einfälle, oder durch Ueberschwemmungen, oder durch Erdbeben, oder durch Vulkane, oder durch Pest

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Nº 132. Zustellung.

Im Jahre achtzehn hundert zwei und vierzig den achten Februar; auf Ansuchen des Herrn Advocaten Golsen in Zweibrücken, Anwalt der gewesten: Ehefrau Grünstadt, Appellatin, Jakob Ludwig Unterzeichneter Philipp Jakob Brandt Audienzgerichts-Bote wohnhaft Appellations-Gerichts des Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft — dem Herrn Advocaten Glasser daselbst, Anwalt der Appellantin Stahl, — wohnend mit ihm selbsten in der Rheinstraße — vorstehende Qualitäten, so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt und hat derselbe in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kostene 46 Kreuzer.

Brigitz Kop. 38
Kopt — 1
Empfgt — 7
— 46.

Nº 2363. Registrirt zu Zweibrücken den achten Februar 1842. Vol. 66 fol. 19 C 18 Zeile sieben Quanzer. Ohne Gebühr.

Brandt

Golsen

Golsen

Im Namen Seiner Majestät des Königs der Franzosen!

Nach Einsicht der Akten, und des Urtheils, welches am 25. Juli 1832 und 7 May 1839 in Sachen:

Der Ehefrau Grünstadt, Appellatin, Jakob Ludwig Unterzeichneter Philipp Jakob Brandt Audienzgerichts-Bote wohnhaft Appellations-Gerichts des Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft — dem Herrn Advocaten Glasser daselbst, Anwalt der Appellantin Stahl, — wohnend mit ihm selbsten in der Rheinstraße — vorstehende Qualitäten, so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt und hat derselbe in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kostene 46 Kreuzer.

Nº 2363. Registrirt zu Zweibrücken den achten Februar 1842. Vol. 66 fol. 19 C 18 Zeile sieben Quanzer. Ohne Gebühr.

Brandt

Golsen

Golsen

Im Namen Seiner Majestät des Königs der Franzosen!

Nach Einsicht der Akten, und des Urtheils, welches am 25. Juli 1832 und 7 May 1839 in Sachen:

Der Ehefrau Grünstadt, Appellatin, Jakob Ludwig Unterzeichneter Philipp Jakob Brandt Audienzgerichts-Bote wohnhaft Appellations-Gerichts des Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft — dem Herrn Advocaten Glasser daselbst, Anwalt der Appellantin Stahl, — wohnend mit ihm selbsten in der Rheinstraße — vorstehende Qualitäten, so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt und hat derselbe in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kostene 46 Kreuzer.

Nº 2363. Registrirt zu Zweibrücken den achten Februar 1842. Vol. 66 fol. 19 C 18 Zeile sieben Quanzer. Ohne Gebühr.

Brandt

2907.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

die [illegible] Bürgschaft zu [illegible]
Grünstadt, [illegible] [illegible]
[illegible] und Damaschke, [illegible] [illegible]
Assessor zu Grünstadt, [illegible]

gegen

Martin Stahl, Ackermann in Obrigheim
[illegible] Anwalt Glasser [illegible]
[illegible] Beklagte, daß durch die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Punkte zu Gunsten der [illegible]
Kläger [illegible]

a, in Folge Decrets vom 25 Juli 1832

1, die [illegible] der Grundstücke in allgemeiner [illegible]
auf den Klagsumen Einsprüche
2, die Rechtskraft der Entscheidung dieser Punkte auf Seiten
der [illegible]
3, den Besitz dieser Punkte beim Zusammentritt der [illegible]
[illegible] [illegible]

b, in Folge Decrets vom 7. Mai 1839.

dass das ganze mannheimer Gut in 134 Morgen 1/2
Viertel Ackerfeld mit einer [illegible] Ruthe von 35
Schuh Rheinländischem Maß in 32 Theile getheilt sind
worauf jeder Theil [illegible] [illegible] 4 Morgen
und 3 Viertel mit einer [illegible] Ruthe von
1 Schuh 1 Viertel 2 Zwölftel Schuh wäre.
In Betracht, dass nun den [illegible] [illegible] die
Disposition der [illegible] [illegible], die Haftung der
[illegible] [illegible] durch die Nachweisung folgender
3. Punkte bedingt ist.

1, dass die [illegible] Grundstücke Theile des [illegible]
Gutes sind,
2, dass diese Grundstücke den angegebenen Flächenraum
haben, und sich im Eigenthums-Besitze der [illegible] befinden
3, dass die [illegible] [illegible] gesetzlich [illegible]

In Betreff des Antrags zu Grundlegung dieser 3 Lemmata stünde gegen die Exceptiones die Frage: ob sie festgesetzt worden seyen.

Das Gericht gegen den Appellanten Martin Rose hat interlocutum ist in einer mit sich diese Stücke betreffende Sache gestellt, sind aber nicht vernommen worden.

ad 1.

In Betreff des diese Lemmata betreffenden Gutes des Appellanten enthält in Lemma 1 und folgenden allerdings gesetzt wird, daß der Verfertigung Contracts vom 18 Novembr XIII zu Verbindung mit dem Lagerbuch und dem vorliegenden Auszug aus dem Protocoll angefangen, daß Verzeichniß der Lehen betreffen act 1 bis 10 inclusive des Auszugs der Grundstücke mit dem in jenem Urkunden als zum Mannsamen Gut gehörig angegebenen Grundstücken Artikel keinen gegründeten Zweifel entgegen kann.

In Betreff des Grundstücke des Auszugs ist folgendes in den Lemmatis erklärend vorkommt: item Inhalts und in den letzteren selbe zu dem Mannsamen Gut gehörig angesetzt sind

No 1	des Auszugs ist	No 10	des Verzeichniß Contract und	No 7	fol 3	des Lagerbuchs
" 2	" "	" 11		" 12	" 216	"
" 3	" "	" 13		" 4	" 232	"
" 4	" "	" 15		" 5	" 233	"
" 5	" "	" 17		" 10	" 269	"
" 6	" "	" 12		" 6	" 262	"
" 7	" "	" 18		" 9	" 112	"
" 8	" "	ist No 3	Verzeichniß Contract sagen	No 8	" 116	"
" 9	" "	"	"	" 3	" 119	"
" 10	"	ist No 16	"	" 6	" 245	"

In Betreff, daß das Verzeichniß Contract in Verbindung mit dem Lagerbuch den Eigenthum dem in Observanz No 1 bis 10 begriffenen Grundstücken als Bestandtheilen des Mannsamen Gutes nützen allen Zweifel setzt.

Daß selbes gegen Exceptiones auch bezüglich des einen oder andern der Grundstücken Zweifel über die Identität des mit Auszug begriffenen mit jenem im Contracte Lagerbuche enthaltenen und dem Lagerbuche vorkommenden bestehen

Appellaten nicht relevant Beweis daß selbe entkräftet.

In Betreff daß durch das allegirte arrest vom 7 May 1839 Beweis erkannt ist daß die Grundstücke von 11 bis 20 des Auszugs Theile des Mannsamen Guts bilden, also Appellaten bezüglich dieses keinen relevanten Beweis zu führen hat.

ad 2

In Betreff daß der Exceptus in dem Exceptionis Grundstücken auf Abstammung der Grundstücke aus Abgabe der Partheien eingestand, daß Vergleichs und Abgabe selbst Grundstücken betreffen, daß dieselbe natürlich Verwechslung der einzelnen Grundstücken vermuthen lässt.

Daß Appellaten vorhanden keinen Grund hat Exceptiones in die angebotene Exceptiones zu setzen, sich durch erbietet den Beweis des wahren Verhältnisses durch Abstammung eines Exceptus zu führen.

In Betreff daß in die eingewiesene materiae loc des Appellanten das eidliche Zeugniß Pfarrers Bestätigt das Exceptus Gütern Zeugen (1834) Appellaten keinen relevanten Beweis durch Zeugen erbracht.

ad 3.

In Betreff daß 15 in Anfang des einzuführenden Grundstücke Nasse 4/32 jedes 1/8 Theil des Mannsamen Guts besagt, wie dieß das Lagerbuch und die Einschreibungen welche selbes betreffen sind zu ersehen

In den Einschreibungen kommen vor

in dem Jahr 1744 das Feindung Nasse mit 14 Malter 1 Viertling

" " 1765. Derselben " "

" " 1759 Derselbe " "

" " 1760 " "

" " 1779 und Nasse Pachtum Korn

" " 1788. Pachtum Christian Nasse Korn

Korn mit Datum des Appellanten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

auf statt fand Besitzung kann, und sich nach dem
art: 883. C. civ. anzusehen sind die sämtlichen
Grundstücke auf den Grund seines Datums die
nicht anzuerkennen zu sein.

2. d. dass Hermann Exzellent nicht allein zur
sönlich für seine Lebenszeit sondern Hypothe-
karisch für ewige Zeiten, die er qua Eben
Grundstücke dem Lebenszeit zu Hypothe-
kum bestimmt besitzt, selbe dem Hypothekar-
Gläubiger für dessen ewige Forderung kommt
ist, vorbehaltlich seines Eigenthums an seinen Wal-
dungen Cod. civ. 1821. 892. 873.

In Betracht dass durch die in arrêt vom 7. Mai
1839 in allgemeinen aufgestellten Grundsätze
über die persönliche und dingliche Haftung
von Martin Rast nicht zuwiderhandelt ist, da dem
Darsteller dieses Exzellenten kein Eigenthum
Veränderung unterstellt war.

Auf diesen Gründen

Erkennen zu erkennen, dass Exzellentin gegen
den Exzellenten Martin Rast dem Urtheile vom
7. Mai 1839 Genüge geleistet hat, ferner zu Recht
zu erkennen, dass Exzellentin in seinem Eigenthums-
fall sein seinem rechtlichen Datum Hypothek
Rast vorgestanden ist und Abtretung seiner
Forderung und Hypothekarischen Eigenthums
Besitzung verlangen und nicht schuldig seine
Datum Hypothek Rast auf die zu nehmende und
zum Feigenwerden Abtrag seinen Güter-Gesänge
Grundstücke, zur Entrichtung der seit dem 22 Oct.
1797 rückständigen dem Exzellentin zustehenden
Forderungen sowie dieselben nicht vorgesetzt ist,

dem Hypothekar-Gläubiger zu verabfolgen an den Exzellenten
zu Recht:

1°, die seit 22 September 1797 rückständigen
Gefälle 4 Malter 1 Viertel 2 Viertling
Getreyde und Brennholz, oder den Geldwerth
dieser Rückstände nach dem Mittelpreis
Fruchten zu Frankenthal

2. für Jahre das folgende dem 4 Malter
1 Viertel 2 Viertling oder dem Geldwerth
seinen Hypothek in die Besitzung des
Exzellenten und in die Gefällsumme zu
Verzinsung und in die Gefällsumme zu
verabfolgen.

Beschreibung der Güterstücke
aus welchen diese Rente haftet:

1°, Sect. A. Nr. 912 - 1/2 Viertel Aecker im Bann von
Edigenstein in der Ostung nach Hermann Hypothek
Land und Hypothek.

2°, Sect. A. Nr. 62. 3/4 Viertel Aecker im Bann
von Edigenstein, stoßt auf den Lehnsherr, zwei-
seiten Gemeinde Bann und Hypothek Lehnsherr.

3°, Sect. A. Nr. 360. 3 Viertel Aecker, im Bann
von Edigenstein auf 97 Ruthen, übrig dem 16
Morgen, zwischen Gemeinde Bann und Hypothek
Land.

4°, Sect. A. Nr. 154. 1/2 Viertel Aecker, im Bann
von Edigenstein an Hermann Hypothek zwischen
Heinrich Hermann und Gemeinde Land.

5. Section A. Nr. 203. 3 Viertel Aecker im Bann
von Edigenstein zur Meinung der Hermann
zwischen Hermann Mann und Marie Mar-
garethe Stück.

6°, Sect. A. Nr. 271. 3 Viertel Aecker im Bann

zum Feldgemeine mit Neudeken oder unter dem Benennung zwischen Wilhelm Heinl und Jacob Neudeckinn.

7ter Sect. A. No. 381 – 2. Viertel Acker im Baum von Feldgemeine zum oberen Dienstheimer Weg, stoßt auf die Feldgemeinde und den Lo. Morgen, zwischen Jacob Bergel und Ortsgründen.

8ter, Sect. A. No. 610 – 1. Morgen 2. Viertel Acker mit Baum von Feldgemeine oberhalb der Hellmergasse zum oberen Dienstheimerweg, zunächst einem Pfleschel, zwischen Wilhelm Heinl und Jacob Pfeiffer.

9ter Sect. A. No. 536. Drei Viertel Acker mit Baum von Feldgemeine, zwischen dem oberen Dienstheimer Weg und Feldgemeinde, zunächst Johann Pfeiffer und der Heidenberger Straße, zwischen Landwirth Wirth.

10ter, Sect. A. No. 233. 1 3/4 tel. Viertel Acker und 6 7/4 Ruthen mit Baum von Feldgemeine zum Dienstheimer Weg zwischen Jacob und Nicolaus Morgenroth Wirth.

11ter, Sect. A. Zwei Viertel Acker im Baum von Obergasse zum Berg, zwischen Michael Wirth und Conrad Wirth.

12ter, 1 1/4 tel. Viertel, Acker und Wiesgrath von Grabenberg mit Baum von Obergasse, zwischen Landwirth Wirth und Jacob Becker.

13ter, 3. Viertel Acker mit Baum von Obergasse, an der Heidenberger Straße, zwischen Johann Pfeiffer und der Heidenberger Straße

14. 1 3/4 tel. Viertel, Acker mit Baum von Obergasse zum Mastenberg, zwischen Peter Berger und Wilhelm

Blatt 5.

15. 2. Viertel Acker, im Baum von Obergasse zum Mastenberg, zwischen Georg Michael Müller und Ortsgründen.

16. 1. Viertel Acker, im Baum von Obergasse zum Eichelberg, zwischen Adam Pfeiffer Erben und Johann Klein.

17. 1 1/8 tel. Viertel Acker mit Baum von Obergasse mit der Feldgemeinde, zwischen Conrad Wirth und Johann Pfeiffer.

18ter, 2 1/8 tel. Viertel Acker mit Baum von Obergasse in der Heidenberger, zwischen Georg Baum und Peter Berger.

19. 3/4 tel. Viertel, Acker mit Baum von Obergasse zum Berg, zwischen Ortsgründen und Georg Friedrich Müller.

20. 1/2 Viertel Acker mit Baum von Obergasse auf Lindenberg, zwischen Johann Klein und Adam Pfeiffer Erben.

Die Unterzeichnete zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

I. Für den Fall, daß die Grundstücke No. 1 bis 10 in Folgenstehenden Gemarkung gelegen nicht sollten in Gemäßheit des Gesetzes zur Stiftung seiner Güter zu Gemeinschaft Urkunden, Compascuen die Grenzen und Begrenzungen, sowie durch Wiederherstellung und an Ort und Stelle zu errichtenden Zeugen, daß diese Grundstücken identisch sind mit folgenden Art: des Verzeichnis Catast. vom 8ten Floreal XIII

resp: dem Augenschein;

nemlich

No. 1 des Catasters identisch mit No. 20 des Acker

" 2 - - - - - " "

N° 3. des Abtrags Urkunde ist N° 13. des Abtrags
„ 4 „ 15 „ „
„ 5 „ 17 „ „
„ 6 „ 12 „ „
„ 7 „ 18 „ „
„ 8. Urkunde ist N° 8 fol 106 des Lagerbuchs
„ 9 „ „ „ 3 „ 119 „
„ 10 „ „ „ 16 des Kaufbuchs

II durch Abmessung und Vermittlung des Gemeinderaths, daß die Grundstücke des Abtrags die Debitoren zu haben, Gnaden haben, und durch Eid und Pfand zu verwenden seyen, so weit compulsorium des Richters und Lagerbücher und Urkunden, daß diese Grundstücke sich in allen zum Beweis der Abtrag (5 November 1828) sind und sich mit gegenwärtigen Besitz des Martin Rasel befinden

III sich selbst, daß diese Grundstücke zur Zeit, da (Februar 1799) verschrieben Rasel dem Abtrag Appellanten entzogen wurden,

sich selbst, der Appellat Urkunden zu verfassen, daß sie dem Appellanten das Recht dazu nicht zu entziehen wäre, daß sie nicht wisse, daß sie Grundstücke zur Zeit der Abtrag 8. Pluviose XIII zum Theil Acker oder Wiesen und zum Theil Gärten waren, die Hälfte der Wiesen und Gärten aber nicht in der Lage sich befinden, zu bestehen und zu benutzen, daß sie nicht wisse, daß Abtrag obigen Satzes zu durch Abtheilung mit seinen Gärten in die Gemeinde

vom 26. Januar 18 [illegible] sich der Lage nach Wiesen und theils den 16 Morgen sich Acker, theils und Gärten Grundstücken und alle habe seit Datum dieser Gültentheilung bis zur Zeit der Erhebung des Klage (5 November 1828) besessen Abtrag Gärten und Besitz.

Ferner wird Namens der zu ergehenden Entscheidung über obige Anträge die gegenwärtige Verfügung zu Protokoll, alle Rechte und Einreden vorbehalten.

Geben

2907.

Abtrag,

für

Martin Rasel, Ackermann in Obergrombach, Appellat,

gegen

Gemeinderath daselbst, Appellanten, wegen Grundstücke.

Thatbestand.

Laut Gültentheilungsprotokolls vom 7 März 1839 wurden dem Appellaten 3 Morgen 1 Viertel 34 Ruthen Ackerfeld, 1 Morgen 2 Viertel 33 Ruthen Wiesen und 1 Viertel 32 Ruthen Gärten zugetheilt.

Appellat hat sich gegen diese Theilung beschwert, weil

1. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
2. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
3. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien.

Appellant hat sich beschwert, daß

1. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
2. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
3. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien.

Appellat hat sich beschwert, daß

1. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
2. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
3. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien.

Appellat hat sich beschwert, daß

1. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
2. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien,
3. die Gemeinde ihm Grundstücke zugetheilt habe, welche nicht in seinem Besitz gewesen seien.

[illegible] habe, daß diese wirklich zum Manufacturen selbst verwendet gehören.

3. daß Exp. allein alle die Grundstücke zu gut der Publication des Gesetzes v. 9 Brumaire VII. d. Jahr: 1799 / 18 Jan bestimmt, aber aber diejenigen v. seinen Eltern, die sie damals besessen haben, erwählt haben, in welchem Falle dann noch besonders verwiesen werden müßte, daß Exp. der rückständige Jahr seinen Eltern gewerden, u. die dem Zeugen Jenning seine Werbindlichkeit mitgetheilt sie, weil es sonst nur pro rata seines Lebensalters zu schätzen hatte.

Zu dem Art. daß Exp. in Abrede stellt, die genau mit Grundstücke, in dem gegenwärtigen Besitzstand zu belassen, worüber v. die Exp. beigelegt werden.

Daß er zwar allerdings auf dem Berg v. Abreißen mehrere Grundstücke besitzt, daß diese aber nicht genau, wenn auf die Umstände fall nicht gegründet haben, u. v. diesen dagegen verschieden sind, sowohl davon Bezirk nicht vorgestellt ist.

Daß er nicht in Abrede stellt, alle diese Grundstücke schon zur Zeit der wider ihn erhobenen Denunciation besessen zu haben, somit selbst wenn er seinen Besitz der selben weiter, auch diesen Besitz damit nicht widerlegt werden könnte.

Art. 2. daß es keine Verwandtschaft mit jenen Grundstücken nicht habe, seiner Grundsatz, wovon sich das Gegentheil beigelegt wird. u. Exp. insbesondere bestritten wird, daß diese jemand zu d. Manufacturen selbst gut gehört haben, u. daß wenigstens gegen Bekennen einer Partey concludirt werden.

Art 3. Daß Exp. die v. ihm besessenen Grundstücke größtentheils bis Letzt in den seiner Eltern, v. dritten von Ihnen und einer davon bestandenen Partei, wissen sei v. einige selbst angeerbt, u. einen Theil derselben v. seinen Eltern im Jahr 1815 unentgeltlich erhalten hat.

Daß weder er noch seine Eltern im Jahr 1799 Besitzer dieser Grundstücke waren, wissen die dawider die Verbindlichkeit der Partey, die selben nicht gehabt haben und Theile der Grundstücke selbst zu bilden, u. im Gegentheile müssten dermalig nur Besitzer über gegenwärtige Forderung rechtlich waren verhalt werden, dann Exp. auch dieß zu bestreiten Ursache

hier dieser Grundstücke eine Verbindlichkeit treffen könnte, die allenfalls davon haftenden Rechte zu bezahlen.

Daß auch Exp. selbe nicht zur Übernahme dieser Rechte verbindlich vorgestellt, u. somit auch falsche Schuldenlast Beschaffung zu gegründet nicht abgewiesen hat.

Daß es auch noch weiters zu bemerken kommt, daß d. Autor des Exp. in Jahr 1799 Besitzer v. einigen der v. ihm besessenen Grundstücke gewesen, sowohl auf nicht gefolgert werden könnte, daß dann Exp. zur Entrichtung der Zeugen auf diesen Grundstücken haftenden Rechte gehalten wäre, indem er nicht der einzige Besitzer seiner Mutter gewesen ist, während unter ihm mehrere Theile der verschiedenen gewesen, Exp. somit nur für 1/6 Antheil wäre.

Q. d. b.

Demnach d. k. Exp. die gegenständige mittelst Recursschrift de dato Rathhaus d. k. Bezirksgerichte Feuerbach v. 22 Juni 1826 die Berufung gegen das Erkenntniß v. 26 August d. 10 Nov. 1824 als gegründet anzunehmen, dieses Erkenntniß somit zu vernichten, selbe weiteren Verfolgung und zu verbinden d. Exp. zur Ersatz der Kosten beider Instanz und zu verurtheilen, die angelaufenen Gerichtsgebühren sowohl als die Taxe gänzlich allein zu vergüten.

Am 26. January 1826.

Nro 2906

Antrag

für

Caspar Grospenbecher Wirth in Dudenhofen Bezirksamts Landau

wegen unfallsfreiwilligen Feuerwehrdienstes.

Caspar Grospenbecher Wirth in Dudenhofen Bezirksamts Landau hat mit Eingabe vom 9 Mai 1841 um Freiwilligenerlaubniß gebeten.

Da derselbe das 50te Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, so kann ihm diese Bitte gewährt werden.

Es wird daher dem Bezirksamte Landau aufgetragen, dem Caspar Grospenbecher Wirth in Dudenhofen die Freiwilligenerlaubniß zu ertheilen.

Speyer, den 15 Mai 1841.

Königliche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.

in der Zuschreibung ihres Vermögens bestand, selbige in einer künftigen Belassung.

Dass Exc. alle Umstände durchaus, der Exc. am 26. Januar 1833 verfasste Testament, wodurch sie sie Universalerbin ernannt hatte, zur Warnung resp. Berücksichtigung genau erwogen habe.

Dass diese Disposition sich dahin nicht ausdehnen, zu Folge welchen sich Exc. allein mittelst ausdrücklicher Erklärung für eine letzte Verfügung erklärt.

Dass alle diese Umstände nicht genügend waren, dass Exc. für jede von ihr geleistete Arbeit eine Entschädigung in Geld verlangen konnte, da er diese Arbeiten gleichsam für sich selbst verrichtete, indem er die Exc. in ihrer Wohnung in Anspruch nahm, sowie die Exc. in der Erhaltung ihres Vermögens weiter zu Hülfe kommen musste.

Dass nun demnach die Exc. diese dem Exc. verfasste Disposition auf den wenigen Besitz ihres Universalvermögens dadurch vereitelte, dass sie über ihr Vermögen zum Nachtheil eines dritten verfügte, es muss dem Exc. ganz unbenommen, dass sie diese Disposition selbst zurücknehmen, sich dazu verstanden haben würde, diese Dispositionen nicht zu billigen, sowie Exc. die Exc. zu benennen.

Dass dasselbe auf der Exc. Seite sich, unter diesen Umständen nicht vermuthen zu lassen ist.

Ferner: dass Exc. dass sie in erster Instanz nicht klar dass sie darin gefehlt hat, dass die Exc. sie durch die Zuschreibung ihres Vermögens selbst zur Übernahme der ihr übertragenen Arbeiten bestimmt, sondern muss dasselbe aber nicht wirklich diese Arbeiten vorgenommen habe, u. dass dasselbe Exc. sich in diesem Punkte nicht der Exc. widersetzt.

Endlich: dass die Setzung der angefochtenen Entscheidung für den Fall, dass Exc. dasselbe bestreiten sollte, gesetzmässig durchgeführt festgesetzt ist.

Antrag

für Elisabeth Adel, Spenglerin, zu Darmstadt wohnhaft, Beklagte und Appellantin, Engelhard Groppenbecher, Appellat und Beklagter daselbst, Beklagter, zu Darmstadt

12 Februar 1844. gegen

Engelhard Groppenbecher, Schlosser, zu Darmstadt wohnhaft, Appellaten.

Zu Erkenntniß, wie zwischen Parteien streitig ist, ob Appellantin, Beklagte, schuldig sei, dem Appellaten abgetheilt und herausgegeben, dass das Gemeinschaftliche Vermögen, welches sie, Appellantin, mit dem Appellaten, ihrem Ehemann, bis zu dessen Ableben gemeinschaftlich besessen, und das gegen sie ausgesprochene Urtheil Erster Instanz vom 15 Januar d. J. in allen Punkten, wie Appellat selbst zugesteht, gerecht und billig erkannt hat, und Appellantin, Beklagte, die Kosten beider Instanzen zu tragen schuldig erkannt hat, oder ob Appellantin, Beklagte, mit ihrer Appellation und Beschwerde zu hören, und das Erkenntniß Erster Instanz vom 15 Januar d. J. zu reformiren und zu cassiren sei, wie Appellantin, Beklagte, dieses gebeten hat, oder ob Appellat, der sich auf das Erkenntniß Erster Instanz vom 15 Januar d. J. beruft, mit seinem Gesuche um Bestätigung des Erkenntnisses Erster Instanz vom 15 Januar d. J. und Verurtheilung der Appellantin, Beklagte, in die Kosten beider Instanzen abzuweisen sei, wie Appellat, der sich auf das Erkenntniß Erster Instanz vom 15 Januar d. J. beruft, gebeten hat,

Erörterung aller und jeder hierauf Bezug habenden Momente,

und Abgewogenheit gethan sein soll,

Dass Appellantin, Beklagte, auf Appellat sich stellend, vorgibt, dass sie durch die Zuschreibung ihres Vermögens durch Urtheil Erster Instanz vom 15 Januar d. J. zu Übernahme der ihr übertragenen Arbeiten bestimmt worden sei, und dass Appellat sich dadurch, dass er diese Arbeiten vorgenommen, in ihre Rechte eingedrungen habe, und dass Appellat diesen Eingriff in ihre Rechte durch Zuschreibung ihres Vermögens nicht gutgeheißen habe, und dass Appellat diesen Eingriff in ihre Rechte durch Zuschreibung ihres Vermögens nicht gutgeheißen habe,

Dass Appellat und Gegner die Summe von 1651 fl. resp. mit allem 150 proc. Zuschuß, mithin Appellat und Gegner die Summe von 1651 fl. resp. mit allem 150 proc. Zuschuß, mithin Appellat und Gegner die Summe von 1651 fl. resp. mit allem 150 proc. Zuschuß,

Dass

Zu Lehnsstelle 432, Haus zunächst dem Pfarrhofstallungsgebäude, wird der grossen Appellation des Appellaten Erhard Lehner, wegen Lehnsaufhebung des Lehnsbriefes, und Lehnsverleihung an Appellanten Johann Georg Lehner, Bauer in Lehnsstelle 432, Haus zunächst dem Pfarrhofstallungsgebäude, wegen Lehnsaufhebung, und Lehnsverleihung an Appellanten,

2905.

Antrag
für
Ihr Herr Advocat Merzalber von Pirmasens Handelsmann und Gutsbesitzer Jacob Rebholz, als 1, Johann Rebholz, Handelsmann in Merzalben wohnhaft. 2. Jacob Rebholz, Gutsbesitzer allda wohnhaft. 3, Ihr Herr Advocat Elisabetha Rebholz geborene Ehefrau von Nicolaus Berger, als: a, genannter Nicolaus Berger, Handelsmann und Gutsbesitzer in Pirmasens wohnhaft, in eigenem Namen und als sorgender und pflegender minderjähriger Tochter Fanny Berger. b, Adolph Berger, ohne Gewerb allda wohnhaft. Appellanten von einem Urtheil Kön. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. Febr. 1841 -

gegen

Carl Brecht, Cantonalarzt in Waldfischbach wohnhaft Appellaten.

Gegenstand Königl. Appellationsgerichts, nähmlich Reformation des vorinstanzlichen Urtheils der Forderung des Appellaten auf 290 fl. subsidiarisch jedenfalls auf den ursprünglich geforderten Betrag von vierhundert Gulden zu vermehren, gegen Rückgabe desselben mit einer Mehrforderung abzuweisen, die Entlegung der hinterlegten Gelder zu verordnen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Den 5 May 41.

Ey

A. Dietz

2905.

Actum

für Carl Brecht, Handelsmann z. Bischofslack
wohnhaft, Appellanten

gegen

1) Johann Rebholz, Handelsmann z. Bischofslack —
2) Jacob Resch, Gastwirth z. ungedbn,
3) die ferner von Gesellschaft Rebholz, genannten
Gesellschafter und Nicolaus Berger, alle z., ge-
nannten Nicolaus Berger, z. eigenem
Namen, der beklagten Partey gemeinschaft wegen
sowie alle Bekannt seines nunmehrigen
Verstand Fanny Berger, Handelsmann und
Gastwirthin 6., Adolph Berger, ohne Gewerb
alle in Bischofslack wohnhaft, Appellaten
wegen einem Akt sache der k. k. Landesgerichts
zu Krainburg vom 12. Februar 1841

Es gefallen den hohen Appellations-
gerichte die eingelegte Berufung
zu verwerfen, mit Bestätigung der
Appellanten zu Gunsten und
Kosten.

Subsidiarisch stellt man eine Abänderung
der strittigen Rechnung durch Ausgeschieden
für mehr Gebrauch angestellt werden sollte,
den Appellanten zum Zugutenkommen Bitten

von 5 May 41.
Ack

folgende Thatsachen zugestanden:

1, dass Appellat bei den Leuten nach Siebeldingen, wo Landwein auf seine Kosten gewöhnlich über Nacht bleiben müsste, sein Fuss mit Doktor Pauly über die Krankheit von Rebholz seinen Beruf und Anstellung berathen, dieselbe dessfalsige Medicamenten in der Apotheke eingekauft hat

2, dass er den Patienten, mit ihm in einem Wagen sitzend am 4ten Juli 1840 von Siebeldingen nach Mergalben kamen;

3, dass daselbst am 22 August die Reise nach Mergalben machte, und zwar auf ausdrücklichen Verlangen des Verklagten Jacob Rebholz;

4, dass er bei seinen Besuchen jedesmal 4 bis 6 Stunden bei dem Patienten zubrachte u. das Resultat dieser alle seine Mühe Jakob Rebholz diesen Umstand anlangten;

5, dass Appellat in der Nacht vom 13 auf den 14 Juli, nachdem er den Tagesbesuch genommen hatte durch einen Expressen nach Mergalben bestellt wurde u. dasselbe um die ganze Nacht bis Morgens 5 Uhr bei dem Kranken zubrachte, so wie, dass er im Monat August während eines Nachts bei demselben wachte;

6, dass er auf ausdrückliches Verlangen des Appellanten die Krankengeschichte genommen sorgfältig aufsetzte und selbe Doktor Schultz in Frankenthal übermachte, ferner, dass er mit diesem und mit Landrichter Kopff in Person eine mündliche Conferenz hatte;

muss subsidiarisch dem Appellaten Beweis zu erheben, dass er den Appellanten über die artikulirten Thatsachen so eine deutsche Aussage, ob er nicht wusste sey, dass sie von dem verstorbenen Jacob Rebholz im Krankheitsfalle von wenigstens 500,000 fl. errichtet haben;

Quittirt

N= 2904 d. R.

Qualitäten in Person

Wolfeil v. 17. may 1841
N= 9163.

Johann Nicolaus Braun, Müller in Bliesbol gen wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 20. November 1840, durch Anwalt Glaser vertreten

gegen

die Gemeinde Bliesmengen-Bliesbolgen, repräsentirt durch ihren Bürgermeister Nicolaus Müller, Eigenthümer in Bliesmengen wohnhaft, Appellirte, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Glaser concludirte für den Appellanten: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, die Klage der appellirten Gemeinde, so weit sie auf Wiederherstellung der Gemeindrodt, Hartung genannt, und auf Verhältniss der Holzlieferung gerichtet ist, als gänzlich unbegründet abzuweisen, und selbe in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, gleichwie die Verfügung der sieben letzten Zeugen zu verwerfen.

Anwalt Petri trug hier die Appellation dahin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellatin, beschwichtigend, Appellant habe im Monat Januar 1838 die Eingriffe und Beschädigungen an einem derselben zugehörigen Gemeindwege, der Hartung genannt, beigegeben lassen, indem er auf seinem Marchfeiner Feld Einfänge und Abgraben machen, und dadurch jede Feiner seine eigenthümliche Grenzen bei vorgenommenen Markbereinigungen zum Nachtheile von Gemeindseigenthum überschritten, stellte, sogar von k. Regierung verurtheilt, gegen den Appellanten Klage vor dem k. Bezirksgerichte

auf Wiederherstellung des Hauswesens in seinem vorigen Zustand, und Entschädigung wegen der gestellt gewesten Hessa Lieferungen, und auf Entfernung der vorgenannten Gebäulichkeiten bis zur Grenze des appertirten Gemeindeeigenthums an. Da der Beklagte die Klage in allen ihren Theilen bestritt, durch die Klagende Gemeinde vorerst zum Beweis ihrer Behauptungen auf Lokalbesichtigung und Zeugenabhör gegangen wurde. Nach stattgefundener Lokalbesichtigung, Zeugen- und Zeugenzeugenabhör erkannte Unterm 20. Novb. 840 das Landgericht Lahn, daß der Beklagte für die in der Stellung des besagten Hauswesens vorgefallene, die Klagende Gemeinde aber mit den übrigen postitis abzuweisen sey. Gegen diese Erstere Appellation von Seite des Beklagten, zu deren Verfolgung Appellation sich außer den Verfahrenskosten weiter Niemand auf eine vom Appellanten vollzogene Bevollmächtigung Behalben Kurz das k. Polizey Kreist des Baron Blieskastel zu einer Lokalstelle wegen der Bestellung des Hauswesens Gemeindezeugen Einsatz.

In der jetzt Verfahrenstellung der Sache anberaumten Sitzung erschien die Anwälte der Parteien die oben eingeräumten Anträge.

Es beziehen sich: 757 der Gerichtsakten Lahn

K. Hetter

Herrn Glasser, Anwalt des Appellanten, zu signifiziren.

K. Hetter

No 362. Zustellung.

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig, den neunzehnten Mai, nachmittags, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Petri in Zweibrücken, Anwalt der Gemeinde Bliesmengen-Bliesbolgen, Appellatin, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher bei Kgl. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Advokaten Glasser in Zweibrücken, Anwalt des Appellaten Braun, - nachstehende Qualitäten, sowie diesem Exploit, in Abschrift zugestellt, gesprochen mit Hr. Glasser selbst, welcher in gesetzlicher Frist nicht — erschienen. Kosten: fünf und dreißig Kreuzer.

Brandt

Origb.	30
Cop.	8
Regt.	1
Einregt.	7
	46.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Note

für

die Gemeinde Bliesmengen-Bliesbolgen, vertreten durch ihren Bürgermeister Nicolaus Müller, Eigenthümer in Bliesmengen wohnhaft, Appellatin

gegen

Johann Nicolaus Braun, Müller in Bliesbolgen wohnhaft, Appellantin.

Betreffend vom 17. may 1841

	Gebühren		Auslag	
1. Consultation	8	24		
2. Actenmittheilung an Gegenanwalt	1	53		
3. id. an parquet		53		
4. Anwaltsbestellung		47		41
5. Vollmacht		57	4	40
6. Rolle		57	2	20
7. Expedition	1	53		
8. avenir		47		41
9. Certificat des Landamts Bliescastel				35
10. Expresse Insin				24
11. Zutritt				32
12. Vortrag (6 Bogen)	7	36		42
2 copieen - 7 Bgl	3	48		49
Zustellung				27
13. Vortrag vom 12. mai 1841	9	27		
14. Durchsicht der Acten		57		
15. Qualitäten	4	44		14
16. Copie - 2 Zustellung	1	11		53
16. Note		45		07
	45	03	13	05
Total fünfzig acht Gulden 08 kr.	13	05		
Zweibrücken 18 may 1841.	58	08	kr.	

K. Hetter

No 2961

Antrag
für

Johann Nicolaus Brauer, Müller in Steinbolgen, Oberamts v.
einen Theil d.k. Bezirksgerichts Zweibrücken v. 20. Novem.
ber 1840.

gegen

die Gemeinde Bliesmengen-Bliesbolgen, vertreten durch den
ihren Bürgermeister Nicolaus Müller, Eigenthümer in Bliss-
mengen, Oberamts.

Factum.

Auf dem Laufe v. Bliesmengen-Bliesbolgen befindet sich ein Lös-
wehr, Hochwasser genannt, der dazu dient, die Communication mit den
auf den beiden Ufern desselben gelegenen Grundstücken herzustellen.
Da unter Wehr desselben, befindet sich das eigenthümliche v. Johann
Nicolaus Schweisthal, auf welchem sich 3 Häuser befinden,
die beiden vordersten, gegen Steinbrücken zu, auf dem linken
Hochwasser, während die 3 hinteren in niederer Lage von
demselben gelegen sind.
Diese beiden vorderen, um dem Hochwasser entstehenden Bruche zu
sein, für einer langen Reihe v. Jahren die Gebrüder Hein, welche
diese Häuser besitzen, dass ein großer Theil v. Jahren dazu
gehört, und diese zu bewerkstelligen.
Auf jenem liegen ein Wasser gebrauchend Raum in demselben
v. und deren bedürftig ist, soll dasselbe, ohne nöthig zu haben,
solche erneuert herstellen zu müssen. Da diese Mühlbrücke wegen dem
Hochwasser zerstört wurden, so war es unumgänglich, dass neue durch
das Versetzen der Pfeiler dieser Brücke allerdings nicht verhindert, v. dass
Wasser abgeleitet ist in die Bliesbolgen selbst beeinträchtigt wird.
Nachdem sich die Gemeinde dieser Fälle verbindlich machen müssen, so verfolgte
dasselbe Verbot, v. sogestalten, dass bereits dem Jahre 1838 verschiedene
diese beiden Mühlbrücken so reparirt wurden, dass ein Theil der Bliesbolgen
selbst wegzerissen v. beschädigt wird.
Wann diese Beschädigungen eingetreten werden können, ist absolut unmöglich
zu bestimmen, obschon mehrere Theile, wegzuschaffen, welchen Beschädigungen
sich der andere Theil der Bewohner v. Nutzen, zu der Beschädigung Theil
haben müssen, ob diese Beschädigungen durch, oder in Folge von
Naturereignissen stattgefunden haben.

Die Gemeinde Leitzingendorf hat sich nicht in allen Punkten mit dem Vorschlage gegen das Anbringen der Raine zu den anstoßenden Grundstücken zu einigen, überhaupt diesen Punkt in ein anderes Friedensgericht zu verweisen, in für den Fall eine Entscheidung eine Grundlage für die Ordnung der Verhältnisse zu gewinnen.

Im Jahre 1838 hat der Ökonom Wendelin Baumgarten seine Gebäulichkeiten vergrößert, namentlich ein Stück an Hartmannsdorf zu erbauen. Der Raum auf diesem Baustellen Platz, Mauer und Schutthaufen ist die dazu nöthigen Raine in einem Theile von dem Ökonom Baumgarten angebrachten Steinen. Zu diesem Zweck wurde Ökonom Baumgarten von dem Gutsherrn Hinz mit Rath und Hilfe der Tagelöhner Nicolaus Fischer, 2. zwei Männer, dem Gutsherrn selbst, welche von dem Gutsherrn selbst mit Aufsicht beauftragt, um diese Einfassung einzurichten Raine brauchen, als man dazu Steine bedurfte, um dazu die Steine von dem Gutsherrn selbst zu nehmen, 2. sich überzeugt hatte, daß die beiden Männer von dem Gutsherrn zu diesem Zwecke selbst gesandt worden seien, allein zugleich auch, daß man dazu die Steine der Mauer selbst, der dazumalige Zaun in dem nördlichen Zustand sich befand, wie jetzt noch besteht worden müßte, so sagte er zu bei der Baumeisterin Fischer, die ihm zu sagen, daß sie ihm die Steine anweisen würde. Der Ökonom Baumgarten hat diese Steine auch von dem Raine einer ganz andern Richtung genommen, 2. sie wurden dann die zu den Fundamenten des Raines gebraucht.

Der Ökonom Baumgarten wurde selbst nach dem andern Zaun und sein Grundstück geführt, welche der Gemeinde Vorsteher Fischer mit

die Besitzeinweisung und Schätzung vorzunehmen hatte, was daraus ersichtlich, weil dieser durch sein Factum gesetzwidrig handelte, das jetzige der einzige Zeuge, der Ob. Buchhalter, welcher Schätzungsverhandlungen damals gepflogen haben will, kann sich nicht mehr angeben, ob diese d. i. wie weit sie in den Akten ersichtlich gemacht haben.

Wenn aber auch ersichtlich wäre, ob wirklich Raum und Besitzeinweisung des Bezirksamtes und vorherige Raumbemessung vorgenommen worden, und man sich nicht darauf berufen könnte, sondern einzig und allein nur darauf, ob durch diese Raumbemessung die im Akten befindliche Besitzeinweisung wirklich somit ersichtlich gemacht worden.

Es müsste aber vor allem dringend festgestellt sein, in welchem Zustand sich diese Akten vor dem Einfall 1838 befunden haben, wie damit verfahren worden, d. i. ob sie mit der Raumbemessungsakte klar, weil letztere damals noch nicht klar bestimmt ist, und die Raumbemessung d. i. die Besitzeinweisung in Besitz auf die vorhandene Besitzeinweisung gemacht worden sind.

Wenn bemerkt zu geben, dass wirklich einige Raine mit diesen werden sollen abgetreten worden wären, ohne dass hierüber das Mindeste gegen das Bezirksamt oder Gemeinde hätte, indem der Raumbemessung d. Gemeinde, sondern d. Johann Nicol, Hofmühlbauer gesetzt d. Zahl d. Beamten d. Raine an sich d. Gemeinde Gelegenheit gegeben haben, diese Besitzeinweisung auf einen Grund zu gründen, der zum Einfall der Raumbemessung der Gemeinde einzig natürlich und bekannt wird, berücksichtigt werden. Indem diese Thatsache schon an und für sich nicht zu bezweifeln, ist nicht zu zweifeln.

Dass die Zeugen d. Gemeinde alle Mitglieder dieser Gemeinde, ja zum Theil alle Besitzer seien, die zu d. Besitzeinweisung gehört haben, das Bezirksamt Klage zu erheben, kann glaubwürdigen Einsicht und muss bemerkt werden, dass sie seine durchaus nicht alle angeführte Zeugen vernommen, sondern nur, dass sie auch nicht, was nöthig ist, um das Gegentheil darzustellen.

Dann wurde auf d. Z. 7. angeführt, dass Lorenz einer der letzten war, welcher Raine benommen hätte, d. dass auch die Raumbemessung, welche für

Willigung des Freund erhielten. Raine der Besitzeinweisung, so kommt es darauf an, ob die nöthige Besitzeinweisung, und wie sie vorgenommen worden ist, und wie sie ersichtlich gemacht worden ist. Diese Raumbemessung welche Raine, und welche Rainbesitzer sie betroffen hat, d. ob diese für den Bezirksamtsbeamten, d. auf die Besitzeinweisung sich bezogen haben. Diese Zeugen können allerdings die Raumbemessung vorgenommen haben, d. sie selbst offenbar auf ihren Antrag selbst, auch d. Grenzen gesetzt haben, aber dass sie wirklich Raine benommen haben, ist nicht zu bejahen.

Dann dass auch die Besitzeinweisung, d. dass sie wirklich Raine benommen haben, so kommt es darauf an, ob

Allein die Rep. Zeugen 1. 2. & 3. verschiedene [illegible] übereinstimmig: daß sie an dem streitigen Raine nichts keine Steine gebrochen hätten, daß selbiger viel mehr [illegible] Jahren wäre gesetzet worden. Dem mit stimmt auch das 4te Zeugniß, welches vorstellet: daß der R. Z. Silberrain, welches verklagt, der [illegible] Raine gebrochen, welche sie den Augenschein, die den Streit wegen [illegible] Raine beschaffen sollen, [illegible] Meinung und die [illegible] Raine gebrochen, [illegible] allerdings auf einerley [illegible] Raine brechen [illegible].

Dieses wird durch die Aussage des [illegible] welche auch die Besitzung der Raine brechen, ebenfalls bestätiget, daß sie Raine gebrochen, [illegible] Zeugen [illegible] Raine gebrochen.

Da diese Aussage ergiebt sich [illegible] daß der Augenschein [illegible] Raine gebrochen haben, [illegible] Raine gebrochen.

Diese Aussage der Rep. Z. 1. 2. & 3. ist [illegible] der, welche [illegible] Beschuß über das [illegible] Urtheil geben können, [illegible] Verhaltung anzusetzen kommen.

Denn sie nun versichern, daß damals, da sie die Raine gebrochen, [illegible] Raine [illegible] gewesen, wie dermalen, sie [illegible] gesetzet, daß die Besitzungen [illegible] Raine dasselbe [illegible] Raine gebrochen.

Dieses wird durch die Aussage des [illegible] bestätiget, welche [illegible] Raine gebrochen haben, [illegible] Raine gebrochen.

Diese Aussage der Rep. Z. 1. 2. & 3. ist [illegible] der, welche [illegible] Beschuß über das [illegible] Urtheil geben können, [illegible] Verhaltung anzusetzen kommen.

Denn sie nun versichern, daß damals, da sie die Raine gebrochen, [illegible] Raine [illegible] gewesen, wie dermalen, sie [illegible] gesetzet, daß die Besitzungen [illegible] Raine dasselbe [illegible] Raine gebrochen.

Die [illegible] Zeugen [illegible] Beschuß der Prod. Z. [illegible] Besitzungen [illegible] Urtheil geben können, [illegible] Verhaltung anzusetzen kommen.

Denn sie nun versichern, daß damals, da sie die Raine gebrochen, [illegible] Raine [illegible] gewesen, wie dermalen, sie [illegible] gesetzet, daß die Besitzungen [illegible] Raine dasselbe [illegible] Raine gebrochen.

Dieses wird durch die Aussage des [illegible] bestätiget, welche [illegible] Raine gebrochen haben, [illegible] Raine gebrochen.

Diese Aussage der Rep. Z. 1. 2. & 3. ist [illegible] der, welche [illegible] Beschuß über das [illegible] Urtheil geben können, [illegible] Verhaltung anzusetzen kommen.

Denn sie nun versichern, daß damals, da sie die Raine gebrochen, [illegible] Raine [illegible] gewesen, wie dermalen, sie [illegible] gesetzet, daß die Besitzungen [illegible] Raine dasselbe [illegible] Raine gebrochen.

Dieses wird durch die Aussage des [illegible] bestätiget, welche [illegible] Raine gebrochen haben, [illegible] Raine gebrochen.

Es selbst wenn erwiesen wäre, daß Appellant durch seine Privilegien selbst seine Fälle bauen lassen, so müßte erst noch erwiesen werden, daß speziell der Berg selbst, bauständig wäre. 2. Für unrichtige Taxirung, weil sonst dem Richter für eine Condemnation kein Basis geliefert wäre.

Es vereinigt sich sonach in der Ursache, daß unter den obwaltenden Umständen, das Berggericht Gemünden selbst zuständig wäre, zumal aber zu erwägen war, daß dasselbe zu sämmtlichen Requisitionen bereitwilligst gefunden werden müßte.

Auf diesen Gründen

gestützt ist dem Appellanten sein Gesuch, mittelst Beilegung der Sentenz des Berggerichts, die Klage der Appellaten Gemünden selbst zu nehmen, und Wiederherstellung des Gemünder Forstweges zu verfügen, auch Bestellung einer Taxkommission zu verordnen, zurückzuweisen, und die selben zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich die Einlegung der Berufung zu verordnen &c.

Den 19. May 41.

Vortrag
für
die Gemeinde Bliesmengen-Bliesbolgen, vertreten durch ihren Bürgermeister Nicolaus Müller, eigenthümer in Bliesmengen wohnhaft, Appellatin, durch dermalen Actor vertreten
gegen
Johann Nicolaus Braun Müller in Bliesbolgen wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 20. November 1840, durch Anwalt Glaser vertreten.

Auf dem Banne von Bliesbolgen befindet sich ein Gemeindefeldweg, der alte Hartweg genannt, welcher zur Cultivirung mehr als 150 Morgen Wald benützt wird und folglich unentbehrlich nöthig ist.

Im Jahre 1838 baute Appellant Braun einen neuen Theil an sein Wohnhaus, wozu er die Steine zu Kalken hatte, bei diesen gelegenheit erlaubte er sich, die Steine in dem fraglichen Hartweges daselbst zu brechen und dadurch Gemeindeweg theilweise unbrauchbar zu machen, daß die Fahrbahn, welche vor dem besagten Hause 5 Meter breite hatte auf 2 Meter Breite und stellenweise auf 1 Meter 40 Centimeter breite sank, und daß unbrauchbar gemachte Stück von Friedburg 1–2 Meter ja an einem Platze sogar 3 Meter 22 Centimeter tiefe Löcher enthielt, so daß der Weg nicht mehr oder die größte Gefahr bestehen würde;

Wegen dieser Contravention wurde Braun von der hiesigen Polizei Gericht belangt und auf Thatsachen Zeugenverhör durch Urtheil vom 6. Septbr. 1838 zu einer Geldstrafe von 1 fl 24 kr verurtheilt.

Die Gemeinde klagte hierauf (gemäß Ladung vom 18ten Mai 1839) auf diese Condemnation gegen Braun auf Herstellung und Wiederherstellung des Weges.

Mehrmündiger Beweis wurde angeordnet, über den Thatbestand ob in dem streitigen Gemeinde Hohlweg Steine: das heißt die Weg Verbindung, resp: durch Steine gebrochen seien.

Durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts vom 14. Februar 1840, welches zugleich eine Lokalbesichtigung anordnete, wurde die Gemeinde zu einem desfallsigen Zeugenverhör zugelassen und hierauf durch mittels Urtheil vom 20. Novemb. 1840 beklagten zur Wiederherstellung des Weges verurtheilt, wogegen er die Berufung ergriffen hat. Berufung, welche eben in seiner Maasse begründet ist.

da die abgehörten Zeugen nicht auf alle Punkte der Klagegründe (die Gemeinde hatte ihre auf mehrere Medicinalklage wegen Inspection in einem öffentlichen Platz erhoben) deponirt haben, so ist es nöthig, die auf die Verschiedenheit der Haftungs bezüglichen Angaben in Kürze zu recapituliren.

Vorerst ist aber zu bemerken, dass durch die am 22ten Juni 1840 stattgehabte Selbstbesichtigung die von der Appellantin behauptete Existenz, Verschiedenheit und Verschiedenheit des Hauptmangels als in allen Theilen begründet sich bestätigt hat. Es geht zugleich daraus hervor, dass die Verschiedenheiten an zwei Kühen Kalk gesondert haben, welche abzüglich nach drei Wochen zu liegen, und dass Maiten sodann ausser des Hauptmangels sich noch 3 örtliche Krankheiten vorgefunden haben, welche aber dem Mangel keinen Schaden gebracht haben.

Ueber das Beweisthema bezüglich der Verschiedenheit des Hauptmangels deponirten folgende Zeugen:

Der erste Probatorial-Zeuge: Dieser stimmte von zwei Kühen nach Tage der Eingenommenen zum Appellanten mit dem Gedanken: dass er mehreren Kühen den Hauptmangel bemerke. Sie begleiteten uns in den zweiten Raum.

Der zweite Probatorial-Zeuge: Dieser sah, wie Herr Braun sagte, wegen 2 Kühen an den vorderen Krankheiten, und sah dessen Knecht Krian damit reflectiren. Hingegen in der nämlichen Zeit sahen sie, da an einem nahen jetzt acht Kranken Kalben des Hauptmangels. Wenn sie Braun gebaut, seien an den Kranken Kalben auch diese Kühe gebunden gewesen.

Der 4te Zeuge: Er weiss, dass von 2 Kühen, als der Beklagte sagte, neben dem Hauptmang an den Kranken Kalben Kühe gebunden worden seien, aber nicht genau? jedoch sagen, dass Braun's Knecht Krian dabei war und mehr Kühe sahen. Es sei gegen diese ein Krankheit damit gegangen, aber wieder nahm, und es sei nun wieder gegen den Mg nachgegangen worden. Den Eingenommenen sahen sie durch 2 Tagesmärsche begleiten bis zu Fällen des Krankhaften einstellen und wirklich hier zu diesen Kühen mehr damit sahen.

Der 5te Zeuge: Er sahe von Erbelbsteinern Krankheiten gehört, dass sie weg gehört Brauns am Hauptmang in den mehreren diesigen Kühen gebunden hätten. an den mehreren Kalben

gleichen auch diese Kühe gebunden worden.

Der 6te Zeuge: Er habe sich überzeugt, dass Braun einige der Kalben angespuckt, welche in den fraglichen Krankheiten Kühe damit sahen, welche in den Erbelb gingen. Er habe sich dadurch überzeugt, dass an den Krankheiten damit Kühe gebunden sei, welche bei Braun kauften, davon einige auch ohne Kühe damit gebunden worden und zwar durch mehrere Leute. Bei dem vorgenommenen gemeinschaftlichen Besuch der Ställe wurde, dass Braun angewiesen wurde mehrere Kühe zu binden, weil es der Erbelb gewesen, der sie empfindlich hatte. Den 8ten Zeuge: Die Hauptmangel seien ohne von mehreren Tagen Kühe gebunden worden, aber ohne Tagschrift für den Mg. Erst von 2 Tagen ging das Krankbinden an den Mg nachstehlig zu werden. Da es nun sich, dass die bei Braun aufgestandene Krankheiten an den fraglichen Kalben mit Krankbinden behaftet seien, so habe den Eingenommenen ihn auf mit zwei Kühen an das mit Kalben gestellt, wogegen sie zwar Niemand widersagen, jedoch sich überzeugten, dass Einige an den Krankheiten gebunden worden waren, und auf die Krankheiten der beklagten auf einem anderen Hinge Kühe binden sahen. Es lagen auf gebundenen Kühen da und es dass Braun mit diesen Kühen damit Hände fahren hätte.—

Der Zeugenverhör produzirte Appellant nun seinen drei Inhalt Leute, die erbelbsteinern Krankheiten, gerade diejenigen, welche an den fraglichen Kalben die Kühe gebunden haben; es liegt nun Tage, dass das Zeugniss dieser Leute sehr stark ist, theils weil sie dem Interesse Brauns gezogen sein mögen, theils deshalb, weil sie widersprechen, einen unbefangenen Standpunkt gegeben zu haben und sich dafür selbst anklagen würden.

Sie geben an: Von 2 Kühen, als Beklagten Kalben (obwohl es nicht genau die nöthigen Kühe waren, welche sollten) haben sie sie angesehen auf dem Rücken des Nicolaus Schweisthal die Kühe zu binden. Die Thiere riefen, indem sie bei den hinteren Krankheiten den anfang gemacht und ihre Arbeit bis zum dritten Hause von hinten fortgesetzt hätten, da sie damit Kühen gebunden

Kinn nasse bekommen und da sie den andern streitigen Häuser ihren besten Schaden und sie seinen der Meinung gewesen, dass, weil das auf den andern Seite des Weges gelegene Rüb Land eigentlich des Braun sei, sie durch den Weg, der durch mitabgetragen Kalk gemacht worden könnten Kinn Wasser ihren dürften, so hätten sie sich deshalb, obne jedoch den Versuch zu machen befugt; allein der beeidigten Experten haben Kinn einige Hoffnungsätze sichtlich machen lassen und so gebeten. Braun haben ihnen sich auch einen andern Kriebenus angegeben. Da von diesen Kriebenus seien etwa drei deshalb in den Weg hineingegangen gewesen.

Es kann nun nach obigen Zeugenaussagen keinem Zweifel unterliegen, dass den den Appellaten abgegebenen Versuch vollständig gelungen ist und dass gerichtlichen Visiten die Anbringung genommen wird, dass Braun das in Frage stehenden Gebäude vollkommen übernommen ist.

1) steht constatirt, dass Appellant die Lasse 1838 Steine, Kalk und Mauern hatte; er hatte also Kinn nöthig und machte sie accordmäßig liefern resp. anweisen.

2) Kinn anbieten haben gaben zu, dass sie in jener Gegend, aber in den obern Häusern Kinn gebrauchen haben; ihr mitunter selber Geständnis gibt und widersprechend, dass sie mit den übrigen Aussagen die Gewissheit, dass sie auf den beiden untern Kalk Kinn gebrauchen haben müssen; denn:

3) sie sagen selbst an, dass sie an den obern Kalk nicht genug Kinn fanden und die untern fraglichen Kalk ihnen besten schienen, sie gaben gegen zu, dass möglich zu haben, an diesen Kalk bis an das jenseitige zu fegnetzen von Braun durch den Weg, den dessen mündern Zeugenkalk machen können, durchzubrechen.

Bei diesem zugestandenen Gebäudeschutz, den Zeugenaussagen abgesehen — wie noch liegt da die Thatsache und wenn wir in den andern Fall die Thatsache gewissenhaft setzen, bringt sie uns nicht unmittelbarlich dazu ab Gebäude auf 2 beschränken, da vom Appellanten Kinnand sagt in den Gemeinden vorgeschaft gemacht worden könnte, den zu gleicher Zeit baute und dass die Kinn gebrauchen haben soll?

Man sie uns beschuldigten: sie hätten ihre ausgesagten sich gedrungen gefunden, allein den Sachverständigen haben Kinn einige Hoffnungsätze sichtlich machen lassen, und so gebeten — so ist dies offenbar die Wahrheit nicht, weil erstens eine Thatsache den andern Thatsache: dass den Bürgermeister wirklich mehrere Hoffnungsätze abgefordert, um sichtliche von den bereits zu offenen Beschädigungen zu machen und dem Braun sichtlich zu gebieten. Denn so ist:

1) Kinn die Probationalzeugen 1 u. 8. constatirt, dass den Sachverständigen auf die Kasse sich, dass die Kinnenbrennen Braun's dort wirklich Kinn brennen oder gebrauchen können, 2 Hoffnungsätze an Ort und Stelle und zu Braun schriftlich, mit den Siegeln, zu stellen das Kinnbrennen einstellen.

2) Den erste Zeuge sagt auf die Kinnenbrennen (die Wand entfernen haben müssten) genau ohne auf einen andern Zeugen Kinn beziehend, übereinstimmt sich aber, dass an den fraglichen Kalken ganz frisch gearbeitet worden war, so lange gegen noch gebrannten Kinn da — und wenn sichtlich Kinn noch Grund? — Braun sichtlich sie noch Kalk (nach Zeuge 8 selbst gesagt), welche musste es sie auch gebrauchen haben.

Nach nun!

6. Den 2te und 4te Zeuge haben bestimmt an, zu jener Zeit gleichfalls gesehen zu haben, wie die Leute Braun's den fraglichen andern Kalken Kinn einladen und darauf auf das Verbot sie Braun keinen Kinn mehr dort solle lassen.

7. Den 4te Zeuge versichert, dass an Kalk die Kinnenbrennen Braun's dort Kinn habe brennen sehen und den 8te Zeuge versichert von den Kalkbrennern Kinnenbrennen selbst gehört zu haben, dass sie auf Geheiß des Appellanten in den andern Löchern Kinn gebrannt hätten!

Diese Geständnis (zu einer Zeit gegeben, wo noch keine auf die andern Klagen aufhängig war) sieht gleichsam einen Beweis bezüglich der Wahrscheinlichkeit der seitigen Angaben dieser Kinnenbrennen!

8. endlich war es auf in den ganzen Gemeinde notorisch und keine entgegenstehende Thatsache, dass Braun es war, dem dort die Kinnen brennen liess, dass er jedenfalls der Zeugen und Letzte war, der dort den Weg beschädigte —

Wie hätte sonst die Zeugenaussagen lauten können, wenn diese Hoffnungsätze abgefordert können, um dem Appellanten Einhalt

zu gebieten? Wo hätte sonst der Gemeindrath bestehen können, den Appellanten zur Herstellung des Weges anzuhalten. §§ 7 und 8.

Ferners wenn man bedenkt, daß es sich hier von einem delicto (actio ex delicto) und sich um die Kosten des Polizei-Prozesses handelt, wird man bei so schwierigen Umständen Anstand nehmen, den Appellanten des delicts für überführt zu erklären.

Endlich wendet Appellant ein, schon andern von ihre Fällen sind Ihnen gestellt, denn diese könnte ihn nicht entschuldigen, auf die Klagbarmachung, weil 1) jedes delict seine Präscription begründet und 2) Appellant jedenfalls die Letzten, also gravirendsten und gefährlichsten Eingriffe in den Weg vorgenommen hat. §. 7 bis.

Abgesehen aber davon, daß Appellant durch das Kollegialische Zeugnis für den Wegbeschädigung vollständig überführt ist, so kann auf Appellant seine Einrede des Rechtsspruchs vom 6ten Septb. 1838 das Erkenntniß unmöglich mehr beeinträchtigen. Dieses Urtheil ist in Rechtskraft übergegangen dadurch, daß Appellant die ihm diktirte Geldstrafe wirklich bezahlt hat - v. Zeugniß des Obercastel vom 8. May 1841, gehörig registrirt.

Hiedurch steht also das Factum rechtsbeständig fest, daß Appellant den fraglichen Graben gemacht hat; diese Entscheidung ist präjudicielle für die Civil-Klage, weil durch den begangenen Akten das delict constatirt worden ist, welches dann auf den Civilweg nicht mehr in Zweifel gezogen werden kann — v. Berriat Saint-Prix, Cours de droit crim. pag 30. „Le jugement criminel a l'autorité de la chose jugée par rapport à l'action civile non jugée.

Aus diesen Gründen
gefallen wir dem B: Appellationsbegehren, die eingelegte Berufung zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Geldstrafe und Kosten.

A. Fetz

den 19. May 41.
Ley

2903.

Antrag
für
Franz Riedinger, Handelsmann in Zweibrücken, vertheidigt durch Appellant und Anwalt Loth, des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken, vom 17ten August 1839, 11ten Januar 1840 und 10ten Juli 1840.
gegen
Carl Rübel, Kaufmann und Bürgermeister in Zweibrücken, vertheidigt durch Appellant, Anwalt Petri wohnhaft

Ihre Klagschrift, — Wiedervorstellung der früheren Klagschrift — und ihren Rath, respective Entscheidung unserer Klage — Schluß ist darüber beantragt.

In Betreff, daß durch das Appellationsurtheil vom 28ten October 1839 festgestellt sind, daß die verfahrenen Pflugzüge, zum Zwecke des ehemaligen Weges zu führen, entsprechend mit Pflug gemacht oder genügend Pflugzug vorhanden gewesen sind; daß dieser, und wenn die Furche das Appellanten nicht verletzt worden, dessen Absicht nicht zu klagen und über den Weg zum Schaden hat angenommen werden, entsprechend der vorhandenen Furche

auf dessen Land die Verfügung nothwendig wird. Dessen fruchtbares Erdreich, die Lage als fruchtbar gesonderte Obstbaumes Lage und den Eigenthümer lieferte reichen vollständigen Lagerraum, dessen die Verfügung nothwendig und wirklich vorhanden haben. Diese werden haben

2, auf dessen die Abschätzungen Taxirungen auf den Abgang dessen Verfahren zur vollen Gewissheit hervorgehoben. Auf die Aufbewahrung der Früchte und die Verfügung ist namentlich aufmerksam, dass im Falle dass von Appellanten vorgenommenen Abänderungen bestehend und im Abgange dieser Mauern, dass oberen Raumes sich gesenkt und dieses beträchtlich Nachtheile entstehen sind. Diese Senkung rührt aber nur daher, dass der Abgang möglich, dass dass oberen Raumes auf diesen Mauern ruhet, ob sie, sind durch diese Taxirung selbst auf Befehl der Eigenthümer dem Mauern auf die Verfügungen hervorgehoben.

Der Entwurf dass nun dem Appellanten, dass in seinem Interesse dieselben beseitigt, die Senkung beseitigt, dass oberen Raumes dies gemeinsame Pflicht zu haben, und dass es Seiten ganz gleichgültig ist, ob von denselben die wirklichen Verfügungen noch im Jahre 1839 oder schon früher vorgenommen wurden.

Der Entwurf dass zum Abschlusse aber auf Verfügung ist, dass Appellanten und Appellaten Abänderungen im Jahre 1839 und durch das Einreissen der Mauern b-c: b-c und c-d dass oberen Raumes die Lagerraum Pflichtmauern entzogen sind; dass

3, ist durch die Aussagen aller Augenzeugen und selbst durch das gerichtliche Visa dass erwiesen Thatsache constatirt, dass Appellat in Folge der im Jahre 1839 vorgenommenen Abänderungen dass oberen Raumes sich gesenkt hat, die Mauern und Verbindungen gespannt und die Thüren und Fenster dass Gewölbes in dem stehen waren sind. Damals hat man aber weder die Gewölbemauern in dem Keller noch die Verfügungen, auf diese selbst geschwächt, sondern nur die unter die Verfügungen liegen, auf diese selbst geschwächt, sondern nur die unter dass Verfügungen befindlichen Gewölbemauern beseitigt, dass Dasein dass Senkung rührt, so müssen die Verfügungen und dass oberen Raumes auf den beseitigten Mauern gemäss haben und durch diese Einsenkung ist dieser dass vollständigste Lagerraum entzogen worden sind. Folglich

4, dass die Appellaten und Gegenzeugen dass, dass Verfahren ständigen Motive dass Abänderungen im Jahre 1839 Pflichtmauern von dem Appellanten vorgenommen worden sind, seien

über diesen Punkt nicht den mindesten Zweifel weder obwalten lassen.

Es Entwurfe, dass Appellat vorgebliche Einsenkung dass oberen Mauern, die Aussage Zeugen 3. 4. 5 Zeugenbeweis sich berufen, dass dies Einsenkung vorhanden gewesen Zeugenaussagen die Verfügungen und dass oberen Raumes nicht getragen haben, dass

1, gegenüber diese Zeugen nicht von dem Mauern c-b unter dass mittleren Verfügung, und wollen diese nicht als Pflichtmauern anerkannt, während dass auf diesen Mauern b-c und c-d existirten, welche mit seinen Verfügung dass oberen Raumes getragen haben müssen, und die allenfalls nachgesehen werden sind, so dass also dessen Aussagen total unbedeutend sind,

2, sind diese Zeugen selbst in ihrer Aussage bezüglich der Mauer b-c Einschränkung dadurch, dass sie dass als Pfeilermauern die Kluft oberen, und dass Abgange dasselben unter dass Verfügungsabzug, dass sind Pflichtmauern und abgemauert, und sie dieses schon ihres Alter und unregelmässigen Verfahren zu unregelmässigen Lasten nöthigen können, dass dieselben noch als Pflichtmauern sind,

3, ist dessen Aussage selbst in materieller Hinsicht ungenügend und beweist nicht dass dass Mauern b-c keine Pflichtmauern sind, sind sich auf dass Aussagen dieser drei Zeugen vorzüglich, dass Appellat schon vor ihrer Ankunft dass Gerüste dass Abgangs haben gehabt, die Mauern b-c und c-d beseitigt und dass Verfügung, dass sie damit spricht, gestützt. Durch diese waren schon dass vorgenommene Arbeiten erwiesen aber offenbar dass Gegenvorstellen, die Beseitigung gewisse dass Mauern b-c und dass Verfügung gewisse, die Mauern selbst in baufälligen Zustand versetzt, so dass ihre Eigenschaft als Lagermauern nicht mehr erkannt werden konnten. Zeugen kommt aber

4, auf, dass sie gewandt auf das Einreissen der Zwischenmauern sind, und aber Recht sich stützen, welches Thatsache bestand als alle Zeugenaussagen darstellt, dass die Verfügung auf dem oberen Raum auf denselben gemäss haben müssen.

Es Entwurfe dass die spätere Einsenkung, dass jetzige Zustand sie bestätigen als die unmittelbare von dem Abänderung im Jahre 1839 bestimmt verschiedene Beschädigung annimmt, die einmal Thatsache, wie sogleich gezeigt wird, Appellat und dass Jahr 1839 schon einen grossen Theil dass Pflichtmauern fremd, gemacht hat, dass Zustand von 1839 dessen nicht die unmittelbare und gesetzliche war, sondern Theil wie das Einreissen dass oberen Raumes auf Einsenkung dass im Jahre 1839 auf vorhandene gewesene Mauern zeigt, diese hervorgerufen haben, und Appellat, dass dadurch seiner Lagerpflichtigkeit wegen beseitigte und eine Pflicht abgab von dessen Recht gehabt, jedenfalls verbindlich war, diesen neuen abgab die gehörige Pflichtmauer zu geben, selbst wenn die Pflichtmauern Einsenkung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Zeugen, dieselben nicht mehr gehalten haben sollten.

Zur Entwurfs des Beyrath Appellat wünschenswerth 1839 seinen Rückzimmer besitzt, täglich selbe und den jetzigen Zustand besitzt wünscht, will dem Beklagten von 1839 besitzend, die Klage innerhalb 8 Wochen [illegible] und zwar zwölf Fenster in das Mauern 6 Schuh 2 Zoll genügend Rückzüge für das ebenen Recht besitzend, und diese von dem Appellaten besitzt wurden sind, was durch die Zeugen selbst festgestellt werden kann.

Zur Entwurfs wird auf Zeugenschaft, das Beyrath Appellat selbst von seinen Rückzimmer besitzt selbe, zur Entwurfs auf auf den Inhalt des Augenscheins-Protokoll vom 28 Oktober 1839 angefertigten Rückzüge die Erhebung der auf Augenscheinprotokoll angegebenen Rückzüge mit gemauerten Pfeilern verwendet werden müssen, dass selbe dem Beklagten das ebenen Recht dem Einsturz droht, und Appellat besitzt, dass diejenigen Mauern oder Rückzüge, welche die ganze Gebäude bewegen, auf gemauerten Pfeilern verwiesen werden sollen wie art. 664 C.C.

II Der Klagegrund: Entfernung, wegen des ein ebenen Recht durch die Neuerungen des Beklagten Appellat besitzt

Zur Entwurfs, dass Beyrath Appellat [illegible] Zeugen und den übrigen Augenscheinprotokoll des ersten Richters in Folge der Neuerungen im Jahre 1839 das ebenen Recht des Appellaten [illegible] selbe Mauern mit steinernen Pfeilern [illegible] dem verändert, so dass beim Schaden das ebenen Recht [illegible] erwarten kann, dass durch die Zeugen [illegible] in den Mauern dem Polizeirecht gemäßen und den in dieser Hinsicht vorzüglichen Pfeilern [illegible] Pfeilern mit Pfeilern, [illegible] in den vorzüglichen Einrichtung des Mauern [illegible] dass durch das Einsturz der Neuerungen auf Pfeilern selbst zum Theil ganz neu angefangen werden müssen und eine einfache reparierte Ausbesserung nicht genügt;

dass gleichwohl der erste Richter nur die Kosten des richterlichen Augenscheins und der Zeugen auf Seite, so wird das einfache Anschlagen der [illegible] Pfeiler durch Sachverständige auf 135 fl. berechnet sich, dass diese Pfeiler wirklich eine offenbare Zerstörung ist und nur durch Eingriff geschehen kann.

Ex. d. G.

gefertigt [illegible] kk. Appellationsgerichtsrath Adolph Schumacher und vorgelesen Protokoll Rat

1, über den ersten Klagegrund, den Appellaten zu entscheiden

den fünften Zeugen des Augenscheinprotokoll des ersten Richters in Folge der Neuerungen im jetzigen Rath in den Zeugen Verhör, nehmen Jakob Buchheit und Jakob Gerhard gelegenen Häuser nun, welche die fünften beschwerten Einzeugen dem Rückzüge und den ebenen Recht eigenen Herzustellen, wenn diejenigen Rückzüge mit Pfeilern eingerichtet sein wie dieselben in Augenscheinprotokoll vom 28 Oktober 1839 angefertigt sind.

Rücksichtlich dem Appellaten über kundig zu verstehen, dass das dem Appellaten dem sich verweisen geschieht, zu fällt beschwerend, ob nicht wenn 10 oder 12 Fuß von der jetzt beschwerten Abstand mit das ebenen Recht dem Häuser eines Häuser und zwar ebenen dem fünften vorstehend gemeinen Abstand und der Linie [illegible] Pfeilern durch eine Mauer gehörenden Mauern und ob nicht zwischen Mauern eingerichtet sein, welche [illegible] Grenze von 10–13 Fuß zu einer Reihe hergerichtet sind, mit Einlass dem Schützen Häuser [illegible] bis 1839 besteht und sich, und mit Einrichtung dem dritten Einen Häuser eingebauten Mauern, welche [illegible] im Jahre 1839 beseitigt worden sind;

zugleich eine Entfernung [illegible] vorzunehmen, ob nicht diese fünften beschwerten Mauern die Rückzüge und den ebenen Recht in genügenden Rückzügen gelegen sind, [illegible] durch den Einsturz eines Gebäudes [illegible] das Einsturz besteht.

Durch Zeugenschaft, zu vernehmen dass nun gemauerten Pfeilern der [illegible] Mauern der in dem Augenscheinprotokoll vom 28 Oktober 1839 angefertigten Rückzüge mit Pfeilern eingerichtet werden sollen.

2, über den zweiten Klagegrund erkannt, dem Appellaten zu verurtheilen, dem Appellanten den durch Augenschein zu ermittelnden Betrag zu ersetzen, [illegible] Augenscheinprotokoll

a, ob nicht durch die in Folge der Abänderungen entstehenden Einzeugen in den Mauern mit Pfeilern das ebenen Recht des Appellaten [illegible] sind, und welche diese Pfeilern in Stand zu [illegible] erforderlich sind, und welche Kosten die wenigstens Anforderungen sind, und ob zu diesem Behufe nicht der ganze Bau abgebrochen werden muss?

b, ob nicht durch das Abschlagen der Häuser und Einzeugen der Pfeilern zum Theil [illegible] gefährdet sind, und wie sich die

Rest und dessen Vergrößerung Erkenntniß.

3, Die Rechtsgebühr des Instanzgerichts Beschlußgebühr zu vermerken, und den Appellaten zu Kosten Erster Instanz zu verurtheilen.

K. Ell

Publ. den 11. Juli 40.

2103.

Urtheil
für
Carl Rübel, Bäcker und Kaufmann in Zweibrücken, Appellat
gegen
Franz Riedinger, Handelsmann in Zweibrücken, Appellanten, wegen 3 Antheilen des Hrn. Regierungsrathes zu Zweibrücken vom 17. August 1839 d.d. 4ten Januar 1840, d.d. 10. Juli 1840.

In Erwägung daß vom 1ten Artikel vorgenannten Edicts vom 28. Oktober 1839 streitgegenstand, daß hierbei im Allgemeinen nicht minder Akt zu nehmen ist, daß einzig und allein die Eigenschaften welchen demnächstigen Besitzende der Landgüter Bauernhöfen und begüterten Personen von den gesetzgebenden Behörden vorgeschrieben, und sich auf die Personen, die Eigenschaften persönliche Verhältnisse Rechte Pflichten Vorzüge und sonstige über die speciellen der einzelnen allein entscheidenden Umstände

In Erwägung daß die Thatsache Ermittelungen durch Zeugen über die Eigenschaften abgegebene Gutachten Urkunden Besitz nämlich der folgenden Klagten der Gemeinde und deren Vorsteheren Klägers Seine sprechende Rechte die Last der Beweisführung seien – und daß das Gutachten für den vorgenommenen Zeitpunkt der Klagten Vorsteher vorgelegt worden, da es sich nur um einen Vergleich der gegenwärtigen mit den früheren Zustand handelt und nur neue nachtheilige Veränderung des früheren Zustandes der Ehrenrechte der Appellanten begründete –

Daß daher Appellat zuerst beschuldigten Thatsachen der gerichtlichen Verfolgung über seine Rechte zu vermeiden, vermeintliche Rechte, statt einen Vortheil zu erlangen, jedenfalls vermehrt unter diesen Verhältnissen eine Klagen veranlassen würden, der Grund seiner Klage, nämlich einen früheren besseren Zustand, den Beklagten zu seinem Vortheile verändert habe, zu vermissen –

Daß übrigens der erste Richter den Beklagten die damals auferlegte, daß dieser seine Zeugnisse abgeben, zu vermehren und daß die Veränderung nicht nachtheiliger

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] den Zeugen nicht zu trauen [illegible] wurde abgewiesen, da er [illegible] selbst zu seinen Gunsten stellen würde. Der Zeuge Brunsche, da [illegible] Termin nicht gestanden hatten nicht [illegible] zu werden.

Ein Gleiches bestätigt der 5te Zeuge - Vorgetragen, [illegible] daß [illegible] den thatsächlichen Hergang des Duells als [illegible] Aussage [illegible] Zeugen auf die [illegible] Fragen.

Der 6te Zeuge bemerkt über die verschiedenen Punkte [illegible] Fragen [illegible], daß er [illegible] Wahrnehmungen Anlaß zu Fragen [illegible] gebe, stellt es [illegible] Ermessen für unerheblich, weil die Fragen nicht [illegible] seien.

Der 7te Zeuge Zimmermann Lock, bezeugt daß [illegible] Appellat zu den Appellanten geschickt habe, um [illegible] zu [illegible] um den eingetretenen Mißverständnissen [illegible] Gelegenheit zu geben, [illegible] aufklären; daß sich jedoch Appellant hinaus eingelassen weigerte, bei welcher Gelegenheit sich zwischen dem Alter der streitenden Theile u. Zeugen [illegible] ergab.

Der 8te Zeuge, der in dem Hause des Fuhrmanns Meissner [illegible] beschreibt und den Termin, und erklärt, daß [illegible] Aussage nicht als Richter [illegible].

In Fortsetzung, daß sich [illegible] Resultat des Zeugenverhörs [illegible] daß der Zeuge [illegible] Duelle [illegible] seine Partheynahme, [illegible] äußerte aber [illegible] daß [illegible] Termin gestützt war; daß die [illegible] Appellaten [illegible] Thatsachen [illegible] nicht [illegible] sondern [illegible] daß [illegible] u. daß endlich [illegible] Appellanten, so wie [illegible] Zeugen [illegible] Riesse [illegible];

In Erwägung, [illegible] Zeugenaussagen [illegible] anbelangt, [illegible] bemerkt, daß der [illegible] Zeuge [illegible] Mißverständnisse [illegible] Duelle [illegible] nicht mitbekommen hat;

daß ferner [illegible] die Zeugenaussagen nicht [illegible] einer [illegible] Thatsache [illegible] Zeugen [illegible] Duelle [illegible] Zeugnisse [illegible];

daß nämlich [illegible] die Zeugenaussagen nicht [illegible] einer [illegible] Thatsache [illegible] Zeugen [illegible] Duelle [illegible] Zeugnisse [illegible];

daß [illegible] Zeugen [illegible] Duelle [illegible] Zeugen [illegible] Duelle [illegible] Zeugen [illegible] Duelle

Nro 14. Juni 41.

Ey

Nro 2902

Ausfertigung

in Sachen

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

1. des Herrn Maximilian Nagel, Gutsbesitzers in Kolgenstein, Vaters und gesetzlichen Beistands seines Sohnes Friedrich Nagel, Bauergüters, in Sachen Feld. beklagten Theils

2. des Jakob Ludwig Weinschenck in Grünstadt, in seiner Eigenschaft als Cessionar des Acts des gelösten Vitus Bongartz gemäß Cessionsurkunde vor Notär Wagner in Dienstein vom 8 Sept. 1840.

Appellanten von einem Urtheile des Landcommissariats Frankenthaler Eigenthumsgerichts vom 26 Aug. 1840, durch Anwalt Petri vertreten

gegen

Carl Ludwig Rudolph Forstverwalter in Weinheim an der Bergstraße Vormundschaftlich seines Sohnes Appellaten vertreten durch Anwalt Lehmann

Anwalt Petri stellte den Antrag: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, indem es Rechtens erkennt, daß Appellat den, den 26ten Brachmonat vorigen Jahres vom 8 Aug. ab. hin ausgefertigten, die Aufschwörung anordnenden, aber kraft des, in der Fristverlängerung vom 1 Juni 1843 enthaltenen Angebots nicht genügend sind, die Klage zu verwerfen, eventuell Beweis anzuordnen, eventuell Appellaten mit der Reservation des angebotenen Beweises, daß den Appellaten unter in 15 Juli 1840 gemachte Notarsacten für hinlänglich und gültig zu erklären, die Appellaten zu verurtheilen, den angebotenen Eidschwur zu leisten, und die Appellanten, Vitus Bongartz, an den kraft Obligation vom 22 Febr. 1840 Beklagten, Theil entlassen zu erklären, provisorisch auf den Appellaten zu erkennen, binnen 3 Tagen, von Zustellung des zu ergehenden Urtheils an, die, in der Hypothekenbewahrung zu Frankenthal, für die, auf Akt vom 22 Febr. 1840 gegründete, Forderung, am 25 Febr. 1840. genommene, subsignirte Inscription zu löschen, widrigenfalls die Hypothekenbewahrung zu autorisiren, selbe auf Verlangen des zu ergehenden Urtheils und der Cessionsurkunde zu streichen, endlichen Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Zuhilfgabe der festgesetzten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Lehmann beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die, unter 1 Juni 1843 den Anwalts des Appellaten eingereichte, Schlußexception als relevant und beschaffen zu erklären, die gegen angebrachten Notarsacten als nichtgültig zu verwerfen, und die gestrige Aufschwörung als vollzogen Statt zu verordnen, unter Verurtheilung derselben in die Kosten

Nro 1010 d. Urthl.

Urtheil [illegible]

Urtheil

Das gefällte Urtheil ist in der appellationsgerichtlichen Urkunde vom 8 May 1843 enthalten, worauf die Berufung der Appellanten, die in dem Notariatsakte vom 22 Febr. 1843 enthaltene Appellationsschrift nebst den weiteren, von der Anlage des Originalakts nicht betroffenden Aktenstücken, bestätigt und auf einen, den Appellaten zugeschobenen, Eid erkannt wurde, dessen Inhalt, ob die 1888 fl nicht vorräthig, den Appellaten auf den Vortrag der Appellationsgerichten mitgetheilt, Anweisung auf den gütlichen Vergleichsweg suchen. Durch Akt vom 1 Juni 1843 haben Appellaten sich erklärt, sich schlechterdings gegen seinen Eid, auf Bürgst Borngässer formulirt und von diesem angenommen, Anweisung suchen, weder darauf in der Sache selbst das Urtheil Borngässer gütlich stehen wurde, aber auf seinen Gegenantrag, die fl, welche den Appellationsbetrag, und den Zinsen Appellat und anderweitigen Kapitalforderungen ausmachte, so fl Bürgst Borngässer, und auf diesen Betrag, und erstere, als die in den Vergleich eingegangen, summa gestellt, und wegen Festsetzung des Vergleichs, endlichen benannt habe, fl Appellantin, wegen der Vergleichssumme, auf seine Privatforderung Appellaten bürgen müsse. Diese Annahme wurde von den Appellaten bestritten. Es fragt sich:

1. sind die gegen die Eidesannahme von Appellaten gemachten Einwendungen begründet? wenn nicht, ist

2. der Eid zu leisten zu erkennen, und abzuschwören?

H. Eulmann

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Petri, zu referiren.

H. Eulmann

No 696. Zustellung

Heute den 24ten Juni 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Eulmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote und bei Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, selbst wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri, in seiner Wohnung sprechend mit ihm selbsten

Zustellg. 38 Kopie 1 Anzeige 1 — 46. Kosten 46 Kreuzer. Brandt

wurde in gesetzlicher Frist nicht appellirt

Brandt

No 1488. Insinuirt zu Zweibrücken den 26ten Juni 1843. Taxb. fol. 36 C. 1. Kreuzer sieben Kreuzer. Ohne Gebühr. [illegible]

Reg. 2902. exped.

No 10,010 J. Vorl.

Gerichtsanleitung

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. des Herrn Wilhelm Bergob, Gutsbesitzers in Holzenstein, Vormunds der minderjährigen Kinder des Bürgst Borngässer, in Sachen Gutsbesitzer allda.

2. Jakob Lerch, Weinwirth in Grünstadt, in seiner Eigenschaft als Cessionär der Rechte der genannten Kinder Borngässer, gemäß Cessionsurkunde vor Notär Wagner in Dürkheim vom 3 Sept. 1840.

Appellaten von einem Urtheile des Hr. Civilgerichtsrathes Landenthal vom 26 August 1840, durch Anwalt Petri vorbracht

gegen

Karl Ludwig Rübsch, Posthalter in Kirchheim an der Eisenstraße, Gerichtsgesessener Leben, Appellaten, vertreten durch Anwalt Eulmann.

Anwalt Petri reicht seinen Vortrag

Anwalt Eulmann beantragt: es gefalle den Hr. Appellationsgerichten Urkunde zu erkennen, daß Appellat den ihm auferlegten Eid abgeschworen hat, sofort die Eröffnung zu verordnen über der Abschätzung Lerch zu Gutsbesitz und Kosten der Appellation, sofort diesen Vortrag, da der Anwalt der Appellaten keinen mehr nimmt, per Urtheil gegen letztere zu sprechen.

Urtheil

Das gefällte Urtheil ist in der appellationsgerichtlichen Urkunde vom 8 May 1843, worauf den Appellaten ein Eid auferlegt, und vom heutigen Tage, worauf die von den Appellaten geleistete Annahme dieses Eides für genügend erklärt, und die sofortige Abschwörung desselben

Nro 2902 exped. N= 10,010 d. Vorf.

Appellationsklage
in Sachen

1. der Maria Magdalena Berged, Gutsbesitzerin in Kolgenstein, Wittwe von Friedrich Conrad August Borngässer, in Leben Gutsbesitzer alda.
2. der Jakob Berg, Maurergeselle in Grünstadt, in seiner Eigenschaft als Curator der Acte der großjährigen Wittwe Borngässer, gemäß Curatelbestand vor Notär Wagner in Dürkheim vom 3 Sept 1840.

Appellaten von einem Urtheile des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 26 August 1840, durch Anwalt Petri erklärten

gegen

Carl Ludwig Rübsch, Steuerverwalter in Kirchheim an der Eisenstraße, Großherzogthum Hessen, Appellaten vertreten durch Anwalt Culmann.

Anwalt Petri reicht seine Klage
Anwalt Culmann beantragt: da gefällte Urtheil des kgl. Landgerichts Frankenthal zu reformiren, die Appellat in die verschuldeten Kosten erster Instanz, ferner die Berufung zu verwerfen unter Verurtheilung derselben zu Gutthuung der Kosten der Appellantin, ferner diese Klage, da der Anwalt der Appellaten keinen weiteren Auftrag nimmt, par Defaut gegen letztere zuzusprechen.

Lectum

Das gefällte diesen Rechtsstreit betreffende Urtheil des Landgerichts Frankenthal vom 8 May 1843, wodurch den Appellaten in Civilbeschwerden Fol erlassen, und vom heutigen Tage, wodurch die von den Appellaten geführten Beweise dieser Fälle für genügend erklärt, und die heutige Aufschreibung dieselben

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 2

Lectum

Das gefällte diesen Rechtsstreit betreffende Urtheil des kgl. Landgerichts Frankenthal vom 8 May 1843, wodurch den Appellaten in Civilbeschwerden Fol erlassen, und vom heutigen Tage, wodurch die von den Appellaten geführten Beweise dieser Fälle für genügend erklärt, und die heutige Aufschreibung derselben bestätigen muß. Diese Berufung wurde von den Appellaten bestritten. Es fragt sich:

1. sind die gegen die Civilberufungen der Appellaten gemachten Einwendungen begründet? wenn nicht, ist
2. der Civilbeweis als regelmäßig geführt anzusehen?

Für Appellantischen Anwalts, Herrn Culmann, zu schreiben.

Nro 696. Zustellung Ad. Culmann

Heute den 24ten Juni 1843, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote und bei Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem appellantischen Anwaltsherrn Petri, in seiner Wohnung sprechend mit ihm selbsten

Schrift. 38 Regist. 1 Exegt. 7 — 46. wovorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Act in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreutzer. Brandt

wurde in gehöriger Zeit nicht appellirt

Nro 1188. Enregistrirt zu Zweibrücken den 26ten Juni 1843. vol 69 fol. 36 C. 1. Empfangen sieben Kreutzer. Brandt

erwachsen werde, Kosten nun, in Gemäßheit des letzteren Erkenntnisses, Appellat den Appellanten, als Anwalt Bürokosten Betrag nicht genommen hatte, stellte Anwalt Lehmann obigen Betrag
Es fragt sich
ob Appellat Zahlung fordern kann?

H. Eisenmann

Rechnung
für
Carl Ludwig Rebsch, Postverwalter in Steinheim, Appellaten
wider
Wilhelm Baumgärtner, prot. Bürger in Holzenstein, Appellanten

	Gulden	Kreutzer	Gulden	Kreutzer
1. Konzeption			8	24
2. Anwaltsbestellung	41			48
3. Kommunikation der Akten			1	48.
4. Fristen			1	32.
5. Antrag 3 Bll.	35	6		20
6. Spezifikation	48	1		35
Exemplar	12	1		35
6. Vortrag			9	22
7. Verfügung			1	32.
8. Einsicht der Akten				32
9. Extrahirung	21			48
10. Antrag Fristverlängerung	7	1		16
11. Vortrag pro D.			9	27
12. Bescheid pro D.	1		5	56
13. Expedition D.	5	39		
14. Einsendung an Anwalt	21		1	12
15. Antrag zu Fristverlängerung	7	1		16
16. Vortrag			3	9
17. Gesuch um Verlängerung für Beklagt 14 Wochen, 10 pro Bogen	20	4		
18. Einsicht			2	22
19. Decret pro Verlängerung	5	36		
Porto		7		57
	36	7	61	7
Klagzig sieben Gulden 14 Kr.			36	2
			97	14

Heute zu bezahlen sieben Gulden vierzehn Kr.
Heubach, den 6 Juli 1843.
Lenkung

H. Eisenmann

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Apelata
für
Carl Ludwig Lüblich, Rechtsanwalt in Heimheim
wie Klagstelle, Großherzogthum Hessen, Appellaten

gegen

1. Maria Magdalena Lengeld, Gutsbesitzerin in Holzenstein, Wittwe von weiland Conrad Augustin Bergäcker, in Leben Gutsbesitzer allda.

2. Jakob Lerch, Rechtsanwalt in Grünstadt, qua Curator des Nachlasses des gelebten Wittwers Bergäcker gemäß Curatelbestellungs Urkunde des Notars Flagner in Dürnstein vom 3 Sept. 1840, Appellanten wie einer Urkunde und Klagbeantwortungsschrift vom 26 August 1840.

Es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen, daß Appellat in den erhobenen und aufgestellten Beschwerden zu verwerfen über Bestätigung Urtheils der Gerichtsstelle und Kosten der Appellirung, jedenfalls Einsetzung, wie der Umfang der Appellanten hinaus nicht nimmt statt Rechtsmittel gegen Entscheidung zuzuerkennen.

21. Juni 49.

H. Eichmann

№ 2902. Act Bollen.

Urtheil

für 1) Maria Magdalena Hergot, Gutsbesitzerin in Eulgemühle, nunmehr, Witwe von Friedrich Conrad August Borngässer, im Leben Gutsbesitzer alldort; 2) Jakob Levy, Spinnfabrikant in Grünstadt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Testaments-Vollzieher der letzten Verordnungen Wittwe Borngässer gemäß Testamentsbündels vom Notär Magnus in Dürkheim vom 3. September 1840, Appellanten vom vierten Urtheile des kgl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 26. August 1840,

gegen

Karl Ludwig Hübsch, Posthalter-Verwalter in Mußbach an der Haardtstraße, Großherzoglich Badischen, Appellaten.

In Erwägung, daß zur Entscheidung der Appellation zwei Momente geltend gemacht werden:

1) die Obligation vom 22. Februar 1840 nebst bezüglichen Akten № 5 ebenfalls vorgelegen haben, endlich wenn ihr Ehemann durch eigene Accentuation von H. Hübsch schuldig gewordenen Summen von f. 2888. 53⅓ xr. um die Exceptionsfähigkeit, dem Art. 1337. ebenfalls Vorlage des Primordialtitels nicht behaupten;

2) den Subsignatus vom 16. Februar 1840 hiefern dem Umstand, daß alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien, welche auf die ehemalige Verlassenschaft Bezug haben, vollständig ausgeglichen seien, insbesondere daß der integrale Auszahlungsbetrag der durch Akt vom 18. Dezember 1834 dem Friedrich August Borngässer übergebenen Güter durch vorgelegte Akten als die darin angegebenen Posten getilgt sei;

die bezogte Accentuation habe sich nun aber gerade auf eine Anspielung bezogen, welche der Notar Joh. Adam Borngässer dem Appellaten Hübsch auf den durch Friedrich August Borngässer laut Theilungsakts vom 18. Dez. 1831 gefertigten Gutsverschlagszettel entfiel habe, und als sie demnach, da Appellatin

sich dann den Rathsmitbeschl vom 16. Februar 1840 mit den Inhalt des Hrn. ad. Borngässer über jenen Auflagbetrieb vorgelegten d. sich denselben nachher den Totalbetrag mit fl. 44722. 40 kr. als richtig vorgetragen hat, für die fragliche fl. 2888. 53⅓ kr zur Zeit der Obligation vom 22. Febr. 1840 seine besondere Forderung des Gütsch weder bestritten, und so das rechtsverbindlich anerkanntnisse gegenstandlos und ganz cauze gewesen.

In Erwäg. daß das K. Appellationsgericht durch sein Urtheil vom 8. Mai letzthin zwar, unter der Annahme, die fragliche Obligation habe seinen Prorogationsbetrag sondern ein selbstständiges Schuldbekenntniß, das erste Moment bestätigt, dagegen das zweite Moment gerade so wie geschehen gemacht und verworfen, hingegen das fernere Moment als unerheblich angenommen, und daher den zum Beweise desselben dem Appellaten zugeschobenen sich demselben dahin nicht gegeben hat: „ob es nicht richtig sey, „daß der in der Obligation vom 22. Februar 1840 unter „№5 als durch eigene Accentation des Hrn. Aug. Borngässer an Hübsch getilgt vorgetragene Posten von fl. 2888. „53⅓ kr von einer Anweisung herrührt, welche der Vater „Jos. ad. Borngässer am 11. Mai 1836 zum Vortheile des „Appellaten an Hrn. Aug. Borngässer auf den durch diesen „getilgten Gütschauflagbetrag von 44722 fl 40 kr ausgestellt, u. welche Anweisung Hr. Aug. Borngässer am „28. Octob. 1836 accentirt hat?"

In Erwäg. (überhaupt u. im Speciellen: daß dem Appellaten nicht aufgegeben werden, den Inhalt der Fragen des Jos. ad. Borngässer zu bestätigen, sondern überhaupt:) daß Appellat am 1. Juli letzthin eine siebenmonatliche Fristbestellung bestellt hat, deren Umfang und Wirkung nunmehr zu prüfen ist.

In Erwäg. daß Appellat dann zugibt, verf. behauptet: der fragliche Posten rühre allerdings von einer durch den Vater Johann ad. Lonngässer zu seinen Gunsten auf Hr. Aug. Borngässer ausgestellten u. von diesem accentirten Anweisung her — dieselben compensiren sich aber, wie es sich mit den Rechten des Halters Borngässer verhalte hat a, ob sich auf Capitul des Auflagbetrags b, ob auf Zinsen desselben c, ob sich überhaupt dermalige aus diesen dermaligen Forderungen.

In Erwäg. daß hiernach zuvörderst u. im allgemeinen — auf welche der vom Appellaten angegebenen Verhältnisse nichtig wären — zuvörderst ist u. festzustellen, daß der fragliche Posten von 2888 fl. 53⅓ kr ursprünglich seine persönliche u. separate Forderung des Appellaten an Hr. Aug. Borngässer, sondern eine von dem Autor Jos. ad. Borngässer herrührende Forderung ist.

Daß nun nach Ausweis des Clarum Faszikels des Vergleichs vom 16. Februar 1840. art. 11 & 12. nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, daß diese Forderung als abgethan mit richtig angesehen werden muß, indem vorgelegen, daß auch der Verlassenschaft von selbem für seine Forderung in gleich einem Act machen und überhaupt seine Ansprüche weder an den Nachlaß von Hr. Aug. Borngässer sollen gemacht werden können und daß nur diejenigen Forderungen vorbehalten bleiben, welche die partien unter sich privatim d. h. nicht auf die Verlassenschaften der Eheleute Jos. ad. Borngässer sen. oder an diese Verlassenschaften zu machen haben.

In Erwäg. überdieß u. im Speciellen, daß dem Appellaten nicht aufgegeben werden, den Inhalt der Fragen des Jos. ad. Borngässer zu bestätigen, sondern über den Inhalt der von diesem Appellaten sen. fragliche Anweisung, welche sondern Zweifel die Causa angibt;

daß seinem die Behauptung: die Schuld compensire sich zum Theil aus den Zinsen des Gütschauflagbetrags u. im übrigen aus besonderen Forderungen des Jos. ad. Borngässer an seinen Vater Hrn. Aug. Borngässer durch den Inhalt des Abrechnungsbades vom 18. Dez. 1834 u. des Vergleichs vom 16. Febr. 1840 widersprochen wird, indem:

1) den klagliche Gebührenschlagbrief dem nicht verzeihlich war, was sich Einsprechers Anwalt folgendes Monitum zeigt:

a) es findet sich nicht von einem Kauf d. Handbuch, sondern von einem Verleihung; den art. 1652 ist also fein überall nicht anzuwenden; vielmehr streitet vermuthung die Präsumtion für die Verjährlichkeit und die Verjährung Statt nun dann ein, wenn sie rechtmäßig Platz hat;

b) den Verleihungsbrief sagt bei allen diesen Erträgen, welche an den Verleihgeber selbst Lehnet werden sollen, seine Wahl von Verjährlichkeit, während er gerade d. allein nur diese die Wahl zu jährlichen Erträgen rechtmäßig verjährlich verleihen, jährlich von Todtschlag der freilassen;

c) einen fernere Zuhörlichkeit widerspricht auf den Umstand, daß den an den Verleihgeber zu zahlende Gebührenschlagbrief jährlich fällig war, indem er nach rechts begehren an den Verleihgeber entrichtet werden sollte;

d) endlich haben die freien Bürgäßer die verjährliche Natur desselben selbst anerkannt, indem sie in dem Prozesse vom 16. Febr. 1840 den vorigen Gebührenschlagbrief laut akt vom 18. Dezemb. 1834 als rückständig angaben d. d. nicht als andere verstanden neb den Capitalbetrag von fl 44722 kr.

2) die widersprechenden Aussagen des Hrn. Ad. Bürgäßer an Hr. Aug. Bürgäßer für in dem Prozesse art. 1. lit. b. thatsächlich angegeben, verworfen d. obigen sind.

Es kommt endlich, daß selbst von der Anerkennung des Appellaten widergrund, daß der jährliche ein Theil der Entrichtungsschuld und den Capitalschlagbrief bilden würde, so daß immerhin für diesen Theil ein double emploi vorhanden wäre; daß aber, da Appellat diesen Theil nicht abspricht, um so mehr zu glauben der Appellantin entsprechen müsse, durch selben Zugeben in Verbindung mit den übrigen den Umständen die appellantische Aufstellung zum vollen Gewißheit erhoben.

Auf diesen Gründen

hofalla es dem 8. Appellationsbegehren, indem es dahin rathschlägt, daß Appellat den Theil dieses Gerichts vom 8. Mai abfin Anlangen sich abschlägig vernehmen, oder daß, da in der Fristerklärung vom 1. Juni 1843 rechtfertigen Angaben nicht gelegen sind die Berufung zu widerlegen, dasselbe verschiedigen, weil-

GRENZ - STEMPEL 7 Kreutzer

desto Information des angefochtenen Urtheils, das dem Appellaten unterm 15. Juli 1840 gemachte Evaluationsbetrag für sufficient und gültig zu erklären, die Appellaten zu verurtheilen, den angebotenen Betrag zu consignieren und die Appellantin, Wittwe Lommen, zu verhalten, von der dem Obligation vom 22. Februar 1840 herrührenden Schuld entlassen zu erklären, sonst aber den Appellaten zu gestatten, binnen drei Tagen von Zustellung des zu ergehenden Urtheils an, die in den Exekutionsmaßnahmen zu Gunsten der auf akt vom 22. Februar 1840 gegründeten Pfändung, am 25. Februar 1840 genommene Inventarisation stehen zu lassen, widrigenfalls die Exekutionsmaßnahmen zu autorisieren, welche auf Vorlage des zu ergehenden Urtheils und den Consignationsbestimmung zu treffen; endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

Trier d. 21. Juni 43.

Der

Acten

Lin

Karl Ludwig Kübsch, Forstverwalter in Steinheim
bei Hochstadt, Beschwerdeführer Kläger, Appellaten.

gegen

1. Heinr. Magdalena Berger, Gastwirthin in Kolgenstein,
Wittwe v. Friedrich Konrad Ernst Baumgärtner in Kolgenstein
Gastwirth allda

2. Johann Leo, Maurermeister in Hainstadt, qua Curatorin der
Erben der gedachten Wittwe Baumgärtner gemäß Erkenntniß
Königl. Kreis Regier. in Darmstein vom 8 Sept. 1840
Appellatin von einem Erkenntniß des Hochentthaler Landgerichts
vom 26 August 1840.

Es gefalle Ihro Kgl. Appellationsgerichte, die unter dem 1 Juni 1843
den Anwalt der Appellatin fürsichtig fortgesetzten Acten
mit Beschlußscheidung zu schicken, in Hoffnung angemessener
Verfügung alsdann gefälligst zu erwarten, mit der sicheren
Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren, Ihro Kgl.
Gnaden Euer gehorsamster Diener

K. Lübsen

den 8. July 43.

Erläuterungen

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Zu Herrn Lit. Angeld der Appellantin Maria Magdalena Berger, Gastwirthin in Holzgerlingen, Klägerin an Verhandlung erhobenen Gastwirthsgerechtigkeit Bürgerl Borngässer, wird vorerst erklärt, daß Appellat, Posthalter Carl Ludwig Rübsch in Steinheim an der Murr, der die durch appellationsgerichtliches Urtheil vom 8 May 1838 ersten Theil folgendermaßen abgewiesen worden ist,

"daß Kläger daß der in der Obligation vom 22 Febr. 1830 verschriebene, Betrag von 2888 fl 53 1/3 kr allerdings an unser Gemeinde Forderung, welche seinem alten Borngässer zu unserm Hause, als durch gerichtlichen Anspruch Borngässer gehalten, abgestellt sey, und daß Beklagten auf solche anzuweisen, daß vielmehr der beyden seinem alten Borngässer, aber wie es auch persönlich übergeben, der Betrag dieser Anweisung, auf deren Acceptation, dem früheren Anspruch Borngässer auf besten Gesammtschuld für hypothekarische Kraft und dem Capitale der Kaufpreise, sondern auch den Zinsen selben seit 1834 und noch rückständige, auf deren Darlehen herrührende, forderungen im Betrage von 11000 fl, gehörenden werde, daß auf deren Abtrag, früherer Anspruch Borngässer, vielleicht derselben Sache, auf wie schon genau, als die in Vergleich kommende von 18000 fl Gültig bleibe, und daß deren, daß Factionen gänzlich Verzichte, auf deutlich bemerkt werde, daß Appellatin einer der Vergleichsurkunden, auf eine Wiederforderung der Appellaten zu bestätigen habe."

Hat dem Herrn Lieut zu sagen.

Hr. Wilmans

Verte

№ 595. Zustellung

Heute den ersten Juni 1843; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Culmann, dahier substituirten Philipp Jacob Brandt, Kurdirungsgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Anwalt Petri, in seiner Wohnung redend mit dessen Clerc H. Kroker, — verstehende Urkundsperson, je mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 27 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 19
Kopt — 1
Siegel 7
— 27.

№ 4997 einregistrirt zu Zweibrücken den ersten Juni 1843. Vol. 69 fol. 3 — C. 13 Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Gewähr Lauth

№ 2902 d. A. Appellatenakten № 9938 d. Verz.

In Sachen: 1) Maria Magdalena Herget, Gutsbesitzerin in Calmuth wohnhaft, Mutter von Friedrich Conrad August Borngässer, im Leben Gutsbesitzer allda; 2) Jakob Levy, Weinhändler in Grünstadt wohnhaft, in seiner eigenschaft als Cessionar der Erbe des gedachten Wittwer Borngässer gemäß Cessionsurkunde von Notär Wagner in Dirmstein vom 3. September 1840, Appellaten vor einem Amtsrichter des K. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 26. August 1840, vertreten durch Anwalt Petri,

Gegen

Carl Ludwig Hübsch, Postverwalter in Münstein an der Landstraße, Großherzogthum Baden, Appellaten, durch Anwalt Culmann vertreten.

Anwalt Petri trug dahin an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellaten Instanz 15. Juli 1840 gemachte Prätendirbitten für sufficient und gültig zu erklären, die Appellanten zu verurtheilen, den angebotenen Betrag zu consigniren und die Appellanten Wittwe Borngässer von der durch Obligation vom 22. Februar 1840 beurkundeten Schuld entlastet zu erklären, sofort auf den Appellaten zu verurtheilen, binnen drei Tagen nach Zustellung des zu ergehenden Urtheils an die, in der Hypothekenbewahrung zu Frankenthal für die auf Akt vom 22. Februar 1840 gegründete Forderung, von 25. Februar 1840 genommene Inscription streichen zu lassen, widrigenfalls die Hypothekenbewahrung zu autorisiren, solche auf Vorlage des zu ergehenden Urtheils und dem Consignationsscheinigung zu streichen; endlich den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch: es gefalle dem K. Appellationsgerichte den Appellaten beizuladen zu rathen, daß sie dem Appellaten den sich dahin zu erklären: ob selbe schwören, oder es nicht wahr sey, daß den in der Obligation vom 22. Februar 1840 sub № 5 neb durch eigne Acceptation des Friedrich August Borngässer an Hübsch zahlbar angegebenen Posten von

2888 fl. 53⅓ xr von einer Anweisung herrührt, welche der Vater Johann ad. Borngässer sub 11. Mai 1836 zum Vortheile des Appellaten an Friedrich August Borngässer auf den Kauf dieses gerichtlichen Güterschlagbanns übergestellt, d. welche Anweisung Friedr. Aug. Borngässer sub 28. Oktober 1836 acceptirt hat? ob es nicht wahr ist, daß Appellat im Besitze einer solchen Anweisung ist oder war? Kosten vorbehalten.

Procurator Eilemann concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Durch Kolocationsakt vom 22. Februar 1840 bekannte die Appellatin, welche Ehefrau gewesen eines verstorbenen Johann Friedrich August Borngässer ist, dem Appellaten 4485 fl 23 xr zu schulden, wovon, wie es in dem Akte heißt, diese eigene Acceptation ihres Ehemannes, 2888 fl 53⅓ xr Kapital und 545 fl 42⅔ xr Zins. Appellatin behauptet nun, daß die besagte Anweisung – ehe sie acceptirt sei, wesshalb dem Primordial-accept, welches übrigens mit dem Zeugnisse vom 26. Octob. 1839, zufolge dem der Kaufbrief des Friedrich August Borngässer, freygegeben, vom 26. Oktober 1836 datirt ist, von dem Appellaten zurückgegeben sei, und dessen Production sie zugegeben wurde, daß sie auch noch Nachgaben der Klagschreibung wie der Appellaten den Rest von 1072 fl 41 xr schulde, für die sie ein Pfandrecht besitze, weil die Acceptation eines Anweisung des Appellaten Johann Adam Borngässer zum Gegenstande habe, den an seinem Rest – den Appellaten Ehemann den Appellantin, laut Kolocationsakt vom 18. Dezember 1834 für übernommene Schuld 44,722 fl 40 xr zu gut geschrieben habe, auf denen Abschlag der streitige Betrag acceptirt worden sei. Diese gerügte Güterschlagsbann sei eben in einem Kolocationsakte vom 16. Februar 1840 von den Appellantin in die Borngässer'sche Masse angetrieben, und dieser von 22. Februar 1840 nicht mehr zu schulden worden. Durch Urtheil des K. Landgerichts im Traunkreise v. 26. Aug. 1840 wurde jedoch die Klage auf Pfandschuldbankerklärung des Kolocationsaktes verworfen, wogegen Appellation.

Gefragt sich:

1) Ob die Obligation vom 22. Februar 1840 bezüglich des streitigen

Postens die Natur eines echten Recognitions-Scheins habe?

2) Ist dem dem Appellaten zugeschriebenen Eid zuzulassen?

A. Pettl

dem Herrn Eilmann, Anwalt des Appellaten zu signifiziren.

A. Pettl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 492 Zustellung

Heute den elften Mai 1843; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Gerichtsdiener zu Innsbruck den Libell Appellationis zu Recht an der Pfalz, in Innsbruck, allda wohnhaft dem Herrn Calmann, Anwalt des Appellaten, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten dieser Exemplarien so wie diesen mündlich dato in Abschrift zugestellt.

Zustellg 38.
Regist – 1
Emregt .7
– 46

Rest zu 46 Kreuzer. Brandt

Es wurde in gerichtlicher Frist nicht appellirt.

Brandt

№ 4384 einregistrirt zu Innsbruck den dreizehnten Mai 1843 Vol 68. fol. 171 C. 8 Einschreibung sieben Kreuzer. Ofner Kanzl. Adelitz

№ 2902 d. R.

Antrag

für 1) Marie Magdalena Herget, Gutsbesitzerin in Colgrasstein wohnhaft, Witwe von Friedrich Conrad August Borngasser, im Leben Gutsbesitzer allda; 2) Jakob Berg, Weinsiedler im Grünbacht wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionar der Rechte der gedachten Witwe Borngasser gemäß Cessionsurkunde von Notär Wagner in Neuenstein vom 3t Septbr 1840, Ausfallenten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Correctionssachen vom 26t August 1840;

Gegen

Carl Ludwig Klebsch, Hofbuchhalter in Neustein an der Bauernhecke, Großherzogthum Hessen, wohnhaft, Appellaten.

Es sey, laut des rechtskräftigen Erkenntnisses vom 16t Febr. 1840 dem bezirksgerichtlichen Ausspruche der Parteien, soweit sie sich die altrechtliche Norm der Parteien bezieht, zwischen Friedr. August Borngasser wider dessen Witwe und Rechtsnachfolger und dem Gläubiger rücksichtlich der Rechtsgültigkeit und Vollstreckbarkeit des intragenden Ausspruchs des Neustein Notariatsakts vom 18t Febr 1834 dem sel. Aug. Borngasser Zahlungsbefehl Gutes Recht ergangen und auf die deßfallsige Appellation Klebsch gehörig sey;

Hat übersandt die Parteien noch ausdrücklich hinzuleiten haben: „die Erben des sel. Fr. Ad. Borngasser aufzufordern, binnen die Rechtskraft ihres Elternhauses keine Forderungen irgend einer Art mehr auf ihren Besitz keine Ansprüche an den Nachlaß des sel. Aug. Borngasser zu machen haben — und nur die Vorzugsforderungen sollen vorbehalten sein".

2 Mai
Z. Cl.

Dresden

In Sachen, dass Jemand klage ist, dass ihm einige Posten
seiner, der Klage in der Obligation von Retour Noté vom
22ten Febr. 1840 zugesprochener Posten No 3. von f 2888.
53 1/3 xr ursprünglich keine Zahlungs- und Hypothekforderung
von Hübsch bildete, sondern mit dem rekurrirten Urtheile
zugesetzt worden und dieser wurde, während diese Posten
mit Laut der Klage vom 16ten Febr. 1840 abgethan werden
sollten, - insbesondere, dass ihm, wie
Appellanten behauptet, dieser Posten gemäß von einer An-
weisung des Michael Borngasser auf den Hans Jac. Aug.
Borngasser zu Feldkam Gutsantheils herrührt,
obwohlen, der dieser ganze Ausstandsposten in dem Ver-
trage vom 16ten Febr. 1840 anerkannt ist, die Forderung
des streitigen f 2888. 53 1/3 einen doppelten Anspruch, ein
indebitum bilden würde.

In Erwägung, dass schon die Art und Weise wie dieser Posten
in Folge Urtheil des Friedensgerichts Jac. Aug. Borngasser
vom 25 Juni 1839 zugesprochen worden, und, vermöge
in Verbindung, in der Obligation vom 22 Febr. 1840
anerkannten ist, ~~[illegible]~~ den Beweis liefert, dass derselbe
von einer auf Jac. Aug. Borngasser zu Gunsten von
Hübsch ausgestellten und von Jenem acceptirten Anwei-
sung herrührt:

im Zugnahme heißt es: Hübsch fordert an die Mas-
"sitzital vom 11ten Mai 1836 von einer Anweisung des Jakob Bor
"acceptirten Anweisung des f 2888. 53xr; die Acceptation
sei vom 28ten 8bre 1836." —

und in der Obligation unterzeichnet: "... ist Jemand einer
"Anweisung Acceptation an Hübsch schuldig geworden
die Summe von f 2888. 33/3 xr".

dass sich also Jemand anerkennt schuldig zu sein, dass über-
diese Schuld im Primordialtitel besteht: einer Anweisung und einer Acceptation derselben, dass mithin die Obligation, in welcher sich auf diesen Primordialtitel bezogen wird, eine im Recognitivtitel ist, und Appellat dieser, zur Begründung seiner Forderung, gehalten ist, den Primordialtitel vorzulegen. Art. 1337.

In Erwägung, dass die Gründe des im Zustand die Anwendung des Art. 1337 nicht bestätigen;

dass die Obligation nicht blos den Entstehungsgrund, sondern vielmehr den Titel enthält, worauf die Schuldbarkeit, indem sie klar ist, dass die Worte "durch einer Acceptation" auf eine acceptirte Anweisung hindeuten, deren Existenz nur der explicitere Ausdruck im Zeugnisse, wo sogar der Datum der Anweisung und der Acceptation angegeben ist, eine nicht begründete Thatsache annehmen kann.

A. d. G.

gefällt ist dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, der dem Appellaten unterm 15ten Juli 1840 gemachte Manifestationsbefehl für sistirend und gültig zu erklären, die Appellaten zu verurtheilen, den angebotenen Beweis zu contigniren, und die Appellantin Wittwe Borngasser von der durch Obligation vom 22 Febr. 1840 anerkannten Schuld entledigt zu erklären, sofort auf den Appellaten zu erkennen, binnen drei Tagen von Zustellung des zu ergehenden Urtheils an die in der Hypothekenbewilligung zu Gunsten des für die auf Akt vom 22ten Febr. 1840 gegründete

ordnung vom 25ten Febr. 1840 genommene Inscription
stornirt zu bewilligen, widrigenfalls die Hypothekarbe-
willigung zu autorisiren, falls auf Verlangen das zu
vergleichenden Urtheil und der Consignationsbewilli-
gung zu stornirten; und auf den Appellaten in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die
Rückgabe der hinterlegten Gelder zu genehmigen.

24. April 49.

Ruthner

für

Carl Ludwig Hlubek, Postverwalter in Lobositz wider

Franz Hanschmann, Gutsbesitzer Lukan, Appellaten.

gegen

Maria Magdalena Berger, Gutsbesitzerin in Lukan

wegen das Faustpfandrecht anerkannt Gutsbesitzer Ignatz Bergmann "Berg" Lukan in Gemäßheit des Erkenntnisses vom 5. und 26 August 1840.

In Erwägung dass Appellantin zufolge Obligation vom 20ten Februar 1840 Appellantin das Appellatenhaus nebst Einrichtung um 4285 fl. 23 kr. ist, und für die Forderung dieser Summe Hypothek auf dem Appellatenhaus sich vorbehalten;

dass ferner in der Exekutionsführung dieser Summe um Forderung von 2888 fl. 53 1/3 kr. als dem ersten Pfandgläubiger das versteigerte Haus des Appellaten gehörig, versteigert worden, dieser Erlös aus der Exekutionsführung jenes Theiles der Forderung nachfolgt, Exekutionsführer dem Pfandgläubiger im Sinne des Ges. 1837 pag. als Schuld recognitiv hinzuzufügen verurtheilen, in der Absicht, dass Appellat sich dem Einverständniss der ersten zufolge seiner Obligation, seine gehörigen Gelder dem angeführten Schuldner nicht verabfolgen sollte, dem Pfandgläubiger sich nicht widersetzen könne, dass ferner in

und [illegible] zum Verkaufe [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] Lehen [illegible]
[illegible] Lehen [illegible] Lehen

welcher anzuweisen als 43472 fl. 23 kr. zu verzeichnen schuldig sey, dass dem Gemeinde dem Appellanten, abzuschreiben und dem Auflagenprotokoll für
in jahren 1839 auf 10000 fl. Zinsschuldner das jetzigen Adrian Borngasser
einer;

dass dem Entscheidungsinhalt zufolge jenen Einsatz dem Gemeinden dem Appellantin für Entrichtung jenes Betrages auf bestandenen verschiedenen, so dass dem vom 1 Juni 1839 in Anrechnung zu setzen dem Gutsbewertung auf 23138 fl. 30 kr. neu sich zu taxierenden Gebäude;

dass hinsichtlich desselben Einsatz dem Gemeinden dem Appellantin auf diesen jenen Schuldentrag dem auf gut verschiedenen Abschätzungsprotokoll zu weisen, unter welchem ausmachlich jenen 2888 fl. 53½ kr. Fürsprechungen welche auf gehörigen Accordsbetrag das abzuschreiben dem Gemeinden dem Appellantin in dem Einsatz des Abstand gut gutgeschrieben verbleiben & das jetzige jenen Gebäude auf neue gemeindliche Schuld des Gemeinden dem Appellantin in dem Appellanten bestehen & damit wenigst auch der in Abschreibung auf 48 Jahre 1840 aufgestellten Abschätzungsprotokoll jenen Gutsbestandtheil sind, wiederum rücksichtlich das jetzigen Adrian Borngasser auf einen Abschätzungsprotokoll auf einen jetzigen Neuerbauung bestehen auf diesen Abzug dem Gemeinden dem Appellantin auf die in dem abgelaufenen Gewerbsjahren des Abschätzungsprotokolls verzeichneten 3277 fl. 20 kr. Schuldsatz, einen Abschlusses, den abgelaufenen gemeindlichen Gebäudes dem jetzigen neuen dem Gemeinden Gemeindsatz Gebäude auf Gebäudlichen dem Appellantin verzeichnet werden, d. verweise dem die Abschätzung dem Klagen anhalten.

Es Entwurfs, dass abzuschreiben diesen Entscheidungen dem Klagen gegen dem Appellanten in jetzigen Fällen als unbestellt abzuweisen erachten muss, weil diesem einzelnen Betrag 2888 fl. Gebäude, das abgetreten, dem Appellanten zu selbst verbleibt, dass Gebäude gegen Gemeinden durch Abschreibung dem Gemeinden dem Appellanten zugeschrieben sei.

dass demnach d. zugen dass 2888 fl. einbezieht, was Gebäude dem

Stell nicht ist, einen Theil des Abschätzungsprotokolls Entscheidungen
und nur die Nichtbestätigung der Einschätzung des Gutsbesitzers
zugesetzt der Gutsbesitzer zu Gemeinde der mit Schaden vom 15 Juli
1840 festgesetzten Gebäude neben in seinem Falle dass Klage
gültig sind dem dem Appellanten zustehenden Entscheidungen
folgend werden. M. d. G.

Gestellt an dem Hr. Appellantinvorgesetzten die Entscheidung zu verweisen mit Geldstrafe d. Kosten.

Fr. Entmann

den 26. April 1843.

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Subsidium Actum
in Appell. Borngasser C. Hübsch.

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

E. ygefallen

dem k. Appellat. Gerichte subsidiarisch den Appellantischen Antrag zu entsprechen, daß für dem Appellanten den Eid dahin zu erstrecken: er solle schwören, ob es wahr ist, daß der in der Obligation vom 22ten Febr. 1830 sub No. 5. als Zeuge signirte Acceptation des Friedr. August Borngasser von Hübsch geschuldeten ausgezahlten Kapitalien von f 2888. 53/3 x von jener Anweisung herrühre, welche der Vater Joh. Ad. Borngasser sub 11ten Mai 1836 zum Vortheil des Appellaten von Friedr. Aug. Borngasser auf den ihm schuldigen Antheil seines Pflichtgrads ausgestellt, und welche Anweisung Friedr. Aug. Borngasser sub 28ten Oktober 1836 acceptirt habe? ob es wahr ist, daß Appellat im Besitze einer solchen Anweisung ist oder nicht? Kosten vorbehalten.

den 2. May

A. Stein

№ 29012. R.

Ofenlitäten

№ 9895 d. Akt.

zu Tasch

1, Jacob Freitag II, Schreinermeister in Oggelsheim, Oggellant gegen zwey Urtheilen des königlichen Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6ten May und 18ten April 1840, durch Anwalt Glaser protestirt

gegen

Jacob Freitag I, Ackersmann und wohnhaft in Oggersheim, Oggellaten, durch Anwalt Gulden vertreten.

Anwalt Glaser trug diese an, zu gefallen dem königlichen Oggellationsgerichte mittelst Information des angeschlossenen Urtheils vom 6ten Februar 1833 wo Notär Hirsch für Oggellant seine gestellten Forderungen May Freitag und dem Oggellaten abgeschlossenen Vertrag für null und nichtig zu erklären, sowie den Oggellaten zu verurtheilen, dem Oggellanten in einer zu bestimmenden Frist, über die Verwaltung welche er als Beamter der May Freitag über dessen Vermögen geführt hat, Rechnung zu stellen, den selben Betrag auf zu dem Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Beweisgabe der Klagsgelder zu erkennen.

Beklagter, der Oggellaten zu vernehmen, der gemachten Anzeige von Akte mit Ursprung vom 6ten Februar 1833 zu begegnen, sowie die Cop. d. Akt. Kosten beider Instanzen.

Anwalt Gulden trug dasin an: es gefalle dem königlichen Oggellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten Beklagter, der Oggellaten zum Beweise durch Zeugen darüber zuzulassen:

dass Sie am 15ten Februar 1833 zur Eingehung
vorstehenden Ehe Mary Swaby in Ihrem letzten
schweren Krankheit Lebens vor einer Ehe Unfähigkeit
befallen wurde, dass sie deshalb Niemand sich
Ihnen annähern wollten und Dr. Swaby, bei
welchem sie früher wohnte, ihr verboten hat, wegen
seiner und seiner Frau Gesundheit, sie in
seinem Hause mehr länger zu dulden behalten zu
können, so sein dass der Curator secundo loco mehr
vorer dritten genannten Personen rubet, ihnen die
Einmal Vormögen ganz in Eigenthum abzutreten,
ten, wenn sie sich sie ihre Ehe einsehnen
sind vorgelegen wollten, dass sehr glaubhaft
Niemand dazu verstand, bis endlich Appellat
im September 1832 den Entschluss in seine
Hand, einsehen und sich heirathen bei zu können
als vorgelegen.

Factum

Appellat vor Gericht über seinen Pflegen
befohlenen Mary Swaby. Am 3ten März 1831
vorüber dieser gerichtlich. Kraft der Bestätigung
des Appellaten, sind er seinem Mündel einen
vollständige Vormundschaftsrechnung datum 12ten
Novembr 1831 gestellt und der Mündel die
selbe nach Einsicht der Belege, gütlich durch
Spruch Akt vor Notar Hendrikse Appellaten
vom 6ten Februar 1833, schuldig befunden Ihnen
Mary Swaby zum Appellaten seine in
3464 fl bestehende Vormögen, zu welches Appel-
lat noch in Händen hatte, unter der Bedingung
dass dieser ihr, so lange er lebe, die Zinsen
lassen, ihr verschaffen, vorgelegen und alle
Unkosten seiner Krankheit bestreiten müsse.
Am 15ten Februar darauf von Ihnen

Mary Swaby. Am 27ten Januar 1840 Klage
wer Partes des L. Appellaten & Satzschuldner
dasselbe, gegründet auf Appellat, gegen den
Appellaten, wegen dasselbe Rechnung, Leistung
über die von den Appellaten geführte vormund-
schaftliche Verwaltung der Vermögens von Ihnen
Mary Swaby, endlich & die Verurtheilung zu
den Appellaten zu gerichtig vorgelegten & die Verurtheilung zu
seine respective Vormundschaftsrechnung dem
früheren Mündel gestellt genommen sey.
Durch Urtheil vom 6ten März 1840 gemäß
Appellat zum Rechnungsablegung als vorübergehen
gelassen, dass er seinem gegenwärtigen Mün-
del auf ungestempelten Quittungsbuch dasselben
einem 12ten November 1831 die Vormund-
schaftsrechnung, wovon er einen Ausgabe
von 377 fl 34 St. schuldig verbleibt, gestellt &
dass der Mündel die Rechnung annehmen
hat.
Appellat forderte gegen die obbezogene Rechnung
vom 12ten November 1831, enthalte die Ver-
handlung für Mangel Pflicht & zugleich beantragt
vom 1ten April 1840 Vol. 28 fol. 21 Case.
11, 13 und 19 fl 26 St.
Hierauf Urtheil vom 15ten April 1840,
welches die Exceptionen der Unzuständigkeit
klagen, dass die Rechnung vom 6ten
April 1833 eine Kraft zu Ihre der Art.
6 72 des Cod. civil und die forderte Rech-
nung als seine gewisse & von dem Vor-
mund gebilligten Vormundschaftsrechnung die
Entscheidung sei, verwirft & die Klage als
unbegründet abgewiesen. Hingegen, dass
gegen der früheren Urtheil vom Beistand
der Frau Swaby vom 11ten Appellaten
& sagt sich: als dieselben nicht als unbegründet
abgewiesen ist &.

G. Gelder

Dem Herrn Glasser, Anwalt des Appellaten, zu Zweibrücken.

G. Gulden

No 441

Zustellung

Heute den 29ten April 1843, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Gulden habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzzustellator am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft dem appellantischen Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung und mit ihm Herr Ott- Verstand der Gesetze so viel diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 38
Kopt. 1
Porto 7
46

Brandt

Gemäß in gesetzlicher Frist nicht appanirt

Brandt

No 1009 einregistrirt zu Zweibrücken den 2ten Mai 1843. Vol. 68. fol. 154 C. 15 Empfangen sieben Kreuzer. Herr Remi Lauth

Kostennote.

Für Herrn Jacob Freitag des 1ten Ehebettenamts Beigeordneten der Appellation Appellaten

gegen

Jacob Freitag, d. II. Pächter in Appellation Appellanten

		Ansätze fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1.	Einstellakten	"	4	8	24
2.	Einstellakten	"	41	"	48
3.	Spezialakte	1	10	"	57
4.	Urtheilsausfertigung Rolle	2	20	"	57
5.	Abschreibgebühren	"	"	1	33
6.	Relation der Urtheilsausfertigung Appellat.	"	28	5	04
	2 Copien à 3	"	42	2	32
	Legalisation	"	27	"	"
7.	Porto	"	41	"	48
8.	Botenlohn	"	32	"	"
9.	Porto	"	"	9	27
10.	Beschaffung	1	43	"	57
11.	Briefporto-Entschädigung für Versendung (8 Briefe)	11	12	"	"
12.	Spezialakten Urtheilsausfertigung 1 Copie	"	28	5	55
	Legalisation	"	46	"	"
13.	Porto d. Urtheilsausfertigung	5	36	"	"
14.	Postamente	"	7	"	39
		30.23		38.21	

Zur Vergütung 3/5 1843.

G. Gulden

30.23
38.21
68.44

Gericht zu Fürstenfeldbruck Landgericht Aichach.
Zahnleitz. den 6ten März 1843.

Ladung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

~~A. 2897 der R.~~ No. 2901 d. R.

Ladung

Für Joseph Lindtner, Bäcker, Ackermann und Wagner in Hyazinthen anwesend, Appellaten

gegen

Isabel Lindtner, dem Zeugmacher, Schuster, in Hyazinthen anwesend, Appellanten wegen Zeugniß Verhandlung des Königlichen Landgerichts zu Fürstenfeldbruck vom 6ten März und 15ten April 1840, durch Anwalt Glaser vortragen.

Der Beklagte hat in Tabellarial-Lehen des Hofs Hyazinthen vom 15ten Februar 1833 unterm heurigen Stand Lindtner, über welchen Appellat bis zum 3ten März 1831 / der Hofs Hofmarksgericht / die Vormundschaft führte, gegen den Appellanten unterm 27ten Februar 1840 eine Klage anhängig, worin für die Vermögen der von genannten heurigen Stand Lindtner zu Hyazinthen des Appellaten unterm 6ten Februar 1833 vor Königl. Landgericht in Appellation weisenden Beschreibung auf den Grund des art. 907 Codicis, weil derselben die Bildung der Vormundschaftsrechnung nicht vorausgegangen sei, und zugleich Abhörung des Appellaten zur Rechnungsstellung über die von ihm geführte ~~vormundschaftliche~~ Verwaltung anberaumt.

Der Beklagte hat durch Appellat schriftlich durch den Vorbescheid vom 6ten März 1840 zum Verhandlungsprotokoll über Zugelassen wurde: daß er seinem gewesenen Mündel nach eingetretener Volljährigkeit desselben, nämlich 13ten November 1831 die Vormundschaftsrechnung zu stellen, wovon sich ein Rückstand von 371 fl 34 kr schuldig verblieb, und daß der Mündel die fragliche Rechnung selbst einzuziehen hat.

H. E., daß diesen Bescheid durch Verlegung der gesetzlichen vorgeschriebenen Rechnung vom 13ten November 1831

genehmigt und dieses Urtheil vom 15ten Oktober 1840
die nachbenannten Klagen als gehörig angebracht für
begründet abzuweisen gewesen.

In E., daß gegen beide Urtheile die fristlichen
resp. Klagen binnen 8 Tagen vom 8ten Februar
1841 angefangenen, durch eine denselben abzuwenden
12 Tage, das rechtskräftige Urtheil ein Decisivement
sich qualificirenden Briefes, welches Oktober vom 15ten
gesagten durch Akt der Gerichtsboten Wilhelmi
zugestellt sei; dieser Briefe nun die Akten
vom Hrab Sonntag Halbein präsentirt wird.

In E., daß dieselben als gehörig begründet anzusehen,
sein mögen, müsse;

daß ferner die gestellte Abwesendheitserklärung, welche sie gestellt ist, ein als gesetzlich
sein soll, sich bis jetzo 12ten Novembers 1831,
also noch 6 Monate über den Eintritt der Volljährigkeit des früheren Mündels, erstreckt und
bis dahin denselben die Zinsen von seinem
Vermögen in der Berufung gültig abschreiben
sind;

daß dem Mündel die Ausgaben, wo seine Mutter
wünsche für sie, während der nur 2½ Jahre
der Abwesendheit genossen, und Rücksicht
gleiche persönlich ganz genau bekannt waren, daß
sie überdies die Gültigkeiten über die Erbgaben
und übrigen Lasten zur Einsicht vorgelegen haben
In E., daß der gemeine Mündel mit der gestellten
Berufung auf vollkommen gesetzlichen und rein
die durch sie geschehene Entlassungserklärung des
selben benutzt und gewährt sind, und zum Ein
hängigkeitsbeweis vom 6ten Februar 1833 verfügt
und auf endlich hingegen keine Einrede gegen
wendung bemerkt, der die Berufung vollkommen
sachgemäß ist.

In E., daß durch Verwerfung dieser Berufung die vom
mündschaftlichen Vorgeladung des Oppenheimer
vollständige Ladung gefunden hat;

daß – wenn Oppenheim, auf Anordnung seines
früheren Mündels, der sich noch minderjährig
hielt und keine gesetzliche Ordnung für das
Gut ergriffen, von der ihm gestellten Abwesendheit
auf die Gründe behielt, den ihm seinem
früheren Mündel entweder selbst zu vergüten
oder auf gesetzliche Weise für ihn zu erlangen,
diese Vorenthaltung vorgenommene Weise
seinem Abwesendheit des Abwesenden macht,
sondern die nach gemeinschaftlichen Abwesendheit
oder einer negotiorum gestor und Obsorgschaft
ff.

In E., daß das Gesetz nirgends vorschreibt, daß
auf die Gültigkeit einer von einem Abwesenden
gestellten und von dem gesetzlichen zum Abwesenden
Mündel gutgeheißenen Abwesendheitserklärung
das Gemüth von Beiden sich abwesenden
über die letzten 10 Tage meiner gemeinsten Wohl
theilung der Berufungsklage von dem Abwesenden
mündlich abgemessener Brief ein Receipte darüber
vorhanden sei;

daß von einer analogen Anwendung
der art. 472 des Cod. civ., welches von einer
einmal Curatel zwischen Abwesend und Mündel
d. i. einer Abwesendschaft handelt, welches
zwischen beiden zu dem Zwecke abgeschlossen
wird, von dem Abwesend, wie der Verbindlichkeit
der Berufungserklärung auf diesen
nicht einmal möglich zu beweisen, also von einem
gerade entgegengesetzten Fall, wie der besagte
von der Abwesendschaftserklärung gestellt und
wird ist, – keine Rede sein kann, der

1., der art. 472 C. civ. nur einen ganz einzi-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

bürn sind ungültig. Verfügung ist und falsch nimmt über den Fall, wenn sie vorsätzlich gehandelt wurde prof. Liberalis

d. die ratio legis ganz klar entspricht, indem bei einer festgestellten und zugestandenen Berechnung angenommen werden muß, daß sich durch die genauere Berechnung der Summe Richtigkeit gehörig abzurunden habe.

Wenn sich über den Sinn des art. 472 C. civ. Zachariae Tome I § 116 Not. 14.

Duranton (deutsche Ausgabe) Tome II

№ 636 & 637.

F. E., daß der Einspruch: die Berechnung vom 6ten Februar 1833 sei selbst eine Taxe und Summe i. d. art. 472 Code civ., — so augenscheinlich unfall. dass auch zweifelhaft ist, daß sie keinen Grund enthalte, indem sich:

a., der erhöhte Obstand nur auf einen Taxé vor ergangenen Vermögensfestsetzung, welcher den Zweck hat, den Verwendungen von seiner Wahrheitsliebe, die Berechnung für Gläubiger, für Schuldner, — bezweckt, welcher einmal gültiger Verwendungsfestsetzung unter Buch gesetzt sein kann, und endlich:

b., für die Berechnungen der früheren Mündel, von den Verwandten sich sie, dem art. 907 Code civ. einen eigenen Berechnung verfindet, sowie der Obstandsgrund sich nicht auf den art. 472 C. civ. — wie deutsch z. B. in dem art. 2045 C. civ. gesagt ist — bezogen, sondern als Taxe Summe verbindet und Gesetz nach (appurement de Berechnung) Gesetz gemäßer Recapitulation über Abtheilung der Erbmasse, als in dem art. 472, gemeint hat.

In Betracht, daß aber in specie die Berechnungen vom 30 Oct. 1832 vorgeschriebenen Bedingungen zur Gültigkeit der Berechnung durch die Verwandtschaftsversammlung vom 12 bis November 1831 vollständig erfüllt sind.

F. E., daß auf Abgeltung der beiden Grund stücke, dem Abgeltenden die fragliche Berechnung die zukommen, indem Abgeltende Einwendungen gegen die Berechnung nicht vorgebracht haben, als die nachträgliche Entschädigung für die vielen Entbehrungen und den Schaden, den sie durch die Verzögerung sind und für die Abgeltende 3te Person nicht gehörige Thätigkeit des F. Berg Fruitz verursacht ist, so wie der Art, wie dieser Fruitz verwaltet hat, und seine Familie gelebt haben, — festgestellt ist, — so ist schon deswegen festzusetzen, daß gegenwärtige Person Berg Fruitz, bevor er den Abgeltenden in seine Hände, ausser einem Abgeltenden gegen abzuhaltenden, daß sie aber Einwendungen gegen die Berechnung vorgebracht haben, — derselben unterschreiben soll, — Fruitz — und Abgeltende endlich über Abtheilung der Erbmasse übereinkommen sollen, — sein sich schon deswegen festzusetzen ist

Ostfelden, den 11ten April 1843.

G. Gulden

Nr. 2901 d. R.

Antrag

für

1. Jacob Freitag II. Ackersmann in Eggelsheim, Bezirksamt u. 2 Beisitzen

dessen Eig. Gemeinde-Vormundschaft v. 6 März c. 15. April 1840,

gegen

Jacob Freitag I. Ackersmann a. Wagner in Eggelsheim, Bezirksamt.

Es kommt darauf an, den Art. 907 des Cod. civ. nun zu vollziehen, dessen Inhalt ist, daß der gewesene Vormund d. h. der vorsitzende gewesene Minderjährigkeit die Rechnung an den Art. 475 welcher jedem Mündel zusteht, dem Vormund d. h. dem vorsitzenden gewesenen Mündel für richtig stellt, wenn dasselbe nicht eine detaillirte d. h. gehörig belegte Vormundschaftsrechnung verlangt, d. h. nicht innerhalb 10 Tagen von der Mündigkeit eine Einsetzung bestimmt worden ist, unter dem Vorwand einer Liberalität, mündlich, die Mündigkeit entfällt, daß eine Rechnung d. h. Rechnung des gewesenen Vormunds) nur dann gültig sei, wenn sie vorher eine detaillirte Rechnung enthält, d. dieselbe abgehört d. approbirt worden wäre.

Es kann aber dem Buchstaben apparent eine Prüfung d. Annahme dieser Rechnung in allen ihren Positionen vorhalt, wodurch beide Theile gebunden werden.

Daß man nun der Art. 907 verlangt, daß der Rechnung vorgängig eine solche Rechnung gestellt werden soll müsse, d. Ehre zu Tage liegt, daß dem Willen eines das Gesetzes muß versehen ist, wenn diese Rechnung in dem Rechnungsact selbst enthalten ist, indem die Vorschrift eine vorgängige Rechnung eine besondere d. der Rechnungsstunde durchaus eine abgesonderte Rechnung unterstellt d. zum Zweck hat, dem vorsitzenden gewesenen Mündel einzelnen Zeit zur Ueberlegung zu geben, d. sich in die Lage zu setzen, sich zu vergewissern, wenn es verschuldet.

Daß eine solche Rechnungsablegung aber auch vorgenommen sein muß, natürlich, nur durch eine mit sicherem Datum versehene unterzeichnete detaillirte Rechnung geschehen kann, weil sonst die Vorschrift des Gesetzes keine Anwendung finden kann, da der Rechnungsmann sich in diesem Fall nie der Rechnung vorgängig eine antedatirte Rechnung d. Quittung von dem Rechnungsbuch aufstellen lassen könnte.

Daß demzufolge der Zahlbefehl nicht auf die angeblich am 12. Novb. 1831 gestellte Rechnung unter Freigabe unterschrieben kann, da dieselbe nach d. Todtschein des Vaters Vormundschaft, also der Rechnung vorgängig sicherweise datum verlangt hat.

Es kann daß der Act v. 6. Febr. 1833 – 4 Tage vor dem Tode des Vaters Jacobs, welcher bei dem Zahlbefehl machte, d. in seinem Hause stattfindet, wenn, bewiesen werden, es dennoch klar ist, daß dieser Act nicht mit dem Willen seines vorsitzenden Vormunds folgend, dann in der Absicht v. 6. Febr. 1833 vorbereiten Vorbereitung mit ihm abschloß d. die Sache zu verdienten Freigabe rechnende, unterzeichnete.

dass es ganz auffallend wäre, wenn der Rathsverfasser vorgeschlagen hat, den Kaufpreis zu ermässigen, indem es wahrscheinlich passend wäre, mit solchen Vorschlägen zu warten;

dass aber ferners klar hervorgeht, dass dieser Act nur dazu dienen sollte, den Verkäufer zu Abstandnahme von der Klage auf Rescission wegen Verletzung über die Hälfte zu bewegen, was auch der Act selbst deutlich besagt, wenn es heisst, u. nachdem es ihm vorgestellt worden, dass dieser Act nur zu seiner Versicherung diene;

In Erwägung: dass dieser Act in der That nichts anderes als eine Cession in Sinne des Art: 472 ist, indem durch denselben nur festgesetzt worden, dass der gewesene Verkäufer allen seinen Verbindlichkeiten die aus der verkauften Section entspringen, also auch seiner fernlichen Rechnungsablegung z. Befriedigung des Vermögens enthoben sein sollte.

dass der Art: 472 auf jeden Vertrag überhaupt Anwendung findet, selbst wenn er auf indirecte Weise die Befreiung des Vormunds u. seiner vormundschaftlichen Pflichten bezweckt. —

dass nun aber die Schätzung v. 6. Febr: 1833 etc. der in dieser Urkunde verbrieften Vertrag nicht anderst qualificiren, als dem Vormund u. seinen vormundschaftlichen Pflichten, namentlich v. der Rechnungsablegung zu befreien, u. dem Lehen Gut gewesenen Mündel, dasselbe lastfrei Mündel hinlich zu verwalten wer, dem Mittel zu entziehen, ihn wegen dieser seiner Gestion zur Rechnungsstell zu zwingen.

dass es nun der vierte Act dieser Schätzung in Sinne des Art: 907 sondern wie texte in Sinne des Art: 472 ist, u. dass die Form der Schätzung offenbar über dieses hinausgeht, um die Anwendung des Art: 472 zu umgehen, u. in fraudem legis einen vorbotenen Vertrag abzuschliessen.

dass ferner der Umstand klar zeugt, dass der Schätzungsact sich wahrheitlich musste den Schätzungslohn bekannt machen zu wollen, weil mit Rücksicht auf das Alter der Verschollenen natürlich voraussieht, indem noch in Betracht kommt, dass bei dem Ableben des Lehens Mannes Erbschaft dieses Vermögen gerade dem Vormund selbst zufällt,

dass ferners die Ablegung der Vormundschaftlichen Rechnungen durch einen Vertrag abgethan werden, wovon bewiesen, dass die Discharge des Vormunds seine Pflichten u. allen übrigen ein Mittel zur Umwälzung wären;

In Erwägung: dass also jener der Vertrag v. 6. Febr. 1833 ein traité in Sinne des Art: 472 denn dieses traité als null u. nichtig erklärt werden muss, indem nicht constatirt ist, dass dem Herrn Notar Heintz die zu der vorgeladen gestellten Rechnung gehörenden Belegen, nebst der Rechnung beigefügt worden;

dass ferners das Art: 472 auf jeden Vertrag anzuwenden, dass dem gewesenen Vormund v. dem gerichtlichen Vormundschaftsrath Mündel eine formliche Entlassungsbestätigung ertheilt worden, u. dass der diesfalls vorschriftliche Erforderniss fehlt, dem Vertrag dem Vertrag beizulegen worden kann.

dass selbe aber der Art v. 6 Febr. 1833 als eine Schätzung in Sinne des Art: 907 Cod. civ.

bestanden werden kann, dann diese ebenfalls nichtig ist, da dieser Schätzung keine definitive Wirkung v. dem Mündel als gültig anerkannte u. angenommene Rechnung verschaffen.

dass zwar Erzellent ein mittels Zeigebriefs zugestellte angeblich am 12. Novbr. 1831 ergangene v. dem Notar Heintz mit angezeigte Rechnung producirt;

dass aber diese Rechnung keine definitive ist, da sie die in Schuldigkeit noch aufgestellte, u. von der Finanz gerügt bezüglich der Einnahmen wie der Ausgaben vorgefundene Rechnung klar zu ersehen gibt, dass Erzellent seine Gestion bis zum Tag der Rechnung fortsetzte u. somit jene seine Rechnung nur als eine Zwischenrechnung gelten kann, weil daraus auch darum) hervorgeht, dass am Schluss derselben noch Einnahmen u. Ausgaben vorkommen, welche nicht in Rechnung gestellt sind, und Erzellent in Einnahme bestellt, nicht aber dass sein dem Lehen entzogenes Vermögen diese Summe betrage.

dass ferners diese angeblich am 12. Novbr. 1831 ergangene Rechnung v. Notar Heintz mangelhaft, irrthümlich u. unrichtig ist, indem dessen einfache Unterschrift unter dieser Rechnung weder visirt bewiesen, als dass er dieselbe gesehen, auch, dass er sie als richtig anerkannt habe. auf Einwendungen gegen dieselbe verzichtet habe.

dass constatirt, dass nach Vermögen, dass in der Schätzung erwähnte noch andere Vermögen, vorhanden gewesen, dass Erzellent dieses seinen Vormund abzulegen habe, weil weder diese Rechnung jetzt noch vorhanden, noch Einem Zweifel unterworfen kann, dass die angeblich am 12. Novbr. 1831 ergangene Rechnung fingirt ist u. von Notar Heintz auch später unterzeichnet werde, wie dieses aus der Unterschrift der Rechnung zu ersehen gibt.

dass also diesem zufolge, Erzellent gehalten ist, seine Erzellentin über seine vormundschaftliche Gestion Rechnung abzulegen, wo sie dessenungeachtet den vorbehaltenen Vortrag zu begehren.

Er. d. Gr.

Gestalt als dem v. Erzellentin gegebenen mittels Referentschein der eingeforderte Actenstück den vom 6. Febr. 1833 über Victor Heintz zu Oberwerschweiler zwischen Johann Meyer Leitzing u. dem Erzellentin abgeschlossenen Vertrag für null u. nichtig zu erklären, demnach den Erzellentin zu eröffnen, dem Erzellentin zu einer zu bestimmenden Frist, ab wo die Administration welche er als Vormund des Meyer Leitzing über dessen Vermögen geführet hat, Rechnung zu stellen, dasselbem zugleich zu den Acten beider Instanzen zu verabfolgen u. den Rückgabe über den Streitgegenstand zu verordnen.

Publicirt: den Erzellentin zu eröffnen, den vorbehaltenen Rapport ex. 344 ff. mit Zinsen v. 6 Februar 1833 zu begehren, so wie die Acten beider Instanzen rec.

J. Adam

vom 11. April 43.

Nro 2899. exped.

№ 9904 der Akt.

Rechtsbelehrung

in Sachen

die Johann Jakob Wilhelm Ida zu Kirchhasel verehelichte Ackersmann Georg Heinrich Becker, ihre Ehemann, daselbst wohnhaft, in eigenen Namen, wie auch als Vormünderin ihrer, mit genannten Ehemann erzeugten Kinder: Anna Maria und Eva Becker, Appellantin an einem Erkenntniß des Landgerichtsrathes vom 19 Nov 1840, contra Ernst Arnold Hesse, nicht erschienen gegen

1. Sebastian Becker 2. Georg Becker beyde Ackersleute zu Kirchhasel 3 Johanna Becker, Ehefrau des Ackersmann Heinrich Wilking in Eilenbach mit Letzteren, Appellaten, durch Anwald Eilmann vertreten

Anwalt Eilmann beantragte: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und Appellatin in alle Kosten, mit Inbegriff des Anwaldt Honorars zu verurtheilen.

Lectum

Appellatin, Wittwe Ida Ehefrau des Georg Heinrich Becker, selbst in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer Kinder, gegen Appellaten, Brüder erstere Ehefrau Becker Klage auf Theilung des Nachlasses desselben. Appellaten erhoben mit den Erkenntniß des Vorgerichts, wornach Appellantin einen Theil der fraglichen Realität, der aber durch Urtheil des Landgerichts vom 19 Nov. 1840 verworfen wurde. Durch rechtskräftiges Urtheil vom 28 Juli 1835, erlassen zwischen Appellaten und Vorfahren, waren nämlich damals die Ehegatten, als deren Besitz dieser Theil verfolgt werden sollte, desselben eigenthümlich zugesprochen worden. Dagegen von Appellantin, der in Appellatenschaft constituirte Anwalt durch Berufung appellirte. Appellationsgericht vom 15 April 1843 zur

Entscheidung der Anträge auf Gründe gestützt, weshalb gebeten wird,
und es fragt sich nun
1. ob Klagd gegen denselben zu erkennen, und
2. die Berufung zu verwerfen ist?

H. Erkmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Protocoll
für
Valentin Becker, Ackerer in Neuhofstadt, Appellaten
gegen
Johann Dosch, Wilhelm Becker, Appellanten

	Anträge fl. kr.	Urtheilen fl. kr.
1. Expeditation		8 24
2. Anwaltsbestellung	41	48.
3. Communication		1 39.
4. Gerichtstaxe	2 40	57.
5. Rolle	2 20	57.
6. Ausfertigung	41	48
Anwaltsbestellung		48
7. Immanden Ablesen		48.
8. Ladung		57.
Zeugenkosten	7	1 16
Expedition	34	19
9. Extract	7	19
10. Ladung	32	
11. Gebühren		3 9
12. Porto & Auslagen	5	2 22
Rechnung	5 36	
	7	36
	15 32	20 33
		15 32
		39 5

Taxirt zu Gelten 57x.

H. Erkmann

Vorstehende Gebühren-Taxe wird hiermit bescheinigt.
Frankenbach, den 25 Nov. 1843.
Domkaug

No 2899 d. A.

Antrag

für

1, Johannes Becker, 2, Johannes Becker beide Ackersleute in Oberhessbach, 3, Christian Becker, Ehefrau des Ackermanns Daniel Weyberg in Erlenbach und Consorten, Appellaten

gegen

Johann Dosch, Adjunkt zu Oberhessbach Bayern, Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Herrschaft Gronau, Landgerichts daselbst wohnhaft, in Namen Namens und als Vormünder seiner, mit gemeinschaftlichen verstorbenen Bruder Conrad Dosch und dessen Ehefrau Appellantin gewesenen Verlassenschaft des Leinenmanns Lorenz Hofmeisters gewesten 19ten November 1840.

In Beschwerde, dass Appellatens durch rechtskräftigen Urtheil vom 13 Dezember 1840 auf den Anspruch des Johannes Becker abweisend gewesen haben;

dass die Verjährung, einmal von Anfang rechtmäßig angefangen durch Besitz und Genuss der zu jener Verlassenschaft ausgehörigen Güterstücken ganz unterbrochen und das Johann auf seine Person dem Falle in die Minderjährigkeit nicht verschwand, als durch rechtskräftiges Urtheil vom 28ten Juli 1835 bereits dessen Majorität ausgesprochen ist, dass also das Güterstücken nie zu Handen Anspruch des Johannes Becker gehört haben.

A. d. O.

Gestellt an Amt Hl. Appellationsgerichte, die Zurücksetzung zu
verantworten mit Geldstrafe mit Kosten, und Erlegung der
Gefahr zugegen das Urtheil zu publiciren.
Pf. Erlenmeyer

Lautg. April 1843.

Nº 2898. Actor Constabler in Sachen

Nº 9104 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Das Landgericht Bezirk Fischbach, Gutsbesitzer und Actuar Johann Mengewerkschaft Kinges, beide zu Lauterecken wohnhaft, Appellaten, und einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichtes zu Landau vom 14. Januar 1843, und Gerichtsvollzieher Conrad Hauptmann

gegen

1, Jacobus Laurent, ehem. Gerichtsbot, in Landau wohnhaft, als Vormund des Johann Georg Ruhe, Sohnes des verstorbenen kgl. Bezirksgerichtes zu Landau, wogegen der zweite als in seinem vorladbaren Namen des Joseph Ruhe, Sohnes des verstorbenen Gutsbesitzers und Instanzrichters Johann Georg Ruhe, früher Landschreiber in Landau, gegenwärtig in Frankreich in Landstuhl, 4, Johann Ruhe, ledig, zwölf jährig, ehem. Hirt, in Landau wohnhaft, 5, Joseph Ruhe, Notariatscandidat, in Landau, die als Nummis 2 bis 5 genannten Personen als Miterben ihres Halbbruders Carl Ruhe, gewesenen Posthalters in Landau, und als Mitbeamtenerben ihres ebenfalls des allegirenden Johann Georg Ruhe, 6, Johann Michael Schuster, Gerichtsschreiber in Landau, als gerichtlich ernannter Vormund zur Verwaltung des Vermögens des Ruhe'schen Sohnes, so wie zum Liquidiren und Einziehung der Ausstände Beschluss, — Appellaten und Gerichtsvollzieher Hauptmann, dann Anwalt Eulmann resp.

Dann als Glaser'sche Sache der Anklang: es gegen Beschluss der kgl. Appellationscommission, über die Gerichtsvollzieher erkannt, die, den eingelegten Appellationen ungeachtet vorzunehmen, Vollziehung des angefochtenen Urtheils vom 14. Januar 1843 und des Abschiedes vom 18. Dezember 1836, namentlich die Versteigerung und Verkündigung der gepfändeten Mobilien vom 22. Februar 1843 für null und nichtig zu erklären, und die weitere Vollziehung derselben zu verbieten, und über den Grund der Beschwerde und die Appellationen selbst zu erkennen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten gegen die Vollziehung der angefochtenen

Obligationen und namentlich gegen den Beschluß vom 6ten November 1840 als gegründet darzustellen, sowie Dieselben zu verwerfen, und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, - subsidiarisch, daß den Appellaten bewilligt zu erkennen, daß sich den Appellaten gegen die Klagung Exceptionen zu reserviren, ab actis nicht weiter und ihnen bekannt sey;

1, daß die Appellaten den Arrestbefehl Ruhe nicht gütig gelöschen sollen,

2, daß die Obligationen vom 18 Dezember 1836 nur zum Theil arrestirt worden sey

3, daß sich vom Verfahren derselben den Appellaten ein Verschulden vorwerfen lasse, daß dem dem Arrest aufgelegten Betrag nämlich vom Ihnen gefordert worden wäre, und sie nämlich gar Zahlung verzögert worden seyen,

4, ob sie nicht wohl gethan und gebeten, als daß die in diesen Obligationen aufgelegten Summen wirklich baarlich und wechselt geschuldet worden,

5, ob erkannt werden sey, daß Appellant Fischer den Pfänder für 3 Jahre à 46 fl. per Monat mit 552 fl. auf wirklich zu fordernde Kosten verbescheiden.

Anwalt Culmann einen Viertel ab gegen den hl. Appellationsgericht 1, über die Incidentklage erkennen, dieselbe als gegenstandslos und unbegründet abzuweisen, dagegen auf den Grund des Art 458 Cod. de proc. die provisorische Vollziehung des angefochtenen Urtheils durch den Appellaten zu verordnen, unter Verurtheilung der Incidentklagen zu den Kosten dieser Klage,

2, über die Berufung erkennen, dieselbe als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant Fischer erwarb schriftlich das provisorische Arrestmandat Ruhe von Lindau, Bürger der Appellaten. Durch obrigkeitliches Erkenntniß vom 18 Dezember 1836 bestimmte sich Appellaten gegen einen Caution, Fischer von den Appellaten Ruhe erhalten hatte, als Pfändung der Appellaten auf Leistung von 3250 fl. Durch Abtheilung dieser Summe wurden den Appellaten 42 Obligationen, der erste Ausstellung 1837 gestellt.

vom 6 November 1840 sämmtliche Pfandbriefe und die Appellaten, die Banken, Aktiengesellschaften 1837, 1838 und 1839 fällig gewordenen Zinsen und Kapitalien mit 1333 fl. 15 kr. zu entrichten. Vorstand am 17 Dezember 1840 Mündigsprechung vorgenommen worden, angefochten und demselben Weg Appellation gegen das Abfällung Urtheil beigesprochen Notariatsakten. Durch Descendenz Urtheil des Landamman Gerichts gegründet vom 11 Januar 1841 wurde diese Appellation abgewiesen. Das Urtheil wurde übergeben die gewissenhafte Abfällung nicht, abgesehen dieselbe angefochten worden war. Am 22 Februar 1841 wurden auf den Grund der früheren Mündigsprechung die Pfändungsakten gefertigt und die Pfandbriefe, zeigt auf den 11 März genannt. Den Pfandbriefen Vorgeladen die Appellaten Vorladung gegen die Vorgenannten Urtheil sind, und welche, auf jedenfalls auf 8 März Juris entscheiden auf Abweisung der Verfügungen und Abgabe selbst zu nehmen. Die Appellaten schon, sich Vorgestellt die Aufforderung der gewissenhaften Abfällung.

Ist jene fragt es sich:

1, ist die erhobene Incidentklage, gewissenhafte Abfällung einer unterlassen Akten Pfandbriefe Pfändungsurtheil, dagegen

2, der Antrag der Appellaten auf provisorische Abfällung begründet,

3, den in den Vorgängen den Appellaten, Ruhe zugesprochen Summen sind ordentlich und zulässig?

H. Culmann

Den appellantischen Anwalt Herrn Glaser zu legitimieren.

H. Culmann

№ 193.

Instellung

Im Jahr achtzehn hundert neun und neunzig, den drei und zwanzigsten März, nach Ansetzen des H. Advocaten Culmann in Friedbrücken, Anwalt der Appellaten Ruhe,

Heute ist unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienz-
genusstabelt um 4½ Appellationsgenuste der Pfalz,
in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Hr. Advocaten
Glasser in Zweibrücken, Procurator der Appellantin
Elisabeth Fischer, — worüber sodann Qualitätum, sp. mit
diesem mein Exploit, in Abschrift zugestellt, wurde
in Hr Glasser's Wohnung mit seinem Gehilfen Hr. Ott —
und wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt. —
Kosten: sechs und vierzig Kreuzer.

Brandt

Orig — 30
Cop — 8
Kopt — 1
Insgt 7
— 46.

№ 2934. Finanzirt zu Zweibrücken den
fünf und zwanzigsten März 1841. Empfangen
sechs und Zwanzig. Brandt

№ 2878

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Entzug

für

Bernhard Jakob Fischer, Gutsbesitzer und
dessen Ehefrau Margaretha Menges, beide
zu Bornheim wohnhaft, Appellanten, gegen
meine Wenigkeit das Königliche Bezirks-Gericht
Landau vom vierzehnten Januar achtzehn
hundert einundvierzig;

gegen

die Wittwe und Erben von Bernhard Rabé,
gewesener Adjunkt an dem Königlichen Be-
zirksgerichte zu Landau, als: 1. Jacoben Laurent,
ehem. Gerber in Landau wohnhaft, Witwer gewe-
sener Ehefrau von Bernhard Jakob Rabé, Lebmann Ru-
precht'schen Königlichen Bezirksgerichte zu Landau
Landwehr als gewesene Gütergemeinschaftlichen
gemeinsame verlebten Ehemann, 2. Bernhard
Rabé, dessen Handlungsmann jetzt Unteroffizier
im Königlichen Infanterie Regiment Prinz
Prinz Wilhelm, in Landau in Garnison,
3. Peter Ludwig Rabé, dessen Handlungsmann in
Landau, gegenwärtig in Kreuznach in Condition,
4. Jakob Rabé, Ledig, großjährig, ohne Ge-

Gemarkung, in Sindelfingen wohnhaft, die gemeinschaftlichen Kinder Eduard Peter Ludwig und Christiane Christine Pauline Wittwe des Halbbruders Carl Pauline, gewesenen Briefträgers in Sindelfingen und als Mitbenefiziumserben ihres Vaters Johann Georg Friedrich Pauline, 5. Johann Jakob Pauline, Weingärtner candidat in Sindelfingen, als Mitbenefiziumserben seines Bruders Carl Pauline, und als Mitbenefiziumserben seines Vaters Johann Georg Friedrich Pauline, 6. Johann Michael Pauline, Gastwirth in Sindelfingen als gemeinschaftlichen gemeinsamen Vormund zur Vornahme der Inventur der Pauline'schen Masse, Liquidirung und Erhebung der Activstände derselben, Exekution.

In Erwägung, daß das angestrengte Aufgebot des Königlichen Bezirksgerichts zu Sindelfingen vom 22. Januar dieses Jahrs nicht hinreichend ist und einige der Gläubiger die gegen die Verfügung der Exekution vom 22. Januar dieses Jahrs erhobene Opposition vom 29. Januar dieses Jahrs, wirksam, ausgeschlossen, die gewerbsweise Verfügung derselben zu verordnen.

Daß das Gesuch dienlich und zweckmäßig ist.

Dem Erbeure dieses Erkenntnis gegen diese Verfügung mittelst Exekution die Vollziehung desselben zugedroht wurde, wenn solche, daß die der Anordnung des Oberamts vierhundert sieben und fünfzig Code de procedure zuwiderlaufenden Anordnungen nicht nachkommen sind.

Daß diese Androhung dadurch nicht gemacht werden könnte, daß der nasse Inventar besucht gewesen wäre, die gewerbsweise Verfügung sonach vorläufig zu verordnen, indem das citirte Oberamt den Exekution mündlich Einspruch verlassen, wurde der nasse Inventar nicht gewerbsweise Verfügung dieses Einspruchs zu verordnen, dieser aber zu thun unterlassen hat.

Daß dieser die seit mündlich Exekution vorgenommenen Inventurarbeiten, worunter die Anschätzung und Verkündigung der fahrenden Mobilien will und nichts sind, und keinen Effect hervorbringen können.

In Erwägung, daß das Obligation vom nasse, zu thun Pfandbuch mit tausend acht hundert sechs und dreißig keine wirkliche Verordnung zu Grunde liegt, die falls jemand sich canto

ist und bleibt zu dem Zweck verfügt wird,
wie der Familie Ruhe bei der Assurance
Credit zu verschaffen, und diese günstige Mittel,
bequemlich zu verdienen.

Dass dieselbe dasser als similar die Assurance
Wirkung Anwendung finden kann, und ihre Voll-
ziehung nur so wenig verhindern darf, als
die Assurance nur unter der unterdrück-
lichen Zusicherung, dass derselben Commission
Folge gegeben werden würde, und die Assurance
an auf die Redlichkeit der Familie Ruhe zur
Errichtung derselben diesen Grund gebauet
haben.

Dass wenn demnach nach Artical 1 und
fünf und dreißig Code de procedure die gerich-
tliche Vollziehung einer Collocation
nur verordnet soll, wenn eine authentische
Urkunde vorliegt, dieser Titel wider seine
Person nach seinem Inhalte noch constatirt
sein darf, dasser in dem vorliegenden Fall
diese gerichtliche Vollziehung nicht ver-
ordnet werden konnte, und somit auch die
Verfügung des Artical nicht und
sinnlos, nicht platzig nichtig ist, wenn auch das

Assallat auch in der Assallirung diese ver-
langen kann.

Entgegnung durch Grund der Klage behauptet,
dass die Simulation der Obligation vom achtzehn-
ten September tausend acht hundert sechs und
dreißig klar zu Tage liegt, wenn man bedenkt,
dass die causa debendi in keinem bestehen soll,
welche der Assallant Pissard für den verstorbe-
nen Advocaten Ruhé gemacht hat, indem es
notorisch, dass derselbe gewöhnlich seine Lebens-
weise nicht in der Enge sich hat und hat,
noch so bedeutende Summen in den Händen seines
Clerks zu lassen, vielmehr nicht minder ein
Freund war, dessen Talent gewöhnlich
den Reichen zu bezahlen.

Dass dieses auch der Familie Ruhe selbst
bekannt ist, und sie dasselbe nur deshalb
schonen, weil sie auf den Grund dieser
Obligation Klage nicht an die Assallanten
zu haben.

Dass übrig auch der Beweis dieser Simulation
durch die Zeugenbefragung geliefert werden
kann. Auf diesen Gründen

Gesuche es dem königlichen Assallantrich-

genisse über die Excidentpflege [illegible]
die der anzulegten Appellation nicht anstatt
zu nehmen Vollziehung der angestellten
um Verfall von vierzig Gulden Summa ein
tausend acht hundert ein und vierzig und
der Obligation von achtzehn Hundert ein
tausend acht hundert sechs und dreißig, nämlich die Verpfändung sämtlicher der
der gepfändeten Mobilien von zwei und
zwanzigsten Februar ein tausend acht hun-
dert ein und vierzig für null null und nichtig
zu erklären, und die weitere Vollziehung
derselben zu verbieten, und über den Grund
der Sache und die Appellation selbst zu
kennen. Die Exposition gegen den Vollzug
der verfahrten Obligation und namentlich gegen den Verfallschein vom sechsten Februar ein tausend acht hundert und vierzig als gegen-
stand zurückzuweisen, sofort diesen zu vernehmen,
alle weitere Verfahrungen zu verbieten,
und die Appellanten zu den Kosten beider Instanz zu verurtheilen.
Subsidiarisch den Appellanten Freiherr

* wörtlich Reposition des angefochtenen Verfahrens ad 1 Glaus

zu verurtheilen, dass sie den Appellaten folgen-
den Eid schwören:
Er soll mit uns und diesen bekennt sein,
1. Dass die Appellanten dem Schuldner Recht
nichts schuldig geblieben sind.
2. Dass die Obligation von achtzehn Hun-
dert ein tausend acht hundert sechs und dreißig
nie zum Besten errichtet worden sei.
3. Dass sie vor Errichtung derselben den Ap-
pellaten nichtmündlich noch weniger haben,
dass er dann auf alten Betrag Einwilli-
gung ihnen gefordert worden wäre, und
sie niemalen zur Zahlung angehalten
worden sollen.
4. Dass sie wissen und glauben,
dass die in dieser Obligation enthal-
tene Summe wirklich richtig und wahr
geschuldet worden.
5. Dass sie wisse sei, dass Appellant sie
sehr das Pulver für dreißig à sechs und
vierzig Gulden per Mensur nicht wie-
der zu fordern habe. Sonst verbleiben p.

* am 5/2 46 ad 1 Glaus

den 17/ März 41.

2898.

Anklage

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Jud
Lid ehelichen und katholischen Standes zu Landau wohnhaften Ackersmannes, Conscript
Joseph Ruhe, alt 24 Jahre 2 Monat, katholischer Religion, nach Landau
in Landau wohnhaft, also Ehemännlicher Jud und schon
verheiratheter Familienvater Gütergemeinschaft 2, Emanuel
Ruhe, ledigen Standes, minderjähriger Handelsmann, jetzt Reservemann
vereint Franzosy Wilhelm, in Gemeinschaft zu Landau, 3, Isaak Ludwig Ruhe, Han-
delsmann ledigen Standes zu Landau, jetzt zu Triest in Quarantaine, 4, Josef Ruhe,
ledig, minderjährig, noch Gemeinde zu Landau wohnhaft, 5, Josef
Ruhe, Mehlverleger Handelsmann in Landau wohnhaft 6, Johann Michael
Schuster, Gastwirthsknecht wohnhaft zu Landau, als gemeinschaftlich ver-
theidigter Beigeladener zur Verantwortung der Anklage und Vollmacht
des gemeinschaftlichen Vertheidigers Joseph Ruhe, wegen Eigenthum und
Fälschung der Urkunden, Diebstahl, Mißbrauch ihres Standes resp. Hausbetrug, Isaak Ludwig, Josef und
Josef Ruhe, als Mitschuldigen ihres Standes resp. Hausbetrug, Isaak Ruhe,
gewesenen Postkondukteurs Landau, und Consorten, dann ihres Standes Jud
gemeinschaftlichen Vertheidigers Josef Ruhe, Appellanten und Incidenzbeklagten

gegen

Franzosy Josef Fischer Gutsbesitzer und daselbst Ehemann Margaretha
Meinges, beide in Gemeinschaft wohnhaft, Appellaten gegen einen Theil
des k. Landgerichtsurtheils zu Landau vom 14 Januar 1841, und Incidenz-
klägern

Vorgefallen dem k. Appellationsgerichte:

1, über die Incidenzbeklagtenanbringen, dieselben als gegenstandslos Verwerfungsgründen
abzuweisen, dagegen auf den Grund des Art. 458 C. de. proc. die gerichtliche
Schuldforderung des vorgenannten Klägers Franzosy Wilhelm gegen den Appellanten zu verurtheilen,
eventuell Verweisung der Incidenzbeklagten zu den Rechten dieser Klage,
2, über die Berufung zu erkennen, dieselbe als unbegründet abzuweisen,
eventuell Verurtheilung der Appellanten zu Schadenersatz &c Kosten.

A. Ecker

vom 17. März 41.
vey

No 2895 9123 der Akten.

Erkenntniß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen der Margaretha Müller, Ehefrau des Landbauers Peter Cambeis in Speyer für sich Appellatin, Beklagte Appellantin von einem Urtheile des Franckenthaler Bezirksgerichts vom 2 Nov 1840, vertreten durch Anwalt Calmann

gegen

gedachten Peter Cambeis, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten

Anwalt Calmann stellte die Anträge: es gefalle dem hh Appellationsgerichte, mittels schriftlicher Referentien das angefochtene Erkenntniß vom 3 Januar d.J. in der Hauptsache an die Appellantin einschlägigen Thatsachen als relevant und beweisig zu erklären, und zu verordnen, daß das Beweisverfahren vor einem Abgeordneten eröffnet, diese Thatsachen bestimmt in folgendem

1. daß in der Nacht der Peter Cambeis heimlich Branntwein und andere Waaren gestohlen haben, welche der Ehemann in Gegenwart der Ehefrau heimlich auf eine der selben verborgene Weise versteckte, so daß diese wohl wußte, wo sie waren und damit noch weiter Etwas unternehmen.

2. daß am gestrigen Tage Nacht im Jahre 1839 der Peter Cambeis in Bürgt war, welche allgemein bekannt, so daß von dem Thun desselben Jedermann weiß und in der gehörigen Beweisung geschehen werden, und daß Appellat selbst in Anfang des Jahres 1840 in Betreff eines Esels in Speyer öffentlich vor Zeugen in der vorstehenden Art sich geäußert, Appellantin bewerkte sich in der gehörigen Ausführlichkeit, so daß hingehen, es daß nöthigenfalls gar nicht geschwächt, und wenn dann sie die angebotenen Zeugen gehört werden.

3. daß Appellat im Herbst 1839 sich heimlich auf dem sogenannten Rübgute befand, und stehlen und wünschenden Umgang mit fremder Frauensperson pflog, daß Klägers ab Zustand dieses Gutes nicht mehr klagen wollten, wie nicht ferner Gemeinschaft abzuhalten sey; daß, daß der Kläger selbst Mahlzeiten suchen in der gleichen Absicht besuchen, in den letzten Monaten Appellat sich deshalb entfernte, die Kosten der Gastwirthe zu vermeiden, und die Appellatin zu

[illegible] Costen der Appellation zu condemniren.

Rechtsanwalt Petri, constituirte: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, die vorgesetzte Ordnung zu bestätigen mit Verurtheilung des Appellanten in Gerichtskosten und Costen Lectum

Gestützt auf diese Erörterungen, Thatsachen und Gründe auf die Appellation vom 2 Juli 1840 hoher Frankenthaler Landgerichts in Sachen auf Abweisung deren Appellaten in so weit dieselbe gegen diese Appellantin gerichtet, ferner Verurtheilung der Appellatin in die Kosten beider Instanzen, endlich Bestätigung des angefochtenen Urtheils, soweit es nicht durch die in vorigen Termin angenommenen Incidentbeschwerden der Appellatin abgeändert worden ist.

Für appellatischen Anwalt, Herrn Petri, sprach Rechtsanwalt Culmann.

No 252. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert ein und vierzig, den zehnten April; auf Ansuchen des Herrn Advokaten Culmann in Zweibrücken, Anwalt der Ehefrau Cambeis, appellantin; habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt 3te Gerichtsbote des Bezirks Zweibrücken, in Zweibrücken wohnhaft und für den Bürgermeister von Zweibrücken Appellatinanwaltes daselbst besonders ernannt, dem Herrn Advokaten Petri in Zweibrücken, Anwalt der Ehemann Cambeis, Appellaten, wohnend in seiner Wohnung mit Hr Petri selbst

Orig 50
Cop 8
Regt 1
Siegl 7
46

nachstehende Qualitäten, so wie dieselben Copeiat, in Abschrift zugestellt, und mündlich in gesetzlicher Form mit [illegible] eröffnet. Kosten fünf und vierzig Kreuzer. Brandt

No 3265 Einregistrirt zu Zweibrücken den vierzehnten April 1841. Empfangen sieben Kreuzer. [illegible]

Kostenverzeichniß
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Margaretha Müller, Ehefrau von Johann Cambeis, Ackermann in Bergzabern, ihren Ehemann dahselbst beistehend, Appellantin. cr.

gegen Johann Peter Cambeis, Appellaten.

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1, Consultation			8	24
2, Rolle	2	20	"	57
3, Goldschmidt	"	"	"	57
4, Communicativ	"	"	1	53
5, pp. pp.	"	"	1	53
6, Avocation	"	41	"	48
7, Rückschein	"	32	"	"
8, Antwort	"	7	1	16
9, Abwartung	"	"	9	27
10, Communicativ. und Decret	"	"	"	57
11, Spezialisirung	1	"	5	55
12, Rückmachung der Appellsumme	"	7	"	57
13, Taxe & Verzeichnung	5	36	"	"
Taxirung	"	7	"	39
Einhundert neun Gulden zwanzig Kreuzer.	10	36	34	33
			10	30
			Sa	44 33

Zweibrücken den 15 April 1841. ganze Appellat 6.02

Ex Culmann = 50.35

Taxirt zu fünfzig Gulden fünfzig fünf Kreuzer.
Zweibrücken den 16. April 1841.
Taxirung

1895.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antwort
für
Peter Cambeis, Handelsmann zu Speyer, Appellaten
gegen
seine Ehefrau Margaretha Müller, ohne Gewerbe abwesend Appellantin wegen einer Erbschaft ddo 6. Septembre 1846.

Zu Fortsetzung, daß der erste Richter durch seine Urtheile vom 4. Novemb. 1846 die von der Appellantin angestellte Widerspruchsklage zurückgewiesen, jedoch nicht alle von derselben aufgestellte Thatsachen als erheblich und genügend anerkannt, sondern einen Beweis darüber, was bezüglich der Abwesenheit der Appellantin zu ihrem Vortheil gereicht –

Zu Fortsetzung, daß diese Thatsachen der Appellantin, wenn sie ihnen auch bezüglich des zu erweisenden, den Thatsachen gemäß ist, dennoch keine Gründe zu Verschwendung geben;

daß auf den ersten Richter vollkommen die Gründe Entgegnungsschreibens, wenn er nicht Thatsachen als von der Klägerin angeführte Thatsachen anerkannt, da das Gesetz nur über gestattende Thatsachen d. i. über solche, welche geeignet sind einem vorgelegten Thatsachen Verschreibung dynamid zu rechtfertigen, Beweis zugelassen wissen will – art. 287.

Zu Fortsetzung, daß sie [illegible] nun fragt, ob die vom ersten Richter nicht ausgenommene Thatsachen nicht auf wirklich nach den angegebenen Daten wahr sind;

Zu Fortsetzung die erste Seite Widerklagen betreffend, daß sie den Inhalt der Parteien Akten widersprechend und andere Widersprüche enthalte, welche die Widerklagte in gegenwärtig der Klägerin schriftlich auf ihre Bitten produzirende Briefe bestätigt, so daß sie erklärten: sie würden nun Briefe wenn die Sache bestritten,

daß diese Thatsachen viel zu vag und unbestimmt gefasst ist, um sie gestattend zu verschreiben auf Gestalt die diese allgemeine Angabe ohne Bezeichnung von Namen nicht im Stande gewesen wären, den ihre Gegner

Ordnung

für Margaretha Müller, Ehefrau von Peter Lambert, Gemeindsmann zu Bergen wohnhaft, sowie auch Gemeind daselbst wohnend, Appellantin, Cläger und reumüthigen Theils der k. Bezirksgerichts zu Trier, Inhalts Urtheil vom 4ten November 1840

gegen

gemeldten Peter Lambert, Gemeindsmann zu Bergen, Appellaten

Es ergiebt sich dem k. Appellationsgerichtshofe mittelst Ehebruchs Protokolls des ungefähren Thatbestands, sowie aus den Beweisakten und Nro 2, 38, 41 der Gerichtsakten, daß der Appellantin verheirathet Ehefrau verklagt und gütlich dazu vorgeladen worden und zu erscheinen, daß dem Termin nicht genügt worden, dieselbe daher in Contumaz

1, daß sie den Ehebund des Gemeindsmanns Lambert häufig durch unzüchtigen Umgang mit andern verheiratheten Personen, namentlich dem Gemeindsmann Hengemann dem Ehemann häufig auf eine Weise verletzt habe, daß daraus nothwendig Unfriede, Zwietracht und Ehescheidung entstehen müsse,

2, daß sie mit gemeldtem Hengemann Raab im Jahre 1839 bei dem Gemeindsmann Lambert im Hause war, welches allgemein verbreitet, sie sey dem Manne entwichen, daselbst daselbst und in der darauffolgenden Nacht geblieben sey, und daß Appellat selbst in Antwort des Jahres 1840 die ehebrüchige Zusammenkunft zu Trier öffentlich vor Zeugen und dem Gemeindsrath eingestanden, Appellantin auch deßhalb verklagte, Appellantin auch beschuldigt sich mit dem Ehebruch, Verunglimpfung ihres Ehemanns, sie nicht gehorsam und nicht gastfreundlich gegen ihre Eltern, sondern Fremde gezeigt habe, und dadurch häufig Unfrieden und Zwietracht zwischen dem Ehemann häufig aufkommen sey, daß sie Margaretha Müller das Gastrecht dieses Hauses nicht mehr bleibend verdient und nicht fernerhin zurückgegeben werden, jetzt zu sein, und daß zum Beweis selbst, ihrer Behauptungen sich auf das ordentliche Verfahren einstweilen, auf den Eidschwur klagtheils, wie auch Appellant sich mit denselben verfahren

1845.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

sprechen gegen beweis zu führen – daß die Ehefrau einer Handlung sich in Berücksichtigung ihre Lage, Stand, Handgefäße Abhängigkeit entschuldigen kann oder nicht, sowie das Allgemeine einer Abhängigkeit, den Ehemann über näher Erörterung zur Entscheidung einer Streitsache nicht genügend ist – daß nun die beiden Ehefrau, ihre Ehe gegen die Ehefrau zu verschonen auf den Art. 229 der Beleidigung des Ehebandes nicht die Anwendung finde;

daß somit den ersten Richter mit Grund diese Thatsache, wie sie articulirt war, genügen sind –

die Fortsetzung die dritte Thatsache betreffend, daß ihre gewisse Barbara Raab, die im Jahre 1839 in Dienste den Appellaten gestanden, allgemein verbreitet, sie sey von dem Ehemann, während sie bei ihr im Dienste stand, geschwängert worden und zwar in den ersten Monaten –

daß nach Art. 230 zwar die Thatsache der Ehebruch einer Ehescheidungsgrund, jedoch allgemeine Behauptung den Beweis nicht bildet, nicht aber die Bestimmung einen Beitrag, die ja auf Umgang sein kann,

daß auf die Thatsache, daß Beklagten habe im Hause seine Frau schlecht behandelt, sie öffentlich vor Zeugen als Klägerin bezeichnet, sie in der Ehescheidung unmöglich sey, Klägerin bestreitet sie in der Ehescheidung unmöglich sey, es sei eigentlich gar nicht geschwängert, kann sehr er die Barbara Raab geschwängert – mit Grund als irrelevant erklärt wurde, die diese Bestimmung, wenn sie gemacht wurden wären, Klägerin, sowie sie gemacht worden wären, Klägerin das Gegentheil, sowie sie vor klassisch der Gegenbeweis geschehen – daß auf die letzte Bestimmung nun für den Beweis des Ehebruchs, der eben nicht angeboten ist, Unterstützung zu finden kann, nicht eben für sich, noch für gar den Klägerin vorgebracht wurde –

die Fortsetzung endlich die vierte Thatsache betreffend:

Die Rückgabe dem Gerichtshof zu provocatum, mit dem Appellaten zu dem Beschluß der Appellationsz zu communiciren

A. Tellkampf

den 6. April 1841.

[illegible]

" im Jahre 1839 haben sich Beklagten öfters auf dem sogenannten Mühlgute besunden, daselbst gezecht und verschiedene Tage mit fremden Frauenzimmern gepflogen, daß auch häufig Nachts Mannspersonen an den Laden der Klägerin Wohnung klopften, worauf sich Beklagten mit ihnen unterredete."

daß diese Thatsache auf dem Grundsatze der C. cio. daß nur die Gebrechen der Waare in der gerichtsüblichen rechtlichen Weise gerügt, Gewährsmängel sind, und bei der beschworenen Ableistung der art. 230. C. c. vorgeschriebenen Fassung, nur so wenig, als bei dem ausdrücklichen Versprechen dieser Thatsache dem Beklagten der Gegenbeweis unmöglich gemacht ist,

Aus diesen Gründen

gefällt es dem Königlichen Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten.

A. Tellkampf

2893. 9247 der Akt.

Civilsache
in Sachen

Salomon Haas, Handelsmann in Frankfurt a/M., Appellat, durch Anwalt Carl Lehmann,

gegen

Moritz Simon, Handelsmann in Frankfurt a/M., Appellat, durch Anwalt Goldschmidt,

gegen

Heinrich Friedrich Schwarz, Handelsmann in Offenbach, Beklagten, durch Anwalt Lehmann.

Anwalt Lehmann trug vor:

I. für den Appellanten: es gefallen sein Appellationsbegehren; Verweise zu Vorträge gebracht ist und der Appellant will; Klagen, dass ihm der Beklagte verurtheilt gestützt sei, sofern es mittelst Konkommentirter das Appellaten als dienlich angenommen, die Beklagten zu verurtheilen, die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, unter Abänderung des Appellaten zu tragen.

II. für Beklagten plaidirend Schwarz: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, dem beigebrachten Beweise Urkunden zu verfügen, über die Produktion der Zeugen, und Handelsbücher, sofern Beklagten Klagbarkeit die Forderung und den ganzen Anspruch zu dem Beweise und der Anschauung zu entnehmen.

Anwalt Goldschmidt trug vor:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Urkunden zu verfügen, dass Appellant dem Forderungsrecht v. 17. März-jüngst keine

Ordnung

2893.

für

Nikolaus Haas, Gemeindsmann in Lembach, Oppellation
wegen einem Ehrschuld Pfand Verschreibung Ehrschuld wegen
d. 5 Novembre 1840. ergangen

Martin Simon, Gemeindsmann in Fewerkirchel, Oppellaten.

Es haben die Oppellanten gegen das Oppellatum erkennt Ehrkundes
zu entscheiden, das dann Ehrschreiben v. 27 Mai 1841.
Genügen geschehen ist, das Oppellant soll,
Hierüber dann sind darin aufgelegten Beweisthe-
fürstellt, befand weitlich Zusammentreten der Sache,
Gestalten Ehrschuld die Anbestätigung des Oppellaten
als Rechtens unbegründet zu verwerfen, den Rückgaben
der Einlagen Prozeßkosten zu verurtheilen über Rechtes
Haltung des Oppellaten zu dem Kosten beiden Instanzen.

H. Erbacher

den 4. August 1841.

Ley

Ehrung gelaufen hat. Befand die einzelnen
Verfügung zu verneinen, mit Ehrschuld
und Kosten.

Ehrlich: den Oppellanten Ihre Einwendungen
zu verwerfen, das er vom 3. Februar 1840 die
Übermittlung zu ihrem Punkt 1 Ehr einen Ein-
wurf von 1000 ℔ auf die Fest: Hypothek zu
Fewerkirchel bewilligte, diese Pfänder dort
angepfändet und von Martin Ehrung in
Altenzig Gantte; das denselben Januar von
22 Juni darauf zu eindringen 1810 ℔ in ihren
Ehrlichen Pfändungsbücher auf die Fest
bewilligte, darüber angepfändet und gleichfalls
von Ehrung Gantte;

zweitens Ehrlich: den Oppellanten über die
Klagschrift Kosten Ehrschuld zum Exceptionis
einen zugelassen.

Drittens Ehrlich: den Oppellanten Ehrkundes zu
verfügen, das er den Oppellanten zu
bezahlen, das er den Oppellanten zu
Ehrschuld Ehrung zu Ehrschuld Ehrung
Fewerkirchel und Ehrschuld Ehrung
Ehrlichen Ehrschuld Ehrung Ehrung
Ehrschuld Ehrung Ehrung Ehrung
Ehrung Ehrung Ehrung Ehrung
Ehrung Ehrung Ehrung Ehrung
Ehrung

2893.

Ordonnanz

für Heinrich Ferdinand Schwartz, Handelsmann und Perückenmacher in Mainz, Einzelbeklagten Appellanten.

gegen

Wilhelmine Maas, Handelsmann in Darmstadt, Appellatin wegen einer Schuldverschreibung Betreffend

vom 5 November 1840.

und gegen

Marie Simon Handelsmann in Frankenthal, Appellaten.

In Appellat. dem L. Appellatsgerichte, den Einzelbeklagten Appellanten Vorkündung zu verfahren, Ihnen die Fortsetzung der Verhandlung und Handelsrichter beizuordnen, dieselben neuerdings Vorladung zu setzen und über Einlassung und Theil zu dem Beweis und dem Entscheidungsgrund zu communiciren.

H. Eckermann

den 4. August 41.

Hey

1893.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Rubrum

für Wilhelm Simon, Privatier
zu Darmstadt, Appellaten,
durch Rechtsanwalt Eisenstein.

Es wurde dem Appellaten
Beklagten, Rechtsanwalt Dr. W.
Schiller, durch Appellaten dem Be-
klagten mit Verf. Verf. Zeugs
seine Forderung zugestanden sei,
sowie die eingeklagte Summe
für gerechtfertigt, und Appellaten
und Beklagten

Verk. dem Appellaten seine Forde-
rung zugestanden, daß er sich
3. März 1840 der Abrechnung
gemäß Rest 9 Xr. mit
mit 1000 fl. auf die Zeit-Expedition
zu Darmstadt befinden, diese Sum-
me dem Appellanten mit den
Weitläufen Schreiben in Abrech-
nung gebracht, dagegen derselbe sowohl
mit 28. Juni dagegen einzuwenden
1400 fl. in französischen Silberstücken
Beweisstücken auf die Zeit bewiesen,
darüber mündlich Rede gestellt
ein Schreiben sende,
zugleich Verk. dem Appellanten

über die Beschaffenheit dieses Apothekes zum Verpachtungen Einzelnes.

Hierauf Fiat: dem Appellaten Verkündet zu erklären, ob er den Appellanten die beschworenen verlangt in der Appellationsschrift und den Prozessualischen Behauptungen, ob er nicht Einhalten müsse, daß Appellat dem 3. Herz das Abkommen in der Preise, ob er auf ein Antheil Herz, die ihm mit Verabschiedung abtreten und verkaufen habe, daß ungefähr 1000 ℔ Betrag der Abgang in Abrechnung zu bringen, ihm diese Summe zu: bezahlen, daß er jedoch wenn dem Klä: ger, daß er Einhalten sich müsse müsse gehalten, ob Appellant über Geld in Casse, denn Appellanten über 350 ℔ angegeben und wesentlich haben, daß er selbst Einhalten über Einhalten Klage in Summa Einhalten, und ob nicht das ganze Appellat: en Forderung mit 350 ℔ und der bei der Abtheilung Klage einzu: verlangten Summe von 486 ℔ be: zahlen zu bezahlen; ferner daß Ap: pellat die 1405 Rthl: 1410 ℔ vom 21. Juni vor Verabschiedung bevor mitgebrauchen und besser vorhanden haben.

Gallus

4. August 1841.

Gallus

vorgelegten Summa von 486 ℔ be: lastet erwarten sey; ferner daß Appellat die 1405 resp: 1410 ℔ vom 21. Juni vor Verabschiedung bevor mitgebrauchen und besser vorhanden haben.

Facturum.

Nachdem ist mit dem Inhalte des §. 17 Appellationsgesetz v. 17. März 1841 die vorliegende Sache zu behandeln, daß Appellat die Forderung und Verlegung des Mündels Schwarz dem Gegenbeweis, daß Appellat die beiden Kapitalien, enthaltend die Summe von 1000 ℔ und 1410 ℔ am 3 März und 21 Juni 1840 verausgabt hat, daß namentlich die Verpflichtungsschreiben von ihm zu: gum Beweis vorgelegten etwaigen und daß und ihm die auf seinem Namen lautende Verschreibung von Schwarz Pfandbrief einmal; ihr zweitens Ehrenerklärung von der Witwe vom 6. August vorgelegt; in welcher die Forderung abgetragen;

Es fragt sich demnach:

Ob nach endlicher Entscheidung mit der von dem Forderung Schwarz vorgebrachten Gegenbeweise zu verkennen?

Gallus

Dem Herrn Anwalt Eulmann zu Hagenhagen.

Gallus

№ 710.

Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert ein und einzig dem sechs und zwanzigsten Augusten; nach Christus der Herr

Advocaten Golsen in Zweibrücken, Anwalt des Appellaten Martin Simon, - soda ist unter, zweitens Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichts-Bote am Kgl. Appellations-Gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Advocaten Culmann daselbst, Anwalt des Appellanten Haas, wohnend in seiner Wohnung mit Hr. Culmanns Gehülfen Herrn Hubert, in seiner und seiner übrigen Handgenossen Abwesenheit nachstehende Vorladung einhändigt, so wie diesen mancn Akt, in Abschrift zugestellt, und wurde in gesetzlicher Frist Einsprache opponirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Orig. u. Cop. 38
Regt — 1
Exempt — 7
— 46.

N° 5946. Einregistrirt zu Zweibrücken
den 28ten August 1841 Sechs Gulden Kreuzer.
Für receveur [illegible]

Expeditor
H. Schramm

N° 2893 der Rolle — Appellations-Gerichts-Protokoll — N° 9098 d. Prot.

Solomon Haas, Handelsmann in Landau, Appellant von einem Civil-Urtheile vom 5. Nov. 1840, durch Advocat Culmann,

Gegen

Martin Simon, Handelsmann in Frankenthal, Appellaten, durch Advocat Golsen.

Anwalt Culmann bringt dahin vor: Appellat habe vor Kgl. Appellationsgerichten, Verkündigung zu Zweibrücken, das Appellant vom Urtheile zu den Appellaten günstiger Vorbehalt seiner Rechte bewilligt.

Anwalt Golsen bringt dahin vor: Appellat habe vor Kgl. Appellationsgerichte, zur Entscheidung über den Vorbehalt seiner Rechte die Vorlegung sämmtlicher Akten, das Journal und überhaupt alle die Instanz zu vollziehenden Schriften und Urkunden, davon gerichtliche Copie Urtheil bei Carl Ulrich, Gerichtsschreiber, Urtheil zu verbinden, durch diesen der Akten sich die Expeditionsgebühr des Kgl. Appellations-Gerichts einsendet zu verstehen sollend, Vorbehalten.

Factum.

Dagegen dann Appellat bezeugend ein Decret Appellationis ad. acta, dessen Inhalt gegenwärtige Sache sich Appellat dem Kgl. Appellations-Gerichte der Pfalz, um durch Communication von Civil-Urtheilen zu führen. Am 13 August Urtheil erhalt zu Civil-Urtheilen am 1. Januar Recognition, 2. Februar Recognition und 3. Februar Urtheil erkannt und verordnet, dass diesfalsen binnen 3 Monaten zum Vorzug der Appellation der Akten Urtheil entsprechen sollen. Einsat Urtheil vom 11. Dec.: signifizirt. Die Civil-Urtheilen vorkommen mit einigen gerichtlichen Verhandlungen [illegible]

Dec. und 2. Okt. 1840 die Rechtswege der Appellaten vom 8. Okt. rechtfertigen, und zugleich denen in der Appellations-Beilage die ausgenommenen Verfügungen streng, indem sie den Appellaten, sich über die Richtigkeit der zugleich Kosten zu verhalten. die Verhandlungen und Beschlüsse wieder zurück, denn nach vom 9. Okt., 2. Dez. und 4. Nov. festgesetzt und den 3. Okt. verfolgte der Rathsl, zwar: sehr jedoch nicht über alle einzelne Punkte dafür: wieder verfahrt, sondern Theilweise auf Anzeige dieses sind Zeugen verhört, und die Parteien zur Einsendung dieser Anzeige über den Handelswerth verwiesen.

Auf den Rekurs der Appellaten wurde jedoch durch Rathsl v. 3 Dez: 1840, durch die vor den Schiedsrichtern abgehaltene Zeugen verhört, durch diesen Rathsl die von Appellaten gegen Appellanten gezogene Defensionsfall ist, indem der Appellant nicht verpflichtet war Listen des Klägers und die Verpflichtung durch executorischen Rathsl vom 17. Dez: 1840 vollzogen wurden, Appellanten gegen diesen Rathsl vom 30. Dez: 1840. dem kgl. Appellhof bestätigten jedoch diesen Rathsl.

Hiergegen Appellanten vor Eröffnung Appellat den Rathsl der Schiedsrichter vom 5. Nov: 1840. als Beschwerden nochmals obige Rechtswege.

Es fragt sich nun:

1. Ist dem Rechtswege der Appellaten die Defension
2. Ist dem Appellanten Rechtsmittel die verfolgten, dem Rechtswege der Appellaten beizutreten?

Goller

dem hiesigen Anwalt Eichmann die Einsicht: zu geben.

Goller

No. 180. Zustellung

Im Kasse wurde heute Freitag am zwanzigsten März, den nächstfolgenden Montag, nächstkünftige der Herr Advokat Gelsen in Zweibrücken; Anwalt der Appellaten Simon, — haben ihr der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herr Advokaten Eichmann in Zweibrücken, Anwalt der Appellanten Haas, — wohnhaft Qualität und, so wie dieselbe angestellt, in Abschrift zugestellt, sprechend in seiner Wohnung mit dessen Hausfrau Herr Hubert, — und erwähnte in gesetzlicher Frist nicht — opponiert. Kosten sechs und zwanzig Kreuzer.

Brust — 30
Cop — 8
Kopt — 1
Kreuz 7
ut — 46

No 2860 Eingetragen in Zweibrücken den zwanzigsten März 1841. sechs und zwanzig Kreuzer. Brandt

Schmitt

2893.

Rechtswege

für Simon Simon, Handelsmann in Zweibrücken, Appellaten

Gegen

Eichmann Haas, Handelsmann in Zweibrücken, Appellanten wegen einem Rathsl der gemischten Handelsschiedsrichter v. 5. Nov. 1840;

ist gefallen dem kgl. Appellhofe einzureichen, wenn Entscheidung über die Sache selbst nicht mehr Abzuhalten weder Zweifel der Parteien zu hegen, da es persönliches Journal sind überhaupt alle drei Instanzen gemeinschaftliche Schriften sind Urkunden, deren gemeinschaftliche Depositum durch den vorgelegten Rathsl bei Canal Mainz, Inspektor, dem Rathsl bei Canal Mainz, Inspektor, wovon eine Zweitschrift vorzustehen wird durch diesen Depositum auf die Appellat. einzelne der kgl. Appellationsgerichts einzugehende einzureichen sollen, Beyland vom Einsenden.

Gollen

Homburg den 10ten März 1841

Spach.

2893.

Antrag

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

für

Salomon Maas, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft
Appellanten und einem Beschwerdeführer Kostenhalber an
5 November 1840
gegen

Martin Simon, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft.
Appellaten.

Es gefallend dem hh. Appellationsgerichte Urkunden
zu verfügen, dass Appellant, dem Antrage des
Appellaten Laufend ~~durchstreichen~~ abzuhelfen
willens seiner Pflicht entspricht.

M. Eidmann

Speyer, den 10ten März 1841.

Spruch

2893.

Civilsitzung
in Bruchsal

160 der Akten

Polizeiamt Maas, Handelsmann in Bruchsal, Rechtsanwalt gegen Isidor Kriegsheimer'schen Erben da gegen 3. Nov: 1840, Civil Urtheil Citation,

gegen

Marx Jos. Simon, Handelsmann in Odenheim, Rechtsanwalt, dann Curator Rechtsanwalt Citation Ladung dessen unbekannten Aufenthalts dann kgl. Rechtsanwalt zu Bruchsal, mittelst Aufforderung des Vorgenannten Advokat, seine diesen gegen diesen Rechtsanwalt obschwebenden Civil Prozesse mit den Vorgenannten Erben, die Rückzahlung der seinerzeit Geldsummen die gegen und von dem Rechtsanwalt zu den Kosten beider Instanzen die gegen 1000 fl und 1400 fl dem Rechtsanwalt ganz baar und durch Verbindung und Verladung des Möbiliars Eigenthum der vielen Gläubiger Preis:

1. daß der Rechtsanwalt die beiden Inventuren aufstellend zum Termine vom 3. Nov und 21. Juni 1840 zur Schätzung vorgenommen hat und daß namentlich die Verglasung Einrichtungen wie ihre geschriebenen Abwesen und daß sie die aufgenommenen Kosten beträchtig sind Schätzung zum Verkaufe gegen Baar

Weiter Ziff. den Rechtsanwalt nach Zeugnis baar und durch Zeugnis der vielen Gläubiger:

Antrag

für Salomon Haas, Handelsmann in Landstein wohnhaft, Appellat von einem Urtheile des [illegible] Landgerichts [illegible] vom 5ten Brachm. 1840

gegen

Martin Simon, Handelsmann in Frankenthal wohnhaft Appellaten wegen Schuld Forderung

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Kassation des [illegible] angefochtenen Urtheils gänzlich von dem Appellaten wegen Contestation als unbegründet abzuweisen, die Bürgschaft der Hinterlegung der Gelder für verwendet zu erklären und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Subsidiarisch, in Betreff der beiden Posten von 1000 fl. 1410 fl. den Appellaten zum Eide mit dem Beifügen zu belassen: ob es wahr sey, daß er Appellant die beiden Posten entschuldigungsweise vom 3ten März und 21ten Juny 1840 in Rechnung aufgenommen habe und daß namentlich die Appellat. beigeschriebenen Worte von ihm geschrieben worden und daß er mit seinem Namen Endes Unterzeichneter Rechnung diese Rechnung ausgestellt habe.

Letzt subs: dem Appellaten auf dem Beweis mit dem Beigen deferiren, daß er die Posten von 1000 fl. nicht an sich auf die Post zu bringen, dem Appellaten überlassen habe.

J. G. Eckermann

recte. Mayl 841.

Ley

2893.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Martin Simon, Gemeindsmann
in Frankenthal appellirten, Appellaten,
gegen
Johannes Maas, Gemeindsmann in
Lambsheim wohnhaft, Appellaten von
einem für denselben Gemeinde von
Lambsheim de dato 1840, genehmigten Gemeinds
Culmam;

Appellat hat binnen Appellatenfrist
Appellanten die eingelegte Berufung
zu insinuiren nicht gethan und
Kosten

Solches

Inwieweit Appellanten für verpflichtet zu erklären
sich auf jeden einzelnen Posten der von Appellaten
gegebenen Liquidation einzulassen, sich speziell zu
erklären, ob er diese Posten oder einige gestehe oder
bekenne und welche Gründe - besonders die
Vorschrift zu diesem Behufe vor die Gemeindsrechte
Frankenthal anzuweisen, und den Appellanten in die Kosten
~~zu~~ der Appellinstanz zu verurtheilen

Gez

den 10. May 41.

Lay

Verurtheilung zu gerichtlichen?
2. Klage ist im Betrage von 1000 ℔ und
1210 ℔ zu entscheiden?
3. Klage [illegible] und der Beklagten
Rechtens?

Golsen

Den klagenden Anwalt Culmann zu
legitimiren.

Golsen

№ 415. Zu Stellung

Zu dieser weitzahn Hundert ein und neunzig
den neunten Juni; nach Rechtens vor Herrn Ordnungsrichter
Golsen im Friedensgericht, Anwalt der Appellantin Amelia
Simon, — sowie ist mitanzeigender Philipp Jacob Brandt,
Kürbinzgerichtsbote am Cyl. Appellationsgerichte des Kreis,
in Friedensgericht selbst anwesend, dem Hr. Ordnungsrichter
Culmann im Friedensgericht, Anwalt der Appellantin
Salamone Haas, — mehr besonders Qualitäten, so
wie diese mein Exploit, in Abschrift zugestellt,
in Hr. Culmann's Wohnung und mit dessen Gehülfen
Hr. Zimmermann
und wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt;
Cig 38 Cop. 38 1 Rechten Fuß und neunzig Centimes. —
Kopt –
mopt – 7
– 46. Brandt

№ 427. Registrirt zu Friedensgericht am
3 Juny 1841. Fünf Groschen. Schultheiß

(2893)

Qualitäten

9273 Nr. Prof.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

in Sachen

des Advocaten Moses Isenschmid in Lemberg
wegen Ersatz, Appellanten, gegen das Urtheil des Landrechts
vom 5ten November 1840, durch Anwalt Culmann vertreten, an

gegen

Alexander Simon Isenschmid in Lemberg, Appellaten, durch
Anwalt Golcon vertreten.

Anwalt Culmann trägt an: Es gefalle dem Hof, Appellanten
hiemit zuzulassen, und auf die gegen das ersten Erkenntniß
Klosterr erhobene Appellation dasselbe aufzuheben und neuerdings
dahin auf Zahlung Rückforderung seiner Rechtsfolgen zu erkennen
gegen die gegen die Appellanten Einwendungen 1. 2 und 6 vorgebrachten
Gründe als unerheblich, und die gegen die Einwendungen des zweiten
Zeugen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet zu erklären,
Appellanten zu
Schulden, dass Appellant den Kauf Contract dieses Gemäldes vom 10ten August
1841 aufgetragenen Beweis nicht geführt, Appellant gegen diesen Vorfall vollständig
Genüge geleistet hat, sofern den mittels Replicam die angeführten Vorfälle
sämmtlich Entkräftigen, die Appellaten als Kläger unbegründet zu erklären
die Rückgabe der strittigen Kaufgelder zu verweigern und den Appellaten zu
den Kosten beider Instanzen, namentlich auch noch zum Ersatz der Vertretung in der
Appellant Sache Schwarz gegenüber durch Vorfall vom 10ten August 1841 ent-
standen erachtet, zu verurtheilen

Anwalt Golcon stellt den Antrag: Es gefalle dem hohen Appellationsgerichte:
I. Die gegen Appellanten gegen das ersten Erkenntniß erhobene Appellation unbegründet zu verwerfen, dagegen die gegen das 1286ten Appellationsgericht
erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet zu erklären und zu verurtheilen, dass dasselbe
Klage wieder wegzulassen und zu verurtheilen.
II. Den Appellanten schuldig zu erklären, dass er das durch Vorfall vom 10ten Au-
gust 1841 aufgetragenen Beweis verfehlt, und diesem Vorfalle Genüge geleistet habe,
die wegen der Einrede in erster Instanz als unbegründet zu verwerfen, mit Abweisung
der Klage.
Eventualiter: den Appellanten gegen Rückgabe seines Kaufgeldes, über Einsprache der

Für das Gericht zum Ergänzung des Urtheil im Rechtsfalle vom 10ten August 1841
Beifahrbuches Ergebnisse für nothwendig entschieden.

Factum.

Das Succisse dieser Beschrift in den Vorfällen der Appellation zwischen
vom 10. März, 17. Mai & 10ten August 1841 schon zu den Akten erhalten.
Durch das Urtheil vom 17. Mai 1841 wurde bezüglich der beiden Contestationen
Punkte die zwei Zeugenaussagen von 1000 f und 1410 f in Betreff betreffend
interlegniert und dem Appellanten Maas der beweis dieser Artikulen
und Erläuterung des Schwarz auferlegt, daß er die Erläuterungsschreiben zu
diesen beiden Aussagen gefertigt & von Schwarz die Unterschrift
beschrieben habe. Nach diesen Artikulen die Erläuterungsschreiben,
beschworte Simon, daß die Erläuterungsschreiben & Unterschrift
und der Grund von seinen vollständigen Inhalt diesen Erläuterungen
daß die Gelder von den Mitteln des Appellanten Maas entnommen worden
seien, und darüber weitere Beweis der Compensation der Societät gefordert habe
worauf dann am 10. August 1841 mit neuer Beweis erhoben, welcher dem
Appellaten Simon den beweis dieser Artikulen auflegte, daß er die beiden
Aussagen nicht die Erläuterungen habe, daß die 1000 f und seinen Mitteln
genommen worden sind & Bezahlung verfasst hatte am 9. Oktober letzthin vor dem
Notar Commissar statt. Appellant beschwerte daß die beiden Zeugen
Bauer Zeugen Hofherr, welcher am Certificat über die Aussage des
Kreuzes das unterschrieben habe, Appellat Simon vorgeschützte Zeugen
die Depositionen des 4ten 5ten Zeugen Zeugenaussagen wegen Unvermögenheit, & weil
Absicht seiner Ladung gelegentlich der Inquisition nicht vorgezeigt habe.
diese Artikel beide zurück wurde die Verhandlung des beste mit neuer
Zeugen genucht. - In jure sagt es sich nun:

1.) Ob nicht die von den Inquisiten angebrachten Repuchen gegen
die Zeugen gegründet oder ungegründet sind, & was insbesondere
der Artikel hinsichtlich der Aussage des 4ten Zeugen zu
entscheiden ist?

2.) Ob bewiesen ist, daß Simon die beiden Quittungen auf die Post
gegeben hat? Im Bejahungsfalle:

3.) Ob nicht weiters Maas vorzuschützen hat, daß die 1000 f von Simon Mitteln
entnommen worden? &

4.) Ob die Aussagen nicht auf im Bejahungsfalle auf neuen Beweisführung
der vorliegenden Urkunden & anderen Momenten, daß Capital bezahlt
daß 1410 f vorgenommen und die beiden Contestationen Simons
zu nehmen sind?

5.) Hinsichtlich der übrigen Contestationen, ob das von Maas zu beschwören

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

geführtes Journal in seinen einzelnen Ausgaben
von Simon gebilligt und diese also dann nicht
gerichtlich oder der Unrichtigkeit bestritten wurden
können? Im Bejahungsfalle:

6.) Ob bezüglich nicht auf alle übrigen
Contestationen das Simon abzuschwören
zu nehmen sind; bezüglich das Journal
aber zu verbleiben ist, daß dasselbe von
Seiten des Maas nicht als Titel zur Vorgehung
von einer Forderung gegen Simon dienen
darf?

7.) Wer die Kosten zu tragen hat?

H. Eidmann

Dem Appellatischen Anwalte H. Golsen
zu signifizieren.

H. Eidmann

Nr 1029. Zustellung

Im Jahre achtzehn Hundert ein und neunzig,
den sieben und zwanzigsten November,
auf Ansuchen des Herrn Advokaten Culmann
in Zweibrücken, Anwalt des Appellanten Maas,
habe ich unterzeichneter Philipp Jakob Brandt
Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft
dem Herrn Advokaten Golsen daselbst,
Anwalt des Appellaten Simon, - wohnend
in seiner Wohnung mit H. Golsen selbsten

2893.

Antrag
für
Martin Simon, Handelsmann in Saarbrücken
Kläger,
gegen
Salomon Maas, Handelsmann in Saarbrücken
Beklagten,

wegen Ausführung eines Wechsels.

Nachdem der Beklagte dem Kläger durch Wechsel vom 10. August 1841 auf 6 Monate Sicht, also zahlbar am 13. Februar 1842, 1000 Francs, in Worten Tausend Francs, an Ordre des Klägers, ausgestellt hat, und dieser Wechsel dem Kläger zahlbar gestellt worden ist, der Beklagte aber diesen Wechsel bei Verfall nicht bezahlt hat, so ist derselbe laut Protest vom 14. Februar 1842 mangels Zahlung zurückgegangen.

Der Kläger trägt nun darauf an, den Beklagten durch Urtheil und Recht für schuldig zu erklären, ihm die Summe von 1000 Francs, in Worten Tausend Francs, nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 13. Februar 1842 und die Kosten des Protestes zu bezahlen, und ihn in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen.

Der Beklagte ist trotz ordnungsmäßiger Ladung vom 15. Juli d. J. nicht erschienen, weshalb auf Antrag des Klägers gegen ihn Contumacialurtheil erlassen wurde.

Der Kläger hat nun in der heutigen Sitzung seine Klage wiederholt und beantragt, wie in seinem Antrage vom 15. Juli d. J. geschehen ist.

Der Beklagte ist trotz ordnungsmäßiger Ladung vom 15. Juli d. J. nicht erschienen, weshalb auf Antrag des Klägers gegen ihn Contumacialurtheil erlassen wurde.

Der Kläger hat nun in der heutigen Sitzung seine Klage wiederholt und beantragt, wie in seinem Antrage vom 15. Juli d. J. geschehen ist.

Rechtsgründe.

Nachdem der Beklagte dem Kläger durch Wechsel vom 10. August 1841 auf 6 Monate Sicht, also zahlbar am 13. Februar 1842, 1000 Francs, in Worten Tausend Francs, an Ordre des Klägers, ausgestellt hat, und dieser Wechsel dem Kläger zahlbar gestellt worden ist, der Beklagte aber diesen Wechsel bei Verfall nicht bezahlt hat, so ist derselbe laut Protest vom 14. Februar 1842 mangels Zahlung zurückgegangen.

Der Kläger trägt nun darauf an, den Beklagten durch Urtheil und Recht für schuldig zu erklären, ihm die Summe von 1000 Francs, in Worten Tausend Francs, nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 13. Februar 1842 und die Kosten des Protestes zu bezahlen, und ihn in die Kosten des Rechtsstreites zu verurtheilen

für rechtsverbindig anerkannt wird

Gallen

Extr. No: 41.

Gy

Gehrer

Gy

Gehrer

Gy

Extr. No: 41.

Gy

Gehrer

Gy

Gallen

Gallen

1893.

Ostberg

für Salomon Maas, Handelsmann in Landshausen, Appellant, wohnhaft
wegen Kaufschilling, Kostfeld, den 5. November 1844

gegen

Moritz Simon, Handelsmann in Frankenthal, Appellat

Eingefallen dem 6. Appellatum Eingenichts in Sachen der
gegen das erstere Erkenntniß Kostheim Beigenommen
klärt & wiederrufen, das Appellat Kosten Urtheil Beschluß zu vernehmen und
Urkunde zu rechtfertigen, daß Appellant Handelsmann Landshausen Kostfeld
Eingenichts den 10. August 1841 verfertigten Eides
nicht geschehen, Appellat dagegen diesen Kostfeld wollen,
Fürwendig Eingenichts gebrochen hat, gestern Tausendthaler
Repräsentation des Eingeschriebenen Kostfeld Schuldners
Einkassirung des Appellaten als Eingenichts Einlagsmündig
zu verurtheilen das Einlagsbuch dem Einlagsbuch Appellat zu ver-
wenden & das Appellaten zu den Kosten beider Instanzen
verurtheilen, daß wegen Einsatz dagegen ein gerichtlich Appellat
dem Schwarz gegen Urtheil Kostfeld v. 10. August 1841 ver-
urtheilt wurde, zu vernehmen.

† dagegen die gegen die Eingenichts v. 286 H. Eilenmann
vorgebrachten Klagen als ungültig
die gegen die Eingenichts des Urtheils Eingenichts angeführten Ein-
lagsmündigkeit wurde Einlagsmündig erklärt

Extr. No: 41.

H. Eilenmann

DIMESSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

Salomon Maas Handelsmann in Laubheim Klägers

gegen

Martin Simon Handelsmann in Frankenhofen Beklagten.

No.		Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1.	Klagallabb	5	48	"	"
2.	Ladung	"	7	"	"
3.	Ladung zum Rechtstag vom 10. März 1841.	"	"	25	12
4.	Ladung zum Rechtstag vom 17. Mai 1841.	"	7	"	"
5	Ausladung	"	"	25	12
6	Ladung zum Rechtstag vom 10. Augusti	"	7	"	"
7.	Ausladung	"	"	25	12
8.	Zeitabkürzung des Schwarz	2	34	"	"
9.	Kopien des Schwarz Beilagen Vorstand Vorgerichts	15.	42	"	"
10	Vorgänge auf drei Gerichtstagen	"	35	"	"
11.	16 Protokolle des Rechtstag Klag. Das Ort. Gerichtes Beilag	1	32	9	36
12.	Publicationes der Zeugen	1	42	"	"
13.	Manifestirliche Publicationen	1	36	"	"
14.	Zeugenvernehmung	4	"	"	"
15	Zweite Zeugenvernehmung	1	29	"	"
16	Dritte Zeugenvernehmung	1	29	"	"
17	Reise nach Frankenhofen 3½ Mir.	32	7	"	"
18	Abtheilung eines Zeugenverhörs Halbe Abschreibegebühr	"	"	12	36
19	Rückreise	32	7	"	"
20	Gebühr der Zeugenzeugen	28	32	"	"
21	Kosten des Aufgebots der Zeugenzeugenverhöre	1	43	"	"
22	Vergleichung der Zeugenzeugenverhöre	7	12	"	"
23	Porto der Zeugenzeugenverhöre	21	54	"	"
24	Taxe d. Commissarium der beiden Zeugenverhöre	1.	30	8	24
25	Ladung zum Rechtstag vom 26. Mai	"	7	"	"
26	Ausladung	"	"	25	12
27	Schreibereien	1	14	6	18
28	Porto d. Commissarium	5	36	"	"
29	Beilegung des Urtheilsgebühr Abschrift	1	42	"	"
30	Ausfertigung	"	7	"	"
31	Gebühr des Urtheils	11	54	"	"
	Dreißigfacher Satz 18½ Mk.	147	00	137	18
				202	0/0
	Den vierzig Kreuzer.			Lay	338
					350 · 42
				rab:	2 · 06
					= 348 · 36

Nach art. 67 der Taxe
wurde die Gebühr um 6/10
vermindert die Rolle 37 kr. also
9 Rollen, Summa für 42 Rollen
9
fl 6 · 18 kr
ab Summa 2 fl 06 kr

H. Erlanger

Expirt zu zweihundert zwanzig acht Gulden
dreissig fünf Kreuzer. —

Frankenthal den 7. Dezember 184

Der 4. Appellationsgerichts-Rath:

Spath

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Kostenverzeichniß
für seinen Client Ferdinand Schwarz, Bäcker in Mainz
beigesetzten Certin
Salomon Maas, Handelsmann in Landstein. Appellat
Anzahl Betrag

Antrag . . . . . 1 fl. —
Vortrag . . . . . 25 fl. 12 kr.
Zeitaufwand . . . . . 13 kr.
Zeitversäumniß 20. 04
Reisen . . . . . 1 fl. kr.

20.31 25.17
20.31
= 45.43 xr

Der Legation Rath H. Erlemann

Expirt zu einzig fünf Gulden einzig
drei Kreuzer. — Frankenthal den 1. Sept. 1841.

Der Präsident der Civilkammer
Director des 4. Appellationsgerichts der Pfalz:

Zu der zugefertigten Kostenrechnung zeichnet
sich ergebenst.

Lerchner

2892. 16.6.-8. N: 9346.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Protokoll
über
Berufung

d. Protok.

Im Namen und Kraft von Rechts wegen!
Heute Ostern am Neujahr Tausend achthundert vierzig Sechs,
Neuland Ohnen in Lemmingsheim, Allegheny
Nebraska, Dessen Wohnen, Ohnen Jahr und Tag
Ungefähr Dreißig Jahre und Jahre gemeldet
Westseite Gemeinde Einwohner Gütergemeinschaft Ja, Ohnen Maria Barth und Dessen Ehefrau in Allegheny Ja, Jacob Barth, Ohnen
in Lemmingsheim Nr. Gabriella Barth und Dessen
Ehemann Adam Strauß, Ohnen Maurer und
Wohnhaft allda Appellaten an einem
Neujahr Tausend Achthundert Vierzig Sechs
Kantonsgericht zu Lemmingsheim am vierten November 1840 und
Zweiundsiebzig Appellaten, Herr Ohnen Advokat Golsen
in
Lemmingsheim Berst, Ohnen Maurer in Lemmingsheim,
Gemeinde angeblich in Kosciusco - County, State
Indiana in den Vereinigten Staaten für
Zweifelhaft, Appellaten und Zweiundsiebzig Appellaten Herr Advokat Golsen Gulden constituirt.

Advokat Golsen trug dasselbe an,
es gefalle dem Hr. Appellat und gewisse andere Dem
Gericht, über die wiederholte Forderung der Appellaten
Dem Dem nämlichen selbst gegen sie aufgestandene Land
Barth, die von ersten Instanz verwendete Berufung
abzuweisen zu stellen, Urkunden aufstellt, und unter Ver-
weisung des Zweiundsiebzig, alle weiteren Anträge
des Land Barth gegen die Appellaten für nichtig
und ungründet zu erklären, und zu verordnen,
das fällige Kosten der beiden Instanzen so wie das
die stellende Berufung neue Bemerkung des Fürsprechs
abgesondert nämlich eben ermeldten Land Barth
allein zu verfallen sollen.

Anwalt Gelsen [illegible] dass er
als gestern der K. Appellationsgerichts-Anwalt
Wehnde [illegible] beibringen, dass sich die Appellanten in dem
[illegible] Jahres Frist [illegible] Anwaltsakte bereits
erklärt haben, die Frist der angefochtenen Urtheil [illegible]
der Zustellung der Appellaten [illegible]
Urtheil [illegible] Zustellung [illegible] übung nicht
zu rechtfertigen sind unter Anerbieten des Zeugnisses
und mittelst beigefügten Rekommandations Scheins Urtheil a quo
die Appellanten in die Kosten der Appellinstanz [illegible]
und in die gesetzliche Geld-
strafe zu verurtheilen.

Lecturn

Conrad Berst ging 1804 als Verfassungsfall in die
Fremde, und verstand, ohne weitere Nachrichten von sich
zu geben, die Dauer [illegible] Urtheil
[illegible] und [illegible] von seinem beiden Urtheil Berst, dem
Anwalt der Appellanten, einige Zeitschriften [illegible] und
den [illegible] Gesetzen und Verfügungen der
Obrigkeit [illegible] Nach dem im Jahre 1839 erfolg-
ten Tode des Urtheil [illegible] auf Abtretung der
Rechte [illegible] Appellaten, zum Anwalt [illegible] Diesen
Umstände, welche durch Ladung vom 31ten Juli 1840 Zeugen auf
Ablegung Stellung gegen die Appellanten als Beweis-
folge des Urtheil Berst. Durch das Urtheil a quo wur-
den die ersten Richter die Vernehmungsstellung durch die
Zeugen, indessen dass die Kosten der Zeugen wur-
den Vernehmung Stellung auf das Urtheil genommen
werden sollten. Gegen Appellanten durch Akt vom
6. Februar 1841 und Incidentappell wegen Entscheidung der
ersten Instanz über den Kostenpunkt. Gegen diese
ten die Appellanten die Zeugen auf Abweisung
klärung in zweiter Instanz [illegible] in Bezug auf welche
am 21. August 1840 Zeugen vernommen [illegible]
jedoch [illegible] Zeugen

und Beweis gegen Beweis und ein Vollmacht zur
Führung [illegible] Vernehmung erhalten habe, so wurde
Durch Urtheil des 6. Civilsenats gerichts in Frankfurt
vom 28. August 1841 das Gesuch um Abweisung
klärung abgewiesen. Die Frist war auf den 18. Januar
bestimmt, wurde jedoch bis zum 16 Februar letzt-
genannt. Datum 4. Februar laufenden Jahres, erklä-
ren sich die Appellanten damit, die von dem Bezirks-
gericht zu Frankfurt angeordnete Vernehmung durch
Anwalt vom 19ten Januar 1842 selbst in der Instanz
Appellanten Conrad Berst zu stellen, indem sie
stehen gegen die Kosten. Die Anwälte
der Parteien [illegible] in der Fristung vom 16 Februar letzt.
sie obige Anzeige [illegible] rechtfertigt ist;

1°, Ob die von beiden Parteien verlangte Urkunde
zu verfügen?
2°, Ob die Zeugenvernehmung begründet?
3°, Ob der Incidentappell zu verwerfen?
4°, Wie es mit Betreff der Kosten Rechtens?

Gollen

Dem Herrn Anwalt Gulden zu Eigenhändigen.

Gollen

№ 221. Zustellung

Im Jahre achtzehn Hundert Zwei und Dreißig
den vierten März; auf Ansuchen des Herrn
Advokaten Golsen in Zweibrücken; Anwalt der
Wittwe und Erben weiland Mathieus Berst,

Golsen

Ausgl. X Cap. 38.
Regt — 1
Progt. 7
— 46.

habe ich meinen Procurator Philipp Jacob Brandt
Creditorenrechte bei der Kgl. Appellation Cammer
der Pfalz, in Zweibrücken, selbst nachgesucht
dem Herrn Advocaten Gulden daselbst
Anwalt von Conrad Berst, — wobei ich seiner
Abfassung mit 36 Gulden selbsten
vorgefundene Qualitäten, so wie diesen meinen
Act in Abschrift zugestellt, und ermuda nun
demselben in gesetzlicher Frist nicht opponirt.
Kostet 46 Kreuzer.

Brandt

Nr 2788. Registrirt zu Klagenden
Folio 1844 Band 66 fol. 74. C. 16.
Taxe Thaler / Stuber 17

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
in Sachen
Philipp Jacob Brandt, Procurator zu Landau
seine verklagten Ehemänner Adolph Berst
seine Ehefrau Sabine Berst geb. Cons.
Appellanten

gegen

Adolph Berst, Ackersmann zu Birkweiler,
seine Appellaten.

	Gebühr	Auslag
1; Appellat	"	16 16
2; Constellation	8. 24	" "
3; Communication des Acten	1. 53	" "
4; Liquation	1. 53	" "
5; Ladung 4 p. Rollen 5 Xr.	5. 42	" "
1/3 Ladung	2. 51	1. 44
6; Duplik	9. 27	" "
7; Contestation Ladung 2. Rollen	3. 09	" 41.
1/3 Ladung	2. 32	" "
8; Replik	1. 16	1. 02
9; Advocatur Remise	9. 27	" "
10; Qualitäten	5. 55	1. 14
11; Porto & Correspondenz	" "	5. 36.
Procuratur	" 33.	" 07.
12; Rückzahlung des Acten-Depositi	53. 02	16. 40
Zinsen Rückstand seit 1. März 1842	16. 40	
Ihr Honorar Antheil	69. 42	
	1 "	
	70. 42	
	11. 52	
	= 58. 50	

3. 27
2. 25
11. 4 1/2
11. 52

Exp[edi]rt zu fünfzig acht Gulden fünfzig Kreuzer.

Frankenthal den 16. März 1842.

Verrechnet

2892.

Klag

für

Die Wittwe und Erben von Matthäus Bergh. wid. Land Ackers in Kosciusco, all. Charlotta Fahd, Ehefrau Wilhelm Ackers, Ackers Frau allda, wegen der zwischen ihr und ihrem gewesten Ehemann Conrad Gutzeyt errichteten Ehestandsvertrag Gütergemeinschaft d. 1. Sept. 1835, Ehe Wilhelm Bergh. und dann Ehemann Ackers in Ehe durch 3. Jahr Bergh. Ackers wegen in Kosciusco 4. Charlotta Bergh und dann Ehemann Adam Pfeiffer, Ackers und endlich Gall. Appellaten wegen einer Appellation das K. Ungerichtsurtheil zu Frankenthal d. 4. Novembr 1840 und Incidentappellaten,

gegen

Conrad Bergh. Ackers Bürger in Kosciusco Indiana, zugleich in Kosciusco-County, Staat Indiana, in den vereinigten Staaten sich aufhaltend, Appellaten und Incidentappellanten wegen Gulden.

In Entwurf, daß die Berufung durch Appellatenanwalt d. 5. Februar 1841 gegen das Urtheil Conrad Bergh. eingelegt worden, und wie gegen diese eingelegt worden seyn könnte, weil dasselbe der vereinbarten Abrede zwischen negotia zwischen selbst gemacht und nicht Statt haben wäre.

In Entwurf, daß die Appellaten auf Grund selben zur Berufung weil den vorigen Richter Spruch
16. Feb 47. condemnirte Berufung zu stellen, Ihre Gesuch nicht willfahren wäre und das Urtheil dem nun über die Einwendung der Berufung absolut zu wenden hatte, zur [illegible] hatte das Urtheil der Appellaten zu bestreiten da diese sich als nicht Berufungsfähig anbei vorhalten hatten [illegible] Urtheil zu stellen, und die immobilien Erbtheil in natura an das Urtheil abzuhandeln wären.

In Betracht, daß Conrad Berst mit 11 März 1841 die Appellation wider das Conrad Fauth gefällte Urtheil, und damit dessen Einwendungs-Gesuch de plein droit verworfen, und das Urtheil dem ungemäß dasselbe in dieser Hinsicht, die Fortsetzung angeordnet, und daß ferner auch die Appellaten dagegen waren, daß Absens in Hinsicht gegen die Appellanten nicht will in Betracht, daß wünde dasselbe ad eventum selbst gegen die Appellanten aufgestellten sein, dann Kein Beweis vorstand, und Kein Vernehmung statt gefunden haben würde;

daß nun das Aufstellen des Einwand, und dessen nicht, um Entgegen das Absenden Einwendungs Erkenntnis das Antragen der Appellanten Beweis- und Vernehmung verwerfen;

daß diese auf die Kosten der Beweis- und Vernehmungen das Absenden rechtl. Entgegen Einwendungen sind, und diese Kosten dem Klagent zu ersetzen sind, und Beweis- und Vernehmungen vorzuhalten sind, sowie dem das Antragen seines Gegners

Einwand).

Aus diesen Gründen

Erkennt ad dem k. Appellationsgericht, indem das Gesuch über die wiederholte Erklärung der Appellanten dem Gericht selbst gegen die aufgestellten Einwendungen das neue ersten Kosten verordneten Beweis- und Vernehmungen zu stellen, verkündet rechtlich sind unter Verwerfung des Conrad Fauth gegen die Appellanten für unstatthaft und übergründet zu erklären, und zu verordnen, daß sämtliche Kosten der beiden Instanzen wie dem zu stellenden Beweis- und Vernehmungen den Einwendungen absendenden Conrad Berst aufzuerlegen sein werden.

Zoller

2892

Actum

für Conrad Berst, Ackermann, Bürger in Landau wohnhaft, dann in Roscisco-County, Staat Indiana, in der nordamerikanischen Freistaaten sich aufhaltend, Appellaten, und Incidentappellaten,

gegen

die Wittwe und Erben von Mathäus Berst, weiland Ackersmann zu Klammersheim, nähl. Charlotta Fauth, dessen Wittwe, Ackersfrau allda, wohnhaft gewesen, der zweiten Ehe und dem gemeinschaftlichen gewesenen Bevormundschaft, 2. Anna Maria Berst, Ehefrau Johann Nepomuk Ackersmann in Mappertshofen wohnhaft, 3. Jakob Berst, Ackersmann in Klammersheim, 4. Charlotta Berst, Ehefrau Adam Thyrey, Ackersmann und Christallen, Appellaten von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 4ten November 1840 und Incidentappellaten,

durch Anwalt Zoller vertreten.

I. die Hauptappellaten betreffend.

In Erw. daß die Appellaten auf die unterm 2 Juli 1840 von Mathäus Fauth, in seiner Eigenschaft als gerichtlich aufgestellter Curator über das Vermögen des Appellaten Conrad Berst erhobene Klage durch Urtheil des kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 4ten November 1840 zur Rechtfertigung über die von seinem Curator, Mathäus Berst, über das Vermögen des Appellaten gerichtete Anzeige vorgeladen,

In Erw., daß die Appellaten in seinem unterm 18ten Januar 1841 hierher eingereichten Antrage zum Vortheile der Eigenschaft Appellaten einen Curator, und dem bestehenden Curator Mathäus Fauth die Gerechtsame zur Fortsetzung der anhängigen Appellation bestritten, und zwar aus den Grund unterm 24ten November 1840 von den Appellaten übergestellten und in vorigem 8 Februar 1841 vorgelegten Beweis dem Mathäus Fauth ertheilten Vollmacht: einesamt sie darthun die Aufhebung dieser Vollmacht mittelst einer Urkunden, die von ihnen gegen den Appellaten eingeleiteten Abwesenheitsverfahren, dessen die gerichtliche Vollmacht verlieh, und fortsetzten, und wie der Ordnung vom 28ten August 1841 von dem kgl. Landgerichte gewiesen in Frankenthal seinen Antrag auf Abwesenheitserklärung gegen die Appellaten einverstanden, jedoch

sämmtl. auf den Grund dieser Vollmacht abgewiesen werden,

daß sie zugleich in den allegirten Actenzeugen vom 18ten Januar letzthin der Klage auf Anerkennungsstellung alsdann nämlich beistehen, und Appellantin mit der angefochtenen Urtheils- und Abweisung der Klage verschonen.

Ja b., daß Appellat einräume, in den allegirten Actenzeugen durch den Appellanten geschehene Anerkennung seiner Forderung, nach der Absicht der Vollmacht vom 24ten November 1840, zur Verfertigung der vorgeschützten dilatorischen Einrede, und um die Testamentsexemplarien gerichtlich zu erheben, unter 19 Januar abhin

Der Appellanten durch sie ingrossirten Appellationserklärung, daß wider das von der Appellantin gegen Mathias Hirsch durch Appellat vom 4 Februar 1841 ausgebrachte Appellationsurtheil nunmehr selbst fortgefahren werde.

Ja b., daß nun die Appellantin durch unter 4ten Februar letzthin zugestellten Appellationserklärung abgetan, daß sie nunmehr bereit sein, dem angefochtenen Urtheile Folge zu leisten, und die gerichtlich verordnete Ernennung des Appellaten Conrad Carst zu stellen, sofern sämmtliche gegnerische Abwesenheit oder durch die Appellation dem Appellaten bisher verursachten Kosten.

Ja b., daß sämmtlichen Appellantin selbst Zeugen sagen, daß sie diesen allen Grund die Appellation ausgeführt, und daß ihre abgerissirten Ernennung, die sie durch den Appellanten verschaffen lassen, zu erlangen, nur verschafft sind Appellantin kann, nämlich

1, zur Zeit des Verfassens des angefochtenen Urtheils vom 4ten November 1840 Appellantin durch ganz unbegreiflich verspätete Eingeschaft des Curators des Appellaten selbe, und diesselbe, seit dem Einlaufen der Vollmacht vom 24ten November 1840, ungefähr ein Jahr Zeit des Monats März 1841 an die Hände von Gericht kam, und mit einer durch den Appellanten geschehenen Anerkennung, ungefähr sein Acten, vor vom 18ten Januar abhin erfolgte, wachsenen kommte; daß der dieses Urtheil, in seinem ab von Gericht, als Curator, ausgeübt wurde, den Appellantin seiner Sache zur Besserung verhalf.

2. haben die Appellantin selbst den Appellanten gegen Gericht, qua Curator, ausgeübt und damit empfindliche Unkosten

daß er wenigstens damalsweg (4 Februar 1841) Acceptor der Appellation war. Wollten sie dieses bestreiten, so würde der Appellat willig, widrigenfalls Grunde die Appellation abzuweisen, und damit das erstinstanzliche Urtheil in Rechtsbeständigkeit zu erkennen.

3. Augenmerken selbst, daß das Ansuchen der Vollmacht vom 24 November 1840 sie die Gerichtsbehörde wegen Halbeidation [illegible] sehen — so sind nicht diese, sondern ausgenommene Appellantin ausgestandenen Changement d'état in Bewirkung Einstellung des Prozesses, und derselbe bemüht nach Art. 345 des Code de proc. gerichtlich den Appellanten und Kostenersatzungen erwarten. Carre ad art. 345. Quest. 1283. Hoffnung, sind den Appellanten, sobald sie die Vollmacht selbst einer Beamten, das Ansuchen, zu verbringen, daß Conrad Carst zum selbst aufgetragen und den Prozess fortsetzen sollen, — die Augenmerken, dann, sobald das gestellte Ansuchen gerichtlich ausgewiesen erwiesen, ohne daß Kostenersatz erwarten Kosten verursachen sind.

Endlich

4. Gewiesen die Augen, daß die von der Appellantin den durch nachgesetzte Curiale der ausgelachten Gerichtsbehörde zur Fortsetzung des Prozesses mißkennenden dilatorischen Einrede einzig, daß, einzig diesseitigen am Urtheil genehmigt, und die Kosten sein begnügt erklärt werden wären; dem Curator sämmtlichen Kosten aber diese Kosten [illegible] sei; sogl. der ausgelassenen Urtheil, sollen zu Last gelegt werden können, die Barbarei dieses Einspruch um mehr als diese das unsinnige Urtheil erscheint, also auch Gründe nicht den Einspruch angenommen Einrede gerechtfertigt werden können; das Verlassen, den Appellanten [illegible] gegen das angefochtene Urtheil selbst einen Kosten [illegible] Vollmacht, — das Fortsetzen [illegible] völlig unnütz und gewerkt wäre, indem sie zur nichts von ihrer Appellantin zu dispensieren und über zu klagen hatten, daß sie nunmehr die besser von ihnen selbst angenommene Ernennung des Appellaten, Conrad Carst, annehmen, und ihm selbst die gerichtliche Ernennung stellen wollten, indem es sich von selbst versteht, daß sonsten die Curators Kosten gemacht werden wären, was selbe genommen werden können.

Ja b., daß gemachte Ernennung, die dem Appellaten nur verschaffen Kosten der Appellantin zu bezahlen, nachdem der völlige Einwand der Appellantin selbst zugestanden ist, — nach dem strengsten Grade [illegible] muß.

II. Im Incidentpunkt betreffend.

In E., dass es offenbar unrichtig sey, wenn der appellirende Theil behaupte, dass der gefällte Spruch zur Ausmittelung [illegible] gewesen sey, weil dieser Grund den Appellanten die Kosten des Prozesses nicht lege, indem er jedes mit Recht [illegible]

1. dass die Appellaten [illegible] der Klage, wie sie anfänglich abgefasst worden, in der Natur der Sache liege und auch in der Ladung ausgedrückt sey, ihre Ansprüche von den Appellanten zur Ausmittelung und Einräumung des Eigenthums des Allodialgutes verfolgen zu dürfen;

dass auch sie in Folgerung gestellter Anträge vollständig gesiegt haben würden, dass für solche Ausmittelung nicht alle möglichen Mittel zu Gebote gestanden seyen;

dass, wenn es auch gemäss einiger Beweise scheine, dieser auf das selbsteigenthümliche Gut der Appellaten in mala fide eingelaufen, dieser auf das [illegible] Verfahren, und der gegen das [illegible] Urtheil eingelegten Berufung [illegible] müsse;

In E., 2. a, dass die Appellanten der Meinung seyen, die Ladung selbst in [illegible] Verfahren, sey das Urtheil, wodurch den Appellaten zum Beweis aufgelegt, [illegible] und der Gegenbeweis [illegible] und der Gegner [illegible] Urtheil [illegible]

dass somit der Incidentpunkt vollständig [illegible]

Aus diesen Gründen

gehalte es dem kgl. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung [illegible] den Appellaten die Kosten zu verfügen, dass sich die Appellanten in dem [illegible] 1840 [illegible] Urtheil [illegible] Ausmittelung des Eigenthums [illegible] Appellaten [illegible]

sofort die eingelegte Hauptberufung als mitbegründet zu vernehmen und unter Annahme des Incidentpunkts und möglichst begründeter Berücksichtigung des Vorstehenden [illegible] Appellanten in die Kosten der Instanz, sowie der Appellationssumme und [illegible] gesetzliche Schadloshaltung zu verurtheilen.

E. Gibert

16. Feb. 42.

No 2790 K. 2690 d. R. — No 9140 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 11 Kreuzer

In Sachen

1. Johann Rösner, Bäcker in Ellwangen, Appellanten, wie einem Urtheile und kgl. Regierungsrescripte zu Incidentpunkt vom 20. Febr. 1840, und Regierungsanwalt,

2. Johannes Rösner, Johannes von Jebenhausen, Bäcker und Metzger daselbst, beide in Ellwangen wohnhaft, Appellaten, wie [illegible] Urtheile, durch Anwalt Gelpert,

Gegen

Martin Rösner, Bäcker in Ellwangen, Appellaten, wie [illegible] Urtheile und kgl. Regierungsrescripte zu Incidentpunkt vom 6. August 1840, durch Anwalt Eulenstein vertreten,

Gegner

Martin Rösner, Bäcker in Ellwangen, Appellaten, wie [illegible]

Anwalt Gelpert, [illegible]

Es gefallen [illegible] kgl. Regierungsrescripte [illegible] Urkunde zu verfügen, dass [illegible] Martin Rösner mittelst Act vom Johannisthore [illegible] 29. März jüngst, zur Verbindung [illegible] 10. März [illegible] Johannes Rösner jedoch [illegible] Martin Rösner jedoch [illegible] [illegible] 20. Febr. 1840, und v. 29. August 1840, gegen das Urtheil v. 6. August [illegible]

beendet:
1. die Verpflichtung gegen den Verkäufer in C. Nr. zufolge Urk. vom 1860 als ungültig zu betrachten, die Verpflichtungen in die Rechten des Verkäufers einzutreten zu übernehmen und die Urkunden über den Schuldbrief zu vernichten;
2. mittelst Konferenzurkunden des Notariats vom 28. Febr. 1860 die Distraktionen rückgängig: machen im Versteigerungsprotokoll v. 26. Okt. 1839 entsprechende Anmerkungen zu machen, falls: dass dagegen von den Miterben Rey Anspruch Erhebung einzelnen Grundstücken zurückgenommen, die Miterben Rey in die Rechten beider Verkäufer wieder zu übernehmen und die Urkunden über den Schuldbrief zu vernichten.

Beschreibung der Immobilien, in der Gemarkung von Illingen.

1. Parzellen A. № 729 – 23 Ruthen 82 Centiliter Reben im Hintern Berg, neben Herrn Forstmeister Hahn,
2. Parz. A. № 406 – 10 Ruthen 5 Centil. Reben daselbst, zwischen Jakob Rey und Heinrich Ruben Wittwe,
3. Parz. A. № 1000 – 7 Ruthen 39 Centil. Weingarten im Hartwiesen Gewann, zwischen Georg Jakob Schäfer v. Illingen und Hallenberg,
4. Parz. A. № 1129 – 10 Ruthen 80 Centil. Acker Land, zwischen Wald im Eichenwald, neben Heinrich Schreinermeister Lehen v. Ludwigsburg,
5. Parz. B. № 100 – 10 Ruthen 56 Centil. Reben im Herrschinner Berg, neben Abraham Brunert und Jakob Burkhart,
6. Parz. B. № 1007 – 9 Ruthen 60 Centil. Weingarten

im Hartel, zwischen Jakob Rey und Felix Jakob Lehen, jetzt wie auf Abtheilung.
7. Parz. C. № 922 – 12 Ruthen 24 Centil. Acker neben den Gemeinden Gemarkung Illingen Felix Jakob Erben und den Wittwe Ruben Erben, durch Heirath jetzt den Erben Rey zugefallen, folglich Rey zu Illingen Gemarkung Illingen folgendes vermöge Urkunde dieses Notariats vom

1. dass den Versteigerungen die Rechten der Versteigerung nie den Verkäufer nicht gelten, dass vielmehr den Versteigerungen gelten müssten,
2. dass den Versteigerungen die in der Versteigerung zu gelten für 4/5 übernommenen Schuld des Versteigerungs, namlich der Wittwe Rey die Summe von ℳ 312. ...
der Erben . . . . . 152. ...
der Gemeinde Illingen . . . 88. ...
nicht gelten, dass vielmehr Versteigerungen die mit berücksichtigen Zinsen und Kosten gelten müssten, namlich

	ℳ	₰
der Wittwe Rey	519.	30.
den Erben	285.	15.
der Gemeinde Illingen	156.	...

3. dass der Versteigerungen im Protokoll v. 1839 seine Kraft und Wirkung vollständig für den Versteigerungen behalten; dass es sich demnach von selbst versteht, dass der Versteigerungsakt zu Lasten und Gunsten die in der Versteigerung übernommen, ohne Abänderung der Versteigerung der Versteigerungen und Versteigerungen zu

zu stellen,
4. das Gesuch um Abänderung der seiner Gehaltsforderung
die Entscheidung vorbehaltenen Gesuchsumme von 150 fl.
bezahlt sei.

Anwalt Erkennung dessen was:
Es werden dem Appellaten Appellationsbeschwerde,
Mündliche Referentation der Vorgangenheiten
Rechtsfall, die Exposition gegen das Decret
Rathsit des Provinzialstrafen Landgerichts Prinzipals
v. 29. April 1840 als unbegründet ver-
worfen, sofort die ursprüngliche Klage
zu als unbegründig, unerwiesen, jedenfalls
als ungenügend zurückzuweisen, die Kosten
beider Instanzen Gerichtskosten und den Appellaten
und den Appellaten die Kosten beider
Instanzen zu vergüten;
Urtheil: Das Appellationsbegehren ist Abzuweisen
den Klage dem Maurer Müller gemäß das
Erkenntniß vom 12 März 1838 vollinhalt
Vorladungsgesuchen, soweit sie noch nicht zu-
fällig sind, zu erfüllen, Kosten
der Instanz zu tragen, und unter Bestätigung
dieses Abweisungsurtheils, soweit obigen Entscheidung
hinzuzufügen;
2. die Verweisung gegen das Urtheil v. 28.
Febr. 1840 zu verwerfen, mit Gerichtskosten
und Kosten.

Factum.

Durch Urt. v. 12 März 1838, verwiesen zum
Beweis Beklagten, zu Handen seiner Ehefrau
verfahrene Worte: Maurer Müller und Gemahl
Müller zu verschiedenen Zeugnissen. Drei Con-
clusionen, so sollten das Beweis Mittel der dar-
zu verschiedenen Gleichheiten der Beschuldigung

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

seiner Forderung von 422 fl 24 kr gelaufen; da dem
dann 312 fl von verpfändeten Bilder zu Ref.
Ref. Conclusion 6 sollen dem selben für
nun von seinen dann noch Ehrenrettung
ausgezogenen seiner Gehaltsforderung
zugleich 450 fl und noch dann Rest das
Beschuldigung 300 fl. zu verfolgen; und
dann bedingt sich Beklagten Ref. Conclusion
zu seinem Beschuldigten Kinder und
zugehörigen Hause seiner Ehefrau Beschuldigten
seine ehemaligen Leistung allen
nothwendig verbundenen Forderungen
der Ref. Maurer und jüdischen Kinder
Beweis diese Vorladungen zu Gunsten
zu erfüllen und die Ehren Ref.
seine dringenden Gläubigern, da seine Forderung
Maurer Müller über einander stehen sollte
mit Ehrenrettung nothwendig würde, so sah er
sich genöthigt, die seinem Beschuldigten
Handlung gegen Ehrenerfüllung zu ver-
dingung zu vergleichen. da der Ref.
die Kosten seinerseits nicht bezahlen,
noch auf einen der Vorladungen erfüllt
zu haben, und während sich dessen der
Mai 3 Jahr einer 1839 einen Ort verbleiben
Mittel zu Gunsten, einen andern
kann, sich weiter Beweis zu befinden,
die Vorladungen der Beschuldigten zu erfüll-
en und dann conclusiv, daß der Beschuld-
igten die Beschuldigung verzeihen und
dieselben als verjährt sei und nicht weiter
sein anderweitig werde.

Entgegnen wurden die Bilder der Gläu-
bigern des Maurer Müller gemäß
Urtheil gegen dasselbe vom 15. Nov. 1838
ein Urtheil des Landgerichts Prinzipals zu fassen:

Bauschal anzuweisen, dasselbe inscribiren
und Exhibate einen auf den Ortsrichter dieses
Amtsbezirks einen Zwangsvorschreiben wegen
Abgabe Rößlau nie, bei einer Entdeckung
ersetzen, beziehungsweise die Bildung Buch die Ver-
hinzugezogenen Grundbücher, zugleich in deren
bereits vorgezeichneten Schuldigungsbeträgen
Abgabe Rößlau gehörig einzutragen. Durch
Publikation vom 2ten November 1839
verfügigten Russlay bezüglich ansichtsfreien
Rößler Abentheuer sind zwischen Bauern
mit den Gutsherrschaften auf den Grund
der §§. 893, 939, 941, 953, 954 C.C. mit ei-
gener Dienstbarkeit Klage gegen Bildung
Buch recht. diese Klage wird jedoch durch
das vorangehende Urtheil nicht dem Grund
Eigenthümer, sondern der Gutsherrschaft gegen
Einstellung weiterer Einstellung zu wer-
hingegen sind die Bauern verbunden
gen zu dulden Knüpfen, wenn die Gut-
der Gutsherrschaft ex lege gegen dritte
Personen eine wechselseitig Verbindlich-
keiten des Eigenthumsrechtes zustehen
sollen. Gegen diese Entscheidung Appella-
tion durch Appellat v. 1. April 1840 wegen
Eigenthum des Herrn Rößlau und der Gemeinde
Bauern gegen die Bildung Buch und Mar-
tin Rößlau. Klarstellung wurde Herrn Rößlau
durch Verfügung v. 16. April 1840 einen selbstständi-
gen Klage gegen Maurer Rößlau auf Er-
folgen der Einstellung v. 12. März wegen
Einstellung der Verfügungen. Dekret
Urtheil v. 29. April 1840 stellt diese
Klage ab, hingegen Appellation gegen
den Bildung Buch gen hypothekarer
Eigenthümer des Maurers Rößlau und den

Bauern Gutsherrschaft, und wegen Bildung Buch
Gutsherrschaft Bauern Gemeinde Rößlau
Bildung Buch

Basstaat?

Golsen

Dann Herrn Anwalt Colmann zu gefälligen Signifiziren.

Golsen

No 333.

Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig den zehnten Mai, auf Anstehen des Herrn Advokaten Golsen in Zweibrücken, Anwalts der Appellanten, Herr Friedensrichter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Colmann in Zweibrücken, Anwalt der Appellatin, wohnend in seiner Wohnung mit Hr. Colmann selbst sprechend, Qualitätsacte mir diesem Exploit, in Abschrift zugestellt, und wurde von demselben in gesetzlicher Zeit nicht appunirt.

Orig. 30 Kr. Kosten sechs und neunzig Kreuzer.
Cop. 8
Post. 1
Zeugt. 7
46.

No 3858. Einregistrirt zu Zweibrücken den zehnten Mai 1841. Empfangen sieben Kreuzer Brandt

8 Febr 1840

DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

No 345.

Immobil

Der Herr Köhler Gastwirth in Clemenswald, Direktorial Kläger Herr Fleischer

Gegen

Den Koch Nikel in Actenschaft Beklagten Herrn Gerichtsvollzieher

No 2	—	2.	05.		
3.	—	2.	02.		
5.	—	1.	24.		
7.	—	1.	29.		
8.	—	3.	30.		
9.	—		07.		
10.	—	1.	46.		
11.	—	3.	16.		
12.	—		43.		
13.	—		36.		
14.	—	2.	50.		
16.	—		07.		
17.	—	7.	50.		
18.	—	1.	44.		
Zustellung	—		07.		
=		26.	51.		

1) Copie der Vollmacht — 1 x
2) Copie der Klage — 5
3) Kosten — 42 — 4
4) Citation. 4x = 1.24 — 48 — 43
5) Einregistrirung — 03
6) Einregistrirung der Citation — 42 — 7
7) Einregistrirung des Urtheils vom 8 Juni 1840 Gebühr fl 30 — 4 40 x
8) Copie — 7
9) Einregistrirung 1.46 — 34 x — 14
10) Copie der Vollmacht — 16
11) Copie der Klage — 22
12) Copie der Citation — 14
13) Einregistrirung der Citation vom 8 Febr 1840 — 2 50
14) Copie — 7
15) Einregistrirung des Urtheils vom 8 Juni 1840 Gebühr fl 26 — 4 40
16) Copie — 7
17) Copie der Vollmacht — 7
18) Copie der Citation — 7

Summa — 23 35

Rechnung 23 ß 35 x 12 ß 30
23 31
1a
36 ß 05 x

Zusammen Drei Sechs
Gulden fünf Zwanzig
Frankfurt d 5 März 1841
Der Fuhrmann
Willig

Genehmigt Rechnung gemäß Tagzettel
zu Zwanzig sechs Gulden 51 Kr.
Frankfurt d 6/5 41.
Wrochem Insp.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung gemäß
in Betreff
Jakob Röthlein, Zwicken und Rekruiren in Hellmundstadt, Regierungsbezirk
C:
Margarethen Müllerin, Wittwe, Müllermeisters in Rothenstein, Mittlerweile des verstorbenen Landwehrmanns Müllers
Bezirk Kreis, Regierungsbezirk.

	Gulden	Kreutzer	Pfennige
1. Conscriptionsliste	8.	24.	
2. Conscriptionsliste	6.	48.	41.
3. Ortsbehörden: Communikationen à 2 Bogen	1.	33.	
4. ich von d. M. bezog		57.	
5. Feldpapier		54.	40.
6. Rollen		57.	2. 20.
7. Signaturen	1.	33.	
8. Ausfertigung 8 Rollen	10.	8.	
ich sign. 8. 15 Kr.	2.	32.	1. 45.
ich übertrag 2 Rollen		38.	
9. Postporto			32.
10. Zeitverlust	9.	27.	
11. Spesenbücher	5.	55.	1. 42.
12. Porto & Correspondenz			5. 36.
13. Rückzinsung von Rekruten		57.	
Summa — D. 26		39.	7.
Gravirmünzen 3 12. März 1841.	46.	05.	17. 23.
Dem Empfänger bestätigt.		17.	23.
	63.	28	xr
	ab: 1.		
	= 62.	28	xr
zeige die weitere Postnoten	18.	05	
	= 80.	33	

Gollen

Taxirt die Kosten der Appel-Instanz für
Prozess-Copalia auf diesen und den beigelegt
Note verzeichnet sind,) zu achtzig Gulden d
drei Kreuzer). ~

Zweibrücken den 14. März 18

Lauckmey

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Repartitionszahlpreis
im Prozess
1. Jakob Röslers, Bäckers in Ellw
2. et Consorten, Appellanten
c.
Margarethen Meisenheimer, Meisen
gastgeberin in Ixheim, Meisenh
und wegen gepfändeten Mobilien
Daniel Berg, Appellaten.

Ephäus Kreuzer

	1. Appellant		6.
	2. Consultation		8. 24.
Abschrift	3. Rotum Commissi à avocat		1. 53.
	d. ist von d. A. beg.		57.
	E. Exhibit, 5. Exhibition		—1. 53.
	6. Porto et Correspondenz		—5. 36.
	7. Rückgiessung des Rotum		57.
	P. C.		21. 7.
			14. 25. 11. 43
	Abschrieben d. 12. März 1841.		
	Von Exhibition bittet.		11. 43.
	Exhibit wegen des Beweis Actum	9	fl 26 08 kr
	Beweis Urtheil exhibirt wird.	57	ab: 9. 32
	Exhibit Copialien wegen	5. 36	16. 36
	Exhibit des Commissum Beweis.	1. 53	Zeugen 1. 29
	Exhibit sub No 4 Satta Instanz	57	15. 05
		9. 32	

27908 2890.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Antrag

für k. Fiskus Rösler, Bürger in Ellwangen, Appellaten wegen einer Forderung aus dem kgl. Bezirksgerichtsspruch für Jagstkreis v. 28 Februar 1840 und Appellaten

gegen Gregorius Rösler, Taglöhner von Katzenstein, Pfarrei Lauterburg, Oberamts Ellwangen, Appellanten wegen obigen Rechtsstreits,

Gegen

Appellanten Gregorius Rösler, Taglöhner von Lauterburg, Appellat und Appellant in Gemäßheit des kgl. Bezirksgerichtsspruchs für Jagstkreis v. 6. Augusti 1840, durch Anwalt Eduard,

gegen

Appellaten Rösler, Taglöhner in Ellwangen, Appellanten, wie angestellt,

ist gestellt dem kgl. Appellationsgerichte, Antrag zu machen, daß durch Abänderung des Urtheils des Rösler; wiederholt Urtheil des Jagstkreisgerichts v. 29. Augusti jüngst, dem Klagantrag vom 30. Augusti v. J. Appellat Rösler jedoch abgewiesen nicht angestritten, und indem das Gericht die beiderseitigen Forderungen rechtskräftig durch Appellaten v. 1. April 1840 gegen das Urtheil v.

28. Febr. 1840 u. v. 29 Aug. 1840 zugunsten des Kirchspiels v. 6. Aug. 1840, über Consolidirt und zu verbinden:

1. die Berufung gegen das Kirchspiel v. 6. Aug. 1840 als unbegründet zu verwerfen, die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Einziehung der Caution zu verordnen;

2. resultat. Rota zu reformiren das Urtheil v. 28. Febr. 1840, die Litiscontestation vom Klageschreiben v. 28. Okt. 1839 aufzuheben, die Incidentklage zu verwerfen, und Rota. Rath zu verurtheilen, die Litis- und Kostenkosten zu tragen, die Wittwe Roth in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Einziehung der Caution zu verordnen.

Verzeichniß der zu versteigernden in der Gemeinde Helmshof belegenen Immobilien:

1. Pastorat No. 229 – 23 Haken 82 Quadratruthen im Hofraum Erben und an Kirchen Hofe in Gemeinschaft Adrian Hofe.
2. Bauer. No. 406, 10 Haken 5 Quadr. Ruthen daselbst, gerichtliche Taxe 600 Rbl. und Hofraum Reinschuld,
3. Bauer. No. 1000, 7 Haken 59 Quadr. Ruthen in der obenbenannten Gemeinde, gerichtliche Taxe 600 Rbl. und Hofraum Reinschuld,
4. Bauer. No. 1149, 10 Haken 80 Quadr. Ruthen

Land, Hofraum Erben und Kirchen Hofe, 5. Bauer. No. 100, 10 Haken 56 Quadr. Ruthen im Kirchspiel und Gemeinde Helmshof, unbenannt Hofraum und Garten Gebäuden,
6. Bauer. No. 1007, 9 Haken 60 Quadr. Ruthen im Kirchspiel, unbenannt Hofraum und Hofplatz Garten vereinigt, jetzt wüst und Ackerfeld,
7. Bauer. No. 942. 12½ Haken 24 Quadr. Ruthen unbenannt dem Hofraum Garten Hofplatz, und die Hälfte v. 25 Haken 44 Quadr. Ruthen im Gemeinde Hofplatz Hofraum Garten Hofplatz Reinschuld.

Durch Urtheil des Raths zu den Akten vom 28. Februar 1840 folgendes Verzeichniß der Immobilien und Zubehörungen zugeschrieben:

1. daß das Pfandrecht des Arrestors die Kosten der Schätzung der Immobilien nicht gelten, daß gegen das Schuldverschreiben gelten müssen;
2. daß das Pfandrecht der Schätzung für gelten für die übrigen Theile der Schuldsumme, namentlich der Wittwe Roth, Hofraum daselbst . . . . . R. 312.
   des Kirchspiels . . . . . 152.
   der Gemeinde Helmshof . . . . . 88.
   wüst gelten, das hinsichtlich Schuldsumme für mit benannten Hofraum in Betracht gelten müssten, namentlich: R. K.
   der Wittwen Roth . . . . . 519. 38.
   des Kirchspiels . . . . . 285. 15.
   der Gemeinde Helmshof . . . . . 156. –
3. das Pfandrecht des Arrestors im Januar 1839 seine Kraft und Wirkung verliert, und

für den Obervormund zu bestellen, - daß er sich [illegible] zu [illegible] verpflichtet, - daß er [illegible] zu [illegible] - ohne [illegible] die [illegible] zu [illegible] übernimmt, [illegible] Verpflichtung [illegible] Verpflichtung [illegible] [illegible] [illegible]

sondern nur die bei Theilungen gewöhnliche Verkürzungs Klage zustehe, die nur 10 Jahre dauert, und den partage ganz umstößt.

In Erwägung, die Einwendung betreffend, daß der partage descendentes descendentes zwischen den Erben und Käufern der Theilung des vis-à-vis der andern und denen den Theilung zu unterstellen sey, daß dieß nur bezüglich der Wirthschaft und Einrichtung der Aecker bezüglich der Arbeitsthiere, der Pflanzen der Weinbergerzeugnisse und des état estimatif bei Uebergaben und Mobilien nicht aber hinsichtlich der eigentlichen unbeweglichen Verbesserung des Ackers und den Klagen auf Verletzung des Theilungs Akts findet, einsichtlich dieß nach Art. 1073 erhellt, indem wegen Mangel der Execution einer der descendenten dieser partage ungültig ist, was sich aus den einfachen Betrachtungen ergiebt, daß der Theilung nicht den Theilungs Akt;

daß Verletzungs Klagen und Klagen auf Ungültigkeit der Klagen auf Auflösung der partage ~~entre~~ descendents entre descendents wegen Mißerfüllung der Bedingungen gehören, indem die Absicht dieser selben, wenn die einer solchen Theilung einen unter mehreren descendenten die ihm obliegenden auferlegten Bedingungen nicht erfüllt, und also gegen ihn die Klagen auf Auflösung statt finden, weil derselbe in Folgung der nichterfüllenden Bedingungen nicht erfüllt wird, die ein jeder seinen Theil des Guts einer partage erhalten zu haben, indem nach den gesetzlichen Bestimmungen des art. 1078 Cod. civ. wenn, gegen Uebergehung eines der descendenten dem partage ein Gegenstand zu Theil wird, der die Uebernahme dem descendenten, welche diesen die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt haben, wegen der Mißhelligkeit, die in der Theilung eines der Theilungs Akts, zu Gunsten und Rechten entstehen müßten – ein treffliches Mittel für einen aufgebrachten descendenten einen falschen Theilung aufzuerlegen, indem er nur die auferlegten Bedingungen nicht zu erfüllen und die Resolution gegen sich und dadurch die Abänderung der Theilung herbeizuführen braucht um bei einer neuen Theilung wieder so zu Theil zu gehen, als wenn zwischen ihm nichts geschehen.

In Erwägung, wenn also überhaupt keine Resolution der vorliegenden Theilung statt finden könnte, daß dieselbe dann auf wenigen

dennoch freiwillige Anerkennung durch den Akt vom 12 Februar 1839 mit nichtigen Handlungen verbunden wurde.

In Erwägung, daß wenn gegen einen falschen Theilung vis-à-vis der Recht auf Rescission Theilung eines, und derselbe wegen Nichterfüllung der Bedingungen der Resolution der Resolution oder Revocation stellt, dann auf den Akt vom 12 Februar 1839 einen falschen Resolution mit nichtigen Handlungen, indem dann wurde einen Verzicht der Gültigkeit, welche ihr nur wirksam und alle von Rechtswegen und constitutionell ihr Recht ist.

In Erwägung, daß die nichtigen Handlungen, welche das Gesetz und gerichtlichen Akten oder Handlungen bezüglich, als absolut für verbindlich, dem verbindlichen Charakter und dem öffentlichen Handlungen, jede Anerkennung und auf dem Gegenstand Anerkennung Handlungen, selbst einen fictiv legis Handlung und Anerkennung zu gerichtlich anerkannt, durch, indem dem Gesetzgeber specielle diesen Fällen Anerkennung beigelegt hat;

daß auf dem Art. 1304 die bürgerlichen Gesetzbücher eine Ausnahme, diesen Handlungen und durch Verkauf mit nichtigen Handlungen gehalten werden kann, und also die Frauen die ~~conventionellen~~ Auflösung eines falschen Vertrages mit nichtigen Handlungen gestiftet ist, durch Einen freiwilligen Anerkennung zwischen Käufern und Verkäufen der einmal vollzogenen Handlungen wegen ungültigen Nichterfüllung der Bedingungen nichtigen und in den Akten nicht aufgehoben werden kann, daß dadurch selbst in den Streitigkeiten neue Käufer Resolution aufgehoben werden, – wenn sich ergiebt, daß Frauen Käufer und Verkäufen freiwillig unterwerfen über einen Theilen, daß Letzteren und gegen denselben Fonds des Immobil wieder neu sich einen, dann einen verente worden, welche den Verkäufen zu Frauen Einen verente wieder hingestellt wird, und selbst neue Käufen Einen, Verkäufen Rechte indirect bleiben, gleichgültig eine, welche Verbindung die Parteien in ihren Akten gebraucht haben, indem durch unmöglichen Leistung oder Nichtleistung den neuen Käufen constituirten Rechten und den Akt nichtigen Verfügungen Einen, welchen sich denselben in der Hypothek Einen Gläubigern den Verkäufen bedienen.

[illegible] Gemeinschaft [illegible] den Pfändung abgestellt [illegible] Januar bis April in Oktober 1834 und durch die gestellte Aufforderung, sowie die allen Pfändung den Pfändung mit rückwirkender Kraft sistiert gemacht [illegible], und dass, wenn auf neue verwiesen, mit Einstellung weiterer Pfändung, ohne die Schuldnerin rechtliche Klagung wegen Nichterfüllung der Bedingungen [illegible] Pfändung rückwirkend aufgehoben werden kann, dass nunmehr durch eine Klagung geschehen darf, und das Gesetz über den Verkehr diese Frage bringt,

dass das Gesetz gebraucht auf neue gründe und Verfahrung von dem Verkehr auf verfolgungsweise Klage beigelegt hat, dasselbe für den Käufer oder Verkäufer und die rückgängig gemachte Auflösung des Kaufes der Pfändung wichtige Folgen gebunden sind, die nun nicht davon einen Kauf, sondern [illegible] Klagung einbringt [illegible] welche, wegen [illegible] Kaufes [illegible] Pfändung [illegible] wird dem wenn, [illegible] Klagung und rechtliche Prüfung gehindert [illegible] und indem auf Antrag Pfändung bei einer [illegible] rückgängig gemachten [illegible] Pfändung [illegible] Klagung [illegible] Pfändung [illegible] Kaufes [illegible] Pfändung [illegible] Kaufes [illegible] Pfändung [illegible] Kaufes

dass diese Güter zur Gütergemeinschaft mehrer Ehe gehören, müssten diese sich die Inventarien der in den Akten verwahrten mit den gepfändeten Gütern nicht vergleichen, zumahlig auf Peter Kochlers Antrag und nicht dargethan ist, dass die Gütergemeinschaft mehrer Ehe damals noch bestanden, dann selber andern Theils, wenn auch diese beiden Punkte dargethan wären, immerhin auf Seite Fortsetzung im Absonderungsbett aufgegeben ist, da, wenn auch diese Güter ursprünglich gemeinschaftliche waren, sie bei der Theilung der Gemeinschaft, die bei Gelegenheit der Kinder Verheyrathung, dem Peter Kochler zufielen, und andern auch, wenn die, so Theilung nicht stattgefunden hätte, der Disposition der Artikel 12, 5 und 6 beschriebenen Güter und in so weit zu verwenden wären, als seine Theilung mangelnswegen nicht zu Erwarten, ob die streitigen Güter nicht zum Lose des Antons Kochler gehören oder ihm zufielen.

ex. d. g.

appelle von dem L. Appellationsgerichte, die Erneuerung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten,

Beydiesmahl: die Einstellung der Exekutionsmassregeln und Eintrag auf Artikel 4, 5 und 6 des Auflagszettels bis zu rechtsbeständiger Erledigung zu Handen Peter Kochlers in der Sache seiner ersten Ehefrau zu verordnen und die Appellanten zu dem Gefälle der Kosten zu condemniren, den weitern Gefälle vorbehalten.

Den 8. May 41.

Ly

2890.

Antrag

für Magdalena Mechelmichel, Wittwe zu Hochstrasser in Oberrheinthal als Vormünderin ihrer Kinder Mechelmichel, Müllers und Bauers Theils, Appellantin, gegen einen Beklagten, Urtheil des Hr. Bezirksgerichts zu Frauenkappel vom 6 August 1840.

gegen

Peter Kochler, Bauer und Ackersmann in Oberrheinthal, Appellaten.

Zu Entwicklung, die Einwendung des Appellaten Beyfall dem Appellanten betreffend, und Verwerfung der Klage und Abänderung des Artikels 1166 des bürgerlichen Gesetzbuches die Gültigkeit aller Akte und Klagen ihres Schuldners und Ausschluss der von gegnerischen Schuldners Einwendungen, und ihm dessen auf den Besitz gestützten Einwand, als eine Verjährungsrecht des Schuldners zu Gunsten der Opposition, als eine Verjährung nicht gestatten v. Berriat St. Prix N. 2 pp. 433; dass daher opposition nicht gestattet v. Berriat St. Prix N. 2 pp. 433; dass daher auf Appellant gegen défaut Dienstag zurückweisig ist, dass Einwendungen

vorzuschützen.

Zu Entwicklung auf den Grund der Akten, dass die Klage und Intervention Antrag unterstützen, Ehemündern der Schuldnerin Beyfall der Inventur Appellant Erneuerung klagen, und Intervenient klagen eines partage d'ascendants entre Enfans vivans. Opposition klagen eines partage d'ascendants entre Enfans vivans. Opposition klagen eines partage d'ascendants entre Enfans vivans. Opposition

zwar als zu erfüllender Kaufpreis die Erfüllung jener Verbindungen und das Pfandrecht als bedungene Summe, die sich durch den Notar constituirt gewordene selbst und zwar als zu erfüllender Kaufpreis die Erfüllung jener Verbindungen aufgelegt worden sind und zur Zeit der Erfüllung der Klage Verzug wegen Nichterfüllung dieser seit dem 12 Februar 1839 und ihre obligatorischen Verbindlichkeiten und Verbindungen gehabt worden wäre, als müßte dann sein, daß Martin Kochler, der als Appellaten die Güter gegen jene Leistungen abgetreten hat, weiterhin auf diese Leistungen zu verfallen fähig, und dann freilich Appellant Recht und Kaufpreis zurück gewährt.

Daß Billens daß die Klage auf uns und dem Grundsatz gemäß ist, weil der Beschuldigte Martin Kochler gar nicht in mora war, jetzt war zur Zeit der Erfüllung der Klage gar nicht war in mora versetzt worden Kaufpreis, zur Erfüllung der Leistung zu kein Termin festgesetzt, zum mora also selbst Communis zu verfahren war, diese mora muß nicht durch den Act vom 12 Februar 1839 inzwischen worden kann, da dagegen klar gesetzt ist, daß der Beschuldigte wegen Unfähigkeit die Verbindungen jetzt und in Zukunft zu erfüllen, notwendig, wenn durch einen Verbrechens die mora hingt, ebenso wenig als der Verbrecher, wenn der Käufer verbleibt, den Preis nicht zustatten zu Ehren, wenn die Sache einem dritten abgetreten, der uns zustatten will, durch diese Verbindung benachtheiligt sein kann, mora aufzuheben, und Appellaten Klage aufzuheben;

daß Bedenken des ersten Richters, die Sache weil der Beschuldigte noch verschuldet und Martin Kochler jetzt gar nicht in mora war, jetzt war zur Zeit der Erfüllung der Klage gar nicht mehr in mora versetzt worden kann, weil der Leistung die Appellaten aufzuschieben sei, kann die Verbindung gestand, indem einerseits die bestrittene Auflösung der Verbindung durch seine einzige Abtheilung vom 28 Februar 1840 widerlegt ist, und andern Theils bis zum Abtheilungsschluß Erbleyter mora gar nicht kann, wenn diese, wovon gezeigt, zur Zeit der Klageanstellung nicht vorhanden ist, die Klage zurückweisen ist.

Zu Entwurf, daß die vorliegende Klage auf dringende Sache gegründet ist, weil alle Verbindungen des Beschuldigten erfüllt sind, wovon dann Appellaten gegenüber als verfallen betrachtet worden müssen,

daß Bemerkungsschreiben das Notariatsinstrument selbst die Güter Lo. Hufe das Dorf den Appellaten zu gerichtlicher Erfüllung der Verbindungen verbunden worden, Appellat als agent cause des Martin Kochler diese Erfüllung an sich selbst und an die dritte vorzunehmen hatte, und dessen durch diesen Act, wenn Martin Kochler noch nicht in mora gewesen wären, diese Verbindungen erfüllt worden, vorhanden, und der nach Artikel 956 des Cod. civ. die Resolution nicht de jure eintritt, und die Erfüllung nach die Resolution klage, wenn Verbindung übergegangen ist, wenn Martin Kochler am 12 Februar 1839 einen dritten verkauft hätte, dann eine spätere als agent cause die Verbindungen erfüllte.

Zu Entwurf und selbstverständlich, daß Appellant sich anerbietet, alle Verbindungen des Beschuldigten zu erfüllen, eine Anerbietung, welche auf die Empfängnis, daß das sich bei Resolution einer Beschuldigung wegen Nichterfüllung der Verbindungen gegründet ist, wird mit der Resolution eines spätestens abgetragen, sich, und verschwindet dann bei der Erfüllung der Resolutionsklage der Beschuldigte auf die Verbindungen Art. 1184 Code civil Fr. pr. 481 Delvincourt Fr. pr. 702 / vollkommen zulässig ist, und ein ordentlicher Grund abgetragen ist, warum gegen Martin Kochler resp. Appellanten eine solche Anerbietung nicht annehmen dürfte, die dadurch (Richter den Act, dessen Klagegrund quoad resolutionem an selbst ausgesprochen hat, durch nicht für die Entscheidung verneinen kann, daß auf denselben die Resolution angewendet der Zahlung, der Klagegrund der mora und der Verbindung zu Erfüllung eintreten müssen;

daß auf die Gründe selbst Anerbietung die Klage Verbindungen dem klagenden oder Einreden oder Beschuldigten wegen, stattfinden,

[illegible] zum Vortrag zu geben.

A. d. G.

[illegible] ob dem K. Appellationsgerichte, wie bereits [illegible] des angefochtenen Urtheils [illegible] dem Appellaten [illegible] Quartbuch, welche dem Martin Fechler gemäß des Pfändungsprotokolls vom 12 März 1838 [illegible] wovon [illegible] zu exekutiren, dann [illegible] des Appellaten gegen das Defaut-Urtheil des Kreuznacher Bezirksgerichts vom 29 April 1840 als [illegible] verwerfen, sofern die [illegible] als zurückgenommen zu erklären, jedenfalls die Kosten des Rechtszuges dem Appellaten zu auferlegen.

Pfälz. Kassationshof. Das Appellat. über ist Quartbuch, welche dem Martin Fechler gemäß des Pfändungsprotokolls vom 12 März 1838 über [illegible] Endigungsgründe weder [illegible] noch [illegible] erfüllt sind, vorzutragen, Verkündet zu [illegible], und [illegible] Beziehung dieses Vortrags, [illegible] obigen Antrag zuzulassen.

H. Clemens

Den 3. May 1841.

Dr

v. 1837

Vorstellung [illegible] No 9848 Exped. Verk.

Der Palatin Steinwald, Müller in Sauerthein, Appellaten von einem Erkenntniß des Kaiserslauterer Civilgerichtshofs vom 21 August 1840, mit Freiherr appellaten, durch Anwalt Golden vertreten

gegen

Palatin Steinwald, Ackersmann in Rittersheim, Appellaten, [illegible] Appellaten und [illegible] Theil, vertreten durch Anwalt Lehmann

gegen

Hermann Busch, Pächter in Rittersheim, qua Curator der [illegible] Kirche zu Rittersheim, beigeladenen Partie, vertreten durch Anwalt Lehmann

Anwalt Golden stellte den Antrag: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Recht zu sprechen, daß Appellat in der durch das Urtheil vom 16 Januar 1843 erfolgten Sache nicht gehört sei, sofern nicht Beschwerde gefunden, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die Klage des Appellaten an die [illegible] Steinwald gegen [illegible] Forderungsgegenstand 119 fl 36 kr an die Kirche zu Rittersheim als [illegible] abzuweisen, die Kosten zu compensiren und die Exhibita der Gegenpartei zu restituiren.

Anwalt Lehmann trug für den Appellaten Steinwald [illegible]: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Recht zu sprechen, daß Appellat [illegible] Ladung des Kirchenvorstands Rittersheim vor die Kreisregierung, Kammer des Innern, gehörige Folgeleistung nicht [illegible] Urtheilen dem [illegible] Staate die [illegible] Strafe vom 16 Januar [illegible] Thaler gefällig, und den [illegible] Appellaten [illegible] fernere Strafe zu [illegible] Staaten zu [illegible] Verfügung die Appellaten zu [illegible] und Kosten, eventuell auch auf den Fall der [illegible] condemniren.

Für den [illegible] Hermann Busch [illegible] Anwalt [illegible] Antrag, es gefalle dem K. Appellationsgerichte, den [illegible] Appellat Recht [illegible] seine Ladung zu geben, eventuell: daß die Kirche Rittersheim [illegible] verurtheilt werde an die Wittwe Steinwald [illegible] zu bezahlen sei, wie Appellat sich auf den Beweis [illegible], Wittwe Steinwald über den Rest der Forderung [illegible] an die Wittwe Steinwald'sche Masse im Jahre 1828 [illegible] Thalern, über [illegible] Thaler quittirt, welche Forderung [illegible] im Jahre 1826 zur Tilgung einer Schuld der Kirche an die [illegible] haben [illegible] Kirchenvorstand [illegible] Kirche [illegible] Kosten der Ladung zu condemniren.

[illegible]

Das [illegible] Urtheil [illegible] in dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 16 Januar

1843 ausstellen, wenn Appellat zum Beweise der durch die geschehene Zahlung die ff. Forderung getilgt sey. Indem sich daher er Appellant der Beweis der Beklagte Rittel-mann Einlasse, welcher durchaus Appellat die ihm eingeräumte Erklärung verfas-sen, und behändigen wolle, ist Appellant selbst nicht mehr Herr der streitigen Sache gewesen haben wolle, und daß Beklagten, mit endlich der Rechnungen und Er-klärung für Beschwerende nicht mehr existiren der Gebrauch vorenthaltenen rechtzeitigen wie der Sache Appellaten, begehrt sey Ihnen.

Es geht sich nun:

1. ist es erwiesen, daß der Appellaten geschehene Zahlung die ff. Forderung getilgt?

2. Was ist Beschaffenheit der Kosten zu nehmen?

H. Erlang

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Golsen, zu signifiziren.

H. Erlang

Nr 338. Zustellung

Heute den 29ten März 1843; auf Anstehen des appellatischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Landgerichts Bo-ten am hies. Appellationsgerichte dasselbe, in Frankenthal wohnhaft, dem Herrn Golsen der Appellaten, in seiner Wohnung mündlich mit der Herrn Clerc Hr. Bram-mer sprechend Qualifikation je ratio diesen mundum Act in Abschrift zugestellt, und mündlich dem selben in gesetzlicher Frist nicht appenirt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Rest — 1
Exegt. 7
at — 46.

No 3476. Einregistrirt zu Frankenthal den 31ten März 1843. Vol. 68. fol. 118. C. 14. Empfangen fünf und Kreuzer. Unleserlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten

Detail Nummer, Posten, Ausgaben

Appellat

Detail Nummer, Ansatz, Gulden, Kreutzer

Appellat		Gulden	Kreutzer
	1. Appellat	"	6. 07
	2. Zeugenkosten	8.	24. " "
	3. Gerichtsgebühr	"	57. " "
	4. Porto	"	57. 2. 30.
ad 3. fällt weg da der Appellant in die Gerichtsgebühr nicht verfällt ist, und den übrigen Kosten eine Verhältniß gebildet wird.	5. Summarium der Akten	1.	53. " "
	6. ff. ff. 9	1.	53. " "
	7. Ansatz 3 Bogen	3.	48. " "
	8. Ausfuhr von der Rolle	1.	56. 1. 23.
	9. Ansatz zum Verf. v. 16 Jan. 1843	"	" " 32
	10. Ansatz zum Urtheil v. 16 Jan.	9.	27. " "
	11. Ausfuhr zum Urtheil	1.	53. " "
	12. Abschrift der Akten	"	" " 32
	13. Abschrift	"	57. " "
	14. Ausfuhr zum Endurtheil	"	48 " 41
	15. Ansatz	"	" " 32
	16. Ansatz zum Endurtheil	1.	16 " 07
ad 17. fällt weg weil der angesetzte Betrag	17. Abschrift der Gerichtsakten	9.	27. " "
	18. Porto und Commissionen	"	57. " 07
	Restamente	"	" 5 36
		"	54. " 07
		45.	25. 18 84
	Frankenthal den 29. März 1843	18.	04
	Golsen	63.	29

63. 29

nb: Art. 3. n. 57
Stpl. 17. 1.04 — 2.01.

61. 28

Bezahlt die Forderung mit Gulden Fünfzig neun Xr.

Freudenberg, den 29 März 1843.

Leonhardy

Nr 2887. J. K. — Nr 9548. J. K.

Postamt Ia Freudenberg Leinam in Posen
Steuerwald a Steuerwald mit Steuerwald a. d. Obl.

Brief v. 27 März 1843. Expedirt Freitag den 31 März.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

I. für die Kasse zu berechnende Posten

	Einlagen fl.	Xr.	Gebühren fl.	Xr.
1. Briefbote			8	24
2. Armalbestellung		41		18
3. Commissionen für Orte			1	03
4. Postschuß Frankfurt	20	51		
5. [illegible]				
6. Rückstand			1	53
7. Briefe für Berlin 15 Xr.	10	30		
8. Ortsporto Stadt		56	8	52
fremdländisches		35	2	19
Landporto		28	2	19
9. Porto			9	27
10. Wartegeld			1	03
11. Briefboten der Orte				57
12. Botenlohn		35		
13. Estafetten	1	11	5	55
14. Estafetten mit Pferde	22	20	3	
15. Porto		7	1	16
16. Porto			9	27
17. Estafetten	1		5	55
18. Porto und Botenlohn	5	36		
Rechnung		7		54
	67	3	65	57
			67	3
			133	00

II Posten der Ausgabe

Erhaltene Kleingeld um eine einfache Estafette abzugeben, nehmen Quittung zu seiner Rückgabe [illegible]	1. Rückvergütung	1	57	
	2. Estafetten		9	24
	3. Commissionen		1	03
	4. Porto an Postschuß			57
	5. Porto		7	16
	6. Porto		9	27
	7. Porto und Botenlohn	5	36	
Original-Estafette Rechnung Nr 2 vom 1.8.14	Rechnung			21
Nr 6 — 9.27		7	40	22 18
Nr 7 — 5.36		29.58		7 40
33.27	Br. Einnahme ab —	33.27		29 58
		= 6.31		133
				162 38

Zugleich sie in eine Masse zu verschmelzen Kosten Zu
Einhundert Dreißig drei Gulden, u. die Kosten
der Einladung Zu sechs Gulden nie und Dreißig
Kreuzer.

Gamsbrz. den 3ten April 1843

Lewaldung

Nr 2887. J. P.

DIRENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ordnung
für
Adalbert Steinwald, Müller in Gamsbrz
Exzellaten wie einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes für Kreisung Lautern vom 28 August 1840.
Zuständigzahlten,
gegen
Adalbert Steinwald, Oekonom in Gamsbrz,
Exzellaten als Zuständigzahlten Besitzer
Lieman pretendo.

Es gehalte dem k. Exzellaten gerichte,
Zu bedenken, dass die Urtheil vom 16 Jänner
1843 des Exzellaten rechtsgültig erkannt wurde, zu
wissen, dass er an die Kläger Adalbert Steinwald 107 fl. 36 kr.
die Entschädigung der Lehenschaft bezahlen habe.
Zu bedenken, dass aber dieser Betrag durch die gepflogenen
Verhandlungen nicht in Abschlag gebracht ist, da in
Betreff des Einwandes, dass Adalbert Steinwald
Exzellaten an die Kläger Adalbert Steinwald gerichtlich 66 fl. für
Gültrückstände schuldig wäre, für diese Zahlung nur Zeugen
vorgestellt, und keine Urkunde vorgelegt hat, und
Adalbert Steinwald Exzellaten

Ladungsfristung D 119 ff. 36 vo zur Klage für Hermann Busch, Schullehrer in Birkenheim, gegen Sebastian Steinwald, Ackermann in Rittersheim, Appellaten und Freiwillig-Gerichtsbeklagten, wegen Ehesache.

8. März 43.

Ladung

für

Hermann Busch, Schullehrer in Birkenheim, gegen Sebastian Steinwald, Ackermann in Rittersheim, Appellaten und Freiwillig-Gerichtsbeklagten, beigeladenen Theil.

Es gefalle dem löbl. Appellationsgerichte, den beigeladenen Beklagten Sebastian Steinwald in Rittersheim hiermit zu laden, binnen gesetzlicher Frist vor dem löblichen Appellationsgerichte zu erscheinen, um sich mit dem Appellanten Hermann Busch, Schullehrer in Birkenheim, über die Appellation, welche derselbe gegen das Urtheil des Friedensgerichtes des Kantons Rittersheim vom 6. Februar 1843, wodurch dem Appellanten die Klage auf Ehescheidung abgewiesen worden ist, vernehmen zu lassen.

Rittersheim, den 8. März 1843.

Der Friedensrichter:
H. Schumacher

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag
für
Johann Steinwald, Ackermann in Rittersheim,
Appellaten und Freiberufungsklägern
gegen
Johann Steinwald, Müller in Hauersheim, Appellanten und
auch Beklagten Freiberufungsbeklagten Civilprozesses vom 28 August
1840 auf Freiberufungsklagen.

Es gefallen den hohen Appellationsgerichts-Assessoren, Referenten, der Appellat durch Ladung zu vernehmen Recht und den Rath Rittersheim und in Rath desselben gebrachte Erklärung nebst Beilagen den einladenden Theil zu Protokoll dieser Sitzung, und da sie angefochtene Urtheil erkannt hat, worauf die Appellantschaft in allen ihren Theilen zu bestätigen, unter Verurtheilung der Appellaten zu Gerichtskosten und Kosten, worüber auf weg der Taxe der Ergänzung vorbehalten

H. Lichtenmeier

8. März 43.
Ley
Vigl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 2890 d. R. — № 9097 d. Akt.

Heute Sitzung
im Saale

1. Peter Röser, Bauer, 2. Theresia Röser, Ehefrau von Peter Lauer, Maurer und beide dieses selbst, alle in Felsenstadt, Appellaten und Freiberufungsklägern des Kgl. Landgerichts Hügelkreutzel v. 28. Februar 1840, durch Anwalt Felsen

gegen

Magdalena Müllenkel, Witwe von Nikolaus Müllenkel, Müllersmeisterin in Rittelheim, Appellantin, durch Anwalt Edlenmeier,

gegen

Martin Röser, Bauer in Felsenstadt, Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Felsen trug vor:

Es gefallen den Kgl. Appellationsgerichts-Assessoren zu entscheiden, ob Appellat Martin Röser v. Appellat Urtheil Kgl. Landgerichts Hügelkreutzel v. 31. März 1840 nicht respektiren sich, dagegen die Witwe Appellatin Witwe Nikolaus Müllenkel Appellat hat, sobald sie Continuirgesuch Frist und Continuirgesuch verbinden und die Abänderung des nichtrespektirenden Appellaten in eine der Sinnesänderung Sitzung zu verordnen, damit dem Freiberufungsbeklagten Replik zu geben, und nunmehr Sprechtermin mit der Abänderung zu bestimmen.

Factum.

Die Appellatin Magdalena Müllenkel behauptet eine Forderung von 1200 Gulden an ihren Ehemann Appellaten Martin Röser. Bei der Theilung des Vermögens wurden mehrere Immobilien übergeben, und dann von Seite des Appellaten behauptet, daß sie auch Eigenthum des Martin Röser seyen; namentlich gehören eine Theil derselben Appellaten Peter Röser, dem Vater des Appellaten Martin Röser, indem dasselbe erstgenannten Peter Röser ausdrücklich, wenn auch nicht schriftlich, übergeben worden sey; eine

andrerseits Theil eines gerichtlichen Vergleichungsprotokolls vom 5ten Juli d. J. zwischen Martin Rößler, als gerichtlich bestellten Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Rößler, und Christian Rößler, Gutsbesitzer, beide in Hohenstein, Appellaten, andrerseits, wegen Theilung des Nachlasses des Johann Rößler, wie auch Vollmacht des Appellanten vom 10ten d. M. und Bestellung des Gerichtsadvokaten Gallus zum Substituten des Appellanten, sowie Alles, was Noth thut, Gerichtsadvokat Gallus in Chemnitz

Vollmacht

gibt hiermit Johann Rößler, Häusler zu Hohenstein bei Oberlichtenau, Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Rößler, daselbst, alias im Folgenden Appellant, Vollmacht, ihn in seiner Vertheidigung des Appellaten wegen Theilung des Nachlasses des Johann Rößler, vor dem Königlichen Gerichtsamte zu Hohenstein d. 26. Juli 1839,

Gegen

Christian Rößler, Gutsbesitzer, Wittwer allda, als Vormund der minderjährigen Kinder des Johann Rößler, daselbst, Appellaten, und Martin Rößler, Häusler in Hohenstein, nicht erschienen,

so angestellt, daß er Namens Appellanten alle zu dieser Sache gehörige Akte zu recherchiren, Copien davon zu nehmen, Gesuche einzureichen, Fristen zu erstehen, Termine anzusetzen, Gutachten einzuholen, Eide zu leisten, Vergleiche einzugehen, Appellation zu ergreifen, Appellat, Martin Rößler, nicht erschienen, d. 31. März 1840 nicht erschienen, d. ~~1. April~~ 31. März 1840 nicht erschienen ist, dagegen den Mitappellaten Christian Rößler, nach einem Recurs Falls fest, seinen Vormundschaftsbestellungsbescheid zu produciren und die Abänderung des ersten erschienenen Appellaten, daß die Vormundschaftsbestellung des Letzteren zu cassiren, dagegen die Bestellung des Appellanten zu genehmigen, dem Appellaten die Kosten zu auferlegen, Termin anzusetzen, Gutachten einzuholen, Eide zu leisten, Vergleiche einzugehen, Appellation zu ergreifen, Appellat, Martin Rößler,

Kostenzusammenstellung
in Sachen

Johann Rößler, Bürstner in Ellenspeck
& Consorten, Appellanten

c.

Martin Rößler, Bürstner ebendo, Appel.
Beklagten.

	Gebühr	Kreuzer
1. Vorspruch	" "	" 32.
2. Rubrum	" 16.	" 7.
3. Vortrag	" 3.	9.
4. Spezialitäten	" 2.	22.
R. M.	" 12.	" 7.
	6.	59. " 46.
		" 46.
	Summa fl.	45

Zapfen

Taxirt zu sieben Gulden fünfzig fünf Kreuzer.

Zweibrücken den 19. März 1841.

Der präsidirende k. Appg. Ger. Rath:

Speck.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 885

Ausfertigung
in Sachen

N= 9762. ~~9794~~ v. Volf.

des Valentin Heuerwald Wollard in Auerheim, Appellan-
ten an einem Beschluß des Kaiserlichen Appellationsgerichts
vom 28 Januar 1840 auf Fortsetzung der Appellation, Beklagte Gegen-
antworten

gegen

Valentin Heuerwald Ackersmann in Rittersheim Appellaten und Beklag-
appellanten, antworten durch Anwalt Lehmann.

Anwalt Gegen Beklagte Appellaten, d gegen den ges Appellationsgerichts
einen Abschluß der Appellantschaft, ges entweder Fälschung der
Formalien der angefochtenen Urtheile, ges Akt zu nehmen
a. für der Contestation, ges Appellat sie für nicht gerechtfertigt
die Kaiserliche Appellationsgerichts vom 28 Jan. 1840 anfer-
tigen Urkundenbuch begnügt der Vorbringungsschrift ges 1 mit
283 fl. 30 kr. ges 5 mit 119 fl. 30 kr. ges 12 mit 3 fl. ges 13 mit 23 fl. 45 kr. ges 14
mit 2 fl. nicht abrogirt sei, sowie sie Appellaten mit seinen Rechts-
fertigungen Anspruchen an die Forderung von Valentin Heuerwald als unbegrün-
det abzuweisen.

b. für d Contestation, ges Appellat erkennen ges für den Fall Beklagt
wird zu Rittersheim gelegenen zum Einbringen der Zehnten Valentin
Heuerwald gehörigen, Abschlag nimmt ges Fortsetzung Pfandes und for-
tigen Gefährdungen Act a. 1838 in der Abgrenzung, ges Valentin
Heuerwald Gutsherrn Eloge entsprechend der jetzt 1837. 1838 und 1839 mit Abgren-
zung der Ortsmarkung Rittersheim in die Gebrauche zu entsprechen
war; jetzt mit Fortsetzung dieser Abgrenzung die Urkunde in ersten
Instanz ergangenen Urtheile zu bestätigen; die Kosten der vierten
Instanz der ersten Instanz gerichtsvorgeschrieben mit den Appellat
in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen; auch die Kosten der
Gutsbesitz zu erstatten.

Anwalt Lehmann trug diese an: Abzuweisen den ges Appellationsgerichts
1 die Forderungsklagen als jetzt unbegründet zu verurtheilen mit Gut-
tr und Kosten; — jetzt subsidiär, wenn sie den Fall, ob die Appellat
abgewiesen begehrt sie zu entscheiden die Festsetzung der Grenze

deren Bestand als noch auf weiteren erklären sollen, die durch den ersten Richter vorgenommene Vorgehen, die Beklagtenvorbringen auf Ab[illegible] dieser Appellation, mit die Parteien insgesamt wieder in den ersten Stand zu versetzen.

2. Ueber Anordnung der Beweisaufnahme, und mittels Urtheiles Appellanten als vorgehalten erkannt

a. hinsichtlich der 1. Contestation die durch den Beklagten geführten Beweis durch Vorlegung des Attestes 2.3. 2.10/15 abwenden als erwiesen zu erklären, und schon für die 1. Contestation in allen ihren Theilen als begründet zu erkennen.

b. hinsichtlich der 2. Contestation [illegible] den Beklagten genommene Verbindung der Bezahlung an 300 fl per Jahr für die Benutzung des Rittersheimer Hauses vom April 1831 bis October 1836 für sufficient zu erklären, und demgemäß [illegible] Appellaten, in den Beklagten in die Klage hinsichtlich eingeschränkte Summe abzuweisen.

c. hinsichtlich der 3. Contestation [illegible] Zeugen der Beklagten auf die verfügt in die Klage für begründet in Bezug auf [illegible] Wirthschaften dann gelegenen Wirthschaften dann, wegen Verkauf des Hofes wegen [illegible] zu erkennen, dann

d. die durch Notar Sedlag am 17 May 1839 gefertigte Urkunde zu schwören, verbindlich für den Beklagten, den sie zu bekennen Betrag [illegible] 2000 fl für den Kauf des Rittersheimer Hauses in der durch die gefertigten Frankenthaler Summe in Abzug zu bringen, und für den Fall, als das Appellationsgericht annehmen sollte, sie der [illegible] der weiteren Posten der 2. Contestation nur nicht vollständig als durch den Beklagten bewiesen erachten, abgesehen den Beklagten verbleiben, der 3. Theil des Betrages, [illegible] stand von denselben Frankenthaler Summen bis zum gefertigten Beweis zu verbleiben; endlich

e. den Appellaten und Beklagten zu den gerichtlichen Kosten der ersten Instanz zu verfällen.

(actum)

Wilhelm Steuerwald war in erster Ehe mit Barbara Steuerwald und in dieser mit Anna Maria Decker verehelicht. Der Vater des Appellanten,

Carl Steuerwald, stammte aus erster Ehe mit Barbara [illegible] Ehe. Aus dieser hat Wilhelm Steuerwald nebst Appellant im Jahr 1821 gegen Appellaten und seine Mutter Anna Maria Decker Klage auf Theilung des auf Grund Erkenntnis des Kaiserslauterer Tribunals gemeinschaftlichen Vermögens erhoben. Am 16 Juli 1828 fand Lokalaugenschein statt; es ergaben sich viele Contestationen, die noch auf den Tode der Anna Maria Decker [illegible] Theilungsurtheil vom 10 Dec 1831 erledigt werden. Am 27 Aug 1832 fand die Abschätzung der Güter statt, wie der Schwierigkeiten der Gütertheilung [illegible] Appellant, nach welchem Urtheil die Theilung am 5 Dec 1832 unter gegenseitigen Assistenten vorgenommen wurde. Durch Urtheil des Appellationsgerichtes vom 29 Dec 1836 wurde die Klage auf Immediation dieser Theilung und dem Grund. verworfen, weil der Klage noch nicht, als nächster ehemaliger Grundeigenthümer erschien, gegen, allein nicht als gegenwärtig betrachtet werden könne. Am 14 May 1839 fand die Liquidation statt, Appellat reparirte Aufbringungen für 1000 fl und am 17 May 1839 fertigte Notar Peter Sedlag die Theilungsakte, wovon Appellat niemals nicht erhielt. Auf vorhandene Forderungen klagte Appellat gegen Appellaten über [illegible] die Theilung der in 17 Posten bestehenden 956 fl, die, zufolge der Theilungsakte auf den Appellaten gefallen, [illegible] verlangte Summe für, angeblich von den Appellaten geschätzten, Theil des gemeinschaftlichen Hauses in Rittersheim 60 fl per Jahr von 1831-1839, welches behauptete er, die 3 Wirthschaften, einmal in Rittersheimer und 2 in Frankenheimer Gemarkung die Appellat verpachtet hat, auf der Theilungsmasse [illegible] Posten der Theilungsakte [illegible]. Nachdem durch Urtheil des Kaiserslauterer Tribunals vom 28 Juni 1840 bezüglich der ersten Contestation den Appellaten der Beweis, und [illegible] der 2. und 3. von dem Appellanten der Beweis auferlegt worden war, erfolgte am 28 Aug 1840 Endurtheil, wodurch einzelne der bestrittenen Posten als nachgewiesen erklärt, bezüglich anderer [illegible] Summe

[illegible] 1er 1847 J. C. Ordnung

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

I. K. daß die produzirte Quittung nicht genügt,
a, weil sie dargethan ist, daß die Königl. Regierung in
Landsberg in obigen Belägen an rückständigen Pfennigzoll
fehle;
b, weil die Zahlung nicht belegt wird mit den bei der
Empfangnahme durch die Revisionen ausgestellten
Quittungen
c, weil die produzirte Bescheinigung diese deficirende
Quittung nicht ersetzen kann, indem sie nicht mehr als den
Betrag der Zinsen einer Summe, die für pendente
Lite angelegt würde und auf diesen Bescheinigung keine
Anlage der Summe reflektirt, daß Appellat ex proprio Vermögen
Sache, indem er zwar aus seinen Beständen die Klage des
Fiscus abzuwenden sucht, allein nicht aus eigenen Mitteln
quasi restitutionem in integrum der Quittung beschaffen müßte.
3, zu den Landungsposten 12. 13. 14 ad 8 ff – 23 ff 48 xr – 36 ff
I. K. daß diese Posten durch die pendente Lite aufgestellten
Bescheinigungen nicht dargethan worden, weil
a, eine Feststellung der Art stellen der Bescheinigungen
in obigen Rücksicht nicht dargethan ist;
b, daß auch wegen Abgang der Originalausweisungen
und Quittungen nicht erwiesen ist, daß Appellat durch
eigene Mittel die Zahlung sonst gesichert
hat.

Zu III der Lastenstation

I. K. daß durch die Aussage der Zeugen vollständig
erwiesen ist, daß Appellat selbst in den Jahren
1837. 1838 und 1839 das fragliche Schiff
persönlich benutzt hat, daß es sich ist
Zweifel beziehen kann, daß zu dem möglichen vermuthet
Zwecke benutzt und in Besitz hat, während anerkannt ist,
daß Appellat in keiner andern Besitz und Genuß der
fraglichen Qualitäten stände;
daß auch die festen Anhaltspunkte durch die Appellat
und die aufgezogene Frage, wegen Appellat nicht
keine Berücksichtigung in diesen Akten finden konnte;
daß daher Appellat auch verbunden ist, die vorgenommene
Entschädigung für den Genuß des Schiffes selbst Appellanten

für die Jahre 1837. 1838 und 1839 zu vergüten, da nun das
Judicium a quo nicht befugt ist, die dem Appellanten
zugesprochenen Posten in Abzug zu bringen.
I. K. daß aber der vierte Posten mit Recht dem
Appellanten von jedem Vergütung entfällt.

Auf diesen Gründen
gestellt ist dem k: Appellanten gegenüber, [illegible]
weiter Reformation das angefochtene Urtheil zu
bestätigen zu erkennen:
a, zur II Lastenstation, daß Appellat, den ihm durch
Resolution des Herzoglichen Regierung zu Landsberg
vom 28. Februar 1840 zuerkannten Urkunden gemäß
bezüglich der Landungsposten Nr. 1. mit 288 ff. 59 xr –
Nr. 7 mit 119 ff. 36 xr – Nr. 12 mit 8 ff – Nr. 13. mit 23 ff 48 xr
Nr. 14 mit 36 ff – nicht verbunden sei; demnach dem Appellaten
mit seiner deshalsfallsigen Anspruche an die fabrikmäßige
vom radikalen Pfennigzoll alle übrigen abgewiesen,
6, zur III Lastenstation, daß Appellat verbunden ist
für den besitz und genuß eines [illegible] Schiffes
die Leistung des fabrikmäßigen radikalen Pfennigzoll
[illegible] Bescheinigung Lit. a. Nr. 28 in den obigen
Posten, bezeichnet Ludwig Stern und Gottfried
Lenz, während den Jahren 1837. 1838 und 1839 nicht
Anzeige und Bestimmung seines Erzeugen in
die Lastenstation zu entrichten; ferner ist Appellat
diesen Abzugsposten die Beweise in erster Instanz zu
wenden Erzeugen zu beschaffen; die Kosten zu
weiteren Versendung von den ersten Akten zu
übernehmen und den Appellaten für die Kosten der
Appellationsinstanz zu verurtheilen, auch die Rückgabe der
Caution zu verfügen. ~~[illegible]~~

gestrichen
gelten
~~[illegible]~~ Goltern

Urtheil

für Valentin Steuerwald, Bäckermann in Ebersheim, Appellaten &

[illegible] Appellanten

gegen

Valentin Steuerwald Müller in Ebersheim, Appellanten

wegen einem Abschlag des Kreisforderungs Gerichts

wurfes vom 28 August 1840 [illegible] Appellation

1. Gegenstand Entscheidung

und Inhalt A. dem Hauptappell beizutreten.

§. 2. Nach den Entscheidungsgründen der in Rede stehenden Urtheile erhellet, daß

als Maßstab und der Untersuchung [illegible]

des Valentin Steuerwald durch das Gutachten der

Abschrift vom 10 Juli 1829 [illegible] dem Gutachten

nachkommen und Appellanten dann unterzogenen

Examen sich stehen stellt [illegible] ob sie [illegible]

nen Forderungen, ob dann den Hauptappellaten diese Abstellen

wirklich entwiesen worden sind.

Es ist unterstellt in der Hinsicht, daß dem Hauptangeklagten ge-

gen [illegible] Urtheilung v. 12 Aug 1840 die dem [illegible]

Appellaten [illegible] Lieferung der ersten Gesuchs [illegible]

Summe im Betrag v. 888 fl. [illegible] Abzug kommen werden,

[illegible] und die [illegible] Gutachten vorgenommen

Abschätzung [illegible] Gutachten

Abschätzung [illegible] Gutachten

Abschätzung [illegible] Gutachten

Neuen Feuerbestellung [illegible]

§. 2. Inhaltlich des §. 1 [illegible] dass die Zustellung [illegible] dass den Verlängerungsanzeige dem Besitzer der Brenne [illegible] 10 Mai 1840 [illegible] Bestellung [illegible] dass der Mangel der Verlängerung [illegible] über [illegible] Gebäude [illegible] für die Verlängerung [illegible] Mangel [illegible] Einwendungen [illegible] [illegible] [illegible]

2, den Bauern Johann ad 63 fl. bei Anlaut-Progreß betreffend, so wurde in ersterer Hinsicht das Einlangen Protokoll vom 29 Juni 1827 ad 81 fl. 31 kr. nebst der Losschätzung Progreß genehmigt, und weilen erstell, daß, wenn die Felder der Partheien an sich, Progreß abzuschätzen wären, dieses Gefälle weder jene noch dagegen 81 fl. sich begreifen würde. Nun ist es, dann durch das schätzmeisterliche Protokoll gegen den Zuerkennungspflichten der Schätzung einen solchen Gefälle der Felder an der Partheien dargethan, so findet sich schon aus durch jene Losschätzung der Progreß entnommt, daß diesfalls gebilligt ist, da man jenem Losschätzung Progreß offenbaren wegen einem allenfallsigen Gefälle der Partheien keine Rücksichtnahme mehr stattfinden kann. Übrigens wird der Gemeinde Vorsteher Johann Pfeiffer zu Ehrenhausen, wegen des Verbrechens zu dieser Strafe, wird Kenntnis übergeben.

3, den Posten ad 31 fl. für Hinglanz wegen mit Hebung bei Stadtamt Lang betroffen, dann die vorliegende Erklärung vom 8 Mai 1836, vorgestellt von dem Hinzugezogenen Ehrenmann des Stadtamt Lang, ist die Zeigung jenem Gefälle vollständig Genehmigung in dem Erklärung auf die Kenntnis nicht aufgenommen ist, so kann derselbe der Gemeinde Vorsteher Johann Pfeiffer zu Ehrenhausen, das diesfalls von einem jenen Eid Ehrenmann aufgenommenes Gefälle schriftlich, und diesfalls jeder fernere Einwand abgewiesen wird.

4, den 10ten Posten ad 44 fl. bei Caspar Trechlich betroffen, wegen den Einwand auf die Eigenschaft der Abschätzung und Schätzung vom 27 Mai 1840 abzuhelfen, so wird dem Caspar Trechlich, so wenig dessen Einwand stattfindet, so wenig diese Einwendungen abzuweisen, da sich dem auf den zuerkennungspflichten Schätzung jenem Gefälle jenes Gefälle 6 meistens Antheil vollständig angewiesen war,

5, den 15 Posten betroffen, wegen auf die Schätzung vom 8 Mai 1840 nicht von allen Johann des Nikolaus Böhm Einwendungen ist, so wenig der diesfallsige Einwendungen auf Einwendung, weil in dem schätzmeisterlichen Gefälle sich die auf den zuerkennungspflichten gefallene Schätzung begriffen ist, und diese Einwendung in Abänderung auf den Schätzung um so weniger dem auf den zuerkennungspflichten gefallene Schätzung begründet werden, als auf den oben angeführte Ehrenmann des Stadtamt Lang, ist die Zeigung dieser Gefälle Einwendungen offenbar sich ergibt, sei es von dem zuerkennungspflichten, seine von dessen Mutter offenbart worden ist.

II.

Weitere Einschreiten

von der Einwendung des Peter Böhmer gegen den Schätz- und Spezial

a, den diesfallsigen Grenzbezirk betreffend.

In Betreff, daß der Ausspruch auf Abänderung, der Schätzung auf jetzt von, Abgeführten Einwendung des Freyherrn Schätz in den Jahren 1837 und 1838 zur Hemmung dann der Mehrung des neuen Gefälles sich widersetzt findet, und diesen Theil der Grenzbezirk schon als Gefälle nicht mehr angesehen werden muß;

b, den zuerkennungspflichten Bezirk betreffend.

In Betreff, daß der neuen Gefälle auf Anspruch zum Freyherrn von Schätz des Gemeinde jenes Schätz vom April 1832 bis Oktober 1836 eine Hegemeister angestellt hat, der zuerkennungspflichten von 60 fl. jene Hegemeister zuerkennungspflichten 30 ausgenommen hat, die Gefälle einen Hegemeister eben mehr als die Differenz dieser beiden Summen betragen werden;

daß die Differenz des von dem zuerkennungspflichten gemeinschaftlichen Vorsteher von dem Aufenthalt des Hegemeister gefälle, sich vollständig eben dann, wenn bei der Abschätzung vom 1839 welchen Preis des Gefälle ad 1000 fl. Hegemeister gefälle, und diesen Einwendung der Einwendung jenem Hegemeister, der wenn zuerkennungspflichten in die Masse zu schneiden Summen für 4½ Jahre auf 225 fl. zufolge ist.

III.

Weitere Einschreiten

Von Seiten des neuen Gefälles gegen Schätzung des Josef Marenheimer erhoben und den Hegemeister aufgenommen zuerkennungspflichten betroffen.

In Betreff, daß, wenn man auf den Hegemeister als Gefälle über Anspruch zu Schätzung, in Einstimmung mit dem von den Gemeinde vorgenommenen Schätzung vom Jahre 1832, dann Hegemeister Gefälle, daß man auf den Hegemeister zum Masse Jahr, Abgang nehmen will, insgemein dann so viel fest steht, daß die Gefälle in den Einwendungen Progreß, daß den beiden Gefälle zum Gemeinde Vorsteher Gefälle, und daß in der Schätzung, neue in Gefälle Einstimmen in Jahre vom 1832 aufgefunden, nicht angenommen hat; dann

1, ist dann das Gefälle Hegemeister Hegemeister auf nicht in Gefälle gebracht worden, daß jenen beiden Gefälle jenen und Gefälle Steuerwald betroffen worden sind. Indem diesen Gefälle jenen Gefälle die Hegemeister 6, 7 & 8, und Gefälle beiden Gefälle anlangt, so müssen diese von einem dann Gefälle Steuerwald ausgenommen Besitz an jenen erhoben nicht die Eigenschaft eines auf den 6te Hegemeister, daß Gefälle Steuerwald diesfallen betroffen haben, so wenig ist es jenen selbst, daß diese Gefälle Abgang und Hegemeister Gefälle gänzlich dazu gezogen sein kann, da zu den zuerkennungspflichten Gefälle

zeugt und Lasten zu verbringen, und allenfallsige einschlägliche Verbrechen dazu zu gestehen, einen Beistand in Zeugenverhören vom Jahre 1822 dagegen, [illegible] Grösse Eigenthümer selber

2, dass die Aufsagen dieser 6 Zeugen deutlich, sicher und in sich selbst übereinstimmend, sodann auch in sich selbst [illegible] genug seyen, um [illegible] Beschuldigten auf den Grund des Gesetzes vom 25 Dezember 1813, die Strafen des Mordes auf den Inculpaten Hellwig anwenden zu können, [illegible] Hellwig [illegible] Mordes, [illegible] Hellwig [illegible] Mordes, [illegible] Hellwig [illegible] Mordes

[illegible] [illegible] [illegible] [

das übrigens appretierten Stückes spürbar
wurde ein Collectationsverfahren nö-
thig; dabei erschien Appellat, mit
einem Strafantrag von 200 ℔ Anzeige
nebst Zeugen und Acten vorhanden, wurde
sitzend zu seiner Vertheidigung einer
Art v. 25. März 1827, insbesondere Ver-
lust Statuten in eigenem Namen
und als Mandatar seiner Firma
Bündner um die Appellantenbestätigung
des angefochtenen Urtheils über Appellat
sein Einspruch abgewiesen und selbes
in dem ersten Urtheil in allen
seinen Theilen bestätigt.

Gegen dieses Urtheil hat Appellat
durch Vertheidiger Advocat Dr. Hoff
mit Vortrag vom 25. März 1827 eröffnete Schrift
seinen Vertheidiger ein, worin
gegen Appellantin, Anklägerin
und Appellatin, Angeklagten
Art v. 25. März 1827 erkannte Strafe
seinem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

ar von der Partian als Nebenfach be-
handelt wird, seiner wahrlichen Natur
nach, einer Fortbildungsart fähig, gegen
den jede Abschlußentwickelung von Seiten
der Widerpartei, vor der Thür der Wie-
derverhandlung unzulässig ist;

daß der zwingliche Inhalt der Gemein-
schaft der Güter, welche Gustav Adolphsen
gehörte, ist unstreitig nach Inhalt der
Akten m. 25. März verstorben
wurde. die Wirkung dieses Actus
war, daß die bis dahin bestandene
Gemeinschaft des Eheherrn Gustav
Adolph und seinem Ehemanne aufhörte
und die Abgeltung des 3ten de gemäß
der Fiction des Art: 883 C.C. so lange:
suspendirt werden mußte, wie ob sie statt
finden sollte, eigentlich der Eheherr ver-
storben sey.

daß aber auch consequenter Weise
Eröffnung der Fortsetzungsfiction
jeden Act, der die Fortsetzung voraus-
setzt als acte de gestage zu betrachten
ist, und auf allgemeine anerkannte
Grundsätze dem Separatagent keine
Repudiationsrecht wegen Nichterfüllung
der Bedingungen, sondern eine ein-
zweijährige für die coulte de gestage
Frist;

vide C. C. Art: 883. 884. 885. 886. 887. 2103
N° 3. — arret der Cour von Metz
v. 23. März 1820 — Sirey 21. 2. 339
arret d. Cass. v. 29. Mai 1829. Sirey
30. 1. 108. idem v. 18. März 1829.
leg. cit. pag. 340.

S. 6. daß wenn gegen eine Fortsetzungs-
fiction die Repudiationsklage zulässig wä-
re als nothwendige Folge seiner fortge-
setzten Theilung einstehen könnte, und wenn

fortgesetzten Gemeinschaft bestände, indem durch
die Repudiationsklage die fortgesetzte Thei-
lung wieder aufgehoben und der Gemein-
schaft Bestand der Errungenschaft wieder
hergestellt würde, so daß der Act
der Theilung der Liegenschaften
gegen eine Theilung von Seiten
eines Ehegatten für die Gemeinschaft
keine rechtliche Wirkung
haben würde,

z. B. wenn in diesem Falle der ver-
storbene die Errungenschaft
durch Testament vom 30
27. Januar 1830 einzig und allein
seinem Universalerben dem Legatar
Testamentarius
Gustav Adolphsen vermacht und diese Ver-
fügung zu Recht bestände, die
Gemeinschaft
a. der Errungenschaft mit der Ehefrau
seiner Universalerben gegen Joseph Adolph-
sen und die Ehefrau Adolphsen gebornen Pe-
tersen, die durch diese Verfügung
ausgeschlossen, die durch diese Verfügung
Testamentarius
Gustav Adolphsen vermachte Liegenschaften
die Ehefrau
b. der Hälfte der Errungenschaft vom 25. März 1827 nicht an
sich durch Act v. 25. März 1827 nicht an
genommen, indem sie ihre Ehefrau nicht be-
vollmächtigen, die seine Person nicht be-
treffenden Rechten, die Hälfte
einer Errungenschaft ihm Einzig beerben-
c. die Wirkung der Repudiation, daß
nun die seine abgetheilte
gegen die 1827 gemachte fortgesetzte und
der Repudiation nach dem Testament eigen-
dem einverständlich der Gemeinschaft
setzte Güter gemeinschaftlich sein würde, eine
Folge; daß Joseph Adolphsen in dem seinen
nur in der negativen Rechtsverhältniß der
der Ehefrau Repudiation eine Verletzung
Repudiation der Gemeinschaft sein könnte,
Hinderung der Auseinandersetzung zu bewirken,

dass sie völlig glaubhaft ist, da der Kläger in der Ablegeschrift v. 17. August 1847 dreymal als Inzichtlassung angab, er habe nicht gewußt, daß der Angeklagte nicht seine rechte Kinderwäsche [illegible] sondern auch [illegible] Zeugen Mo: ein [illegible] Zeugniß seiner Ehefrau [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

im Civilfalle Gemeinschaft verschafft.

J. C. zur Abwendung der Absicht vom 24 Mai 1827 unter alle Theilungs- oder Licitations-Verhandlungen, und Unterlassung dessen nicht der Verhandlungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen, deshalb diese Ehe, wegen Mangel der Hypothekarschein einmal dürfen ausgeschlossen werden, da dieselben der Form gemäß selbst alle Kaufs- u. Abtretungsbriefe verzeichnet und dadurch durch registrirt der Hypothekarschein gewisse Sicherheit werden ist;

2tens, weiter, wenn das Hypothekarschein gewisse Sicherheit und wenn dieses aus der Verordnung des Art. 883 C. civ. erfolgt in dem Falle der Licitation u. wenn ein Theilhaber Meyerstand wird, alle gegen die übrigen Theilungsgenossen Rechte verfallen Hypothekarschein a ipso auf dem Grundstück le partage est declaratif de la propriété in sich zu halten.

Dieß Hypothekarschein findet selbst, und den Form. Act als Kaufact in Ansehung eines Theilungsact gültig. bei der Form. Klage, Theilung aus der Ursache dieser Hypothekarschein zu Theilungsgrundlage bei Verfassung der Theilung gebraucht haben; dass dann Urtheil des Hypothekarscheingesetzes vom 29 Januar 1838 diese Ungültigkeit als willkürlich begründet nachgewiesen und somit auf Instanz unter den Parteien rechtsgültig worden ist, dass der Act vom 24 Mai 1827 ein Kauf- und kein Theilungsact ist, dass der Act vom 24 Mai 1827 ein Kauf- und kein Theilungsact ist, dass dadurch unmöglich Hypothek gegen diesen rezedirte Hypothekarschein gegen Dritte gegründet werden kann.

J. C. Ungültigkeit der Gründe dieser Einrede, dass der in Frage stehende Act nicht als Theilungsact gültig werden kann, sondern Act eines Tausches, seiner Schenkungsart, seiner Zahlung und Übergabe und als solcher eigentlicher Kauf- und Abtretungsact erscheint; dass somit der unter den Form. klagenden Kauf- u. Abtretungsact über einen gemeinschaftlichen Hypothekarschein in so fern als Licitation einen betrachtet werden kann, als derselbe unter der Abtretung, an den Art. 686 Cod. civ. u. in den für die Licitation vorgeschriebenen Formalitäten vorgenommen wurde.

Dieß in specie klagen wird:

1, dass in Rede stehende Act gar nicht zum Theilungsact und Auseinandersetzung & irgend abgemessen Theilbarkeit des Hauptgewichtes, die Theilung, die Theilung zwischen den Erben aufkommen Theilung Theil gefunden hat.

2, dasselbe Einen für die Licitation wesentlichen Theil, Gegenstand ad alteram vorausgegangen sind. Der Theilung, Gegenstand selbst einmal wieder Theilungsgegenstand Theilung, Theilungsact selbst einmal wieder Theilungsgegenstand

3, dass dasselbe nicht einmal der Hauptzweck der Theilung ausgeschlossen, dass dasselbe Theilsabsicht bezüglich des Form. Klage aufgehoben werde, der für 3 der Theilungsact pro indiviso selbst die Theilung übrigen Theilungsgenossen Theilung, Theilungsact dem Zweck der Theilung, Auseinandersetzung einmal erfüllt.

Es derselbe aus dem Grunde selbst, weil derselbe besser der Kläger das neue Theil abgetheilten Theilungsgenossen Theilungsgenossen, als Theilungsact ein Theilungsact gültig werden, dass derselbe Theilungsact gültig, weshalb dem Klage zugestandene Bedingungen angenommen werden, Dass, weshalb dem dieser Act unmöglich als Theilungsact gültig werden kann.

J. C. Entgegen gehalten, dass die Absicht gewesen der Theilungs- resp. Licitations-Act einzig Nichterfüllung der Bedingungen nicht aufgehoben werden darf, eine Hypothek gegen Dritte, und zwar in Widerspruch, dass dasselbe nicht dem neuen Theilungsact gültig werden könnte.

dass nach Art. 1134 Civil. der Absicht unter den Parteien Gesetzeskraft hat, und dass in specie in dem Abtretungsact vom 24 Mai 1827 zwischen den Parteien und Dritten selbst ausdrücklich) Clausel enthalten, in dem dann auf die Nichterfüllung setzen. die ausdrückliche) Clausel enthalten, in dem dann stipuliert werden ist, dass den Cessionar die Nichterfüllung, bezüglich seine Hypothek gegen Dritte, dass der Cessionar die Abtretungsact gültig werden kann, Hand auf einen einfachen Summation und 8 Tagen ohne gerichtlichen Urtheil öffentlich versteigern zu lassen, und auf den Zwang des Hypothekarschein rückfall den Abtretungsact den ursprünglichen Gläubiger, so weit den Hypothekarschein ungültig.

J. C. Einstimmig des Grundes der Klage auf das Erbrecht gegründet, dass auf der Form. Klage, welche den Nichterfüllung den Hypothekarschein als gültig Theilungsact gültig, dass dasselbe Hypothekarschein gültig, dass dasselbe Theilungsact gültig werden kann.

Dieß[es] [illegible] Erinnerungsabfassung in specie deßfallsiger Zurückweisung [illegible] [illegible] [illegible]

senior, Gutsbesitzer in Göllheim und Anna Maria Heene gehörigen, darum gelten im Betrag von 1643 fl 50 kr offen Vergütung Herr der Bierbrauerei Wilhelm Eidt, Einnehmer in Göllheim, bey einem, Herr des Gerichts zu ernennenden Beysitzer separirt, unter über in die Königlich bayerische Versteigerungs Kasse in so weit hinterlegen worden sollen, bis über die unter den Parteien entstandene Theilungs Contestation rechtlich entschieden ist, und die definitive Theilung obiger Verlassenschaften Statt gefunden hat; auf die Appellaten in die Herr der Fiscalat Klage entstandenen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Berufung der sinkabelaten Geldstrafe zu verordnen.

Der Anwalt Petri concludirte für die Appellaten:
es gefalle den Appellations Gerichte, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Hoffe sich schließlich, den Appellaten Recht zu verschaffen, daß sie, wie bereits in erster Instanz, gebeten sind, für einen zu arbitrirenden Termin Caution zu stellen, solang unter Androhung Recht Anordnung gleichfalls die Appellation zu verwerfen, und Geld Strafe und Kosten.

Factum.

Herr Assessor der k: Landgerichts zu Kaiserslautern vom 24ten Dez: 1840 und gehaltene den heutigen Termin die Errichtung der Verlassenschafts Inventur des verstorbenen Schlosser Georg Jacob Groß sen: und seiner Ehefrau Anna Maria Heene verordnet und Nikolaus Schmitt in Kirchheim und Lehn Generalcommissär ernannt. Die den Herr Sieben Nikolaus am 16ten Oktober bis 16ten Dezember 1840 in mehreren Vacationen aufgenommenen Protokolle über die Inventarisation, über die Contestationen, über die Versteigerung und Verpfändung einer im Verlasse vorgefundenen Summe von 1643 fl 50 kr einnehmen. Herr Fiscal Klage dagegen, daß jene baare Summe in die bezeichnete Pfandkunds Kasse consignirt, sondern dem einem Separatur anvertraut worden sollte, welche Verfügung sich jedoch die Appellaten widersetzen, über sie vorgibt die besondere Verpfändung sey darum geschehen auf den vier Volljährigen, unter siebzehn Jahren Collateralerben, bemerkt haben. Auf k: Landgerichts Urtheil sey verordnet Herr den Urtheil vom 15ten Januar 1841 die besondere Verpfändung. Gegen dieß Urtheil Appellation.

Die der heutigen, Herr Assessor: Gerichtliche Verfügung die Verpfändung gegebenen Theilung anstatt die Versteigerung der Effecten der oben verzeichneten Inventur.

Es fragt sich:
Ob nicht die Appellation als unbegründet zu verwerfen?

A. Petri

Dem Herrn Götzen, Anwalt des Appellanten,
zu fignifizieren.

A. Petri

Zustellung

No. 167.

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig, den
fünfzehnten März; auf Ansuchen des Herrn
Advocaten Petri in Zweibrücken, Anwalt
der # ~~Appellanten Gelenke Schaefer~~, & Cons.
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Gerichtsvollzieher des Kgl. Appellationsgerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft,
dem Herrn Advocaten Götzen in Zweibrücken
— Anwalt der Appellanten Gelenke Schaefer,
& Cons. in seiner Wohnung und mit ihm selbsten
— nennenswohnende Qualitäten, sowie diese
mein Exploit, in Abschrift zugestellt; und
wurde in gesetzlicher Frist nicht — opponiert.
Kosten: sechs und vierzig Kreuzer

= Brandt

Appellanten Gelenke Heene

Dem Manda Zustatz und dem Manda Erweiterung beizufügen.
= Brandt
p. 1844

Orig — 30
Cop — 8
Lept — 1
Enregt 7
— 46.

No 2811 Einregistriert zu Zweibrücken am
siebenzehnten März 1841. Empfangen sieben
Kreuzer. Enthält eine Beilage. —
Der Rentmeister.
Unleserlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kosten Note Ausfiel d. 10 März 1841.

in Sachen

Jacobine Gross, Ehefrau von Adam Heene, Müller
& Gutsbesitzer in Germersheim & Cons: Appellanten,
Kläg. Anwalt Petri contra
gegen
Philippina Gross, Ehefrau von Peter Schäfer, Bauers-
mann & Gutsbesitzer in Göllheim, & Cons: Appellaten
Beklg. Anwalt Götzen contra.

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Consultation	—	8	—	24
2. Anwalts Zustellung v. 12. Febr. 41	—	47	—	41
3. Beyf. mehrfältig vom 17. ejusd.	—	47	—	41
4. Actenmittheilung	—	1	—	53
5. Antrag — orig — 6½ Bogen	—	8	—	14
2 Abschriften — 9 Kreuzer —	—	4	—	07
Zustellung	—	—	—	27
6. Vortrag	—	9	—	27
7. Qualitäten	—	4	—	44
Copie — 2 Bgl —	—	1	—	11
Zustellung	—	—	—	46
8. Porto & Correspondenz	—	—	—	5 36
9. Note mit Bgl	—	—	—	24
	—	39	—	58
			—	10.38

Total: fünfzig Gulden 36 kr. = fl. 50.36

Zweibrücken den 15te März 1841.

Dem gef. Inspection bittet.

A. Petri

Taxirt zu fünfzig Gulden dreißig Kreuzer. —

Zweibrücken den 16. März 1841.

Der gräflich und k. Appg. Tax.-Beisitz:

Jacobi.

1883.

Anlage

für

1) Philippine Gerst, Ehefrau von Peter Schäfer, Maurermeister und Gutsbesitzer in Gleisheim, hier ihr Ehemann bei dasselbem anwesend;

2) gemeinten Peter Schäfer, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen;

3) Maria Christina Gerst, Ehefrau von Christian Eidt, Gutsbesitzer in Gleisheim, hier ihr Ehemann bei dasselbem anwesend;

4) gemeinten Christian Eidt, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen; — Appellanten von einem Dekrete des Kgl. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 15. Januar 1841;

gegen

1) Jakobina Gerst, Ehefrau von Adam Hauer, Müller und Gutsbesitzer in Gramersheim, hier ihr Ehemann bei dasselben anwesend;

2) gemeinten Adam Hauer, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen;

3) Jakob Gerst, Ackermann in Gleisheim;

4) Anna Maria Gerst, ledig und ohne Beistand abwesend; in ihrer Eigenschaft als Miterben ihrer Eltern resp. Schwiegereltern Jakob Gerst sen., weiland Gutsbesitzer in Ersasheim Gleisheim, und Anna Maria Hauer, durch Accrual pleni iuratorum.

Gegen Jakob Gerst sen. starb im September 1840, und dessen Ehefrau Anna Maria Hauer waren schon im J. 1836 gestorben. Laut Inventarien die Parteien als Erben.

Dekret des Kaiserslauterer Landgerichts vom 24. Aug. 1840 ernannt Inventur und Theilung dieser Erbmassen und Gemeinschaften unter die Erben, und namentlich Notär

Theil in Riexsheim mit diesem Agrandissem.

Durch nachstehenden Testament fallen die Eheleute Hensch über einen Theil ihres Immobilien Vermögens, und dem Besitz abgetreten, so dass nur ein Theil der Immobilien und einen unbedeutend Mobiliarschaft noch zu theilen war.

Der Erbtheilungs Gegenstand der Recession war eine baare Geldsumme von 16437 fl 50 Xr, die sich bei der Inventur vorfand.

Diese Summe war aufbewahrt in einem Kleiderschranken im untern Stock des Strohhauses in einem Zimmer, dessen Thüren und Laden nicht zu verbrennen waren.

Diesen Mangel an völliger Sicherheit einsehend, wollten die Gegner sogleich das Loosen, die Summe in 4 gleiche Theile zu theilen, wie solches bei einem Vergünstes in Besitzheit zu Einigen. Allein die Aggredanten widersetzten sich damit, weil sie glaubten, dass die ganze Theilung schnell und ohne Contestationen beendigt werden könnte, und damals schon vermuthet wurde, dass die Theilung des Geldes in 4 gleiche Theile wegen der Nothwendigkeit der Vorempfänge unmöglich stattfinden könne.

N.X. Inventar P. 10 und 11.

Indess die Aggredanten käufften sich; es entstanden viele Briefe von Contestationen über die Vorempfänge.

Die Vorempfänge der Kinder sind zwar in dem Hauptbuch von Gesch enthalt; allein in den Annotationen befinden sich viele Mangel Verbesserungen und Omissionen.

Nach dem Hauptbuch ist der Ehefrau Theiler zugegangen die Summe von — — — — 4714. 10

Laut der im Inventar verfassten Contestationen capitalisirt Theiler die Auszahlung von 163 fl 12 Xr plus 2864 fl 22 Xr, also im Ganzen eine Summe von — — — — — — 3027. 24

Dass 1683. 30

Hievon geht nach der Berechtigung fremder ab eine gerichtliche Forderung an den Erblasser Gesch mit 85. 40

Bleibt also mehr 1598. 56.

Die Ehefrau Theiler soll nach dem Hauptbuch zu bekommen — — — — — — — — 4714. 10.

welcher Betrag jedoch gleichfalls von Theiler bestritten und ihre nähere Bemerkungen von Seiten der Gegner nicht angenommen wird.

Die Aggredaten stellen nach dem Hauptbuch, nämlich

1) Hanner — — — — — — — 4714. 10

Allein Theiler z. Theilen bezeugen, dass Hanner noch einer weiteren Summe verpflichtet von — — 2292. 30

Die Contestanden würden also zu fordern betragen 7006. 40

2) die Erben von Jakob Gesch haben nach dem Hauptbuch — — — — — — 899. 48

sollen aber nach der Berechtigung der Aggredanten contestiren

a) Mobiliens wurde dem Erblasser gehörigen Häusel 1050.

b) für ein rothbraunes Pferd — — — — 220.

c) Eine baare an Erbtheil bezahlte Summe von 149.

d) Zahlung des Erblasser an Doctor und Apotheker — — — — — — 200.

e) Auszugsgewicht des Häusel laut Inventar — 5500.

Summa 7918. 48

Sind die in der Inventur verfassten Contestationen begründet, so wird obiges Verhältniss der Vorempfänge mitstehen, allein da dort von Theilung des baaren Geldes in vier gleiche Theile keine Rede sey.

Die Immobilien die noch zu theilen sind, erstrecken sich füglich in 4 Loose einigen, und werden in natura ge-

theil. Es kann also auch hier keine Gleichstellung vermißt werden.

Anderweitig klagt der Mobilian, es würde auf in natura getheilt werden, die indess nur unmerklich sind, und die welche es ausgemacht ist, welcher Vorzug zur Sprache in falle der Versteigerung erhöht wird, und es ist in mehrern Provinzen der Preis eingeführt.

Actionäre sind beim Gericht es gleichstellung der Erben nur mittelst der entstandenen baaren Gelds geschehen, z. Dieses soll auch nach der gesetzlichen Bestimmung des Art. 833 das baare Geld vermindert werden.

Die Appellanten sollen zwar nicht nöthig sein gesetzlich Theil für die gerichtliche Versteigerung des baaren Geldes in einen Theil zu widersetzen, sondern haben dabei auf das höchste gerichtliche Interesse.

Die Vermögensverhältnisse der Familie Hamm sind den Appellanten bekannt; wir können wir, daß die Mutter Hamm seinen Kindern noch kein Vermögen abgetreten hat.

Die Kinder von Jahre Gericht sind dagegen gänzlich vermögenlos. Ihre Mutter Einst Appellant Nichts zuwenden, z. Ihr ganzes Nichts als was sie bei Ihrer Theilung erhalten.

Bei diesen Verhältnissen erhoben nun die Appellanten eine Incidentklage, dahin gehend, daß das Geld bis für die gerichtliche Theilung resp. Gleichstellung entweder in die Amortisationskasse eingeschossen, oder einem solventen Tagfahrer anvertraut werde.

Gleichzeitig bei der Vermittler die Negotiation des Geldes selbst von den Appellaten beantragt war, so widersetzten sich Letzteren damit dieser Vorschlag, und begehrten die gerichtliche Theilung des Baarvermögens in specie Theile.

Der erste Richter ging entgegenkommender Weise auf den Vorschlag ein, und verlegte dadurch nicht allein ein gesetzliches Recht der Appellanten, sondern auch dem Interesse auf die Gleichstellung.

Es entsteht hier nun Zweifel, daß die Appellanten auf die Gleichstellung bedeutende Verzichtleistungen an die Appellanten machen müssen. Womit jede diese Gleichstellung geschehen? Ist das baare Geld getheilt, so erhalten die Appellanten nur ein Forderung, und hätten dann in der Fall, diese Forderung gegen die Kinder Hamm, die nur kein Vermögen haben, und die Kinder Gericht, die in gleichem Verhältniß sind, einbringen und realisiren zu müssen auf die Immobilien der Eltern, während diese Gleichstellung schon mit Theil des baaren Geldes hätte vermittelt werden können.

Wegen diesen wesentlichen Interesse Appellation.

Entscheidungsgründe der Appellantin.

Der gerichtliche Klage der Appellantin ist
zu geschehen zulässig und bey in seiner begründet.
da nach den Lage bezweckt die Anwendung einer wesentlichen Maasregel durch den Richter in gemeinschaftlichen Interesse der betheiligten. Denn nach allgemeinen Rechtsprincipien kann der Richter über die einzelnen gebrauchte Maasregeln treffen; so ist es nun zum Besten der Theilung der gerichtlichen gemacht und die Maasregel kann der gerichtlichen Verkäufe gemäß. In specie liegt diese Befugniß des Richters auch den Artikel 1356. 57 1961 - denn die gerichtliche die Negotiation über das Depositum einer Person, die unter den gerichtlichen Vormundschaft ist in der Hand einer dritten so lange verbleiben kann, bis der Streit geschlichtet ist. Die baare vorhandene Geldsumme ist aber unter den gerichtlichen Obligationen, da die Lieferung der einzelnen und diesen Geldes auch Dritten die gerichtliche Theilung festgestellt werden können und die Appellanten haben den Anspruch der Appellaten nicht annehmen Anspruch bestritten.
da bey die benutzten Maasregel der Negotiation in der Hand einer solventen Person, oder in der Amortisationskasse bey gerichtlich sicherer Verwahrung, auch die Geldsumme von dem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actaspro sind sich dermalen befindet nicht nur gemeinschaftlich in Besitz, sondern auch jeden Augenblick der Theilung und Auseinsetzung unterworfen ist. Das vorhandene Geldsumme befindet sich zwar in gerichtlicher Verwahrung, in dem Verhältnisse in welchem jeder der Miterben Antheil, Recht und Forderung hat, zu dem Ende auch Theilung vorgenommen werden muß. Die Appellanten sagen und beschließen die Appellation ausdrücklich dahin, daß die Appellaten schuldig erkannt werden, in die Theilung der Activ- und Passivmasse der Verlassenschaft nach Johann Jacob Schering, gewesenen Gastwirth in Eschborn, sowie

gen den Masse zu prälegiren haben, und darf diese prélève-
ments so viel als nöthig sind, in gegenständen von der nämlichen
Natur und qualität statt zu finden haben, als diejenigen gegen-
stände waren, welche nicht in natura vorgefunden werden:
Sonnen statt die Lieferung der Waare, wenn dieß nicht in na-
tura geschehen kann, durch Taxation oder baares geld statt zu finden.
In facto nun sind die Voraussetzungen der Forderung die
streitig sind, in baaren geldern statt gefunden und die den
Appellanten gebührenden prélèvements sind diese auch durch
baares geld ausgeglichen.
Und dann Liefergen zeigt sich zur Evidenz, daß der Antrag
der Appellaten gänzlich unzulässig ist und daß geld ohne Vorbehalt
den Appellanten vor Abtheilung der Theilung nicht verfolgt
werden darf.
Irrigerweise in facto. die Appellanten haben das sogenannte Inventar
das das Geld nicht separat gestellt und in den Besitz der Appellaten kam.
nur sey in einer factischen Theile etwas angesetzt, sind die Voraussetzun-
gen der Forderung, wenn die Contestationen der Appellaten gegen-
das sind, folgende:

1. Peter	1598. 56.
2. Liese	4714. 10.
welche Summe durch diesen gesammt angenommen wird;	
3. Hanna	7006. 40.
4. die Erben von Jakob Gerst	7918. 48.

Wenn diese Ansätze sind, so haben auch die obigen Gegenstellungen
die Appellanten nun Last die Vorsetzung ihrer Voraussetzungen und
rectificiren ihre Gegenstellung mit den Voraussetzungen ihren) der Appella-
ten sind baaren Geld zu verlangen; Und auf diesen Ansatz kann
auf diese Gegenstellung nicht gesehen, da keine Activmassen vor-
handen sind, der Gelds und der Mobiliarung wird und in
keinem Falle zur Gegenstellung der Appellanten genügend ist.-
Es würde also die Folge ausstehen, daß die Appellanten den Appel-
laten eine Zurzahlung der vorgegangenen baaren Gelder aufhalten
müssten, wobei dieses aber nicht gegenwärtig werden kann, da

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

es die Länder zum Inhalt Gerst [illegible] besitzen, und was dieselben
in dieser Theilung erhalten, und
es die Summen und Verhältnisse zum Haben der Appellan-
ten zu bestimmen sind.

Und diesen gründen

gefallen es dem königl. Appellationsgerichte mittelst Re-
solution das angehaltene Urtheil zu bewerkstelligen, daß die zur
Verlassenschaft des Jakob Gerst sel. gehörige, gültbesitzer
in Gültheim, und Anna Maria Hannin gewesene baaren
Gulden eine Taxung von 1611 fl 38 kr. zu Folge
dieser Appellationsakten bestehend sind, Raimundus
zu Gültheim, bei einem Vorschlag gerichtlich zu ernennende
Dritten deponirt, oder aber in der königl. bayerischen
Staatsschuldentilgungscasse so lange angelegt werden
sollen, bis über die unter den Gerstischen Verlassenschafts-
Theilungscontestation ein erkennt worden ist, und die
definitive Theilung obiger Verlassenschaft Statt gefunden hat.
Auch die Appellaten zu der Zahl die freiwillige Versteigerung
Lösen beider Gerstischen Verlassenschaften zu genehmigen und die Kosten der
gerichtlichen Geldstrafe zu verwenden.

Gehalten

Ansbach den 16ten März 1841.

Spaeth

2883.

Intrag

für 1. Jacobine Groß, Ehefrau von Adam Heene, Müller und Gutsbesitzer, und dessen Ehefrau selbst, beide in Germersheim wohnhaft 2. Jacob Groß, Ackersmann in Göllheim wohnhaft. 3. Anna Maria Groß, ledig und ohne Gewerb, ebenfalls in Göllheim wohnhaft, Appellaten

gegen

1. Philippina Groß und deren Ehemann Peter Schäfer, Bauersmann und Gutsbesitzer, beide in Göllheim wohnhaft. 2. Maria Christina Groß, und deren Ehemann Christian Eidt, Gutsbesitzer, beide ebenfalls in Göllheim wohnhaft, Appellanten von einem Beschlusse des k. Bezirksgerichts in Kaiserslautern vom 15ten Jan: 1841.

Im Jahre 1840 starb in Göllheim der Gutsbesitzer Jacob Groß, dessen Ehefrau Anna Maria Heene bereits mehrere Jahre vor ihm mit Tode abgegangen war. Da sämmtliche Erben (die heute im Prozesse befindlichen Parteien) volljährig und die Erbschaft Verschuldungen über Vermögen waren, so hatte der ganz bestellte Verlassenschafts Curator, wie es unter so vielen Verwandten immer, auf gütlichem Wege geschlossen werden können. Es hatten nämlich die Ehelente Heene: der Vater zuletzt bereits zu ihren Lebzeiten die sämmtlichen Kinder in Vorempfängen um Immobilien, gleichgestellt und das noch vorhandene Mobiliar, und Immobiliar Vermögen war bloß zu theilen.

Im Folgenden ist noch zu bemerken:
1, daß Jacob Groß die Vormundschaft seiner
vier Kinder in seinem Hausbuche genau aufgezeichnet, und von den Kindern jedes durch
Unterschrift selbst anerkannen lassen. Da die
Anzeigung des Vaters Jacob nur gering war,
so verwandte der Sohn den Kindern selbst
den (den jüngsten Mitappellaten Jacob und
Anna Maria Groß) durch Testament vor No-
tar Duderstadt vom 24. Jan. 1839 sein Wohn-
haus mit Nebengebäuden und Zubehörde um
den Anschlagpreis von 5500 ℔, welchen sie in die
Masse zu conferiren haben, mit der Auflage, das
was sie bey der Theilung also noch herausbe-
zahlen hätten, in zwey gleichen Jahresterminen
nach seinem Tode ohne Zinsen zu bezahlen.
2, bereits im Jahr 1816 hatte Groß mit Hinwil-
ligung seiner Ehefrau seinen vier Kindern
eines Theils von Grundstücken in Gemäß gegeben
Sein Testament vom 18ten Aug. d. J. 1834
verfügte er, daß die Kinder diese Güter, so
wie sie solche bezüglich dieser besessen, in Ei-
genthum behalten und daß es nach seinem
Tode in dieser Art, und zwar um den bey
jedem Loose angegebenen Abschätzungspreis
verstellt bleiben sollten — Theilung, welche sein
Testament der Mutter vom 10ten Januar
1836 bestätigt wurde —
3, Selbst die mütterliche Theilungs Urkunde v.

Theilung hatte Groß nach dem Tode seiner Frau
gerichtlich unter die Kinder vertheilt.
P. pag. 44. M. pag. 27. 28 A6 Inventar.
Es blieben noch unvertheilt etwa 80 Morgen
Land, dann die Mobilien, das baare Geld,
und die Ausstände; eigentliche Schulden sind
keine vorhanden.
Nichts leichter schien, als unter diesen gegeb-
enen einfachen Verhältnissen eine gültige Ver-
theilung und Theilung zu machen. Es ver-
trete jedoch an dem bösen Willen, der Mis-
gunst und der Habsucht der Appellanten, so
daß die gesetzliche Weg betreten werden mußte
und Taxirung, Inventur und Theilungs-
Akten nothwendig wurden.
Wie sehr den Appellanten böslich daran lag, durch
frivole und unwillige Contestationen die
Beendigung der Theilung hinzuhalten, zeigt
das Inventar vor Notar Schmidt vom 16ten
October bis 16ten Dez. 1840. Darin haben sie
nämlich folgende Contestationen vorgebracht:
1. Obgleich der Schluß der Mobiliarvermögens
seiner Kinder, die bereits erwachsen, im Hause
so viel Grundstücke angegeben, und die Ehe-
frauen Schäfer und Eidt dieselben durch ihre
Unterschrift anerkannt haben, so haben Schä-
fer und Eidt nichts desto weniger Contestation
dagegen wegen angeblichen Mangels der gehörigen
Bekanntmachung zu Taxirung und Unterschrift.
pag. 9. 57. 15. 16. 22. A6 Inventar.

2, die zweite Contestation bildet den Gegenstand der Entscheidung der Urtheils a quo.
Zu bemerken ist übrigens, daß Appellanten sich damals der subsidiarisch angezogenen Negation der Gültigkeit der Obligation widersetzten, und verlangten, daß das Gut unverpfändet unter Arrest liegen bleibe, bis die Theilung der Verlassenschaft vollzogen sind.

pag. 40. 41. des Inventars.

3, der 3te Contestation betrifft einige Gegenstände, welche Jacob Groß junior und seine Ehefrau für ihre ab intestato persönliche oder ihrer Mutter gehörig, theils als immeubles par destination bezeichnen.

pag. 102 sq. 114. 185. 190 des Inventars.

4, pag: 169 des Inventars enthält einen Nachtrag zu den Confrontens, wobey verschiedene Mobilien angegeben sind, welche jene der Eltern erhalten haben, hierüber und die Preise auf dem Felde, welche im Jahre 1840 nach der Taxe 40 Sols verpfändet worden und wovon jedes Loos einen Werth von 330 fl 37½ abzüglich der Lasten erwarte. Hierbei haben die Schätzer ihren Eidt folgend. Contestationen erhoben

a, die Erben Keene habe bey ihrer Verfertigung einige Mobilien erhalten, welche sie sich müsse anrechnen lassen.

pag. 171. des Inventars.

b, der Verlust habe mehrere Jahre hindurch die der Erben Keene im Testamente vom 18ten August 1834 legirten Güter vorgestellt,

DEPESCHEN-STEMPEL
11
Kreutzer

derselbenden Loos mit 2292 fl 50 kr eingehändigt. Diesen Betrag müsse sie ersetzen, obgleich unverschuldeter Umstände nach die übrigen Erben ihre Güterlose seit dem Jahre 1816 in Besitz und Genuß hatten!

pag. 172. 185. u. 186 des Inventars.

c, der Sohn Jacob Groß schuldet seiner Mutter 220 fl und für den Genuß des väterlichen Hofes zu Lebzeiten des Vaters von 1816 bis 1823 im Ganzen 1050 fl, sodann für zu seiner Entlassung geleistete Zahlungen 111 fl 52 kr und endlich die Hälfte persönlich eine Vergütung von 709 fl, weil der Verlust im Jahre 1839 sich genöthigt von ihren Feldern habe nach Hause bringen lassen, und dergl.

pag. 170–175. 186. eod.

Dieß die von den Appellanten erhobenen Contestationen, deren Entscheidung wohl wenig Schwierigkeit darbieten dürfte!

Nachdem durch Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 24. Dez. 1840 die Theilung der Verlassenschaft verordnet worden war, traten die Appellanten mit einer Incidentklage auf und begehrten: das inventirte baare Geld im Betrage von 16437 fl 50 kr: solle in die bayerische Schuldentilgungs Kasse consignirt, subsidiarisch aber einem Depositar anvertraut werden, wogegen die Appellaten verlangten, daß das baare Geld sofort unter die Erbinteressenten auf einer Stimmen sollte vertheilt werden. Diesem letzteren Begehren deferirte das k. Bezirks-

gerichtl. Theilungsurtheil vom 15. Jan: 1841, wogegen Appellation.

In Erwägung, daß das Begehren der Appellaten auf gerichtliche Versteigerung der beiderseitigen Gebäude in denselben Grade natürlich und rechtlich begründet ist, als das Begehren der Appellanten auf Consignation oder Liquidation der Gebäude unnatürlich und unstatthaft ist;

In Erwägung, daß das appellatorische Begehren natürlich und den Prozeßumständen angemessen ist, weil:

a, das Gebäude an sich theilbarer Gegenstand ist, die Lokalitäten der Interessenten und die Theilen festgesetzt und alle Lokalen passend sind, wozu kommt, daß

b, die von den Appellanten verlangte Maßregel sogar bestens protestirt und unstatthaft wäre, indem, was die Consignation in die Amortisationskasse betrifft, diese mit Kosten und Umständlichkeiten und mit beträchtlichen Zinsverlusten verknüpft ist, indem die Gesetzl. deutsche Lingskasse bekanntlich nur zu 2% vergütet, und was die Liquidation betrifft, diese der Natürlichkeit der Sache wegen gefährlich, theils mit noch größeren Verlusten verbunden wäre, indem der Preis des Gebäudes überall nicht so vergütet hätte.

In Erwägung, daß das appellatorische Begehren auch rechtlich zulässig und begründet ist;

daß nämlich die Exception: die protokollarische Theilung einer Massa communis sey unstatthaft, hier keine Grundlage vorfindet, indem ja die angestellte Theilungsklage die ganze Masse begreift und ja auf die Theilung der ganzen Masse durch Urtheil erkannt ist;

daß es nun aber ebenso natürlich als zulässig ist, mit der Theilung den Anfang zu machen, wie gerade vorzüglich mit solchen Gegenständen, die zur Theilung gerade sind, und die ohne Gefahr und Verlust nicht länger aufgehoben werden können, also unmittelbar mit den vorhandenen baaren Gelde;

daß jeder Lobe für seinen Erbantheil eine wohlerworbene Rechtsanspruch auf sechs baare Gelder, in specie auf seinen Antheil in Natura zu beziehen

art. 826. C.C.

Les Actions ou Gelder sont réputées ipso jure entre les Cohéritiers en autant de portions égales, qu'il y a de Cohéritiers, sans division réelle des effets héréditaires, et sans qu'il y ait même entre eux de titre particulier pour établir cette division ou cette égalité, sauf l'action en retranchement de la part qui excéderait celle à laquelle chacun des Cohéritiers peut prétendre.

Et quae in nominibus sunt, non recipiunt divisionem, nam ipso jure in portiones hereditarias ex lege XII tabularum divisa sunt.

L. 6. Cod. fam. herciscae.

art. 870. 873. 1220 C.C.

so daß dasjenige Lobe, so gut es für seine Lobgenossen die Activstände der Masse einklagen oder

Inventarium von den Gläubigern moglich worden kann, obrecht gut einen Anspruch an den vorhandenen baaren Gelde vorhanden kann;

In Erwägung, daß man sich vorgeblich darauf stützen will: es seyen professirende Contestationen entstanden und das baare Geld müsse in der Masse bleiben, bis sie etwa zu entscheiden Streitigkeiten und das baare Geld: Gleichstellung dem 1, die entscheidung der Contestationen kann keine unnütze Zögerung verursachen, indem dieselbe sehr einfach ist, während wenn dieselbe wirklich einen namhaften Anspruch verbergen würde, gerade sie von den Gegnern vorgeschützte Maasregeln um so größere Verluste verbergen würde=

2, es ist aber, wie ein Blick auf das Inventar zeigt, sogar der Stand der Masse von der Art, daß man als überwiegende Mittel vorhanden bleibend, um jede Streitigkeit zu Ende, so daß, wenn die Contestationen und Ansprüche der Appellanten sogar begründet wären, denselben durch die Verweisung des baaren Geldes offenbar nichts Neues, ja nicht einmal eine Schwierigkeit oder Ungewißheit entspringt, es sind nämlich

A, no Grundstücke: die Güterhofe, welche der offene Meere und den Kindern Gross durch Testament vom 18ten August 1834 zugetheilt worden sind

b, es sind weiters vorhanden die noch unvertheilten Grundgüter - an 78 Morgen - pag. 155 des Inventars.

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreuzer

Welchen Werth diese Immobilien haben, geht daraus hervor, daß die Annuität derselben vom Jahr 1840 nach Abzug der Kosten für jeden Leben einen reinen Werth von 330 fl 37 kr vorgeworfen hat -

C, so sind ferner vorhanden für über 200 fl Mobilien. pag. 102 des Inventars.

d, es sind vorhanden für 1848 fl Ausstände pag. 154. 169 ibid.

wozu endlich noch kömt, daß den Appellanten gesetzlich nach art: 2103 C.C. zur Sicherheit des allenfallsigen Saldo an retours de Lods auf die Immobilien der Discussion ein privilegium zusteht -

In Erwägung, daß diese nach allen Richtungen das Begehren der Appellanten abgeschlossen, daß der gesetzliche Fall einer Hypothekation überhaupt nicht gegeben ist, als separatistisch und einen jeden vernünftigen Gründen und Zwecke des verordnenden entfernt

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k: Appellationsgerichte, die Erkennung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

L. Hetz

Hasse nebenst den Appellanten Anwalt zu ersuchen, daß sie, wie bereits in 1ter Instanz, erbötig sind für eine zu arbeitende

Summa Centrös zu Stollau, sofort unter Abänderung dieses Ausbleibens Klägerseits die Appellation zu ergreifen, und Gehorsame zu Lassen

A. Fetti

Geschehen den 10ten März 1841.

Isaak.

№ 2882 J. R.

Civilsitzung
am Bezirks

№ 9113 J. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Als zweyter Metzger, Handelsmann in Leuchau, Appellatorius gegen einen Urtheils d. d. kgl. Bezirksgerichts zu Leuchau v. 8. Aug: 1840, durch Rechtsanwalt Eichmann, Gegner

Michael Gschwind, Gütlersmann in Leuchgarn resident, Appellatus durch Rechtsanwalt Gehorsame.

Anwalt Eichmann trug an:

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, in Abänderung der angefochtenen Urtheils, die erhobene Klage als ungerechtfertigt, und daher als gegenstandslos abzuweisen, die Entscheidung über Gehorsame zu verweisen, und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Rechtsanwalt Gehorsame trug an:

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, diese Berufung als gegenstandslos zurückzuweisen, mit Gehorsame und Kosten.

Factum.

Dieser ist zum gerichtlichen Theil in dem angefochtenen Urtheile richtig erhoben, zu welchem Appellat beigetragen wird, dem Rest des Klägers & resp. Appellatens hinzu zu Bemerken, wenn dem Milchlieferungsvertrage zu Entscheidung stehe, im Weitern Streitfall zwischen Lieferungsstimmen von 400 Pf. zusammen zu Zeiten und die restlichen 800 Pf. zu verschiedenen Lieferungsterminen von Tag der Abschließung d. Jahr: 1840 der Rest des Appellaten seine Lieferungsleistung noch Milch beim Beamte restirten sollte und hiedurch die Entscheidung des streitigen Rechtsverhältnisses bezüglich der Preise eigentlich gegenstandslos geworden wäre, appellirten Metzger und beantragt die Klage Forderung wie ersichtlich einzuklagen

und ungestellt ergangen wird abzuweisen und
resp: abzuweisen das Appellatum auf die Verfügung
des Rescripts v. 27 Nov. 1838 gnädigst verwiesen, eventuell
gnädigst zu Gunsten des Klägers dem Klägers
die Kosten zu Lasten zu legen. Seine Rechnung der
einwendung gegen klägers Rekursbeilage gnädigst
die zu rechtfertigen der Instanz
Wann sollaer die Kosten beider Instanzen zu
legen.

Golsen

Dann Herrn Anwalt Culmann zu Zeugnis:
von:

Golsen

№ 219. Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert ein und einzig Januar
April; nach Ansuchen des Hr: Advokaten Golsen in
Graubünden, Anwalt des Appellaten Michael Gschwind,
haben ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote am Hof Appellationsgerichte daselbst,
in Graubünden, allda wohnhaft, dem Hr: Advokaten
Culmann in Graubünden, Anwalt des Appellanten
Metzger, — vorhabende Original Schrift, so wie diese
meine Copplatt, in Abschrift zugestellt, nachdem wir Hr:
Culmann Wohnung wir ihm selbsten, und hat derselbe
in gesetzlicher Frist nicht appenirt.

Orig 30
Cop 8
Kopt 1
Insgl 7
46

Kosten: sage Zwei und einzig Kreuzer.

Brandt

№ 3113. Einregistrirt zu Graubünden am dritten April
1841. Einundzwanzig sieben Kreuzer
L. Lautsam

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungsverzeichniß
in Sachen
Michael Gschwind, Gemeindsmann
in Valzeina, Appellaten
c.
Abrahamen Metzger, Gemeindsmann
in Luzisteig, Appellanten.

		Gulden	Kreutzer
	1. Conclusion	9.	24.
	2. Conclusion	2.	48.	41.
	3. Rekurs: Communicat. à 2 exemplare	1.	53.	
	4. Rolle		57.	2.	30.
	5. Gesandtschaft		57.	4.	40.
ad №6.	6. Regierte 2 Rollen	2.	32.	14.
Gebühr gemäß des Tarifs 1 fl 53 xr	Copie 1 Bogen à 15 xr		32.	41.
	7. Kanzlei d. d. Verordnung			56.
	8. gütliches Vermahnen des Tarifs à 10 xr	1.	53.	
	9. Aufruf			32.
	10. Rechnung	1.	16.	7.
	11. Rechnung	9.	24.	
	12. Spezialien	5.	55.	1.	—
	13. Porto à Correspondenz			5.	36.
	14. Reisen à		37.	1.	43
	15. Reisenentschädigung d. Partei (2 Tage)			9.	48
	R. M.		45.	7.	
		37. 16	28. 25	
			37. 16	
			65. 41	
	ab:		53	
			fl 64. 48 xr	

Graubündten den 1 April 1841.
Aus Incuration bestätigt

Golsen

Exzipt zu Pressig vier Gulden vierzig xst
Kreuzer. –

Geschrieben den 2. April 1841.

Leuthner

2582.

Citirung

DIMENSIONS – STEMPEL 7 Kreuzer

für Johann Nepomuk Hetzner, Inhaber einer Bäckerei in Lauda, Appellaten von einem Erkenntniß des Landamts Lauda vom 8 Dec. 1840

wegen Schadenersatz in Beilstein Appellata

Es gefalle Ew. Hochfürstlichen Hochpreislichen Appellationsgericht Mainkreis zu angesetzter Gerichtsstelle, in rechter Klage obrigkeitlich gebührlichen als gegenständlich abzuhören, Recht und Gerechtigkeit zu verwalten, und den Appellaten zu Recht beständiger Fristung zu verweisen.

Actum

den 24 März 41.

Ley

1882.

Auftrag

für Marshal Gschmeid, Zimmermann
wohnhaft in Hallstadt Appellatan

gegen

Johannes Metzger, Handelsmann in Hallstadt
wohnhaft, Appellatan und seinen Vorstand
des kgl. Landgerichts Bamberg rechts wegen 8. Aug.
1840, Ehrenkränkung betreffend.

Es erscheine dann kgl. Appellationsgerichts-
den Appellatan Advokat Bernhard zu vernehmen, daß
er als Freidruckklägers gegen den Appellaten
den Aufstand Johann Lorenz Lorenz zu Bamberg
den, als dem Appellatan zu Lasten:

1. für die Beantragung des Schuldscheins
Offerierte Kosten Kostenfall allar andern Ansatz 1 fl. 9 kr
2. für die 2 Stündigen Militärwache
[illegible] 5 fl. ...
[illegible] die Verurteilung als ungegründet ab.
Gerichtskosten sind Gerichtsmeister und Beisitzer.

Bollmann

den 24. Mai 1882.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

+ gegen Kostenfall und gez.

Nro 1880

Ladungsvorladung

Nº 10,249 J. Z.

in Sachen

1. die Gemeinde Reuth, Gutsherrschaft
2. die Frau Maria Köhler, ihre Gemahl, Wirthin und verehelichte Klägerin Schenk Raab.
3. die Johann Raab, Gütlersohn
4. die Peter Fackel, Klägerin als Vormund des, mit seiner verehelichten Schwester Barbara Fackel ehemaligen Peter Fackel ehelichen Kinder
Peter Fackel, mit Lisa als eben die verehelichte Klägerin Müller
Walter die Klägerin Philipp Peter Fackel
5. die Gerichtsh. Köhler, Gütlersohn
alle in Gemeldingen wohnhaft, Appellaten an 2 Gerichten
die frankenthaler Landgerichtsrichter vom 1 und 10 Juli 1840 auf
Ansuchen Peter Fackel vertreten, ferner

6. die Adam Köhler und 7. die Jakob Köhler die Söhne
Gemeldingen, Appellaten an beiden Gerichten, ebenfalls vertreten
durch Anwalt Peter, die Gütlersohn für sie beiden Antrag wegen

gegen

1. Johann Arndorff
2. Jakob Wiedemann,
Müller in Lobbach und
3. Johann Wilhelm Völker, Müller in Mutbach
Appellaten, vertreten durch Anwalt Ullmann.
Anwalt Peter Fackel für die Appellaten Peter Fackel
Peter Fackel, die Appellationsgerichte, mittels Conclusion
der angefochtenen Urtheile, die von den Appellaten angefochtenen Klage
fare abzuweisen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instan
zen, auf die Vorlage der Gebührenden Gutachten zu erkennen;
Dagegen Appellaten, die Appellaten vorbehaltlich aufgetragen, die Appellaten

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Gemeldingen
die übrigen beschuldigten Müller und Bäcker in der Neubacher Gemarkung
durch die Polizei pfändeten, für diesen fall die Pfändung in die nächst
gelegenen, die Appellaten in die benachbarten Orten hätten fortgesetzt
werden sollen, in Folge der Appellation aber bis zur endlichen Entscheidung, mittels Reverses suspendirt worden sey, so verwahrten
sie gegen diese Appellaten sollen Anwalt Cahmann der Antrag zu gestatten
dem hl. Appellationsgerichte, unter Vorbehalt aller Rechte der Appellaten
gegen die ergangene Entscheidung, in so weit als diese Antrag gegen die beschuldigten Müllereibesitzer nicht gerichtet, die Verwerfung der Appellaten zu verurtheilen mit Gutheissung der Kosten.

Dagegen die beyden übrigen Appellaten beantragte beschuldter Anwalt,
es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, Anstand zu nehmen, ob dem
in Appellate vom 18ten Oktober, Anwalt Bähr für die Appellaten
der 4ten Klasse und Jakob Krokler wie, beyde Gemeinde in Gemeldingen,
Zeugen, binnen Frist gewonnener Sache, gefallen die Berufung, soweit sie
von diesen beyden ergriffen worden, gar Abstand zu verordnen, mit
Kosten.

Factum

Die 3 Gemeinden Gemeldingen, Sobloch und Neubach sind an
dem Bache Neubach gelegen. In der Gemarkung von Gemeldingen
finden sich eingefasste 18, in der von Sobloch 9 in der von Neubach dem-
selben die Zahl 30, und ausserhalb die Zahl 200 Morgen Wiesen. Ab-
gesehen von den, in Gemeldingen gelegenen, Wässern stehen sich nun
in Sobloch und Neubach noch 6 von, welche ausserhalb von jenen Gemarkungen
wurden, und ausserhalb der Zahl 200 Morgen Wiesen lie-
gen, die ausserhalb der Zahl Neubach sich finden. Die 3 Orte Ge-
meldingen, Sobloch und Neubach standen schon seit einer Landes-
zeit, wegen Wässerung, entzweyt. Nach der Entscheidung der Appellaten,
soll von jener die, in den Gemarkungen dieser 3 Ortschaften entdeckte,

Wässerung bestanden, so soll für Gemeldingen Sobloch und Neubach
Wiesen derselbe die Zeit am Samstag Abend bis Montag Morgen an
dem Neubach gewässert werden dürfen, während in der übrigen Zeit
der Woche die Wässer den Mühlen und den 200 Morgen Wiesen zuge-
fallen die Zeit Neubach belassen werden müssen. Gestützt auf die Ent-
scheidung soll die Sobloch Müllereibesitzer in jüngster Zeit, den Sobloch
Wiesen gemäss, sich ein entsprechend Wässerungsrecht angemessen haben,
wogegen die Appellaten am 5ten Okt. Beschwerde gegen die Appellaten
die so genannten örtlichen Müllereibesitzer, gegründet an den eigentlichen
Neubach, und auch gegen die fremden Müllereibesitzer, Angehörige und
so genannten Ausländer der Gemeindestand Sobloch, weil sie vor-
langten, dass die Wässerungszeit bestehen, den Sobloch Wiesen ge-
mäss, auf die Zeit am Samstag Abend bis Montag Morgen beschränkt
werden sollte die Sobloch Gemeinde in Folge Beschwerde der Appellaten
beschäftigten Regierungsrath in Karlsruhe, mit Vorladung
auf 6th gerichtlich, worauf jenen Angehörigen Sobloch Beschwerde-
schrift, Abweisung der Klage. Auf Berufung die fraglichen Entsch-
eidung vom 9 Feb. 1836 wurden Appellaten zum Vollzugsbefehle die Ge-
meinde Sobloch, sowie auf den Beweis dass Gemeldingen die
Gemeinde Sobloch, sowie auf den Beweis dass Gemeldingen die
Sobloch Wiesen gemäss, dass seinen Regierungsrath gemäss, die auf die
nächste Zeit die Berechtigung die Wässer Samstag Abend bis Montag
Abend bis Montag Morgen gewässert werden dürfe, in der übrigen Zeit
der Woche gegen die Müller in ihrigen Stand setzen. Am
3 Juni 1836 hatte die Gemeinde die Gemeindeorgane Sobloch, und
Jenen fand sich von den Gemeinden Gemeldingen Neubach bestätigt,
Abschrift der Sobloch Gemeinde, gefertigt im Jahr 1836, von
wonach wirklich die Wässerungszeit für die Sobloch Wiesen auf

Samstag Abend bis Sonntag Morgen bestimmt werden. Zur Beweis
so dieses Argument auf bis in die nächste Zeit obliegen werden soll
gewährten die Appellaten auf 3 Tage, bis Freitag Abend
Neustadt am 8 Sept. 1775, 28 Juli 1775 und 1 Sept. 1780 und erklärten
auf die, dass die Anlage der unterlassen Rede gegliedert
gen der freyen Commission, wenn diese neuen Fehler die Unterschrift
an Speyer vom 17 Juli 1812, darauf es, die Appellate die Rechtsbeschwerde
stimmende, schriftlich angeordnet und Urkunde gesetzt werden soll. In Ge-
mäßheit obigen Beschlusses und auf den 3 Juli und die folgenden Tage
Zeugen- und Sachverständigen-Verhöre, und in 6 Juli 1836 die verordneten Herrn
die stellt. Auf Ableistung meines freiwilligen Eydes und Pflich-
keit erwiderten Beamten, dass die Appellate dieselben vor den franken-
thaler Gerichtsgerichte zur Abschreibung, und am 10 Juli 1830 erfolgte Ver-
auf Antrag dieses Gerichts, welche die Gerichte der gleichen Klagen
sitzen, schreiben, so der sogenannte Kannelgraben oder Altbach die
Riesheimer mit Appellationsstück die Rechtsbeschwerde die Verfügung die
Weitschemel dieses Gemeinde denn auf einen Gerichtsbeschluss dem Beweis
lung finde, als der Zeugen eigenen Herrn unentbehrlich Klägerin
recht gestehe. Insbesondere die Appellaten, die Zeugen am eigentlich
Neubach im engeren Sinne, schuldig jedoch die Gemeinde in Sache, ob
doch die Fortsetzung des Hellbaches Weitschemel, enthält in formeller Be-
ziehung über Verordnung der Zeugen der Appellaten, als wichtig
erfordert angenommen werden, die Appellaten den, ihnen auf das 685
und als Klagenden, erwirkt, für die Herstellung des Zeugenbeweis zu
bereit hätten. Indem sich die, von den Appellaten vorgestellten, gegen
die Verordnung der Beschwerde, gestützt auf die Aussagen der, von den
produzierten, Zeugenzeugen, eingeholt, schuldig die Gemeinde, ob die von den
Appellaten geforderte Weitschemel des Beschwerde, als Gesetz oder Statut,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

wenige Gültigkeit und Dauer haben müsse, so aber, als wenn man auf seine
eine Verletzung gegen die Wahrheit schließen wollte, jedenfalls
die, von den Appellaten behaupteten, selbst die Wässerung dauern
festen Bestand begründen würden, so erhellt die Anlage
der eigenen Zeugen der Appellaten, wie auf Befragen die Müller
Köhler bestätigen, so dass jedenfalls eine neue Zeugen, als deren
die Verordnung gerügten Beweis erstreckten, dass falle dem die Verordnung
rast der Appellaten auf die Zeit von Samstag Abend bis Sonntag Morgen
bestimmt werden, ist. Gegen diese Verfügung sein erst gegen die am
15 Juli 1830 ergangen die Appellaten die Beschwerde, der Anfang,
den jedoch in der Appellantin auf die Verfügung gegen die Urkunde
vom 1 Juli 1830 zu bestehen. Die Appellaten selbst und Christ Köhler
nehmen diese Anlage, während die übrigen ~~principalen~~ wieder die, in
erster Instanz geltend gemachte, Gründe der Beschwerde vorbringen. Die
diese Erörterung machen Appellaten die, in ihre Anlage vom 12 Januar 1831
enthaltenen, Gründe geltend, die bezeichneten anmerklich ist, auf die ver-
wies Recht, die Verordnung einer neuen Widerspruchen selbst neuerdings
Beweismittel zu stützen, so die, von den Appellaten vorgebrachten
selbst die Wässerung über die aqua superflua betreffen sollen, diese ge-
hörig Klage gegen und so jedenfalls in den von Beschluss vorgenommen,
Urkunde vom 17 Juli 1812, da nur auf die Verordnung der Gemeinde
die Regierung bezog, die Anlage beschränkt von bezeichneten Verordnung sei
die von dieser Zeit bis zur Erhebung der Klage keine 30 Jahre verstrichen
seien. Hiernach verbleiben die Appellaten eine alte Urkunde, die wahre
die bezeichneten, so wie die Original die Gemeinde Weitschemel sei, die
beweisen sie gestützt auf die Aussagen ihrer Zeugen, wonach die bis auf
die nächste Zeit von Sonntag Morgen bis Samstag Abend, Wässer
stetig laufenden seien, die sich in vorbezeichneten Bette die, die zu bestä-
gen, Wasser in dieser Zeit geblieben waren, während Ungehorsam die Appellaten

Expeditur a tax. [illegible]

Zeugen-Expedition. = Brandt

[illegible] [illegible] [illegible] [

das Inhaftnehmen Gold-Strafe zu verordnen;

Sollte nebenbei wegen der Appellaten vorbehalten aufzugeben, die Kosten der übrigen beschädigten Thaten und Mißhandlungen der Gimmeldinger und Mutterstadter Gemeinden zur Strafe beizutragen, für diesen Fall die Strafe in die andere Instanz zurückzuverweisen, die Appellaten in die beiderseitigen Kosten beider Instanzen, jedenfalls in die der Appellation, mittelst Reservation derjenigen der 1ten Instanz, zu verurtheilen, und die Rückgabe der Geld-Strafe zu verordnen.

A. Lotz

Ausfertigung

für

1, Johann Friedrich Landorff, 2, Jakob Wiedemann, beide Müller in Lachen und 3, Johann Adolph Fischer, Müller in Mußbach, Appellaten,

gegen

1, Friedrich Reeß, Gutsbesitzer, 2, Anna Maria Koehler, ohne Gewerbe, alle drei wohnhaft Gimmeldingen, Nikolaus Haas, 3, Johann Haas, Gutsbesitzer, 4, Margaretha Müller, ohne Gewerbe, alle drei wohnhaft Gimmeldingen, Philipp Peter Forkel, 5, Adam Koehler, Winzer, 6, Jakob Koehler junior, Winzer, und 7, Friedrich Koehler Gutsbesitzer, alle in Gimmeldingen, Appellanten und 2, Beschwerden der Gemeindeaufseher Exekutionsgewalthaber gegen

d. 10ten Juli 1840.

Die Entwurfs- und zwar die Appellanten gegen das Urtheil vom 10ten Juli 1840 betreffend, durch die Entscheidung des ersten Richters über die vorgeschützte Nichtigkeit derselben das Hauptgravamen und die gegen denselben vorgebrachten Beschwerden sich zum Grunde und dann vom Inhalte derselben ausgehend.

Die Entwurfs hinsichtlich der Appellanten gegen das Urtheil vom 10ten Juli 1840, durch welches den erschienenen Beklagten der Appellanten das Appellanten zustehende Abänderungsrecht verletzt worden ist, und die durch die gleichförmigen Gründe der übrigen Beklagten das Gesetz widrig gewordene Beschränkung der Ausübung des Rechtsmittels der einzelnen bestraft wird, während Appellanten durch den vorgenommenen Inhaftierung der wegen Thätlichkeiten für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Mühlenordnung, welche mit allen Gewissheit die Herstellung einer solchen Convention seit vielen Jahren wünschenswerth. Am Mühlbach hingegen in der Gemarkung Gimmeldingen 40 ad den Mühlen Lobloch 9, in der von Mühlbach abwärts bis Neustadt 30 und unterhalb Neustadt 200 Morgen, in Gimmeldingen circa 300 Morgen Wiesen. Bewässert werden, abgesehen von der in Gimmeldingen, an bestehenden Mühlen, in Lobloch und Mühlbach auch 6 Mühlen durch dasselbe Bach betrieben, wogegen nun zwei wegfallen, die des Schadoff in neuerer Zeit angekauft wurde, alle übrigen seit undenklichen Zeiten bestehen sollen. Nun ist aber dennoch die Herstellung wünschenswerth, dass das Absperrungsrecht des Mühlbachs viel zu gering ist, um alle diese Wiesen zu gleicher Zeit und nach Bedürfniss zu wässern und dabei auch jenen Mühlen zu betreiben. Die Mühlordnung der Abtheilung des abgestorbenen nach Zeitabschnitten, einmal für den, ein andermal für jenen Tagesflügel, einmal Tag und Nacht, statt einander von Woche zu Woche abgelassen, es muss Jemand auch von jeder einen Theil Entschädigung vorschlagen. Erst diese Regulirung vorgenommen, alle Interessenten dann Lust so zufrieden, als möglich dem Eigenthümer dem Lust soll um Inhaltlose Zeiten, wegen Mühlgraben, und Wässern, und Wässern, und gehörig Lobloch aufhaben, Lauf des Baches, und so für die Regulirung der Wässern Wässern, als Mühlen, Lust, und gehörig wünschen. Allein ist es auch Inhalten, Lust auch jemanden, dass der Inhalt dieses Lust in Inhalten Zeit vorgenommenen Abänderung des Inhalt dieses Lust in Inhalten Zeit vorgenommenen Abänderung des Lust Bachs, Inhalt des Lust Wässern, Lust auch Lust Lust Lust Regulirung Lust Inhalt Wässern und Wässern Lust, und Inhalt Lust Lust Lust

DIMENSIONS-STEMPEL 44 Kreutzer

Ecclesiastici exhibitionem fecerunt. Hinc nunc ad nos
6, deest scilicet ut nos de Ordinariorum pro ecclesiarum dotatione
quae fieri debet exigendi, quibus diocesium ordinationem
fecerunt, ad dotem ecclesiarum ex ecclesiasticis Ducatus Luneburgici
fundis.

Quum autem Ordinarii, qui Monasterium nostrum visitarunt, visitatores
fuerint, quos nos ipsi ad hanc rem peragendam delegavimus, quibus
Regimen mandavimus, quibus nihil nisi exhibitum est, quae
ad ipsos relata, quae Appellatorum desiderata essent, quibus de
rebus Ordinarii decreta, sic sequitur, quod Appellationem in Gravaminibus
exhibendis ad Regimentum nostrum non sit admittenda, quod
quoque ad hanc rem satis sit, quod Appellatio nostro Regimini
facta, quod hoc ad Ordinarios non pertineat, quibus de Ordinationibus
Monasterii nostri Ordinationes et Edicta nostra
publicanda sunt.

Ad 3. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 4. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 5. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 6. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 7. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 8. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 9. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 10. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 11. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 12. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 13. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 14. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 15. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 16. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 17. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 18. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 19. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 20. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 21. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 22. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 23. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 24. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 25. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 26. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 27. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 28. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 29. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 30. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 31. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 32. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 33. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 34. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 35. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 36. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 37. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 38. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 39. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 40. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 41. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 42. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 43. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 44. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 45. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 46. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 47. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 48. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 49. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 50. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 51. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 52. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 53. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 54. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 55. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 56. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 57. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 58. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 59. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 60. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 61. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 62. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 63. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 64. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 65. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 66. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 67. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 68. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 69. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 70. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 71. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 72. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 73. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 74. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 75. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 76. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 77. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 78. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 79. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 80. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 81. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 82. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 83. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 84. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 85. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 86. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 87. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 88. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 89. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 90. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 91. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 92. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 93. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 94. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 95. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 96. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 97. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 98. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 99. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Ad 100. Quum Ordinarii Monasterium nostrum visitarunt, ut
mandatum habebant, ita Monasterium nostrum visitatum est,
ut Ordinationes Ordinariorum nostrae Regimini
publicandae sunt.

Genossen von Lobbese und Semmen auf offenbaren Schaden Bedacht nehmen, und andernfalls durch das vorher bezeichnete Rescript, spezielle zu den Genossen von Lobbese das weitere wegen der bestimmten Theilung verfahren werden.

Was sonstigen Einwendungen wider den gefälligen Regierung Gegenbescheid Anfertigung der Commissarien wird in den Abschiedes punct 3 Gemeinde verfahren werden, fügungen verfällt, so kann auf das Beklagenden Rescript der gefälligen Regierung vom 4 Septembr 1780. Ihnen anbefohlen die gefälligste Regierung wird, von den vorgenommenen Verrichtung dem Obervorst in Müdebeck den genauen Vorfall auf die Einwendung bestens Bericht zu fordern, das erforderliche zum gefälligen weiteren Verfahren nicht entgegen zu setzen, sondern gefällige die Commissarien in den Stand zu setzen die Separation nach Vorschrift zu Ende zu bringen

Auf diesen Rescripte verfällt gegründet, einmal durch Semmelschen Gutsherrschaft Einwendungen gegen die Anlage und Einrichtung stellt gefunden haben, und schon vom Jahre und in Gefolge der Verordnung der Commissarien vom Jahre das Vorzüglichen bewilligt; sodann, durch sämmtliche eingesessen und Meistens Gelegenheit der Separation Verfahren, Vorzüglichen allen Einwendungen nicht genügend befunden und durch von der gefälligen Regierung auf Einrichtung dieses Spiel Einrichtung Gutsherrschaftlichen Reglements auf das Herzogthum selbst genommen worden ist.

Wenn nun auf den gefälligen Regierung der Gutsherrschaftlichen Einrichtung mit Hinweg, Theil das in Lobbese eingereichte Verfügung eben dies Verfahren, worüber unterthänigst worden ist, ebenso gehorsamst dienst auf den gefälligen Regierung mit Bitte auf den ersten Punkt. Vorzüglich sind sich

a, auf den unten der Herzoglichen Regierung über die Einrichtung der Semmelschen Meistes gegebenen Vorschriften. So demselben gehört jene Regierung zum Bestimmten Anordnung in der Einrichtung das in Lobbese vorgefunden worden, vorhanden wird mit Beschwerden auf diese die Einrichtung und abzuhelfen selbst abzuthun, allein der eigen Hauptgrund für den

unmittelbaren Einsprüche um den Standorf Meistes den Abschluß, die ist diese durch verminderten Einrichtung Hinweg und angenommen Einsprüche mit dem Inhalt von den Eigenthümern genauen Rechte der unbeschränkten Benutzung verwiesen? Ist ob dem vorgesetzt möglich innigst einzugehen zwar unmittelbaren Einsprüche in Lobbese zu verfahren und diesen zu Hinweg? Dem ist nicht, den gefälligen Regierung gehörig vorgenommen den die Einrichtung den schon unten den gefälligen Regierung bestimmten und vollzogenen Einrichtung auf in den vorigen Zeit und unten den Einrichtung Gutsherrschaftlichen Reglements das Obermist zu Müdebeck den genauen Vorfall auf die Einrichtung bestens Bericht zu fordern, das erforderliche zum gefälligen weiteren Verfahren nicht entgegen zu setzen, sondern gefällige die Commissarien in den Stand zu setzen die Separation nach Vorschrift zu Ende zu bringen

b, den Gegenstand, welche einverstanden, das Einrichtung in Lobbese eingereichte Reglement, welches den Einrichtung der neuen Einrichtung eingetragen Theilung der Gebäude und Lobbese der Meistes einmüthig ist Ihnen worden eben zwar Bemerkung den bis auf den neuen Hofe der Meistes möglichst dazu gehörige eben Einrichtung von Semmen Abende bis Semmen Morgens in bestimmten Gutsherrschaftlichen Gebäude gehalten. Einmüthig ist es denn, das Einrichtung zu bringen eben Hofe unbeschränkten Benutzung eingetragen worden sein mögen, gerade dahingegen, das bis auf den neuen Hofe ein Reglement eben der Einrichtung der Gebäude eingetragen sein müssen. Wenn eingeschlossen haben Einrichtungen, welchen dem

beschränkbare Verordnungsbestimmungen der Regierung zum Nachtheil
[illegible] keine Rede sein. Abgesehen hiervon sind
2. sind aber die Berufungsgründe gegen die Handlungen
der Appellanten auf absolut nichtige Verfassung, und diese
Verletzung einer Verfassung begründen zu können. Wie
ein Handlungsgegenstand für und der Regierung stellt, ist die
Annahme Appellanten selbst, je nach Willkür und Belieben
Verordnung gibt, eine unmöglich, weil dann jede Mühle
der Appellanten nicht selbst betrieben werden könnte, und das
der Fall war. Hinzu kommt gibt sich das Appellanten, wenn sie
jemand anderen der die Mahlverordnung übertreten, die entweder der
vorstehenden Preise, wie das Handlungsgegenstand gibt, gehen
haben könnte, oder sie ihre Mahlverordnung, welche
für die Müller abzu überflüssig war, Dritten Handlungen
solche seinen Preisen brauchen. Unter der neuen Verordnung
dem Verordnung, kommt der Verordnung eines Verstoßes
durch die Verordnung seine Rede sein, unter der letzteren nennen
lässt weil nachbarten an Verstoßen eine durch den Ge-
nuss der Superfluum an dessen Handlungen nicht in Verord-
net ist, nimmer mehr ein Verstoßmittel der Verordnung ver-
boten werden kann. Nun ist aber in facto und selbst durch das
Gegenzeugnis erwiesen constatirt, dass seiner der Appellanten
jemand einen gegrabten Werk der Verordnung, zum
Abschneiden einen Damm, wie den Mahlbach setzte, nicht be-
fahrt, das Appellanten wider rechtlicher Weise und der
gesetzlichen Zeit gemahlen wurden, die nur durch ganz
kleine Einschnitte, die kaum sichtbar waren, und die selbst
nur bei sehr Verstand das Superfluum fließen
konnte, die von ihnen beschriebene Mässung übten,
sie ist selbst durch die Aussagen aller Gegenzeugen
bewiesen, dass der Wasserstand, der Verordnung, dass
kein Verstoß, dass der Müller, sich der Verordnung, dass
der Verordnung, dass der Verordnung, dass der Verordnung,
dass der Verordnung, dass der Verordnung, dass der Verordnung,
dass der Verordnung, dass der Verordnung, dass der Verordnung,
dass

Actum
für
1. Johann Andreas Jacob Riedemann, Schuhmacher
in Lobbach und 3. Johann Nikolaus Völcker, Müller in Mauer
beide Appellaten gegen
1. Adam Fickler und 2. Jakob Fickler beide, Bäcker
in Gemmeldingen, Appellanten wegen 2 Gulden 30 Kreutzer
Appellgerichtl. von 1 und 10 Juni 1830.

Es gefallen den Herrn Appellationsgerichts, Referenten
Herren, die in Appellate vom 19 Januar 1831 bestellte
Anwalt Petri für die Appellanten Adam und Jakob Fickler
beide, Bäcker Wenger in Gemmeldingen, diesen Antrag gewinnen
zu lassen, sofern die Berufung soweit sie von Jakob Fickler
eingelegt wurde, per Defraud zu verwerfen und Kosten

17. Januar 31.

H. Erlemann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und die Appellation zu bestrafen.

2. ist aber auch zugänglich zu machen, daß die Einwohner der Gemeinde Gemmeldingen Wiesenbesitzer und zum Nachtheil der Appellanten zu einer Verjährung gegen Mündenwasserleitungsrechtes Recht der Gemeinde Gemmeldingen Wehr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo eine Gemeinde bildet, für diese Gemeinde seit undenklicher Zeit ununterbrochen Regelmäßigkeit besteht, daß sämmtliche Wiesenbesitzer an den Mündungswasser von Samstag Abend bis Montag Morgen zu gar nichts gebraucht haben, und eine Verjährung gegen dieses Reglement einstehen zu zeigt, der Fall ist.

3. daß bei gegenwärtigen Verhältnissen, die Grenzen und Mündungsstände der Wiesen der Appellanten durch nicht verschiedene Verbrennen ständig selbst berührt werden, daß diese Wasser für dieselben nachtheilig (selbst) gemischt ist, und daß solche Verhältnisse durch neue Feststellung ihrer Grenzen gesprochen werden müssen.

Auf diesen Gründen

gefällt es dem Kgl. Appellationsgericht unter Verwerfung aller Rüge der Appellanten gegen das ergangene Urtheil nicht weiter zu Recht zu gegen die fürstlichen Wiesenbesitzer mißsprach, die Berufung der Appellanten zu verwerfen mit Gerichtskosten und Kosten.

H. Erlemann

W. abgeb. 19/

2880 1.

Aubrey

Im 1., Heinrich Reiß, Gutsbesitzer, 2., Andreas Koehler, ohne Gewerb, Bürger von der Neustadt, Vormund Nicolaus Haas, 3., Johannes Haas, Gutsbesitzer; 4., Peter Jerkel, Winzer in seiner Eigenschaft als Vormund der mit seiner Verlebten Ehefrau Christina Jerkel erzeugten und minderjährigen Kinder Jerkel, Philipp, Peter Jerkel, Anna Ehe Müller, Eduard, Wittwer von Philipp Peter Jerkel, sämmtlich Winzer.

5., Christoph Köhler, Gutsbesitzer, alle in Himmelstingen wohnhaft, Appellanten von 8. Abtheilung des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 9. Febr. 1836, 1. Juli & 10. Juli 1840.

Contra

1., Heinrich Arndorff, 2., Jakob Wiedemann, beide Müller in Edesheim, 3., Johann Wilhelm Völker, Müller in Mühlberg wohnhaft, Appellaten.

In Sachen hat heute zu Recht Kgl. Bayer. Appellationsgerichtsrath Regulator die Akten der Appellanten und in der Frist von Donnerstag Abends bis Samstag früh sollen gegen Recht vorbringen, und alle Beweisschrift der Appellanten der Appellaten gelegen verweisen;

Desgleichen machen wir die Akten der Himmelstinger Contra der Schwarztrauber Mühle bis zur Ferienzeit incl. Dienstag neuer Absprung von Donnerstag Abends 4 Uhr bis Samstag Morgens 8 Uhr — und dem Müller gegen Recht vorbringen, in der Art, daß der Beweis von Mund zu Mund in bestimmten Absprungen zeugt werden,

des Abschoss zugestanden und successive in die Abschoss-Listen eingetragen sind;

dass also mittelst dieser Abschätzungsart der Kauf-Contract, und innerhalb der Frist wo er zurückgenommen wird, treulos gelassen wird, so dass dessen ungeachtet der Abschätzung der Gimmeldinger Abschoss die innerhalb gelegenen Loblocher Abschoss und dem Muthwill kein Knopfen Abschoss bezahlen kommen;

dass hieraus aber von selbst folgt, dass, indem der neste Rieter die Abschoss der Appellanten auf dieselbe abschätzt, er diesen Abschoss in der Wirklichkeit die Abschätzung gerade zur Unmöglichkeit macht, und ein Gesetz wie dass ungerechtlichen besitzstand gesetzlichtes Recht genichtet!

Je Lemg. dass Denken sich nicht imaginirt: die Gimmeldinger Abschoss müssten eingetheilt, und die Abschätzung der Loblocher Abschoss in die der Gimmeldinger Abschoss hineingezogen werden — denn:

a) die Gimmeldinger Abschoss über der Abschätzungsart in obigen Abschoss und nach der obsang angemessenen Distanz- und Stundenentheilung schon seit undenklichen Zeiten, unangefochten, unerschüttert;

b) dass Abschoss ist gerade so gemischt, die Stundeneintheilung so getroffen, wie das Bedürfniss und die Localitäten der Abschoss solches erfordert, so dass die letzte Stunde gerade und der letzten Abschoss (der Thorenischen) entspricht, und also eine Abänderung nicht eintreten kann;

c) die Gimmeldinger Abschussbesitzer sind nicht im Prozess, und natürlich kann nur über ihre Angemessenheit die interessirende und betheiligte Abschätzungsregulirung angenommen oder eine derselben gerichtlich gefordert werden, sogar falls dem Appellanten auch schon in erster Instanz den selbsteigenen Antrag gestellt hätten, dass zugleich die übrigen betheiligten Herrn

gezogen werden sollten;

dass diese Einladung natürlich Pflicht der Kläger wäre, weil sie ad finem, die im Abschätzungsreglement bemerkten, und im selben nie auf einmal nur contradictorisch mit sämtlichen betheiligten verhandelt werden kann;

dass sogar — da die Kläger die Einladung der übrigen betheiligten wegen Abstand nach bemerkt haben, im Grunde auf der Abschätzungsart der Gimmeldinger, so wie sie observanzmässig eingeübt wird, gar nicht benachrichtigt werden kann — die Klage, da sie derart klarer constituirt ist: dass die betheiligten im Januar-Spirit des Jahrs 1568 nun für bestimmt notirt werden sollen, dass Abschoss der Distanz von Pfingsten Abends bis Pfingsten Morgens zu gebrauchen, so wie vorgestellt de plano abzuweisen wurde, da sie ein Impossibile begehrt resp. der Pflicht auf die Untersuchung und Aufnahme des Abschätzungsstand der betheiligten bezweckt.

Je Lemg. dass die Klage aber auf ins höchste Gerichts eingeräumt ist;

dass dieselbe nämlich sich deutlich auf die Abschätzung de 1568 stützt, worüber folgende Vorschrift aufgestellt soll:

"Item wenn sie, dass meine die Distanz soll gänzlich und reine halten, und soll die Stunden auf Kasten aus an der Pfingsten zu Kerst von dem dass man zu Frost Stunde, bis dass man den Pfingsten dass man zu Frost Stunde, und also des Sicherbar stets, wenn der dann abschiedem, der stille gnädigen fünf Pfeiling Stimmung";

Je Lemg. dass — sogar vorgenommen, als wäre die eingetheilten, entsprechende Fristung eines solchen Abschusses vorhanden, derselbe dennoch der Klagenden dargestellt dennoch nicht entsprechen könnte, wahrscheinlich völlig

unverfälscht und vollständig vorkommen müsste;

dass namlich schon im Allgemeinen ein Weistthum kein positives Gesetz, sondern nur ein consuetudinarisches Recht ist, und, wie jedes Gewohnheitsrecht, dessen entgegenstehende Ordnung niemals abrogirt oder ius desuetudo gesetzt werden kann;

dass, zufällt ein solches Weistthum eine Polizei vorschrift, diese schon Kraft ihrer eigenthümlichen, und jedenfalls für die Privatrechte ohne nicht massgebend ist;

Im Gegentheil dass es sich, im besonderen, von einer Bestimmung, Bestimmung handelt, die:

I) in ihrer Bedeutung, Auslegung u Anwendbarkeit wenigstens unklar und ungewiss,

II) jedenfalls nicht in der von der Klage aufgestellten Weise in Anwendung gekommen ist und nicht gekommen sein kann,

III) jedenfalls durch langjährige, unvordenkliche entgegengesetzte Uebung und bestehende Rechtsgewohnheiten aufgehoben und abrogirt wäre.

ad I.

Im Gegensatze zu obigen Falle dunkelt mir nothwendig ist, dass man, indem man das Auskommen des Mundschaft auf die streitige Zeit bestreitet, dabei den Besitz von Einzelnen im Auge gehabt habe; dass namentlich von Mustau dessen nur kleiner Theile die Rede ist, und es bezweifelt muss, wie Appellaten jenes Verbot, ohne alle nähere Begründung, als zu Gunsten des Mustau redenden anziehen mögen?

dass vielmehr die factische Abwesenheitlichkeit dafür spricht, dass jenes Verbot eine blosse Polizeimassregel, im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen Einwohner selbsten, ist, eine Annahme, die schon deshalb sich empfehlen dürfte, dass das Verbot mit einer Bussenandrohung begleitet ist, während eine blosse Privatbauerschliessung nur zu Entschädigung Anlass geben könnte — eine Annahme überdies, die

die Klage hat, wenn nicht unbedingt angenommen werden wird, zur vollen Gewissheit wird, so dass also die Appellaten genöthigt sind, eine Bestimmung, die blos polizeilicher Natur ist, als Norm für ihre privatrechtliche Ansprüche anzuerkennen.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ad II.

Im Gegensatze, wie oben gezeigt, haben die Einwohner Gemeinde Gimmeldingen, eine gleichzeitige Abpfändung der Loblocher Rinder absolut unmöglich ist;

dass neben dieser Unmöglichkeit, da sie in der Natur der Sache liegt, von jeder Bestreitung sein muss, so lange die Gimmeldinger Rinder bestehen und mit dem Mundschaft auf die streitige Rinder beschränkt werden;

dass nun Klagende einzuräumen, dass wenigstens zu Bezeichnung genommen, dass es je zu Einzel gekommen, weshalb es dann in der Natur der Sache liegt, dass die Wiederholung von Donnerstag Abends bis Donnerstag Morgens resp. das Weistthum von 1568 nur auf die Loblocher Rinder im Anwendung gekommen sein kann;

dass dadurch auf das Vorgemeinderathsprotocoll Gimmeldingen der von den Appellaten producirten Auszug des Weistthums ausdrücklich bestätigt:

«sondern das Vorgemeinderathsprotocoll die Richtigkeit des vorstehenden Auszugs bezeichnet, worauf der Halbe die Bemerkung: dass das Rinder zu dieser Zeit, nemlich von Donnerstag Mittag um 4 Uhr bis Donnerstag Morgen auf der Mußberg im Gimmeldinger Thal dann die Rinderbesitzer benutzt und benutzt wird, und zwar von undenklichen Zeiten her, weil die ältesten Bürger und jene Müller, welche die ältesten Mustau besitzen, bezeugen können, nicht sie als in Loblock nicht gehütet kann, und was nicht gehütet ist, nicht von Rechtswegen

Artikel des Weistthums wie im Forst wegen.

In Ansehung des Artikels wegen Abstandung Bäume der Klöppen ist, zu vernehmen; daß das Weistthum von 1568 bezüglich der Loblacher Weisen zu im Abtrieb und Forst wegen — dann sie sind es, die eine wegenlose auf Observanzung beruhende Verfügung des den beklagten schon Forst des Forstamts zustehenden Abschätzungsrechts begründen (art. 644), und sie auf diese Observanzung resp. Verfügung Streng darzuthun haben;

daß es etwas fragen muß sonderlich sich auf den Buchstaben des Weistthums von 1568 zu berufen, indem einestheils derselbe, daß in Jahre 1568 eine solche Abschrift zu Papier gebracht worden, nicht folgt, daß sie, sei es übersehen sei es in den damaligen Verhandlungen einerlei in Abtrieb wegen; und andererseits im solchen Weistthume nur den Rechtsbegriffen und dem Rechtszustande der damaligen Zeit ohnmöglich als Gesetz gelten, wie dann nur denn in Betracht gezogen werden kann, wenn anzunehmen ist, daß es fortgesetzt respectirt worden sind in Abtrieb wegen.

In dem daß Klägers nicht gehalten haben, daß es ihnen obliege, diesen Beweis zu führen, indem sie sich auf Art. 7. u. 8. der Beweissätze gerufen zu dem daß Gegentheil beweise, nämlich dasjenige behaupten haben: „daß die Weisen der Beklagten ein Stehendes, sondern immer wechselndes in den letzten 30 Jahren nur denn und so genau Part gewesen seien, wie die Gemeindeklagen Weisen abgetrieben worden Part wurden, nämlich nur von Ostern Abends bis Pfingsten Sonntag, und daß auch seit 8 Jahren Beklagte das überschreiten Weistthumsrecht in Anspruch nehmen;

In dem daß Klägers diesen Beweis theils durch Zeugen, theils durch Urkunden zu führen gedachten;

In dem auf den Zeugenbeweis beschränkt, daß durch die Aussagen der von Klägers abgehörten Zeugen nicht die Behauptung von Beweis geliefert ist;

In dem auf den Urkundenbeweis beschränkt, daß derselbe gleich resultatlos für die Klägers ist; daß namlich Klägers folgende Urkunden produziren:

A) den Beschluß des Obervogt's Neustadt vom 5ten Januar 1774 — und dessen Inhalt sich folgendes ergibt:

I. die Frage bestand zwischen der Gemeinde Rußberg und Gemeinde Gimmeldingen; von den Mustern ist nicht einer Bylder die Rede;

2) bezüglich des Abtriebs, wegen Gimmeldingen & Loblach auf ihre eigenen Gemeinde auf die Weisen Basen, bestand keine ausdrückliche Bestimmung, dann beide Theile gaben zu, daß dem Ort Rußberg bisher kein Recht zugestanden, weil das Weistthum entschieden keine Gemeinde in Weisen jedenfalls eingetragen in die Berg sei;

3. dagegen aber bestand sich Rußberg steif darauf, daß die auf der Gemeinde von Ruppach mit Weisen begüterten Einwohner von Gimmeldingen und Loblach in dieser Gemeinde von Ruppach das Weistthum über die Mustern entscheiden und selbst auf neuen der gesetzten Zeit antworten, verbieb: „steif sich aber die Bestimmung des alt Rußberg Lage sei, daß von denen Gimmeldingen und Loblachern in der Rußberger Gemeinde mit Weisen begüterten Inhabern der Gemeinde des Weistthums all entsprechend, und dem Ort Rußberg gegen das Forstgericht, dem

Line in obiger aufgestandener Hof der Gebäude dergleichen
niemand zu kaufen, und 1/3 Theil der einst behörigen,
jetzt öffentl. von demselben, zugleich die in dem Urtheil
benannte Strafe von 5 Pfennig Pfändung alle-
zugegangen sei, ausser der gesetzten Zeit der Theil
nicht genommen worden.;

Und dem sind angegebenen Motiven, "Eine in obiger
aufgestandener Hof der Gebäude dergleichen niemand zu kaufen"
in Verbindung kommt, dass dem Orte Mutbach der
Theil nicht entzogen werden soll, und dass auf die
Uebertretung des Verbots eine Strafe gesetzt ist,
ergibt sich eine Hinderung, dass der ganze Zweck und
Sinne der Vorschrift blos polizeiliche Natur ist, be-
stand des Befehls gegen gemeinen Hof.

Hiernach folgt das Dictum dahin:

a) die Zurückweisung der Klagen (cf. auf Mutbacher An-
merkung, denn von diesen ist zu die Rede) aufzuheben
sind, sondern der gesetzten Zeit der Theil gesetzt sind-
det, sollen in einen Gulden Strafe verfallen;

b) übrigens aber sollen beide Gemeinden in den Kosten
prozessierenden der Abweisung dennoch beiden Theilnehmen
gemeinschaftlich in so lange verbleiben, bis nun 1/4 bei nächst-
künftigen Absatz der Mutbacher Messung von der Lage
dieser Klagen und Anmerkung eine beweisgerechte Feststellung
vornehmen, und demnächst das Weitere verordnen
können;

wenn diese zweite Abweisung (die sich übrigens als bloßes
Provisorium ankündigt ohne irgendwas definitivum)
bezieht sich also — wenn sowohl die Klagen als der Klagen
Ehre an die Hand geben, dass zu einer wegen der Abwei-
sung auf Mutbacher Anmerkung Acht wird — auf
die Klagen in Mutbacher Anmerkung; indem selbst ist

ist in der ganzen Verfassung und keiner Hälfte der Klagen
Rede, sind die Loblacher Messung, Eigenthümer der Abs-
sonderung auf die Zeit von Pfingsten auf Bamberg
beschränkt seien.

B). Beschluß des Oberamts Neustadt vom 28 Juli
1775.

Auf angebrachte Beschwerde des Schmidts von Neudorf zu Mutbach
wegen 2 Eingriffen von Gemeindeleuten Hund einen von Loblach-
wegen eingelieferten Abtheilungsprotokoll zu Gehilfe ge-
weist, und befohlen, dass Schultheiß u Schmidt zu
Gemeindeleuten die in betreff des Abtheilungsprotokoll
und der Mutbacher angenommene jüngere Abänderung
wiederholt publicieren sollen;

die der Schmidt von Neudorf von Mutbach klagte, so findet
sich sein ohne Zweifel wieder von, dass in der Gemeinde
von Mutbach dagegen Gemeindeleuten und Loblacher Ein-
wohnern, die neuere der gesetzten Zeit Abtheilung gestaltet
hatten; sind um so gewisser, weil in der Abtheilungs-
und Gemeindeleuten Anmerkung (wie in dem Protokolle
vom 5 t Brachm 1774 förmlich angenommen ist) den Mut-
bachern keinen Einspruch beimißt.

C.) Beschluß des Oberamts Neustadt vom 1 t Brachm
1780.

Findet wieder Lobenlich von der Abweisung Klage auf
der Anmerkung von Mutbach; Schultheiß und Schmidt zu
Mutbach sollen Acht haben, dass der Theil nicht denen
vorgeschriebenen Rainen dem Lauf nicht entzogen werde,
und darüber, ob nicht widersetzen, Anzeige thun
zugegangen.

D.) Massen widrigenfalls Befehl und Verfügung auf der fern-
gefassten Zeit (vom 1803) Zehen die Anlegen der Reichel Sch-
mede Arndorf Sch Mühle und Abstellung

sé gerechtfertigt sein von selbst diese Concession eine solche Genehmigung entfallen würde ist, dass durch jene nebenbei bestehende die gesetzlichen und vorgeschriebenen Rechte der Riveraines nicht beeinträchtigt werden können, und nicht beeinträchtigt werden sollten; im Gegentheile, da aus gibt sich aus dem Verfahren bei Ertheilung von Genehmigungen nach dem 8 Frimaire XII dass die Wässerungs resp. die Abwässerungsgräben beeinträchtigt werden sollten, resp. dass einen besonderen Vortheil machen dass jene nicht entbehrlich würden, verbis: « Vu le rapport de cet Ingenieur, duquel il resulte, qu'en modifiant le cours actuel du ruisseau dit Musbach, le moulin à huile de Cie Reiffel loin d'être nuisible sous aucun rapport, facilitera l'irrigation des terres ainsi que l'exploitation des usines situées au dessus et au dessous ».

In Erwg. dass also der von den Klägern zu rechtfertigende Vortheil im Entbehrlichwerden nicht begründet worden ist.

ad III.

In Erwg., dass wenn es ja das Gegentheil bedurft hätte, dass namentlich die Loblacher Wässer niemals an die durch Verfügung vom 8 Frimaire XII bestimmte Zeit nicht Samstag gebunden waren, vielmehr von jeher und stets Nachtgrundrechte — wie es auch von der Gesetz, Art. 644, gestattet — überschritten als riverains auf dem Mühlbache gewährt haben, dieser Beweis für das Vollständigste erbracht ist;

In Erwg. dass der rechte Ufer dieses Beweises durch das Gutachten durch einen Vermessungs Beweis geführt ist — mit Recht, denn: wenn den Klägern es oblag, dass durch die Abänderung resp. die darauf gegründete Beschränkung bezüglich der Loblacher Wässer im Recht und Nahrung wäre; das von den Beklagten geführte Beweis

gniss des Gegentheils, und Hamburg findet sich also von den Klägern zu erweisende Thatsache widerlegt, ihre Klage also gründlos;

dass selbst unter der Rechtsfrist einer falschen Beschränkung Präscriptions Beweis der regelmässige Bezug voll gerichtig als gerichtig vollständig erbracht wären;

die 9 Zeugen 6 (75 Jahre alt, geboren 1761), 5 (73 Jahre alt, geb. 1763), 9 (62 Jahre alt, geb. 1774), 17 (62 Jahre alt, geb. 1774), 8 (60 J. alt, geb. 1776), 18 (59 J. alt, geb. 1777) 19 (54 J. alt, geb. 1782), 12 (48 J. alt, geb. 1788), mit Ausnahme Zeugen, welche bejahrte Leute, Zeugen meinen, dass, so lange sie denken, die Wässer auf Loblacher Seite — von der Hammerschmiede excl. an bis zur Hechler'schen Mühle — stets und zu jeder Zeit auf beliebig grünes Bett wurden, mittelst Schleusen oder Rinnen welche im Ufer der Mühlbache angebracht waren; dass nun die Wässer auf Himmelfahrt Sonntag von der Hammerschmiede die letzte, die Runden Wässerung von Donnerstag Abends 6 Uhr bis Samstag Morgens 8 Uhr seitdem; dass Niemand Zeugen jene Wässerung für gesetzlich hielt, namentlich auch der Müller Hechler, welcher sogar oft sage dass es als grünes Bett wünsche;

Z. 5 sag. Zeugen ausdrücklich sagen, dass schon so regelmässig gewässert wurde, dass nur die Müller von Aradorff & Wiedemann verlangt wurden;

verschiedene Zeugen übten selbst jene Wässerung, und wissen dass Klage von den übrigen Wässerungsberechtigten: Z. 8. von 1796—1802; Z. 11. im J. 1803; Z. 10. schon in seinem jetzigen Hause; Z. 17. an. 1826 & 1827; Z. 12. von 1818—1831; Z. 7. von 1819—1835; Z. 18. von 1830—1835;

Z. 11. war von 1810 bis 1813 Feldhüter, so hatte der

Aufstung, wann ein Gemeindeangar Miasmabesitzer rechtzeitig der Zeit nach, gegen denselben zu protestiren, bezüglich der Lokalsaar Miasmabesitzer stelle es einen solchen Aufstung nicht.

Zu Lemm. lesse kann diese Ausnahme (welche nach Lemm. die von 13 restituirten Zeugen stellen, genommen werden können) nicht blos ein Zeugnißzeugniß, sondern selbst ein ungarantirliches Besitzstand verzichtet ist.

Zu Lemm. lesse der zweite Rubrik folgende zwei Einwürfe macht:
1) es handle sich von einem gänzlichen Abschluss, der Gebrauch als Absatz sei ein rein facultativ, und eine Verjährung könne deshalb nicht statt finden;
2) es sei kein festes Besitzstand vorhanden, sondern eine Gratifikation, weil Müller Koehler die Gebühren zu mildern zugegeben habe.

Diese reden beide Einwürfe allen rechtlichen Grundes entbehren:

Zu Lemm. ad 1) diese ad zwar in thesi richtig ist, dass bei actes de pure faculté ne fondent ni prescription ni possession, dieselben der 1te Rubrik in concreto eine richtige Anwendung von diesem Satze gemacht hat;

dass es sich von Allem hier nicht von einem gänzlichen freiwilligen oder pflichtmäßigen verlieren Gnadenakt, sondern von einem Hoheitsrechte handelt, auf welches Hoheitsrechte verzichtet werden können und nach Gesetz selbst verzichtet wurden — Art. 561. Civ. Gb. C.c.

Troplong Prescription № 145.

dass selbem sowenig der [illegible] richtige Rechtssatz einen Hoheitsrechte benutzt, dass blosse facultäten (sont faits, non juridiques) zu einer Action Anlass geben, während der, wo eine Pflicht particularisirt ist, wo das Interesse und die Parteirechten im Spiele sind, wo eine Collision der Rechte eintritt — das selbe zu einer Action gegeben ist, und dieser eine die Verjährung stark unterbricht;

Zu Lemm. dass eine neben gewisse seien ein solcher Conflikt von Rechten stattfindet, indem sowohl die Miasmabesitzer als Miasmabesitzer auf Ausübung auf den Gebrauch des Absatzes, und die Letzteren auf besonderen beschränkten: denen diese nur ein bestimmtes Gebrauchsrecht des Absatzes zu, und mit Umrist und zum Kreisfeil seien, der Müller, Rechte selbst dies seien in den Besitz eines illimitirten Gebrauchsrechtes gesetzt;

dass dieses, indem die Miasmabesitzer ihrerseits beschränkten: schon während einer zur Verjährung genügenden Zeit befänden sie sich im Besitze des unbeschränkten Gebrauchsrechtes, die Verjährung sei offenbar stattgefunden, und, ist sie vorhanden, als dann die Action der Müller auf Herstellung des Absatzverhältnisses der Miasmabesitzer erlosche, resp. dieses auf unbeschränkte Gebrauchsrecht verjährt ist;

dass die Verjährung sei um so unbedenklicher Platz greifen müsse, als überdies a) die Absatzordnung durch die Miasmabesitzer sich durch neuen Akte, wodurch das Absatzrecht vergrößert wird, thatsächlich verschlimmert, und b) die Müller selbst bestätigten, dass sie dann durch diese Gebrauchsweise das Absatzrecht verjährt.

Zu Lemm. ad 2) dass eben so wenig von einem blos protestirenden Besitzstande auf Seiten der Miasmabesitzer die Rede sein kann, denn:

a) als diesseits sind die Miasmabesitzer schon vor dem Gesetze berechtigt, sich des Absatzes unbeschränkt zur Absatzverjährung zu bedienen, so dass sie also bei Ausübung einer gesetzlichen Rechtes offenbar einen blos von der Verjährung einer dritten abhängigen Akt vornehmen zu wollen scheinen können — um so weniger

welch bei jenem der Abschätzung zur Exploitation jenem Abschätzung unmittelbar folgt ist, und

c) für jene derselben eine andere Absicht, d.h. jene: einst [illegible] in der von den Klägern gerichtlichen Absicht bestimmen können (wie oben gesagt), so liegt also die Unmöglichkeit in dieser Absicht zu verfahren resp. die Nothwendigkeit in anderer Absicht zu verfahren, den beginnt einen precario gerichtlich entgegen.

Zu Lemg. dass eine die Grundlagen Recklands offenbar als Räumung angesehen werden können, indem, wenn Kachler nur zu wollen die Gräben zuletzt, er damit nicht berechtigte den Abschätzungen der Abschätzung zu contestiren, sondern lediglich Pflicht von der Sache abzustehen, es gehört lediglich der Absicht gerichtlichen Verfahren, weil sich jeder Einzelne darüber erklärt,

a) Kachler selbst beim Abschätzen sehr streitig zugegen war, ohne je irgendwo Einspruch zu erheben —

g.Z. 7. 8. 10. 11. 12.

b) Kachler sogar seine eigenen Absichten auf dieselben Absicht richtig — g.Z. 5. und

c) die Gräben wohl auf nur theilweise, wenn der Abschätzende nicht anwesend war, zu wenig — g.Z. 10., und endlich

d) wenn der gerichtlichen Klage — obgleich zunächst lediglich interessirt — keinen Antheil nimmt.

Zu Lemg. dass auf diesen Betrachtungen die Klage sehr wohl begründet — erscheinen muss.

Zu Lemg. dass man sich nicht stehen auf den Gedanken kommen: es müsste gleichgültig — wie die Expertise ohne Mission vorschlagen — ein Abschätzungsprotokoll abgeliefert, und bei Abschätzungsakt der Appellanten, wenn sich nicht

auf die Zeit von Donnerstag auf Samstag verlegt, das in andere Weise bestimmt wurden;

dass in solchen Beginnen eben so ungültig, als anfangs nicht gerechtfertigt wären, denn:

1) die Klage ist deutlich und ausdrücklich auf diesen gegründet: „dass Gericht wolle erkennen, dass die Beklagten gemäss des Gemeindegrundstatuts von Loblock vom 1568 nun befugt seien, das Abschätzen der Mühlen bestehe der Abschätzung von Donnerstag Abends bis Samstag Morgens von der Abendglocke bis zur Frühglocke zu gebrauchen — einen andern, modificirten Antrag haben die Kläger nie gestellt, und die Klage kann daher nur auf den obigen petitum beurtheilt werden.

2) der Vorschlag der Experten ist nun vollständig, und wäre sogar in Widerspruch mit dem Wortlaute selbst; denn das Wortlaut spricht ausdrücklich von dem Abschätzen des Gebäude; wenn dieser eine Verschiedenheit, eine Ungleichheit eingeführt werden sollte, so müsste eine Abänderung getroffen werden — in welcher jede Abschätzen des Preis und Taxen dürfte.

Überdies würde der Vorschlag der Experten: die Abschätzung so einzurichten, dass ohne das Abschätzen zu stimmen, die Abschätzen der Räumen fünf Centimeter höher als die bestehende gelegt und die Räumen selbst auf eine Höhe von 15 Centimeter beschränkt, denn steinernen Brüstungsmauer- und Quadrirungen angebracht werden sollen, nicht nur zu Kosten, zu Willkühr und Zwang, sondern auch Lasten führen, dass die Abschätzung gänzlich ganz unmöglich würden, da fünfzig im Sommer das Maass nur 5 Centim. Höhe oder wenig bemerkbar sind, in welchen Fällen denn gar kein Abschätzen in die Räumen eintreten würde.

3) Indem Inhalt des Urtheils muß von der Frage, wer eine Dienstbarkeit oder den Mühlen-Vortheilsheft, sondern von der Frage: wer Eigenthümer ist?

Es liegt überall gar nicht in den Befugnissen der Gerichte, Reglements zu machen; das Gericht hat blos den Streit über die bestehenden Rechte, über die bisherige Observanz und Possession zu entscheiden, und da, wo Lasten ungewiß und unerwiesen sind, wo also Recht und Besitzstand feststehen, diese unbedingt aufrecht zu erhalten;

Der Art. 644. schreibt den Gerichten nur diese vor, daß Interesse der Agricultur mit den dem einzelnen schuldigen Achtung zu vereinigen, wenn ein Streit unter den Eigenthümern, denen Inhaber Mühlen nützen können, vorliegt, und hierüber nach keiner Possession, keine Observanz, kein bestimmtes Rechtsverhältniß feststeht — denn da, wo vorgebenen Rechte bestehen, muß die Heiligkeit des Besitzes und Rechtes jeden rendanen Richter weichen!

Höchst Lehrer muß ganz eigenthümlich, wenn Appellanten durch die Abschaffung der Mühlen wirklich benachtheiligt werden, oder wenn es für die Mühlen vortheilhafter wären, daß die Abschaffung beschränkt würde, dann:

a) es kann hier das Axiom zur Anwendung: Qui jure suo utitur neminem facit injuriam; Appellanten üben nur ihr Recht aus, weil ihnen durch Gesetz und ungestörten Besitzstand zugesichert ist;

Deshalb haben auch die Gerichte stets entschieden:

« Le propriétaire riverain d'un ruisseau peut en user dans le sens de l'art. 644. C.C., encore que l'usage opère tarissement et nuise à l'action de moulins inférieurs.

arr. Colmar 3 Janv. 1824. Sirey 24.2.428.

« Les propriétaires de moulins n'ont pas essentiellement droit à la quantité d'eau nécessaire pour leur usine, à ce point qu'ils puissent priver les propriétaires supérieurs de l'usage des eaux pour l'irrigation de leurs prairies ».

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Arr. Rejet 17 fevr. 1809. Sirey 9.1.316.
id 23 Nov. 1829. id 29.1.403.

b) die Mühlen der Appellanten sind nur unter der Bedingung der Entbehrung des Wassers die Abschaffung absorbirt an sich, somit ihnen die zugelassen, nicht denken;

so wenig sich ihnen ein Mühlenbesitz eingeräumt, bestand sich beschränkt und das Recht für und den vorübergehenden Mühlen zu benutzen und zu partikulieren;

die Mühlen von Arndorff und Wiedemann sind selbst nach einem Zeitraum errichtet worden, und da gegen das selbe eine 9.J. 5.9. lang die Mühlen der Appellanten bestand schon so seinen ganzen Bau vorhanden, bevor sie die fraglichen beiden Mühlen bestanden; mithin die Mühlen der Appellanten sollen in nächster Zeit aufgehoben und vorgerichtet worden sind, so begründeten diese nimmer mit der vorgestellten Klage nicht andere, als — sich gesetzlose beschränkte auf Kosten anderer Gewerbsleute Vortheile zu verschaffen, sich auf Kosten Vortheile zu bereichern!

Da beurtheilte bereits schon die Administrativbehörde die Beschwerde der Appellanten, indem das k. Landcommissariat Neustadt am 27ten November 1829 ihnen folgenden bescheid gab:

« da mit dem Beginn des Burgermeisteramts vom 13ten August hervorgeht, daß Arndorff & Cons. zu Gimsheim erst in neuerer Zeit verbauten Mühlen die Benutzung von Wasser den vorgenommenen Abänderungen vorgenommen haben sollen, in welchen vorgenommen Gründe dieselben

sich von undenklichen Zeiten her befinden, so findet unser
sich veranlasst, dem Ansinnen als unbefugt zurück-
zu weisen, und ihnen zu überlassen, ihre vermeinten Rechte,
wenn sie sich darin begründet erachten sollten, ander-
weit bei den ihnen zustehenden Instanzen geltend zu machen.

Sie Exp. wollen, dass es uns gar nicht recht ist, dass die
Appellaten durch die Abschaffung der Appellaten in
der von ihnen und von den sogenannten bestandtaxen Mühle-
baugesetzlichen wurden, wozu zur Gründung auf folgenden
Rechtssätzen hervorgeht:

1) dass — wie natürlich — die Mühlen nicht sind ganz Gleich-
förmig, sondern eine Zeitlang gewährt wurden;

2) dass die Abschaffung, wie sie mittelst Gnädigen ergeht,
niemals den ganzen Abschaffungszweck der Gesetz absorbirt,

3) dass sie bei Abwesenheit sagen den Mühlen der Appellaten
nicht vorlaufen geht, sondern sich in den Betrieb oder Um-
mahlgerechtigkeit und der appellatischen Mühlen mit
dem Abschaffe zugeschärft wird;

4) dass dass die Mühlen der Appellaten stets und trotz
der heute bestandtaxen Abschaffung gegründet sind und
noch gehen, und dass

5) trotz dem, dass schon seit undenklichen Zeiten eine Abschaf-
fung gübt wird, noch heute eine Klage möglich wird —
Klage, wovon überlief von noch bestandtaxen Mühlen
eine Beispiel nehmen! —

A. S. G.

gestellt an den k. Appellationsgerichte, mittelst Repor-
tation der eingereichten Akten, die von den Appellaten
eingestellte Klage gnädigst abzuweisen, dieselben in die

Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Akten-
gabe der instradirten Geldstrafe zu verordnen;

Höchst nebenbei wird, den Appellaten gnädigst aufzu-
geben, die bestehen der übrigen bestandtaxen Mühlen und
Mühlen in der Gemeinschaft und Mahlordnung
zur Presse beizubringen, sofort die Presse zu diesem behufe
in die nächste Instanz zurückzugelangen, und dass in
diesem Falle die Appellaten in die bestehenden Kosten
beider Instanzen, jedenfalls in Abgängigen der Appellaten
mittelst Reformation Abgängigen der ersten Instanz, zu
verurtheilen, und die Akten gabe der Geldstrafe zu ver-
ordnen.

L. Pöltl

Wien 6 Januar 1844.

Lorenz

Mrz 1880.

Grossh. Oberappellationsgericht
in Posen

No 10,539. Civil.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. der Adam Köhler 2. der Jakob Köhler jun., beide Müller zu Eggesten gegen in Defensionalsache der hies. Appellationsgerichtsrath von 29 Januar 1844 3. der Friedrich Reidt, Gutsbesitzer 4. der Anna Maria Köhler, ohne Gewerbe, sämmtlich der verehelichte Müller Köhler daselbst 5. der Johannes Raab, Gutsbesitzer 6. der Peter Jenkel, Müller, als Vormund über den, mit seiner verehelichten Ehefrau Susanna Jakobine Jenkel, geborene Köhler, minderjährigen Philipp Peter Jenkel, dieser als Sohn der verehelichten Müller Jenkel 7. der Müller Philipp Peter Jenkel 8. der Christoph Köhler, Gutsbesitzer – sämmtlich in Himmelburg wohnhaft

Appellaten von 2 Gründen der frankenthaler Appellationsgerichtsrath vom 14 Juli 1880, mit Brief Anwalt Petri erwidert

gegen

1. Heinrich Trendorff 2. Jakob Biedermann, beide Müller in Sobbach 3. Johann Wilhelm Völker, Müller in Mudbach, Eggesten und Appellaten, vertreten durch Anwalt Ulmann.

Anwalt Petri stellte den Antrag: 1. gefalle dem hies. Appellationsgerichte über die Eggestin und resp. Appellation von Adam Köhler und Jakob Köhler zu Recht erkennend, deren Eggestion gegen das Defensionalerkenntniß des hies. Appellationsgerichtes vom 29 Januar 1844 als gerechtfertigt zu verwerfen und die Appellaten gründlich zu hören, mithin das Appellationsgericht das hies. appellirte Erkenntniß in Frankenthal vom 10 Juli 1880 in den Appellaten angestellten Klagen ganz abzuweisen unter Verurtheilung der Eggesten und Appellaten in die Kosten beider Instanzen

2. über die Appellation der übrigen Appellaten mit Eventuell auf den Antrag von Adam und Jakob Köhler weiter Recht sprechend, zu erkennen, daß in erster formell und materiell der Fall ist, den Gerichtszeugen auf den Vorschlag der Gegnerin bezüglich seiner eingereichten Vertheidigungsmittel einzugehen, ist einmahl die Klage, wie sie angestellt, erheblich ist, demnach die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

eventuell aber, auf unsere Vorschläge über Beweisaufnahme durch Beweisurtheil vom

29 Januar 1844 den Appellaten Urkunde zu ertheilen, ob sie sich im Allgemeinen mit dem Vorschlage der Appellaten erklären, geneigt zu erachten, ob die sämmtlichen Besitzer der neuen Anlagen gemeinschaftlich, oder jeder von den Appellanten auf die Hälfte von den Appellaten getragen werden sollen, zugleich auch den Appellaten die Pflicht zu auferlegen, binnen Jahresfrist, oder binnen 2 Jahren gegen die etwaigen Mängel der neu eingerichteten Wässerung aufzukommen,

endlich, über die Beweisfragen erkennend, die sämmtlichen Kosten beyder Instanzen den Appellaten zur Last zu legen.

Appellat Eichmann beantragte: das gefällte Urtheil der kgl. Appellationsgerichte, die, von den Appellanten gemachte, Berufung gegen die Präclusivität vom 29 Januar 1844 als ungegründet zu verwerfen mit Kosten, gegen den Appellaten Urkunde zu ertheilen, ob sie sich mit-à-vis der übrigen Appellanten des Rechtsmittel der Berufung gegen jenes Urtheil vorbehalten und wie wegen Mangels der gehörigen Kraft der Urkunde sich auf den Belang beschränken müssten, und wie Streitung wenn, gegen den Appellanten und Appellaten zu übergehen, Klagenumgestaltung, wie allen eine Exception angerechnet, welche sich hierher entsprechen hat

4 welche unter diesem die Mängelrügen der Appellaten, daß zu dem streitigen Gebiete täglich mehr tausend nöthige Wassergewalten ist, und wogegen nun an den Wasserdämmen des Rudbach Behufs der Wässerung der Wiesen der Appellanten nicht entnommen werden kann.

5 ob nicht die Wiesen der Appellanten an dem, von 6 bis 8 Uhr Samstag Abend nachstehenden, Wasserdamm des Rudbach und an den 8 Uhr Dämmen, welche zu während der ganzen Zeit von Samstag Abend 8 Uhr bis Montag Morgen 8 Uhr liegen, ihre genügende Wasser für ihre Bewässerung haben, namentlich aber so viel, als alle übrigen Wiesen an die oberhalb des Dorfes Rudbach gelegenen, und, in Vergleichungsfalle, ob nicht eine ausreichende und einmal vorgenommene, und auf ein beschränktes Wassergewalten, soweit als die Wiesen entfernt seyen, reichende, Wässerung vollkommen anerkannt ist, um diese Wiesen bezüglich des Wassergewalten in jeder Hinsicht sowohl allen übrigen, wie auf allen Rudbacher Wiesen sicherzustellen, endlich

3, alle diejenigen Vorschriften regeln und Statuten genau zu prüfen, welche etwa für den Fall, als die Appellanten ein solch beschränktes Wassergewalt erhalten, nöthig sind, um zu bewirken, daß weder die Zeit noch die Art der Wässerung in irgend einer Weise zum Nachtheile der Appellaten überschritten wird.

Falls, und für den Fall, als zu Gunsten der Appellanten gleiches erkanntnis auch gegen die übrigen Appellaten, erfolgen sollte, die beantragte Expertise, oder gleiches Verfahren, aufzugeben sein aufzuheben.

Derselbe Anwalt erhob nun auf diese Anträge: das gefällte Urtheil der Appellationsgerichte, die, von den Appellanten gestellten, Antrag auf einfache Abweisung der Klage der Appellaten als schlecht ungültig und unstatthaft zu verwerfen, dagegen, und bey Gewährung der beantragten Expertise, zu erkennen, daß den Appellaten von Montag Morgen 8 Uhr bis Samstag Abend 8 Uhr das, für den Betrieb ihrer Mühlen nöthige, Wassergewalten selbst in der trockensten Jahreszeit in Fülle zu verbleiben hat, und eine Wassergewährung an die Appellanten nur dasjenige Wasser die Rudbach betreffen kann, welches in dieser Zeit zum betriebe der Mühlen etwa entbehrt werden kann.

Factum

Der Inhalt dieser Akte ist in dem Urtheile der Appellationsgerichte vom 29 Januar 1844 enthalten. Auf dasselbe wird zu Gunsten der Appellanten hiermit Bezug genommen, indem die Expertise in so weit reformirt, als dieselbe den Appellanten auf den Betrieb der Mühlen auf die Zeit von Samstag Abend bis Montag Morgen 8 Uhr gegen Ausstellung der Appellaten übertragen wird.

Recht

Da nicht die Appellanten, sondern die Appellaten Berufung gegen das Urtheil der Appellationsgerichte eingelegt haben, so ist nur über die Berufung der Appellaten zu erkennen, ob sie sich mit Recht gegen die Präclusivität der Appellanten gewendet haben, und ob sie mit Recht verlangen, daß nun die Verhandlung der Appellaten und Appellanten zu bestimmen, ob sich die Parteien auf den von den Experten gemachten Wässerungsvorschlag näher einlassen sollen. Durch diesen Antrag ist die Entscheidung der Klage und jedes Rechtsmittel, welche diesen Antrag gemacht haben, zur Disposition abgewiesen. Letzteres erscheint durch Erkenntniß vom 12 April 1844 gegen die Frau Wittwe Appellatin ebenso, Appellatin. Die Appellaten behaupten in Folge auf allen ihren gethanen gemachten in Anträgen vom 12 Januar 1844 enthaltenen, Gründen als ungegründet, während diese Appellanten somit die übrigen Appellaten vertreten, die mittels Empfang der Verfügung des Gerichts vom 29 Januar 1844, worauf sich die vorliegende Expertise und Wässerungsvorschlag festgestellt worden soll, die Klage einfach als ungegründet abzuweisen, darüber müssten die Appellaten ferneres Urtheil abwarten, indem sich auf den Vorschlag der Experten

ist in einer Kapelle der katholischen Kirche alle katholischen Gottesdienste verrichtet werden; und beantragten unter Beibehaltung der Kapelle in der Kirche eine Orgel oder wenigstens ein Harmonium anschaffen zu dürfen, dann auch daß ihnen gestattet werde, die Predigten in der Kirche halten zu dürfen.

Dieses Gesuch wurde von dem Königlichen Kreisamte Speyer unterm 20 Januar 1844 mit folgender Entschließung zurückgewiesen:

1) Da die Katholiken in Zweibrücken nur eine Kapelle besitzen, so ist es ihnen nicht gestattet, eine Orgel oder ein Harmonium anzuschaffen.

2) Da die Katholiken in Zweibrücken nur eine Kapelle besitzen, so ist es ihnen nicht gestattet, eine Orgel oder ein Harmonium anzuschaffen.

3) Da die Katholiken in Zweibrücken nur eine Kapelle besitzen, so ist es ihnen nicht gestattet, eine Orgel oder ein Harmonium anzuschaffen.

Wtz 2887

Urtheil
für

1.) Adam Koehler, 2. Jacob Koehler junior, beide Winzer in Gimmeldingen,

79 Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klägere wider

Ihre Obrigkeit, Appellat und Klägere einer Defraudation
halber des Baues Appellationsache wider den 29 Januar
1844 und Appellanten von Landau des k. Landgerichts
Landau in Fruchtsache vom 5ten und 10ten Juli
1840.

und für

1.) Friedrich Reis, Gutsbesitzer 2. Anna Maria Koehler, ohne Gewerb, Wittwe des verlebten Winzers Nikolaus Jacob Jörg
Eingeschrieben als Beistand hat mit seiner verlebten
Ehefrau Defrauden Barbara Jörkel wegen
nach mündlich öffentlicher Defraud Anklage Peter Jörkel
dieser alt Leben der verlebten Margaretha Müller,
Erbin Wittwe von Anklage Peter Jörkel, gewesener
Winzer, 2.) Philipp Koehler, Gutsbesitzer, alle in Gimmeldingen
wohnhaft, Appellanten von Landau Wohnhaften

Klägere

1.) Heinrich Arndorff, 2. Jakob Wiedemann, beide Müller in Edesheim und Appellaten.

3.) Johann Michael Völker, Müller in Mußbach wohnhaft, Appellat

Die Anklage hat von Koehler und Jacob Koehler gegen
das Urtheil des königl. Appellationsgerichts vom 29 Januar
1844, in soweit dasselbe ihre Appellation per Defraudation zurückgewiesen hat, durch requête vom 12 Mai d. J. Appellation rechtzeitig eingelegt haben.

Nach die Verweisung dieser Appellanten auf den Civilweg
die übrigen Appellanten wegen Verjährung freisprechende
hat, und die Kostenfrage der gegenseitigen Gemeinden
kann Akt Anklage einer jeden Gegenstand keinem Zweifel
unterliegen kann.

Die Entscheidung dieß hat Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 29 Januar 1844, in soweit als der vorberührte
Theil, die Klage der Appellanten mittelst Reformation

das rechtskräftige Urtheil vom 10ten Juli 1840
in der Ausfertigung wie sie vorgelegt wurde, und
namentlich den Strafvorspruch auf Verfassung der
Wasserung in die Taxe der Lebensfrist Verbrechen
vorsätzlich gezogen ist vorzunehmen und den
Vorbehalt vorgelegten soll über den Grund des Artikels
645. C. C. zur Verzeichnung der beiderseitigen Par-
teien, sich auf die neue den Gesetzen gemäs-
sen Verhältnisse einzulassen.

Die Verordnung soll der Artikel 645 C.C., da er überflüssig
befunden, nicht officiös zur Anwendung
kommt.

Die Frage, soll die von den Appellaten vorgeschla-
gene Klage dienlich und zulässlich sein (sein) zu erken-
nen gemäß der Gemeinde-Weisthümer von Lebens
"von 1568 und bestätigt seien das Wasser in der Frist
"binnen welcher der Wässerung vom Sonnenaufgang Abends bis Montags
"Morgens von der Abendglocke bis zur Frühglocke zu
"gebrauchen."

Die Klagen und Appellaten einmahl wieder in ver-
mag in der Appellationsfrage, in den andern, modifizirten oder
selbst neuen Antrag gestellt haben, und diese Klage
dürfen nun in den obigen Hauptpunkten oder
selben kommen;

Daß selbst, als der Antrag der Appellaten erwiesen,
und für den Fall die Appellaten etwas in der Appel-
lationsfrage selbst einen auf den Vorschlag der Experten
reduziren müssten, sich in seinem mündlichen Antrage
auf diese Frage einlassen und das Erzielte einem

solchen gutachtlich Verfügen wollte, derselbe von dem
Ausgabe der Appellaten mit der Exemtzahlung unter-
drossen würde: als sei überflüssig auf diesen Punkt
einzugehen, indem die Appellaten sich von keine Ver-
bindung wissen, wodurch dem diese Verordnung im mind-
desten Antrage unterblieb, obgleich in den Eigenschaf-
ten und Argumenten der Appellaten dieser
Punkt wesentlich begründet ist.

Die Verordnung, soll eine sein — da der Richter über
den Inhalt der Fragen der Experten, und nicht ultra
petita entscheiden kann — die Frage über die Noth-
wendigkeit und den Grund einer in dem der Ver-
lust modifizirten Klage vorgetragen und als integra
und jetzt erst zu verhandeln vorgelegen ist, folglich
die Appellaten auf zulässig sein müssen, sich
selbst darüber und den in den früheren Instanzen
entwickelten Gründen zu beschränken

daß jedenfalls für den Appellanten Adam und Jakob Käser
in dieser Beziehung res integra ist.

Die Verordnung überwand, und den Vorschlag der Experten
selbst Rücksicht, soll die Experten bezüglich der nächsten
zu Visiten folgenden Wässerungs-Versuch protocollirt
haben:

a) die Zeit der Aussicht, dazu einen diese Visiten wissenschaftlich bei-
wohl bewährt werden, sie in ihrer praktischen Kraft
nicht beeinträchtigt würden.

b) die gleichen sowie Tag zu Tag genaue Beobachtung
nicht mehr Zeit als 4 Stunden für jede einzelne Visite
bei der gegenwärtigen Umgebung von Lehmen erfordert
hätte;

c) die Folgen von der Verordnung der Commission der Kommu-
nen und festgestellten werden sollen, und zwar in der

Art, daß jede Rinne mit einer Meßvorrichtung versehen werde, die Meßvorrichtungen derart beschaffen sind, daß sie mindestens 5 Centimeter tiefer als diese hinaus, eine Verstellung des Einsatzes derselben nicht statt finden, die Öffnung der Rinnen derselben nicht breiter sein als 15 Centimeter, die Seitenwände müssen mit vorgeschriebenen Rinnen versehen werden, endlich müssen zur Erhaltung der Höhe von 5 Centimeter, um welche die Rinnen tiefer als die Grundschwelle hinaus sollen, vor jeder Rinne einer Querschwelle in den Lauf gelegt werden.

4) Um den Wässern während der Einwässerung der Wiesen nicht zu viel Wasser zu entziehen, sollen nie mehr als 4 Rinnen auf einmal geöffnet werden.

5) Die Wässerungslagen beginnen die Vorsteher in jeden Samstag früh um 8 Uhr, wenn das Wässerungsrecht der Oberanrainer aufhört, dann jeden Mittwoch und Freitag ebenfalls von 8 Uhr des Morgens aufwärts.

In Vorerwägung, daß Syndikatsrat mit Allgemeinen mit den Vorschlage der Ingenieur sich zufrieden geben wollen, jedoch mit folgenden Restriktionen:

1) daß jene das Recht offen bleibe, auf die fünfzigen Probezeit gegen die Anzeigen Männer der eingeschätzenden Wässerungs-Modus aufzutauchen und die gegründete Abhilfe zu verlangen,

daß ferners ein genau exakter Zustand abgeschätzt werde, den Fall, wenn dem so Anzeigen sich als und wie weit es bezüglich der Fachleistungen der Wiesen berücksichtigen wären, ermöglicht, ob die Wässerungszeit wäre

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

½ Runden per Tag und Schneuel in der Nacht hinreichen, und ob die Erfassung der Rinnen um 5 Centimeter über die Sohlenfläche, wenn das Wasser genommen zu schwach bei mindestens Wasserstande die Wässerung nicht zu sehr beschränkte u. s. w.

2.) daß die Kosten der neuen Anlage gemeinschaftlich von den Mitgenossenschaften (Syndikaten) und den Müllnern (Syndikaten) von jeder Partie zu Hälfte getragen werden.

Da Erwägung daß Einhelligkeit ist, indem das gemeinschaftliche Interesse vereinigt werden soll, der Einsatzung Kosten des Syndikats gründet, und die Abänderung im Interesse des Syndikats passiert.

Der Herr, endlich, die Frage stellen, ob sie Einwendungen, daß 5 Rinnen genügend untereinander, daß genügliche Kosten den Syndikaten in Einbringen müssen;

daß Syndikaten in der Hauptsache, und zugleich in ihrem Klagepunkten ganz mit genauer Begründung der Ingenieure total zu ihren Verschiede und dem Verschiede der Syndikaten abgefallen ist.

daß sie auch Kosten der Expertise tragen müssen, indem

a.) der Expertise auf bezüglich der gütlichen Statt gefundenen sich v. den Syndikaten den gütlichen Einsatzbesitzern gegenüber abgefallen unbegründet sind;

b.) die Expertise mit dem Entwurfe eines Wässer-Reglement nicht endlich der nicht berücksichtigt worden, den Syndikaten selbst nie ein Entwurf gestellt hatten, und der Ansicht, daß die Expertise auf die Idee einen genauen Vorschlag zu machen und das eine zufällig den Syndikaten gefallen Modus sein kann den Syndikaten einen Theil der Kosten aufzubürden, wenn so wenigen als sie sich mit dem Vorschlage der Expertise gütlich abfinden

In Sachen des Jakob [illegible] und die Opposition
seiner besonderen Kosten veranlasst sich zu
dem Urtheile der Opposition-Schrift:

A. v. G.

Gehalten in der Appellations-Sitzung:

I. Ueber die Opposition und resp: Appellation von Adam Köhler und Jakob Köhler Wb. Anst
erkannt, wegen Opposition gegen das Urtheil
Urtheil des k. Appellations-Gerichts vom Jan:
1844 als Fristversäumniss zu [illegible] Urtheil
zu bestätigen, gehört mittelst Beschlusses
des k. Kreisgerichts des k. Ob. Appellats in Frankenthal
v. 10. Juli 1840 die von den Appellaten einge-
legte Klage ohne abgewiesen mit Anerkennung
der Opposition und Appellaten in die Kosten
beider Instanzen;

II., Ueber die Appellation der übrigen Appellaten
und eventuell auf Ueberweisung von Adam und Jakob
Köhler, wegen Kosten streitend, zu erkennen, dass die
Instanz soweit noch eventuell der Fall ist von
neuem einzutreten auf den Vorschlag der Appellaten be-
züglich eines einzuführenden Klassenungsverfahrens
einzugehen, dass nämlich die Klage sowie sie
eingestellt, endigt ist, demnach die Appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
haben;

Hinsichtlich aber, und unter Vorbehalt über Rechte
einen das Urtheil vom 29ten Januar 1844, den
Appellaten Recht zu erkennen, dass sie sich
im Allgemeinen mit dem Vorschlage der Klag-
ten einverstanden erklären, jedoch zu verord-
nen, dass die gerichtlichen Kosten der neuen Ver-
handlung gemeinschaftlich, zur Hälfte von den
Appellanten und zur Hälfte von den Appellaten
entrichtet werden sollen, gegen welche
den Appellanten das Recht zu reserviren, binnen
Präclusivfrist, oder binnen zwei Jahren gegen die et-
waigen Mängel der neu einzuführenden Klassi-
fizirung aufzutreten;

Endlich über die Prozesskosten erkennend, die gerichtl-
lichen Kosten beiden Instanzen den Appellaten zur
Last zu legen.

L. Petri

19. Juni 1864.

Antrag

für

1, Jürich Landolf 2, Jakob Riedmann, beyde Müller in Volketh, und 3, Johann Wilhelm Fäther, Müller in Neubach, Appellaten und Appellaten

gegen

1, Fürstlich Reuß, Fideikommiß Z Amt Wiesenthal, als Eigenthümer, Pächter die verpachteten Mayerey Eichelsdorf Land 3, Johannes Land, Fideikommiß Z Ostern Fürkel, Mayer, als Pächter des Hofs und seiner verpachteten Hofraith. Die ferner Faktorin Fürkel eingetragen, auf mündlichen Antrag Ostern Fürkel und diesen als Eigenthümer die verpachtete Mayerey Müller, Pächter die Mayerey Fideikommiß Ostern Fürkel 3, Gastwirth Fäthler, Fideikommißgut, alle in Grimmelbingen wohnhaft, Appellaten

wegen 2 Appellaten die Frankenthaler Regierungsinstanz vom 1ten Oct 10 Juli 1840

gegen

6, Adam Fäthler und 7, Jakob Fäthler jun, beyde Mayer in Grimmelbingen, Appellanten wegen verschiedenen Anstände und Appellantenlegen wie Defanturschluß des kgl. Appellationsgerichtes vom 29 Januar 1841

J. S. Es ist, wegen der Appellanten gegen den Defanturschluß vom 29 Januar 1841 gemeldeten Appellation nicht statt, in Betracht vom 12 Januar 1841 entschieden Gründen als ungegründet abzuweisen ist

J. S. Für den Fall, daß jetzt angenommen werden sollte, daß die Berufung über die so erlassene Resolution mit Suspension zu verbinden wäre, wird bezüglich der übrigen Appellaten bemerkt, daß über eine solche Berufung entschieden werde,

Es Appellaten sich gedrungen über einen Abschlichen Bescheid des Appellationsgerichtes gegen die Entscheidung vom 29 Januar 1841, und weil der Recurs keine suspensive Kraft hat, auf die, in denselben angeordnete, Verhandlung über die Wasserangelegenheit einlassen

J. S. wird in der Erwägung, daß für die Bestimmung der Wasserung Wasserangelegenheit unter den Parteien die Entscheidung vom 24 Januar 1837

[illegible] [illegible] [illegible] [

betreffe Abtheilung der Wässerwehre der Agrikulturen wird nun genehmigt in den Grundzügen vorgelegt. Nach dieser Genehmigung ist nun ein Wehrbuch für die Wässerung in alle Gänge gemacht werden soll. Dem die Verordnung bestimmt, so soll eine Liste für die Eintheilung und Aufsicht über die Wässerung verfasst. Die einzelnen Stücke, wenn sie solche Wässerungsgrundmarke enthaltet, soll so diesen Liste ganz andere Vorschriften und zwar nicht blos einen Grundbesitzer, sondern den Inhaber des Grundstücks, und Stellvertreter vorgenommen. Von selbst versteht es sich aber, daß hier und die Liste nicht über die Stücke, welche ein solches Besitzrecht nicht, auch findet es sich von die einzelnen Stücke, wenn sie sich mit diesen Gegenstände befaßt, die Besitzrechte, von welchen Grundstücken vorgenommen, vorgeschrieben werden müssen.

3 erhält die Eigentümer von einer Wässerung begünstigten Grundstücke, welche bey einem solchen Wässerungsgrundmarke ordentlich berücksichtigt werden müssen, die Erlaubniß von einem Theile ausgeschlossen zu werden, wenn sie sich mit diesen Gegenstände befaßt, die Besitzrechte, von welchen Grundstücken vorgenommen, vorgeschrieben werden müssen.

4 erhält die Eigentümer von einer Wässerung begünstigten Grundstücke, welche bey einem solchen Wässerungsgrundmarke ordentlich berücksichtigt werden müssen, die Erlaubniß von einem Theile ausgeschlossen zu werden, wenn sie sich mit diesen Gegenstände befaßt, die Besitzrechte, von welchen Grundstücken vorgenommen, vorgeschrieben werden müssen.

5 Die Grundstücke, die in der Gemeinde Lobeck existiren, in die Gilt des Neubach, die Quellen Wasser, die, nicht durchschnittlich, soll während 16 Stunden [illegible] werden können, während den 8 die Nacht, wenn das ganze Wasser [illegible] Neubach nicht reicht wenn gegen die [illegible] die in Wasser der Agrikulturen haben würde, während des Wasser der Agrikulturen, die durchschnittlich, während [illegible] flächenmäßig, während [illegible] existirenden Wässer [illegible] sind, die die Eigentümer von diese Grundstücken [illegible] Wasser in ihrem Portable jährlich [illegible] und auf [illegible] müssten, weil sie, in Gemäßheit der ihnen obliegenden Pflichten an den Gebäuden [illegible] nicht [illegible] werden könnten, so ist den Eigentümer, auf diesen Grundstücken [illegible], obiges nicht gezeigt, in der Nacht eine Wässerungsgrundmarke [illegible] zu [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

3. Haben die Eigentümer über [illegible] Gründen der Wässer der Agrikulturen eine [illegible] Wässerung per Woche vorgeschlagen, und [illegible] der [illegible] Wässer während einer ganzen Stunde, also in der Nacht für alle [illegible] Wässer während 10½ Stunden. In der Gemeinde von Gemeindegen existiren 60 Morgen Wässer, die von Neubach 30 Morgen. Von 40 Morgen freie sich 33 Morgen [illegible] per Woche benützen. Die 40 und die 30 Morgen Wässer [illegible] Grundstücke stehen sich in die 16 Stunden von Donnerstag Abend 8 Uhr bis Sonntag Morgen 8 Uhr; [illegible] Morgen [illegible] Wässer [illegible] wöchentlich nur ½ Stunde. Die Eigentümer können aber den [illegible] Wässer der Gilt per 30 Morgen [illegible] Wässerung per Woche nur [illegible] für eine ganze Stunde ein. Die Gilt der Wässerung [illegible] Vorschrift durch Besitzung [illegible] der Gemeindegen in Festlegung [illegible] an den die 16 Stunden [illegible] Wässerung gehören [illegible] sollen, die sich durch den gegenwärtigen Besitz an die

beantragte Expertise über fleischere Streitsache auf gegen sich
abgehalten.

19 Juni 44

H. Pellmann

Klagerwiderliche Antwort
für
Heinrich Strodorf, Müller in Lötsch & Cons. Appellaten
gegen
Friedrich Reich, Gutsbesitzer in Himmelbergen & Cons. Ap-
pellanten

S. S. Hierselbst bei, von den Appellanten produzirten, Antrages auf weitere Abweisung der, von den Appellaten erhobenen, Klage, ist diese Klage auf Präjudication des gegen Wassergerechtsame der Mühle Lötsch in der Zeit von Sonntag Morgen bis Montag Abend gepfiffel war, mit über 48 Morgen für die Appellanten derselben der Urtheilen von 1868 angesetzt worde,

ist, wenn die Appellationsgründe auf die Urtheilen nicht als ent-scheidend erkannte, so sich einmerken, daß der Grund der Appellaten die Klage nun auf nicht ganz, sich in größten Theil als begründet sage und eine weitere Abweisung dieser Klage in Verweigerung der Angabe, die zu weiteren Punkten sie eigentlich begründet ist, wenn auch auf vor Dein de justice bestätigen würde.

S. S. ferner, ist Appellanten in erster Instanz für sich und nöthigen eigentlichen der Wassergerechtsame in jener Zeit zum Schutz die in bestimmten Wässerd beschränkten, und, hierauf gestützt, weitere Abweisung der Klage verlangten;

ist sie gewiss mit diesem Petitum schon definitiv durch das Urtheil der Appellationsgerichtes vom 29 Januar 1868 abgewiesen worden, und es ipso facto sei, wenn den Appellaten erhobene Klage als in gewissen Theile begründet gesprochen wurde, in Obligation weiter gehend wissen und Behufs der Feststellung der Wassergerechtsame der Appellaten endgerichtlichem wie weiter Instruktion erwarte;

ist bey diesem Verhältnisse aber sie, gütig von den Appellanten beantragte, weitere Abweisung der Klage abermals noch wenig ge-

malle Verhandlung der res judicata bestehen würde;

so ist diesen Erwägungen zur Genüge erhellt, wie unbegründet auch der exponirte Antrag auf Restitutionsmaßen gegen die Appellaten ist.

f. d., so ist auch der, in den früheren Anträgen angegebenen, Gründen halber Abweisung der neuen Exceptio rei judicatae bei den Appellanten wohl nicht, so Appellaten, bey dem neu angenommenen Thatbestande, der es denselben Klasse gestattigen kann, entsprechen den Antrag der Klasse nicht so unbedingt schuldig ist

a. d. G.

gestalt es dem Appellationsgerichte, wie von den Appellanten gestellten Antrag auf unterste Abweisung der Klage, der Appellaten als sofort unzulässig sich rechtsbeständig zu erweisen, gefallen, und bey Abweisung der beantragten Exceptio rei judicatae den Appellaten von Montag Morgens 8 Uhr bis Dienstag Abend 6 Uhr Zeit, für den Betrieb ihrer Klasse nöthige Rechtsgutachten selbst in der benachbarten Festung in Loco zu erholen, sich und eine Rechtsgutachtung an die Appellanten [illegible] Klasse die Mutbacher betreffen dem, welche in dieser Zeit zum Betriebe der Klasse etwa entbehrt werden kann

K. Ellenrieder

den 9. Juli 1844.

Orig. (Pk.)

(№ 2878 Folio)

Qualitäten № 9844 d. Akt

in Sachen Carl Pfalzgraf Fürsten und Lieutenant in Lengzabern wohnhaft, Appellant, gegen einen Urtheils des Königl. Civilabtheilung Landau vom 13. August 1840, durch Anwalt Cuhmann vertreten.

gegen

Emanuel Pfalzgraf Fürsten in Lengzabern wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Petri Namens desselben: ob gefallen dem Königl. Appellationsgerichte dem Appellaten Urtheils zu entscheiden über das Rechtsverfahren des appellatischen Anwalts, demgemäß die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum

Appellant Carl Pfalzgraf hat gegen den Appellaten Emanuel Pfalzgraf durch Akt des Gerichtsboten Fölker in Landau vom 15. Juni 1840 Arrest angelegt für eine vermeintliche Forderung von 2 Conto 200 Mil Reis oder 5000 Francken, welche Summe ihm Appellat in Gemäßheit Urkunde de dato Rio Janeiro den 30. April 1831 registrirt zu Landau den 24. März 1840 fol. 20. Case 12 bis 15 und folio 21 Case 1 bis 8, wonach er von dem Appellaten in zu Rio Janeiro geleisteten Caution die angegebene Summe zu haben, und erhalten, wie es in dem Arrestantrag heißt, Appellat ihm Sola-Hypothek bestellt habe, welche in dem verschiedenen besagten Register vermerkt stehen, schulde. der Arrestbeklagte behauptete gegen den Kläger, daß er

demselben nichts schulde, dasser ihn wenigstens auf die allegirte Urkunde, Kraft die zubgestellten Wechsel zubbezahlt habe, und dass dasser die angelegte Arrest nebst Kostenliquid und Entgründniss aufgehoben werden müsse. In diesem Sinne erkannte auch das Königl. Bezirksgericht in Landau durch Urtheil vom 13. August 1840, welches die Arrest-Nullitätsklage abweist und den Arrest für aufgehoben erklärt. Gegen dieses Urtheil hat Arrestkläger die Berufung ergriffen. Der im Appellat constituirte Anwalt, Advokat Eckmann, ist jedoch, gehöriger Aufforderung ungeachtet, in den gesetzlichen Fristen nicht erschienen, um Antrag zu nehmen.

Es fragt sich daher: ob dem Antrage des Appellaten zu entsprechen ist?

A. Petri

Nr. 2878. J. R.

Kostennota

für Emanuel Pfalzgraf, Bäcker in Bergzabern wohnhaft, Appellatus,

gegen

Carl Pfalzgraf, Küfer und Bierbrauer, ebendaselbst wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Kgl. Bezirksgerichts zu Landau vom 13. Aug. 1840.

Defaut v. 8ten März 1843.

	Sgrb.	Thlr.
1. Consultation	8 24	
2. Actenmittheilung	1 53	
3. Anwaltsbestellung (Orig. mit 1 Cop)	— 47	— 41
4. Geldstrafe	— 57	4 40
5. Zoller	— 57	2 20
6. Avenir	— 47	— 41
7. Antrag (1 B. 1 Bgl)	1 16	— 07
8. Défaut. Vortrag	3 09	
9. Qualitäten	2 22	— 07
10. Porto & Copialgebühren	— —	5 36
Stempel	— 30	— 07
	21 02	14 19
	14 19	
Total:	35 21	

Zweibrücken den 8. März 1843.

Expirat zu fünfunddreißig Gulden neun gesetzliche Taxationen billigst und einundzwanzig Kreuzer.

Zweibrücken den 8ten März 1843.

A. Petri

Vorstehung

№ 2878.

Defant.

Ladung

für Emanuel Pfalzgraf, Bäcker, in Lang-
zabern wohnhaft, Appellaten,

gegen

Carl Pfalzgraf, Küfer und Lizenbrauer da-
selbst wohnhaft, Appellant von einem Ur-
theile des K. Friedensgerichts zu Landau vom
13. August 1840.

Es gefallen dem Königl. Appellationsge-
richte dem Appellaten Urtheile zu ertheilen
über das Rechtsverfahren des appellantischen
Anwalts, demgemäß die Vorrufung zu ver-
fügen mit Androhung der Appellanten
in Geldstrafe und Kosten.

8. März 43.

L. Tellé

№ 2877 d. R.

№ 9074 d. Verz.

Gerichtsdiener
zu Bischweiler

Sylvester Maas, Friedensgerichtsdiener in Bischweiler
Appellantens wohnhaften Urtheils des kgl.
Friedensgerichts zu Bischweiler vom 13. Januar
1840, durch Anwalt Schneider,

Gegen

Franz Simon, Ackersmann in Bischweiler,
Appellaten, durch Anwalt Hessen;

Anwalt Schneider durch kgl. Appellationsge-
richt, dem Appellanten und Appellaten
zu verhören, daß er sich nicht weigere,
und muß ein Verzeichniß seyn, und den Fall
der unentschuldigten Nichterscheinung, damit Ver-
fügt vom 11. Januar 1840 erlassen, zu
verurtheilen, sofort mittelst Beschlusses,
dem der gegenseitigen Urtheils und richter-
lichen Rückbescheid des gesagten Urtheils v. 3. Jan.
1840 der ganz darin Appellanten gegebenen
Beschwerden und Verurtheilungen von dem selben
Beschwerdegründen vorgebrachten Entschädigungsklage
als ungerechtfertigt und unbegründet abzu-
weisen; und den Fall die neuen Beschwer-
den ex officio zu verdammen die verursachten
Gerichtskosten der Appellanten zu verur-
theilen und den Appellaten zu verhaften
und zu verdammen.

Anwalts Hessen dagegen
Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte,
den vorgelegten Beschwerden des vorgenann-
ten zu verwerfen, mit Appellanten
und Kosten.

Sachen.

Zwischen den Parteien besteht eine Beistandschaft, der einen gemeinschaftlichen Friedensgericht zum Vergleichsgericht setzte. Auf die zum Aufschub angesetzte den Friedens Appellat vom 13. Januar 1840 Urtheil, wel: ches die Vormundschaftsbestellung dieses Gerichts: mittels verwendet, und einen Preis von 3 Thalern zum Besitz der Vormundschaft: sieben das Urtheil sey, einen vierten die Partei: theilung der Parteien zu verschieden. Am 11. Dezember Vormundschaftsgerichtes Urtheil, wodurch die Beschwerden: ihre Abschreibungen begrenzen, und vom 2. d. einander ein inhalts Kaufvertrag bekannt: wird verbinden, wodurch sie auf Lid und Lebenzeit verkaufen. Die gemeinschaftlichen sagen, daß in den verbundenen Preis von 3 Thalern, die mit dem Abgang: bar zu Lasten wären, die Beschwerden die Sache nicht gründen Befriedigung erhalten, so verwirkte der Appel: lat vom 3. Dezember ein Vormundschaftsgericht: Urtheil, enthaltend die Preis von 3 Thalern: wie Vormundschaftsgericht Urtheil vom: gestern verworfen. Der Friedens Appellat vorgenannte gegen dieses Urtheil vom 3. Dez: vom 15ten Februar, beschwerend, daß Friedensgericht den nicht bestimmt, die den Beschwerden: gegebenen Preis zu verwerfen, und: denen als nächsten neuen Beschwerden

neuerdings ergehen. Vorstehendes Urtheil vom 7. Dezember gegenüber jedoch diese Disposition abgeändert. Gegen dieses Urtheil Appellation vom 30. Dezember. die Sache erneute Dringlichkeit: halber dem Revisionsgericht. Audienz zum 6. Januar 1841 dieses den Rolle fixirt. Seinem Antrag den Urtheil zu bestätigen obige Urtheile gemeinsam.

Es fragt sich:

Ob der kgl. Bezirksgerichtsrath Schmidt als Friedensgericht sowohl bei der Verweisung den Beschwerden gegebenen Preis und ist darauf den Urtheil der Appellaten zurückzugehen?

Golden

Dem gegen Urtheil Erkennen zu bejahen.

Golden

Urtheilung

№ 23.

Im Jahr achtzehn hundert ein und vierzig, den zehnten Februar; nach Vorlesen des Herrn Advokaten Golden in Zweibrücken, Anwalt von Martin Simon Handelsmann in Frankenthal, Appellanten, — gegen den unterzeichneten Philipp Jacob Brand Audienzgerichtsbote am Sitz Appellhofe des Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, — den Herrn Advokaten Eckmann in Zweibrücken, Anwalt des Appellanten Salomon Hahs, Handels

Zimmermann in Lambsheim,
wohnhaft, Gemeinschaft, so wie dieses mein
Exploit in Abschrift zugestellt, sprechend in
Ho. Colmann Wohnung mit ihm selbsten

Orig. & Cop. 38
Regt — 1
Exegt. 7
ut — 46.

Rthlr. sechs und zwanzig Kreuzer. —

Brandt

No 1160 Einregistrirt zu Frankenthal
am zwölften Februar 1841. Empfangen sechs
Kreuzer. Rendant
Müller

Kostenverzeichniß
im Prozesse
Wwe. Elisa Lamm, Handelsfrau
in Frankenthal, Klägerin
gegen
Philipp Meyer, Handelsmann
in Lambsheim, Beklagten.

		Thaler	Kreuzer
	1. Vorschreiben	12.	41.
	2. Rolle	2.	20.
	3. Geldsendung	4.	40.
ad 1. und 6. do. ad 4. no Thaler mit 14.16 do.	4. Requisite in sig	1. 16. 19.	1. 37.
ad 6. no Thaler mit 12 do.	5. Reisen		32.
	6. Zustellung	12.	7.
	7. Protokolle	16.	48.
	8. Spezifikation	4. 13.	1. 14.
	9. Reisepaß		1. 43.
	10. Reise von Kastellin	2. 00	11. 54
	Tax.		7.
	Porto		5. 36.
		Rthlr. 47.	51 do.
		Rthlr. 53.	30.

Taxirt zu fünfzig ein Gulden fünfzig sechs Kreuzer. Frankenthal den 13 Febr. 1841.

Loesking

8
21
168
170
2. 48

Antrag

für Pötmer Nagel, Landsmann in Landstein, Appellaten
von einem Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts zu Frankenthal als
Landgerichts-Instanz vom 15 Dec. 1840.

gegen

Martin Simon, Landsmann in Frankenthal, Appellaten

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten zu
Recht zu verfügen, daß er sich nicht weigert, und warum er
weigert sey, in der Sache der verwandten Schuldleute, ihren
Vertrag vom 11 Dec. 1840 zu schließen, andern zu vernehmen, sofort mittels
Reformation des angefochtenen Urtheils und unter Verwerfung
Appellatischen von 3 Dec. 1840 sey von dem Appellaten gestellte
Begehren auf Abweisung des den alten Schuldnern gegebenen
Fristbewilligungsbriefs als ungültig und unbegründet abzuweisen;
subsidiarisch, wo die Sache nicht Entscheidung erfordere, zu
andern zu verweisen, die Kosten in beiden Instanzen zu compen-
siren, und den Appellaten zu Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen

Ludemann

ss. 8. feb. 41.

45

Auftrag
für Martin Simon, Freudenberg
an Johannes Schmidt, Appellation

Contra
Johannes Haas, Freudenberg
in Ernstthal, Appellaten, wegen
Herrnhuter Lehen;

Es wollen Ihro Kayl. Appellations-Gnaden, die eingewandte Verwerfung des angemaßten Appellations-Rechts, wie Gerichts recht und Gesetz.

Dallen

8ten Feb. 1841.

Leg

Nro 2857 Verlassenschaftsabhandlung 9329 der Akten.

In Sachen
1. der verlassenen Kinder des zu Klingenmünster
verstorbenen Schuster Johann Georg Belzer, als a. Elisa-
beth Belzer, ledig ohne Gewerbe, in Klingenmünster
wohnhaft 6. Johannad Belzer, Schmacher in Newyork in
Nordamerica c. Margaretha Belzer, ledig, ohne Gewerbe, in Klin-
genmünster wohnhaft, sowohl als Miterben an dem Nachlasse der
Eheleute Jacob Conrad Belzer des zu Klingenmünster
verstorbenen Schneider Christoph Ludwig Belzer und
auch als Miterben ihrer verstorbenen Schwester Magdalena
Belzer, wie auch gedachten Miterben an dem Nachlasse der genann-
ten Eheleute Jacob
2. der genannten Johann Georg Belzer, sowohl als natürlichen Re-
präsentanten seiner noch minderjährigen Kinder, Peter, Catharina
und Georg Belzer, wie als Miterben ihrer genannten verstorbe-
nen Schwester Magdalena Belzer, wie auch als Nutznießer des
Vermögens seiner Kinder und als Miterben an dem Nachlasse
seiner verstorbenen Tochter Magdalena Belzer
3. der Charlotte geborenen Weick, Ehefrau des genannten Johann
Georg Belzer, wie derselben in Klingenmünster wohnhaft, als Mit-
erbin ihrer verstorbenen Tochter, der nachgenannten Magdalena
Belzer.
4. des Heinrich Mayerer, Schneider in Klingenmünster wohnhaft,
sowohl in eigenem Namen als Nutznießer des Vermögens
seiner noch minderjährigen Tochter Helena Mayerer, wie auch
als natürlichen Repräsentanten derselben, wie als Miterbin der ge-
nannten Eheleute Jacob
Abgehandelt von dem Bezirksamt des Landauer Bezirksgerichts

vor d Senat 1830, auf Arnold Eilmann contra

1. Christ Heinr Stz, Bürger in Kleingemünden, als Erben
Hofe der verlebt ehelichen Elisab Rosin Stz, Ackerd. und Kir
gerichtsmann, und Maria Magdalena Belzer
2. gemeinter Rosin Stz
3. Hofer auf gemeldt Johann Maria Magdalena Belzer, als
beyden letzteren als Kuratoren der Kinder des verstorbenen
Ackerd und Kirchengerichtsmann Christ Magda
lena Stz, und diese beyden als Miterben der gemeinten Elisa
beth Rosin, Rosin Stz gleichfalls auf als Beistand der gemeld
Magdalena Stz
Appellaten, contra auf Arnold Actr.

Arnold Eilmann stellte in Antrag, d gefällte Urth d Appellationsgericht, mittels Reformation der angefochtenen Urtheil, mit Ver
d die gegen die Versteigerung der Liegenschaften am 8 April 1831
erhobene Contestation Opponenten entlassen, zu gemessen und
verurtheilen, denen Kosten der Abtheilung wie den appellatischen
Kosten aus den für die Liegenschaften bestimmten Immobilarerlösungen zu
bezahlen. Appellat erst an Grund der heute gethanen Ab
stehung so viel vorgängig Gelds aus der damit verbundenen Hy
pothek vorgenommen, als nöthig sein möchte, um die gemeinten Hof
stätten freyzumachen, oder wenn dieß nicht thunlich, so viel Geld
dafür zu lösen als Appellaten seine gemeinten Immobilien gerichtlich
taxirt worden sind, so wie Appellat auch schuldig erkannt werden
möchte, Appellaten zu Handen der Appellanten seine Forderung
von 2358 fl 30 kr,
welche Appellaten Forderung gänzlich Deckung aus
ganz seiner nachgesetzten Taxe erhalten, wonach sodann die
sämmtlichen übrigen Gläubiger in ihre Klasse gewiesen, und
sofern die übrigen appellatischen Forderungen zu ganz gleicher Deckung
gelangt werden sollten, die Einlagen der sämmtlichen Interessirten zu
vertheilen und die Appellaten zu schuldigen sind vom 8 April 1831

anderseits Kosten beyder Instanzen zu verordnen.

Arnold setzte entgegen in: d gefällte Urth der Appellationsrichter,
in Hinsicht zu verordnen mit Anerkennung der Appellaten in
Gehalt und Kosten auf die Instanz der Appellaten zu Gunsten
der Appellanten zu erkennen.

Factum.

Christ Heinr Hofer, Johann Nic Schmidt Christ Heinr Stutz
in Kleingemünden, erwirkten am 15 März 1809 zu unterschiedlichen
mal, wenn zu neue Bestellung ihrer beyden Kinder ungleichen ehe
Maria Magdalena, in folgender Weise über ihre Kinder verfügt, daß
dieselben sollen an die Kinder ihrer Kinder erste Ehe, so dann
als dessen Frey Belzer und der seinen Mayers sollen, in
Ermangelung dessen Ihre Kinder zahlen; dieß sollen die
Kinder der Ehegatten in Ansehung ihrer Kinder Gültigkeit haben
mögen sollen, und bey der endlichen Theilung der Kinder die Stadt
mit 1800 fl gewürdigten, die sie mit denen andern theil
lichen auf dem Hofe der Ehegatten ererbten Immobil zu
und diese Summe 1799 fl 18 kr. Weiters theilt schuldig sie in
Kaufschuld von 1378 fl 13 kr, und liegen in Verpfändung
in Immobilien in Obligo von 5379 fl Fränk. Am 15 Sept 1827
erhob nun Adam und Klage auf Theilung und erwirkten am
15 Januar 1828 Urtheil, daß die Theilung auf Grund des Ehevertrags
vom 15 März 1809 vorzunehmen, und zur Abfindung der Kinder erster
Ehe letzteren vorerst die Summe von 3960 fl als den Hofe
und Immobilien vorgehenden Ehrung verrechnet, die Hofe
rin auf 11380 fl 18 kr, Zahlt und Theilen in 3 gleiche Theile
gleiche Loose ab 1650, 1660 und 1650 fl. Zur Abtheilung erschien die
Appellaten, weil nach dem Vermögen der Ehegatten ab, der Stadt

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1875.

Aubry

für

1, Karl Wilhelm Heinrich Aubry, zu Kleinzweibrücken wohnend, Rechtsanwalt, Johann Georg Belzer, Landwirth, Ackerbauer Belzer, Ludwig, Landwirth, Ackerbauer in Kleinzweibrücken, 2, Johannes Belzer, Schuhmacher in Mauschbach in Rheinbayern, 3, Matthias Belzer, Landwirth, Ackerbauer in Kleinzweibrücken wohnhaft, sämmtlich als Miterben und Rechtsnachfolger ihres Vaters, Schwagers und Großvaters Johann Belzer, Landwirth, Ackerbauer zu Kleinzweibrücken, Appellaten, Kläger, Widerbeklagte, Appellanten, Widerbeklagte, Appellaten, Widerbeklagte, Appellaten, Widerbeklagte, Appella

zugefallenen Raumen bei dieser Theilung um 4800 fl. zurückstehen, d. h. wenn
die Portionen nicht gleich ausfallen soll,

Auch sind nun dem ersten Antheil dieser Relicte gegenwärtige Forderungen
zugewiesen 4800 fl. nicht von dem Erbtheile des Adam Alz, sondern von dem
Inventarium dem Bürgermeister in Abzug gekommen, und Adam Alz dagegen
das übrige Erbe allein und dem Miterben zu übernehmen Theils gegen
stellen, in dem gesetzt, dass er dann jedem der beiden mit unterschriebenen Raum.
nen gegenüber nicht um 4800 fl. sondern um 2400 fl. zurückstehen, gewiss
dem formellen schreiben des Testamentes und dem gerichtlichen Gemeinschaftsbruche,
selbem unerfüllbaren stellen dem Testimonio nachgesucht.

J. L. nemlich, dass jenen Falle das Testamental, Adam Alz selle um 4800 fl.
bei der Theilung zurückstehen, wenigen beziehen, offenbaren nemmen, einen
Gewinnel zu Theilen der beiden mit dem Raumen im Gesammtbetrage
von 4800 fl. ausstünde, und dass der andere Antheil in gegenwärtige
der Testimonio stand sind und dem bei der Theilung dem Adam Alz zu-
gemachten Inventarium, nicht aber von einem der beiden mit dem Raumen
zu machenden Ausgleichung gemacht;

Dass aber gewiss fürs nun nicht auf dem Marstallstall wenigen Raumen
Relicten von 4800 fl. und einem Theil stattfinden der gleichstücklichen Theilung
das Recht zu Theil, dass nemlich das Testamental sich nicht die Wahl, dem
dem Adam Alz bezüglich seines Antheiles 4800 fl. zurückzu-
stehen soll, dass betreffende Abzug dieses ausschließlich auf den Marstall, sondern
nur auf diesen Fall gemacht werden darf;

dass dem Sinn des Testamentes dieses offenbaren nun dahin geht, dass
Adam Alz bei der wegzuschaffenden Theilung so erstellt werden soll, als
selbst an Erwerb 4800 fl. auf den Marstall anfallend, weshalb dem
dieser als zum Marstall gehörig bei der Theilung aufzustehen, dem Adam
Alz wegzugeben sind, zu nehmen und dann nur zur Ausgleichung
des pflichtmässigen gleichtheilen Erbantheils dem sich auf den nicht-
lich verstorbenen Marstall anfallen soll, resp. in der obigen Weise,
dem dem beiden mit unterschriebenen Erbstämmen abzufallen 4800 fl. auf
den Marstall gewerkamt, und nun den Rest des Vermögens theilen dem
3 Raumen gleichheitlich verfallen wird.

Dass die Richtigkeit dieser Interpretation sich sowohl aus dem

auf dem offenbaren das Testamental angibt, wonach die gleichheitliche Theilung
vorzugehen vorsieht, auf dem auch beigefügt ist, dass Adam Alz 4800 fl. weniger
erhalten soll – welches offenbar, weniger sich auf den ganzen Zusammensetzung
des Vertrags offenbar auf den wenigen gewordenen gleichheitliche Theilung
bezieht, auf welchen auch um so viel bedeutet, dass Adam Alz 4800 fl. weniger
erhalten soll, als an der gleichheitlichen Vertheilung anfallen haben würde,
weshalb dem jedem der beiden mit unterschriebenen Raumen 2400 fl. und dem Marstall
gleichheitlichen Theilung Summ;

Zu Entwurf, dass über diesen Punct das Testamental um so weniger irgend ein
Zweifel übrig sollen kann, wenn man auf den übrigen Bezweifelungen in dem
selbst auf diejenige Bedeutung Rücksicht nimmt, welche man einem solchen
Leben dem Rechte zuschreiben, zurückstehen bei der Theilung um einen gewissen Raumen
beilegt,

dass nemlich auf dem gewöhnlichen Bezweifelungen bei der Theilung nun dem
jenigen Erbe ein neun gewissen Raumen zurückstehen, der selben vorgestanden und
dem Marstall beigelegt hat, in welchem Falle aber dem jedem der Miterben,
der nicht dieselben zugenommen, wird der erste Rest weniger, neun gleiche
Raumen aus dem Marstall gemacht werden;

dass nun dem Testament der ersten Instanz in Specie der zugefallenen Raumen
Alz den beiden übrigen Raumen gegenüber um 2400 fl. zu nennen Adam
Alz 3 d. d. Miterben fällen, nun um 16 resp. 1200 fl. zurückstehen würde,
so dem Beschluss nach diesem Testament der ersten Instanz die Raumen, und welche
nun Miterben zurückstehen hat, sich nicht nur dem und ihre auf dem
Marstall fortsetzungen, sondern auch dem Theil dem Miterben nicht weiter
dass diese Interpretation aber offenbar verkehrt genannt und wenden
werden, in einer ganz freyheit Auslegung des testamentarischen Willens in
welchem, wonach dem Raumen Alz nicht um 2400, sondern um 4800 fl. seinen
Miterben gegenüber bei der Theilung zurückstehen soll.

J. L. endlich, dass die Richtigkeit dieser Raumen das Testamental, sich offenbar mit
und durch die Marstatte dem Beschluss jener Verfügung, und dennoch dem
Interesse der Testimonia, dargethan wird;

dass endlich in meinen der Testamenten im Jahre 1816 verfasst beschlossen
worden ist, am 8. Oktober 1815 mündlich Einsprüche und Einwendungen

Geldentschuß von 3508 fl. an denselben und an seinen Ehemann verwilligt worden ist, daß auch das sämmtliche gepflogene und fernere merkwürdige Einvernehmen

wird festgestellt:

1, daß Adam Holz wegen Diebstahl bestrafter Geldentschuß und der nächstmehrliche Ersatz in Abrechnung gezogen, wenn dem Einnehmer Bezirksgerichtsschlosser von den Akten gemeldet wurde, welcher dann schuldig sein soll, der Gerichtsrevision Rechnung zu tragen, welche dann die betroffene Rechnungsrevision wegen Mangel anzeigenden Anzeigen nicht angenommen werden,

2, daß namentlich der Taglöhner, wie auch seine Ehefrau, welche klar das Ihrige angegeben, dem Adam Holz als dem unrichtigen Hirten Feldhaus und die fast Ehrenbeleidigung Gerichtes, daß dieser nicht blos einen 3508 fl. sondern auch die freiwilligen entwendeten Bäumen für angezeigt sei,

3, daß Adam Holz seinen rückständigen unterm Bäumen von 838 fl. schuldig, zu thun gegen den Taglöhner Franz Holz endgültigen gerichtlichen Verbinden bezahlt, dies klar in Form Ehrenbeleidigung für angezeigt sind und von Seiten gerichtlichen Ehrung der Taglöhner mit ihrem Ehemann sofort abgeschafft übergangen war.

J. L. daß Taglöhner Franz Holz zu verantworten und zum Theil der Forderung der Taglöhner nicht verdient, als daß Holz sich schon in Besitzen von selbigen und zu ihrem Abnehmen gehörigen Entwegen befinde, nämlich

1, zuerst. 3508 fl. — —

2, der Entwegs der fremden entwendeten Bäumen mit. 60 "

3, der Entwegs der im Hausbuch benannten Schuld von 838 " Handlich

4, dem Zinsen dieser Entwegs und ungefähr 2 Jahren mit 400 "

wird Gerichtes dermaligen Entwegs abschätzend, um welchen 4206 fl.

Holz bei der Scheidung zurückbehalten sollte, wenn unter Berücksichtigung dessen, daß der Taglöhner bereits seit dem Jahr 1819, zu einer Zeit, wo seine Geldentschuß noch in frischem Andenken bei dem Taglöhner war, verschiedene, dem Holz zu fordern Ehrenbeleidigungen klar die Zeugen und dem Taglöhner in namentlich verneinen bestraft, daß sich von dem ersten Zeugen dem Taglöhner gegebenen Zeugenaussagen gemäß schließt, so findet dem Taglöhner Franz Holz nicht zu verantworten, sondern selbe dem ehrlichen Bürger zu schenken wäre.

J. L.

den 7ten February 1862.

Dy

№ 1626. Ziesel für Neuzel, in der Rauenschaft Hagedorn Alz, Ackermann zu Klingenmünster, Appellat ca Joh. Georg Belzer, Schuster & Heinrich Meisser, Bauer beide dort, Appellanten, zu Frauen. — Debet. 14 Fl.

2875. Zweibrücken, den 29. Januar 1862. R. Lautenschl. Landtag

Ansage

für 1. Christoph Heinrich Alz, Metzger zu Klingenmünster wohnhaft, volljährigen Sohn der Adele verstorbene Eheleute Adam Alz, Ackermann Klingenmünster und Maria Magdalena Belzer. 2. gemeinsamen Adam Alz und 3. dessen gemeinsame Ehefrau Maria Magdalena Belzer – die beide Letzteren Erbe Nutznießer des Vermögens und Stammgutes volljährigen Sohnes und über noch minderjährigen Sohnes Christoph Alz, diese beiden als Miterben von Elisabetha Jamm, ledige Schneiderin zu Klingenmünster verstorbene Jamm, ledige Schneiderin zu Klingenmünster verstorbene Kinder Christoph Heinrich Rühn – der Letzteren Kinder Christoph Heinrich Rühn – der Letzteren Tochter Adam Alz zunächst als gesetzlicher Vormund des Adam Alz zunächst als gesetzlicher Vormund des während seiner gemeinsamen minderjährigen Kinder, so wie während seiner gemeinsamen minderjährigen Kinder, so wie der Fortsetzung seiner Ehefrau wegen – Appellaten

gegen

1. die volljährigen Kinder des zu Klingenmünster verstorbenen Schuster Johann Georg Belzer, nämlich a. Elisabetha Belzer, ledig, ohne Gewerb, alle wohnhaft b. Johannes Belzer, Schlosser, wohnhaft zu New York, in Nordamerika, c. Margaretha Belzer, ledig, ohne Gewerb, wohnhaft zu Klingenmünster – sowohl als Miterben der Klingenmünster Elisabetha Jamm, wie auch als Miterben ihrer verstorbenen Schwester Magdalena Belzer, diese gemeinsame Mutter wie auch zu dem Nachlasse der genannten Elisabetha Jamm 2. gemeinsamen Johann Georg Belzer, sowohl als natürlichen Vormund seiner minderjährigen Kinder Peter, Catharina und Georg Belzer – diese als Miterben ihrer gemeinsamen verstorbenen Schwester Magdalena Belzer – wie auch als Nutznießer des Vermögens seiner Kinder und als Miterben zu dem Nachlasse seiner verstorbenen Tochter Magdalena Belzer. 3. Charlotta Metz, Ehefrau des genannten Johann Georg Belzer, mit demselben zu Klingenmünster wohnhaft, von

Lauerburg

1862.15

ihrem Ehemanne vermählt – als Miterbin ihrer verstorbenen Tochter Maria Helena Belzer, 4., Heinrich Meyerer, Ackermann zu Klingenmünster wohnhaft sowohl in seinem eigenen Namen als auch als natürlicher Vormund seiner zwei minderjährigen Kinder Juliana und Caspar Meyerer aus seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Belzer – Appellanten von einem, dann Wilhelm Josef Hegel Rentmeister zu Landau andern Theils, 1846.

In Erwägung, daß die verstorbene Elisabetha Samm, Ehefrau Ritter, durch Testament vom 10. März 1819 folgende Verfügungen durch deren Auslegung und Anwendung allein streitig ist:

"Ich vermache, nebst meinem lieben Kinde Maria Magdalena Belzer, Ehefrau des Adam Belz, Weingartbesitzer dahier, meinem lieben Sohne Franz Belzer, Ackersmann und Heinrich Meyerer Ackersmann, meinen sämmtlichen Vermögen in drei gleichen Theilen, welcher sich theilen sollen . . . . jedoch soll derjenige Theil, welcher mir und meinem lieben Manne Adam Belz zukommt, nach unser beider Absterben, der Tochter, Maria Magdalena Belzer, verbleiben;

In Erwägung, daß offenbar der letzte Willen dieser Testamentsverfügung die richtige Auslegung und Erklärung gefunden hat, wenn seine Entscheidung keine Abänderung erleiden kann;

In Erwägung die Appellanten mit Unrecht aus der Bestimmung behaupten, daß der obigen beiden Stämme sei zu einem Kapitale von 4800 ff: gewesen, so daß jeder, statt mit 1600 ff: mit dem Betrage von 11799 ff: 18 Cts. dem einzigen Descendenten Kapitalgehalt von dem sich auf 11799 ff: 18 Cts. belaufenden Nachlassen Activmasse übrig bleibt, in drei gleiche Theile sich theilende drei Stämme zu verstehen wäre, wodurch der Stamm der Appellaten mit 593 ff: 26 Cts. anfallte, und daß daher der dritte Stamm gegenwärtige neue Stämme von 5393 ff: 26 Cts. statt des Zuschusses zufiele!

In Erwägung, daß nach einer solchen Auslegung der Worten und nach welcher dem Sinne obiger Disposition widersprechend vorgefallen, und daß dann bei dem ersten Theilen keinem Zweifel fand!

In Erwägung, daß nachdem die Testatorin als Grundlage, welchen, als Hauptbestimmung der Theilung der gleiche Antheil der obigen Vermögens unter die drei Stämme aufstellte, ein

Gedanke, mit den sich die von den Appellanten begehrte Theilungsart natürlichst zusammenreimen läßt;

daß diesemnach die neue Hauptvertheilung unmittelbar und in derselben Disposition hinzufügte, daß Todesfall der erstern, dessen Stamm bestehende Mobiliarmasse aber derselbe nur als eine Nutznießung, Benutzung, und nicht mit dem Eigenthum als eine der Hauptbestandtheile der Theilungsmasse betrachtet werden kann;

daß die Testatorin somit presumirt werden muß, den Betrag ihres Vermögens dahin gekannt zu haben, so daß sie selbst einen Vermögensstamm von 4800 ff: als ihr selbst eines Vermögensstamm von 4800 ff: als ihr selbst eines Vermögensstamm von 4800 ff: als ihr selbst eines

minus justius est quam tutius.
L. 24. D. de Testibus Judicis (34, 5.)
Cum in testamento ambigue, aut etiam perperam scriptum est, benigne interpretari, et secundum id, quod credibile est cogitatum, credendum est.

In Erwägung, daß Kläger in seinem angeführten Beschwerdeschreiben der Gerichtsstelle durch nichts zu beschuldigen gewesen, daß sie dem ihr vorgelegten Testamente nicht die gehörige Interpretation, welche solches begründet, beigelegt habe, indem solches wörtlich, mit einem Projecte übereinkommen, Freundschaftlichen Uebereinkunft vom 22. April 1820 vom Beamten der Appellatorin, dessen ursprünglicher Unterschrift von den beiden andern Beamten, unterschrieben worden sollen;

1, an Immobilien 5 Stück, Häuser und Güter,
Erwähnt im Werth von 1825 fl.
2, an Viertel des jährlichen Erben an den Mitburger Fuchs
Hinterlassenen Forderung von 4300 fl: sage 1433 fl: 20 kr,
wegegen Alz und Fuchs's Erben an die beiden andern
Theilen 150 fl: sowie Zinsen klar, so daß Kläger als
Appellatin ein Antheil von 2308 fl: 20 kr zugestellt worden,
den selben;

Besonders dieser Theilung ganz wenig mit Einwendungen für
kommenfällt, der unter Abzug meiner einfachen Forderung
bei von 4800 fl: dem Theile der Appellatin zufallen würde,
so unter Abzug der Forderung auf den andern Theil
sichen Abschätzung 11,330 fl: 18 kr: Betrag ausmachen,
dasse das Viertel 2193 fl: 26 kr, abgesetzt man sich an
die Abschätzung des Kläger in Immobilien, 2333 fl: 6 kr
betragen würde;

daß sofern der Gerichtsstelle Appellantin selbst mit Zeugen zu
einer der Errichtung des Testamentes und dem Tode der Erb-
lasserin nahen Zeit nicht vernehmen, den Testamente eine mit
der erstrichterlichen Entscheidung concordirende Vollziehung
zu geben gestellt werden;

In Erwägung, was die Kosten betrifft, den welcher
massen die Forderung 4800 fl: zu entnehmen seine;

Nº 1686. wissen für Kempel, in der Commission Joh. Adam Alz, Advocaten zu Klingenmünster, Appellat, gegen Joh. Georg Belzer, Schuster u. Heinrich Mayerle, Schreiner, beide von da, Appellaten, zu Recht. — debet sieben Bz.
Zweibrücken den 12. novb. 1841. C. Landau.

daß auch in dieser Beziehung auf die den erstinstanzlichen Ausspruch, daß: dem Kläger die bestätigten Gerichtsstelle für Testamenten haben müsse;

daß nämlich die Worte Einkünften Mitte der Gebäuden nicht hier einzugehen, der begünstigten Räumen einen Mobiliar- und Immobilien-Zugehörungen, sondern nur Gebäuden;

daß daher Gelangen die Mobilien und die Aufstände der Verkäufer Kapitalien Forderungen, Schuldscheine, der Immobilien in drei gleichen Theilen zu vertheilen sind;

daß aber, in Betreff des Immobiliar Massa für ein Betrag von 6430 fl: 18 kr in den Vorschlag steht, der Kläger Gelegenheit, sie einen Compensation der Kläger den Appellanten vorgeschlagenen Compensation, sie einen Anweisung der Mobiliarvermögensstände, sowie Spezialisirung der Forderungen Schuldscheine ist —

Aus diesen Gründen

wegen auf den Kl. Appellationsgesuche die Berufung zu verwerfen, mit Abweisung der Appellanten in Gebühren und Kosten, und die Restitution der Caution zu Gunsten der Succumbirten zu verordnen.

Z. fol. 82.

A. Lehr

Lauxmann

W. Lehmann

1842-15

Postamt

für die Briefe von Georg Johann Belzer, Schuster in Klingenmünster 6 Cents, Appellanten

gegen [illegible] Belzer daselbst 6 Cents Appellaten

	Rechnungen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Copialien			✓ 8	24
2. Appellakt	✓ 2	42		
3. Communikation der Akten			✓ 1	58
4. P.C.C.			✓ 1	53
5. Gebühren				✓ 52
6. Porto	✓ 3	20		✓ 52
7. Rechnung	✓ 1	48		52
8. Rechnungsgebühren			✓ 2	12
9. Rechnung Gebühren d. Postmeisters 4 Kr		✓ 21		
10. Porto		✓ 41		✓ 48
11. Postgeld		✓ 32		
12. Botenlohn 6 Boten 1 Ct.	✓ 1	80	✓ 9	80
13. Schreibgebühren		✓ 21	✓ 1	54
14. Porto			✓ 9	22
15. Commissionen an Advocat				✓ 52
16. Postgeld zum Vorl.		✓ 32		
17. Eingaben der Akten				✓ 52
18. do. der Gebühren		✓ 7		✓ 52
19. Zeugen	✓ 1	14	✓ 5	55
20. Porto für Einsendung	✓ 5	36		
Rechnung		✓ 7		✓ 60
	✓ 22	26	✓ 54	8
Kapitel zu sitzung sonst Gebühren streitig			✓ 22	26
Summa Summarum. —			✓ 76	34

Zweibrücken den 25. Februar 1842.

H. Clemens

Lauxmann

105 - 41

184 - 15

Anfangs 2 Januar 1840

Kostenverzeichniß

über

Johann Georg Bolzer, [illegible]

[illegible]

[illegible]

Adam Hilz, [illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		Anklagen	Gebühren
1 Consultation	68	. .	3 30
2 Anmeldungsbestätigung	70	- 7	- 21
3 Abschrift Zustellung	2	- 22	- 6
4 Ladung		2 46	. .
5 Akten	90	1 24	- 33
6 Copialien	93	. .	1 3
7 Ladung	92	- 21	1 24
8 2 Abschr. Zustellung	75	- 43	- 47
9 Abschrift [illegible]	90	. .	- 33
10 [illegible]	91	. .	1 3
11 Aufsatz		. .	7 . .
12 Ladung	80	. .	4 40
13 Abschrift	86	. .	1 3
14 Protokoll	87	- 21	2 34
15 Abschrift Zustellung	88	- 36	- 39
16 Aufsatz [illegible]		5 50	. .
17 Abschrift Zustellung	72.89	- 36	- 49
18 Zeugschein [illegible]		- 16	- 42
19 Aufsatz [illegible]		3 39	. .
20 Abschrift Zustellung	72.89	- 29	- 38
21 Ladung [illegible]	83	. 7	1 3
22 Ladung [illegible]	2	. 13	1 2
23. Aufsatz		. 7	. .
24 Ladung	80	. .	4 40
25 Abschrift	86	. .	1 3
26 Abschrift	71	- 14	1 45
27 Abschrift Zustellung	2	- 29	- 37
28 Abschrift [illegible]	76	- 14	- 42
29 Aufsatz [illegible]		3 39	. .
30 Abschrift Zustellung	72.89	- 36	- 38
		23. 14	31 21

Transport

Transport . . 28 14 31 21

31 Vacation d. 3 Vorsammlung v. 3 M. Commissar . . . 2 6
32 Protocoll . . . 1 57 . . .
33 Abtrag . . 72 . 49 4 54
34 Ausfall v. 12 Nov. 1839 mit 30 Tagen
v. 5. 4 Dec. 1839 . . 53 . 13 1 3
35 Ausfall v. 30 Tagen v. 5. 29 Dec. 83 . 13 1 3
36 Ab. v. 29 Dec. . . 7 . .
37 Vortrag . . 87 . . 4 40
38 Abschrift . . 86 . . 1 3
39 Ausfertigung . . . 6 . .
40 Abschriftlohn Vacation d. Sporn
2 Protocolle v. 2 40 . . 53 . 28 1 3
41 Vorrechnung mit dem Abschiede des Gesuch
ausfertigen Advocaten Jos. Bolzer 105 . 3 30 . .
42 Vorzeichnung d. Decret v. 16 Febr. 1807 . . 7 2 6

Zu gefälliger Ord.

30 44 45 16
30 44

Fl. .

Zu Folge Ihres Abschr. Befehls vom [illegible]
zu Leipzig Gläubiger — Reinigen
folgendes

Landau d. 8ten May 1840

Meder

79. "
26. 41
105. 41

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Kostenrechnung

In Sachen Johann Georg Bilger Gastwirth, in Augsburg [illegible] Anwalt, Gläubiger,
[illegible] Augsburg, [illegible] Anwalt, Gläubiger,
vorgestellt, bittend

gegen

[illegible] Bürger, Bäcker [illegible] Augsburg, Schuldner,
[illegible] Anwalt,
[illegible] Augsburg, [illegible] Anwalt,

Beschluß Regierung Magdeburg, betreffend Reinigung
der Forderungen der Gläubiger Masse, Beschluß
Bureau Colmar [illegible] Gläubiger Abtheilung

	fl	kr	fl	kr
1 Bittschrift — [illegible]				
andere Commissions Bittschrift				
[illegible] Abgang — Gewinn				
[illegible]		16	—	49
[illegible]	5	4		
Beschluß [illegible]		8	—	28
[illegible]		16	—	87
[illegible]		16	—	49
[illegible]		32	—	27
[illegible]		7	—	43
[illegible]	339			
[illegible]		7	—	17
[illegible]		15	—	27
[illegible]	218		—	2 6
[illegible]		21	—	330
[illegible]		58	—	145
[illegible]		7	—	42
	14 24		12 17	
			14 24	
			26 41	

Zu gefälliger Ord.

[illegible]

N. 2874 Pol.

Qualitäten

Nr. 9616 d. Akt.

in Sachen Georg Heinrich Reiffel, Actenmann in Bellheim wohnhaft, Appellant von zwei Urtheilen des K. Bezirksgerichts in Landau vom 18. Juli 1839 und 12ten März 1840, durch Anwalt Julden vertreten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gegen

Johann Michael Schlindwein, Actenmann in Bellheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Petri trug dahin an:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte, indem es über das Nichterscheinen des appellantischen Anwalts Akt nimmt, die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in die Strafe und Kosten.

Factum.

Appellat hat im Jahr 1835 einen Kauf gegen einen andern mit Martin Eichmann, Wirth zu Bellheim, abgeschlossen, welche Rechte von Elias Dreyfuss, Handelsmann zu Herxheim, erkauft hatte. Dreyfuss, auf den Grund hin, daß Eichmann den Kaufpreis nicht bezahlt habe, stellte am 14. März 1839 gegen Eichmann eine Klage auf Auflösung des Kaufes, und zugleich gegen den Appellaten als Besitzer dieser Immobilien, auf Abtretung derselben an. Auf diese Klage sie stellte Appellat seinerseits die Ladung vom 15. April 1839 eine Garantieklage resp: auf Cassation des abgeschlossenen Kaufcontractes gegen Eichmann an, und diese zugleich den jetzigen Appellanten und Georg Dudenhofer als Detentoren des an Eichmann verkauften Hofes, laut am 15. may 1839 unter Verkündung der Cassationsklage Aufforderung zustellen, sich jeder Benützung der gegliche Maas, insbesondere aber der Aufgrabung von Erde auf denselben zu enthalten, bis über die erhobenen Klagen entschieden sein werde, bei Vermeidung von Schadenersatz.

L.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

fassen und auf die Strafe von sechzig Gulden 41. Centimen festgesetzt. Landau den 2 Nov. 1843.

Mahieux

Nachdem Urtheil des Landauer Bezirksgerichts vom 4. Juni 1839 die Resolutionsklage des Dreifuss sowohl, wie des Appellaten zurückgewiesen worden war, stellte Appellat, behauptend, Judenhöfer und Reiffel stehen mit Ernährung und Ausgrabung der Wiese fort, gegen Resp. am 9. Juli laufenden Klage auf Abstellung und Entschädigung für die Deteriorationen seit 15. may 1839 an. Die Beklagten opponirten theils mit dem von ihnen behaupteten Besitzverhältnisse, welches trotz der ausgesprochenen Resolution bestehen bleiben müsse, theils bezweifelten sie den behaupteten Ausgraben von Seite des Wiesen.

Durch Urtheil vom 18. Juli 1839 erkannte das k. Bezirksgericht in Landau, dass die Beklagten gegen die stattgehabte Auflösung des Eigenthumsbesitzes mit Besitzverhältnissen zu recipiren berechtigt seyen, und ordnete zugleich bezüglich der behaupteten Beschädigung der Wiese Ortsbesichtigung und Zeugenverhör an. Da in einer ganz ähnlichen Klagsache zwischen Johann Anton Ehnes & Cons. gegen dieselben Beklagten unterm 14./16. d. M. 17. Dez. 1839 Ortsbesichtigung, Zeugen- und Gegenzeugenverhör Statt gehabt hatte, so erklärten die Beklagten am 4. März 1840, sie willigten darein, dass diese Akten auch in diesem Rechtsstreite zur Erledigung des Interlocuts vom 18. Juli 1839 dienen sollten.

Durch Urtheil vom 12. März 1840 wurden auf den Grund dieser Verhandlungen die Beklagten zur Abstellung der fraglichen Riese und zu einer Entschädigung von 15 fl: verurtheilt.

Gegen dieses Urtheils hat Reiffel die Berufung ergriffen. Da jedoch sein damaliger Anwalt, gem. reg. Aufforderung vom 18. d. M. ungerufen, seine Akten nicht eingesandt hat, so fragt es sich:

Ist der Antrag des Appellaten zuzusprechen?

A. Petri

Kosten-Note
für Joh. Michael Schlindwein, Ackersmann in Bellheim, Appellat
gegen
Georg Heinrich Reiffel, Ackersmann allda, Appellant.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

arrêt défaut c. avoué v. 22. aug. 1842.

		Gebühren		Auslagen	
1.	Constitution	6		41	
2.	Zeit & Geldstrafe		7		
3.	avenir vom 8. aug. 42	6		41	
4.	ed. p. pl. vom 18. " "	6		41	
5.	Anfang & Anfrag			39	
6.	Vortrag - déf. c. avoué	8	24		
7.	Qualitation				7
8.	Porto & Correspondenz	5	36		
†	Diese Stempel				7
		14	18	9	56
		9	56		
	Zweibrücken 24. aug. 1842.	24	14		
		ab	5	36	
	Den gefälligen Tax. bittet.	Rest	18	38	

A. Petri

in summarischen Fachen gebühren, sondern in den übrigen Ausfertigungen. Hier aber sind beide Partey zugleich verhandelt worden; die im Entscheidungsbegehren bestimmte Frist ist verstrichen, beide Theile sind gehört worden, wovon nur ein Porto aufgegeben worden ist, die zehn Thaler übersteigt. — Taxirt zu achtzehn Gulden achtunddreißig Kreuzer d. 24. aug. 1842. Lonking

No 2854 J. R.

Defaut v. 12/8 12.

Antrag

für Johann Michael Schlindwein
Ackermann in Bellheim wohnhaft,
Appellaten

gegen

Georg Heinrich Reiffel Ackermann
in Bellheim wohnhaft, Appellanten wegen
zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu
Landau vom 18. Juli 1839 und 12. März
1840.

Es gefalle

Appellatenen gerichtlich die Ladung
des Appellanten zur
Angelegenheit Vor-
kommt, in Gerichtsstrafe und Kosten.

S. Lehr

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Exekution der beiden Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 3. Juli 1839 und 11. Februar 1840 den von den Appellaten in vorstehender Instanz vorbehaltenen Klagsgrund abzuweisen und sie zu den Kosten zu verurtheilen, auf die Zuerkennung der Strafgelder zu verzichten;

Thatsächlich zu erklären, daß dieselben dem ihnen durch das Urtheil vom 3. Juli 1839 auferlegten Beweis nicht geführt haben, sie sonach mit ihrem Entschädigungsbegehren abzuweisen und zu den seit dem Urtheil vom 3ten Juli 1839 inclusive erwachsenen Kosten zu verurtheilen, zugleich die Zuerkennung der Strafgelder zu verordnen.

Anwalt Petri conkludirt:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

S. Lehr

Auf Anrufung gab

S. Lehr

Es gefalle dem Appellaten zum Zeugenbeweise zu zulassen, daß mit dem Urtheil vom 12 May 1840 angeordnete Lokalaugenschein auf Reiffel auf in seiner Gemarkung gelegenen Grundstück an den Appellaten abgetretene Stücke stehen, und daß dieses seit Herbst Jahres 1840 im ruhigen Besitz und Genuß derselben befindet, kostenvorbehalten.

S. Lehr

den 22. August 42.

N. 2873. Rolle. 17 März 1842. Qualitätsw 16: 9613 d. Wolf

Ampl. 17.

In Sachen Georg Heinrich Reiffel, Ackersmann in Bellheim wohnhaft, Appellant von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts Landau vom 3ten July 1839 und 11. Februar 1840, Fürsprech Anwalt Glasser vertreten

gegen

1, Georg Jacob Wenzel. 2, Johann Anton Ehmes. 3, Heinrich Rund 4, Johann Anton Schlindwein und dessen Ehefrau Margaretha Bisson, sämmtlich Ackersleute zu Bellheim wohnhaft, Appellaten, Fürsprech Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Glasser trägt Namens an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Exekution der beiden Urtheile des k. Bezirksgerichts Landau vom 3. Juli 1839 und 11. Februar 1840 den von den Appellaten in vorstehender Instanz vorbehaltenen Klagsgrund abzuweisen und sie zu den Kosten zu verurtheilen, auf die Zuerkennung der Strafgelder zu verzichten;

Thatsächlich zu erklären, daß dieselben dem ihnen durch das Urtheil vom 3. Juli 1839 auferlegten Beweis nicht geführt haben, sie sonach mit ihrem Entschädigungsbegehren abzuweisen und zu den seit dem Urtheil vom 3ten Juli 1839 inclusive erwachsenen Kosten zu verurtheilen, zugleich die Zuerkennung der Strafgelder zu verordnen.

Anwalt Petri conkludirt:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellaten haben im Jahr 1838 verschiedene Pferde gegen andere an Martin Eichmann, Wirth zu Bellheim, vertauscht, welche dieser von Elias Dreifuss, Handelsmann zu Hochheim, vertauscht hatte. Dreifuss, durch den Grund sich, daß Eichmann den Tausch nicht bezahlt habe, stellte am 14. März 1839 gegen Eichmann eine Klage auf Auflösung des Tausches, und zugleich gegen die Appellaten als Besitzer dieser Immobilien auf Herausgabe derselben an. Auf diese Klage sind Appellaten ihrerseits Fürsprechung vom 15. April 1839 eine Garantieklage wegen Exstitution der abgetretenen

neu Endesvortrags gegen Eichmann an, und dessen jetzig
jetzigen Appellaten und Georg Dudenhoefer, als Intervenien
Eichmann vorgenommenen Visum, sub dato 15. may 1839 mit
gebung der cassations-klags Aufforderung zuzustellen, sie
Einsetzung in den bezüglichen Visum, insbesondere aber der
grabung von Torf auf Inspektion zu unterlassen, bis über d
wähnten Klagen rechtskräftig sein werde, bei Vermeidung
Pfandvollzug.

Nachdem durch Urtheil des Landauer Bezirksgerichts vo
Juni 1839 die Restitutions-Klage des Preisfuss sowohl, als
Appellaten zugesprochen worden war, stellten Appellaten
Hauptund, Dudenhoefer und Reiffel sowohl mit Einste
und Aufgrabung des Visum Torf, gegen diese am 2
Brand Klage auf Abstellung und Entschädigung für
Deteriorationen seit dem 15. may 1839 an. Die Be
spondirten theilte mit dem von ihnen besonderten Ge
fältnisse, welches trotz der erlassenen Resolution
stehen bleiben müsse, stets hingegen die Besorg
Aufgrabung von (Visa aus) Torf aus dem Visum.

Durch Urtheil vom 3. juli 1839 erkannte das Ba
gericht in Landau, dass die Beklagten gegen die ge
gethane Aufhebung des Zeugnuss nicht mit Restitu
sollen zu spezieller Beweisregel gegen und ordinair
gleich bezüglich der behaupteten Beschädigungen durch
den Abtorfung und Fragen Verhör an. Erstes
fand am 14. Dez. 1839, das Zeugen-Verhör am 16ten
das Gegenzeugen-Verhör am 17. desselben Monats
worauf unterm 11. febr. 1840 das Endurtheil erfolgte
sich die Beklagten sowohl zur Abstellung der Visa
zu einer Entschädigung, und zwar von 15 fl. an Wa
von 15 fl. an Eichen, von 10 fl. an Schlendwein und
10 fl. an Rund und in die Kosten des Prozesses ver
spräche. Gegen dieses Urtheil hat Reiffel die Berufung
ergriffen. Es kommt hier:

Ist nicht die Berufung gegen dieses Urtheil als unbegründet zu verwerfen?

L. Lehr

Königl. Friedensgericht sind auf Anstehen des
Untersuchungsrichters, Anwalts des Appellaten
Georg Jacob Wenzel & Cons:, dem
Herrn Glaser, Anwalt des Appellan-
ten Georg Heinrich Reiffel, zuzustel-
len.

L. Lehr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 910. Zustellung.

Heute den zwanzigsten August 1842, auf
Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Lehr
dahier, ist der zwanzigjährige Philipp Jacob Brandt
Ökonomiegehilfe dahier, am Sitze des Appellationsgerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, allwo ansässig,
dem appellantischen Anwalte Herrn Glaser,
in seiner Wohnung zu Hause mit Inhalt der Ihm Edua-
rend vorstehender Qualitäten, so wie dieser
meines Akts in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

† und hat derselbe
in gesetzlicher Frist
= nicht appellirt.

Rechtskraft zuerkannt.

Brandt

Bezahlt 38
Kopt — 1
Empfgt. 7
— 46.

№ 6058 registrirt zu
Zweibrücken den 23ten August
1842 Vol 67 fol. 66 C Zwei
Empfangen haben Kreuzer,
trägt einen Rennai

№ 2873. J. A.

Kosten-Note

für 1) Georg Jacob Wenzel, Ackersmann in Bellheim,
Klgns: Appellaten

gegen

Georg Heinrich Reiffel, Ackersmann allda, Appellant
wegen zurückhaltung des K. Bezirksgerichts zu Landau vom
3. Juli 1839 & 11. febr. 1840.

Urtheil vom 17. aug. 1842.

	Gebühren		Auslagen	
1. Insinuation	8	24		
2. Anwaltsbestellung		48		41
3. Akten Mittheilung	1	53		
4. Geld Strafe		57	1	40
5. Zoll		57	2	20
6. requête Bog. 0,33	1	83		14
				56
7. cop Nrl, Zustellung & avenir		48		34
8. Antrag 2 Bogen	2	32		14
2 cop. à 1 Nrl.	1	16		14
Zustellung				34
9. Vortrag	9	27		
10. Aufruf				32
11. Porto & Correspondenz		36		
12. Qualitäten – 2 Nrl		44		14
cop. – 1 Nrl.	1	11		07
Zustellung				46
Rot.		36		07
	41	02	12	13
	12	13		
	53	15		

Zweibrücken 20. aug. 1842.
Ihr gefälliger Knp. Bittel

vert.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

† zugleich Zustellung des Contumacial-Urtheils & Zeugschaft

Summarisch

	Gebühren	Auslagen
1. Generalbestellung	6 .	41
2. Rolle & Geldstrafe	7 .	
3. Rpl. des regulirte u. Reg. Exp.	1.	10
4. cop. Rpl. Zustellung	12 .	34
5. Antrag – Collat – Rpl – Zustellg	24 .	1. 02
6. Vortrag	16. 48	.
7. Aufsatz		32
8. Porto & Fahrpostgebühren		5. 30
9. Beilagen à 2 Rpl	4. 12	14
copie – Rpl – Zustellg	12	53
Diese Bemerkung		7
	21. 54 =	17. 49
	17. 49	
	fl 39 . 43 kr.	

Siehe Note unterstrichen

Freibrücken 23. aug. 1842.

A. Seitz

Taxirt auf den Betrag von neununddreißig Gulden dreiundvierzig Kreutzer.

Freibrücken den 24 ten August 1842.

Lenkung

No 2873

Actf v. 17/8 42.

Antrag für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Georg Heinrich Reissel, Ackersmann in Talheim, Bezirksamt x. 2 Vorfahren des k. Bezirksgerichts Landau x. 3. July 1839 z. 11. februar 1840.

gegen

1. Georg Jakob Wenzel, 2. Johann Anton Ehret, 3. Heinrich Krug, 4. Johann Anton Pfründmann z. dessen Ehefrau Margaretha Bisson, sämtl. Ackersleute in Talheim, Bezirksamt.

Es sey: dass Martin Eisenmann zur Zeit der Versteigerung der in Streit befangenen Grundstücke unbestrittener Eigenthümer derselben, somit befugt war, über dieselben zu verfügen, u. insbesondere dieselben zu verpfänden.

Dass durch die Ausschlagung des zwischen dem Bezirksamte z. gewesenen Eisenmann vom 9 Novbr. 1835 abgeschlossenen Tausches weder die Grundstücke zwischen Eisenmann z. dem Bezirksamte zurückfielen z. gegen frei v. Pfälzen z. Letzterm, dass aber der Tausch vertrag welcher Eisenmann in guten Glauben z. zu einer Zeit abschloss, wo derselbe mit einer Resolutionsklage noch nicht belangt war, durch nicht umgestossen werden, vielmehr v. den Bezirksamte z. vollzogen sind.

Dass die Versteigerung einer Erbschaft nicht gültig vorgenommen werden kann, vielmehr nur mit Bewilligung der Verwaltungsbehörde, der gerade im Interesse der Gläubiger mit der Landwirthschaft Statt findet, auch dem mehreren Eigenthümer seinen Vortheil bringt, der er statt der Pfandverwertung an die Versteigerung zu beziehen hat.

Dass v. diesem Grundsatze sich viele Ausnahmen auch im Code civ. finden z. B. bezüglich des Pfandverkaufs z. (Faustpfand), so sei bezüglich des Hauses über die Bestimmung des Pfandbriefes Art. 1673.

Dass die tabula legis für den Käufer; gegen welchen wegen Nichterfüllung der Bedingungen eine Resolutions-Klage erhoben wird, ganz die nämliche ist z. folglich auch dieselben Consequenzen haben müsse.

Dass wenn demnach der Fortbestand des Tausches in seiner Kraft geblieben ist, dann auch Bezirksamt berechtigt war, den gegenstehenden Grundstücke so zu benützen, wie

Actum

für 1. Georg Jakob Wenzel Ackermann; 2, Johann Anton Ehnes, Ackermann; 3, Heinrich Brand, Ackermann; 4, Johann Anton Schlindwein, Ackermann & dessen Ehefrau Margaretha Bison, sämmtliche zu Bellheim wohnhaft, Appellaten –

gegen

Georg Heinrich Reiffel Ackermann zu Bellheim wohnhaft, Appellant wegen 2 Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 3 Juli 1839 & 11 Februar 1840.

A. Die Berufung gegen das Urtheil vom 3 Juli 1839 anlangend.

In Erwägung, daß diese Berufung unzulässig ist, da Beklagte nicht nur seinen Vorbehalt gegen dieses Urtheil genommen, sondern zum definitive Urtheil vom 11 Febr. 1840 sogar Anträge gestellt haben, daß jenem seither eingetretenen Umstande gemäß dasselbe abgeändert werde, daß sie also die Gültigkeit dieses Urtheils ausdrücklich anerkannt & vollzogen haben, daß sie mithin unzulässig sind, dasselbe durch Berufung anzugreifen;

In Erwägung, daß diese Berufung übrigens auch alt unbegründet erscheint;

daß nämlich nach dem Grundsatze: resoluto jure concedentis resolvitur jus concessum, welcher Grundsatz der C.C. 1183 art.) wiederholt, die Resolution einer Hauptklage auch die Abtretungsexceptione nicht (elle remet les choses au même état que si l'obligation n'avait pas existé), so daß Eichmann angehalten war, den mit Eigenthümer der von den Appellaten erkauften Früchten gemeinschaftlich zu theilen;

daß ferner auch von selbst diejenigen Posten zu cassiren waren, welche in bezüglich dieses Grundstücks Arbeit eingeräumt hat;

In Erwägung, daß auch von einer Nichtvertheilung der Früchte entgegen und dem Gesetze gemäß der Verwaltung keine Rede sein kann, da Eichmann durch den abgeschlossenen Tausch das volle Eigenthum, & nicht etwa ein bloßes Verwaltungsrecht erlangt hatte, sofern mit der Restitution seines Eigenthums auch jede Anordnung dieses Eigenthums, sei es durch ihn selbst, sei es durch Andere, welche sie von ihm erhalten, sofern keine selbstständigen Rechte haben können, ein

DIENSTENS-STEMPEL 7 kreutzer

er zu stellen hat, & sollte dem Appellaten hinsichtlich seiner Rechte zu nahe getreten sein, so stehet ihm der Rechtsweg offen.

Daß daher die Klage als unzulässig mit Kostenersatz abzuweisen & der p. p. Appellat mit seiner Berufung als gänzlich unbegründet abzuweisen sein möchte.

Daß zu dem dieser Beweis nicht in Anschlag genommen werden, indem es nicht genügt das Factum des Einspruchs zu erheben, sondern auf den Beweis zu reflectiren, daß dadurch eine Verschlechterung bewirkt & Pferden zugefügt worden sei.

Daß nun nach der Zusammenstellung der Haupt- & Hilfsanträge klar erhellt, daß seine Anschlagerung weiter nichts als eine Abänderung des Urtheils, & somit eine Appellation sei, daß aber die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem das Urtheil publicirt worden, nicht gewahrt worden sei.

Daß nun auch der Zusammenstellung der Haupt- & Hilfsanträge klar erhellt, daß seine Anschlagerung weiter nichts als eine Abänderung des Urtheils, & somit eine Appellation sei, daß aber die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem das Urtheil publicirt worden, nicht gewahrt worden sei.

Daß nun sein p. p. der abgewiesene Beklagte auch gänzlich mit seiner Berufung zu hören, wie die Klage in allen Theilen abzuweisen war, indem sie stets liegen blieb, & somit eine Compensation hinweg fällt.

Daß daher durch das Zeugniß nur für die Klage nicht gerechtfertigt zu werden vermag, zumal es an aller & jeder Basis gebricht, einen Pferdewechsel ermitteln zu können, indem bis jetzt in Pferden nicht im Mindesten eine Veränderung wahrgenommen worden, vom allerwenigsten aber worin diese Pferde bestehe.

Daß somit auch nicht zugestanden ist, wovon der erste Richter die Immunität [illegible] findet.

In Erwägung: daß Kosten betreffend, daß diese dem Appellaten sämmtlich zu Last zu legen sind, weil wenn der Fortsetzung zu Recht bestand ist, die Klage wenn sonst als übergenommen erscheint, & selbst so erlassen wäre, die Appellaten den Beweis schuldig geblieben sind, daß ihnen ein Pferd zugefügt wurde,

Cr. d. Z.

Thatsache ist, daß der k. Appellat: Beweisthat, mittelst Zeugenaussagen vor beiden Urtheilen d. d. k. Bezirksgerichtsstand Landau v. 3. July 1839 & 11 Februar 1840 den p. p. den Appellaten in seiner Klage erhobene Klage als gänzlich unbegründet abzuweisen & ihn zu den Kosten zu verurtheilen, auch die Widerklage zu ver-

1 Acte genommen hat;

In Erwägung, daß man sich hiegegen nicht etwa auf die Verordnung vom Oct. 1673 l.c. (alia 2) zu berufen vermag, da dieser Rechtstitel von einem ganz singulären Conflicte gerichtlicher, dem Act. Consistorii, nachbarl. Handfalls, besonderen Bestimmungen & Verfügungen natürlich keine Anwendung auf andere Fälle zulässt;

In Erwägung, daß das Zeugenverhör der appellantischen Gegenpartei auf Ungerechtigkeit gegen die Appellaten beruht, indem sie die von dem Consistorio Klägar Dreyfuß zu sie angesprochenen Alimente gerne nicht, denn den völligen Beweis ihrer Klage durch die von den Appellanten mitgebrachten Zeugen Vernehmung abgewarten hätten;

B. In Sachen gegen das Urtheil vom 11 Februar 1840 contra Langard.

In Erwägung, daß sich die Urtheilfindung vollkommen durch den Augenschein & das Protocoll Zeugenverhör rechtfertigt;

daß, wenn auch Hasselhorst, Eichmann haben bereits die Aufgrabungen begonnen, doch hätten bereits vor dem 15 März 1839 schon Graben bestanden, welch gleichfalls auf das bestimmte Zeugenschaft, daß durch diese Graben die Audenhoeber & Reichel vor Aufgrabungen von mehrenglischen Orte Part hatten;

daß durch in der von dem ersten Richter eine Besichtigung den Appellaten zugesprochene Besichtigung für den Appellanten kein Grund zu einer Appellation liegen kann:

Aus diesen Gründen

erkennt der Kgl. Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zurückzuweisen, mit Anerkennung des Appellanten zu Gerichtskosten.

A. Heller

Ausfertigung ertheilt

A.L.

Aufgenommen subsig. die Appellaten Gerichtsbeisitzer zu Gerichtsbeisitzer, daß wegen Erlass und Significatus des Urtheils vom 11 Febr. 1840 Audenhoeffer und Reichel die behaupteten Grundstücke von den Appellaten abgetheilten Graben als Theil seit Jahren im ruhigen Besitz und Genuß derselben befindlich, dessen nachgewiesen.

A. Heller

Bildschrift zu verlesen, daß dieselben den in dem Urtheil v. 3. July 1839 auferlegten Beweis nicht geführt haben, sie somit mit ihrem Gesuche abzuweisen sei, zu den seit dem Urtheil v. 3. July 1839 inclusive verwachsenen Kosten zu verurtheilen, zugleich die Eintragung der Beweisgebühr zu verordnen.

Concept ausgefertigt.

Leu

Leu

№ 2872.

Ofenbläser
Jos. Busch

№ 9282.

die Gebrüder Johann Baptist Jaulini und Paul Jaulini, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft, Appellaten von einem Urtheil des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 26 ten Februar 1830, worüber Fünf Hundert Gulden,

gegen

Wilhelm Bodani, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellaten, Fünf Hundert Gulden verbeten,

gegen

Clemens Riehl, in Vollmacht des verstorbenen Johann David Riesel, Rentmeister in Landau wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen.

Hundert Gulden sollte der Betrag sein, so gestalte dem Königlichen Appellationsgerichte, Urkunde zu erkennen, daß seine Verbindungs-Beschwerde von der Hinweisung für dasselbe die abermalige Verhandlung der Appellationssache vom 15 ten Juny laufenden Jahres gestatten, und daß dieselbe gleichzeitig wieder in der Sitzung vom 23 ten Augusts abhin, vor in der ersten Sitzung erscheinen sei;

Hierauf mittelst Requisition der ausgefertigten Urkunde sich nehmen, daß die zum Vortrage von Heinrich Homberger vom 9 ten May 1831, Act. 1. Band 207, № 140, und zum Vortrage des mündlichen Appellanten vom Monat August 1831, Act. 3, Band 414, № 60 — gegen Franz Xaver Bastgen, Handelsmann in Mannheim, angesetzten Sitzungen in Landau, auf der Hingesetzbemerkung die Landau genommene Inscription das vorgeschriebene Erfordernis nicht besitzen, dabei zu bemerken, daß selbe als nichtig und unwirksam in Bezug auf sämtliche Appellanten zu betrachten wären, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, soweit sie über Dieß das Königliche Appellationsgericht vorher

nehmen ist, zu verwerfen, und die Rückgabe des streitigen Gutsstücks zu verordnen.

Beschreibung des streitigen Grundstücks:

Die streitige Feldmark Sirbenig-Schardine, Bonifacius, Rottweg und zwischen Hubengebäuden, Hofraithen und Gärten, überschrieben neben Hubbezeichnen, gelegen in der Gemarkung Feldmarkthal in der gewissen Feldgegend, Viertel 3, N.B, begrenzt Abends gegen Westen Burbach und Hofweg Bonifacius Bernardt Lotz Weg Hofe zu, so gegen den Königlichen Appellationsgericht, den Appellaten zum Beschluß zu verordnen, mit Verabfolgung der Appellaten in Gutsstücke und Kosten;

subsidiarisch, falls der Beschluß a quo, wenigstens zum Theil in Beziehung auf die Streitstücke Hinz verkannt, und den Appellaten zum Klagen dem Hinz mit dem Legate, mutua ad causam verschiedenen sind, resp. nicht wenigstens selbst, die Sache zur weiteren Verhandlung wegen erste Instanz Zurückzuverweisen.

Subsidiarisch, falls der Königliche Appellationsgericht den Grund der Sache ergriffen selbst:

1) den Appellaten zum Beweise dass Verbindung und Zeugen dessen zuzulassen, dass Rottweg in Gemeinschaft Bonifacius Vertrag, welches eine Fläche 1828 ruthen Land, unter in Feldmarkthal angewiesen worden ist, Eigenthum der streitigen Immobilien geworden ist, und selbst die Zeit des von Klagen angeworbenen Besitzes und Possession Eigenthümer war;

2) für den Fall der Appellaten gegen die streitige Beschluß vom 9ten März 1831 und die darauf erfolgende Forderung vorgebrachten Einreden als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen

3) Für den Fall Appellaten sich auf die Appellantin vorgelegte Beschluß des Königlichen Bezirksgerichts zu Feldmarkthal vom 21ten Juli 831 berufen sollten, den Appellaten, unter Vorbehalt, allgemeine Einreden gegen den Beschluß, überhaupt die streitige Forderung selbst

genommen ist, dergestalt jedenfalls zu diesem Behufe die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen sei, subsidiarisch den Appellaten zur Ablehnung der hier opponirten Klage eine Frist zu gestatten, und zur Verhandlung der Sache eine neuere Sitzung anzuberaumen, Kosten und weiteren Anträgen vorbehalten.

factum.

Derselbe ist zum gütlichen Theile in dem Umfang der Königlichen Appellationsgerichtsbeschlusses vom 9ten März 831 rechtskräftig, wegen Verbindung, der mittlere Theil in die Sitzung vom 23ten Augustmonat verwiesen wurde, enthalten. Dieser Beschluß wurde den Appellaten zum Beschluß vom 15ten Juny ohne gehörig zugestellt. Allein weil streitig, stellte Derselbe keinen Antrag. In der Sitzung vom 23ten August ohne wurde die Sache aufgerufen, jedoch zur weiteren rechtlichen Verhandlung mit dem Appellaten Badani vertagt.

Bei der Verhandlung in der Sitzung vom 4ten Januar ohne machten die Appellanten geltend: 1) dass ihnen, als dem rechtlichen Eigenthümer besitzen, kein Beweis des Eigenthums habe aufgegeben werden können, es vielmehr dem Appellaten obliege, ihre Eigenthumsansprüche zu verweisen; 2) dass auf beiden Appellaten nicht einmal die behauptete Eigenthums-Forderung gegen Rottweg gestehe, sondern ihre Klage, wegen die Forderungsgrund genommen, nichtig und unerhebliche seien; 3) dass endlich die Appellaten auf nicht der Eigenthum Rottweg vor dem streitigen Grunde nachzuweisen im Stande seien, da im Briefe, welchen Rottweg mit dem Kläger, dem streitigen Eigenthum der streitigen Grundstücke abgeschlossen, ein bedingter gewesen und durch rechtskräftigen Beschluß des Königlichen Bezirksgerichts zu Feldmarkthal vom 21ten Juli 1831 aufgehoben worden sei.

Appellat Bodani sprechen die rechtskräftige Entscheidung zu bestätigen und gerichtlich festsetzen, daß, im Fall der Confirmation das rechtskräftige Erkenntniß, den Kosten der zweiten Abhandlung in der 1te Instanz zuständig zuerkannt werden möge. Die letztere Beziehung machen die Appellanten geltend, daß jedesmahl, gegenüber der widrigen Partey, die sie nicht obsiegte, um ihre Kosten zu rechtfertigen, Erkundigungen einzuziehen sind.

Es fragt sich nun:

1., ob nicht der 1te Richter mit Beyhilfe der Appellanten, eingestandenen eigenen Eigenthumsbesitzes, der Lumpen eigenen Eigenthums-Aufgabe sich in diesem Falle.

2., ob nicht jetzt schon gegen die widrige Partey Abhandlung der Appellanten zuzuerkennen ist?

3., ob dagegen nicht die Appellanten und Appellat Bodani in die zweiten Abhandlung in die 1te Instanz zuzuweisen sind?

4., wie es hinsichtlich der Kosten unter dem gegenwärtigen zu nehmen ist?

G. Galdau

Herrn Anwalt Petri zur Replik.

G. Galdau

Nr. 1124. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert ein und neunzig, den einund zwanzigsten Dezember zufolge des Hh Advokaten Gulden in Innsbruck Anwalt der Gebrüder Giulini, Appellanten, daher mit unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz gerichtlich bestellten und beeideten Gerichts, in Innsbruck, alldort wohnhaft, dem Hh Advokaten Petri daselbst Anwalt des Appellaten Bodani, — anbei mit ihm selbsten — wohlbekannten Qualitäten, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und einander in gesetzlicher Zeit nicht opponiert.

Kosten 66 Kreuzer.

Brandt

Vigl Klgn. 38
Regt — 1
Exegt. 7
— 46.

Nr. 1305 Registrirt zu Innsbruck den 23ten Dezember 1841. Vol 65. fol 190 C 13. Zahlt sieben Kreuzer

Stempel

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für

die Gebrüder Giulini in Meransen

gegen

die Wittwe Kiesel in Innsbruck.

Wegen der Klage der Kostenbeamten des Landg. Gerichts Innsbruck zu Innsbruck zufolge Urtheil vom 10ten Jänner 1842 auf die Gesammthebung von 109 fl 14 kr laut Kosten der 1ten Instanz gegen die Wittwe Kiesel auf die Entscheidung des Appellgerichtes zu Hall:

		Rubriken	Gebühren
		fl kr	fl kr
1.45	1. Empfehlung ½	— —	— 45
	2. Empfehlung mit Ingross. der Kanzl Innsbruck ½	— 5½	— 10½
	3. Exp. u. Regist. ½	— 11	— 3
1.46	4. Leistung v. 3 Bogen 38. ½	— 1. 46	— —
	5. Coten aufnehmen der Akten an der Kanzl der Kanzl Innsbruck Gerichtsh ½	— —	— 31½
16½	6. Copien auf papier ½	— —	— 16½
	7. Reinschrift für die Kanzl ½	— 2½	— 21
	8. 2 Exp. u. Regist. ½	— 14½	— 10½
	9. der Kanzl gemachte Collationirung ½	— 2½	— 21
	10. Exp. u. Regist. ½	— 11	— 5½
12½	11. 3 Abschrift u. Remote	— 12½	— —
fl 4.00 kr	12. Spezification v. 25ten Juli 39 Besoldungen von gegen Wtw Kiesel) ganz	— —	4. 40
4.40	13. Quadriken ganz	— 14	2. 54
2.48	14. 2 Copien u. Regist. Detail	— 43	1. 17
2. 5.05	15. Exped. der Rechnung	— 5	— —
2.01			
2.47			
19.41		9 6½	13. 05½

			Übertragen fl	xr	Gebühren fl	xr
		Uebertrag	9	17½	13 .	5½
	16.	2 Copien u. Signat. gratis	—	57	1 .	24
	17.	Spatenmayer Ladung der Wtb. Kessel				
Uebertrag 4.		v. 29 Aug. 39	2 .	47	—	—
.16½	18.	Comm. an part. ½	—	—	—	16½
.31½	19.	Decret ½	—	—	—	31½
.14½	20.	3 Rufnuß u. 2 Remeder ½	—	19½	—	—
.49	21.	Ausfertig. d. Urtheil v. 19. Febr. 40 ½	—	7	—	42
		gegen Wtb. Kessel u. Badani				
	22.	Do. gegen die Stadt ½	—	3½	—	21
2.20	23.	Urtheil v. 19. Febr. 40. ½	—	—	2 .	20
1.24	24.	Qualitäten ½	—	7	1 .	17
1.07	25.	2 Copien u. Signat. ½	—	28½	—	38½
3.04	26.	Exped. d. Urtheils v. 28. Febr 40. ½	3 .	4	—	—
.38½	27.	Copia u. Stempel ½	—	10½	—	28
	28.	Zahlung der Kosten des Stadt Amts				
		Landgl. an Adv. Pfaty (19. Mai 40) ½	. 15 .	15	—	—
	29.	Anzeig über die gegen Fr. Fol.				
		Kinder hinterlassenen Insinuat. vom				
		27 April 1838 ½	—	42	—	—
.56	30.	Do über die gegen Kerkau v. 27.				
		Cop. 38. ½	—	56	—	—
2.45	32.	Vocation ½	—	—	1 .	3
		Conceptand. u. Konto ½	—	—	2 .	45
.35	33.	Kostenzeugnuß v. 10. Dec. abgeh. ½	—	7½	—	31½
1.13		Gegenwärtiges Verzeichniß (Marthak).	—	7	1 .	39
14.54			35 .	20	26	56½
14.41	24.	Dem Gerichts: zusam und sechzig Gulden	26 .	56½		
29.35			62 .	19½		

19½ xr.

G. Gulden

Taxirt zu dreißig neun Gulden dreißig fünf Kreuzer, worin 19 fl 41 xr für Concepten der Verbindungsurkunde vom 26. Juli 1839 u. die Vollziehung der Vollmacht begriffen sind, dann bemerken, daß der Satz der auf die Acht Protokollbogen bezüglichen Posten wieder beantragt und zugestanden wurde, daß die Zeugen Art. 2, 3, 5, 7–10, 21, 28 u. 29 hier angestellt. –

Zweibrücken den 25. Januar 1842.

Das zu Hilfe genommene k. Appellationsgericht:

Speyer

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für Kessel

in Gebrüder Johann Baptist Giulini und Paul Giulini, Handelsleute in Mannheim Appellaten

gegen

Herrn Mühl, in Vollmacht Kessel, Amtmann in Bernkastel/Mosel

und

gegen

Wilhelm Bodani, Handelsmann in Mannheim,

Appellaten.

			Übertragen fl	xr	Gebühren fl	xr
fo 3.13 xr	1.	Appellatbill	6	26	"	"
	2.	Vormundschaftsbestellung	"	41	"	48
4.12	3.	Conclusionen	"	"	8	24
	4.	Akten-Communication	"	"	1	53
56½	5.	pro pr.	"	"	1	53
gehört zu der für die Appellatin ausgefertigten Urkunde Nr. 1 Fasten	6.	Stempelbogen f. Ausfertigung d. Urtheils des Mannheimer Hofgerichts v. 7. Aug. 1840	1	44	"	"
	7.	Accept vom 18ten August	"	41	"	48
56½	8.	Remiss vom 23ten August	"	"	1	53
	9.	Accept vom 17ten November	"	41	"	48
5.16½	10.	Postmandat Ordnung Aug. f. d. Hz. Baden	1	58	11	24
3.09	11.	Porto	1	45	"	"
28½	12.	Durchsicht der Akten	"	"	"	57
2.29	13.	Gerichtsakten Ausz. f. Copien f. Stempel f. Hz.	1	14	5	55
2.48	14.	Porto f. Convocat. Sendung	5	36	"	"
24½	15.	Schreiberlohn	"	7	"	42
=23.53½			18	48	46	52
			44	52		
		port.	63.41		63	40

Ihm Obigen sechszig Stöcken zwanzig Hiebe.

Zerbst, den 17ten Februar 1842

G. Gulden

Taxirt die hier mitlaufenden Kosten zu Last gelaufen
Kosten der Appel-Instanz zu zwanzig Thlr. Gulden
fünfzig Pfennige Courant zum Ersatze und die
dem Appellaten Lorenz zu Last gelaufenen
zu sechszig acht Gulden zwanzig Pfennige
(Gulden sechszig Kreuzer gemein Währung).

Zerbst, den 21. Januar 1842.

Der geschäftsführende Ref. Appg. Rath

Spaeth.

Die dem Appellaten Bodani zu Last
gelaufen ~~verschiedenen~~ Kosten der Appel-Instanz
sind ohne die dem Andschuh in Z. d. 29 Januar
Vorl. l. in. t. zu 38 Sgr. 22 Pf. 2 Sch.
und die dem Appellanten Wtw. Kittel
zu Last fallenden Kosten sind l. in. t. in Summa:
die Kosten 1ter Instanz zu 39 T. 35 Pf., worin
19 Sgr. 11 Pf. für Compulsirung der Pfandungs-Gelder vom
25ten Juli 1839 in. die Pfändungsprotocoll. der Wtw. Kittel
begriffen sind -
die Kosten der Appel-Instanz incl. der Taxe
zu 23 Sgr. 53 Pf. 2 Sch., worin begriffen die durch die
Andschuh in. Zustell. der ~~appellirenden~~ Vorschrift an Appellat
Kosten nicht mitbegriffen sind.

[illegible] wurde, ausserdem von Allem von der Appellatin die Verpflichtung dem
Appellaten Holzgeldvorschusses zu verlangen, — der Appellatin zu be-
weisen obliegt, dass sie die Eigenschaft des ganglichen Hauses zugezo-

1872.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Rubrum

für die Gebrüder Johann Baptist Giulini, und Paul Giulini, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 28ten Februar 1840,

gegen

Wilhelm Bodani, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellatum, dann August Petri vorbuatum,

gegen

Clarenen Häkl, Wittwe des verlebten Johann Daniel Kissel, Handelsmann, in Frankenthal (wohnhaft) beide am Main wohnhaft, Appellatin, nicht erschienen.

In Erwägung, daß die Appellanten unterm 4ten September 1837 am Bischofe von Speyer als eigenthümlich besessenes, in Frankenthal gelegenes Wohnhaus mit Zubehörungen und Appertinenzien verkäuflich und daß die Stadt Frankenthal dasselbe um 7800 fl acquirirt hat.

In Erwägung, daß die Appellaten, als angebliche Hypothekargläubiger mit gewissen Josef Berberich von Mannheim, in Gemeinschaft von Vorkehren, Hypothekarrechte auf das fragliche Haus geltend machten, indem sie der Stadt Frankenthal, als Käufer, mit Sommation de payer et de delaisser gegen Eingang (1ten Mai 1838) mit einer Frist machen um Collocation verfügen ansehen von der Stadt Frankenthal gefälligen Kaufpreis anbieten;

daß die Appellaten hierdurch mit allem den Successor der Appellanten in den ihnen Besitze des Hauses stören, sondern auf die Appellanten selbst in dem Genusse des ihnen gehörigen Kaufpreises hindern, indem die Stadt Frankenthal gegen die an sie erlassene Zahlungsaufforderung opponirte, mit Hinweisung, auf den anhängen Hypothekar-Prozeß anführlich Zahlungshinderniß beruft;

daß sich daher die Appellanten genöthigt sehen, die Appellaten in dieser Opposition einstweilen beizulassen, um sie mit ihren angebrachten Hypothekar-Ansprüchen ein- für allemal abweisen zu lassen;

daß durch das Königl. Bezirksgericht in dem angefochtenen Urtheile, die rechtliche Wirkung der Parteien dahingehend dar ihnen obliegenden Beweislast gänzlich verkannt, und statt von Allem dem der Appellaten die Einwendung ihrer angebrachten Hypothekaransprüche zu verwerfen, — den Appellanten zu beweisen aufgelegt; daß sie die Eigenschaft des fraglichen Hauses gehörig

sind, schon zu deutlich das Letztere und ihr Rechtsmittelgesuch selbst deutlich in ungestörten Eigenthums-Besitze bestanden.

Zu Entwurf I. hat die Appellanten, als Besitzer, die rechtliche Präsumtion des Eigenthums für sich, indem, wer als Kläger, gegen Andere mit dinglichen Ansprüchen, gegen sie auftreten, erst solche ausgemacht und ihnen das Besitzthum streitig gemacht werden, selbige obrigkeitlich solche zu bezeugen.

Das es wahr die Appellanten unbestreitbar in ihrem Eigenthumsbesitz ungestört sind, indem ihr Petitum gegen die Appellaten lautet auf Abweisung der von diesen erstandenen Hypothekar-Ansprüche gerichtlich; dass der Appellaten seinen abgetheilten Theil inzwischen, als wann sie gegen die Appellanten mit einer rei vindicatio, oder mit actio confessoria aufgetreten wären;

Das darüber in der Sache nur mehr zu erinnern, dass die Appellaten nach ihrer Einlassung der Appellanten die nöthige Satisfaction über ihre Ansprüche gerichtlich haben, da die Pflicht der Hypothekstellung sich nur auf den Besitzer ausstellt, und darüber hat wegfällt ist, nicht aber durch die zufällige Zerstörung des Pfandes;

Das sonach der 1te Einwand der Appellanten mit Recht den Beweis ihres Eigenthums aufgegeben hat, und selbe die Appellaten mit ihren Hypothekar-Ansprüchen, in Anwendung der Gerichtsordnung, feure abweisen;

Da hat auch II. der Klein Appellanten sich nicht mit Recht gegen Ratzen (welchen sie für den Eigenthümer des in Frage stehenden Hauses angenommen) in Rücksicht seit eine Hypothekarverschreibung haben, da sie Titel erwerbung hat und nichtig sind.

A. Die Verschreibung, resp. den Titel von Bodani betreffend.

In Betracht, dass dieselbe in einem durch den Appellaten Binderembs Hausen von Handel Momberger von Frankfurt gegen Ratzen am, Datum 9ten Mai 1831 verlassenen schriftlichen Verhältnis besteht, wornach Letzterer unverkaufte, an besseren verschiedene Immen, in Summa von 11,500 fl betragend, schuldig anerkannt, und für Zahlung dieser 11,500 fl Verschreibung, - mit Vorbehalt, welche Momberger laut Punct 11 erst ab 11ten Dezember 1837 an Bodani übertragen haben soll;

Dass aber zwischen Momberger und Ratzen schon vor der Cession an Bodani durch den gerichtlichen Vergleich vom 6ten Juni 1835 und mit nachstehender Verschreibung des Frankfurter Landschen Schuldners zu Mannheim vom 7ten August 1830, endlich auch mit Zession von dem Urtheile zu Mannheim verlassene Urtheil vom 28ten Januar 1836 constituirt sind, - die Rückzession aber Tag dieser Verhandlung festgestellt ist.

Dass durch den von dem C. Glaentzer, dem General- und Special-Bevollmächtigten Mombergers, erhaltenen diesen die Erlass des gerichtlichen Urtheils vom 6ten Mai 1831 rechtskräftig sind, indem 6ten Mai mit 30ten September 1831 eingetretenen Contre-Lettres, in Verbindung mit den Akten über den bei den Gerichten in Mannheim zwischen Momberger und Ratzen anhängig gewesenen Prozess, erhellt, dass Momberger, zur Zeit des Erlasses des mehr erwähnten schiedsrichterlichen Urtheils, von dem Verhältnisse mit Ratzen selbst, mithin an für alle seine Ansprüche für Forderungen Schuldverzicht für den Glaentzer vom 29ten Dezember 1830 für ihn Vergleich vom 26 Juni d. J. Urtheil, Schuldverzicht Cession der Forderung an Appellanten Bodani in Rücksicht 12,387 fl 45 kr musste als bekannt annehmen, und dass das schiedsrichterliche Urtheil vom 6ten Mai 1831 einzig deswegen fällen, Schuldverzicht Momberger eine eventuelle Besorgniss für den Fall zu geben, als etwas an der cedirten Schuldforderung (wenn Gründe damit einigermassen begründet) vorhanden gewesen sollte, - welche Besorgniss sich jedoch später nicht realisirt hat (vide Cession von Ratzen vom 5 April 1835); Schuldverzicht Ratzen selbst dieses bestätigt, durch die Annullirung von Momberger, falls seine Forderungs-Speculation einzutreffen nicht gefallen sollte, auf einen Theil seines Vermögens zu verzichten, und den Gläubigern zu entziehen.

Dass sich daher den eingezogenen Klagen Bodani's weiter nichts entgegen stellt, als dem Ratzen selbst dermalen auf ein bedeutendes Guthaben an Momberger gerichtlich, dieser an einen dritten, nämlich seinen Gläubiger, gegangen ist die Klage auf solch mündlicher Theilung des schriftlichen Vertrages vom 9ten Mai 1831 bei dem Landgerichte in Mannheim erhoben hatte, - nicht einer Reconventions Klage entgegen steht;

Dass aber Momberger, wenn er auch die Reconventions Klage in seinem Vorigil in Frankfurt zugestellt worden wäre, sowohl hier in, als dem Sitze, dass Ratzen sich im Besitze eines Contre-Lettre von Glaentzer befindet,

DIENSTES STEMPEL 7 Kreutzer

...erlauf in vollkommener Gemäßheit geschehen sey, daß Mombarger zur Zeit der Cession die fragliche Forderung an mich noch in Rahmen zu besitzen gehabt habe, und daß er darauf die von ihm erhobene Widerspruchs-Klage nicht weiter verfolgen, sondern auf jene Forderung Verzicht geleistet habe, mithin dieselbe nicht mehr als ein Gegenstand des Rechtsstreites zwischen mir und Mombarger angesehen werden könne, als auf seine gegen Rahmen eingeklagte Forderung seine Zahlung zu leisten, Mombarger unterm 1 Juni 1835 gerichtliche Zahlung, um auf diese Weise weitere Exekution und Pfändung gegen sich persönlich abzuwenden, erhalten, er von dem fraglichen Verkaufe zu weichen gewusst, sich zu retiriren und zu gleichem eine reconventions Klage anzubringen;

Hierüber sind die Parteien in Mannheim, wohin sie verwiesen, durch Vergleich von Mombarger auf die Verlustige Pfandzahlung oder auf das Klagerecht selbst, die Forderung betreffend, gegen Erlassung sämmtlicher über die Reconventions Klage in der oben citirten Urtheilen vom 27ten Jänner 1836 und 7ten August 1840 für incompetent erklärten,

In Erwägung, daß nach Allem diesem die gegen Bodani gegen Rahmen gerichtete Forderung von Mombarger an diesen rechtliche Folgen hatte, sonach alles das in Mombargers Namen gethane Handlungen gültig und das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil dieserhalben ganz klaglos Vorgenommen von Mombarger völlig annullirt ist;

Daß auf diese beschlossene Bodani ohne allen Zweifel zur Zeit der Cession vom 11ten Dezember 1837 ganz gemäß berechtiget waren, indem der nämliche Gesellschafter Bruder von Frankenthal, welcher den Rath zur Errichtung der [Cession dieser fingirten Cession von Mombarger auf Bodani ertheilt haben soll] klagerichtlichen Urtheils vom 9ten Mai 1831 angegeben, und klagfällig redigirt hat, ebenfalls Gesellschafter gewesen sind, auch gutachtlich den Rath zur Errichtung der fingirten Cession von Mombarger auf Bodani ertheilt haben soll,

Daß die Cession selbst war der Wahrheit der Collusion zwischen Mombarger und Bodani ist, und nur dieser vorgeschoben soll, den annullirten Titel Mombargers auf andere Weise wahrscheinlich geltend zu machen, und sich damit zugleich gegen die klagende Rahmen, erneuerlich zwischen Mombarger und Bodani im Prozeß bei dem Bezirksgerichte zu Frankenthal anhängig ist, zu vertheidigen versuchen;

Daß ab ebenfalls ein jure auf den Besitz eines Glauben Bodanis bei der fraglichen Cession nicht anerkannt, da nur die ihm cedirte Forderung von dem gekannt worden kann, wenn dieselbe zur Zeit der Cession noch existirte;

Daß sich endlich auf Bodani, wie von selbst einleuchtet, nicht auf die Anwendung des Art. 1321. Code civ. berufen kann, indem gegen ihn nicht Berufung von Glaubiger wahrgenommen Titel, sondern lediglich Anspruch von Mombarger vom 1ten Juni 1835, und den bei der Preußen in Anspruch genommenen Vorrechten stehen von der an die gerichtliche Cession die Rechtsfrage der fraglichen Forderung festgestellt ist, und nachgewiesen wird.

B. Den Titel der Widerklage betreffend:

In Erwägung, daß derselbe ein Reflex-Urtheil vom 1ten August 1834 sey, vide Appellaten-Auszug;

Daß aber dieses Urtheil nie vollzogen worden, daher seine Kraft gerichtlich null und nichtig ist.

In Erwägung, daß Kläger nachgewiesen, daß durch Appellaten gar nicht einmal eine Exekution gegen Rahmen haben, und ihm Titel nichtig, und ihre angeblichen Forderungen nicht existiren.

In Erwägung III, daß - wenn selbst den Appellaten Forderungen gegen Rahmen hätten existiren würden, und diese durch General-Urtheil zu Recht erkannt worden, dieses für in specie gar nicht mehr wirken würde, da ein Hypothekar-Anspruch auf das Haus von Appellaten und nunmehr der Klage Eigenthum nicht mehr Haus, wovon es sich in specie handelt, gültig gemacht werden kann, - vor allem Dingen das für einen Rahmen an diesem Hause zur Zeit der Constituirung ihrer Hypotheken existirenden Rechte,

Daß aber die Appellaten dieses nicht in Abrede stellen, indem Rahmen nur in Jahlbach wohnt, und Ludwig Orth von Hirschhorn (welchem fraglichen Haus bei einer am 8ten Mai 1838 abgehaltenen Versteigerung von Philipp Peter Rüder acquirirt haben) abgeschlossenen Kauf, als dasselbe ein verdächtiges in seinem Besitzen habe, und dieser Kauf, weil Rahmen von den Kaufgeldern nichts bezahlt, nichts Orth seine Rechte gegen Rahmen, den gehörig Kaufbrief nebst dem Repertorium nicht an C. Barthol. Blatt, und selbsten Kaufbrief nebst dem Repertorium nicht an die Appellaten übergeben haben, - dieser wieder die nämlichen Rechte an die Appellaten übertragen haben, - zu Gunsten der Rahmen durch contradictorisches Urtheil vom 21ten Juli 1831 erkannt worden. Vide in actis.

In Erwägung, daß diese Besitzlosen den angeklagten Schaden hat, daß Rahmen entsetzt worden, wonach Eigenthümer des fraglichen Hauses zu sein;

In Erwägung, daß die Widerklage Abweisung nach der in Gemäßheit der Königl. Verfügung vom 1ten Juni 1841 von neuem abgehaltenen Versteigerung zum Preise von 15ten Juli abhin binnen Monats Frist hat,

Aus diesen Gründen

Gemäß den Königl. Appellationsgerichts-Urkunde zu erkennen, daß

[illegible] Verbindungs-Chaussée vom 1ten Juni abhin daß die abermalige Verpachtung der Brücken-Gefälle vom 15ten Juni dieses Jahres geschehen, und daß diese Gefälle, glaubhafte erwaltet in der Pachtung vom 23ten August abhin, auf die fernere Pachtung verfallen sind.

Sofort endlich Referendaire die angeschlossenen Verhandlungen zu verbescheiden, als:

zum Verhandlungs-Protokolle des Landgerichts Landau vom 1ten Mai 1834, Abth. 1, Lemb. 107, No. 110, und zum Verhandlungs-Protokolle der Brücken-Gefälle-Pachtung vom 11ten August 1831, Abth. 3, Lemb. 1811, No. 66 — gegen Herrn Joseph Ratzen, Handelsmann zu Mannheim, dermaligen Pächter zu Landenthal, auf den Hypothekenbuchs-Antrag zu Landenthal gemeinschaftlichen Inhalts Erkenntnisse, den Klägern ungünstig gewordene Urtheile aufzuheben, dahin zu erkennen, daß selbe als unstatthaft und unwirksam in Bezug auf fragliches Chausseegeld gänzlich anzusehen seien, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, soweit solche bereits liquidirt sind, zu verurtheilen, und die Entscheidung der Hauptsache vorzubehalten.

Gründe: die Appellaten in die Kosten beider Instanzen, soweit solche bereits liquidirt sind, zu verurtheilen, und die Entscheidung der Hauptsache vorzubehalten.

Gründe:

Entscheidung des streitigen Punktes:

Die Chausseegeld-Erhebung, Remission, Pachtung und anderen Abhängigkeiten, Verfassung und Ordnung, überhaupt alles Chausseegeld-Wesen, gehören in die Kategorie Landenthal in den zweiten Instanz-Bezirk, Abtheil 3, No. 18, dazugehörig Adolph Wilhelm Lambert und Philipp Lemaire.

G. Gulden

Geschehen den 1ten Januar 1841. —

Groos.

2872.

Anfang

für Wilhelm Bodani, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellanten

gegen

die Gebrüder Johann Baptist Giulini und Paul Giulini, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft Appellaten wegen einem Urtheile des Kgl. Landgerichts zu Frankenthal vom 28. Februar 1840.

In Erwägung, daß Appellat gehörig angestellten und exekutorisch verklärten Schuldverschreibs- Urtheil vom 9. Mai 1831 und dessen Hypothekar-Eintragung vom nämlichen Tage Hypotheken-Gläubiger von Franz Joseph Ratzen geworden ist, und so und wie die in Eigenthum Ratzen's befindlichen, zur Eigenschaft der Pfändung Hypothekar-Rechte gehörenden Immobilien Hypothekar-Rechte vorhanden, daß, wenn Appellanten Schuldner und Inhaber, die Forderung Appellaten Schuldner und Inhaber, die Forderung Appellaten Schuldner und Inhaber, auf diesen nicht sofort und ohne Verzug, weder Appellanten Schuldner und Inhaber, weder Appellanten Schuldner und Inhaber, weder Appellanten Schuldner und Inhaber

Hypothekar-Gläubiger die Klagen nur in dem, durch
eingeklagten, Collocations-Urtheil bestimmten Zeitraum
wegen, damit Hypothekar-Kasse zu die Exekution in
diesen Falle über einige Executions-Forderungen zu
Total Contestirung würden, so muß sie gegen Kazer
Forderungen verurtheilt haben, und total endlich in
der Stadt Frankenthal gegen die zu Forderungen Zu-
stand entstandenen Hypothekar Schaden Ersatz aus
nicht Hypothekar-Klagen Litis-Intimation übertragung gezogen
und so weit die Klagen der Appellanten auf Verletzung
der Hypotheken zu folge hatten;

In Erwägung, daß auch durch die Verpfändung eines
Pfälzischen Eigenthums-Antheils, sei es der Appellanten,
oder der Stadt Frankenthal, seine Eigenschaft nicht
verändert zu werden vermag;

daß eine Casse der Appellanten eine Eigenthums Ab-
tretung unterworfen ist, als sie nach gemeinen
der Natur des Eigenthums selbst entbehrlich werden
würde;

daß auf der andern Seite der Stadt
Frankenthal, als von den Appellanten abgetreten
wurde für diese bedürftige Summe der Litis
ein Fremdes ist, daß die Natur-Unmöglichkeit des von die
Appellanten gesuchten Verfahrens nicht vermieden
seyn, und nöthigenfalls muß die Stadt Frankenthal
selbst ihren Credit benutzt, und Verpfändung der zu
nehmenden Einschreibungen Genehmigt;

In Erwägung, daß auch der in erster Instanz Klage
den Appellanten stillschweigend zugestandene Vorzugsberechtigung
daß der Casse Kazens gemäß aufgehoben werde,
als unverlangt zu betrachten war, die Klagen von
dem Interesse eines Eigenthums die Zulässigkeit
der erhobenen Klagen abspricht;

daß Appellat nun so muß auf dem schon zum
allgemeinen Grundsatz gehörigen den Gegnern als
Klagen allein zustehenden Verfahrens-Grundsatz beizu-
stehen, als die ganze Klage auf einer Collision derselben
mit dem Hypothekar Recht;

In Erwägung, daß sich in jeder Beziehung das rich-
terliche Urtheil zum Bestätigen ist;

für Erwägung stattfindet, daß der Appellant
Gericht erwarten selbst Appellanten Kosten der Appella-
tion durch gehoben, und es stehe vor Appellanten -
nicht der ersten Instanz - auf Liquidation über den
Grund der Casse ihre Entschädigung zu finden;

daß Appellanten seien zum verpflichtet die Verpfändung
wegen Mombergers Forderung Casse zu verzichten
als Zeugen unterwerfung sich nicht und so nöthig
Vorzicht erlassen;

daß die Forderung Mombergers, die sich auf rechtl
Verpfändung Schuld-verschreibung Urtheil vom 9. Mai 1831
gründet, unterschrieben Appellat und Intimation der
Appellanten, namentlich von Seiten der Stadt Frankenthal
keinen Einwurf erlitten kann;

daß Gemäß der Art: 819 C. C. gegen einen Schuld-
verschreibung Total nicht der inscription de Casse ein
weiteres Requisit erforderlich;

daß aber auch die in dem bestimmten und Gegnern An-
nahmen der Schuldner in den Gemeinden Urtheil
über die causa debendi und die valuta dessen Richtig-
keit-Prüfung, von einer Darlehens-Forderung Gegen-
den Gültig Einglaubhaftmachung, verschieden müssen;

daß nämlich, wenn Kazer behauptet, er habe seine
Verbindlichkeiten gegen Mombergers damit getilgt
Casse einer Forderung an Apotheker Schock zu
stellt, so daß zur Zeit der Verpfändung in der That kein
Schuld-verhältniß mehr bestanden habe, das nicht
nichtig ist, als gemäß die Gegnern nicht in Abrede
gezeichneten Aussprüche Mombergers, daß die
dieser Casse wieder gestellt worden, und so jetzt
selbst wohl fallen, wobei letzterem Falle es dahin
Gegnung einer völlig die gerechte Forderung zum Stand
gehabt hatte;

daß Abweisung ein gewiß aber Schuldner Verschie-
der Schuldumstände, Forderung Mombergers durch
liche Gegenforderungen Kazers erwiesen ist;

In Erwägung, daß sie ungültig von einem preußi-
Carl Glaentzer Gerichtsvollzieher Mombergers
und die Pfändung der Schuldverschreibung Urtheil verlangt
Kazers, Gegen selbst ein Schuldner Vorzicht aber eine selbst
contre-Lettre in Gemeinschaft vom und mit Gläubiger

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Zu Erwägung, daß auf die Klage des Mannheimer Mombergers die Nichtigkeit des Urtheils des Hofgerichts zu Mannheim vom 22. Juli 1848, wodurch eine den Razen erfolgte Widerlegung auf den Grund des Protokolls der Mombergers Forderung durch dessen Vergleich als unzulässig abgewiesen, sich ergeben könnte, da der Akten und Urtheilsspruch die mit Razen als Judicata zu bilden Konvenienz, den abgewiesenen Vergleich nicht in Vergleichung wie in Vergleichung gestellt, sondern nur auf die gerichtliche Verhandlung und erklärt worden, wodurch auf Razen mit einer Klage gegen den Appellaten auf Grund des Hofgerichtlichen Urtheils dem erstrichterlichen Urtheil des Mannheimer Hofgerichts abzuweisen wäre;

In Erwägung, daß die weiteren Gründe der Appellation den Anderungs, als sie Razen nicht Abgrenzungsweise der Grenzlichen Immobilien gemacht;

Daß es einerseits notorisch ist, daß Razen Eigenthümer des Philipp Peter Roeder'schen Gebäudlichkeit (der Kleegoldgebrück) geworden ist, andererseits dessen Eigenthum der Zeit des Hofgerichtlichen Urtheils und der Exemption bereits auf den Klagenden übergegangen und publicirt;

daß namentlich Razen in dem Urtheile Falkhofs Handelsmann in Mannheim protokollirt und in Handelsbuch Gesellschafter gerichtlich ist, und aus den vorgelegten Briefen selbst ergibt, daß gerade die Consolidirung einer Hypothek und daß sein einziges Interesse der Grund seines Urtheil gewesen sei;

daß Einer die Appellanten selbst manigen Klagen auf den Appellaten Urtheil und Exemplaren Razen, der Einer kein Rechtsgrund obigen Urtheil, Einwendungen und selben selbst dessen Eigenthum anerkannt haben;

daß Appellanten das Erkenntniß Hofgerichts Mannheim Razen,

[illegible] Eigenthümer von Posen selbst Revision, indem sie sich [illegible] zum Verkaufe anbieten, daß der Name Razen's gänzlich wieder verschwindet werde;

daß endlich aus der Kriegsrathsacte Posen vom 16. Juni 1831, somit sogar das Razen'sche Haus und Hofstelle betreffende nicht Zeichnungen Land Urkunde, gehörig aus dem Landrechte zu Frankenstein vom 29. September 1829 registrirt, recognoscirte;

In Erwägung, daß sich sicher appellirt Tod der verstorbenen Theil nun zum Nachtheile Herr Landrichter Urkunden über das Eigenthum Razen's von Graflichen Immobilien exhibirte;

In Erwägung, daß, wenn Appellanten Sinn [illegible] nung das von ihnen in letzter Instanz vorgebrachte mißverstandene Verkaufsprotocoll über Radelächen des Razen'schen Gutes, daß sie selbst Eigenthümer des Graflichen Hauses gewesen sind ein Urtheil des Landgerichts zu Frankenstein vom 21. Juli 1831 Vorlagen, wodurch sie, sich als Anstifter wegen der Schlesinger Bleff, Frankel'schen in Halbkom verschafft, qualificirenden, gegen Razen Revolution Prozeß [illegible] registrirt vom 29. September 1829 [illegible] nur vermeintlichen Eigenthümer Razen Revolution Prozeß [illegible] wegen Rester Sache eigenmächtig und gewalt gegen seinen Willen in der Appellation als Kläger herzustellen erscheinen muß, da die Appellation das nur den Akt der vorherigen Instanz auf die Widerklage Beklagten, mithin der Appellat Rester, mit Aufhebung der ersten Instanz, angenommen werden kann, Zeugen über Widerklage, Beweis und Gegenbeweis zu einer nur zum Klageantrag gehörenden Frage zu vernehmen;

In Erwägung, daß Letzterer seine Behauptung seinen Gegner [illegible] nicht einmal eine Quelle derselben entdeckt, welche Rester der ursprüngliche Autor der Appellanten, Bleff, hatte und wie dieser Rester auf die Übergangsurkunden, während sie der Letzte auf diese Behauptung die gegen Razen als den Käufer über Widerklage, die Revolution betreffend;

In Erwägung, daß gegen das Urtheil offenbar der

Selbst einer betrügerischen Collusion zwischen den Appellanten und dem Gemeinschuldner Razen ist, sondern augenscheinlich der Absicht, sich auf Kosten der ersten Hypothekarischen Gläubiger Badani [illegible] eine Entschädigung sicher zu stellen, welche nach dem Range ihrer Eintragung im gerichtlichen Hypothekenbuche [illegible] befriedigt werden müßte;

daß Hinsicht nicht nur auf die Anerkennung des Eigenthums Razen durch den gegenwärtigen Inhaber der Realität, den Kläger, sondern auch namentlich auf den Widerspruch Razen's in einer Zeit, wo Niemand Interesse hatte, daß [illegible] Verkaufs-Protocoll [illegible] Verkaufsprotocoll Acten (vom 16. Juni 1831) nur noch in den Händen des circa 15000 Thlr. [illegible] Gläubigers zu dem circa 3600 Thlr. betragenden Kaufschillings Rest von 3600 Thlr. [illegible] Razen nicht einmal die Realitäten des Gemeinschuldners [illegible] Gläubiger oder sich [illegible] (!), [illegible] Gesetz der Immobiliarsteuer [illegible] Experten" bezeichnet, ohne jedoch [illegible] Experten Schätzung zu geben — [illegible] Moment einer en fraude de tiers [illegible] Collusion, einen [illegible] jugement convenu;

In Erwägung, daß mithin nach wie vor die Partheien [illegible] zu entscheiden bleibt, da [illegible] allein gegen den Beklagten [illegible] Appellations-Urtheil eine Hypothekarische Gläubigerin ihre [illegible] Interessen wahrzunehmen [illegible], daß sie nur [illegible] gerichtlichen Akten [illegible] Zeugen [illegible];

daß die [illegible] Kosten [illegible] Hinsicht auf Zeugen Gebühr, Beweis und Gegenbeweis [illegible] der Kläger, dem nur ein Theil der Klageforderung zugesprochen wird, mit dem Beklagten, in dessen Händen das Gut mit Hypothekarischen Forderungen [illegible] Zeugen Gebühren um [illegible] Gut durch eine nicht [illegible] Revolution [illegible] Kosten [illegible] Verkaufs-Protocoll [illegible] deren Höhe zu [illegible];

zu Recht annehmen, daß der Intervenient dem Urtheile eine falsche Collision dennoch beilegen, und daß er durch eine solche Collision, der Gefahr sich aussetzen werde, daß ihm die Exekution zugetheilt werden könnte, wenn er nicht beizeiten seine Rechte durch Anwendung des Rechtsmittels der tierce-opposition zu wahren, oder zu sichern suche, daß demnach der Intervenient das Rechtsmittel zu ergreifen, oder zu sichern suche, daß demnach der Intervenient das Rechtsmittel zu ergreifen, um ein ungewisses Resultat und mit ihr die Vermehrung seiner mit gewissen Hypothekar Kosten zu beschweren,

In Erwägung, daß es also dem sich ergibt, daß über diese Exceptionen nicht bereits, mit Umgehung der vorigen Instanz, unmittelbar eine Entscheidung durch den Appel hätte provozirt werden können, sowie die Verhandlung über den Grund der Sache an den ersten Richter zurückzuweisen ist —

Aus diesen Gründen

erkennen den L. Appellationsausgewiesen, die Appellation pure et simplement zu verwerfen, mit Verweisung der Appellanten in die Strafe u. Kosten,

Subsidiarisch, falls das Tribunal a quo, welches zur Zeit Akte in Beziehung auf die Qualität Frau Lemuch und den Appellanten opus Klagen um Zurückweisung der legitimatio ad causam aufzugeben sich veranlasst werden sollte, die Sache zur weitern Verhandlung über den ersten Richter zurückzuverweisen —

Subsidiarisch, falls der L. Appellationsausgewiesen den Grund der Sache anzeigen sollte —

2) die von Seiten der Appellanten gegen das früher rückerliche Urtheil vom 9. Mai 1831 und die demselben nachgefolgte Entscheidung vorgebrachten Einreden als unbegründet zurückweisen, sodann als unbegründet zu verwerfen —

3) den beklagten Appellanten für ihre — erste in der Appellationsinstanz produzirte Urtheil des L. Bezirksgerichts zu Neukirchen vom 21. Juli 1831 ermessen sollten, ihre Appellation, unter Vorbehalt aller übrigen Einreden gegen das Urtheil, Urkunden zu entsiehen, als der Sache nach, selbe tierce-opposition zu nennen ist, demnach jedenfalls zu diese Schuld die Sache nicht mehr in erster Instanz zurückverwiesen — subsidiarisch den Appellanten zur Erhebung der tierce-opposition eine Frist zu gestatten, und für Verkündigung der Frist nicht Verkündigung angebrauchen, sondern in weiteren Antrage vorbehalten. — A. Keller

---

2872. Appellation 9180 des Hauses

In Sachen

des Hausbesitzers Herrn Ignatz Giulini und Herrn Giulini, beide Handelsleute in Mannheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Königlichen Landgerichts Fünfkirchen vom 28 ten Februar 1840, durch Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Wilhelm Sedan, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Huber vertreten,

gegen

Herrn Wirth, Wilhelm Hallenbeck Hausbesitzer Daniel Bissel, Partikulier, in Heidelberg wohnhaft, Appellaten, nicht erschienen.

Anwalt Gulden trug Namens seiner Partei, der Königlichen Appellationsgerichts, indem er Urkunden vorlegte, daß die Appellaten Herrn Wirth, Wilhelm Bissel, nachdem sie gegebene Vollmachtung keinen Anwalt aufgestellt hat, die Contumacial Ladung mit der contradictorischen zu verbinden, die Vollmachtung der nicht erschienen Appellaten in seine zu bestimmende Sitzung zu verordnen, dieselben in die Kosten des Appellationsprozesses zu verurtheilen und einen Gerichtsboten mit der Zustellung des ergehenden Urtheils und der Vollmachtung zu beauftragen.

factum

Die Appellaten haben durch Akte vom 3 ten Februar 1837 vor Königlichen Landgericht Fünfkirchen gegen die Appellanten behauptet, daß sie Eigenthümer des Hauses Nr 187 in der großen Gasse in der Stadt Fünfkirchen, Viertel III. Nr 187 gegen Appellanten Eigenthümer des Hauses Nr 186 in der nämlichen Gasse und Viertel, daß die Appellanten ihr Haus Nr 186 ohne Einwilligung der Appellaten, ohne Vorwissen und Zustimmung der Appellaten, ohne Vorwissen und Zustimmung der Appellaten, ohne Vorwissen und Zustimm

2872.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung

für die Gebrüder Johann Leopold Giulini und Karl Giulini, beide Handelsleute zu Mannheim wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntnis der Königl. Regierungscommission zu Speyer vom 28ten Februar 1840

gegen

Wilhelm Cordier, Handelsmann zu Mannheim wohnhaft, Appellaten, dessen Anwalt Advokat Zahn

gegen

Clemens Pfeiffer, Pfleger der verlebten Johann Conrad Pistel, Rentners zu Frankenthal wohnhaft, Appellatin, nicht erschienen.

Es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, in der Berufung zu erkennen, daß die Appellatin Clemens Pfeiffer, Pfleger Pistel, auf die ihr gegebene Vorladung keinen Anwalt aufgestellt hat, — die Contumacial-Sentenz mit der contradictorischen zu verbinden, die Wiederaufhebung der wider Appellatin in eine zu bestimmende Pflegung zu verordnen, dieselbe in die durch die Einstweilen erlassenden Kosten zu verurtheilen, einen Gerichtsboten mit der

Beide Appellaten wechselseitige Hypothekarrechte auf das fragliche Haus geltend machen, und zwar gestützt auf zwey Obligationen; wovon die eine vom 9ten Februar 1831, die andere die Wittwe Pfeiffer unterm 11ten August 1831 gegen Georg Heinrich Mondinger, Inhaber des Hauses Nro 9 in der Stadt Speyer ausgestellt haben. Diese Forderung der beiden Appellaten mit Ausnahme der Appellantin, worüber die Regierung zu befinden, daß die angeführten Hypothekarrechte der fraglichen Hausstätte der Appellaten, Wittwe Pfeiffer, nicht im Wege stehen, da Appellantin auf die Ladung nicht erschienen, so wurde in Folge Verfügung vom 25ten Juli 1839 ein Verbindungsrescript der Königlichen Regierung mittelst Vorbescheid, welches denen Appellaten mit Verbindung mitgetheilt. Allein die Wittwe Pfeiffer, gestützt auf Verbindung der Wittwe Pistel, zur Verbescheidung benutzen wollten, die Appellantin geltend, daß sie auf jene Rechtsverpflichtung, die Rathsverwandtschaft, jene seit vielen Jahren im ungestörten Eigenthumsbesitz der fraglichen Hausstätte seien, daher das beigelegte Erkenntnis, welches sie hätte zu Schaden bringen können, falls sie Hypothekarrechte geltend machen wollten, die Rechtsverbindung, die Appellantin diese Erklärung verschaffen. Vielmehr wurden sich die Appellaten für den Fall, als Ratzen als Eigenthümer der Hausstätte angesehen werden sollten, zum Verbindungsbeweis, daß der Kauf Ratzen gerichtlich aufgehoben worden und selbe wieder Eigenthümer der fraglichen Hausstätte sind.

Durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Landau vom 18ten Februar 1840 wurde den Appellaten aufgegeben, ihr Eigenthum an dem fraglichen Hause durch Urkunden nachzuweisen, weil ihnen allenfallsige Beweispflichtigkeit obliege. Gegen Appellaten, die jedoch am 3ten Mai die ihnen in Verfolgung obiger Verfügung angesetzten Appellabilitätsfristen Landamtsgerichtlichen 14ten März 1840 gegebenen Vorladung keinen Anwalt aufgestellt hat, so erkennen die Appellanten in der fraglichen Richtung dem obigen Antrag. es fragt sich: ob demselben beizupflichten ist?

G. Gaden

Zustellung des angehaltenen Protokolls u. der Wiedervorladung zu bewerkstelligen.

G. Gilden

Bruchsal, 6 Juny 1841. —

Spach

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzugrechnung

zu dem Verbindungsbefehl vom 1. Juny 1841

für

die Gebrüder Johann Baptist u. Joseph Julius, Appellanten in Mauchen wohnhaft

gegen

die nicht erschienenen Eheleute Wirth, Appellaten und verehelichte Johann Daniel Kissel, Aushausmann in Auenheim Nr. 73, Appellatin.

	Auslagen		Gebühren	
	fl	xr	fl	xr
1.) Aufwand	—	7	1.	16
2.) Reisung	—	32	—	—
3.) Vorlage	—	—	3.	9
4.) Zeugenkosten	—	7	2.	22
Copialien	—	7	—	12
Zusammen sieben Gulden 52 x	1.	53	6.	59
	6.	59		
	7.	52		

G. Gilden

Taxirt zu sieben Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Freiburg den 8. Juni 1841.

Der Großherzogl. Appellationsgerichts

Spach

Reg 2875

Rathsübersendung
in Sachen

12-10-107 J.
Wolff

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Handelsmannes Isaac in Edenkoben, wohnhaft
allhier Appellant, als 1, des Michael Isaac, Handelsmann 2, des
Jacob Isaac, Schneider 3, des Meyer Isaac 4, des Wolf
Isaac, sämtl. hiesige Bürger - alle in Edenkoben wohnhaft 5, des Salomon
Isaac, Kaufmann in Landeshein in Baiern 6, des Samuel Isaac,
Kaufmann in Edenkoben 7, des Abraham Isaac, wohnhaft der Letzteren
Wittwe, als Intervenient, contra
Michael, Kaufmann in Edesheim, 8, der Caroline Isaac, Ehefrau
des Handelsmannes Raphael Rothschädter in Neustein, in Sachen
dieser, wie des Letzteren 9, der Charlotte Isaac, Ehefrau des
Handelsmannes Isaac Kahn in Neustein, wie des Letzteren
10, der Julia Isaac, Ehefrau des Handelsmannes Jakob Meisel in Edenkoben
wie des Letzteren 11, der Johanna Isaac minderjährig, vaterlos, mutterlos
unter Beistand ihres Vormunds Michael Isaac, Ackersmann, wohnhaft
allhier, Salomon Rausch der Aeltere in Edenkoben, - Appellaten
von 2 Theilen des Landauer Civilgerichts vom 29 Juni und 6
August 1836 erlassenen Urtheils in nicht rechtsförmlicher Anwalt Letre

Jäger

Johann Adam Scheu, Bürger in Neustadt, Appellaten, contra
Anwalt Ackermann.

Anwalt Ackermann stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu erlassen, daß Appellat in der durch Urtheil
hiesigen Gerichtes vom 15 März 1833 eingetragenen, in rechtlicher Weise
erworbenen und eingeschrieben sei, sofort Defraud gegen den Appellaten zu erkennen, die Berufung zu verwerfen,
unter Verurtheilung des Appellaten in Kostenfolge und Kosten, mit
Vorbehalt der Exekution des Urtheils bis Appellatschluß Anwalts
zu erwarten.

Factum

In Sachen dieser Cache resultirt aus dem appellationsgerichtlichen Urtheil vom 15 März 1833, wodurch den Appellaten der Hergang von den Appellaten angeblichen Forderungen aufgehoben wurde, gegen welches Appellat Urtheil ddo 20 May 1843 in der Weise an, daß Kläger sich den Schwören bereit, daß er die in der Handschrift vom 1821 aufgeführten Summen von 600 fl. wahr in Gold noch in Abzug empfangen habe, sondern behaupte ein großer Theil seiner Forderungen in entfernten Zeiten betragend mehr als 15 jahl. per Jahr, von den Appellanten Sachen schwören, bestehe, und sich dieß für gänzlich von der längst schon bezahlt worden sey; daß, wenn auch in den Jahren 1822. 1823. 1824. 1825 ~~und~~ 1826. 1831 und 1832 Gold und Silbern empfangen habe, solches auch von den sogenannten wäre, und daß, unter Berücksichtigung aller, von den Appellanten gemachten Forderungen, er finde, auch seinen Gegen genug, an diesen, nicht aber diesen an sich noch fordern gelten zu machen habe: Durch denselben Akt wurden die Appellanten aufgefordert, binnen 8 Tagen sich vorzubringen gegen Klägers angeben vorzubringen. Da unterd die Antwort bei Gericht bestritten wäre, schwören die Appellaten in der angenommenen von 8 Tagen ab, die Sache wurde darauf weiter beim und Anwalt Peter durch Akt vom 12 August auf gesetzten Beweis für Führung der Antrag nach zu erkennen. Dagegen beschwerte aber diesen Auftrag folge, und es fragt sich nun

1, ob Appellat gegen sie zu verfahren, und
2 die Berufung zu verwerfen sc.

H. Eichmann

Kostenrechnung
für
J. Adam Scherr, Löser in Rainfeld, Appellaten
gegen
Herr Isaac in Edenkoben, Appellanten

		Anlagen fl.	kr.	Appellaten fl.	kr.
1.	Protokoll			8	24
2.	Anwaltsbestellung	41			48
3.	Benachrichtigung			1	33
4.	Antrag Akt	7		1	16
	Ausfertigung	34			19
	Copirlohn	7			19
5.	Fixation			1	33
6.	Benachrichtigung an Klägerin				57
7.	Vertag			9	27
8.	Zeugenmahnen	41			48
	Ausfertigung				48
9.	Zeugschein	35		1	16
10.	Fixationsakten mit Ausfertigung	34			48
10.	Ausfahrt	1	49		57
11.	Gebühr für Fahrten 6 ½ Myr.	8	15		
12.	Zeugenmahnung bey Abschrift		56		
13.	Original Abschriftungsprotokoll	1			
14.	Zeugenprotokoll	1	46		
15.	Zeugen	5	41		
	Zeugen		41	1	12
	Ausfertigung				48.
16.	Vertag		7	1	16
17.	Beweis		32		
18.	Benachrichtigung an Klägerin				57
19.	Vertag			3	7
20.	Quittung		7	2	22
21.	Porto & Botenlohn	5	36		
	Rechnung		7	1	3
	Zusammen	30	20	40	40
				30	20
				71	

Zweibrück, den 21 Aug. 1843.

H. Eichmann

Gut für eine und
Zwanzig Gulden.

J. Lauckner

Ehrfranz
für
Johann Adam Scherr, Kaufmann in Hammelburg
wohnhaft, Appellaten
gegen
Moses Isaac, Handelsmann in Ebenkobenwohnhaft
wider dessen Eltern, als: 1, Michael Isaac Gutsbesitzer, 2, Isaak
Isaac, Eisenhändler, 3, Mayer Isaac, 4, Wolf Isaac, beide Gebrüder
Kaufleute, alle in Ebenkobenwohnhaft, 5, Salomon Isaac,
Kaufmann in Hammelburg (in Baiern) 6, Emanuel
Isaac, Kaufmann in Ebenkobenwohnhaft, 7,
Abraham Isaac, abwesend ohne bekannten Aufenthalt, vertreten durch seinen Curator Wil-
helm Machol, Kaufmann in Ebenkoben wohnhaft,
8, Caroline Isaac, Ehefrau von Raphael Hochstadter
Handelsmann in Hammelburg, im Großherzogthum
Baden wohnhaft, und letzterem der ehelichen Genehmi-
gung und Gütergemeinschaft wegen, 9, Charlotte
Isaac, Ehefrau von Aron Kahn, Handelsmann in
Hammelburg wohnhaft, und letzterem der ehelichen Genehmi-
gung und Gütergemeinschaft wegen, 10, Sophie Isaac
minderjährig, unmündig, vertreten durch ihren Curator
Michael Isaac obgenannt, und ihren Michael Curator
Salomon Herisch, senior, sämmtlich Ebenkoben
wohnhaft, Appellanten, wegen
Bezirksgerichts Landau vom 29. Juni d. J.
1836,

Es haben die k. Appellationsgerichts Rathe zu
Recht erkannt, daß Appellat, dem in dem Urtheil des k.
Appellationsgerichts vom 5. März 1833 aufgelegten, in rechtlicher
Weise erfüllten Eidesdelate gehörig nachgekommen, sofort die
Berichtigung der vorenthaltenen restirenden Theilungs-

Appellanten zu Gerichtskosten und Ersatz fernerer Diätenlisten der Gerichtsdiener verurtheilt worden.

16. Aug. 43.

H. Eisenmann

1. Exp. 2 Bl.

Handlungen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen Ische Isaac, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft mode Ersten haben, als:

1. Michael Isaac, Gutsbesitzer e. Isaac Isaac, Lehnsmann 3. Mayer Isaac. 4. Wolf Isaac, diese beiden Kaufleute – alle in Edenkoben wohnhaft 5. Salomon Isaac, Kaufmann in Landshuten (im badischen) 6. Samuel Isaac, Kaufmann in Edenkoben wohnhaft. 7. Abraham Isaac, abwesend, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, vertreten durch seinen curator Wilhelm Machol, Kaufmann in Edesheim wohnhaft. 8. Caroline Isaac, Ehefrau von Raphael Hochstädter, Handelsmann in Landshuten, in Herzogthum Baden wohnhaft & Letzterem der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen. 9. Charlotta Isaac, Ehefrau von Aron Cahn, Handelsmann in Pirmasens wohnhaft, & Letzterem der ehelichen Einwilligung & Gütergemeinschaft wegen. 10. Rette Isaac, Ehefrau von Jakob Hirsch, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft & Letzterem, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen. 11. Fräulein Isaac minderjährig, emancipirt, vertreten durch ihren Curator, Michael Isaac, obgenannt und ihrem Pflegevater Salomon Hirsch senior, Rabbiner in Edenkoben wohnhaft – Appellanten und zwei Kanzleien des K. Landkommissärs in Landau vom 29. Juni und 4. August 1836, durch Anwalt Petri vertreten,

gegen

Johann Adam Scherr, Bürger in Hainfeld wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Eichmann vertreten.

Anwalt Petri trug dasin an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der Klage, welche den Inhalt der Appellanten durch Ladung vom 26. Mai 1836 gegen den Appellaten angestellt hat, die Verfügung des Art. 7. des Dekrets vom 17. März 1809 nicht entgegenstehe, resp. daß dem Beklagten Gewicht, welches er ausdrücklich gemacht habe selbst, entweder

die Klage dasa zulässig ist, sofort den Appellaten in die bisherigen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Uebergabe der sistirten Geldstrafe zu verordnen, und die Sache zum Rücknahme des Entscheids über die gelieferte Valuta, resp. zum Verhandlung über den deßfalls zugeschobenen Eid in die erste Instanz zurück zu verweisen;

eventuell, für den Fall der Evocation, den Appellaten Rekurs zu ertheilen, dasß sie dem Appellaten den über die gelieferte Valuta beziehen ersten Instanz zugeschobenen Eid wiederholt zuschieben;

subsidiarisch, für den Fall die Klage nur Schuldpunkten, d. h. insoweit sie eine Forderung aus Darlehen zum Gegenstande hat, für zulässig erkannt werden sollte, den Appellaten Rekurs zu ertheilen, dasß sie den dem Appellaten zugeschobenen Eid dasß modifiziren, zu folgenden schwören: ob es nicht wahr ist, dasß er ihrem Cohen Isaac Isaac noch 4 noch für baar erhaltenen Darlehen die Summe von 282 ß 5 Batzen, welche er zu verzinsen versprochen hat, wirklich und in Wahrheit schuldig verordnet ist, und zwar für folgende baar empfangene Darlehen:

			ß	Bz
dem 11 Februar 1817	an baar		22	— "
" 27 Juni	"	d°	4	— 10.
" 30 Septbr	"	d°	40	— "
" 16 April 1819		d°	30	— "
" 9. Juni	"	d°	20	— "
" 21. id.	"	d°	11	— "
			127	— 10
" 26 October 1820	an baar		22	— "
" 3. Dezbr	"	d°	11	— "
" 9 Februar 1821		d°	10	— "
" 16. April	"	d°	6	— "
" 26. April	"	d°	5	— "
" 6. Juli	"	d°	5	— 24
" 9. id.	"	d°	12	— "
" 6 Dezbr	"	d°	22	— "
			93	— 24
dem 8. April 1822	an baar		5 ß	— "
" 9. Mai	"	d°	11	— "
" 26. Juli	"	d°	8	— 6
" 16. Januar	"	d°	37	— 41
			61	— 47

Total ß 282. 5 Bz.

Heinrich Calmann concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Durch Ladung vom 20. Mai 1836 belangte Isaac Isaac den jetzigen Appellaten Scherr, nach fruchtloser Vorladungsverhandlung vor das K. Civilobergericht im Landrath auf Bezahlung einer Summe von 684 ß 14 Bz nebst Zins, welche Klägen Isaac für baare Darlehen Isaac für gelieferte Waaren und schuldig und für den Jahren 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1831 und 1832, per Rest an den Beklagten jetzt zu haben behauptete. Beklagter excipirte, Klägen als Israelit habe den Beweis zu führen, dasß an die Zeit der Contravention den Streit mit dem vorschriftswidrigen Mangel behaftet gewesen sey, nicht minder, dasß er den Werth ganz und ohne Leistung bezahlt habe. Durch Urtheil vom 29. Juni 1836 wurde Klägen zum Beweis durch Verbindung dahin zugelassen, dasß diese den Beklagten wirklich die Summe von 684 ß 14 Bz schuldig sey, u. dasß er, Klägen, im Besitz eines gültigen Schuldbekenntnes gewesen sey. Zum ~~Beweis dieser Thatsachen beantragte~~ Klägen ~~daher Zeugenbeweis~~, ~~dagegen Beklagter~~ ~~Gegenbeweis~~, ~~dann Klägen~~ ~~Beweis~~ ~~Beklagten~~ ~~Eid~~ ~~Beklagter~~ ~~Eid~~ ~~Beklagten~~ ~~Eid~~ ~~Beklagten~~ ~~Eid~~. Als die Sache wieder zur Verhandlung kam, beantragte Klägen durch die von ihm produzirende Verbindung den Beklagten Beweis

die Vorladung von Isaac Isaac bestätigt
A. L

zu haben, und bezüglich der geleisteten Valuta steht zu dem behaupten das sich zu. das K. Bezirksgericht entnommen indessen durch Urtheil vom 4. August 1836, daß dem Beweis über den Besitz der Monalitätsbestandtheile nicht stattgegeben sei und mit die Klage als ungegründet abgewiesen Appellation. Es fragt sich:

1. ob nicht dem gewogliche Beweis bezüglich der Monalitätsbestandtheile als geführt angesehen werden müsse?

2. ob der dem Appellaten über die geleistete Valuta zugeschobene sich reinigend ist?

A. Petri

Henne Culmann, Anwalt der Appellaten zu Zweibrücken

A. Petri

№ 317. Zustellung

Heute den 25ten März 1843; auf Ansuchen meines Herrn Petri, Anwalt der Appellanten, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbotenadjunkt d. z. C. Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Culmann, Anwalt der Appellaten, in seiner Wohnung und daselbst in sein selbsten

nachstehende Qualitäten je mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; wovon ich denselben erklärte, mit dem Zusatze ein verstanden zu sein.

Zustellg. 38
Kopt — 1
Zeugt. 7
— 46.

Kosten 46 Kreuzer. Brandt

№ 3390. Einregistrirt zu Zweibrücken den 27ten März 1843. Volst. fol. 118 C. 2. Empfangen sieben Kreuzer. Ihre Remai[illegible]

2571.

Ladung

für Isaac Isaac, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft, modo dessen Erben, als:

1., Michael Isaac, Gutsbesitzer, 2., Isaac Isaac, Eisenhändler, 3., Mayer Isaac 4., Wolf Isaac, beschränkten Kaufleute – allen in Edenkoben wohnhaft, 5., Salomon Isaac, Handelsmann in Frankenthal (neu Leiningen) 6., Samuel Isaac, Kaufmann in Edenkoben wohnhaft, 7., Abraham Isaac, abwesend, ohne bekannten Wohn- & Aufenthaltsort, vertreten durch seinen curator Wilhelm Hachol, Kaufmann in Landau wohnhaft &.,

Caroline Isaac, Ehefrau von Raphael Hirsch, Händler, Handelsmann in Hainstein, wohnhaft vorzüglichen Leben wohnhaft & Letztere, der ehelichen Gemeinschaft & Gütergemeinschaft wegen dg., Charlotte Isaac, Ehefrau von Aron Cahn, Handelsmann in Bergzabern wohnhaft & Letzteren der ehelichen Gemeinschaft & Gütergemeinschaft wegen 10., Lotte Isaac, Ehefrau von Jacob Hirsch, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft & Letzteren, der ehelichen Gemeinschaft & Gütergemeinschaft wegen, 11., Salomon Isaac, minderjährig, unverehelicht, vertreten durch seinen Curator Michael Isaac, obgenannt & seinen Curator Salomon Hirsch senior, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft – Appellanten von gegen Johann Adam Scherr, Küfer in Hainfeld wohnhaft Appellaten.

In Erwägung, daß der Art: 7. des Decrets vom 17. März 1808 vorschreibt daß keine Klage oder Einrede vorgenommene Thatsache vorgeben zu können sich den Zeugen mit Handelsgeschäften wird nun durch & daß der Art: 10. jeden der einen nicht patentirten seinen vorgenommenen Acte de commerce für nichtig erklärt;

daß dieser Satz vorschreibt sich nicht auf reine Eigenschaften bezieht die wahren Absicht nach Art, 1 ibidem nur unter Umständen eine Rechten eintreten kann;

Die Zeug., daß die eingeklagte Forderung von 684 fl.

14 Thr, sie theils aus Baaren darlehen, theils aus gelieferten Waaren compensirt;

Weil diese, in der Baaren Darlehens Rubrik Isaac Levi Appellaten gestellten Posten, blose Civilgeschäfte bildeten, der Art: 7 des französischen Decrets dem Beklagten nicht diesen Theil der Forderung, nicht zuwenden konnten, über, der erste Richter demnächst mit Unrecht sie der Prüfung der Forderung des Klägers entzogen;

Was Litt. c, das aus der rechten Seite der bezüglich der Waarenforderung aufgenommene Conto betrifft anzusehen anbetrifft, so musste;

Was demnächst theils Baar, theils Waaren gezahlten Zinsposten, theils das, des registrirten Certificat des Notariats in Eibenstock und 4 Zeugen gestützt Rubrik Litt. d Thlr 1. Aug. 1836 den Beklagten Isaac Levi zu restituiren sprechen, der Kläger Isaac Levi das Recht hat auf die einzelnen Posten, wegen der Forderung bestritt, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen Beweis zu führen, — eine Beschwerde, durch die competente Behörde Abhilfe nicht, vielleicht genug unter einstige Beweis Führung nicht zu ziehen, zugelassene, der zufällige Verlust eines Zeugen, dem einen der hierunter Posten Zeugen Beweis muss der Verlust der in diesem Posten contrahirten Verbindungen nicht hilft!

Was Litt. e, das über das Laien gezogene Conto geführt ist, in die Redlichkeit des Klägers Zweifel zu setzen, dem der 2 Zeugen gemäß Posten des Protokolls Zeugnisse steht, weil es dem selben, seiner Zeit bei verhandelnden Geschäften in den strengsten Treue verletzt scheinen sehr;

Was endlich Litt. f das Conto eines Gastwirthen betrifft, wonach er auf dem Lande oder Mittagessen einige Schulden der täglichen Lebensbedürfnisse oder anderen zu seinem Geschäfte nöthige Artikel bezogen hat, dem Kläger der Art. 7 des Friedensvertrags entgegengehalten hat, als eine schreiende Unredlichkeit schwerlich erscheinen muss;

Auf diesen Gründen

gestalt als dem 2 Appellatens Gesuche, mittelst Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, zu entsprechen, der Kläger; welche der Autor der Appellaten

Urtheilung vom 26. Mai 1836 gegen den Appellaten angestellt hat, die Verfügung des Art. 7 des Decrets vom 17 März 1808 nicht entgegenstehe Abs: Weil der Beschwerde Gesuch, insoweit es unbedenklich gefunden, sein selbst entnommen werden, der Klage diese Gründe zulässig ist, sofern den Appellaten in der diesseitigen Kosten beider Instanz zu verurtheilen, den Rückgab der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen & die Sache zur Leistung des Beweises über die gelieferte Waaren Abs: für Thatsache über den deshalb zugeschobenen Eid in der ersten Instanz gemäß zu verweisen;

eventuell, sich den Fall der Succumbenz, den Appellaten Verbindlichkeit zu entscheiden, dass sie dem Appellaten den über den gelieferte Waaren bezüglich in erster Instanz zugeschobenen Eid wiederholt zu finden;

Subsidiarisch, für den Fall der Klage nicht Zulässigkeit, d.i. insoweit sie eine Forderung und Verlassen zum Gegenstand hat, die Zulässigkeit verneint werden sollte, den Appellaten Verbindlichkeit zu entscheiden, dass sie den dem Appellaten Zugeschobenen Eid leisten wahrheitgemäß, der sollen schwören: ob es nicht wahr ist, dass er jenem Kläger Isaac Levi auf das Verlassen der Firma vom 28 Feb. 1834, jemals so viel Waaren verkauft habe wirklich & in Wahrheit schuldig geworden ist, die hier folgende Posten angegebenen Beträge:

Am 11. Februar	1817	an baar			fl. 22.	″
27. Juni	=	do	do		4.	40
30. Septbr.	=	do	do		40.	″
16. April	1819	do	do		30.	″
9. Juni		do	do		20.	″
21. d.	=	do	do		11.	″
					127.	40.
26. octobar	1820	an baar			22.	″
3. Dezbr.		do	do		11.	″
9. Februar	1821	do	do		10.	″
16. April		do	do		6.	″
26. April		do	do		8.	″
6. Juli		do	do		8.	24.
9. Juli		do	do		12.	″
6. Dezbr.		do	do		22.	″
					93.	24.
8. April	1822	an baar			5.	″
9. Juni	=	do	do		11.	″
					16.	″

Latus: fl. 16. —

vom 26. Juli 1822 zu Rain . . . . 8. 06.
" 16. Jänner " do do . . . . 37. 41.

61. 47.

Total: 282. — 514.

A. Hell

8. März 1823.

by

Antrag
für
Johann Adam Scherr, Bäcker in Rainfeld, Appellaten
gegen
Josef Isaac, Handelsmann in Ebenhofen, Appellanten wegen
Bestrafung der Landwaare abgenommen am 8ten Juli 1822

Da Strafe, ob die angebliche Hinterziehung welche Appellat begangen, als Übertretung oder Verbrechen zu behandeln sey, die Verjährung für Appellanten, schon in den Jahren 1820 und 1821 statt gefunden haben würde, wenn die angebliche in den Jahren 1820 fg. entstandene Contravention spätestens bei Appellanten durch die von ihm selbst vorgenommene Hinterziehung gehemmt sind, weßhalb es sich vor allem darum handelt, die Verjährung der Hinterziehungsstrafe von 1820 und 1821 genau zu berechnen ist;

Da aber nach §. 10 des Circul. Befehls vom 17. März 1808 jede Hinterziehung, wegen welcher Übertretungen und Vergehen gegen nicht erklärt ist, in so fern es den noch das Verbrechen nicht mit einer Verjährung verschwunden ist, abgeschlossen wurde;

Da Appellant ein solches Verbrechen für seine Person nicht vorliegt, da nach §. 3 des Generalbefehls vom 8 Juli 1822 kein Vorsatz statt ist, und da Anlage Lit. A. in den Jahren 1820-1821 schon Verjährung eingetreten ist, und Appellanten die erlittene Strafe, als auf obige Hinterziehung gerechnet, mit Recht kann der ersten Bitte der Appellanten entsprochen werden ist.

a. t. B.

gefalle es dem löbl. Appellationsgerichte die eingelegte Strafe zu vermindern und Gerechtigkeit zu pflegen.

K. Eichmann

8. Mergh.

No 1635 XIII Zeichen der Anzeige in der Commission v. Ludwig Rothgeb. Kaufmann in Reichenbach Agent d. Hr. H. Rose & Comp. in Barmen Agent d. d. 6 Juli 94.

Barmen den 18. Januar 1841. P. Rehbach

No 2870 d. K.

No 9051 d. Verh.

In Sachen

des Handelsmannes Hr. H. Rose & Comp. in Barmen Klägerin wider den zum Schützen Ang. d. Regierungsrathes zu Merseburg Ludwig Rothgeb Kaufmann in Reichenbach Beklagten wegen Forderung, worüber mündl. erkannt ist:

gegen

Ludwig Rothgeb Kaufmann zu Reichenbach Beklagten, Klägerin Barmen.

Anwalt Klägerin Sache gegen Beklagten wegen Forderung

Nachdem Klägerin Sache gegen Beklagten wegen Forderung [illegible] Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache auf heute anberaumt worden ist, so ist heute auf Klägerin Anwalt erschienen, Beklagter aber nicht erschienen, auch weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen.

Auf Klägerin Anwalt Antrag

Für Recht

Nachdem Beklagter auf die ihm unterm 6 Juli d. J. zugestellte Klage und auf die ihm unterm 20 Juli d. J. zugestellte Verfügung, wodurch ihm ein Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache auf heute anberaumt worden ist, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so ist heute auf Klägerin Anwalt Antrag

Für Recht

Nachdem Beklagter auf die ihm unterm 6 Juli d. J. zugestellte Klage und auf die ihm unterm 20 Juli d. J. zugestellte Verfügung, wodurch ihm ein Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache auf heute anberaumt worden ist, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so ist heute auf Klägerin Anwalt Antrag

Für Recht

Nachdem Beklagter auf die ihm unterm 6 Juli d. J. zugestellte Klage und auf die ihm unterm 20 Juli d. J. zugestellte Verfügung, wodurch ihm ein Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Sache auf heute anberaumt worden ist, weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so ist heute auf Klägerin Anwalt Antrag

Für Recht

[illegible] des Anwalts des Gegenstandes obigen Vertrages, [illegible]
[illegible] beglaubte [illegible]

[illegible]

No. 1632 VII Protokoll [illegible] Anwalt der Armensache v. Ludwig Rottges, Schuhfärber in Saarbrücken, Exekutant C. Gg. H. Roos & Comp. in Saarbrücken, Exekutat.
Debet. 7 Sgr.

Verhandelt Saarbrücken den 18. Januar 1841. P. Paulsen.

Rottges

Ludwig Rottges, Schuhfärber zu Saarbrücken wohnhaft, Armenanwalt

gegen

den Handelsmann Georg Heinrich Roos & Comp. zu Saarbrücken, Exekutatin

Auslagen — Honorar
[illegible] — [illegible]

a) Gebühren des Anwalts Rottges

1. Anwaltliche Bestellung		28
2. Vorstellung	8.	20
3. Abschrift der Akten	1.	53
4. Abschrift zum Vorstellen	1.	53
5. Porto		57
6. Auslagen 3 Posten	3.	08
2 Abschriften	1.	52
7. Abschreiben pro Bogen	1.	04
8. Quittungen	2.	06
9. Kost & Logis	5.	36
10. Schreibmaterial		29
	30.	55
	~~20.~~	~~55~~
		20.

b) Gebühren [illegible] Gerichtsboten Lehnberger

c) Zeugengebühren des Armenanwalts Rottges

Ausgaben Einnahmen
fl — x. fl — xr

D.

Allerley —

A) Copialien des Collectanty . . . 20.
B) 2 Lag Schreiberey . . . 2 x.
C) Porto . . . 1 f 32

fl —

Für gehaltene Taxation bittet

Hesse

Empfangen Ihro Hochwohlgeboren Herrn Advocaten Glaser Hier
Dreyßig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer
und schreiben Ihro Hochwohlgeboren Verordneten Herrn
in Gulden Dreyßig und dreißig Kreuzer.

Grünberg den 19ten Januar 1841.

Lemkberg

No 1630 VIII Special-Rechnung über die Commission v. 33 mit Ludwig Rossgal, Glasschleifer in Rheinbrohl, Cridatar gegen Gebrüder Hilgers Roer & Comp. in Neuwied und Cridatar.
Debet 11 Xr. Grünberg den 8. Januar 1841. D. Gerichtsp.
No 2870

Rechnung
für
Ludwig Rossgal, Glasschleifer zu Rheinbrohlen, Cridatar,
gegen
die Handelsfirma Gebr. Hilgers Roer & Comp. in Neuwied, Cridatarin v. 2 Verhandlungen
d. d. Bezirksgericht zu Rheinbrohlen vom 5. September und 11. December 1840.

Für Verwaltung des Cridatarhilfs mit einem Beschäftigten Mitarbeiter Glasschleifer in Rheinbrohlen abhalten, u. dasselbe wieder abgeben, u. dabei Zeitverlust bemessen wird, die Subsistenzmittel für seine zahlreiche Familie zu verdienen, u. seinen ordentlichen Verdienst dadurch Gewinn zu bringen.

Das jedesmalige Verdienstzeitversäumniß Tagelohn v. Tag zu Tag abmessen, während seine sämtlichen Ausgaben sich vermehren u. dasselbe wird doch nicht alle Tage so viel verdienen können um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, sein nothwendiger Unterhalt in Rheinbrohlen gewährt werden muß.

Das manches Jahr zur Zeit seines Hierbleibens sowohl in der Stadt wie auf dem Lande abhalten, einen bedeutenden Theil des Einkommens des Cridatars aufzehren, u. seine bedeutende Verminderung seines Verdienstes herbeiführen.

Das es gerade der Absicht wäre, sich durch Errichtung einer Cattun-Fabrik in Neuwied zu nützen, das sich diese aber theils wegen Mangel eines Verkehrs, theils wegen Unfreundlichkeit seiner Mittel, seine unbedeutende Glasschleifung betreiben konnte, u. diese selbst wieder auf etliche Wochen seine Arbeit einstellen müßte, weil die Gründung der Cattunfabrik die Errichtung eines Trockenhauses, die Fertigung der Formen, Abdrücke, das Cridatar damit nicht so vertraut sein kann.

Das zu diesen unverschuldeten Zufällen, sich noch sämtliche Ausgabe alter Art gesellen, u. seinen Ruin beschleunigen.

Das wirklich nämlich seine Frau im Jahr 1835 v. dem Wasserfieber befallen worden ist selbst Jahr und das Verdienst verloren, u. dem Cridatar alle sämtliche Unterstützung entzogen, u. er selbst genöthigt worden,

Bleibt Rest und bezog seit dem ergangenen Urtheil von [illegible]
Neuwied, den 14ten Januar 1839 [illegible] Appel,

der Klage u. Abweisung seiner Rüge, wie seine kleine Rinder die jenige Zeit zu rechnen, die er zum Betrieb seines Gastwirthe nöthig hatte, rechnete dem neben dem Klagen Zustand die d. Unentschuldigt vorgeschützt, nicht noch Abrechnung durch Mangel an Wasser nicht genügend gesetzt werden.

Das Beschwerde seine Rüge v. dem Vorgenommen gefällt wurde, dieselbe contradictu u. zeugnis nicht erbracht worden blieb, so dass Appellat v. nun mehr die ganze Kosten der Instanz der Instanz übernommen musste.

Das seine Rüge nicht genommen, nicht dargestellt u. dass nicht vorschriftmäßig beigebracht. Das unter falschen Umständen u. Zufällen allerhand, die Appellat wider sich, beschuldigte, nicht genügenden Beweis, nicht zu verantworten ist, wenn er in Abwesenheit u. Abwesenheit gerichtl. u. das er gegen unschuldig ist, das diese Abwesenheit nicht erlaubt, u. alt der Ladung nützlich, das nemlich auf diesem Platz, bey die Kosten 2594 fl. die Abtrag auf 1729 fl. oder u. das Deficit 864 fl. 57 Kr. betragen.

Das von diesen Kosten der gerichtl. Theil der Ladung an seinen Gasten einmal, u. das die Vertragung dreimal nur mit 4 Gulden sind, das diese die Glaubiger sein den Burgerlich nur 864 fl. einbringen.

Das Appellat sich stets redlich betragen, fleissig, strebig u. sehr sparlich erwies, u. sein Burgerl. nur allein das nöthige Einkommen das Abgabe zu reichen, sonst aus Barschaft die Abstattung der Güterabtretung zu machen hat.

Das diese meiste sämtliche Glaubiger mit Ausnahme der Appellat'schen Handelsmann vertraut wurde, denn diese alle keine Einrechnung gegen die Güterabtretung gemacht haben, u. das nun diese Handel allein seine Zuflucht [illegible] so weit treibt, einen ungluklichen Familienvater lange als sie Kosten schon mit Schuldgefängniss, Kostenhaft u. verweisen und [illegible] u. einer continuirlichen Abtretung seiner zu entziehen.

Das Appellat durch die abgesetzten Zeugen bis zur Endung dreyerley Hof, das seine Abwesenheit nicht Zufall einzig u. allein durch unverschuldete Umstände sey geblieben, u. das gegen die Zulassung des Einwands v. Seiten der Appellaten, den sie einmal u. 5 Sept. 1840 auf das rechtskräftig erkannt worden, das er den Zeugen vorgeschrieben, u. nachdem dasselbe stets zu stehen hatte, Appellaten ferner gegen den Appellaten schuldig verlangte, das der Beschl. v. 8. Sept. 1840 sein Genüge geschehen sei.

Das die deshalbige Berufung gerecht nicht blos unzulässig, sondern auch gänzlich unbegründet ist, und nur die gänzliche Abweisung zu dem Zweck Appellat zugeschrieben wird, wenn sie vorsätzlich und mit Einlass, das sie nicht durch strafliche Absichten, sondern durch Zufälligkeiten in Abwesenheit gefallen sei. Das es überhaupt dem rückständigen Kostenbetrag überlassen bleibt, auf den Umstand und die Billigkeit u. die mildere Abschätzung der betreffenden Forderung die Gutsherrn zu würdigen, welches den unverschuldeten Abwesenheit verfall darstellen sollen.

Das wenn auch nicht hinlänglich dargethan, das Appellat kein Handelsmann sei, die Gesetze ist, sondern ein blosser Handelsmann ist, denn auf die Gesetze, das er keinen Abwesenheit sollte u. durch gründliche Ursache und Umstände u. d. g. seine Gläubiger gefährdet werden, zu einigen sein muss den unverschuldeten Abwesenheit verfall darzuthun, zumal wenn dieser vor Beginn besteht, das er die für Anschaffung der nothwendigsten Arbeitsgegenstände contractlichen Schulden nicht zahlen kann, u. nicht von mündlichen Creditoren handelt.

Das wenn aber auch der Beweis durch die Aussagen der abgesetzten Zeugen vollständig geführt ist, u. die Appellationsgründe den Gegenbeweis verfehlt, nach nicht Gutsherrn gelungen hat, wegen die Abwesenheit des Appellaten fortgesetzt werden kann; — somit die Berufung gänzlich ungegründet erscheint.

Aus diesen Gründen

Gefällt ab dem k. Appellgericht, die Berufung gegen den Beschl. v. [illegible] zurückgewiesen, das Erkenntniss bestätigt, gegen das Appellat [illegible] zu verurtheilen, Abdes Appellat das Appellanten [illegible] zu ersetzen, Abdes Appellat das Appellanten nicht zu ersetzen sei [illegible]

Mainz, den 1. Dec. 1840 [illegible]

verordnung.

Am 18. Januar 1841

Ley.

N. 2868.

Qualitäten

No. 9358.

In Sachen Aron Isaak, Handelsmann in Edenkoben, Appellant von zwei Urtheilen des Landauer Bezirksgerichts, als Handelsgericht sprechend, vom 10ten Juni und 4. Novbr 1840, Justiz Anwalt Eulmann contra

gegen

Friedrich August Jung-Siebel, fabricant in Kirchen an der Sieg, in Rheinpreußen, Appellat, Justiz Anwalt Petri contra;

Anwalt Eulmann concludirte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der beiden angefochtenen Urtheile, die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, die Zurückgabe der sistirten Waarenballen zu verordnen, unter Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen. Subsidiarisch den Appellanten zum Beweise darüber zuzulassen, daß nicht blos Appellant, sondern der größte Theil der Handelswelt unsere Briefe dahin verstehe, daß es, Appellat, berechtigt sey, Waaren, welche es, Appellat, von dem Appellanten bezogen, und gar nun Jedermann, von dem Appellanten bezogen, und gar nun Jedermann, sind mit dieser blauen Indigofarbe, von welcher Appellat behauptet, daß sie von dem Appellaten gelieferten Waaren zum größten Theile bezüglich der blauen Farbe nicht blos Aufschlag haben, sondern ganz kalkfarbig sind — Kosten und weitere Rechtsgerechtigkeiten vorbehalten.

Anwalt Petri trug dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Appellation zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant stand, nach der Errichtung des Appellaten, seit der Frankfurter Messe von 1837 in Handelsverbindung und liefert seitdem regelmäßig von seinen Waaren. Im Laufe des Jahres 1839 offerirte Appel-

bul vom April bis Dezember neun Rechnungen, in einem Gesamtbetrag von 1333 ff. 25 kr., welche Appellant seiner Pflicht gemäß auf Zahlung vor das Handelsgericht in Landau belangt, specifizirte resp. die vom Klager bezogenen Waaren sind nun nicht auf Vortrag übertragen, sondern namentlich von Hellfeier klarer Farbe. Ueber den Empfang wurde durch Urtheil des besagten Gerichts vom 10ten Juni 1840 eine Expertise angeordnet. Die dem resp: Gutachten vom 17. aug. 1840 von den Experten dasselbe auch: bei den noch vorgefundenen Stücken fand zwar das Indigoblau einigen Zusatz — Zusatz, welcher jedoch nicht wohl in Betracht der billigen Preise zu vermeiden ist, und so können die Qualität der Waare, nach Vorschrift des Gerichts nicht anders als Kaufmannsgut angesehen werden. Hierauf Urtheil vom 4. November 1840, welches die Klage zuspricht. Gegen beide Urtheile Appellation.

Es fragt sich:

Ob dasselbe als unbegründet zu verwerfen ist?

A. Lette

Sey Herr Anwalt A. Culmann zu signifiziren.

A. Lette

Heute, den sechsten März, achtzehnhundert zwei und vierzig, bei Gerichten Königlichen Landcommissariats Landau, erscheint der Anwalt Peter Jung-Siebel Sohn, der sich durch Vorzeigung seiner Patente als Gerichtsanwalt bei Landau angestellter und beeidigter ausweist, und producirt die vorstehende Appellationsschrift, dem Herrn Advokat Culmann, Anwalt des Iron Isaak, wohnhaft in Edenkoben mit seinem Recht

Zum Kosten

Org — 30 — 1 fl. 30 kr.
Reg — 18 — 18
Rept — 11 — 11
Rept — 07 — 7

vorstehende Qualitäten abschriftlich zugestellt, und ihn auf eine Abschrift von Passau mündlich Akte gelassen.

Kosten: zwanzig sieben Kreuzer. Exh. zwanzig sieben Kreuzer

Zeuker

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Note

für Friedrich August Jung-Siebel, Fabrikant in Kirchen an der Sieg, in Gemeinschaft wohnhaft, Appellat

gegen

Iron Isaak, Handelsmann in Edenkoben wohnhaft, Appellant.

arrêt vom 8. März 1842.

	Gebühren	Ausl.
	fl. kr.	fl. kr.
1. Anwaltsbestellung	. . 6 .	41
2. avenir vom 27. Jan. 42	. . 6 .	41
3. id. vom 10 febr 42	. . 6 .	41
4. Vortrag	. . 16 48 .	
5. Antrag	. . .	7
6. Qualitäten	. . 4 12 .	7
Abschriftliche Copie	. . 1 3 .	7
Zustellung	. . .	46
Correspondenz & Porto	. . .	5 36
Stempel & Not.	. . .	7
	2221 8 53	
	8 53	
	31 14	
	ab: 1:03	
	30 11	
	47	
	29 24	

Zweibrücken den 10. März 1842.

Um gefällige Taxation bittet

A. Lette

Taxirt zu zwanzig neun Gulden zwanzig neun Kreuzer. —

Zweibrücken den 16. März 1842.

Lauer Rentz

2868.

Urtheil

für Herr Jakob Jacobsmann in Wankheim, Appellat
Kläger an einer Seite die Landauer Civilkammer,
als Berufungsgericht sprechend, am 10 Juni 1840

gegen

Friedrich August Jung Liebel, Schmied in Kirchen an der
Sieg in Rheinpreußen, Appellant

Es gefalle dem Hl Appellationsgerichte, mittelst Reformation des letzten angefochtenen Erkenntnisses, die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen, die Richtigkeit der Liquidation Klägers zu erwarten, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten beyder Instanzen

Recht; der Appellant zum Ersatze des Lohns der Zeugen und zu Tragung seiner Reisekosten;

Es sey der Appellat, binnen der gesetzlichen Frist der Recht-
fertigung dieses Urtheils, gegen den Appellanten beyzutragen und zwar zu demselben Preise und mit jener Waare Lieferung, wie anderen Fabrikanten zu beyzutragen pflegen

Es sey die von dem Appellaten gelieferten Waaren zum gesetzlichen Theile bezüglich der übrigen Sache nicht als beschaffen haben, sondern ganz pflichtenlos sind.

Worten und weiteren Rechtsprüchlichkeiten vorbehalten.

J. Eichmann

Der H. C. Mayst.

Jg

8868.

Antrag

für Friedrich August Jung-Siebel, Fabrikant, zu Kirchen an der Sieg wohnhaft, Appellaten

gegen

Aron Isaak, Handelsmann, zu Edenkoben wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des k. Bezirksgerichts zu Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 10ten Juni & 4ten Nov. 1840 –

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Appellation zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

A. Fetik

8. März 42.

3

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] November 1842 [illegible]. Durch die [illegible] Appellant [illegible] Darstellung der Thatsachen des Gutachtens des Ludwig Dürr [illegible] Appellaten [illegible] Schultheiss [illegible] 16ten April 1816 mit Denunciation [illegible] Appellant [illegible] Schultheiss [illegible] Beugen [illegible] Gemeinderathe [illegible] Beugen [illegible] Resultat der Verificationsaufnahme der Experten [illegible] Thatsachen [illegible]

[illegible] Appellaten [illegible] Gutachtens [illegible]

1, ist die von den Appellaten [illegible] Widerklage als Entschädigung [illegible] Appellanten [illegible]

2, ist der Appellant zum Ersatzeide [illegible]

3, wie ist über die Kosten zu erkennen?

Golden

Sonach wurde Recht gesprochen

Golde

No. 373. Zustellung.

Heute den ersten April 1843, auf Anstehen des Appellantischen Anwalts H. Golden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsdienstbote zu Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, den Appellatischen Anwalts Herrn Culmann, in seiner Wohnung nach [illegible] selbsten [illegible] vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt-Abschrift zugestellt; und wurde von demselben in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 33
Kopir 1
corrigt. 7
46.

No 3751 einregistrirt zu Zweibrücken den ersten April 1843. Empfangen sieben Kreuzer

No 68. fol. 134 C 10

Brandt

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten

Thlr. Dekl. Abschrift [illegible] Appellat.

Thlr. Dekl. Abschrift [illegible] Appellat.

			f. kr.	f. kr.
1,	Appellat		- -	6 56.
2,	Kopie Akten		8 24	- -
3,	Einsicht der Akten à avoué		1 53	- -
4,	[illegible]		1 53	- -
5,	Abschrift [illegible]		9 30	- -
	[illegible]		4 45	2 05.
6,	Ladung zum Verh. v. 9 Nov. 1842		9 27	- -
7,	Kopie [illegible]		- -	12. 36
8,	Kopie [illegible]		- -	1 43
9,	Abschrift		- 57	- -
10,	Abschrift [illegible]		1 53	- -
11,	Abschrift [illegible]		- 57	- -
12,	Einsicht		5 55	1. 14
13,	Taxation		- -	6. 01
14,	Significat. à avoué		1 48	- 41
15,	Ausfertigung des Verhörs		- -	1. 04
16,	Abschrift [illegible]		3 47	- -
17,	Gerichtsgebühren		- -	5. 24
18,	Reise [illegible]		1 16	- 07
19,	Taxe		- -	- 56
20,	Signifft à avoué [illegible]		- 48	- 34
21,	Abschrift [illegible]		3 47	- -
22,	Gerichtsgebühren		- -	3 27
23,	Sig à avoué		1 -	- 34
24,	Gerichtsgebühren v. 24 Juni 1842		- -	2 38.
25,	Abschrift		2 23	- 21
26,	Ladung zum Verh. v. 7 Nov. 1842		9 27	- -
27,	Einsicht		5 55	1 14
28,	Taxe		- -	4 02
29,	Signification à avoué		- 48	- 41
30,	[illegible]		- 48	- 14
31,	Signifft à avoué		- -	2. 21.
32,	Einsicht [illegible]		- -	1 58
33,	Kosten am Notar Reinhard		- -	41 40
			77 21	95 31

dd. 9. Nov. 7 Kr. ab: 87 Kr.

		fl	kr	fl kr
	Uebertrag	77	31	98.31
34.	Ausgabe an [illegible]	1	16	" 07
35.	[illegible]	"	"	" 56
36.	Significat à Sommat	"	48	" 34
37.	[illegible]	3	47	" "
38.	[illegible]	"	"	34. 44
39.	[illegible]	"	"	15. 13.
40.	Signification [illegible]	2	36	" 48
41.	[illegible]	1	16	" 07
42.	[illegible]	"	"	1. 01
43.	Signification à aroué	"	12	" 34
44.	[illegible]	"	48	" 35
45.	[illegible]	"	"	2. 52
46.	[illegible]	"	"	1. 12
47.	[illegible]	"	"	2. 09.
48.	[illegible]	"	"	3. 45.
49.	[illegible]	64.	16	" "
50.	[illegible]	3	47	" "
51.	[illegible]	"	"	2. 46
52.	[illegible]	"	"	3. 55.
53.	Significal. " à arouc	1	12	" 41.
54.	[illegible]	"	"	6 01.
55.	Zustellung à arouc	1	48	" 41.
56.	Arouc	"	48	" 41.
57.	Ordnung 3 B	3	48	" "
	[illegible]	1	54	1. 09.
58.	[illegible]	9	27	" "
59.	[illegible]	1	53	" "
60.	[illegible]	"	57	" "
61.	[illegible]	5	55	1. "
62.	[illegible]	"	"	1. 36.
63.	[illegible]	"	"	2. 12
64.	[illegible]	"	"	5. 36.
	[illegible]	3.	12.	" 07
	[illegible]	187	01	180.03
	[illegible]	9	25	
	[illegible]	196	26	
	[illegible]		180 - 03	
	[illegible]		376.27	
	[illegible]		" . 57	
	[illegible]		375 .30	

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Actum
für
1. Nikolaus Diehl 2. Anna Barbara Diehl Ehefrau von Peter Schneeberger wohnhaft 3. Ludwig Diehl alle Ackersleute auf dem Bürgerhof, Gemeinde Speyer
Appellaten
gegen
Heinrich Diehl, Ackermann auf obigem Bürgerhof, Appellanten wegen
Befreiten des Landauthaler Civilgerichts vom 22 April und 22 May 1830.

Es gefällt dem kgl. Appellationsgerichte Rheinkreis zu erkennen, daß der Einwand der Appellanten, daß der Vertrag zwischen dem Ludwig Diehl und dem Heinrich Diehl vom 16 April 1816 nicht gehalten ist, daher die Erbtheilung zu vernehmen und gehalten werden sollte, durch die Erklärung des Appellaten, der Vertrag halte nur 250 fl gewogt der noch ausstehenden Heirathsgüter dieser an sich der Klage, 12. Okt. 1836 rückwärts mit verfahren zu dürfen, und in diesem Falle der Appellant wenigstens zu der Wahl erster Instanz, mit seinen der Klage Replikation, gehört zu werden, und die angefochtene Urtheile mit dessen Aufhebung zu erkennen.

29 März 43.

H. Eichmann

29. März 83.

Nr 2867. J. R. [illegible] Akt [illegible] Nr 9634 J. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

Urtheil

Dieses ist dem Appellaten zu dem Protokoll d. K. appellationsgerichts vom 9ten May 1842 mitgetheilt. Durch dieses wurde beschlossen, den Appellaten unter Abweisung des Mehrbegehrens der Appellantin wegen der Ehescheidung und der Ehetrennung auf Grund der Artikel 231 und 232 des Gesetzbuches über die Rechte und Pflichten der Ehegatten, wie auch wegen der Alimentation der Kinder, nach Maßgabe der Klage, der Antwort und der Replik, zu condemniren, und zwar ersteren, weil er sich der Ehe mit der Appellantin ohne Einwilligung seiner Eltern, welche er zu erhalten wußte, verheirathet hat, und letztere, weil sie sich ohne Einwilligung ihrer Eltern mit dem Appellaten verheirathet hat, und beide, weil sie sich durch ihr Betragen gegen einander der Ehescheidung und Ehetrennung schuldig gemacht haben.

Es fragt sich, ob dem Antrage des Appellanten zu willfahren sei?

Golsen

Dem Herrn Anwalt Culmann zu zustellen

No 1080. Zustellung.

Heute den 2ten Januar November 1842; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Golsen, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichts-Huissier bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises allda, nachgesetzt, dem appellatischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung und Person mit den selbigen — nachgesetzte Qualitäten so reine diese meine Acte in Abschrift zugestellt, wovon Herr Culmann sich bekannte mit dem Inhalte einverstanden zu sein.

Kosten 46 Centimes. Brandt

Zustellg. 38
Kopie 1
Timbre 7
zus. 46.

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für

Johann Diehl, Ackersmann auf dem Hofgute Hof Gemeinde Hermersheim, Appellanten zum Hofgut Vorstellen k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 22 April d. J. May 1842.

gegen

1, Nikolaus Diehl, 27, Ackersmann Barbara Diehl, Eheleute zu Hof Schneeberger und Leistenfabrik, Beklagten Vorstellung Ordnung Hofgut

2, Ludwig Diehl, alle Ackersleute auf dem gemeldten Hofgute, Appellaten, Beklagten, Vorstellung Beklagten.

In Erwägung, daß die Parteien in Vollziehung des Vorstellungsgesetzes des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 18ten März 1842 am 30 August Januar vor der Vorstellungskommission sind;

daß die streitigen Vorstellungsschriften auf dem Bureau von Notär Reichard in Germersheim sind, weshalb in Anwendung des art. 203 Cod. de proced. die Einsendung dieser Akten durch den Vorsteher zu geschehen hat;

aus diesen Gründen

Ist der k. Appellationsgerichtshof zu ersuchen, daß durch den k. Notär Reichard in Germersheim die Vorstellungsschriften folgender in seiner Verwahrung befindlichen notariellen Akten, nämlich:

1, Heirathsvertrag Diehl und dessen Ehefrau Anna Margaretha Schmitt vor Notär Reichard errichtet den 19 November 1819 zwischen Johann Heinrich Diehl, Ackersmann zu Hof und Anna Barbara Diehl (No 315)

2, Güterversteigerung Diehl zu Hof vom 19 November 1819 zwischen Johann Diehl zu Hof (No 307)

3, Rückbürgschaft Diehl zu Hof zu Gunsten von Johann Diehl vom 30. November 1819. (No 414.)

4; Ge[illegible] [illegible] Diehl Diehl vom 5. Juny 1820. (N: 5

5; Stellung [illegible] Diehl zu Gunsten von Diehl obigen Urtheils vom 5. Juny 1820. N: 6

6; Einsendung Gesuch Diehl um Gewährung Frist zur Einreichung vom 25. April 1820. (N: 180.

7 Einsendung der gerichtlichen Verhandlungen und Akten auf die Berufung der Appellaten gegen das Urtheil ausgestellt worden ist.

gelesen

7 Nov by

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

die 1. Appellat Diehl, 2. Anna Barbara Diehl, Ehefrau von Peter Schneeberger, mit letzterem gleichl. Ehe- schaftlicher Ermächtigung und Gütergemeinschaft gegen 3. Lud- wig Diehl, alle Ackersleute, auf dem Berghofe, Gemeinde Speyer wohnhaft, Appellaten

gegen

Heinrich Diehl, Ackersmann auf oben diesem Berghofe Appellanten von 2 Urtheilen des Frankenthaler Be- zirksgerichtes vom 22 April und 27 May 1840.

Es gefalle dem hyl. Appellationsgerichte, Anberaumung zu verfügen, ob Appellaten gegen die Antrag des Appellanten nichts einzuwenden haben.

H. Einmann

7. Nov. Ley

N° 2867 d. R. N° 9359 d. A. H.

DIMENSIONS STEMPEL
14
Kreutzer

1811, 1812, 1813 und 1814 ersten Hälfte rückständige Forderung

Diese Akte mit anderen den Appellaten die Citation nebst Original-
Urkunde vom 24 April 1816 zugefertigt worden, allein diese Citation
dieser Akte beigelegen und nicht an den Appellaten abgegeben
worden, sondern dieselbe zurückgefolgt worden.
Sodann den Appellaten und Beamten zur Aufsicht der Akten-
stücke der Ludwig Diehl unter dem Beisatze vom 16.
April 1816 die Zeugen und Experten zurückbestellt so-
fort den Beweisführungsakten gehörige Ordnung
zu geben.
Amtlich Citirt laut dessen Akte.
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die Berufung
für unzulässig und Geldstrafe und Kosten

Factum.

Die Appellaten zu Pleidelsheim von dem Appellanten
mit Gemeinderathsbeschluß ihrer Besitzung gefolgt
zu nehmen, der dagegen Diehl eine, als Besitzer
Einrede gebend, sich widersetzten und erklärten zu
seinem Besitze durch Urtheil vom 12. Oktober
1816 Klage gegen Appellaten. Diese beschwerte
Gemeinde, sammt Beamtenschaft, klagte gegen Beklagten
Ersatzbetrag von 24 Gulden 1816 spätern Standigen
Gemeinderath von Entsetzung Diehl von sie genommenen
Impetraten Güter die Pfründen von 1200. Sie geben
diesen Betrag durch Verzeichniß, Theilen dessen
in Betrag von 1800 enthalte, an Amt registrirenden
Pleidelsheim vom 16. April von den gebrüderlichen
Gebern mitgetheilten und enthalten Beim Ludwig
Diehl als Zeugen mißbrauchten Theil,
Compensando für den Ersatzbetrag von 1100
die sich als Forderung für Fruchtgenuß und
andern Gebrauchsrechte gegen Ludwig Diehl
gegenüberstehenden Theilen. Appellant replizirte
Gemeinde, diese am bestritt, seit 1816 den Gemeinderath
Besitz, seitdem die Pfründe genossen und dadurch
gegeben in einem Compliantenakte vom 11. Februar
1819 und Appellat von Nicolaus Diehl den als
Pfleger der Hospital-Pfründe für Erfüllung
seiner Fundationsbedingungen stellen müssen,

Duplicum

der Appellaten wiederholten vom dem Appellanten
mit Gemeinderathsbeschluß ihrer Besitzung gefolgten
Eigenthümer

…ubtragen Comparition über den Streitpunkt dem Vertheidigungsschriftsatz des Landrichters Dietz neuem dem Rechtsanwalt Pfeiffer zum 16. April 1846. durch Expressbot und Zeugen zuzustellen.

Golley

dem Sr. Commissär Culmann zur Signifizirung.

Golley

No 339. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert drei und vierzig den achten Oktober, auf Ansuchen des beeideten Advokaten Golsen dahier, Anwalt für den Appellanten Heinrich Diehl, — habe ich unter Beiziehung Philipp Jacob Brandt, Gerichtszeugen dato zum Kgl. Appellationsgerichte daselbst, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem besagten Advokaten Culmann daselbst Anwalt für die Appellaten Nicolaus Diehl & Consorten, — wohnend in seiner Wohnung mit Bitten Cive H. Zimmermann angetroffen, gegenwärtige Copie seiner diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und sei derselbe die zu Recht gesetzliche Zeit nicht opponirt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No 3409. Registrirt zu Zweibrücken den achten April 1842. Vol 66 fol 111 C. 17. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Renvoi.

Landaum

Orig & Kop. 38
Regl — 1
einzgl. 7
— 46.

2867.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ladung

für

Heinrich Diehl, Ackersmann aus dem Dorfe Hornbach, Gemeinde Bruchmühlbach, Appellanten an seinen Beistand des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22. Oktober und 27. Februar 1840

gegen

1) Nikolaus Diehl 2) Anna Barbara Diehl Eheleute Ackersleute, Letztere selbst der ehelichen Landstingung und Güterzusammenschreibung und 3) den Ludwig Diehl, alle Ackersleute auf dem Dorfe Hornbach, Gemeinde Bruchmühlbach, Appellaten, Beklagte, Anwalt Advokat Culmann.

Factum

Appellant machte seine Klage und vorgestellte vor dem 11. März 1811 verfertigten Handstreich auf die Namen von 6 Thalern;

dessen beiden Beklagten Diehl auf 6 Thaler verschafft sagende 2 item für 54 Franken gerichtliche Kosten, die Zahlung verweigerten, und nur einen andern die [illegible] Thaler Bezahlung verweigert wären.

Diese beiden in Bezahlungsverfolgung gesetzte Kosten und weil sie da in keinem andern Falle hatte, seinen beiden Klagen Akten in Abfassung dieser Ladung zu machen.

Gemäß Urkunde vom 16 April 1816 die Obligation des Beklagten Diehl Beklagten Gerson [illegible] Thaler 100 Fl. — als dieses Obligation und Diehl Akten dessen in Betrag von 100 Fl. von Gerson [illegible] mit dem Klage mit Zahlung dieses

Urkunde des Kaufbriefs wurde in Beisatz unter Privatsiegel
Hirsch am 24 April 1816 ausgestellt und im Besitz des Gü-
ters der Gebrüder Gerber angestellt, dem Ludwig Disse
als Bürge mit unterschrieb
Ludwig Disse erhielt die 100ff und war für den Kaufpreis
Hypothek Posten, welche Ludwig Disse in den Besitz und Genuß
des Acker und Wiesen Grundstücken in Besitz angestellt
Im Jahre 1819 wurde von dem Gütel der Güter angefer-
tigt Einschreibung 9 Posten in welchem Abtheilung in
angesetzt, Nikolaus Disse Posten der Ludwig Disse in
Abtheilung stigmata die erste Abtheilung für einen jährlichen
Zins von 68ff
Nach dem Bürgschafts Akte sollen die Kinder Bürgschaft
für die entstehende Forderung stellen, und selbe erst
nach Absterben dieser Bürgschaft die Posten Hypothek
erlangen
Der Knabe Nikolaus Disse sollte sein Patrimo-
nium Vater Ludwig Disse verwalten; in seinen
Namen die Eltern Acht Gütter zu stellen
angewiesen die nächste Instanz zu stellen
Akten die Bürgschaft wurde am 17 September 1819 Akt
verfaßt, in welchem ein Revers von Jacob Simon Sauter
auf 3 Jahr 1816 von Ludwig Disse verkauften Akten sub No
5 bis 6 vorgefunden; Jacob Akt mußten die hypo-
thekarischen Rechten der vorgefundenen Güter Eigenthü-
mer werden
Nikolaus Disse verpflichtete sich der Bürgschaftsakt seine
Hypothek auf die Eigenthümer der Gütter Simon
Sauter auf das Kaufbriefakt von 1816 verbriefte sich
die Eintragung der Posten vorbehalte. Der Knabe
Nikolaus Disse Eigenthümer keine Posten; als gab Sauter
ein Restkapital mit den Zinsen von 1824 zum Kauf-
schilling Nikolaus Disse auszahlen wurde, der Posten
wurde aufgelöscht und Nikolaus Disse verschrieb seinen
ererbten Hof an das Gütel zu setzen.
Der Vater Ludwig Disse starb 1825 jährlich verarmt, sodaß

seine Rechte als sub beneficio Inventarii der Nachlaß an-
traten.
Infolge der Gütel-Schätzung verlautete Nikolaus Disse so lange
bis sein väterliches Vermögen klassifiziert und einen Be-
trag von 550ff erhalten würde; Laut im Jahre 1835
Nikolaus Disse resp. die Erben von Ludwig Disse
die eigentliche Lage Grundstücke besessen und
eingetragen, diese Posten an das Gütel, und den
Posten anstatt diese den Bürgschaftsakt nebst den
Eintragungs Belegen zurück. Auf diese Art kam
Nikolaus Disse und sein Grundstücke in den Besitz
des Privatakt von 1816.
Laut Gerichts Akt wurde ein Versteigerungs-
und Lizitations Klage gegen den Appellanten erhoben,
den Sinn das sich gerichtlich und Gerichts seinen
eigenen Vermögen in Jahre 1819 als Bürge gestellt
hatte und den Nachkommen den unmündigen Familien
seines Bruders war.
Der Lizitations Klage wurde abgegangen
1; ein Exekutions Urtheil wurde, die Akten zu Gerichte
kamen
2; Exhibirten besitzen in Folge eines Urtheil des Akt
vom 24 April 1816 das streitigen Grundstücke, die Commu
sice einigen als 10 Jahren, haben diese dessen Eigenthü-
mer Verjährung erworben,
3; und das Testimonial vom 1819 ergebe sich in der
Anerkennung der Eintragung des Appellanten,
4; das Cautions Instrument weise die Belegen, worauf
das Kapital für die Gütelverwaltung der Klägerin
eingetragen wurde, [illegible] sich
Laut Urtheil vom 22 April 1840 wurde das gerichtliche
Entscheidung der Akten angeordnet und laut Endurtheil
vom 29. May 1840 das Klage gegen den Appellant verworfen, das Grundstück als gerichtliches
Appellation Eigenthum Nikolaus Disse's zu bestätigen, das Klägers Forderung als ungültig
abgewiesen werden müßte.
Zu bedauern, daß derselbe sich das vorhandene Geld
Stück in dem Testimonial vom 1820 als Unterpfand für

seine

stellung seiner Berechtigkeiten als Pachter bestellen
lies

Dass er diese Rechten auf den Eigenthümer belegen
den Appellanten das Fischereyrecht näher bestä-
tigt hat, auf den Grund der Besitz- und Nutz-
barkeit des Fischers Nikolaus Diessl die Ratification
seiner Pachtung und Einweisung in den Besitz des Gutes
ausgesprochen.

In Betracht dass diese aufgestellte Thatsa-
che die unverwendbare Anerkennung des eigenthüm-
lichen Appellanten von Seiten des Nikolaus Diessl ent-
hält, da die Gutsverstellung ausdrücklich nicht mündlich
Rechte des Eigenthümers von seinem Diessl und Nikolaus
Diessl it mala fides [illegible] d. h. besitzlos kann, so habe
dessen damals gewusst dass Johann Diessl der Nutznies-
sung seines jungen unehelichen Sohnes Nikolaus nur einen civilrecht-
lichen Todes zum Folge hatte, dass Niemand für sich
prozessiren kann.

In Betracht dass Nikolaus Diessl die Rechtmässigkeit
des Besitzes des Appellanten anerkannt hat, so konnte
und kann diese Rechtmässigkeit als vicios entzogen
kann von ihm nicht dass seine Anerkennung auf
einen Irrthum beruhte.

Dass aber dieser Irrthum nicht verschuldet worden
kann durch den Ausgleich vom 18 August [illegible] 1806 mit
a, diesen Akt, [illegible] 1820 existirte den Appellanten
bekannt war, und auch nicht nachgewiesen ist, dass
jener Akt erst seit dem [illegible] entdeckt worden,

b, dass Akte nothwendig der Kenntniss des Appellanten stets sollte,
der allenfalls anerkannt werden müsse, dass dessen
Irrthum der Anerkennung durch jenen Akt nicht geschützt
werden kann.

In Betracht dass aus all diesen folgt, dass Appellat Nikolaus
Diessl dessen rechtliche Besitz erstritt, dem Appellanten weder den Be-
weis über die Rechtmässigkeit seines Besitzes zu verlangen, da
an dieser Rechtmässigkeit anerkannt, jedoch angefochten hat
und kann Irrthum der Thatsache seiner Anerkennung nebenhergehen könn-
te

B. Gegen alle Appellaten

In Betracht dass die Differenz um einen
einzelnen Posten der Appellaten, sondern
einen Betrag, der Abschätzung
[illegible] Summe von 1816 dass die Appellaten sondern, dass selbe
zugeben ist, dass den Appellaten die Zurückstellung
[illegible] die Rechtmässigkeit seiner Besitzung
[illegible]

dass nach art 1367 cod. civ. der Richter
den Eid von Akte einem Partheien kann,
wenn die Einrede nicht vollständig gerecht-
fertigt und auf den andern Theil nicht total
zum Nachtheil [illegible] ist.

In Betracht dass folgende Umstände die Forderung
des Appellanten [illegible] bis zum Abzug be-
gründen

1° dass Abrechnung selbe statt für den Betrag von 200 fl
diesen Rückzug [illegible] Eingriff durch Langen-
[illegible] mit dem 25 fl. 12 kr jährlich entzogen [illegible]
[illegible] von den Jahren 1811. 1812. 1813 und 1814 jedem mit den
Zins von den Jahren 100 fl. dass Schuldschein datirt
den Gerson [illegible] 100 fl. dass Schuldschein datirt
vom 22. Oct. 1816 dass Rückzug vom 24. Oct. 1816
In dem Schuldschein wird angeführt, dass Ludwig
Diessl einen Akker von seinem Diessl [illegible]
haben sind die 100 fl. zur Zahlung des Betrages
Ersteren [illegible] Ludwig Diessl [illegible] dem
Schuldschein als Zeugen [illegible] dem Schuld-
für die Jahre vom 1815 und 1816 wird Ludwig
Diessl [illegible] im Jahre 1818 weil [illegible]
die Akten nicht [illegible] die 2 letzten Jahre [illegible]
sah, [illegible] Abschrift [illegible] der Rückzug [illegible]
Als vollständige Urkunden stimmen der Daten [illegible]

3° die Existenz des Abrechnungsfalles ist durch dessen Ausstellung
vom 24 May 1816 ausser Zweifel gesetzt. Denn anerkannt

auf den Rückantrag des Ludwig Diesel als Eigenthümer gelaufen, weil er die Eigenthumsklage am 1807 ist, die Klage nicht gehabt, daß der Acker der seinen auf Nikolaus Diesel sei.
Daß er auch den Ursprung mit Nikolaus Diesel, und die Appellaten Müller Barth haben und dann Zeuge nicht aufstehen kann.
Offen auf den Rückantrag Ludwig Diesel nicht entgegnet, allein diese stehe die Akten ganz und entgegenstehe Zeugen dasselbe.
Der Kaufact ist Zeuge von Nikolaus Diesel als Zeuge eingeschrieben.
4) mit dem Kaufe hat Appellant in Besitz und Eigenthum des Ackers die Diesel dasselbe in Besitz Eigenthum Zeit Jahren und Zeugen Zeit Steuern - Lasten Abgaben - und den Eigenthümer.
5. Im Jahre 1819 wird das Eigenthum des Johannes Diesel [illegible] Nikolaus Diesel expresse anerkannt
Ludwig C. kaufte im Jahre 1823 Johannes Diesel von dem Johann Ludwig Diesel [illegible] die gehörigen Grundstücke allein [illegible] Akten stehenden Akten weil dieser Jahre 1816 gekauft war.
Die Entwurfs, daß diese Gründe schon auf drei Vollständigkeit der Zeugen der Zeugen [illegible] Beeidigung stellen, und in jedem Falle Beeidigten dem Appellanten zum Eigenthümer zuzuschreiben.
Der Entwurfs, daß [illegible] Appellant Eigenthümer Urkunden [illegible] die Eintragung und Urkunden [illegible] die Eintragung [illegible] verbindet, wie Beweis der Akten und Gültigkeit ist nach art. 1348 Nro 1 Cod. civ. und art. 188 und 439 Cod. pen.
Der Entwurfs, daß Appellant wenigen selben zu mitnamen subsidiarischen Anklagen, hinzuziehen der Restitution der Zeugen [illegible] Kosten verbunden.

Aus diesen Gründen

[illegible] Referenten der angefochtenen Urtheile die Appellantenklage zu den Appellaten als ungültig jedenfalls als ungegründet abzuweisen dieselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gehört Götz

Daß den Appellanten zum Eigenthume des Grundstücks, das Sie am 24 April 1816 das streitige Grundstück von den Ludwig Diesel'schen Eheleuten die Akten des Appellaten gekauft und den Kaufpreis von 200 fl [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen [illegible] Zeugen

9. März 1842.

by

2867.

Ordnung

für

1/ Nikolaus Diehl 2, Ackermann Leonhard Diehl, Hofmann
beide Jakob Schneeberger 3, Lehrer sämtlich dahier Appellaten
Zurückweisung der Berufungsbeschwerde wegen, und 4. Ludwig
Diehl, alle Ackerbauleute ebendaselbst Beklagte, Gegen-
Appellanten und Appellaten,

gegen

1/ Heinrich Diehl, Ackerbauer auch dahier Beklagten, Gegen-
Appellant und Appellaten wegen gemeinschaftlichen der
Innerbayerischen Regierung Erkenntnisse vom 23. April d. J. 27 Mai
1840, dann Akten und Gelder vorbehalten.

In Erwägung daß der Nikolaus Diehl aufgegangenes Akten,
Lösungsbriefe Eigentum dasselbe in sofern sind auf den authentischen Ein-
standbrief vom 11. Sept. 1819 geschlossen wird, gänzlich mündlich ist,
der Nikolaus Diehl bei seinem Alter nicht concurrirt und sonach auf sein
Ansuchen dem Appellanten das Eigenthum des viertzigsten Ackers einräumen,
dagegen selber auf jede Abtretung dem Art. 1130 C.C. gemäß nicht
entsagen, dann Art. 1130 C.C. jedem Abtretung und besonders auf jeden
Akker Kommunzbrief allen einzelnen Theilnehmer einen auf sein Antheil
Eigenthum anerkannt ist, und Ludwig Diehl, dem Eigenthümer des
Ackers Niemals auf selben, daß wenn diese Einrede abgewiesen wird auf den
vorliegenden Auszug aus dem Lantbuch Register u. auf die Besitzung
gestützt wird, daß Nikolaus Diehl bei dem angeblichen Abtheilung vom 26.
April 1816 concurrirten, dasselbe gegen Einverständniß wandert, da
jener Auszug nicht bewiesen ist, und Nikolaus Diehl jede Concurrenz an
jenem Akker stillschweigend in Abrede stellt.

In Erwägung gegen Gründen Beweis, daß durch das rechtskräftige Abtheilungs-
Erkenntniß vom 18 Sept. 1816 das Eigenthum des viertzigsten Ackers zu Gun-
sten des Ludwig Diehl resp. dem Appellaten vollständig zuerkannt ist, und
Appellant daßen, wenn auf den Einstellung Beweisthümer dieses Eigenthums dem

[illegible] Beschwerde, welche [illegible] von Ludwig Diehl [illegible] Verkündigung und Urkunde zu geordneten Gut, dass aber die von demselben Gute angebrachten Urkunden [illegible] Beschwerden dieses ihm obliegenden Eigenthums Beweis werden ganz und gar nicht genug zum Grund Gerichtlich [illegible]

In Betreff der Anzeige des Landamts Bruchsal betreffend, dass dieser nach der Anordnung des Art. 1336 C.C. ganz nicht [illegible] überzeugt das angeblich Verkauft von dem an Feindall, nicht von Ludwig Diehl sondern dem Johann Gasselbach, der [illegible] Gut, [illegible] Gut, auf eigenen Grund [illegible] Acht [illegible] Urkunden [illegible] Gut, [illegible] Gut, [illegible] Gut,

2866.

Qualitaeten

No 9035 d. Akt.

5

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

des Heinrich Maas, Gütebesitzers zu Mün-
stadt, wohnhaft, Appellanten wie einem Beklagten
an das hies. Landgericht zu Frankenthal wegen 17fl
Juni 1840, wahrhaft Rheinisch Gulden, nicht
erscheinen

gegen

Joseph Jacob Reinach, Handelsmann zu Frankenthal
am Main wohnhaft, Appellaten, dann Herrmann Carl
mann daselbst.

Herrmann Carlmann Namens Appellaten hat gegen Appellat dem hies.
Appellationsgericht, Defaut gegen den Herrmann das
Appellanten zu erkennen, ferner die eingelegte Berufung als
einzulässig zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellan-
ten zu Kostenersatz und Strafen.

Factum

In Gemäßheit gewiss rechtlichen Schuld- und Pfandverschrei-
bungen vom 20 Juli 1825 und 17 Dec. 1826 klagten Appellat in Jahre 1839 ge-
gen Appellanten und die angeordnete Pfändung ein. In dem am 3 Dec. 1839 ver-
faßten Pfändungsprotocoll wies Appellat Baar nebst Liegenschaften
gegen die Forderung des Appellaten. Auf die angefertigten Verkauf wurde
eine Einsprache verfaßt. Sachen Tagfahrt am 3 Juli 1840 à extraor
dinaire wurde verfolgt am 25 Juli Appellaten. Der regierende Aufforde-
rung vom 17 Dec. 1840 wurde der Anwalt des Appellanten summirt, in der
Lage zu erscheinen und Antrag zu nehmen. Er erschien nicht. Appellat be-
antragte die Ungebührlichkeit des Appellaten auf den Grund des art 32 Ges. Ges.
zu erkennen. Im fatis stand es die
1. ob Recht gegen den Anwalt des Appellanten zu erkennen?
2. der genommene Antrag zuzusprechen.

Herrmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung

für Johann Jacob Reinach, Handelsmann in Frankfurt Appellaten

gegen

Heinrich Raab, Gutsbesitzer in Neustadt, Appellanten.

	Gebühren fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Anwaltbestellung		11		
2. Akte		20		
3. Gebühr		40		
4. Vortrag			12	36
5. Schriften		7		
6. Extrait		41		
7. Porto		32		
Porto und Copialien		5	36	
Auslagen		7		
	fl	11	12	36
		6. 18	14	44
	fl	21. 02	27	20

Vorstehende Kostenrechnung wird mit zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.

H. Ehrhardt

gezeichnet.

Zeichnung mit Landschaft

Lenckner

Zugeschrieben Frankfurt a. M. 9. Januar 1841.

Lenckner

2866.

Extract

für Johann Jacob Reinach, Handelsmann, zu Frankfurt

am Mayfluß, Appellaten

gegen

Heinrich Raab, Gutsbesitzer in Neustadt wohnhaft, Appellanten

wegen einer Forderung laut hess. Appellationsgerichts zu Darmstadt vom 17 Juni 1840

verfangen laut Appell Gulden, nicht erkannt

es gefallen dem hess. Appellationsgerichte, Befund gegen

den Appell des Appellanten zu verwerfen, jedoch die angeordnete Prüfung als ungültig zu verwerfen, unter Abweisung des Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

H. Ehrhardt

Frankfurt a. M. 28. Dezember 1840.

Lenckner

№ 2864 d. Rs. — № 9079 d. Uebs.

17 Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Verträge

Zu Tirschenreuth

1) Tirschenreuth Bier und dessen Surrogat Tirschenreuther Hopfen und Hopfenmehl Behufs des Ausschanks in Tirschenreuth und Waldsassen, 2) Waldsassen Bier und dessen Surrogat Waldsassener Hopfen und Hopfenmehl Behufs des Ausschanks in Tirschenreuth und Waldsassen, Vergleich zwischen dem Königlichen Bayerischen Hauptzollamte Tirschenreuth und den Herrn Gebrüder Glaser Brauern daselbst vom 8ten Juli 1840, durch amtliche Gläser-Proben

Gegen

Heinrich Wilhelm Hüttenbesitzer sowie in Vertretung der übrigen Interessenten sämmtlicher Hüttenbesitzer in Waldsassen und Carl Ludwig Gebrüder, Eisenwerksbesitzer in Tirschenreuth, Vergleich wegen Verkauf des Eisenwerks Waldsassen, Vergleichs Summe Fünf tausend Gulden betreffend.

Amtliche Gläser Prüfung Ordnung: 1) Enthält dem Königlichen Vergleichs Inhalt gemäß, den Vergleichs Beamten Befugniß, den Vergleichs Brauern unangekündigte Revisionen vorzunehmen, 2) Bestimmt die Caution der Vergleichs Brauern auf 66 Gulden, setzt die Frist auf 6 Monate zur Präsentation und Acceptation derselben fest, 3) Bestimmt die Gebühren für Revisionen, 4) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Tirschenreuther Hopfen oder Hopfenmehl zum Waldsassener Bier verwenden, 5) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Waldsassener Hopfen oder Hopfenmehl zum Tirschenreuther Bier verwenden, 6) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 7) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 8) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 9) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 10) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 11) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 12) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 13) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 14) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 15) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 16) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 17) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 18) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 19) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 20) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 21) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 22) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 23) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 24) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 25) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 26) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 27) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 28) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 29) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 30) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 31) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 32) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 33) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 34) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 35) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 36) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 37) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 38) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 39) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 40) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 41) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 42) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 43) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 44) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 45) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 46) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 47) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 48) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 49) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 50) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 51) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 52) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 53) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 54) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 55) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 56) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 57) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 58) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 59) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 60) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 61) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 62) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 63) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 64) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 65) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 66) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 67) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 68) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 69) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 70) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 71) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 72) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 73) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 74) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 75) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 76) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 77) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 78) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 79) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 80) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 81) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 82) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 83) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 84) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 85) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 86) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 87) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 88) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 89) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 90) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 91) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 92) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 93) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 94) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 95) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 96) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 97) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 98) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 99) Bestimmt die Strafe gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden, 100) Enthält die Strafbestimmungen gegen Vergleichs Brauer, welche Surrogate zum Bier verwenden.

Tractum

Vergleichs Beschluß hat durch höchstes registrirtes Erlaß vom Rotes Ministerium vom 13ten Januar 1838 von dem mitgetheilten Schreiben Einsicht das Weiteres Höchst

reguirt, welches ausdrücklich gegen Rückgabe der gegebenen verbleibt Standmeister Philipp Jacob Brandt gehört gehorsamst. Die Appellanten, sich als die nächsten Intestaterben des gemeldten Jacob Schneiders und zugleich des abgegangenen Testaments vom 8ten Dezember 1826, worin die Gebrüder Lauckhard als Universalerben Testament eingesetzt, als nützig anfassend, hatten mit einer Klage gegen Beklagten und die Gebrüder Lauckhard zugleich sich, vor sie, das Landgericht Zweibrücken, dessen Erledigung vorbehalten und den gerichtlichen Beklagten und den Gebrüder Lauckhard abgehaltenen Tagfahrt vom 18ten Januar 838 als ungültig beantragt. Auf Anordnung des Appellaten Beklagten Gerichts, als Vormundschaftsgerichts, wurden Kläger durch Beschluß vom 18ten März 1840 vor Allem aufgegeben, für die Beklagten die muthmaßlichen Prozeßkosten eine vadimonische Caution von 66fl zu stellen. Nachdem die Caution gestellt war, bestritt Appellat Beklagten die gegen sie gerichtete Klage als ungeeignet, weil sie in gutem Glauben an das Testament, welches auf den Grund der Appellaten testamentlichen Akte der Beklagten Vormundschaft gegründet und jedenfalls die Gültigkeit einer Parteiverhandlung voraussetze, behauptet habe, daher der Prozeß gültig sei. Durch Urtheil vom 3ten März 840 wurden diese Einreden für die Klage abgewiesen. Hiergegen Appellaten. Da auf die Beschwerde des Appellaten Beklagten die ihm gestellte Caution von 66 fl durch die bereits verfallene Zeit schon mehr als aufgelöst ist, Appellant derselben in der Appellantur von Allem eine weitere Caution von 150 fl, während Appellaten beschwerte, daß eine Supplement von 66 fl genüge.

Es fragt sich, ob die Anordnung der Appellaten Beklagten sich durch die Beschwerde aufgehoben?

Welche Norm für die Instruktion und Abmessung der Caution zu bestimmen ist?

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 67. Zinsfällung

Heute am fünf und zwanzigsten Februar, im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig, — vor Appellation des Herrn Advokaten Gulden in Zweibrücken, Anwalt von Heinrich Wahlster & Cons. Appellaten, — Inhalts mehrgenannter Philipp Jacob Brandt, Standmeister dahier von Appellation gemeldte der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, — dem Herrn Advokaten Glaser in Zweibrücken, Anwalt der Susanna Ries & Cons. Appellaten, — die gegenwärtige Urkunde anmerkt Urtheilsmittheilung, abschriftlich zugestellt und zugleich Abschrift hievon mitgetheilt, im 76. Glaserts Wohnung wohnt mit dessen

Reichs Cap. 38. — Hauptstein, in seiner Abwesenheit,
Kopf — 1
Endigt — 7
— 46. Kosten Zwölf und vierzig Franzosisch sagen:
82 Stempel 14. = einen Gulden. —

fl. 00.
kr.

Brandt — Brandt

№ 2473. Einregistrirt zu Zweibrücken am sieben und zwanzigsten Februar 1841 Empfangen sieben Kreutzer

Rauhaus
Lauckhard

Abstract

DIMESSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für 1) Johann Adolph, Oberamtmann, Obervogt zu Hornberg, Inhaber der Herrschaft Triberg, Vormund der Kinder des seligen Johann Georg Adolph, Obervogts zu Hornberg, 2) Carl Ludwig Gelen, Obervogt zu Hornberg, Inhaber der Herrschaft Triberg, Kläger, Appellanten, Appellaten, Beklagten, Appellaten, Appellanten

gegen

1) Johann Nik. und Joseph Ignaz Hermann Joseph Bengel, Bäckermeister in Triberg, Beklagten, Appellaten, Appellanten, 2) Maria Nik. und Joseph Ignaz Hermann Joseph Bengel, Bäckers in Schellingen in Baden, Beklagten, Appellaten, Appellanten, wegen Bezahlung Gefälle

Nachdem diese Bezirksamtsstelle die Klage vom 3ten Juny 1840, mit Erkenntniß vom 4ten Juny 1840 dahin entschieden, daß die Appellaten verbunden seyen, die Gefälle vom letzten Mary 1840 zu bezahlen, die Appellaten aber die Kosten der Klage für die Forderung bis zu Betrag von 60 fl zu tragen, die Kosten aber für die Appellaten in der Forderung compensirt, und Appellaten, Appellanten, Appellaten, Appellanten, Appellaten, Appellanten,

wd Assistor das Absolutorium Hochgst, welches derselbige
zur Zeit der Verfassung der in Druck erschienen Landwirthschaft
Jahrbücher gebeten, mindestens, bemerkt wird, daß sowohl
wirklichen Inventarium selbigen Jahrs, als der dar-
über gefertigte Rechnung vom 31ten Dezember 1826, worin der
genannte Verwalter seine Rechte, die Wirthschaftlichen Gefälle
berechnet, von welcher Ertrag abgezogen wd Assistor das gnädigste
Gehalt seinem 31ten Dezember 1838 verzinset, - als
Beweis sich beigefügt sind - nöthig sei i
Falls Ertrag abgezogen werden sei mit dem Abstand der
Belege einzulassen, die Summe der Ertragsüberschüsse
anzugesetzte, da er in guten Jahren wenn
Gefahren Verwalter, wenn selbe selbst die Buchführ
einer Führung wobei / heritiere apparente / gehabt, gehabt
haben, dieser selbe selbst dieser abgeschlossene Rechnung
gültig sei und nicht vor dem später einstretenden
Jahre, wenn er nicht seine Abschlüsse als heritier
Präsentable vorgelegt vorgelegt, angefochten werden
könne;

Falls auf der 16 Bücher in dem angeführten
Absatz auf diese Summe für zu Gunsten des Ertrags
Jahre wd Assistor entschieden und die Belege als ver-
bindlich abgegeben sei.

Im Entwurf, daß durch diese Abgabe der Lage der
Sache der weitere Entwurf beigefügt dem geforderten
Entwurf nach vollständig gemeinschaftlich erscheinen
wird.

Auf diesen Gründen

Gehabt es dem königlichen Appellationsgerichte,
den Appellaten wie folgt weiter Verfügung
aufzugeben, für Empfangung der von ihnen bereits
in 1ter Instanz gestellten Anträgen dem Appellan-

wd Assistor eine weitere Frist von 14 Tagen zu stellen,
gutachtlich die Sache zu bekommen; hiernach
diese Akten zu präsentiren und zu weiterer
Verfügung zu behalten.

G. Gudden

Mainz 17. Febr. 41.

Dy

Nro 2864

Anlage
für

DIENSTLOHNS – STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N=2864 d. N.

N=9238 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ofenbüchen.

In Sachen

des Königlichen Amts daselbst, Klägers, Amtmann Hofrath Hungel, Amtsverweser in Hechingen, wegen Aufhebung, des Amts Ofenbüchen, Beklagten, wegen Forderung, Beschluß, in Zahlungssachen in Sachen des Königlichen Amts Ofenbüchen, Klägers, gegen Johann Heinrich Ofenbüchen, Beklagten, wegen Forderung, Beschluß, in Zahlungssachen in Sachen des Königlichen Amts Ofenbüchen, Klägers, gegen Johann Heinrich Ofenbüchen, Beklagten, wegen Forderung, Beschluß, in Zahlungssachen

Gläser, welche mit ... bestimmt ist,

gegen

Johann Heinrich Ofenbüchen, Gastwirth in Hechingen, Beklagten, fünf Gulden

und

gegen

Metzgermeister Lacour, Schuster von hier, Ofenbüchen, Amtmann Barabino, Eigenthümer und Claire in Hechingen, Regierungsrath der Metzel in Sigmaringen, und Lehrer Schuldt, der Schulen Entschädigung und Gütergemeinschaft wegen, Beklagten, wenden fünf Gulden

Schumann,

Gulden wegen dieser zwei Gulden Sache gehalten, diesen Beklagten zu weisen, indem sie Verhandlungsfähig, daß die Beklagten die Aufhebung vom 17 Februar 1841 nicht Genüge geleistet haben, die von demselben gegen das Urtheil des Königlichen Amts zu Hechingen vom 7 des Juli 1840 eingelegte Berufung sofort als unzulässig abzuweisen, mit Kostenfolge und Urtheil, und zwar provisorisch contra omnes

Amtsanwalt Schumann stellte den Antrag; es gefalle dem Königlichen Amt gutfinden, Verhandlungsfähig zu erkennen, daß der Amtsanwalt der Beklagten nicht erschienen, sofort Default gegen denselben zu erkennen.

---

den 17. Feb. 41.

bar und die Verfügung als gar unstatthaft und ungültig abzuweisen, auch die Verurtheilung der Oeconomen zur Gerichtskosten und Kosten, — subsidiarisch, der Oeconomen alle schon Kosten hinsichtlich der Gründe der Klage, der Unzulässigkeit und Inexistenz der aufgenommenen Klage vorzubehalten, und zur weiteren Verhandlung eine andere Sitzung anzuberaumen.

Factum

Weshalb ist zum gerichtlichen Theile in dem Prozesse des königlichen Oeconomen gerichtlich vom 17ten Februar 1841 anhero, worauf dem Oeconomen aufgegeben worden, vor jeder weiteren Verhandlung dem Oeconomen nicht aber eine anständige Caution von 150 fl zu Stellung zur Inhibition und Execution derselben einen Termin von 6 wochen von Tage dieses Verfügs zu bestimmt worden.

Dieses Verfügnis wurde dem Oeconomen Ehrenstein 8 den März alhier insinuirt. Auf eine von dem Oeconomen eingereichte Vorstellung wurde durch hiesige registrirte Gerichts-Ordnung vom 2ten Juny alhier die heutige Sitzung zur Verhandlung der Sache fixirt. Diese Vorstellung nebst Ordnung wurden dem Oeconomen Ehrenstein mit Auflage, sich in heutiger Sitzung zu erklären, Termin zu Entgegnung und Verfügung, schon unterm 11ten Juny significirt. Eingangs dieser wurde zwischen dem Ehrenstein der Oeconomen, Schaarbeine, erschienen gegenwärtig der Ehrenstein, welcher die Abfassung der Caution unterschrieben, und auf Befragen die Abfassung der Caution in der Sitzung nicht offerirt; so stellte der Oeconom Gerichts (dessen fürsorge Conseil, Edmund Golden, durch Vorschrift des königlichen Oeconomen genehmigt vom 28ten Juny alhier, abfassen zwischen dem Schuldner und dem Oeconomen abgeschlossen, worauf die Abweisung der gegen Entgegnen genehmigten Vorgeschichte Klage begehrt wurde, — worauf sowie seinem Vorbringen vorbehalten und diese nicht muss in dem Prozesse zu sein werden soll) den gleichen Antrag auf Abweisung der Oeconomen als unzulässig;

Die Schuldner Ehrenstein Besitzung nahm, sodann auf den mündlichen Vortrag, in so weit dieselben gegen die Zulässigkeit sei, und nicht sie, sondern vielmehr die Eigenthümer für von dem Oeconomen vielmehr belastet sei, als gegenstandslos und ungegründet abzuweisen wurden müsse.

Es fragt sich nun: ob Verfügung zu wiederholen ist, dass die Oeconomen die Auflage der Vorschrift vom 17ten Februar nicht genügt gelaistet haben?

2) ob nicht sofort per default contre avoué die Oeconomen sowohl gegenüber abzuweisen, als die Schuldner die Execution als unzulässig abzuweisen sei?

G. Golden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

2864. d. N. Appellation in Causa Nr. 9233 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

1, den Bäcker und Frau Ehemann Johann Stengel, Ackersmann in Burkheim, im Amtsbezirk Endingen, 2, den Maurer Ries und dessen Ehemann, Jakob Schauppard, Küfer in Hüttlingen im Amtsbezirk Endingen, Appellanten und meinen Rechtsfreund Rechtsanwalt Lenzinhoyer in Hochburg vom 3ten Juli 1840, durch Anwald Glaser protestirten, nicht erschienen

gegen

Ignaz Wahlster, Gutsbesitzer in Hochburg Amtsbezirk Endingen, Appellaten, durch Anwald Gulden protestirten,

und gegen

Mayer Salomon Jacobs, Ehefrau und Franz Anton Constantin Baron Leiss, Eigenthümer und Maire in Hochburg, Appellanten durch Anwalt Amtsbezirk Endingen und Lahr, und selbst, den erschienen Vertheidiger und Gehülfen Anwalt Eilmann, Appellanten, protestirten durch Anwald Eilmann

Anwalt Eilmann trug Namens: Appellanten durch Appellatenwegen, nachdem, die Erscheinung als gegenstandslos und unzulässig abzuweisen, # Verhandlung zu erkennen, dann Verurtheilung der Appellaten zu Geldstrafe und Kosten, festsetzlich, und den Anwald rechts, den Appellaten alle ihren Rechten hinsichtlich des Grundes der Rechtsdem Appellanten nicht zustehenden Einreden und Einwendungen, wegen Unzulässigkeit und Verjährung der erhobenen Klagen vorzubehalten, und zum erweiterten Vortrag eine andere Sitzung anzuberaumen, Namens Appellanten Anwald Gulden stellte den Antrag: Appellaten durch Appellatenwegen, nachdem, und nachdem Appellaten durch Anwalt, dass den Appellanten vorgeladen, und nachdem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

für Herrn

Heinrich Wahlster, Gerichtsbesitzer in

Heimbuchenthal, mit Hilfe Obrigkeitlichen

gegen

Johann Nies und Anna Elisabetha Hofmann

Ehegel Ackersmann in Heimbuchenthal

wegen Obligation

Ihren Defect-Vergleich vom 2 Januar 1841

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Consultation				24
2.	Amtsakt beschrieben		41		48
3.	Abtam Communication				57
4.	pro pro.				53
5.	Gebühr		40		57
6.	Vorlesung auf die Akte		40		57
7.	Accid		41		48
8.	Abtam Copy: 82 Seiten à Bogen à kr.	1	2	3	48
9.	Vorlauf vom 17 ten Februar		32		
10.	Botang				27
11.	Gebühren	1	14	5	55
12.	Vorlauf vom 17 ten Februar 1841		37		
13.	Siegen à Accid 5 Bogen mit Copy collationirt		41	1	
14.	Regalie von Siegelbrief & Regalie Ordnung	1	10	1	53
15.	2 Siegeln mit Accid & Copy	1	6	1	22
16.	Vorlauf		32		
17.	Hinterlegter Botang		7	1	16
		14	23	40	21

Vergleichs d. 2 Januar 1841 Johann Nies Ehefrau Barbara geb. Steinmetz Heimbuchenthal Ehegel Ackersmann Heimbuchenthal

Die Ehefrau Barbara geb. Steinmetz Ehefrau des Johann Nies Ackersmann in Heimbuchenthal wurde, da sie mit ihrem Ehemann in Gemeinschaft der Güter lebt, wegen Verschuldung des Ehemanns Johann Nies gegen den Gerichtsbesitzer Heinrich Wahlster in Heimbuchenthal, Klägers auf Richtigkeit des Vergleichs vom 13 Juni 1838 vor Gericht gefordert. Am 3 Juli 1840 erfolgte Beweisurtheil des hiesigen Landgerichts, welches Klägers Anführung auf den Vergleich mit Nies vom 13 Juni 1838 für bewiesen annahm, und der Beklagten den Gegenbeweis auferlegte. Gegen dieses Urtheil wurde von der Beklagten Appellation eingelegt, welche jedoch durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 17 Februar 1841 verworfen wurde. Durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 17 Februar 1841 wurde demselben aufgegeben, binnen 4 Wochen eine angemessene Caution von 150 fl. für die gegen Nies ausgefallene Condemnation zu stellen. Die Beklagte kam dieser Verfügung nicht nach, weßhalb Kläger auf Verfügung vom 4 Juni 1841 die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 verlangte. Hierauf wurde Beklagte durch Verfügung vom 8 Juli 1841 aufgefordert, der Verfügung vom 4 Juni 1841 binnen 8 Tagen nachzukommen, widrigenfalls Befehl ergehen werde, die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 zu verfügen. Dagegen erhob Beklagte Einwendungen, welche jedoch durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 28 Juli 1841 verworfen wurden. Nachdem Beklagte auch der Verfügung vom 4 Juni 1841 nicht nachkam, wurde auf Verfügung vom 2 Januar 1841 Befehl ertheilt, die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 zu verfügen.

Dagegen erhob Beklagte Einwendungen, welche jedoch durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 17 Februar 1841 verworfen wurden. Durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 17 Februar 1841 wurde demselben aufgegeben, binnen 4 Wochen eine angemessene Caution von 150 fl. für die gegen Nies ausgefallene Condemnation zu stellen. Die Beklagte kam dieser Verfügung nicht nach, weßhalb Kläger auf Verfügung vom 4 Juni 1841 die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 verlangte. Hierauf wurde Beklagte durch Verfügung vom 8 Juli 1841 aufgefordert, der Verfügung vom 4 Juni 1841 binnen 8 Tagen nachzukommen, widrigenfalls Befehl ergehen werde, die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 zu verfügen. Dagegen erhob Beklagte Einwendungen, welche jedoch durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 28 Juli 1841 verworfen wurden. Nachdem Beklagte auch der Verfügung vom 4 Juni 1841 nicht nachkam, wurde auf Verfügung vom 2 Januar 1841 Befehl ertheilt, die Vollziehung des Urtheils vom 3 Juli 1840 zu verfügen.

Uebertrag	fl. 19	kr. 23	fl. 40	kr. 21
8. Abschrift	"	"	"	3 9
9. Expeditions Mangel	"	14	"	2 22
Botenlohn	"	7	"	57
	fl. 19	44	46	49
			fl. 46	kr. 49
Hiervon bezahlen pro 3tan Quartal 1841			fl. 66	kr. 33

G. Gabler

Kapirt zu Dreißig preß Gulden dreißig neu Kreuzer.

Zwiebrücken den 4. August 1841.

Leuckert

Bey Lemcke

für Hrn. Land. Constab. Barrabeis, Maire und Ingenieur

zu Forbach Appellation

gegen

Johann Stengel, Ackersmann zu Farschweiler, Appellaten

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution			8	24
2. Ausgabe Zustellung	41			48
3. Communication			1	33
4. p. p. 2			11	33
5. Reyerts	7			
6. Arrest	41			48
7. Abtrag 4 Bogen	4	9	16	20
8. Einlage	4		7	16
9. Porto			3	9
10. Briefbote	1	7	2	28
11. Porto & Commission	5	36		
Rechnung		7		33
	8	42	27	26
			8	42
			36	8

Dreißig preß Gulden neu Kreuzer

H. Eschmann

Kapirt zu dreißig preß Gulden neu Kreuzer.

Zweibrücken den 6. August 1841.

Leuckert

Nr. 2864 der K.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für Heinrich Mosser, Gutsbesitzer in Zweybrücken wohnhaft, Appellaten

gegen

1.) Susanna Cath. geborne Heinrich Bengel, Ackersmann in Herbitzweiler in Frankreich wohnhaft, 2.) Maria Cath. geborne Heinrich Peter Schuppert, Küfer in Fällingen in Frankreich, Appellanten.

Nachdem die Appellanten durch Exploit des Gerichtsvollziehers Barabino zu Zweybrücken vom 3ten Juli 1840, gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 3ten Juli 1840, worinnen Heinrich Mosser

für Gutsbesitzer zu Zweybrücken wohnhaft, Appellaten

gegen

1.) Susanna Cath. geborne Heinrich Bengel, Ackersmann in Herbitzweiler in Frankreich, 2.) Maria Cath. geborne Heinrich Peter Schuppert, Küfer in Fällingen in Frankreich, – Appellanten.

J.-B., als der Gerichtsvollzieher Barabino laut Exploit vom 28ten Dec. 1826 die hiernächstigen Appellaten Friedensgerichts Kanton Saargemünd vorgeladen wurde;

es auf eine von den Appellaten und Mitbeklagten Peter Heinrich Bengel laut ärztlichen Zeugnisses der Doctor Mayer vom 29ten Juli 1830 vorgelegte Krankheitsursache verordnete Visitation nicht gültig und rechtsbeständig erkannt wurde;

es die Gebrüder Barabino sattsam in Besitz und Gewähr gesetzt haben, der Klage für sondern, und durch rechtskräftiges Urtheil vom 19ten Juli 1838 in die dieser Klage gehörigen Friedelsheimer Hof an den Mitbeklagten Hallstadt verurtheilt haben;

J.-B., als Appellaten, nicht gesonnen, mit dem Erkenntnisse sich zu gütlichen Transaction abgefunden werden zu sagen, als sie durch ihr Gesuch vom 15ten Juli 1840 gegen das Urtheil vom 3ten Juli 1840 die Appellation ergriffen haben;

es hingegen Appellaten, wie sie durch ihre Gegenschrift vom 17ten Februar 1841 hinlänglich gethan haben, die von denselben gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 3ten Juli 1840 (einfache Berufung) gesetzte Appellation als unbegründet abzuweisen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, zu sagen par défaut contre avoué.

vom 2. August 41

Dr.

E. Golden

2864.

Ordnung

für Heinrich Mosser, Gutsbesitzer in Zweybrücken wohnhaft, Appellaten

gegen

1.) Susanna Cath. geborne Heinrich Bengel, Ackersmann in Herbitzweiler in Frankreich, 2.) Maria Cath. geborne Heinrich Peter Schuppert, Küfer in Fällingen in Frankreich, – Appellanten.

J.-B., als der Gerichtsvollzieher Barabino laut Exploit vom 28ten Dec. 1826 die hiernächstigen Appellaten Friedensgerichts Kanton Saargemünd vorgeladen wurde;

es auf eine von den Appellaten und Mitbeklagten Peter Heinrich Bengel laut ärztlichen Zeugnisses der Doctor Mayer vom 29ten Juli 1830 vorgelegte Krankheitsursache verordnete Visitation nicht gültig und rechtsbeständig erkannt wurde;

es die Gebrüder Barabino sattsam in Besitz und Gewähr gesetzt haben, der Klage für sondern, und durch rechtskräftiges Urtheil vom 19ten Juli 1838 in die dieser Klage gehörigen Friedelsheimer Hof an den Mitbeklagten Hallstadt verurtheilt haben;

J.-B., als Appellaten, nicht gesonnen, mit dem Erkenntnisse sich zu gütlichen Transaction abgefunden werden zu sagen, als sie durch ihr Gesuch vom 15ten Juli 1840 gegen das Urtheil vom 3ten Juli 1840 die Appellation ergriffen haben;

es hingegen Appellaten, wie sie durch ihre Gegenschrift vom 17ten Februar 1841 hinlänglich gethan haben, die von denselben gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken vom 3ten Juli 1840 (einfache Berufung) gesetzte Appellation als unbegründet abzuweisen und Appellanten in die Kosten zu verurtheilen, zu sagen par défaut contre avoué.

die Theilungsklage nur gegen den Alleineigenthümer, welcher letzte die Ehe-
leute Barabas zur Zeit der Anstellung derselben nicht waren, erhoben
werden kann, – so wird sich dann ganz frei und klar ergeben, daß die ge-
gen die Eheleute Barabas erhobene Klage nur zur Instruction
und Rechtfertigung der gegen Wahlsted allein nur erhobenen Li-
citations- und Theilungs-Klage dienen sollte, einen Bestandtheil der-
selben, und zwar den Beklagten Barabas gegenüber, [illegible] werden
sollte, daß sie nicht haben das erworbene Decret und somit Eigen-
thümer des Medelsheimer Hofgutes geworden, daß folglich der zwischen
ihnen und Wahlsted abgeschlossene Kaufcontract null und nichtig,
und sohin auch die gegen Wahlsted erhobene Licitations- und Thei-
lungs-Klage begründet und gerechtfertigt sey;

d. h., daß nun aber durch das angefochtene Urtheil zwischen den Ap-
pellanten und Wahlsted entschieden wurde, daß der Kaufcontract
vom 13 Juni 1838 vollkommen gültig, Wahlsted allein Eigenthümer
des Medelsheimer Hofgutes, und die gegen denselben erhobene Li-
citations- und Theilungs-Klage unbegründet sey;

daß die gegen Wahlsted [illegible] erhobene Appellation wegen
Mangel der [illegible] Summe unzulässig und somit [illegible] Urtheil
daher vollkommen rechtskräftig ist.

d. h., daß [illegible] sich aber nun zeigt, daß auch die gegen die Eheleute Bara-
bas ergriffene Appellation als durchaus gegenstandslos und unzulässig ver-
worfen werden muß, da das einzige Hauptziel der Appellanten
auf Licitation und Theilung nur gegen Wahlsted, den Besitzer des Gutes
gerichtet war, und gerichtet gewesen seyn konnte, der Zweck der Klage
gegen die Eheleute Barabas nur in Anfechtung des zwischen Wahlsted
und denselben abgeschlossenen Kaufcontractes bestand, um dadurch die ge-
gen Letzteren erhobene Licitations- und Theilungs-Klage zu rechtfertigen;

daß, wenn aber nun durch res iudicata dieser Kaufcontract gültig, Wahl-
sted als Alleineigenthümer des Gutes, und die gegen denselben erhobene
Licitations- und Theilungs-Klage als unbegründet erklärt ist, jede fernere
Procedur gegen die Eheleute Barabas als durchaus gegenstandslos und zweck-
los erscheint, da die Appellanten, wenn diese [illegible] und wenn sie

auch noch so lange die Procedur gegen Barabas fortsetzen, nimmermehr [illegible]
ursprüngliches Petitum, Licitation und Theilung des Medelsheimer Hofgutes,
erzielen können;

daß daher, und weil die Hauptklage gegen Wahlsted nicht mehr existirt, [illegible]
der [illegible] und zur Begründung derselben erhobene Nebenklage
gegen die Appellaten keine Rede mehr seyn kann, und die Appellation deßhalb
als durchaus gegenstandslos und unzulässig verworfen werden muß, wie der erste
Richter in dem angefochtenen Urtheile nach Abweisung der Hauptklage gegen
Wahlsted die Nebenklage selbst als gegenstandslos und unzulässig verworfen hat;

d. h., daß, wenn die Appellanten die gegen Barabas erhobene Nebenklage als
eine selbstständige Licitations- und Theilungs-Klage qualificiren wollen,
dagegen [illegible] zu bemerken ist, daß zur Zeit der Erhebung dieser Klage
die Eheleute Barabas nicht mehr in dem Besitze [illegible]
und nicht mehr Besitzer und Eigenthümer des Medelsheimer Hofgutes waren,
und daher [illegible] gegen dieselben keine Licitations- und Theilungsklage
mehr [illegible] werden konnten, und [illegible] der
Eheleute Barabas, [illegible] Appellanten des Gutes,
und die Appellanten res judicata besteht, wonach der Letztere
[illegible] Eigenthümer des Medelsheimer Hofgutes, und daher
auch keine Licitations- und Theilungs-Klage mehr zusteht.

d. h., daß Appellaten für den [illegible] Fall, daß [illegible] der
Unzulässigkeit der Appellation nicht angenommen würde, sich alle ihre Rechte
hinsichtlich des Grundes der Sache, und namentlich [illegible]
[illegible] gegen die erhobene Klage vorbehalten

m. d. g. #

zu stellen, daß dem hohen Appellationsgerichte, die Berufung als gegenstandslos
und unzulässig abzuweisen unter Verurtheilung der Appellanten zu
Geldstrafe und Kosten, – subsidiarisch, den Appellaten alle ihre Rechte
hinsichtlich des Grundes der Sache, der Unzulässigkeit und Verwerfung
der erhobenen Klage vorzubehalten, und zur weiteren Verhandlung [illegible]
anderen [illegible] seyn. – [illegible]
dem [illegible] Herrn Glasser, zu [illegible] [illegible]
[illegible] –

[illegible] zu [illegible] die [illegible]
des [illegible] nicht [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
[illegible]

[illegible]

vor 2. August

2863.

Ostburg

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

für 1.) die minderjährigen Kinder von Heinrich Diehl, im Leben Bäcker in Feuerbuschel, als: a.) dessen minderjährige Tochter Gertrude, ohne Gewerbe in Feuerbuschel, in ihrer allein- ehelichen Eigenschaft als Intestaterbin ihres verstorbenen Vaters,

b.) Heinrich Diehl, Bäcker in Feuerbuschel, ausübend von seinem gesetzlichen Beistande Niederbrüh Wilhelm, Posamentier in Wiedenschaft;

c.) Johannetta Niederbrüh Wilhelm, in seiner eigenschaft als Vormund der minderjährigen Geschwister Diehl, die beiden Heinrich und Georg Diehl, als Intestaterben ihres Vaters Heinrich Diehl;

2.) Michael Diehl, Bäcker in Feuerbuschel, als Vormund der minderjährigen Kinder Diehl;

3.) Catharina Diehl, ohne Gewerbe, in Feuerbuschel, minderjährig Tochter des verstorbenen Posamentier Jakob Diehl;

4.) Ferdinand Gerhard, Bauer in Feuerbuschel wohnhaft, Eigenthümer

gegen

Carl Müller, Posamentier, in Feuerbuschelbrücke, Eigenthümer von einem Wohnhaus und dazugehörigen Bäckereigebäude zu Feuerbuschel an der Landstraße 1840 gemeinsam durch Anwalt Golser

gegen

Peter Hellig dortmund, Maurer und Landwirt, Ehegatte, dortmund, vertreten durch Anwalt Ackermann.

In Betracht, daß die Parteien die Scheidung ihrer Ehe gütlich beschlossen haben, über deren Folgen Ehegatten eine Übereinkunft eingegangen sind, die Rechtskraft selber unterm 4ten Juli 1857 vorhanden war und sodann die Ehescheidung ausgesprochen, daß von dem Ehemanne die einzige auf dem Hause ruhende Hypothekenschuld der Ehefrau zum Betrage der Hälfte dessen Heimbetrages ad 175 fl gehörig und der Übernehmer an die Ehefrau bezahlt werden;

daß ferner gegen die Gültigkeit dieser Hypothek, soweit sie nach den Bestimmungen, als der Verfügung des art. 775 der Cod de procedure, dem Vorzugsrechte gegenüber von dem Ehemanne Wilhelm eingeräumt werden konnte.

In Betracht, daß die gegen eingeräumte Hypothek der Ehefrau bestehenden gemeinen Hypotheken nun nie das fragliche Haus getroffen haben und treffen konnten, da sie ursprünglich Eigenthum, antheil seitdem ein Gegenstand einer bedingten der eigentlichen Hypothek für den Fall seien, als bei der Theilung über den Liegenschaften dem Theilnehmer und Übernehmer aufkommen das fragliche Immobile

ganz der Theilmasse (cum pars divisa) gefällt, und so in specie das Eigenthum der Gesellschaft selbst betroffen und von dem Hypothekarrechte befreit worden.

art. 2114 und 2205 des Cod. civ.

arg. art. 883 des C. civ.

daß ferner auf die gegen einige der Widerbeklagten gemachten Einwendungen der Widerklagten nicht zu Entscheidung der Ehescheidungsfrage gehörten.

In Betracht, daß man selbst annehmen wollte, daß Hypothekarrechte Gläubiger das fragliche Haus gepfändet, daß dann jedenfalls nur, nach art. 775 des Code de procedure, gegen die Eingetragenen der Ehefrau und den Ehemann, gegen welche auch die Hypothekarrechte bestanden, der Versteigerungsverfahren eingeleitet werden konnte, dasselbe aber nicht auf den Theil der andern Erben mit Nutzen ausgedehnt werden dürfte, die diesen beim Theil gegen die gegen sie Widerbeklagten bestehenden Hypotheken treffen konnte;

daß nun aber gegen Eheleute Diehl, so Dritten von Seiten Beklagten, gegen Metzger Diehl, gemeinsame Ehefrau von Philipp Lenard, deren Antheil zum Theil auf ihre gemeinschaftliche Kinder übergegangen und von diesen resp. deren Vormund auf den Ehegatten Ehemann cedirt worden, zum Theil ihnen anerkannten unbedingten Rechte und Ansprüche

Zürich) und gegen die Fürsprache Vischer, Witwe von Präsident Roth, wegen ihrem Antheil ebenfalls an den Eigenthum Gemeind erkannt sei, — gegen diese Fürsprache beschwerdeführt und gegen die nachgesuchte Einweisung Vischer in 2 Fünftheilen, nemlich die Feindschaft, der Eigenthum, für mütterliche Vermögen und die der Eigenthum Vischer Vischer wegen Fürsprechlicher Vormundschaft, beide von Antheilungen genommen, widersetzen,

daß Gemeind gegen alle diese Fürsprachen, weil von dem unterzogenen Eigenthum geboten worden, und über diesen Antheil an dem selbigen Berg ein mündig erklärten eingeladet worden wäre, indem der Einwand, der exceptionis, von welchem der art. 775 des Code de procedure spricht, seine Rücksicht die freiwilligen Fürsprachen Verwandtungen der Güter der Abwesenden Eigenthümer, — gegen Gemeind selbst eben sei.

Carré Tom III ad art. 775 quest. 2616
in spec. Not. 1.

daß es sich aber so mit dem weitern Einwand:

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

es sei die Schätzung vom 5te Juli 837 dem Eigenthum nie signifiziert worden, — verhält, indem nicht Gesetz dasselbe vorschreibt dem Eigenthümer hiervon Kenntnis gegeben worden, weil es sowieß nicht gegen sich wirken, bis ihm seinen Antheil gegeben wird, so gegenwärtig ist, an jedem Tage pro rata seinen Eigenthum die Schätzung zu bestreiten. art. 820 C. civ.

Für Entwurf, daß gemäß die Theilsverhandlungen sich auf den Antheil dieser Fürsprachen nicht erstrecken kann,

daß jedenfalls dieselben nicht der geringste Nachtheil daraus treffen darf, daß, falls dasselben über den gesammten Theil Rechnung gestellt werden sollte, diesen Fürsprachen der ihnen zugekommenden Antheil mit den Rechten ihrer Vorbesitzerinnen vorzüglich und die durchaus gegen ihnen geltend machen würden und die

Partei der Collocation anerkannt und dagegen, weder er durch die gegen sich beigebrachten Zeugnisse widerlegt haben, zu Last gelegten Thatsachen, noch dem für die Partei des Beklagten sprechenden Resultate seiner Untersuchung, seine gegründeten Einwendungen nicht widerlegt worden sind.

Aus diesen Gründen

Erkennen wir Namens Königlichen Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Insbesondere sind falls das königliche Appellationsgericht das angefochtene Collocationserkenntniß in seiner ganzen Ausdehnung aufrechthalten sollte, zu erkennen, daß dem von dem Beklagten eingewendeten Einwande verbotener Appellation Folge, weder möglicherweise gegen das angefochtene Urtheil incidenter appelliren, indessen von dem fraglichen Punkte nicht auf den rechtlichen Erörterungsakt vom 8ten Juli 1837 gehörende

Beweis nicht Statt finden könne, sondern vorgängig und die streitenden Theile zu verweisen sein, daß sie in sogenannten Vorbescheiden Gelegenheit haben, daß über sie die vorerwähnte Erörterungsakt auf den festgesetzten Tag angewiesenen Beweise der Klage seinen vorgängig und die streitenden zu beweisen sei, und die Kosten der beiden Instanzen dem unterliegenden Theile zu Last zu legen.

G. Galvert

Aufang

für

Peter Hellgartner, Bauer und Lichtenberger in Frankenthal wohnhaft
Appellaten und Incidentappellanten
gegen

Carl Müller, Posthalter zu Frankenthal wohnhaft, Appellant
und Incidentappellat des k. Landgerichts zu Frankenthal vom
30 Juli 1840, und Incidentappellaten

Appellat dem k. Appellationsgericht die Hauptberufung zu verwerfen,
in seinem Anschluß an das Incidentappellat Vorbringen
Subsidiarisch die angesuchte Klagabweisung zu verkennen, daß
die Appellaten die angelaufenen Gerichtskosten zu bezahlen, das
Incidentappellat Appellaten dem Incidentappellanten Maria Pröll
Urtheil des Landgerichts Frankenthal vom 30 August
1838 und Incidentappellaten Erwartet [illegible] zu verwerfen, eventuell
[illegible] Incidentappellat, sondern vielmehr denselben die Kosten
[illegible] Incidentappellanten nicht zu ersetzen, wenn dieselben nicht
[illegible] Abweisung des Appellaten & Incidentappellaten zu Gold,
[illegible] Kosten

H. Thumm

Aufg. März 41.

dez

2863.

Anhang.

für Carl Müller, Schuhmacher in Frankenthal, Appellanten gegen seinen
Vorsatz d. d. kgl. bayer. Landgerichts zu Frankenthal vom 26 Juli 1840
und Julius Appellaten

gegen

1) Catharina Dietz, ohne Gewerbe in Obermoschel, Witwe
des verstorbenen Eigenthümers Jacob Dietz, 2) Friedrich Gerhard, Bauern
in Frankenthal, 3) Theresia Gutensohn, ohne Gewerb in Frankenthal, Wittib
des daselbst verstorbenen Küfers Heinrich Dietz als Testamentserbin ihres
Ehemanns, 4) Heinrich Dietz Küfer, alda wohnhaft, 5) Nicolaus Mayer,
Eigenthümer in Mundat, in seiner eigenschaft als Beistand über Heinrich und Georg
Dietz, minderjährige Kinder und Succession der verlebten
Anna Barbara Heinrich Dietz, gültheilig und in seiner Eigenschaft
als gemeinschaftlicher Beistand der zu Nr 4 genannten Heinrich Dietz,
6) Michael Dietz Küfer in Frankenthal, in seiner Eigenschaft
als Beistand über den minderjährigen Wilhelm Dietz, — Appellaten
wegen Anspruch Gelder;

gegen

Peter Hillgaertner, Bauersmann und Bürger in Frankenthal, Appellaten
durch Advocat Cullmann.

Factum.

Am 4ten Juli 1837. verbeigerte Appellant auf der Versteigerungsstelle, der in
Frankenthal gelegenen Behausung Nr 1 und Dienst um Taxpfund und 10 Fertig
ung für die Summe von 750 fl. Diese Meistgebot soll nun Condition
nr. 3 zur Folge auf dem gerichtlich festgesetzten Schätzpreis der kaufslustigen
Erbe zu Frankenthal, um Erlangung von 175 fl vermindert und der Versteigerung
ein neuer Termin zur Versteigerung selbst anberaumt
worden, die Versteigerung fand Statt auf Ansuchen der obbezeichneten
Kinder Dietz als selbe schon selbst und in Gemäßheit Verfügung des Königl
Landgerichts Frankenthal vom 21 März 1837, Ansuchen bewilligt wegen
Dagegen nun der Versteigerung wurden Acten gegen wenige der Miterben vorgelegt und es ergiebt sich, daß die meisten der Miterben verschuldet waren,
und auf viele Executionen gegen Liegenschaften bestanden, da die schon
Inten sich beim Contracten trafen, um die Acten zu bestätigen und die
bestehenden Hypotheken zu löschen, so bittet Appellant um Zurückweis
ung seine und aufhebung des beim Versteigerungs Protocolle verbeschiedenen

gläubiger stellt sowie eine Collocation - Einsprache protestirend die Appellaten contestirten die Existenz und Qualität dieser Forderung und verlangten Abweisung der gegnerischen Ordnungs-Verfahrens, gemäß art: 775 C. de pr: civ: weil nur zu inscribirter hypothekarischer gläubiger existire, der nach condition III der Appellanten hätte beseitigt werden sollen und weil ferner unter den obigen Datum der Widerspruch gegen Theil gegeben worden sei. Rechtsconsulente. Namens der Appellaten Folgerungen und Gesuch bei. Appellant entgegnete hierauf:

1. daß weder der neuen Forderung noch gegen den Collocations-Einspruch irgend gegründete, die aufschiebende Wirkung ausschließende Einreden bestünden, die nach dem Wortlaute des Artikel 883 C. civ: nur unter den dort bestimmten Voraussetzungen, weil die Fortsetzung der Execution nach dem Gesetze nicht aufgehalten werde, wenn ein dringender Fall vorliege, indem in diesem Falle jeder Widerspruch verspätet wäre, indem in diesem Falle jeder Widerspruch verspätet wäre, indem in diesem Falle jeder Widerspruch verspätet wäre

zu gewarten sah Appellantens entstehen ist;

J: 6., dass die Gültigkeit der Verpfändung einer indivisen Antheils an einem Immobile stets von der condemnirung seiner Theilung abhängig sey, dass jeder Erbe seine Hypothek auf diejenigen Güter exequiren könne, die zu seinem ungetheilten besitz, und dass dieß Befugniß unbestritten aus dem Art: 2205 C: civ: folgt, indem dieser art: gerade den Fall der Verpfändung einer indivisen Antheils zum gegenstande hat,

vide: Troplong: priv: et Hyp: N: 469 bis.

dass nach diesen Grundsätzen und der Saisine der heritiers jede Gemeinschaft die beiden Erben der Gläubigerin gegen die Erben bestellt, sofort die indivisen Antheile der Erben an den Immobilien der Erblasserin fruppirt, vergnügt diese Immobilien in das Loos der Schuldner und Erben fallen,

dass hinsichtlich der Immobilien, die nicht in das Loos der Schuldner fallen, zwei Fälle zu unterscheiden sind,

a) der Fall, wo bei der Theilung (Licitation) jeder Erbe das Immobile erwirbt, in diesem Falle wird die auf dem indivisen Antheil bestandene Hypothek, gefolge des Grundsatzes des art: 883, wonach der Erbe einfach das Grundstück nicht in Folge der Theilung von seinem Miterben, sondern in Abgemachung des Todes der Erblasserin direkt von der Hand der Erblasserin erworben zu haben,

J: 6., dass dieser wenn gleich vom römischen Rechte abweichende Satz der französ: Jurisprudenz gemäß dem Code civil einzuschalten war, und es wenig glaublich sey, dass der Geist des Rechtes abweichend zu kommen sey von den reinen Principien des Rechtes, die sich durch ihre Einfachheit empfehlen, besser der Lehre von Saisine, entspreche und eine quelle von Processen abschneide, hingegen die déclaration d'hypothèques und récours zu garantie unter Erben,

vide: Duranton: tit: des Success: nr. 515–519.
Dalloz: Success: cap: 6. sect: III. art: 5. nr: 1–4.

b) der Fall, wo bei der Licitation ein Miterbe das Grundstück erwirbt, dann findet der art: 883 seine Anwendung, die Licitation ist dann kein acte de partage, sondern ein reiner vente und der Miterbe gerer oder Erben werden angesehen, das ihnen gehörende gemeine Immobile theilweise einen Dritten verkauft zu haben.

Folgt gegen sich, dass die auf die indivisen Antheile der Miterben bestandene Hypotheken nicht durch die Veräußerung erlöschen, sondern auf dem Loose ausgemittelt werden, der sich nach der Lage der Inscriptionen unter den gläubigern vertheilt

vide: Pothier: vente N: 638. ff.
Troplong: vente art: 11, 12, 858, 876.
Chabot: tome III. page 671.
Duranton: l. c. N: 520.
Dalloz: l. c. N: 4, 5.
arrêt cass: 2 März 1812.
Sirey XII. II. p: 138.

J: 6., dass somit die oben angeführten Forderungen keine auf dem von dem Appellanten gefoderten Weingarth jedoch theilweise haftende und somit die Eröffnung einer Collocation der einzigen Mittel für den Appellanten war, seine Weingarth mit Vortheil gestern zu können und sein Gut von dem darauf haftenden Hypothek zu befreien;

J: 6., dass auf die Collocation über den gegen Weingarth aufgestellten Widerspruch abgleich gegen einzelne der Miterben keine Inscription bestand, weil Appellant die Antheile der einzelnen nicht kannte, selbst seine Ausscheidung und respective Lossheilung nicht voraussehen konnte, und die Eröffnung der Collocation keine dasselbige schuldigkeit Theilung auferlegte, die dem Appellanten nicht bekannt gewesen oder bekannt gemacht worden;

J: 6., dass auf die Einwendungen Widersachers gegen welche seine Inscriptionen bestanden durch die Eröffnung der Collocation über den gegen Weingarth nicht ein rechtsverhältniß wie dem Gut, indem ob dasselbe gegen Immobile frei stand, verändert, gemäß der definitiven Theilung ein different Antheil und der Collocation zu sagen und sofort gemäß das Weingarth dem Appellanten zu verfolgen sey, dass aber in der That nachgewiesen, wie die Appellanten einen Antrag auf Vornehmung der gegen Collocation verfassen sollen und den acte dieser gegen gegessen konnte (sic), wenn sie eine Verfassen unter falsch gegen werden sind, nicht hingegeben belastet sind rechtlich und den Antrag

Reg 2862

Rechtseinleitung

N.= 9094 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen k. k. der Magdalena Schindegel ohne Gewerb zu Gleichweiler wohnhaft, Klägerin an einem Theile, dann Gemahl Valentin Baumann k. Bürgersohn Baumann ledig, großjährig, ohne Gewerb zu Gleichweiler wohnhaft, Beklagten an einem Theile, dann k. k. Landgerichtsrath zu Landau vom 21 Juli 1840, ernannten Herrn Anwalt Lotz nicht erschienen.

gegen

Johannes Boos, Gutsbesitzer zu Edenkoben wohnhaft, Appellaten, dann Anwalt Calmann vertreten.

Anwalt Calmann sagt Folgendes an: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkenntniß zu erlassen, daß der Anwalt des Appellaten gestrige Reassumirung verworfen, nicht weniger sofort die angesetzte Tagsatzung zu verschieben und Kostenersatz des Appellaten zu Gerichtshanden auferlegen.

Factum

Valentin Baumann und dessen Ehefrau Magdalena Schindegel, klagige Appellaten, haben unterm 18 Nov. 1836 die Klage gegen, und endlichen Bescheides vom 6 Febr 1838 den Klagsrecht an den Appellaten Boos, wegen Aufhebung seines Klagsbestellungs- oder Appellat gegen Johann Lehberger, Kaufmann in Klamt, Folge auf Appellation, der Johann mit der Fristung von Hypothekarrecht von den Gebrüder Baumann erlangte. Auf diese Klage hat der nebst Appellat Gewährschaftsklage gegen den Appellanten. Nach mehreren Verhandlungen des Landauer Gerichtsgerichts erfolgte am 21 Juli 1840 Definitiv-Urtheil, wodurch die von der Gebrüder Lehberger erhobene Hauptklage abgewiesen, dagegen die Incidentklage als begründet anerkannt, und den Appellaten zur Leistung der Ersatzleistung von 462 fl nebst Zinsen an

Posten contumac. Gegen diese Verfügung Vorstellung eingelegt
ergiebt sich Gerichtsbotenrapport vom 5 May dass [illegible] die Anwalt des Opponenten aufgefordert, in heutiger Tagfahrt zu erscheinen, und Antwort zu nehmen. Dieselbe erscheint nicht. Es liegt hier
1. ist Befund zu vollziehen und
2. die genommene Antrag Zurückzunehmen?

H. Eitlmann

Rechnungsausweis
in Sachen

Johann Born, Gutsbesitzer in Hainhaus, Opponenten
gegen
Mr. Baumann, sonstens Schoendiegel & Cons. in Glatz,
wider Opponenten

	Auslage fl.	kr.	Zahlen fl.	kr.
1. Einschätzung	"	"	8	24
2. Neuvermessung	"	41	"	48
3. Communication	"	"	1	53
4. Zeugen	2	20	"	57
5. Geldstrafe	4	48	"	57
6. Stempel	"	41	"	48
7. Austrag	"	7	1	16
8. Einlauf	"	32	"	"
9. Abwartung	"	"	3	09
10. Spezialitäten	"	7	2	22
11. Porto & Convoy	5	36	"	"
Zehrung	"	7	"	35
Dreißig fünf Gulden acht und fünfzig Kreuzer	14	51	21	07
			14	54
			35	58

Glatz den 19 März 1841.

H. Eitlmann

Taxirt zu dreißig fünf Gulden fünfzig acht Kreuzer. – Zugeschrieben den 22. März 1841.

Vorsteher

2862.

Antrag

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreutzer

für Johannes Born, Gütlesbesitzer in Frankenbronn, Kläger, Appellaten

gegen

Magdalena Schoensiegel, Wb. von Valentin Baumann in Lebach, Eigenthümerin in Elbrichswalden, Beklagte, Appellantin

wegen Eigenthumsanspruch, Theilung und Baumann'schen Ehevertrag in Elbrichswalden betreffend. Appellation von einem Urtheil des kgl. Landcommissariats zu Landau vom 24 Juli 1840

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte Rheinkreis zu erkennen, daß das Urtheil der Appellantin gerichtlichen Ausspruch nicht verletzt, sofern die eingelegte Berufung zu verwerfen und in Kosten, Abfindung der Appellantin in Geldstrafe und Kosten.

9. März 1841.

B. Edelmann

Vy

Z

2861

9120 der Akt.

Urtheil einleitung

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen des Gastwirths Ludwig Zecht in Berggabern, Appellaten an einem, Catharina Landauer Ehegattin vom 16 Kgl. 1830, durch Anwalt Glatter Vertreten, erst an Johannes gegen

die Peter'sche in Berggabern verlebten Elisabetha Bolinger, gewesene Ehefrau des Hufschmieds Johann Mugler in Berggabern, als 1. ersten Johann Mugler, nunmehr in Heidenburg wohnhaft

2. Ludwig Mugler, Schlosser in Dahn

3. Christian Mugler, Bauer, in Kirchheim bey Straßburg in Erbtheil.

4. Elisabetha Mugler Johann's von Christian Bobe, Hammermeister, und letzteren selbst in Brummat bey Straßburg wohnhaft.

5. Martin Mugler, Hammermeister in Heidenburg.

6. Johann Mugler, Hammermeister in Dahn, und

7. Carl Mugler, minderjährig, Ludwig bey seinem Vormund obgenannten Ludwig Mugler, vertreten durch seinen Vormund Gallsachwacht, Schneider in Berggabern,

Appellaten, vertreten durch Anwalt Calmann

Anwalt Calmann stellte den Antrag: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Befund gegen den appellantischen Anwalt zu erkennen, daß die Appellation als unbegründet zu verwerfen, unter Abfindung des Appellanten zu Entschädigung und Kosten.

Lectum

In Folge Urtheil des Friedensgerichts vom 11 März 1830 haben Appellanten gegen Johann Mugler, Ehemann der Appellatin Verfolgungen eingeleitet, und hiezu namentlich eine Pfändung gegen denselben vornehmen. Die Antorin der Appellaten, ein durch Urtheil des Landauer Gerichts vom 20 Juli in einer

Gebührenordnung

a. der Advocaten Ehel. Cassenverein,

für Gebührige Leistungen, die ihm von gebührende Personen Allgäuer, Forderungen und Honorare gebühren, Appellanten

gegen

Ludwig Kirsch, Gastwirth allda,

Appellaten betreffend.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Memorialbestellung	"	4	"
2. Canzleytaxen	"	"	8
3. Comm. der Advocat	"	"	1
4. 1/2 Porto & Comm. Tax	"	1/2	
Ausfertigung	"	10	"
	2	10	11
			2
			13

Summa obigen Thlr. 4
Pf 13 Sgr.

H. Ehlermann

6. Bl. Advocaten Aug. Ehlermann

1. Copulation			8
2. Tit. Instanz mit Memorialbestellung	1	1	3
3. Gebühr	1	10	5
4. Porto	2	20	5
5. Commission des Acts			1
6. Porto			1
	5	11	15

Gebührenordnungsklage gegen ihren Ehemann abgefaßt hatte, und daß sie in Klage nur die Leistungen und die Gebührenordnung bis Ende Dezember desselben Jahres, wegen Honorare und Gebühren, welche sie Ehemann der Sache wegen, welche Gegenstand der Rechtsstreitklage, und bei Honorare sind Ehemann zu ihre eigene Vertretung geht Ehemann. Laut Protokoll des Landamt Kempten vom 16 Sept 1830 wurde die Klage zugestanden, und Appellant in Erwägung der Kosten verurtheilt. Gegen Appellation. Während ergangener Instanz sind die Advocaten, und an ihre Stelle traten die Appellaten. In der Hauptsache die Sache angestellten Klage ist die Appellaten mündlich gehörig registrirter Ausfertigung vom 1 April 1831, und es handelt sich nun:

ob die appellatische Klage zugestanden ist?

H. Ehlermann

	Rthlr	Sgr	Pf
8. Arrenz	51		48
8. Vorlag Hfl.		28	9
9. Vorlag		1	16
10. Porto	32		
11. Schreiben		2	22
12. Vorl. und Copialien	5	36	
Rechnung			36
	7	9	8, 7
Liferung	7	21	15 00
	14	44	26 13
			14 44
			40 55
Porto für Rev. Ges. Schein			3 5
			5 52

fünfzig vier Gulden ~~fünfzig~~ zwei Kreuzer. Total

A. Schlemmer

Taxirt zu fünfzig vier Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Zweibrücken den 13. April 1841.

Taxkiny

2861.

Extract

für die Taxen der in Bergzabern domizilirten Gerichts Vollzieher, worunter Taxen des Gerichtsvollziehers Johann Mugler in Bergzabern, als:

1. gedachter Johann Mugler, nunmehr in Heilsbruck wohnhaft.
2. Ludwig Mugler Pflasser in Dahn
3. Christian Mugler, Lehrer, in Hierlheim bey Straßburg in Arbeit
4. Jakobine Mugler, Ehefrau von Christian Bobe Kammacher, und Letztere selbst, in Brumath bey Straßburg wohnhaft.
5. Martin Mugler, Kammacher, in Heilsbruck.
6. Johann Mugler Kammacher in Dahn, und
7. Carl Mugler, minderjährig, Erbteilig beyderseits obgenannten Ludwig Mugler, welche sich sämmtl. Gemeinschaftlich Rechtsbeistand in Bergzabern.

Appellaten

5. April 41.

gegen

Ludwig Lucks, Gastwirth in Bergzabern.

Appellaten von einem Erkenntniß des Landcommissariats Landau vom 16 Sept. 1830.

Es gefallen den hohen Appellationsgerichts Gesandten gegen den appellantischen Anwald zu verfügen.

setzet die Appellation als unbegründet zu verwerfen
und Bestätigung des Appellaten zu Recht[illegible]
zu Kosten.

K. Eidmann

1839. 860.

Urtheil Abschrift

16= 9203 f. 1 Bog.

In Sachen des Gutsbesitzers Conrad Heilmann zu Gutsbesitzer zu Dürkheim, Appellanten, den zwey Erkenntniß des Frankenthaler Civil Gerichts vom 4 Dec. 1839 und 7 Febr. 1840 eines Pfandrechts Sache betreffend, mit Appellation gegen

Josepha Eduard-Reichard Ehefrau von Franz Xaver, Gutsbesitzer in Forst und letztere wegen ihrer Ehemännlichkeit beygetretener, Curatorin Herr Advocat Heilmann

Advocat Lehmann stellte den Antrag als gestalten dem Appellatenbeystand, die Sache zu verhandeln mit Gutheißung des Appellaten, da der Anwalt des Appellanten nicht erschienen dieser Sache wegen

Factum

Appellant ist zweifelsohne der mittleren Art im Dürkheimer Thal gelegenen Acker Güter, die Hofmühle genannt. Besitzer war ehe von dem Kloster Limburg Leihegüter von Fürsten der Leiningen unterthänige Erbbestandsmühle. Dieselbe, errichtet vom 18ten Jahrhundert XIII. hat die französische Gesetzgebung durch die Erbbestandsmühle in Eigenthum von 16 Malter Korn und 15 Gulden dem Eigenthümer der Appellatorin Franz Reichard entzogen. Der Appellant, sowie sein Vater, die Mühle von dem Jahre 1839 an Hofmühle, und sie in ungestörtem Besitz als Pächter besessen, und sie in gutem Stande erhalten, wie von der Appellatorin Seite nicht widersprochen wurde; obwohl von der Appellatorin Seite behauptet wurde, daß Appellant nur als Pächter besitze, und die Appellatorin Eigenthümerin sey, so ist doch Appellant, sowie sein Vater, die Mühle von dem Jahre 1839 an Hofmühle, und sie in ungestörtem Besitz als Pächter besessen, und sie in gutem Stande erhalten, wie von der Appellatorin Seite nicht widersprochen wurde; obwohl von der Appellatorin Seite behauptet wurde, daß Appellant nur als Pächter besitze, und die Appellatorin Eigenthümerin sey, so ist doch

Dieser Termin wurde der Parteien Anwalt des Appellaten aufgefordert, um
die Klage in der Sache des Appellationsgrundes zu verlesen, um
aber des Appellaten zu vernehmen. In diesem Tage wurde aber
die Sache unterbrochen in die folgende Sitzung verlegt. Der Anwalt
des Appellaten, in folgender Sitzung zugegen, bestritt nun Be-
hauptung in der Sache nicht, verlangt aber, mit seinem seitens drei-
mer Antrag zu treffen sein.

Appellantum 1. ist dieses gegen den Anwalt des Beklagten zu erfolgen, und
2. der genommene Antrag zugestehen.

H. Ehlermann

Postamt
für Heinrich Riede, Gutsbesitzer in pract. Appellaten
gegen
Wilhelm Rauch Müller in Dürkheim, Appellant

	Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
1. Anwaltsbestellung		21		48
2. Copialien			8	24
3. [illegible]			1	33
4. Communication der Akten			1	53
5. Rolle	2	80		57
6. Schreiben	1	40		57
7. Porti		21		48
8. Vorladung an 26 Klag.			1	53
9. Kopien		32		
10. Akten		55	4	45
11. Schreiben		14		32
12. Porto			29	9
13. Quittungen		2	8	42
14. Taxe & Honorar	5	136		
Ausgang		2		42
	15	53	29	28
			15	53
			13	21

Dreizig fünf Gulden zwanzig neun Kreuzer

H. Ehlermann

Taxirt zu dreizig fünf Gulden zwanzig neun Kreuzer. –

Zweibrücken den 9. Juli 1841.

Taxirung

2860.

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Johann Gebhard Reinhardt, Gastwirth und Hanns Michael Hübsch, Gütlers
sämtlich in Absb, und Gebhard selbst, dann abgelassene Einstellung
und Aufhebung verschiedener Exekutionen

gegen

Michael Lauf, Müller und Gütlersohn in Pürkstein, Exekutionsbeklagten
wegen Forderung des Landgerichts Hohenburg zu Hohenburg vom 4. Januar
1839 und 7 Februar 1840.

In Erwägung, daß der Einwand des Mangels der Gerichtsbarkeit
durch die Verordnung des Landgerichtsdirektoriums vom 20. Februar
1821, wodurch dasselbe das exekutionsführende Gericht,
Absatz, aufgefordert hat, sich der Exekution gegen den Beklagten
des Gebrüder Reinhardt, in Gemäßheit des Ges. vom 29 Dez. 1833 zu unterziehen,
da, die Gerichtsbarkeit des Exekutionsgerichts als Zustand des Gebrüder Reinhardt,
und durch den Akt des Klägers des Hanns Burkhardt aufgehoben,
neuen Akt vom 20 März 1826 abermals die Gerichtsbarkeit als Zustand des
Beklagten begründet hat; daß dieser Einwand als unbegründet ist;
Erwägung, daß auch der Einwand, daß der Mangel der
Zahlungsfähigkeit des Exekutionsführers, wegen Mangels der
Exekutionsakten der Exekutionsbehörde, daß die Exekutionsakten
des Balthasar Hübsch, Gütlers in Pürkstein und dem Exekutionsführer
gegen Beklagten gegenüber stehen, nicht
vorgelegt hat, nicht stand, wenn Exekutionsführer der Fall ist, wo ein
gerichtlicher Exekutionsakt vorgelegt wird, in welchem Falle dem
Beklagten Einsicht in die Akten gestattet werden muß, dieser nicht
Beklagten Einsicht in die Akten gestattet hat, dieser nicht
abgefunden ist, wie dem Gesetz vom 29 Dezember 1833, das Einsicht
abgefunden ist, wie dem Gesetz vom 29 Dezember 1833, das Einsicht
1 Januar 1839 und die gerichtsordnungsmäßige Zustellung dieser Vorgelegung des Gesetzes
vom

Einsicht der Acten, woraus genügend erhellt, daß der Appellationstermin nicht versäumt worden ist, und darauf auf diese Einrede zu reflectiren,

in Erwägung auf was den Grund der Klagende vorgibt, daß die Execution der Acten auf seinem Pfändern auf die Appellantin auf die vollstreckbare Expedition ausgestellt ist, indem inhalt des Actes vom 1778 die vom Appellanten beschehene Mietha seinen Pfändern stehende Mobilien und Effecten in Pfand gesetzt worden, auf welche Declaration vom 7ten Floreal XI die Acten in Folge Gesetzes vom 28 Floreal III vorgenommen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 28 Floreal III vorgenommen, welche Declaration vorhanden, daß vorgenommen, weil der Gesetzgeber nämlich

2859. Akkordeinleitung No. 99 Akk. Prot.

in Sachen

Das Jakob Schneider, Ökonom und Adlerwirth in Mannenweiler, Appellanten und Klägers, Beklagten das Hochfürstl. Landes- und Bezirksgerichtsurtheil vom 8 August 1840, durch Anwalt Petri vortragen lassen,

gegen

1, Marien Magdalena Schneider, Johann Jak. Ökonom Johann Engel's in Langenfeld, und Gebrüder, 2, Jakob Schneider II, Ökonom daselbst in Mannenweiler, 3, Christian Schneider, Johann Jak. Adlerwirth und Ökonom daselbst, Christina Weibel in Dreiskirchen, und Gebrüder, Vormünder der minderjährigen Marien Magdalena, Jakob und Christina Schneider, sämmtliche Kinder erster Ehe weyland Johann Jakob Schneider, Ökonom, Adlerwirth und Gemeinsmann zu Mannenweiler, Beklagten, Appellaten, vertreten durch Anwald Eckmann.

Anwald Petri lassen folgenden Vortrag abgeben: Das Hochfürstl. Appellationsgericht, mittels beygefügten Referenzreskripts das hochfürstliche Landgericht, zum ersten Entscheidungen, die Einreden von 481 fl. Unterpfand, die Appellaten für unbegründet zu erklären, zufolge dass, wo dem Privatgläubiger mit Ehemannschaft Verpfändungen und Hypotheken vorgehen, der Akkord vom 29 März 1814 die dem Appellanten verbürgte Summe von 2323 fl. 42 kr. samma die Zinsen davon vom Martini 1812 bis dahin 1817 mit 581 fl. 53 kr.; zusammen 2904 fl. 37 kr. in drey gleichen vom 1817 fällig zu Ostern und weiter von Jahr zu Jahr zu verrechnen; - ferner, dass mittels besagten Referenzreskripts das hochfürstliche Landgericht, dahin sprechend, das Ehemannschaftsrecht der Mutter Kinder, den Appellanten zum Vormund durch Zeugen über nachstehende Thatsachen einvernommen:

1, dass Johann Schneider, der Mutter Vater Appellatens, im Jahre 1814 den Vormundschaftsrevers, Jakob Schneider, Vater des Appellanten, und einen Obligationsbrief von 788 fl. 2 kr. übernommen.

2, dass derselbe im Jahre 1816 einen, dem gedachten Jakob Schneider gehörigen Ochsen von 66 fl. bei Friedrich Schmidt in Ebnerschal verloren,

3, dass derselbe im Jahre 1809 nach dem Ableben des Jakob Schneider sein

an Jenem Hausschatzung Kommissions verbrauchten Betrag 115 fl. 25 kr. anschlagen,
4, dass Derselbe im Jahre 1809 auch das Lehnrecht des Jakob Schneider per 567 fl.
24 kr. rechtlich übernommen habe.
5, dass Er im Jahre 1810 mehrere Anschläge dieses Lehnrechtes zusammen klug bei Fürstlich
Busch in Olfang und Land Pfleger Schäffle und Oberamtmann Hofmann auf Obsamtsrechnungen
von 1795 fl. 34 kr. hinterlegen hat,
6, dass Er seith dem Tode von Jakob Schneider im März 1809 bis 1821 das
Gut Dasselbe benutzt und nutznießlich hat.
Worauf Kläger den Appellaten die Ehre von der Appellationsklage zur Lehr zu
sagen und über dies das von ihnen Jenseits des Lechfeldes zu verfügen, und den
Beigelegten den Goldstrafen zu verurtheilen.
Ferners bat Klagend beantragt, es gefalle dem K. Appellationsgericht den
Appellaten für verfallen mit Goldstrafen und Kosten, jedoch subsidiarisch
und für den Fall, als Appellat zu einem neuen Zeugenverhör zugelassen
werden sollte, den Appellaten auferlegen zum Ersatze nicht bezahlter zu
verurtheilen: 1, dass den Antrag des Appellaten auf den Antrag des Appellanten
einen gemeinschaftlichen Theilung führen, und unterzeichnen den Lehrgutes
des Lehrgutes Appellat entfallen möglichen Belehrungsbriefen und sonstigen Be-
weisdarüberigen vorlege, und einen Mangen Theilungen Klägers Schätzung
des Lehrgutes unterlege, 2, dasselbe auf den Tode des Antrag des Appellaten einen
neuen Schätzungen Lehrgutes anberaumen lasse, und selbe Akten Beizug
dasselbe mit den Klagen den Sämtlichkeit vorgenommen, dem Ap-
pellaten selbe Klagsbeilagen zugestellt, und ihn binnen Jahre 1812
Anfang in Briefe und Siegel stelle, so wird auf, dasselbe den Klagen den Lehrgut
Besitzstand und den Einweisungsgenuss des Jahres Lehrgutes hat, 3, dass
den Antrag des Appellaten in Betreff der Lehrgutes Einlösung zum
Lehrgutes, im Jahre 1812 nach Lehrgutes von 2891 fl. 58 kr. an den Antrag
des Appellaten zu Lehrgutes stelle, Klagen und sonstigen Lehrgutes
den verhalten.

Factum.

Der Antrag des Appellaten, Namens Jakob Schneider, stehet mit dem
des Appellaten, Hannes Schneider, einen gemeinschaftlichen Theilung
wegen die bestehenden Gütern nach der Schätzung des Appellaten zum Mangs
Lehrgutes und Gegenschätzungen gegen nächstes verglichen im Jahre
1809 starb der Antrag des Appellaten, und zum Abkommen des Lehrgutes

wegen zu gemeinschaftlichen Theilung Termin. Da sich der gegen erfolgende Abkommung stellte den Abkommen unterm 11ten Nov. 1812 die Einladungen des Jakob Schneider an Hannes Schneider in 15 nachstehenden Posten, die Gesammtsumme von 3235 fl. 6 kr. betragend, dass, worauf unterm 16ten Dezember 1813 auf Hannes Schneider seine Gegenschätzungen, dasselbe in einer gegen Mangs Schätzung Theilung, auf den Betrag von 2891 fl. berechnete. Am 29 März 1814 erschienen beide Partheyen wurde dann Tagsatzung zwischen Abkommen, wobei Klagen Anwalt, die Theilung des Lehrgutes, die Einweisung vorgenommen, und den Besitz des Hannes Schneider auf Abzug seiner Gegenschätzungen, auf den Betrag von 343 fl. festgesetzt wurde. Im dritten Akte ist zu Gunsten des Mündels der Lehrgutsbesitzer, das Lehrgut übergeben, wobei ersichtlich, bei vorgenommener Gegenschätzung, auf den Abzug von 343 fl. und den Lehrgutsbesitzer

[illegible] Appellant sollte [illegible] Vorzeichnis [illegible] Vorschrift [illegible] Rüstung [illegible] Zeugen [illegible] Appellaten [illegible] Vorschrift [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten [illegible] Appellanten

№ 2859 d. A.

Antrag

des Jacob Schneider, Gutsbesitzers und Wirths in Mammelsdorf wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts Landshut vom 8ten August 1840.

d. Münz. cl.

Gegen

1) Maria Magdalena Schneider, Ehefrau von Peter Engel Ackersmann, und diesen selbst, beide in Binabsfeld wohnhaft, 2) Jacob Schneider II. Ackersmann in Mammelsdorf wohnhaft, 3) Christina Schneider, Ehefrau von Christian Waibel, Wirths & Ackersmann und diesen selbst, beide in Neufletzhaus wohnhaft als sämmtliche Maria Magdalena, Jacob und Christine Schneider in ihrer Eigenschaft als Erben ihres verlebten Vaters Jacob Schneider, gewesten Lehrers Wirths & Ackersmann in Mammelsdorf, und auch als Erben ihres verlebten Bruders Jacob Schneider jun. Appellaten.

I. Constitution, die Einrichtung des ersten Instanzgerichts 1817 betreffend.

Der Autor des Appellanten, welcher neben seinem Ackerbaue zugleich einen Armenladen und Wirthshaus betrieb, starb im Jahre 1804 den Armenladen an seinen Bruder Jacob Schneider, den Autor des Appellaten, ab einem Anschlage gemäß welcher mit Zufriedenheit der Interessenten einige Hundert Gulden auf 1787. 2 x 1 festgesetzt wurde;

bei dem Ableben des Jacob Schneider im Jahre 1809 ergab eine bedeutende Unrichtigkeit Statt; auch diese übernahm Jacob Schneider um den Preis von

f 567. 24 x ; Jeremias Schneider blieb forthin Pflegsohn im Hause von Jakob Schneider wohnen, und betrieb eine auf die Wirthschaft auf eigene Rechnung, wie seit 1804 den Anfang; für Verpflegung erhielt er jährlich f 30. Pfleg.

Bei einer am 29 x & 30 x Mai 1809 statt gehabten Vermögensaufnahme von dem Minderjährigen gehörigen Gütern erstattete Jeremias Schneider Vogts Gutachten für den jährlichen Betrag von f 158. 20 x auf die Dauer von 10 Jahren;

bei der Mobiliarvermögensaufnahme vom J. 1809 steigerte derselbe für f 209. Mobilien auf dem Verkaufe des Verstorbenen, und übertrug im J. 1812 auf dem gerichtlichen Verkaufe des Hospitalen für f 120. 26 x.

Dieser hat derselbe Ausstände seines Bruders sowohl zu Labgütern als Pflegen, als auch dessen Ablagen erhoben, namentlich für ein Haus allein eine Summe von f 115. 30 x, bei Eviandsleutner Schmidt f 66., und bei Mathäus Hirschmann f 17 f. 34 x.

Auf allen diesen Massetheilen waren Jeremias Schneider in die Lebensorte seines Bruders eine sehr bedeutende Summe von Pflegen gekommen, welche der Vormund Heitz in einer Specification vom 11 b Novbr 1812 auf die gegenwärtige Capitalsumme von f 323 f. 47 x berechnete.

Jeremias Schneider seinerseits bestreitet die Forderungen von die Lebensorte seines Bruders zu haben, seine Anerkennung dieser der Summe beruht auf dem Vermögen des Mündels vor zu berichten Punkte — und so kann der vor dem Seminarium in Obermoschel vom 29 März 1814 aufgenommene, gef. registrirte, Akt zu Recht, welcher die bereits der vorliegende Contestation bildet.

Gegen die Feststellung des ersten Postens bezüglich dieser Contestation stellt sich Appellant gänzlich verwahrend zu verhalten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Folgende zwei Fragen sind hier zu untersuchen und zu entscheiden:

1. Ob einst der Akt vom 29 März 1814 die fragliche Forderung von f 323 f. 47 x resp. f 2323. 42 x hinlänglich und vollständig beweiset?

2. Ob, wenn dieses einst der Fall sein sollte, einst gänzlich das vom Klägen eingewendete Zurückbehaltungsrecht zuzulassen ist?

Zur ersten Frage.

Durch den gerichtlichen Verkauf des Akts vom 29 März 1814 hat Jeremias Schneider die Forderung des Jakob Schneider ad f 323 f. 47 x gepfändet und unbedingt anerkannt. Verbot a Jakob Heitz hat vermöge Specification d. d. beigefügt den 11 b Novbr 1812 im Namen seines Mündels Jakob Schneider an den Jeremias Schneider zu fordern f 323 f. 47 x, welche Summe von Jeremias Schneider als richtig anerkannt wird.

erhellt, Jeremias Schneider hätte die Specification vom 11 b Novbr 1812, auf welche sich in seinem Akte bezogen wird, unterschrieben — dann würde sie das ohne Zweifel sicherste und vollständigen Beweis ergänzen bilden;

ist es nun etwas einst genug Deshalben, wenn Jeremias Schneider in seinem neueren Akte erklärt, diese Specification resp. die darin bemerkte Forderung anerkenne, und diesen Akt unterschreibt?

Dagegen kommt, dass bezüglich dieser Forderung in dem

Akte vom 29 May 1814 eingesandt ein Verbescheid, eine Restriction genehmigt ist, sondern einzig und allein eine bezüglich der Forderung welche Jeremias Schneider einklagte – bezüglich dieser letzteren Forderung sollen dem Mündel alle Rechte vorbehalten sein, ob er sie, bei eingetretener Volljährigkeit desselben geltend machen, oder über bestritte und den wirklichen Betrag derselben quittiren.

Es müssen uns nun sehr sonderbar vorkommen, daß Jeremias Schneider diese Forderung des Jacob Schneider entweder überall nicht, oder nur unter Restrictionen hätte anerkennen wollen – denn: daß er zu Labgiritten des Verstorbenen von diesem den Verstorbenen, nach dessen Ableben das Mündel übernommen, daß er in das Verstorbenen Hause wohnte, daß er die fraglichen Ausstände eingezogen – das waren Acten notorische, und galagana, gerichtlich gepflogene persönlich bekannte facta; die Fahrt- und Mobiliar Prozeßakten gründeten sich überdieß auf öffentliche Urkunden – wie also hier eine Bezweiflung, ein Bestreiten von Seiten des Jeremias Schneider denkbar?

Etwas anders mit der Forderung des Jeremias Schneider; diese soll sich componirt auf einen gewissen Betrag wie galuan Kosten und Kostgelder, die sogar bis in das Jahr 1797 hinaufreichen – hiervon konnte der Jemias ohnmöglich persönliche Kenntniß haben, und eben von wegen diesem Zweck die Verschwiegenheit und Klarmachung derjenigen, aus deren Kosten, hatten sie ja bestanden, vom Verstorbenen einzuziehen waren, sein mußten.

Und hiezu, wird Jeremias Schneider dennoch genöthiget werden können, wenn die Zeugen gehört;

allein auf diese rücksichte es nicht der Specification vom 11ten März 1812 unbedingt an, so wie auf das in Akte von 1814 selbst vorhandene Verzeichniß der fortzuschaffenden Effecten des jüngsten Theils der Forderung, welches sogleich zur Verfügung des Vormundes gestellt wurde.

jedenfalls nebenbei müßte gegen Jeremias Schneider die im Art. 455 C.C. vorgeschene Einklage eintreten.

Allein um den Einwand betrifft: In dem Prozeß gegen Steitz (in den commissarischen Verhandlungen und in dem Appellantes vom 8ten März 1834) habe Appellant erklärt, daß er den Akt vom 29 May 1814 nicht anerkenne – um so weniger könne es heute den Betrag seiner Forderung bereits ablehnen!, so ist dieser Einwand völlig gehaltlos und unbegründet:

Wenn in dem Contradictorio Prozeß mit Steitz Appellant zum Beweise N° 2. des 7ten Instanz erklärte, daß er den Akt von 1814 zur Zeit nicht anerkenne, so ist dabei zweierlei sehr merklich:

a) daß sich dieß nur auf denjenigen Theil des Inhalts jenes Akts beziehen konnte und sollte, wodurch dem Jeremias Schneider eine unanerkannte Forderung einverleibt werden wollte, und

b) daß diese Debatte den heutigen Appellaten gegenwärtig war, indem es sich ja von seinem Beweise des Vormundes Jacob Steitz handelte, und die zufällige und formelle Anwesenheit des heutigen Appellaten im Prozeß, eine Incontradictabilität, diese ihnen materiell fremde Contestation nicht zu der ihrigen machen konnte.

Hiernach nun Sagen der Appellation genügt

in seinem Urtheile vom 16ten Febr. 1835, unbeschadet der Bestätigung des Akts vom 1814, seinen Ausspruch dahin gethan, und sodann noch in dem zweiten Urtheile vom 27ten März 1838 ausdrücklich hinzugefügt hat: "daß für jetzt (d.h. in dem Prozesse zwischen Just. Schneider und Heitz) über den Betrag und die Belegung der Abtretungsakte vom 29 May 1814 zu urtheilen noch nicht der Ort sei, daß vielmehr hierüber auf später in dem zwischen Just. Schneider und den Erben seines Schneider weiterzeitigen zweiten Theile des Rechtsstreits entschieden werden könne" — wodurch also selbst einstweilen den streitigen alle Rechte offen erhalten worden sind, so ist in der That nicht einzusehen, mit welchem Rechte von begründeten die streitigen Appellaten sich auf einen neuen Appellaten im Prozesse mit Heitz gemachte Berufung berufen könnten?

Zur zweiten Frage.

Sollte der Akt vom 29 März 1814 seinen Inhalten, vollständig den streitigen Forderung bilden, so müsste er Legitimationsausweis als commencement de preuve par écrit dienen, und den streiten Zeugenbeweis zulässig machen.

Will man in diesem Akte keine ausdrückliche Anerkennung von Seiten des Jacques Schneider, sondern dieselbe als bloss den Besitz der Zeugenforderung begründet betrachten, so will Appellant diese Restriction dahingestellt lassen, da er den fallschständigen Beweis seiner ursprünglichen Forderung erbietet;

nun wird man das wohl nicht behaupten wollen, daß diese Forderung von allem Beweise entblößt sei, daß sie auf gar keine Allegation beruhe, und daß der Zeugenbeweis nicht zulässig sei — denn der von Jacques Schneider unterschriebene Akt v. 29 May 1814 bietet das erforderliche dem Rechte Momente der Wahrscheinlichkeit der ursprünglichen Forderung dar, um den Zeugenbeweis darüber zuzulassen, und den Zeugen zu vernehmen, einmahlen die gerichtliche Zeugenforderung, oder, wenn man will, die Einrede der gerichtlichen Zahlung, selbst stillschweigend herzustellen, so der Anspruch auf die Klage zu kommen, und eine in der beigenannten Gemeinde der Rechtsbeständigkeit des gerichtlichen gefällten Meinungsheit zu Gunsten dieser!

Diese Wahrscheinlichkeit der appellantischen Forderung wird übersehen nicht eine durch die bereits oben bemerkten Thatsachen, sondern durch noch dadurch unterstützt, daß alle die einzelnen Forderungsposten im Zeugenbeweise vom 15ten Mai 1809 unter den Ausständen eingetragen sind (nos Nos 126. 127. 128. 129. 130), und zwar mit der in casu der Rubrik Posamden Angabe, daß der Verstorbene zwar mit den Schuldnern abgerechnet habe (diese also die Schuld anerkannt haben), Verbis: „Suivant un décompte fait entre le tuteur et les particuliers ci-après nommés, il est dû à l'héritier Jacques Schneider".

Dazu kommt, daß seine Reise von Posen und der Zeit nach dem Ablaufen des Akts der Appellantin Inhaberin, bezüglich seiner Appellant, als Minderjährigen, sich übrigens seinen Rechtsbeistand gewesen konnte, so daß schon aus diesem Grunde der Zeugenbeweis nicht verworfen werden kann.—

Appellant beschwert sich besonders gegen das erstinstanzliche Urtheil auf die streitige erste Contestation — in der Voraussetzung jedoch, daß von Seiten der Appellantin nicht über andere Punkte Faci-Instanzial argumentirt wurde, für welch Letzteren Falle Appellant sich hiermit ausdrücklich vorbehält, noch weiter Beschwerde führend zu machen.

A. I. G.

gefällt in dem k. Appellationsbezirke, mittelst bezüglicher Reformation des erstinstanzlichen Urtheils, zur ersten Contestation – die Summe von 1817 betreffend – die Appellaten für verbunden zu erklären, zufolge des von dem Friedensgerichte im Obermosel-Departement gefällten rechtskräftigen Urtheils vom 29ten März 1814 die dem Appellanten wegen zu gut kommende Summe von zweitausend drei hundert zwanzig drei Gulden 42 xr, ferner die Zinsen hievon von Martini 1812 bis dahin 1817 mit f 580. 58 xr, zusammen f 2904. 37 xr in der Summe von 1817 sich zu Last zu setzen und exister wo vermöglich zu verweisen;

subsidiarisch, gleichfalls mittelst Reformation des erstinstanzlichen Urtheils, insbesondere des thatsächlich substanziirten Urkundenbeweises, den Appellanten zum beweise durch Zeugen über nachstehende Thatsachen zuzulassen:

1) dass Jeanne Schneider, der Autor der Appellaten, im Jahre 1806 den Revenuen von Jakob Schneider, Vater des Appellanten, eine Revenuensumme von f 787. 2 xr übernommen;

2) dass derselbe im Jahre 1806 einen, dem gedachten Jakob Schneider gehörigen Ausstand von f 66. bei Friedensrichter Schmidt in Obermosel erhoben;

3) dass derselbe im Jahre 1809, nach dem Ableben des Jakob Schneider für ein Haus Lehn diesen nach Remich gemachte Ausgaben f 115. 30 xr bezahlt hat;

4) dass derselbe im Jahre 1809 auf der Erbschaft des Jakob Schneider f 567. 24 xr Wein übernommen;

5) dass er im Jahre 1810 mehrere Ausstände dieser Erbschaft, namentlich bei Friedrich Bruck in Alsing und Karl Philipp Hoffe von Obermosel, im Gesammtbetrage von f 175. 34 xr eingehoben hat;

6) dass er seit dem Tode von Jakob Schneider im Mai 1809 bis 1821 das Haus desselben bewohnt und ausschließlich benutzt hat;

in beiden Fällen den Appellaten die Kosten der Appellinstanz zur Last zu legen, und über die der ersten Instanz des Rechtes zu verfügen, und die Rückgabe der Caleschrift zu verordnen.

L. Hoffe

Anwalt. Appell. Hof 9.

Ordonnance

pour

1, Marie Magdelaine Schneider, épouse de Nicolas Jean Engel, cultivateur à Burgenfeld, et habitante dudit lieu, 2, Jacob Schneider, cultivateur, demeurant à Remerschen, 3, Christine Schneider, épouse de Nicolas Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 4, Christine Wagner, épouse de Nicolas Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 5, Nicolas Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 6, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 7, Marie Wagner, épouse de Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 8, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 9, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 10, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 11, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen, 12, Jean Wagner, cultivateur, demeurant à Remerschen,

[illegible] Fälle, in diesem Verhältnisse auf nicht das Vorliegende Urtheil, da dem Antrag des Appellaten seinem Berufungsantrage einen Betrag von 3235 fl. zu zuerkennen die Entscheidung einer Vorinstanz zum 2891 fl. beschränken, diese Entscheidung des Urtheils des Appellaten, weil dem neue tatsächliche Behauptungen des Klägers nicht vorliegen nicht mit der Begründung dieses Verhältnisse Urtheil des Appellaten einer bey mit neuen Abänderung bey einer Abänderung bestätigt hätte, die aber unzulässig ist, da auch eine Abänderung nicht eintreten ist, da auch eine Abänderung in dem zu diesem Rechtsverhältnisse des Berufungsgerichtes zu Gunsten des Appellanten die Berufung des Urtheils des Appellaten [illegible] bestätigen zu können, [illegible] Rechtsverhältnisse des Urtheils des Appellaten auf Abänderung seines Berufungsantrages einen [illegible] Abänderung [illegible] Berufungsgerichtes [illegible] Berufungsgerichtes [illegible] Berufungsgerichtes

verfallen und allen möglichen Kosten und Zinsvergütungen des Beschwerdeführers verfällt und seine Klage sämmtlichen Beklagten abgewiesen werde,

2, daß er nach dem Inhalt der Akten des Appellanten einen neuen Augenschein für Letzteren vornehmen könne und alle Beschädigungen, daß er die Existenz des Laufgrabens nachgewiesen, vorliegen, daß Appellanten alle Abänderungen, die vorgenommen und über die Linie vom Jahre 1812 hinaus in Bezug auf Lage, Größe etc. nicht existiren, daß Letzteres durch Zeugen-Beweis und das Anerkenntniß gegnerischen Anwalts bestätigt sei,

3, daß den Beklagten den Appellanten in Abfolge dieser abgeänderten Anlagen, Zins und Entschädigungen vom Jahre 1812 einen Betrag von 289 fl. 58 kr. an den Beklagten des Appellanten zu bezahlen schuldig. Kosten und weitere Prozeßverfügungen vorbehalten,

H. Eisenmann

19 April 1843.

L

№ 2857. d. V. Civilsachen № 9886 d. Vorl.

In Sachen Anton Pluch, Gutsbesitzer in Studernheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Frankenthal, vom 10. August 1837, prätendo Anwalt Culmann

gegen

die Gemeinde Studernheim, vertreten durch ihren dermaligen Bürgermeister Georg Kummermehr daselbst wohnhaft, Appellatin, durch Anwalt Petri resident dem.

Anwalt Culmann trägt darauf an: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die östliche Grenze des nachbeschriebenen Grundstücks sich bis an den fraglichen Weg erstrecke, und daß der Graben zwischen diesem Weg und dem Gelände des Appellanten, sigmatisirt des Letzteren ist, der Appellatin gehört zu verbieten, ihn ferners bei Ausübung dieses Grabens zu stören, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen und sie zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Subsidiarisch, dem Appellanten zum Beweis dem zugelassenen und appellirten Beweisurtheil darüber zu gestatten: 1) daß bei der von Verstorbenen im Jahre 1833 zu Grunde gelegten Messung die Grenze innerhalb des Grabens am Weg fixirt und jenen sohin dem zu verstorbenen Terrain beigeschlagen wurde, 2) daß das dem Appellanten zugeschlagene Gelände eine Größe von 25. Ares, 38 Centiares, oder 522 Ruthen 87 Schuh mehr als der Voraussetzung, daß der streitige Graben dazu gehört, jenes Flächenmaaß hat.

Subsidiarisch: und für den Fall, als die vorhandenen Marksteine als die Grenze markirend angesehen würden sollten, dem Appellanten jedenfalls das Rechtsmittel an die fragliche Grabenzuziehung, demgemäß dem Appellanten zum Beweise dieser appellirten Messung und Flächenausmittlung darüber zu gestatten, daß nach den vorhandenen Marksteinen selbst der größte Theil des streitigen Grabens zu seinem ei-

gemessen gefordert, Kosten und alle weitere Rechtsverständigkeiten unter diesen Vorausbehaltungen vorbehalten.

Beschreibung des Grundstücks.

1 Jauchert, 25 Ruthen, 38 Centiaren (oder 522 Quadrat Ruthen 87 Fuß) neben auf der Grabseite, Rudersheimer Baum, zwischen dem feldgeschworen Weg, Caspar Essig, dem Altheim und dem Bommersheidgraben. —

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem H. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten; sehr subsidiarisch die Aufmessung des fraglichen Grundstücks innerhalb der vorhandlichen Gränzsteine, wie Appellant es requirirte und besitzt, zu verordnen, und die Appellation zum Beweise seines Dokuments und seiner gedrittlassen, das 3 fragliche Gränzsteine längst vor dem 3. April 1833 gesetzen. Kosten vorbehalten.

Factum.

Durch Akt von Notär Lauf in Frankenthal vom 3. April 1833 kauft der Gemeinde Studernheim ein in 3 Loose liegendes Grundstück vorstehenden, welches im Jahre 1832, in Folge einer Beschluß der Gemeinde Rudersheim zum feldgeschworen Weg &c. sey ins Jahr 1832, in Folge einer Beschluß der Rückgabung selben Grabens an den Gemeinde-

wegen stattgehabten Niederreißung, zum Besitz und zur Instandsetzung des feldgeschworen-Wegs angelegt worden, weshalb er auf innerhalb der Gränzsteine des Wegs liege. Nachdem durch Urtheil des K. Landcommissariats Frankenthal vom 13. Dezemb. 1836 eine Localbesichtigung und die Hörung der Zeugen verordnet worden war, u. beide Operationen Statt gehabt hatten, wurde durch Urtheil vom 10. August 1837 die Klage als unbegründet abgewiesen, dagegen Appellation.

Es fragt sich: Ob, ohne Berücksichtigung des subsidiarischen Antrags des Appellanten die Berufung zu verwerfen i. K.

A. Petri

Dem Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten Fluch zu signifiziren.

A. Petri

№ 372. Zustellung

Heute den siebenten April 1843; auf Ansuchen von Herrn Petri, Anwalt der Gemeinde Studernheim, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Frankenthal, wohnhaft, dem Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten Fluch, — in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten

vorstehende Qualitäten je wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; und wurde von demselben in gesetzlicher Frist nicht oppenirt. —

Kosten 46 Kreuzer Brandt

Zustellg. 38
Kopt. — 1
Einzt. 7
— 46.

Verte

No 3729 Einregistrirt zu Zeughausbuch den zehnten April 1843.
Vol. 68. fol. 132 C. 17 Einhundert sieben Kreutzer. Ehrenberger.

Kostenersatzgesuch
für die Gemeinde Studernheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Kummermehr, Ackersmann daselbst, Appellatin,
gegen
Anton Fluch, Gutsbesitzer ebendaselbst, Appellaten.

Arrêt vom 4. April 1843.

		Gld.	Kreutzer
1. Ausfallsbestellung		" 47.	" 41.
2. Consultation		8. 24.	" "
3. Geldstrafe		" 57.	4. 40.
4. Zeller		" 57.	2. 20.
5. Communication des Akten		1. 53.	" "
6. Signation		1. 53.	" "
7. Avenir		" 47.	" 41.
8. Antrag (orig. 2½ R). 3 Kyl		3. 10.	" 21.
2 abschrift. 4 Kyl		1. 36.	" 28
Zustellung		" "	" 27.
9. Aufruf		" "	" 32.
10. Vortrag		9. 27.	" "
11. Qualitäten à. 4 Kyl.		4. 44.	" 14.
abschrift 2 Kyl.		1. 11.	" 14.
Zustellung		" "	" 16.
12. Porto & Correspondenz		" "	5. 36.
13. Rede		" 36.	" 07.
		36. 21.	17. 07
		17. 07.	
Zusammen:		53. 28.	

Zweibrücken den 8. April 1843.
Taxirt zu dreyundfünfzig Gulden
acht und zwanzig Kr. Zweibrücken den
8 April 1843.
Trautmann

Gefällige Taxation einzureichen
A. Heller

N° 285 f. d. L.

Antrag

für

Anton Flesch, Gutsbesitzer in Niederemmel, Appellanten

gegen seinen Vorsteher des Landbürgermeisters

vom 10 August 1837

gegen

den Gemeinderath Niederemmel, vertreten durch seinen Bürgermeister

Reinhard Weick, Antragsgegner und Appellaten

Der Antrag, dass auf den Verfassungsgesetzen vom 30 August 1833 das ferneren Gemeinde Einspruch des Appellanten ist, und auf Grund des dem Appellanten verfassungsmäßig zustehenden gegen Gemeinde Einlagen den gemeinde Vorsteher Bürgermeister abzuweisen;

dass die Einsprechung der Gemeinderath der Gemeinde für accessorium des Antrags die in den Verfassungsgesetzen in den Verfassungsurkunden vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über Einsprechung gegen Gemeindeeinlagen bei der Verfassung vom Jahre 1833 durch gegen nur rücksichtlich gegen ihr vorgenommenen Akte nicht als gültig erachtet werden kann;

dass die erstere Einsprechung gegen die gemeindliche Einlage, gegen den Gemeinderath zum Antrag, ebenso unbegründet als unzulässig ist, erwiesen, weil dieselben im Jahre 1826 nicht zur Einlage beizutragen für nur schuldig Befundene, sondern nur zur Ausmittlung der Quote des Gemeindebedarfs gehört werden, die Gemeinden dessen als Einlagsgemeinden dem ersten Einspruchsgesetz bei der Verfassung vom Jahre 1833 durch gegen nur rücksichtlich gegen ihr vorgenommenen Akte nicht als gültig erachtet werden kann;

[illegible] weil [illegible] [illegible] [illegible]

Ordnung

für die Gemeinde Studernheim, regierungsbezirk Speyer in Rheinbayern wegen Feldschützen Reinhard Weick, Ackersmann in Studernheim wohnhaft, Appellatin,

gegen

Anton Fluch, Gutsbesitzer in Studernheim wohnhaft, Appellaten wegen Aufstellung des F. Bezirksamts Frankenthal vom 10. August 1837.

* wird laut ihrer deutlichen Erklärung, zur grösseren Kummermehr, Aktenstücken allein angefertigt.

In Erwägung, daß Appellant sich hauptsächlich darauf beruft, daß in dem katastrischen Vermessungsakte vom 3. April 1833 bei Beschreibung des Grundstückes gesagt sey: „zwischen dem Edigheimer Weg" wonach also dieser Weg und nicht der zwischen dem Weg und dem Acker befindliche Graben als Grenze angegeben sey;

daß aber dieses Angeführte völlig unerheblich, indem: es nicht einmal im Akte steht, daß das dem Appellaten zugeschlagene Grundstück bis an den Edigheimer-Weg stoße, sondern nur allgemein die Lage des Ackers bezeichnet ist, als zwischen dem Edigheimer-Weg, Cabanen-Essig, dem Abhang und dem Communalgraben; indem:

b, als dieß natürlich erscheint, daß der Weg und nicht der Graben die angegebene Grenze bilde, weil der Weg das principale ist, und man in allen solchen Fällen die Hauptsache also anzugeben pflegt;

daß mit demselben Rechte der Klägerin eben so gut der neben dem Chaussee gelegenen Grundstücke begrenzten wäre, als sie nur den Chaussee-graben zugeschlagen, weil nicht diesen sondern die Chaussee als Begrenzung angegeben sey;

In Erwägung, daß es nun nicht erheblich, wenn auf den streitigen Theil den Communalgraben als Begrenzung angegeben ist, und also dieser nächst, weil diese

Appellant beantragt demnach, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß der östliche Theil des streitigen Grundstücks bis an den Edigheimer Weg zu verbleiben, daß der östliche Theil des streitigen Grundstücks bis an den Edigheimer Weg zu verbleiben, daß der Appellat schuldig sey, sofort zu verbleiben, die Kosten beider Instanzen zu bezahlen.

Appellat beantragt, das Appellantenbegehren mit Kosten zu verwerfen.

Appellant hat zu Begründung seiner Appellation vorgebracht:

1, daß in dem katastrischen Vermessungsakte vom 3 April 1833 zu Grundstück Gemarkung Studernheim Nro 1 Gewann Cabanen-Essig Abtheilung 25 Nro 38 Quadrat-Ruthen 522 Schuh 87 Zoll als Acker bezeichnet sey, daß dieses Grundstück bis an den Edigheimer Weg reiche, daß in dem Vermessungsakte nirgends gesagt sey, daß der Graben die Grenze bilde, daß also der Appellat schuldig sey, diesen Graben wegzuschaffen und den Acker bis an den Edigheimer Weg zu pflügen, die Kosten beider Instanzen zu bezahlen.

2, daß in dem Appellaten zugeschlagenen Grundstücke eine Quadrat-Ruthen 25 Nro 38 Quadrat-Ruthen 522 Schuh 87 Zoll auf Acker bezeichnet sey, daß dieses Grundstück bis an den Edigheimer Weg reiche, daß in dem Vermessungsakte nirgends gesagt sey, daß der Graben die Grenze bilde, daß also der Appellat schuldig sey, diesen Graben wegzuschaffen und den Acker bis an den Edigheimer Weg zu pflügen, die Kosten beider Instanzen zu bezahlen.

Appellat beantragt, das Appellantenbegehren mit Kosten zu verwerfen.

Appellant hat zu Begründung seiner Appellation vorgebracht:

1, daß in dem katastrischen Vermessungsakte vom 3 April 1833 zu Grundstück Gemarkung Studernheim Nro 1 Gewann Cabanen-Essig Abtheilung 25 Nro 38 Quadrat-Ruthen 522 Schuh 87 Zoll als Acker bezeichnet sey, daß dieses Grundstück bis an den Edigheimer Weg reiche, daß in dem Vermessungsakte nirgends gesagt sey, daß der Graben die Grenze bilde, daß also der Appellat schuldig sey, diesen Graben wegzuschaffen und den Acker bis an den Edigheimer Weg zu pflügen, die Kosten beider Instanzen zu bezahlen.

Beschreibung des Grundstücks

25 Ruthen

1 Gewann 38 Quadrat-Ruthen 522 Schuh 87 Zoll Acker zwischen dem Edigheimer Weg, Cabanen-Essig dem Abhang und dem Communalgraben

Communalwegbaubehörden für sich besteht, im Principale ist und eine besondere Benennung führt;

In Erwägung, daß Appellant sich nicht auf seinen Besitzstand berufen kann, indem sich derselbe auf seinen Acker nur im Interesse, geduldet wäre, gegen den die Gemeinde sogar auf dem Polizeiwege eingeschritten ist;

In Erwägung dagegen, daß es nicht dem einzelnen Privaten überlassen kann, und Sache der competenten Behörden ist, darüber zu urtheilen, ob ein Graben im Interesse des öffentlichen Weges ist und ob Appellanten nicht zugeschlagen werden ist, noch zugeschlagen werden sollen, ermittelt:

1. Der öffentliche Weg ist, soweit er an den Acker vorüberzieht, an den beiden entfernten des Ackers nach beiden Seiten in Linie gemessen, deren Bestimmung der Wegbegrädigungsplan durch die neg. Expertise vom 5. Mai 1837 außer Zweifel setzt; an beiden Punkten weisen diese Linie eine Breite des Weges von 9. Meter 20 Centimeter nach, und das Ortsbesichtigungsprotokoll constatirt, daß der streitige Graben innerhalb dieser Breite liegt — zum sprechenden Beweis, daß der Graben vom Weg unterschieden ist, zum Weg gehört;

2. dasselbe Protokoll constatirt, daß der Acker Löhrn liegt ab der öffentliche Weg, weshalb er begreiflich ist, daß der Graben zum Schutze des Weges und nicht des Ackers angelegt wurde.

3. Der selbe Graben zieht den Windungen des öffentlichen Weges nach und weiter, namentlich an dem sogenannten „Lubenschfeld" vorbei; sein Lauf den Graben muß seine ursprüngliche natürmäßige Beschaffenheit — seine Abtheilung Krümmung längst des Ackers des Appellanten von dem Untersuchungs und dem übergängigen Rübgraben von Seiten des Appellanten beibehalten — und Einem der Obergänge soll sich zu diesem Zwecke dem Graben entgegen oder nach zum Acker gehörig zu betrachten.

4. Das zweite Punkt wurde, in zwei Theile abgetheilt, zur Verstärkung gebracht; und Appellant hingegen sämmtliche Theile; geprüft nun, diese Theile wären neuerdings Zeugen zugeschlagen worden, somit es wolle die Absicht sein, Jedem einen Theil das Graben zuzuschlagen.

5. Der Acker resp. die Theile waren schon genau gemessen worden. Obgleich nun die Gemeinde für das Flächenmaaß Einen Garantie übernommen hat, so würde dennoch eine nochmalige Vermessung zeigen, daß Appellant ohne dem Graben genau das Flächenmaaß besitzt, was ihm zugeschlagen worden;

Aus diesen Gründen

gefällt ab dem k. Appellationsgerichte, die Entscheidung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten;

Sehr subsidiarisch die Entscheidung des fraglichen

Grundstücks innerhalb der ponsindlichen Grenzsteine, wie Appellant es acquirirte und besitzt, zu vermuthen, und die Appellatin zum Beweise dessen aufzufordern und Zeugen zuzulassen, dass fraglische Grenzsteine längst von dem 3. April 1833 existirten. Kosten vorbehalten.

A. Pettit

29. März 43.

by

2838

Quadtbuchen

No 9031 J. Vtl. H.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

August Gulbeil, Pfarrer in Heidenthal, wohnhaft Appellant und sich Verklagten an das hl. Bezirksgericht zu Heidenthal vom 9ten Januar, 6ten März, 25ten März, 1ten Mai, 29ten Mai und 4ten Juni 1842 sein Anwalt Peter vertreten,

gegen

Charlotte geborne Bechtlaff, ohne Gewerb, Ehefrau des August Gulbeil, Pfarrer in Heidenthal, dermalen bei ihrem Bruder in Hellsheim sich aufhaltend, Appellatin, sein Anwalt Calmann vertreten

Anwalt Peter hat Namens seiner Partei das hl. Appellationsgericht, die Appellation gegen das ohne weiters Verfahren vom 4ten Juni 1842, so weit gegen die ausgefallene ohne vorhergegangene Beweisführung das Ehescheidungsurtheil als ausführbar zu erklären, ferner das Verfahren, so weit gegen Nichtvorlegung, Prüfung und Beurtheilung der Beweisführung übel gefahren, aufzuheben, ferner das Ehescheidungsurtheil zu vernehmen, und den Kläger mit Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und Rückgabe der bezahlten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Calmann hat Namens der hl. Appellatin das hl. Appellationsgericht die Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellatin verehelichte sich im Anfange des Jahres 1839 — Appellant verschuldete sich gegen diese Person Ehescheidungsklage gegen sein Weib, gestützt auf grund und Mißhandlungen. Am 9ten Januar 1840 fällte das Tribunal in Heidenthal Urt. 242 cd. civ. und dem Gemische als Schiedsgericht vorstehend, die betreffende Verhandlung wurde jedoch vertagt, weil damals Appellatin sich im Kindbette befand. Am 25 März 1840 wurde Appellatin sodann zu Haus und sich selbst überlassen. Am 1ten Mai fällte das Tribunal in Heidenthal, und mit dem gemäßen vorschriftlichen Zeichen sich dahin erklärt, dass wegen dringend Verhinderung der übrigen Richter Advocat Klenk zum Beisitzen des Gemischs beigezogen werden soll. Am Tage selbst soll ein Schiedsgericht aus Verwandten beider Theile vorgenommen

[illegible] wurde, wobei auf andere Zeugen [illegible] Am 29 Mai 1840 wurde [illegible] Gemeinde Rat Parse vernommen, und [illegible] Möhl, der bei dem Zeugenverhör nicht gegenwärtig [illegible] Nachdem nun [illegible] Urtheil vom 4 Juni 1840 wurde der Beweis der [illegible] Abstimmung als geschlossen erklärt, und zur Abfassung des Urtheils Tagfahrt auf Samstag den 20 Juni 1840 angesetzt. Gegen dieses Urtheil [illegible] gegen die vorgenommene Abstimmung Appellation, [illegible] Appellirung wurde folgendes Urtheil gefällt: 1, Da am 9 Januar 1840 geschehene Abstimmung für ungültig erkannt, 2, da [illegible] Zeugenverhör die übrigen Zeugen und Ehemänner der [illegible] Mockel und Zeugen Reichenfeld vorgeladen vernommen, und das Gemeinde Abstimmung Einsprache der Advocaten Hoenig in gesetzlichen Formen eingewendeten Einsprache, 3, das jenige Zeugen, welche beim Zeugenverhör [illegible] zum Endurtheil hätten vernommen können, wegfällt das letztere nicht [illegible] 4, da [illegible] Gemeinde der Rath beschränkt, dass der Beweis der zur Vervollständigung der Abstimmung angeführten Thatsachen nicht anbefohlen sey. [illegible] Kosten.

1, Worinn ist nun die Abstimmung vom 9 Januar 1840 ungenau? 2, inwiefern das Zeugenverhör zu beschränkt gefallen? Und worinn, dass die übrigen Zeugen vernommen werden, und Advocat Hoenig dagegen als Zeugen abgewiesen wurde?

3, inwiefern ist Tagfahrtsbegehren [illegible] Rathes der Klagfähigkeit begegnet [illegible] Nichtannahme Zeugenverhör? warum nicht

4, ist einzig [illegible] auf den Grund des Rathes ausgesprochen, und mit dem worauf [illegible] Grund die Beweisführung zu verwerfen?

H. Ehlermann

Landgerichtsschreiber Ehrenfeld Gemeinde Peter zu Hegnauschreiber

H. Ehlermann

13/5.

Im Rathe allhier sind [illegible] Urtheilsvorschlag.

Nach Lesung der [illegible] Ehlermann genannt [illegible] Gatherel, Taglöhner in Hollheim hier aufgetreten.

Nach [illegible] Landgerichtsrath Rosenberger bei der Vorschlagsfrage [illegible] Gemeinde [illegible] Abstimmung, für das Appellationsgericht alle [illegible] Antragsgründe, den Bürger Peter Gemeinde von Augustt Gatherel in Heidenthal, in seiner Behauptung [illegible] Falle, [illegible] Gemeinde Abstimmung [illegible]

Rathen wie [illegible]

Kapitel 38. Titel 61. Paragr. 27. 44.

N. 1196. Gerichtsschreiberei Zweibrücken den 5ten Januar 1841

für [illegible] Sitzung [illegible] ohne revision [illegible]

Zu

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rathsprotokoll

für Gabriel Bachlaft, Bürger Gatherel, Taglöhner beyder Kantone in Hollheim, Appellaten

gegen

Peter Gatherel, Bürger in Heidenthal, Appellant.

	Einlagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Klagbarstellung		41		48
2. Conclusion			8	24
3. Communication der Akten			1	33
4. p. p. q.			1	53
5. Rolle	3	20		52
6. Gerichtstaxe	4	10		57
7. Ordre	1	44	9	30
8. Vorläufiger Ordre		21	4	54
9. Rapport		39		
10. Vortrag			9	27
11. Urtheil beyder Kant.		32		
12. Commiss. f. Ad. an die Rathsstube				27
13. Zustellung der Akten				57
14. Copialien	4		5	55
15. Porto und Correspondenz		56		
16. Diverse		11		48
Berechnung		7		48
	78	14	45	8
			18	14
			63	22

Sein mit sechzig Gulden [illegible] gegen mit gezwanzig Kreutzer.

H. Ehlermann

Taxirt zu sechzig drei Gulden zwanzig zwei Kreuzer. —

Zwanzig Unterschriften den 9. Januar 1841.

Der prüfirende k. Appellations-Rath.

Spaeth.

2858.

Actum
für
August Gutheil, Pfarrer in Waidmannsdorf
wegen Anfechtung des Appellations-Urtheils vom 6 Oktober 1840
des Bezirksgerichts Feuerthalen vom 9 Januar,
6 März, 25 März, 1 Mai, 29 Mai u. 6 Juni 1840,
gegen
Charlotte Becktleuft, ohne Gewerb, Ehefrau des
Pfarrers Gutheil, gewesene Verwalterin des Pfarrhauses Waidmannsdorf.

In Erwägung, daß die Nichtigkeitsbeschwerde
d. 9 Januar 1840 und die ihre Verfahrungsrügen
prüfungsweise Urtheile gefällte Urtheile
Ursache nicht rechtsbeständig sind, daß die
Klagsführung wegen Entwendung von Heu
und Streuabfällen, Obst zu entziehen
sind und eine gegen das Klagsführung zuletzt Heu
war für eine vom 9 Januar bis 6 März 1840
stand selbe; daß Pfarrer das Gesuch vom 29 Mai
und 4 Juny durch vermittelt war als bei
Fällung vom 1 Mai 1840 war die Frage aufgehoben wurde,
das Gesetz aber ohne Zweifel anders als das Obergericht
der Frage in der Parteiabhörung verstanden will,
daß zwar die Aktenstücke, die die Frage betreffen und
gehört haben, über die Frage, ob der Pfarrer gehört
und die Klage zurückgenommen worden, nicht,
selbst; daß Pfarrer die Competenz des Bezirksgerichts
Gerichts vom 1 Mai, wenn es zwei Parteien
Fälle wirksam, nicht mehr gültig war — d. Gesetz vom
20 April 1840 über die Gerichtsorganisation Art. 3
die Entscheidung Appellation in der Regel vom 4 Juny
jüngst mit, ausdrücklich zugegeben war, während
das Gesetz über die Gerichtsorganisation bei jeder Gerichts-
verfassung angenommen wird, daß Verwaltung einer
Person allein übertragen ist;

In Erwägung, daß nun der Hauptpunkt des letzten
Urtheil vom 4 Juny zu verneinen ist.

In Erwägung, daß die Kosten, mit denen Rechtsmittel
die Klage geht, mit dem 4 Februar 1841 zugesprochen

wünsche, daß die Klägerin Abzug bleibe, ihre Appellation am 18 August zurücknehme, ihre zu ihr gewählte Vormundschaft annehme, für unsere Pflegebefohlene, nämlich die Minderjährige circa etwa Monate hiesiger Familie in Güllesheim zeitgebrauchst sorgte; daß sie jährlich Jungfrau Lagerbier Quittung Monate in Ganzen beibringen verbinde, daß die Ehescheidungsklage am 27 November 1823 übergeben und die mündliche, ihre Ehescheidungsprozedur abwarten Gültigkeit Appellant mit Urtheil vom 5 Januar 1846 die Ehe wirklich Gabinetsurtheil Recht gesprochen wurde.

Es hat sich während seines 16 jährigen ehelichen Zusammenlebens Mißhelligkeiten zwischen Eheleuten ereignet, die eine Scheidung nie für immer zu trennen, die Liebe, Treue, Zärtlichkeit, Achtung, Freundschaft, ehelichen Pflichten, Ehre, Leben zu bewahren, Unterhaltung, Ehre, ehelichen Liebe verschwunden, ihre Ehe nicht mehr zu retten ist.

Diese Ehe ist, durch Liebe, Zärtlichkeit und Neigung diese Ehe zu erhalten, durch Zwang, Gewalt, Drohung, und Schimpfreden, Unterhaltung, Ehre, Leben zu bewahren, Unterhaltung, Ehre, ehelichen Liebe verschwunden, ihre Ehe nicht mehr zu retten ist.

Es ist nicht möglich, daß die Ehe, die Liebe, Treue, Zärtlichkeit, Achtung, Freundschaft

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreuzer

und äußergerichtlich wünscht, ihr Ehegatte
gänzlich abgeneigt steht, und auch Kinder und andere Angehörige
bestätigt werden können, als daß sie eine weitere ihre
Ehegattin zu Ehegattinnen weiterhin Mißhandlungen allerlei Art
zugefügt haben; ihr schwerwiegendes Factum
wird durch andere Zeugen bestätigt, und sie
auch die Klägerin, besonders für ein schwangeres Frauenzimmer
die leibliche Mutter der Appellantin;

In Erwägung Rechtskraft, daß Klägerin der
Klägerin, wegen Appellantin, das auf seinen erwähnten
die obige Behauptung, zu den 13 bis 14 abgehörten
Zeugen ihren Ehemann und Kinder, insbesondere durch seine
Aussage die 16 Zeugen Beweis der positiven Klägerin
angeführten Thatsachen, nur seinen früheren
Widerlegung anführend nicht

Obwohl auch die Appellantin vorgegeben hat,
sie habe nicht gewußt, daß ihr Mann nicht
von Landsberg war, für die Klägerin
gehalten, auch die Zeugen abgehört
hat, und die Klägerin selbst gegen
gesagt haben soll, sie habe in der Ehe
die Fehler nicht auf sich bezogen;

In Erwägung, daß die Appellantin
eine Klägerin genommen haben soll,
Zeugen angeführt haben soll, unrichtig in dem
ist.

In Erwägung daß die Appellantin
die Behauptung vorgebrachten Thatsachen und
Zeugen der Klägerin, also genügend ist, denn
Ehebruch gegen Appellantin ist, denn
Appellantin nicht, in Specie gegen den
Appellantin zu suchen, daß auch gar nicht
bewiesen ist, in welchem Appellantin die
Handlung wirklich ausgeführt hat, und
und die Klägerin gehabt haben soll, und
bei der Handlung selbst dieser Klägerin
oder was ist abgegangen ist; daß nun die

Fehl verschiedenen Aufgabe zu sein, zu einem andern
Gebrauche, von Mitspielern zu benutzen, eine
Injurie bilden kann

In Erwägung, daß denn nun die Klägerin
Thatsachen, die gegen Appellantin
Mißhandlungen, nämlich nicht genug, die
Ehegattin Appellantin, vielleicht gegründet
constituirt, die Ehegattin Klägerin
sich, obgleich nicht ausdrücklich wird, daß denn
aber Appellantin auch gegen Klägerin
wurden könnte, daß Appellantin Klägerin
genügt oder zu leicht wirkliche Thatsache
sich für die Ehefrau keine Grund zur Scheidung
übrigen Thatsachen, nämlich so lange nicht,
Mißhandlungen, daß Klägerin
der Mißhandlungen, und Thatsachen
bewiesen sind, genügend oder genügend
einstweilig zu machen.

In Erwägung, daß die Thatsachen
und Zeugen Appellantin
Thatsachen, daß Klägerin
Appellantin, daß
Ehebruch, daß
Ehebruch, daß
Ehebruch, daß
Ehebruch, daß
Ehebruch, daß

[illegible]

Aus diesen Gründen

[illegible]

A. Hehl

Posen den 27ten Januar 1840.

Sprotte.

Acten

für Gerichts-Actuar Reichtluft, ohn Gerichts-Halter von Ringel

Gutheel, Pfarrer in Weidenthal, Kreises des Rheins

in Göllheim des Appellanten, Appellaten

Gegen

den Appellaten Gutheel, Pfarrer in Weidenthal, Kreises des Rheins

wegen

Appellation gegen das Urtheil des Königl. Bayer. 1. Instanz Gerichts Landau vom 4 Juni 1840.

Dimens. 1. Instanz Gerichts-Landau gegen das Urtheil des Königl. Bayer. 1. Instanz Gerichts Landau vom 4 Juni 1840.

Es ist Klage, daß Kläger den Beklagten mit Vorladung vom 9 Januar 1840 Appellaten vor sein Gericht befand, um mündlich handeln vor in den nächsten 8 Tagen vor Gericht erscheinen sollte, widrigenfalls nothwendigerweise auf die Klage erkannt werden würde, die Vorladung ist dem Beklagten [illegible] Januar 1840 zugestellt worden.

Der Beklagte ist [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Vorladung [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Gerichtsdiener [illegible] Gerichtsdiener

sei ergibt, daß das Protokoll nicht einen förmlichen, wahren Inhalt
enthalten muß, sondern nur einen Beweis darüber, daß die Protokoll
führerin sich, und warum sie gewußt, daß sie den Inhalten des
Protokolls, wozu sie selbst Richter, oder beim Urtheil sprechen müßte, nicht in
Erinnerung der Zeugen, sondern nur das Resultat der Zeugen protokolliren könne
vid. art. 256 cod. civ. und dem auf's Klarste den Gegensatz der ersten
Instanz zeigt;

Ich muß für überzeugend aber auch mit Strauß selbst auf mich, die vor
mir stattfindende Analogie des Beweisverfahren à formen mündlichen Parteien
da überall, wo in summarischen Sachen Protokolle über Zeugenaussagen vor-
gelesen werden, nur auf eine Vorlegung desselben Rücksicht, nur auf das
Gesetz dieser Protokolle, und zwar dasselbe vor Richter, als ihre Ausfertiger,
welche dem Zeugenverhör anwesend waren, offenbar denken kann, wo-
von auch der art. 412 cod. de. proce. die Feststellung auf das Gesetz
der Protokolle abgesetzt, und die Appellinstanz zu einer Verneh-
mung verschiedt.

Und überzeugend diese ganze feinste Theil unserer Ansicht ist, da die Gültigkeit des Zeugenverhörs, selbst wenn auch das Protokoll
mängelig wäre, nach art. 493 cod. d. proce die Appellinstanz zu neuerlicher
und genauer Verhandlung verpflichtet hätte, und die erste Instanz damit
schon gethan hat.

2. den Grund der Klage betreffend.

Die Klage hat in der Beziehung 2 allgemeine Bemerkungen und
Rügen zu haben sind

1. die Gewalt der Injurie, welche die Klägerin motivirt, muß
aus dem Stand und aus der Bildung der Theilen beurtheilt werden
in der Klage, daß gewisse Aeußerungen und Vorgänge in Stand
wie angestellter Personen bey weiten nicht dieselbe Gewalt
haben, als bey anderen. Unter dieser allgemeinen Regel kommt
bey der Beurtheilung Klage auf auf das Betragen des beleidigten
Theiles in Betracht, 1 Theil, wenn dieses gänzlich Schuld des andern

die Injurie auf sonst ein Theil gebracht, das nicht dem gänzlichen Ausschluß
der Vorgang der Parteyen der gänzlichen Treue, die Gutmüthigkeit, der von
dem Appellaten der Appellatin gemacht wird, selbst abgesehen da-
von, daß er nicht ein oder einmal, sondern wiederholt erfolgte, die gewis-
sen Injurien bittere, welche der Appellatin zugefügt worden konnte,
und daß auf den Grund dieser Behauptung wenn sie verhört zu
werden ist, vollständig die Klage aufgenommen werden muß.

2 die gegen Anmaßung, betreffe den Beweis. Es ist, wenn
gebildeten Personen durch die Gebräuche der Lebensart und die
gegenseitigen Beziehungen dringt à Gegenwart dritter Personen
erfolgen, und man mag diese auf Zeugen bestimmte positive
Behauptungen verlangen, was nicht leicht auf Beschwerden rück-
wirken, Andere verfällt à sich selbst sie. Appellant ist Pfarrer
der Gemeinde Freudenthal, machte als solcher seine Pfarrkinder
mit, wenn gröbere Vergehen zu seiner Kenntniß kamen, ab-
ahndete selbst von der Kanzel die Sünden, deren sie sich
schuldig machten, ihn selbst nicht verschonten durch scharfe, gerechte und strenge
Rügungen und Strafungen, wie es seine Pflicht
heischte, den Ohren und Augen seiner Pfarrgemeinde Genüge
leistete. Der Zeugenbeweis enthält nun auch nur so viel, daß
Frau erstere gedenke, daß der Appellant sonderbare Aeußerungen,
die Kränkungen und Beleidigungen seiner Frau selbst zu Gehäuse
begingen, daß diese auch böse in der That zu Streitigkeiten ver-
leiten, und Schimpfreden, so wie der Klägerin Mißhandlungen
von derselben gegraben worden sei. Diese Thatsache reichen à
und den Richter zum Schluß, diese auf die Beleidigungen
zu reduciren, und das jenige, was etwa noch mehr mit voller
Klarheit aus den Zeugenaussagen resultiren könnte, durch Eide zu
ergänzen; denn alle Gewißheit wird à verlangen

dem der summarische Prozeß, der vor den Augen der Welt in gerade
diametralischer Art, seinen Gang hat, allein Platz finden in Ansehung der
Strafe und mit Handel, daß diese [illegible] Verschiedenheit zu [illegible]
Folgen seine Deutung erlangen könnte

In Betreff der nähern Bestimmung der Beschädigung die erforderlich
sein dürfte, um einen Verbrecher mit Leibesstrafe belegen zu können;
so scheint

1. einmal fest, und zwar im Allgemeinen, daß beyde Gesetzbücher [illegible]
Verschiedenheit bis zum Tode ein, wo Appellatum die gerichtliche Meinung
äußert, daß er wirklich mit einander [illegible], so daß Appellatum beyde
Fälle zu einander getroffen werde; ferner, daß Appellatum in diesem
schiefen Zweifel [illegible] nicht die mindeste Absicht gegen Seiten
seines Herrn auf allgemein gegen der [illegible] Beschädigung, die
von den Appellaten gedacht werden, [illegible] werde, und daß
daß der Grund und die Absicht, warum sie von den Appellaten [illegible]
Verletzungen und Schwären gesucht werden, lediglich in dem Umge-
stehen, in dem Hauptpunkt der Hinrichtung liegt, die Zeugenaussagen
L. A. 3. f. 8. 10. und die eigenen, einige der Appellaten. Und diese allge-
meine Beschaffenheit ergibt sich aus der Verschiedenheit [illegible] der
Zeugen, welche den Gegenstand der Beschädigung bilden,
und aus Widersprüche [illegible] Hinrichtung sind

In Betreff der 1ten und 3ten Verletzung betrifft die erwähnte Ursache
sein bestand, daß Hand Blank gegen mit der Appellatin [illegible] hatte,
ohne daß Appellant nicht Zeuge der Hinrichtung gewesen wäre, daß die
Hand, abgesehen von den Widersprüche aller Zeugen, [illegible] auf die
die Angaben folgender Zeugen sich ausschließt findet, nämlich 1, der 11te
Zeugin, bey welchen sich Appellatin [illegible] deutlich über die Hinrichtung
Hinausgehen, und jeden Verdacht einer verletzten Zeugenaussage mit Peter
Hattenstadt beklagte, und welche sie an Ort und Stelle, als Landschaft
Räthe bey ihr zu Besitz nicht [illegible] gebeten hat, zu [illegible] Klarheit
mit [illegible] Ihr Mann und auf diesen Landschaft Rath aufgefordert wird
und sie an Ort und Stelle Fragen und Widerlegungen zu machen
hätte: 2 der 5ten Zeugin, die [illegible], wie der vorhergehende, eine Tugend,

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

als der Bader zu Hillebein auf seinem Hofe zum Besuch des Friedenthal kam,
[illegible] fällt von der Appellatin gehalten wurde, sie in seine so enge zu bind-
den, da Appellant gewonnen sey, Paul [illegible] wegen Diebstahl abstrafen
lassen wolle, und selbst Zeugin und selbst solche
Aussagen [illegible] zu den [illegible] Zeugen Pferde angibt, welche
nicht klare zeugen, wie sein sey auf die Verhöre, da gegen 2 Freund
gegen gewesen, gestand von Diebstahl angefallen war; 3 und beide die Zeu-
gen auf den 12ten, an denen angeblichen Diebstahl, daß Appellat
sogar auf einen gewissen Heimweg, der Post Friedenthal, bey dem
sein Pferd [illegible] bestellt, [illegible] sey, als er Kapellan in sei-
nem Hause gut sich in einer solchen Weise gebrüstet, daß die Leute
Klein selbst Furcht entstehend sahen, und nach der Abgang
Appellatin auf das gewisse sich wunderte, und sie namentlich [illegible]
[illegible] Eingang mit diesem Klima [illegible]

In Betreff der Aussage der Zeugen [illegible] und den [illegible] angegebenen Thatsachen
stehen zur Bewirkung [illegible] Appellant der Appellatin den Vorwurf
[illegible] [illegible] [illegible] selbst machte, daß sein Diener auf allein abge-
stehen selbst von den [illegible] Verbrechen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. Darauf, daß Appellatin, nach Angabe [illegible] alle Zeugen, jeder
Tag bürgerlich festlich [illegible] und [illegible] getroffen werde, und daß
die Zeugen gesagt, daß sie seine Verhöre nicht [illegible] gehört
worden sind

2. daß Appellatin sich auf Zauber, die Appellant sie [illegible]
[illegible], und sie mit obiger [illegible] [illegible] bey andern Personen be-
klagte, ja, daß Appellant, von den 13 Zeugen Zauber sich [illegible]
stellt, weit entfernt, diese zu [illegible], so [illegible] [illegible] [illegible]
Worte [illegible] „der [illegible] Hexer"

N. 2856

Gemeldet 2090 den 24 ten Aug.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

In Sachen

Marcus Julianus, gebornen Moriz, Militär-Invaliden Sohn des in Livland verstorbenen Gutsbesitzers Georg Reinhold, für dessen Gemahl selbst wegen Hochverrath Appellanten an einem Theile des Dekrets gerichts in Livland vom 28. Juli 1840, Namens Arwald Petri worüber

gegen

1. Thomas Christian Brueck, Militär-Invaliden Sohn des Hofmarschalls, gebornen Ritters in Livland, für dessen Gemahl selbst wegen Hochverrath Appellaten, Namens Arwald Glaser worüber

Sowohl Peter als Christian, als gegen die Appellanten gewiesen, mittelst Publikation Kaiserlicher Rescripte des dirigirenden Senats Departements der Justiz-Angelegenheiten vom 23. Juni 1846 zu Recht erkannt, daß wenn der in diesem Rechtsstreite Appellanten Rechtsanwalt der ersten Instanz Gerichtsvogt Reinhold, als nächstständiger Verwandter der Appellanten, nicht Vermögens der Allerhöchsten Gnaden-Ukase vom 22. Juli 1826 und 1827 den Appellanten Peter und Christian Brueck zu Gebote stehen, so weit sie durch die Appellanten gegen die Appellaten gerichtete, nicht Hochverrath zu enthalten scheinende Klagen, als

Anwalt Glaser contradicte: es sey gegen die Appellation
die Appellantinn präclusiv zu erkennen, die Appellation
sey nicht binnen der gesetzlichen Frist eingewendet
worden, und es sey daher das Urtheil als
rechtskräftig anzusehen, weil die Appellantinn
mit der ihr durch die Urtheilung des Friedens-
gerichts auferlegten Caution im Verzuge
sey, und weil die Appellation nicht
mit der Einwendung der Nullität
verbunden sey.

Factum.

Durch rey: Urt vom 27. May 1840 liessen die gerichtlichen
Appellationen die Appellantinn vor das k. Bezirks-
gericht in Landau vorladen, um durch dasselbe, die
Theilung resp: Licitation des in der Vorstadt Lemberg
in der Landauerstraße gelegenen, von beiden Theilen
durch Accessionalbäume, worin die Presse und sonsti-
ges der Theilungswelt begränzten Wohnhauses an-
ordnen, sofort zur Abschätzung des streitigen Wohn-
hauses einen Experten ernennen zu lassen, welcher
sich über die Theilbarkeit der allegirten Hausstel-
lation solle. Der auf diese Klage erfolgte Ur-
theil des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 23. Juli
1840 verordnete nun in diesen Punkten die begehr-
te Theilung resp: Licitation. Gegen diese Urtheil
Appellation, darauf gegründet, daß Appellatin
durch Testament ihres verstorbenen Ehemannes ein-
schließlich eingesetzt worden, und daß die Theilung Klage und
worden, und daß der auf diese Theilung Klage und
das darauf erfolgte Urtheil auf die übrigen zwischen

Anwalt Zuberbühler
Appellantinn
A.

+ J. J. Schmitthorn
Notar
A.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

den Parteien noch indigirten Theile des streitigen
Hauses hätte beschränkt werden müssen, da
für die Klage die allgemeine und unbe-
schränkte Theilungs Verordnung in sich
eigentlich nicht gravirt worden sey.
Dagegen behaupteten die Appellaten, es
Theilungsbegehren habe nie einen andern,
als den angegebenen beschränkten Sinn gehabt,
und sie verbinden diese ihre Klagpetitan,
so wie das Urtheil selbst nur in dieser
Beschränkung – über welche Erklärung sie,
laut des oben eingereichten Antrages,
gütige Urkunde begehren.
Es fragt sich dieser gütige an vor:
1. ob über die gerichtliche Erklärung Urkunde
zu ertheilen sey?
2. Was bezüglich der gerichtlichen Kosten zu verfügen
sey?

I. Theil

Herrn Glaser, Anwalt der Appellatinnen,
zu signifiziren

II. Theil

Zustellung.

No 146.

Im Jahre tausend achthundert vier und vierzig
den zehnten März; auf Ansuchen des
Herrn Advocaten Petri in Frankenthal,
Anwalt der Appellantin, – habe ich

mtanz nusnatar Philipp Jacob Brandt Fabrikant
zu Neustadt am Kys. Appellationsgerichts Orts
Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft,
dem Herrn Advocaten Glaser, Anwalt der
Appellaten, — die nachstehende Gerichtsakten
Criminalis mit diesem meinem Exploit in Abschrift
zugestellt, in Sr: Glaser's Wohnung zu Zweibrücken
wohnend mit seinem Herrn Sohn Sr. Ott #
Kostum: sechs und vierzig Kreuzer.

Brandt

Origk — 30
Cop — 8
Regt — 1
Einregt. 7
— 46.

und wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt. —
Gesetz nun seinen Lauf gehen. —

Brandt

Nr 2698. Einregistrirt zu Zweibrücken am
Zwölften März 1841. Empfangen sieben Kreuzer.

Der Rentamts.

Omich

2856.

Extrait

pour

Marie Juliana, geborne Herzog, Witwe gewesenen
Hr. Georg Neuhoff, lebt
zu Landau wohnhaft, Appellantin an einem Urtheil
eines Gemeinde Rathes wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil
des Königl. Tribunals erster Instanz in Landau vom 20 Juin 1840

contre

1. Thérèse Françoise Brandt, Witwe von Georg Hermann
gewesenen Tuchmacher in Landau, sie selbst General-Consulat
Tuchmacher in Landau, sie selbst General-Consulat
2. Marguerite Brandt, Witwe von seinem Georg
Hermann, Lehrer gewesenen Pfleger in Mannheim, sie selbst General-Consulat
selbst Wohnhaft, Appellaten;

En cour, sur Appellantion par Acte Extrajudiciaire, enregistré par Notaire
Fuller in Landau vom 22ten März 1838, contre allegirten Urtheil
zwischen Thérèse Hermann, Georg Neuhoff 2e,
En cour, sur Incident, présenté par Notaire Jacques Babilot Rel.
à Landau vom 30ten Mai 1806 Portez Pauvrelle vom besag-
ten Georg Neuhoff versteuerte: La moitié d'une maison, qui
est le Reste de Chapelle avec un jardinet, dans le dit
terrain a été acquise du Gouvernement par contract passé
devant Bruckner notaire le 24ten Octobre 1792, située en
cette ville et adjacé au parement intérieur du rempart
au flanc gauche du Bastion Neuf, dit le Bruck, entre-
tenant 60 toises quarrées en superficie, tenant à la dite mai-
son et dépendances du côté supérieur à la place du réduit
du Bastion à un hangard, aboutissant par derrière
sur le mur du bastion, et par devant par le chemin de
rempart.
En cour, sur la mutuelle Fusion des Parties, et vergente Droit
sur Retrait Bruck prétendu;
sous Reserve de Droits entiers et fonciers, 1. Marguerite Brandt,
2. Johann Philipp Brandt, 3. Margarethe Brandt, 4 Georges Brandt,

vend. Mars 41.
Ley

In Sachen des Herrn Pankraz Bruck in Wien als Mitgewerken Bruck
gegenwärtig einer, welche sein nach Testament des Notar Keller
in Landau vom 8ten May 1830 sein sämtliches Vermögen mit
Ausschluß, daß dasselbe durch Eigenschimmen des Herrn Margar. Bruck
gesetzigen Verlassenschaft und Theil des Burgerlichen Hauses
wurde;

In Sachen des Neukirchen aus dem Nachlasse Bruck gehörige
Quart durch Einlauf an Notar Keller in Landau vom 26ten
Mese idar X (15ten Juli 1832) acquirirte, wie ersichtlich:

a das Mobiliar Antheil an der fraglichen elterlichen Verlassenschaft
Forderung Fuß und Zugehör wegen der verkauften Hälfte
des untern Hauses, dem Burger Francois Pauvelle go-
hörig". –

In Sachen des die Appellationsinstanz die mündlichen Anträge des
Francois Bruck, speziellen Theilnehmer Verlassenschaft sind, dessen als
dessen Mitarbeiter an dem besagten gutlichen gemeinsamen Quart
der selben Hauses Nr. des alten Viertel, beschäftigt sind.

In Sachen des Bruck dessen mündlichen Rechtsgehilfen sich
ergibt, daß der burgerliche Theil gerichtig ist, daß der Notar
Keller mündlich mit diesem Eigenschimmen gehörten (conf. a. 664
c.c.) mündlich die eine Hälfte mehr des fraglichen Hauses mehr
zugehörte Viertel des Francois Pauvelle, der die Mehrheit
zugehörte aber dem selben Bruck, das gerichtlich und dessen
mündlichen Notar selbst:

1, das Appellanten sie allein, und rechtlich fingi-
schimmen des mehr Viertel Erz- de Francois mehr zu-
gehörig;

2, das Appellationsinstanz und am 2ten Viertel mehr zugehörte
des endlich beschäftigt sind.

In Sachen des aber aus der Sache mit den Anbringen erster
Instanz sich ergibt, daß Eigenschimmen die Theilung der
ganzen streitigen Verlassenschaft, und Mitgenschimmen

1ter 1856

Ladung und Einberufung

für

1. Herrn Pankratz Bruck, Actor v. Graz Krumberger,
gewesener Buchhändler in Landau, für sich, seine Gemahlin
verehelicht v. Margaretha Bruck, Actor v. Herrn Graz
Lebe, gewesener Einnehmer d. Steuer zu Mannheim, für
sich Gemahlschaft verehelicht, Appellaten,

gegen

Maria Juliana Hotzy, Actor gewesene Ehe v. Graz Neukirchen,
gewesener Gütlerstochter in Eigenschimmen zu Landau, für sich Gemahl
Gemahlschaft verehelicht, Appellatin,

wegen

Theilung einer Verlassenschaft, Appellation

Gütergemeinschaft, wie auch Antrag Einspruch Gebühr
selben, d. dieser wieder als Einspruch, Gebührenz ver-
lassen Gemahl Margaretha Bruck, Appellantin v.
einem Beschluß d. k. Bezirksgerichts Landau v. 23ten Juli 1856.

In Sache, daß die Appellantin, obschon für dem ersten Appellaten
in erster Instanz gewesene Antrag ~~abgelehnt~~ mündlich
beigetreten ist, d. das Gerichtsprotokoll Urkunde vollständig
dennoch als Beschwerde gegen gehalten muß, daß der
erste Richter die Theilung der ganzen Hauses verordnet habe,
während nicht das ganze Haus, sondern blos der obere Theil des
selben gemeinschaftlich sei;

In Sache, daß der obere Theil wirklich allein Eigenthum der
Appellantin ist, daß dieser oben auf die Gemeinschaft der
Hauptstange war, d. die erste Theilung Gutachten
gewesen müsse und deshalb Theilung stattfinden
das Gericht gewiß gemeinschaftlich ist, indem nur die Theilung
dieses Theils die Entscheidung der ersten Instanz verletzt, so müsse
werden, daß die Parteien, da sie wechselseitig über die
Aufhebung der Theilungsklage einverstanden waren, zu
unmittelbar verstanden haben, die neue Beschreibung der Gebäude
jetzige machen, und daß wenn die Appellantin damit nicht einverstanden
sie gewesen müsse übersehen haben würde, so dagegen die erste Instanz
ebenso gütlich sein, wie sie dieselbe der Appellantin getan hat.
Das Gericht muß gezweifelt werden können, wenn man bedenkt, daß

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Diese Theilungsklage kann weder eine Klage der Appellantin wegen [illegible] noch eine Klage der Appellantin wegen der ganzen Theilung erklärt zu werden verdient, sondern sie ist eine Klage der Appellantin wegen der Theilung, welche [illegible] Theilung dieser Klage durch den [illegible] Anwalt der Appellantin [illegible] Theilung vorgenommen hat. Dieselbe Theilung [illegible] Appellantin [illegible] Theilung [illegible] Theilung [illegible] Theilung

gebeschirk, ec. und schleunigster Exekutionsbau der Appellantin, nicht gegründet sey mochte, und erwartenden Falles Schadloshaltung resp. Ersatzleistung sein könne, dass dieß Schadloshaltungsgesuch mit dem Rechte der Retentionsbefugniß gegründet sey, und dass Appellantin gar nicht gehalten sey, in die Aufhebung der Exekution zu willigen, weil sie nicht für ihre Schadloshaltung der Appellatin privilegirte gesetzliche Unterpfandsrechte habe, sondern blos gewöhnliche, auf unbestimmte Zeit ungekündete, also jederzeit aufkündbare Forderungen besitze, und dass Appellantin nicht in die Lage versetzt werden könne, sich durch Appellationsergreifung die Exekution aufhalten, und die Gefahr aber der gesetzlichen Gefährdung ihres Gatten zuziehen zu müssen.-

J. Hettl

Nro 2854 v. N.

Qualitaeten

in Pressau

Nro 9367 d. Obj.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Philipp Heintz, Bäcker in Zwaitenthal wohnhaft, Appellant v. einem Erkenntniß d. k. k. Bezirksgerichts Zwaitenthal v. 3. Dezember 1839; und

1. Elise Tabelmann, Partheyin; 2. Daniel Schuppele Gemeindsbote beide in Dürrheim wohnhaft, Appellaten v. 2 Erkenntniß desselben Gerichts v. 28. Februar u. 5. Dezember 1839, sämmtlich durch Amtsanwalt Glaster vertreten;

gegen

1. Georg Bedillon, Pfleger zu Burgenthal, 2. Margaretha Bedillon, Gehrin v. Leinweis Gold, Münzer zu Niederdorf, sämmtl. dieses Ehestand selbst, der ehelichen Gewaltigung u. Gütergemeinschaft wegen, 3. Anna Maria Bedillon, Ehefrau v. Emanuel Gain, Schneider in Burgenthal u. dieses Ehestand selbst, der ehelichen Gewaltigung u. Gütergemeinschaft wegen und 4. Charlotte Bedillon, ohne Gewerb in Burgenthal wohnhaft, Appellaten, durch Amtsanwalt Culmann vertreten.

Amtsanwalt Glaster bittet, dasselbe und: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte 1. Zu Recht zu erkennen, es habe der Herr Philipp Heintz Bäcker, mittels Reformation des Urtheils des k. Bezirksgerichts Zwaitenthal v. 3. Dezember 1839 die Appellaten solidarisch zu vernehmen, unter der Androhung binnen 8 Tagen v. Zustellung dieses Urtheils die Abtretung der Cessa Tabelmann v. Dürrheim, auf die durch gerichtliche Session v. 22. Juni 1837 vorgenommene Pfändung der Forderung an den Debitor cessus dem Appellanten zu bewilligen, oder aber denselben die Summe v. 900 fl. sammt Zinsen zu bezahlen, oder aber Bürgschaft dafür zu stellen, widrigenfalls Exekution des Herrn Adam Heintz, Bäcker in Zwaitenthal vorgenommen werden.

Subsid: dieselben zu vernehmen, dem Appellanten die Summe von 375 fl. mit Zinsen v. 22. Dezember 1837 von der Forderung zu bezahlen, dieselben zu klagen, zu dem Rechte beider Instanzen und zu vernehmen, die Kostenzahlung der Prozeßgelder zu verordnen, dem gemäß den vom 2. März 1839

die Klägerin Cäcilia geb. Daniel Schüpfle ausgelassene Arrest, bis zum Belaufe der v. diesen an die Appellaten [illegible] aufgefüllten Summe v. 499 fl. 30 kr. sowie Zinsen u. Kosten für gültig zu erklären, zu verordnen, daß diese Leistung den Appellaten zur Entledigung der Appellat-en anzubringen sey.

Auf [illegible] die Berufung der klägerischen Cäcilia geb. Daniel Schüpfle ertheilten Mittelst Referat vom heute ausgefertigten Urtheile v. 28. Februar u. 5. Dezember 1839 die v. den Appellaten erhobene Garantieleistung als zulässig, selbe: als zugegründet, daß vor dem ersten Termin gesetzlich gehörig zulässig u. ausführbar, wie auch als zugegründet zu erkennen u. die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Demnach Calmano Berufung dahin ist: es sey falls dem k. Appellationsgerichte die Bestätigung v. Schüpfle'r. klägerischen Cäcilia gegen das Urtheil v. 28. Febr. 1839 als unzulässig u. die Bestätigung aller Appellaten gegen das Urtheil v. 5. Dezbr. 1839 als ungegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellaten in Gerichtskosten u. Ersatz u. Ersatz Dessen, sowie zur Genehmigung des Anwalts, des Gewerbs u. der ministeriellen Formen zu verordnen.

Factum.

Charlotte Bedillon, zweyten Ehefrau des Leinwebers Johann Adam Heintz, in Zweibrücken, Inhalts der Appellaten welche am 29 März 1829 kinderlos starb, u. dem Vater der Letzteren Franz Bedillon als ihrem Erben zurückfiel, stelle durch öffentliches Testament v. 27. März 1829 ihrem Neffen Johann ein Quantum v. 900 fl. zum lebenslänglichen Nießbrauche hinterlassen.

Durch Act unter Privatunterschrift v. 22. Juni 1837. cedirten die Appellaten diese Forderung v. 900 fl. an die klägerische Cäcilia, für 575 fl. über deren Zahlung sie zugleich Quittung ertheilten.

Dagegen stellte Johann der beklagte Schüpfle am nämlichen Tage einen Revers aus, wodurch er sich verbindlich machte, die vorgenannte Summe v. 575 fl. zu bezahlen, sobald Cäcilia in Ordnung sey u. er die auf die cedirte Forderung bezüglichen Papiere v. Zweibrücken zurückerhalten haben würde. —

Durch Act des beklagten Landmanngerichts v. 22. July 1837 wurde diese Cession dem cedirten Schuldner Johann Adam Heintz insinuirt.

Am 22. Dezember 1837 cedirten die Appellaten diese nämliche Forderung

dem Appellanten Philipp Heintz, für eine baare Summe v. 400 fl.

Auf dieser, welcher wir es besonders, bei Abschluß des Cessionsvertrages v. dem früheren Debenten um diese Cäcilia wußte, gewährt hat. v. dieser Cession Kenntniß erhielt, so erhob er gegen seine Cedenten Klage bei dem k. Bezirksgerichte Zweibrücken, u. verlangte, daß sie nicht im Stande seyen, selben die Cession der klägerischen Cäcilia zu beeinträchtigen, Verurtheilung der cedirten Leistung v. 900 fl. mit Zinsen.

Diese erhoben sowohl eine Garantieleistung gegen klägerische Cäcilia u. Schüpfle, u. verlangten v. diesen die Zahlung der Cessionssumme v. 575 fl.

Dem Antrage auf Garantieleistung, stellte sich Heintz, selbe in so weit entgegen, daß er keine Entschädigung, verlangen könne, weil er v. dem Abschlusse der Cession mit klägerischer Cäcilia Kenntniß gehabt habe u. selbe sich hierüber eine Lüge zu.

Auf den Garantieleistungsstand daselbst sich bezüglich der Leistung der v. diesen geltend gemachten Abschlagszahlung v. einem Lü.

Durch Urtheil v. 8. Februar 1839 wurden die Garantieleistungen endgültig, der damalen noch unbestimmten Summe festgestellt auf Cessionssumme mit 468 fl. 52 kr. nebst Zinsen zu bezahlen, u. sonach sowohl von dem Heintz aufgegeben, den daselbst für sich Zuschlag.

Heintz accessirte diesem für sich, während die Appellaten auf die Berufung, daß sich den Garantieleistungsstand gegen sie vergrößere.

Mittlerweile stellte Heintz für seine Forderung bei klägerischen Cäcilia, u. verlangte von die Gültigkeit Verklärung desselben.

Durch Urtheil v. 5. Dezember 1839 wurden die Appellaten verurtheilt, die Cessionssumme mit 400 fl. sammt Zinsen v. Tag der Zahlung zu bezahlen, u. der Revers für diesen Betrag für gültig erklärt, dagegen daß sich schuldig angesagt von Heintz abgewiesen u. ihm 2/3 der Kosten zu Last gelegt.

Dasselbe Urtheil condemnirt ferners die Garantieleistungen zur weiteren Zahlung v. 31 fl. 24 kr. mit Zinsen, so wie zu den Kosten.

Gegen dieses Urtheil appellirte Heintz u. die klägerische Cäcilia, so wie Schüpfle appellirten sowohl gegen dieses wie gegen das Urtheil v. 8 Februar 1839.

Diese Letztere Berufung setzten die Appellaten die sowohl der Zulässig-

Zeugtheil wegen Acquiescenz aufgelegt.
Die Antwort bitten um die Sonne und dero:
1. Ob dem Appellanten Heintz eine Kostenersetzung zu erkennen? in welchem Betrage?
2. Ob die Taxirung der Copialien u. Zeugen zu verwerfen sey?
3. Was wegen der Kosten zu verfügen sey?

pflaser

Herrn Advocat Culmann zu Zweibrücken f.

pflaser

№ 355. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert zwei und vierzig
den vierten April; auf Requisition des Herrn
Advocaten Glasser in Zweibrücken, Anwalts,
für den Appellanten Heintz von der
Stadt ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote beim Kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft,
dem Herrn Advocaten Culmann daselbst
Anwalt der Appellaten Georg Bedillon & Cons.
wohnend in seiner Wohnung dasselbst

Zeugt & Lieg. 38. wovon Gegenwärtige Qualität ich mich diesem meinem
Rest — 1 Akt in Abschrift zugestellt und hat derselbe
Rest — 7 in Empfang sich nicht weiter erklärt. —
— 46. Kosten 46 Kreuzer — Brandt

№ 3481 Registrirt zu Zweibrücken den Audienzgerichtsboten
April 1842. Vol. 66. fol. 116 C. 1. Empfangen sieben Kreuzer.
Ohne Revers. Kgl. Rentamt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für

Philipp Heintz, Taglöhner in Zweibrücken, Appellant,

gegen

Georg Bedillon, Posthalter zu Pirmasens & Cons. Appellaten.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
1. Appellat v. 31. Januar 1840.	12.	38.		
2. Dto v. 8. Februar 1840.	3.		8.	24.
3. Constellation				
4. Akten	2.	20.	"	57.
5. Geldstrafen	4.	"	"	57.
6. Communicat. der Acten			1.	53.
7. Dto an die Anwaltschaft				57.
8. V. V. 9			1.	63.
9. Entwurf 13 Bog. 7 Bzl. à 14 kr.	1.	38	16	28.
2 Abschriften 11 Bzl. à 7 kr.	1.	10.	8.	14.
10. Summa		41.		48.
11. Aufruf		32.		
12. Abstrum			9.	27.
13. Beilagen der Acten				57.
14. Dto der Geldstrafe		7.		57.
15. Gebühren	1.	14.	3.	55.
Postmarken		7.		45.
Hievon kommt jedoch in Abzug die Hälfte der Auslagen weil derselben gemeinschaftlich für Heintz sind. Vom Original bezeugt d. m. Heintz	23 58.	27. 32.	58	32.
	81	59.		
Hälfte von den Copien 84 kr. 14 4. 7.				
Zusammen zweihundert neun Gulden zweiundsechzig Kreuzer	12	21.		
	69.	38.		

Zweibrücken den 15. April 1842.

pflaser

Taxirt zu Pressburg Baum
Fulda, den 16 Kreuzer
Fulda den 15. April 1842.
Lorentzen

Nr. 1854

Auszug
für

DIMENSIONS-STEMPEL 44 Kreuzer

Teilhaber Heintz, Leiter in Zweibrücken verschafft, Bezellent v. einem Beschl. d. K. Bezirksgerichts Frankenthal v. 5. Dezember 1839,

und für

1. Elise Cadelmann, Rentnerin, 2. Daniel Schuppele, Handelsmann, beide in Zweibrücken wohnhaft, Bezellenten v. 2. Beschlusse desselben Gerichts v. 28. Februar d. J. Dezember 1839;

gegen

1. Georg Bedillon, Pfleger zu Hinzweiler 2. Margaretha Bedillon, Ehefrau v. Friedrich Gelb, Winzer zu Winterbach d. diese Letztere selbst der erforderlichen Ermächtigung, d. Gütergemeinschaft wegen, 3. Anna Maria Bedillon, Ehefrau v. Jeremias Gaim, Pfleger der in Hinzweiler, d. diese Letztere selbst der erforderlichen Ermächtigung, d. Gütergemeinschaft wegen auch 4. Charlotta Bedillon, ohne Gewerb zu Hinzweiler, dann Margaretha Bedillon, Ehefrau Friedrich Bedillon, Taglöhner zu Hinzweiler wohnhaft, Bezellaten.

Es kommt in Erbschaft Hinsicht, daß Charlotta Bedillon, gewesene Ehefrau des Lediger Johann Adam Heintz zu Zweibrücken, Erbe der Bezellatin am 29. März 1829 Todes verblichen, d. v. Johann Conrad Samuel Bedillon, Winzer der Bezellaten bekannt wurde.

Daß sie jedoch durch Testament vom Notar Keller in Zweibrücken am 17. März 1829 v. ihrem nachgelassenen Vermögen ihrem Neffen Adam Heintz eine Summe v. 900 fl. zum lebenslänglichen Nießbrauch legirte, diese Summe daher auf nachfolgenden v. ihrem Erben herzugeben wurden Erbtheil.

Daß zufolge, nämlich unterm 29. April 1829 contradictorisch mit dem obgenannten Johann Adam Heintz verfertigten d. errichteten Inventarii das nachgelassene Vermögen der Verstorbenen in 933 fl. 58 kr. bestand, hiervon nicht in Anschlag gebracht Schuld v. 101 fl. als zur Vermögensmasse gehörig angesehen ist, in welcher Hinsicht sich Adam Heintz eine Untersuchung vorbehielt.

Daß unter diesen 933 fl. 58 kr. die Kleider der Verstorbenen bereits zu 37 fl. 36 kr. begriffen waren, welche der genannte Erbe in Natura zurückerhielt, d. mußte der nach, bereits 47 fl. 22 kr. anzusetzen, wodurch sich in den Händen v. Heintz verbleibende Vermögen sich auf den Betrag v. 849 fl. reducirte, die der Erbe nach seinem Tode zu beziehen hatte.

Daß Johann Adam Heintz, welcher bei seiner letztwilligen Verfügung diesen Verhältnissen unbekannt,

zur Rectification das Interessen-Verhältniß zu bringen, wegen über die Bezahlung mit [illegible] zu berathen, da nur jenseits angefragt worden wird, sei diese ihre Forderung in der Zwischenzeit cedirt sollen.

Dass nämlich die Bezahlten nach seinen Worten Franz Bedillon die zweite Forderung im Betrage v. 900 fl. durch Cession rechtmäßig unter Privatunterschrift v. 22. July 1837 der hiesigen Capelmann für 575 fl. cedirten, u. in dem Cessionsacte zugleich den baaren Empfang dieser Summe quittirten.

Dass jedoch diese Cession gar nicht baar bezahlt, sondern nach Abzug nicht der Cautions-Leistung v. dem Dominik Schuzzler in Rechnung übergangen wurde, wovon er sich wahrscheinlich mehrte, diese Summe allsogleich zu entrichten, wenn Bedillon die auf die cedirte Forderung benöthigten Fonds von ihm würden abgelöst sein würden.

Dass diese Cession vom 22. July 1837 dem cedirten Schuldner sogleich intimirt u. somit die Cessionsrechte diesem vorgemuthet mit dieser Forderung getheilt worden.

Dass alle Mühe zur Realisirung des Cessionsbetrages weder Franz Bedillon noch Bezahlten war, das zwischen ihnen u. dem Absenteur Hamby bestehende Einverständniß, den abzuziehenden fl. 31 fl. zu bestreiten u. dafür zu wirken, dass diese ihre Forderung mit dem ungezahlten Betrag v. 900 fl. festgestellt werde.

Dass zu diesem Zweck der Bezahlte Herr Bedillon sich in Herbste 1837 nach Zweibrücken verfügte; aber ausfalls diese Angelegenheit zu ordnen, die bereits cedirte Forderung für sein Verbleib nahm, u. endlich der Bezahlten Fr. Hamby unter Vorschreibung, der bereits mit fleiss Capelmann abgeschlossenen Cession sich zu bequemen wäre, ihm selbige für die baaren Summa v. 100 fl. abzukaufen.

Dass dann erfolgte am 22. December 1837 vor Notar Pfeiler in Zweibrücken die Cessionsverlautung abgeschlossen u. der Cessionsbetrag mit 400 fl. baar ausbezahlt, u. zugleich v. den Cautum für die Richtigkeit dieser cedirten Forderung quittirt wurde.

Dass nun der Hamby in Erfahrung gebracht hatte, dass dieselbe Forderung bereits früher schon cedirt u. die Cession sogar sich richtig, u. wenn auch zu Recht bestehend, er nicht gewillt sei, er nicht vergällich die Cautum aufgesendet hatte, die Cession der fleiss Capelmann zu bestreiten, resp. deren Anerkennung herbeizuführen, er sich gemüssigt sah am 27. October 1838 klagend gegen dieselben aufzutreten, u. für den Fall, dass die Cautum nicht in Recht sein sollten, die Cession der fleiss Capelmann zu bestreiten, die Bezahlung der cedirten 900 fl. zu verweigern.

Dass da die Cautum ihrerseits der gegen fleiss Capelmann übernommenen Verbindlichkeit beim Hamby beizutreten, nemlich den mit seinem Cedenten Hamby abgeschlossenen Accord mit bestreiten, u. dem Empfang nicht beizustehen, dass diese cedirte Forderung wirklich 900 fl. betrage, diese nun sie musste sich weigerte, den Cessionsbetrag zu bezahlen, als die Cautum sogar durch den 2te mit Fr. Hamby abgeschlossen Cession sich verbunden gehabt, dass sie nicht gemüssigt sein, die ersten als gültig u. wirksam anzuerkennen.

Dass die Bezahlten durch die ihnen v. Cautum das fl. Hamby gegebene Absolvirung eine Generalvollmacht gegen fleiss Capelmann u. Dominik Schuzzler erhalten v. diesen Handlungen als Cession v. 22. July 1837 u. Cessionsbetrag v. 175 fl. verlautbaren u. zu deren Empfangnahme mussten: Die Absicht, der Cautum bekannten die Cession zu vollziehen, sei Schuld davon zu machen, dass sie die 2te Cession mit Fr. Hamby abgeschlossen, wodurch sie einen Abzug v. 175 fl. erlitten hätten, welchen ihnen die Cautum ersetzen müssten.

Dass diese Klage v. Cautum Schuzzler die Einrede der Unzulässigkeit u. v. Cautum der fleiss Capelmann die Einrede des Empfangnahme entgegengesetzt, dagegen auch v. ihr dass Cautum verwiesen wurde, gegen Privatgesellschaft, der mit dem Cessionsbetrag zu unmittelbar Abschlagszahlen auf ihre Cession hier verpflichtet.

Dass Abschluss den Bezahlten sind auf ein vollkommenes Mittel gebracht worden, ihrer Absolvirungsmittel gegen Fr. Hamby Genügen zu leisten, u. dass der Einlösung seiner Cession entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, die Bezahlten demnach mit ihrem den Generalabsolutionen gegenüber gestellten Begehren auf Vollzug der 1te Cession v. Erzahlung des Cessionsbetrages verlautbaren, während für den Fr. Hamby klar Einverständniß des bezogenen Cessionsbetrages jedoch abzüglich der Kosten der Cession mit 33 fl. 58 kr. offerirt war.

Dass hierauf durch Urtheil des k. Land-Gerichts v. 28. Febr. 1839 die Absolvirung der Bezahlten aufgehoben worden, dem Bezahlten Hamby nicht blos der bezogene Cessionsbetrag mit Zinsen zu vergüten zu erkannt, sondern ihm auch nicht blos der v. der Cession keine Kenntniss gehabt hatten, sein Falschheit zu, zu bezeugen.

Dass dagegen selbes Urtheil zugleich die gegen die Generalabsolutionen verfahrene Klage für zulässig erklärt v. dieselben wegen Unfall wieder an den Cessionsbetrag, so weit sie noch nicht bezahlt sein sollten, zu entrichten.

Dass seitens beider Theilen ein sich rechtzeitig, v. nach Entscheidung resp. Anerkennung auf dasselbe durch Urtheil v. 5. Dezbr. 1839 den Bezahlten Hamby blos der Cessionsbetrag mit 400 fl. zuerkannt, v. derselbe zugleich zu 3/5 der Kosten verurtheilt wurde, während gegen die Generalabsolutionen Condemnation für den noch zu leistenden Rest des Cessionsbetrages, so wie für den Rest der Generalabsolutionen verweigert. —

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen: Hess. Ch. Hanau gegen dieses Urtheil v. 5. Dezbr. c. die Berufungsklagsache gegen dieses c. das fürsorge Urtheil v. 28. Februar 1838 die Berufung anlangend c. diese sämmtl. zu umstoßen sind.

I. Die Berufung v. Ehrlich Hanau betreffend:

In Sachen, daß der Berufungsbeklagte, entweder die Cassen der Hess. Casselmann zu beseitigen, c. ihre Verzinsung mit dieselben beizubehalten, oder aber ihm den vollen Betrag der ordinären 900 ℔ zu bezahlen, durchaus begründet ist, c. müssen) entfällt, als die Erfüllung der v. dem Beklagten ihm gegenüber übernommenen Verbindlichkeit.

Daß dieselben ihm durch die Cassen v. 22. Dezbr. 1837 in der That eine Forderung v. 900 ℔ verschafft c. ihm das Recht entfallen haben, nach Erschöpfung des Regressweges) das Capital von Ehrlich diese Summe von ihrer Stelle zu beziehen.

Daß sie diese Forderung als ihnen damals nicht zustehend, als sie Einnahme und Ausgabe c. möglichst für die Dienstzeit c. die Erfüllung derselben gewendet haben, weil und sie dieselbe Forderung zu jener Zeit selber c. zuzog am 22. July 1837 von Hess. Casselmann cedirt hatten. Daß sie damals, obwohl cedirten, noch Etwas mußte zu fordern, c. weder für das Aequivalent bezahlt bezogen, oder noch zu beziehen hatten, folglich dem Beklagten eine fernere Ersatzmittel, c. zugute wissentlich, daß sie Etwas nicht mehr zu fordern, c. damit absolut c. dolose c. fraudulose handelten.

Daß den, um die Cassen ihrer Natur c. Masse nach dem Kauf c. Umtausch gleichgestellt, müssen die für den Kauf geltenden Grundsätze hier zur Anwendung kommen müssen.

Daß aber nach Art. 1599 des Obligationenrechts beim Umtausch dem bonae fidei Käufer gegenüber nicht blos die Entwährung des Kaufs verfällt, sondern auch zum vollen Schadenersatz verbunden ist.

Daß bei einer Forderung dieser Schadenersatz offenbar in Zahlung zu bestehen hat, welche der Käufer erfüllen hat müssen, wenn dieselbe gerichtlich geltend gemacht worden wäre, müssen bezüglich der cedirten Forderung in dem vollen Betrag v. 900 ℔. — Daß überhaupt Beklagten diese 900 ℔. nur eventuell, nämlich für den Fall verlangt, wenn die Beklagten nicht in Stande seien sollten, die Cassen der Hess. Casselmann zu beseitigen, oder aber diese nicht beseitigen wollten.

In Sachen, daß nicht wohl behauptet werden kann, daß der Beklagten verbunden sei, durch Hindernisse zu beseitigen, welche sie selbst der Realisirung dieser Cassen in den Weg gelegt haben, indem sie durch den Ordonnanz, der in Hanau stattfindenden Forderung, auf die Verzeichnung verzichtet haben, dem Beklagten diese Forderung wirklich zu überliefern, indem auf die Nachbildlichkeit die Cassen der Hess. Casselmann zu beseitigen.

Daß nun aber diese Cassen der Hess. Casselmann nicht mehr Factum ist, indem nicht behauptet werden kann, daß sie für dieselbe nicht Factum mehr haben, auf demselben Urtheil beginnen, c. daß auf Rechnung der Beklagten nicht beginnen dürfen. Daß dieses also der Fall sein würde, wenn die Beklagten blos angehalten werden könnten, den ausgenommenen Cassen Zeugniß zu verschaffen, während sie Hess. Casselmann für dieselbe Forderung 975 ℔. beginnen, c. somit zum Resultat der Beklagten einen Verlust v. 75 ℔ machen würden.

Daß dieses auch ihrer mit der Ausführung c. Intention zuwiderlaufend wäre, indem sie für Verfügung ihres Betrags vorgaben, sie hätten dem Beklagten ihre Forderung nur dann cedirt, wenn der Hess. Casselmann ihnen erklärt gehalten, daß sie v. ihrer Cassen keinen Gebrauch machen wollte, wenn also diese Cassen zweckmäßig wären c. der gemeine Casselmann wieder aufgehoben gemacht wäre.

Daß wenn sie daher nun bereit sind, diese Cassen zu beseitigen, c. die Verzeichnung des Hess. Casselmann beizubringen, sie dieses zu thun nicht mehr verpflichtet sind, als sie ja nie sie selbst erklärt, nur über der Nichterfüllung der Cassen wirklich beseitigt werden kann, ihre Forderung dem Beklagten cedirt haben.

Daß nun aber die Hess. Casselmann sich bereit erklärt, gegen Entschädigung der von den Beklagten beigestellten Obligation Summe v. 900 ℔ 6 Pz. auf ihre Cassen zu verzichten c. daher den Beklagten die Möglichkeit gegeben ist, diese zu beseitigen.

Daß sie j. d. noch ausstellt dieses anerbieten zu accordiren, c. dann mit den Beklagten eine übereinstimmende Urkunde zu verschaffen, vermöge welcher auf die Vollziehung der Cassen der Hess. Casselmann beschränkung zum Verschulden der Beklagten Zeugniß einen Verlust v. 975 ℔. zu messen.

Daß sie nun sachfest, daß die Beklagten der von dem Vollzug ihres mit dem Beklagten eingegangenen Vertrages Anlaß nicht sind, Hindernisse beseitigen können, dasselbe aber nicht beseitigen wollen, c. demzufolge von Vertrages willkürlich zurücktreten, der fernere Vertrages so lange vollzogen werden müssen, als es dem Contrahenten möglich ist, bevor zu lange klagt, daß die Beklagten den Beklagten Ersatz leisten müssen, welcher widrigenfalls Factum aufgezwungen der Vertrag eingegangen ist, c. die Widersetzlichkeit der eingegangenen Pflicht c. Vertrag nicht selbst begründen darf.

Daß also die Beklagten verurtheilt werden müssen, die Summe v. 900 ℔. zu bezahlen, wenn sie nicht vorziehen wollen, die Aufgabe der Cassen der Hess. Casselmann zu bewerkstelligen.

Dass Bezallend jedenfalls verbunden sind, dasselbe wenigstens diejenige Summe beizuhalten wenden, welche die Bezallende für die cedirte Forderung bezogen haben, oder beziehen werden, d. welche in dem Betrage v. 575 fl. besteht.

Dass diese Summe offenbar nicht zu hoch, dass sie nicht mehr als diejenige Forderung sind, wovon diese 575 fl. das Aequivalent bilden.

Dass namentlich Bezallend durch den Cessionsvertrag v. 22. Dezber 1837 in alle Rechte der Bezallenden bezüglich der cedirten Forderung eingetreten d. durch Bezahlung in ihre Rolle getreten ist, somit das Recht erlangt hat, statt der ihm cedirten 900 fl. das Aequivalent dafür zu beziehen.

Dass dieses Aequivalent zu jedenfalls ohne die cedirte Forderung, resp. entweder d. dasselbe mit dem Grundsatz pretium succedit in locum rei absorbirt mit Recht v. den Bezallenden behalten werden kann, oder den Rekurse wird bereits seinerzeit verbunden Summarie den noch rückständigen Rückzug stellt der Sache in Betreff zu nehmen beabsichtigt ist.

Dass zudem die Bezallenden durch Festsetzung des Cessionspreises auf 575 fl. der klein Castelruano zu verstehen gegeben haben, dass die cedirte Forderung dermalen nur einen Wert habe, somit auch diesen Betrag den Bezallenden zu ersetzen hätten, da sie ihm für diesen Betrag Pferde zugesichert haben.

Dass sich auch zu diesen Pferden verpflichtet sind, der sie mala fide d. dolose Weise ihm nie bereits verstorbene Forderung cedirt haben, d. dass dieses zufällig ist, dass Bezallende nicht auch den Cessionsvertrag angefochten hat, in dem sie den bei der klein Castelruano eingetretenen Verlust dadurch bei der Abrechnung Bezallenden ersetzt werden.

Dass daher die Bezallenden verurtheilt werden müssen, entweder die Cession der klein Castelruano zu behalten, d. davon Abrechnung stattzugeben, oder aber den vollen Betrag der cedirten Forderung, ad 900 fl. zu ersetzen, jedenfalls aber den Bezallenden diejenige Summe zu bezahlen, die sie ihrerseits der klein Castelruano zu bezahlen haben, d. sie dem auch in den Besitz zu setzen, davon selbst den Einbehalt der bezahlten Pferdelohnsumme v. 76 fl. v. ihrer Cession abzuschreiben, um das Rolle der Bezallenden zu vacuiren bewirken.

In Form: dass Bezallende in der Instanz a quo verurtheilt, gegen Einlösung des Pferdes auf Ersatz erkannt d. ihnen bloss die bezahlte Cessionssumme zuerkannt, nicht aber die Pferdelohnsumme v. 76 fl. zugesprochen habe.

Dass auch die Bezallenden durch Festsetzung des Cessionspreises auf 575 fl. der klein Castelruano gegenüber zu erkennen gegeben haben, dass die cedirte Forderung dermalen nur einen Wert habe, somit auch diesen Betrag den Bezallenden zu ersetzen hätten, da sie ihm für diesen Betrag Pferde zugesichert haben.

Dass sie

Die Abzweigung der flisa Cassel-Cassa zu vollziehen, sei Pfand da-
von zu nehmen, dass sie die 2te Cassa abzuschliessen hätten, wodurch ihnen
nun Pfandung v. 175 fl: zugemessen sei.

Dass also hierin die Entscheidung lag, die erste Cassa sei durch die Abzweigung
sie zu vollziehen und wirklich 2c. die Abzellantin von weiterer nichts mehr zu
die 2te Cassa abzuschließen.

Dass demnach der Grund nur die Sorgen zum Genusse und Haben konnte;
Ob wirklich durch Nichterfüllung der Bedingung diese Cassa die flisa Cassel-
mann wirklich) hat zugewendet, 2. sie zugewendet sei, dem gemäß dem Abzel-
lantin zugemessenen Pfandfall v. 175 fl: zu verfahren.

Dass nun Schaggele dieser Klage mit Recht die Einrede der Ungültigkeit entge-
gensetzte, weil er mit der Abzellantin der Cassa-Anweisung nicht abgeschlossen
habe, mit ihnen in keinem Rechtsverhältniss stehe, 2. daher nicht in die Gültig-
keit oder Ungültigkeit dieses Vertrages mit der Cassa 2. ihm zugemuthet
noch über deren Vollziehung nicht vernommen werden könne.

Dass diese Klage ferners nicht auf die Abzellantin zugemuthet zugelassen wer-
den, da sie dadurch nicht Pfand dessen verwendet, dass die Abzellantin die
Pflichtigkeit bezwingen, ihr etwas nicht mehr zugehörige Forderung weiter zu
cediren. Da hingegen die flisa Cassa mit der Cassa zum Vortheil der Abzel-
lantin entsagt, 2. die sie freiwillig Zahlung an Cassa nicht zugenommen hatte, die Abzellantin
ferners nicht mehr belangt werden, deshalb Forderung weiter zu cediren.

Dass demnach auf kein Grund bestand, die Abzellantin zur Gewähr zu ziehen 2.
v. ihrer Weisung gegen den Hauptklagen zu verbescheiden.

Dass wenn der Cassa Zweifel nur zugestanden wäre, sie damit allenfalls ein Grund zu
einer Garantieklage zugelassen werden könnte, indem die Nichtanweisung dieser
Cassa Zweifel mit der Cassa v. Hauch 2. daraus resultirenden Weisungen festgestellt werden
müsste zu stehen hatte. – Dass nun die Lösung mit dieser Cassa Zweifel damit nicht
mittelst einer Garantieklage, sondern durch eine Zugklage unter Beobachtung
des Vermittlungsverfahrens zu regulieren wäre.

Dass selbst die Abzellantin klag gelassen werden, um sich zur Gewährgabe der
Cassa v. 22. Juli 1837 2. zu einer Pfandsumme von v. 175 fl: verurtheilen zu lassen,
dennoch vor Gericht in ganz diesem verschiedenen pleitens abgestellt 2. über abzuweisen
ganz und gar unbegründet 2. abzuweisen wäre.

Dass nämlich jetzt gegenwärtig das Gegentheil nämlich Zahlung der Cassa v. 22. Juli
1837 2. dem gemäß Verurtheilung zur Zahlung der Cassa Zweifel geworden wäre,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 1806

während die Abzellantin keine weder gelassen, noch in dem Stand gesetzt werden wäre
sich hierüber zu rechtfertigen zu können. – Dass aber auch die Zulässigkeit des beigebrachten
voraus gesetzt, derselbe nicht total ungültig würde verworfen werden
müsste, und nun wenn gleich in dem Cassa-Brief nicht gesagt ist, dass der Cassa
gerade baar bezahlt werden sei, dennoch gesetzlich nur baare Zahlung
unterstellt gesetzt wäre, dass diese Cassa-Brief gerade nur dann unterstellt
werden sollte, wenn allach in Baar, 2. die auf die andere Forderung bezüg-
liche Forderung der Cassa wenn befindlich sei.

Dass diese Instanzrichter zum Zweck hatte, wenn die Reclamation des Johann
Adam Hirsch bezüglich der v. ihm abgelegten 51 fl: zu befriedigen 2. dessen Pfand
mit der ewigen abaren Zahlung v. 900 fl: freizustellen

Dass diese Einrede aber bis heute nicht bestritt, die flisa Cassa wenn
diese auch nicht gefallen ist, den Cassa-Zweig 2. bezahlen, der sich
blos unter der Bedingung dazu verpflichtet hat, dass sie auch wirklich
die Forderung v. 900 fl: ist bezahlt worden.

Dass dies aber dermalen nicht erfolgt, beweist, dass diese Forderung nicht in 900 fl:
sondern nur in 849 fl: besteht, indem Johann Adam Hirsch bezüglich 51 fl: bezahlt zu
haben, 2. wie nicht dem Schreiben der Mainzer Pfandamt v. 22. October 1837 sich ergibt,
wirklich eine Forderung in dem Einnehmen entstanden ist, die Abzellantin nicht ein-
gestellt worden konnten, den Cassa-Zweig zu bezahlen.

Dass sonach in dieser Beziehung die exceptio non ad contractus zur Vorschrift,
welche sie belangt gelten mussten könnten, weil ihnen nicht der integrale Betrag der
cedirten Summe übersendet wird.

Dass demnach dieses v. den Abzellantin in ihrer Instanz gestellte Begehren
vollkommen gerechtfertigt 2. nicht als ungegründet verworfen 2. dieselben zu den Kosten
verurtheilt worden müssten.

Gr. d. Gz.

Gestalten auf den k. Abzellantin gemäßen I. Instanz die Annahme v. Pfalzgr. Hunz
erkannt, mittelst Reformation des Beschlusses des k. Landgerichts Frankenthal v.
5. December 1839, die Abzellantin schuldigerweise zu verurtheilen, anbegehrte innerhalb
8 Tagen v. Zustellung des zu erlassenden Beschlusses die Abweisung der flisa Cassel-
mann v. Dürkheim, auf die durch angezeigte Cassa v. 22 Juli 1837 zu verabfolgen
Rente mit der Bezeichnung der Cassa von dem Debitor cessus dem Abzellantin zu
befindigen, oder aber denselben die Summe v. 900 fl: sammt allen Zinsen zu bezahlen,
oder aber Rechtfertigung darüber zu stellen, dass solche von Entrichtung des besagten Ehrens

Heintz, Bürger in Zweibrücken zu bezahlen sey.

Wir finden demnach die selben zu verurtheilen, dem Appellaten die Summe v. 475 fl. mit Zins vom v. 22. Dezember 1837 an zu zwölf perzent, die selben jährlich zu bezahlen, dieselben zugleich zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Nichtigkeit der Strafgelder zu verordnen; dagegen müssen wir vom 2. März 1839 den fixen Cassationsgrund hinsichtlich der v. diesen an die Appellaten demnach noch restirenden Summe v. 449 fl. 31 kr. als gültig zu erklären, u. zu verordnen, daß nach dieser Leistung dem Appellanten zur Ablösung der Appellat wieder bezahlt werde.

Und über die Verwerfung der fixen Cassationsmittel u. das Principal Rescript erkennen wir Mittelst Contumacial Urtheil dessen beiden vorgestrigen Seiten v. 28. Februar u. 5. Dezember 1839 die v. den Appellaten erhobene Contumacial Klage als zulässig fällen, als vorgründet, daß wir den auf die Fixen gestellten petitum ohne Weitläufigkeit zurücklassen u. aussprechen, wie auch als vorgründet zu verwerfen, u. die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

15. März 42.

H

No 1657 Gefangen für Bangel in der Anwaltschaft der Ehrung Bataillon und Appellat Conf. gegen Philipp Heintz Bürger in Zweibrücken Debt fl. Zweibrücken den 21 Mai 1841.

Contumacial

2854.

Urtheil

für 1, Mangerische Bataillon, Fusiliers Corps zu Pferd zu Pirmasens, Commando Offizier und Einwohner Gelt Anwalt zu Niederbrunn, 2. gemeine Einwohner Gelt, die Cassation wegen, 3. Ehrung Bataillon, Infanterie zu Pirmasens wohnhaft 4. Mineral Bataillon, Offizier und Commando Gaire, Infanterie in Pirmasens wohnhaft 5. gemeinen Gaire, die Cassation und Ehrungsmittel wegen, 6. Jäger Bataillon, ohne Gewehr zu Pirmasens wohnhaft, Appellaten

gegen

1, Philipp Heintz, Bürger in Zweibrücken wohnhaft, 2. Peter Carlmann, Einwohner 3, Daniel Schuppels Gemeindsleute beide daselbst in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, und von zwei Rechtsfeiten des Zweibrückischen Hofgerichts vom 28ten Februar und 5ten Dezember 1839.

Appellaten Ihre Contumacial Klage die Cassation zu verwerfen, und Verurtheilung der Appellaten in Appellations und Kosten, und Dessen Verurtheilung zu Gunsten der Anwalts Cassation Beschwerde zu erkennen

H. Eschmann

*

Ihre Gründe und Rechte Einschreiben gegen das Endurtheil vom 28ten Februar 1839. als ungültig und die Verwerfung aller Appellaten gegen das Endurtheil vom 5ten Dec. 1839. als vorgründet

H. Eschmann

15. März 42.

H

№ 1625. Urtheil für Kompal in der Ehesache des Johann Adam Haas, Schuster in Hundsweiler gegen die Ehefrau ꝛc. Johanna Jacob Stark, vormaliger Ackersmann allhier Wasserbuchsassen, Debel 14 Fr.

Zweibrücken den 9. August 1843. L. Grundmann

№ 2853 d. R. № 10,077 dres Westphäle.

Qualitaeten in Person

Das Ehestandsweib von Jacob Stark, vormaliger Ackersmann auf dem Wasserbuchsassen, als: 1. Philippina Stark, Ehefrau v. Wilhelm Loewenberger, d. dasselbst, beide Ackersleute in Dreisen wohnhaft, 2. Friederika Stark, Ehefrau v. Heinrich Seib Gutsbesitzer d. Evangelischer Pfarrer zu Lohnsfeld, beide in Meisenheim wohnhaft, 3. Caroline Stark, Ehefrau v. Carl Wilhelm Vogel, Revier Förster d. dasselbst, beide in Dreisen wohnhaft; 4. Jacob Stark, Ackersmann auf dem Wasserbuchsassen wohnhaft, Eigenthümer von 2 Antheilen des K. Bezirksgerichts zu Meisenheimer vom 26. Januar 1838 d. 22. Februar 1839 d. Freiwillig Eigenthum durch Anwalt Gulden vertreten,

Eigenthum

ferner

Das Ehestandsweib des auf dem Wasserbuchsassen, Gemeinde Hundsweiler verlebten Carl Ludwig Stark, vorgeschildert durch Carl Adam Stark, Ackersmann auf dem Wasserbuchsassen, Gemeinde Rudolphskreisen, als alleinigen und Erben desselben, Eigenthümer von 3 Antheilen des Meisenheimer Bezirksgerichts v. 30. November 1824. 26. Januar 1838 d. 22. Februar 1839 d. Freiwillig Eigenthum, durch Anwalt Culmann vertreten,

gegen

die Erben des auf dem Wasserbuchsassen verlebten Carl Adam Stark, als: 1. Ludwig Schmidt, Ackersmann auf dem Krongute, Gemeinde Hundsweiler d. d. die Erben des verlebten Ehepaar Dorothea Stark, als: 1. Heinrich Schmidt, 2. Carl Schmidt, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Rechtsbeistand seiner Ehefrau, Elisabetha Schmidt, beide Ackersleute auf dem Wasserbuchsassen 3. Catharina Schmidt, d. d. von Gemeinde Johannes Haas, Schuhmacher beide in Hundsweiler wohnhaft, 4. Anna Maria Schmidt, Ehefrau v. Heinrich Stark, Ackersleute auf Wasserbuchsassen d. d. dieser Letzteren selbst, der erbschaftlichen Auseinandersetzung d. Gütergemeinschaft wegen, 6. Dorothea Schmidt Ehefrau v. Peter Schneider, dem Alten, d. d. Letzteren selbst der erbschaftlichen Auseinandersetzung d. Gütergemeinschaft wegen, beide Ackersleute zu Hornbach wohnhaft, Eigenthum d. Freiwillig Eigenthum, durch Anwalt Glaser vertreten

und gegen

I. Der Gastwirth von Friedrich Salomon Stark, als: 1. Maria Elisabetha Stark, in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau von Friedrich Salomon Forst, Catharinam, Leita zu Forbach wohnhaft, so in ihrer Eigenschaft als Ehemännliche d. Einverstandenheit der gedachten vorbesagten Friedrich Salomon Forst, d. das gedachten Gemeinde, der ehelichen Gemeinschaft, vor Gericht zu stehen wegen, Appellatum d. Incidentappellatum einer Civil- als Fiscal Partei

II. 1. Margaretha Elisabetha Stark, geborene Walter v. Tobias Riegand, im Leben Bürger zu Entweiler, dermalen Lehrer v. Christian Forbach, Bäckermeister, beide in Ottweiler wohnhaft, d. diesen Ehemann selbst, der ehelichen Gemeinschaft d. Gütergemeinschaft wegen 2. Wilhelm Riegand, Schreiner, 3. Heinrich Riegand, Schneider, 4. Elisabetha Riegand, Ehefrau v. Michael Fichter, Schlosser d. die, sämtlich selbst, der ehelichen Gemeinschaft d. Gütergemeinschaft wegen, beide Obere Gerichte auf dem Maasberg, wegen Ehescheidung. — Die gemeinschaftlichen Kinder d. Leben Riegand in ihrer Eigenschaft als Testamentserbin der Maria Barbara Stark d. dem Hammann Adam Krantz, Ackersmann, in Niederlinxweiler wohnhaft, die lebenslängliche Maria Barbara Forst oder als Miterbin ihres vorgenommenen Vaters Carl Adam Forst, d. dieser als Miterbe der auf dem Maasberghofe, Gemeinde Gonderkamerhof verlebten Ehe d. Alexander Stark, Friedrich Salomon Forst d. Elmar Margaretha Krantz, Minderjährige d. Incidentappellaten (Fiscalfall) Fiscal Appellat Forbach

Appellat Gulden 1 Zeug dessen sind: 6 gestalten dem 1. Appellatenrichter, wegen der Verwerfung des Incidentappells, mittelst Ehrlichen Reformation der angefochtenen Urtheile v. 26. Januar 1838 d. 22. Februar 1839,

1. Zu Recht zu erkennen, daß von dem, dem Ehemann Carl Adam Forst, als Lehnsmann Ehrlichen Antheil zustehenden Viertheile des Maasberger Hofes die 3 andern Lehnsmann seine Ansprüche seit dem Tage der Klage d. 3. November 1818. dagegen habend, sofort dem Lehnsmann Carl Adam Forst mit seinem dasigen Antheil gegen die 3 andern Lehnsmann erhobenen Ansprüche als unzulässig d. ungegründet abzuweisen. Insbesondere jedenfalls die Leben der Eheleute Schmidt, Forst, Forst, mit diesem Anspruche als unzulässig, ganz abzuweisen, d. gegenüber dem Institutserben der Eheleute Krantz, Maria Barbara Forst, die im Gesammtbetrage von 1945 fl. 31 Kr. gegen die 3 andern Lehnsmann vorgelassene Condamnation auf den Betrag v. 622 fl. 13 Kr. zu reduciren, wobei selbstlich auch noch hinsichtlich dem betreffenden Antheil des auf dem Hofe ruhenden Lehngutes d. der Pensen fallt diese nicht der Forstner Hammann Müller, in Gefolge des rechtskräftigen Forsturtheils v. 27. October 1818 zu bezahlen hatte, in Abzug zu bringen.
2. Denselben Lehnsmann v. Carl Adam Forst mit seinen Ansprüchen bezüglich der fernen

von 1793 den Widerspruch von 1794 d. der Massenbesitzer Appellanten als unzulässig d. Gründe nach zu verwerfen abzuweisen; Subsid: und um so gewisser, daß Derselbe den Fall in dem Testamente des 1ten Instanz v. 30. November 1824 vorgesehenen Zuzugsbewilligung auf bezüglich dieser Ehe umstände nicht gehörig hat, als unbegründet abzuweisen, diese Letztere in den Rahmen der Appellinstanz, so wie auf weiter in einem noch festzusetzenden Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, d. die Rückgabe der sub vorliegenden Theilbriefe zu verordnen.

Appellat Eulmann 1 Zeug dessen sind: 6 gestalten dem 2. Appellatenrichter, wegen Verwerfung des Incidentappells) der beiden appellatischen Männer von Carl Adam Forst, d. Friedrich Salomon Forst, mittelst Ehrlichen Reformation der angefochtenen Urtheile v. 2. d. zu erkennen, daß v. dem, dem Lehnsmann Carl Adam Forst, als Lehnsfall zustehenden Viertheile des Maasberger Hofes die 3 andern Lehnsmann seine Ansprüche seit dem Tage der Klage 3. November 1818 dagegen haben, sofort dem Lehnsmann Carl Adam Forst mit seinem dasigen Antheil gegen die 3 andern Männer erhobenen Ansprüche als unzulässig d. Ungegründet abzuweisen.

Subsid: jedenfalls die Leben der Eheleute Schmidt, Forstfrau Forst mit diesem Anspruch als unzulässig ganz abzuweisen, d. gegenüber den Institutserben der Eheleute Krantz, Maria Barbara Forst, die im Gesammtbetrage v. 1945 fl. 31 Kr. gegen die 3 andern Lehnsmann vorgelassene Condamnation auf den Betrag v. 622 fl. 13 Kr. zu reduciren, wobei selbstlich auch noch hinsichtlich dem betreffenden Antheil des auf dem Hofe ruhenden Lehngutes d. der Pensen, falls diese nicht der Forstner Hammann Müller in Gefolge des rechtskräftigen Forsturtheils v. 27. October 1818 zu bezahlen hatte, in Abzug zu bringen.

2. Theilung Johannes w. Carl Adam Noack mit seinen Geschwistern bezüglich der Erbschaft s. 1793 dem Mündelvermögen v. 1794 u. der Wasserbaukasse Oberaschbach als ungültig. sey, u. Theilung vorzunehmen; selbige, indem es an Acten mangelt, dem Friedensgericht Dahn, in dessen Gebiet der verstorbene Christian w. 30. Novbr. 1824 verschiedene Immobilien besitzt, zu übertragen. — 3. Die v. dato Germersweiler 6. Friedrich Salomon Noack durch Antrag in erster Instanz erhobene Incidentbeschwerde als unzulässig u. jedenfalls unbegründet abzuweisen. — 4. Die Appellaten in Incidentappellanten in die Kosten der Appellinstanz, so wie in einen allfallsigen Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, u. die Zurückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Glaser für Namens: Es gefalle dem k. Appellgerichte, indem es die Hauptberufung verwerfe, den Appellaten Recht zu ertheilen, dahin sie p. dem Urtheil v. 22. Februar 1839 incidenter appellirten, sofern mittelst aufgenommener Information dieselben den Incidentappellaten, Sohnsmann w. Jacob Noack, u. Carl Ludwig Noack wegen sie verbrechen zu exculpiren, dem Incidentappellaten dann seinen zurückgenommenen Antheil des Mobiliars der beim Tode des p. Friedrich Salomon Noack im Januar 1794 vorhandenen gewesenen in 200 Rthl. Hauptsumme, Mündelschaften u. Zinsrückständen bestandenen Gesammtmasse in Abrechnung zu bringen, dann das diesen gemäß Urtheil mit Zinsen v. Tag der Klage an, in die Kosten beider Instanzen zu confirmiren, sodann die v. ersten Instanz ernannten oder gutachtlichen Taxatoren zu beauftragen, auf den Anstand dieser Gesammtmasse mit Rücksicht auf die Taxe v. 18. Januar 1794 abzuschätzen, endlich der Incidentappellaten u. Hauptappellaten in den betreffenden Theil der Kosten erster Instanz, so wie in die Kosten der Appellinstanz mit Geldstrafe zu verurtheilen, u. die Extradition der Akten zum Vortheil der Letztern minister. Inventare u. das Urtheil 7. Januar zu verordnen.

Anwalt Petri für den Sohnsmann w. Friedrich Salomon Noack: es gefalle dem k. Appellgerichte, mittelst Abweisung der Hauptappellation, den Appellaten Recht zu ertheilen, dahin sie gegen das Urtheil vom 22. Februar 1839 incidenter appellirten, sofort mittelst sachdienlicher Reformation desselben, die Incidentappellaten, nämlich den Sohnsmann w. Jacob Noack, u. den Carl Ludwig Noack, zu verurtheilen, an den Sohnsmann w. Friedrich Salomon Noack, die Incidentappellaten, zu bezahlen, respect. auch zu ihren Handen in die Lehenskasse zu verfügen, dann durch Taxatoren zu ermittelnden Betrag: 1. Der Hälfte des Wasserbaufonds vom Jahre 1793.
2. Von 2 Schuldscheinen, jeder v. 200 Rthl., mit verfallmäßig mäßiger Anzahl Zinsen, Mündelschaften, u. Zinsen, mit Rücksicht auf die Taxe vom 18. Januar 1794.
3. Der gemeinschaftlichen Mündelgelder w. Wasserbaufonds vom Jahre 1793 und 1794 u. zwar diese Zahlung resp. Ersatz pro rata des Lehenstheils den Lehensmann Friedrich Salomon Noack;

die Incidentappellaten u. Hauptappellaten in den betreffenden Theil der Kosten

"

No. 1625. Urtheil für Recht in der Berufssache des Johann Adam Noack, Schuster in Landau gegen die Erben w. Johann Jacob Noack, gewesenen Besitzer einer Wasserbaukasse zu Conde: Bd. III Bl. Zweibrücken den 9. August 1843. L. Buchmüller

1. Johann, genannt Hans, die Kosten der Appellinstanz nebst Geldstrafe zu verurtheilen.
Billigt die Incidentappellanten zum Zuzug an der Appellinstanz dahin zugelassend:
1. daß bei dem im Januar 1794 erfolgten Tode des alten Friedrich Carl Noack als Vormundschaft gehörig, noch vorfanden waren:
a. die ganze Hälfte des Wasserbaufonds vom Jahre 1793.
b. eine Hälfte Pferde und dem Wasserbaufonds, u. eine Hälfte Pferde zu Dürr-Ramstal, eine jede bestehend in 200 Rthl. stehl. Hauptmal, Mündelschaften u. Zinsen.
c. daß Johann für die gemeinschaftliche Einkaufe Mündelgelder, welche Friedrich Salomon Noack mit beiseinen Lebzeiten erhoben in Händen behalte.
2. daß die beiden Söhne Jacob Noack nicht nur die vorfindlich gewesene Hälfte v. 1793 u. die in Jahre 1794 gemeinschaftlich Mündelgelder, sondern auch die beiden Pferde dem zu erlassen schuldig sey, wenig nicht sofern. Kosten vertheilt.
darüber billig sind den Erben w. Carl Adam Noack dasselbe als Appellat, Adolf Noack, Vormund der Hauptappellaten in den Appellatene — Factum. — Urkunde zu verfallen, daß sie p. dem Urtheil v. 22. Febr. 1839 incidenter appellirten, sofort mittelst Beibringung sachdienlicher Reformation

Die Ehe- u. Erbvertrag Friedrich Salomon Noack u. Anna Maria Lanzer, eingegangen im Januar auf dem Wasserbaufonds, stellten 4 Kinder erzeugt: 1. Carl Adam, 2. Johann Jacob, 3. Friedrich Salomon u. 4. Carl Ludwig Noack. Carl Adam Noack, der Aelteste dieser Kinder, starb im Jahre 1792 mit Hinterlassung v. 2 Kinder noch minderjährig an Christian Maria Leonhard u. Catharina Dorothea, wovon die Letztere sich später mit Adam Lang u. die Erstere mit Ludwig Schmidt verheirathete. Deren Vormund Christoph Scheg verheirathete sich später mit Johann Jacob Noack, seinem Schwager, in welcher sie die Appellaten erzeugt worden.
Im Jahre 1794 starb der alte Friedrich Salomon Noack, diese Kinder resp. Enkel als seinen Erben hinterlassend u. im Jahre 1809 starb dessen Tochter Anna Maria Lanzer, wie bereits erwähnt worden, nachdem die beiden Brüder Johann Jacob Noack u. Carl Ludwig Noack den Wasserbaufonds mit allen vorfindlichen Mobilien, Pferde u. Geschirr in Besitz, u. Theilung desselben unter sich in 2 Hälften, u. zwar auf den Namen ihres Vaters Friedrich Salomon Noack stehenden Kapitalien und Zinsen übergeben vorfindlich und der Hof um einen gewissen Kapitalzins verlassen worden sein soll. Am 3. November 1818 erhoben nun die Kinder des Carl Adam Noack, nemlich: 1. die Wittwe w. Johann Jacob Noack, 2. Carl Ludwig Noack, u. 3. der Letztere w. Friedrich Salomon Noack die Klage auf Theilung des Vermögens des auf dem Wasserbaufonds verstorbenen Ehe- u. Erbvertrag Friedrich Salomon Noack u. Anna Maria Lanzer u. insbesondere des Wasserbaufonds, zugleich die Restitution der Zinsen v. 1794 vor vorbehaltend.
Zur Theilung dieser Klage, bezüglich sich die Parteien auf dem Friedensgericht de

Weberei v. 11. April 1788. wodurch dem Freiherrn Franz v. Carl Ludwig Ernst der Adel, sowie dessen Nachkommenschaft gegen Zahlung einer Canzleytaxe [illegible] verliehen wurde, dann Urtheil des k. Ger. Herrschaft Kaiserslautern v. 7. Juli 1819 wurde die Verlegung dieser Grenze in gerichtlicher Form verordnet, u. da dieser Auflage kein Genüge geleistet wurde, so erging am 30. Dezbr. 1819 gegen die Interessirten ein Defaut-Urtheil, wodurch die Forderung u. Leistung verordnet, u. die Interessirten vor, welche aufgefordert wurden, die den Klägern in Folge der Leistung zu stehenden Entschädigungen mit dem v. Ludwig Carl Christian Friedrich Hermann Ernst, 17. Januar 1794 mit einander durch Tausch über einen Grenzen vorgenommen Veränderungen u. Erneuerung neuer Grenzsteine zu regulieren. Hierzu wurden vorgeladen die Gebr. u. Erben v. Ernst Ernst, während die übrigen Interessirten sich bei demselben beruhigten.

Gegen dieses Urtheil v. 21. August 1820 ein Zwischenbescheid angeordnet worden war, erging am 9. April 1821 ein Definitiv-Urtheil, welches das angefochtene Urtheil dahin abänderte, daß die Appellanten dem gehalten seien, die Kosten v. Lug der Klage zu restituieren, weil sie sich bis dahin bona fide besessen hätten.

In Gemäßheit dieses Urtheils u. zufolge des k. Ger. Herrschaft Kaiserslautern v. 30ten Dezember 1819 stellten die Interessirten zur Abstellung der Verwirrung mehrere u. verschiedene Male der Notar Hellriegel am 26. August 1821. ein Inventarium.

In vorgenommenen, welchem die schon aufgehobene Operation gleichfalls vor, u. welchem die Immobilien sowie die Nutzungen abgeschätzt waren, so existierten sie hierüber am 18. Juni 1821 ein Protocoll. Hierauf trugen die Klägere mit der Behauptung auf, daß in dem Inventar mehr Allod beigeschrieben sei, weil zur Verlassenschaft des alten Friedrich Valentin Ernst gehöre, indem diese Objekten dasselbe sehr gute Gattung gewesen, welche Ernst Ernst, Carl Ludwig Ernst, sich angeeignet hatten, nämlich:

1. die ganze Grenze v. 1793 welche im Monat Januar 1793 vollständig versteinet gewesen. 2. den Graf der Verlassen vor seinem Tode noch eingeschlagenen Weiher. Leuser, welche den dritten Theil einer ganzen Grenze ausmachen. u.
3. eine Gerechtigkeit zu Herrenmühl u. eine Pfalz auf dem Wasserbrunnerhof, jede bestehend in 100 Ruth Scheuren, nämlich 100 Ruth Hommel, 50 Ruth Lemmscheuren u. 50 Ruth Lemmaren. Die vorbemerkten Lehen, das ihnen seinen gehörenden Antheil u. verhalten sich zum Ganzen wie [illegible].

Die Verlegten bestand darin, es seien ungültig u. nichtig u. ungültig, u. jedenfalls die Abschätzung der Nutzungen als übertrieben, u. beanstandet seien, die Klägere seien ihnen gehörenden Antheil [illegible] den 4ten Theil [illegible] des Wasserbrunnerhofes zu Ansetzung der Taxen 1821 in Rechnung genommen, denselben eingeredet u. nämlich einen Morgen Obstbäumen abgezogen, wovon sie bei dem Inventar der Klägere sich zum Ganzen verhalten, während die Klägere Abzug [illegible] den Verlegten beanstandet, sich abzufallen zu einem Ganzen verhalten. Zu bemerken ist, daß die Wittb. v. Ernst Ernst sich bis zum Monat Februar 1821 im Besitz des vierten Theiles des Wasserbrunnerhofes befand, u. daß die Klägere denselben am 28. Februar 1823 dem Jo. Hannes Müller auf die Dauer v. 6 Jahren in Pacht gaben. Inzwischen das vorbemerkten das Urtheil v. 1793 der Grenze u. der beiden Theilhaber, wurde v. den Verlegten eingewendet, das dieser Anspruch sowohl durch das Urtheil des k. Appellationsgerichts v. 9. April 1821 wie durch den Inventar v. 20. August 1821 bestätigt sei.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen ergingen am 30. Novbr. 1824 ein Urtheil des k. Landgerichts Kaiserslautern, welches: 1. das Gesuch der Verlegten bezüglich der Abschätzung der Immobilien bestätigt u. die Zeugen über die auf den streitigen Grenzen gehörenden, dasselbe jedoch hinsichtlich der Abschätzung der Nutzungen für unerheblich erklärt u. eine neue Abschätzung verordnet. 2. die Klägere, über die Verweigerung der Einwilligung der Verlegten, ihre die streitigen bezeichneten Grenzen zu dem angebotenen Gemarch des Abmessers u. Theilung zu lassen. 3. die Klägere in Folge der Abschätzung zu ihrem Gemarch des Abmessers u. Theilung zu lassen.

Am 30. April 1827 sind nun die Zeugenverhöre statt, die genannten Experten führten die Schätzungen ab, u. verglichen sich hierüber am 1. August 1835 im Protocoll. Müller wurde Carl Ludwig Ernst, u. dessen Wittwe hinsichtlich auf die Hälfte der Gebäulichkeiten auf die Markgenossenschaft Morgen, welche Morgenschätzungen jedoch der Herr Carl Ernst wieder genommen, u. somit als der einzige Erbe seines Vaters dastand.

Diejenigen, welche Morgen erhalten hatten, bezahlten nunmehr die Klägere als maßgebig, während die Klägere den Valentin Ernst u. die Hälfte der Gebäulichkeiten, u. sich deshalb zum Gemarch erboten. In dieser Lage der Sache, trat der Letztgenannte u. Friedrich Valentin Ernst als Freiheitsberechtigter gegen den Erben v. Ernst u. Carl Ludwig Ernst auf, u. verlangten Unterstellung alter Urkunden zu welchen sie den Grenzklägern gegenüber verpflichtet wären, indem sie u. dem Wasserbrunnerhof gehörig gewesen, u. durch benutzt seien, sowie für diejenige zu sorgen, die sie gegenüber haben. Durch Urtheil v. 28. Januar 1828 wurden die Klägere gegen die Erben v. Carl Ludwig Ernst, mit Ausnahme v. Carl Adam, der sich eben vergleicht, den Vergleichsantrag zurückgewiesen, u. der Theilung Ernst u. die, welchen gegenüber die Immission vollzogen werden wäre, als unzulässig, abgewiesen, u. die Klägere zum Gemarch der Immission zugelassen. Zugleich verfügt dasselbe das Urtheil die Klägere bezüglich das Festsetzen der Nutzungen für die Jahre 1819 – 1823 als begründet, setzt dasselbe auf den Betrag v. 1945 fl. 31 Kr. fest u. verurtheilt die Erben v. Ernst Ernst u. Friedrich Valentin Ernst, jeden zu gleicher Theilung v. 1/3 dieser Summe mit Zinsen v. Tag des Urtheils an, fügt endlich dasselbe noch die Entscheidung bei, daß Carl Ludwig Ernst gegenüber, die auf gleiche Vergütung Ansprüche, so wie auf die Entscheidung über die Kostenvertheilung für die Grenze v. 1793 u. die beiden Theilhaber, u. über die v. dem Letzteren Friedrich Valentin Ernst erhobene Incidentklage. Die Klägere traten dem ihnen durch dieses Urtheil auferlegten Beweis mittelst gerichtlichen Protocolls v. 22. Februar 1839 die Klägere auf den Letzteren Eingang v. die gegenüber als unzulässig verwerfen, u. Carl Adam Ernst als der einzige Erbe dieses Stammes nunmehr zum Beweis des Urtheils des festgesetzten Betrages der Nutzungen verurtheilt, jedoch der Beweis mit Inhalt der Grenze v. 1793 p. in einer Theilfrage als geführt, jenen wegen Abstimmung v. Abstimmen aber als nicht verbracht

1839. Pfändl für Rumpel in der Armensache das Johann Adam Haas, Schuster in Landstuhl, gegen die Leben v. Johann Jacob Karl, gewesenen Actuar allhier Wasserbeschädigung betr. Zweibrücken den 9. August 1843. L. Bartonnet

N. 950 Verhandlung

Heute den Einundzwanzigsten September 1843, auf Ansuchen des Herrn Anwalts Glasser, dahier als substituirten Philipp Jacob Brandt Audienz, gerichtsbotens am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken, allda wohnhaft, den Herren Anwälten 1.) Gulden, in seiner Wohnung wohnend mit sich selbst an

2.) Culmann, in seiner Wohnung wohnend mit dem Clerc H. Zimmermann

3.) Petri, in seiner Wohnung wohnend mit sich selbst an — wegen Gebühren: Stark ca Stark, so wie dieser meinen Akt in Abschrift zuzustellen. Kosten ein Gulden 19 Kreuzer.

Gulden 38.
Culmann 19.
Petri 1.
Brandt 21.
Stark 19.

H. Anw. Petri sei in gesetzlicher Brandt
Frist opponirt, die beiden andern
H. Anwälte aber nicht. —

Brandt

Expedirtes
Fiehler

N. 7365 einregistrirt zu Zweibrücken den vierten September 1843. Vol. 69 fol. 143 c. 18. debet ein und zwanzig Kreuzer. Offermann. Mathis

---

erklärt sei, eine gerichtliche Abschätzung des Objektes vorgenommen werde;

Hinsichtlich der v. dem Lehnsmann Friedrich Valentin Karst erhobenen Incidents-Expeditionen, welche als unzulässig bestritten worden waren, vermeinte dieser Beschwerdeführer, daß dieselben sowohl zulässig, als gegründet sei, indem allerdings dem Lehnsmann v. Carl Ludwig u. Jacob Karst, demselben alle Entrichtung zu Handlungen d. Lehnsherrn, wozu derselbe seine Mitbelehnung auf das Meistbeerbungsgesuch durch das Urtheil v. 26. Januar 1837 dem Lehnsmann v. Carl Adam Karst gegenüber condemnirt worden, so wie die Kosten zu ersetzen. Gegen die Urtheile v. 24. Novbr. 1824 — 26. Januar 1837 u. 22 Februar 1839 appellirte der Lehnsmann v. Carl Ludwig Karst, u. gegen die beiden letzteren Urtheile der Lehnsmann v. Jacob Karst, u. die Appellaten Lehnsmann v. Carl Adam u. Friedrich Valentin Karst, appellirten incidenter gegen das letztere Urtheil, weil durch dasselbe nur der Succumbenz-Punkt festgestellt worden, nicht aber auch sonstige Differenzpunkte, wie dieß geschehen sollte. Zur Begründung der Appellation wurde im Wesentlichen vorgetragen: die Appellanten seien nicht gehalten, die Entrichtungen des Meistbeerbungsgesuches zu ersetzen, weil sie gegen den Ausspruch der Appellaten keine Einwendungen hätten, gegen diese Ansprüche die Calculs Schmidt im Jahr 1819 vermittelst besonderer Uebereinkunft mit der Wittwe v. Jacob Karst gegen ein ihnen verschriebenes Capital v. 1200 fl. auf die Entrichtungen verzichtet, u. solche ihrer Mutter überlassen, im Unfalle müsse der Familie Karst gegenüber eine Differenz in der Quartalsumme v. 1945 fl. 31 Xr. entstehen, indem solche auf denjenigen Betrag, welchen die gemeinschaftliche Mutter als Lebzeiten beizutragen habe, u. der sich hier die 5 Jahre auf 1600 fl. belaufe, festgesetzt worden müssen; somit dieselben nach Abzug ihres eigenen Antheils den sie als Miterben ihrer Mutter zu tragen hätten, nur 1/7 fl. 46 2/3 Xr. beizusteuern hätten. Was die Urteile v. 1793 u. die Winterfeld v. 1794 betreffe, so stehe diesen Anspruch das rechtskräftige Urtheil v. 19. April 1821 entgegen, wornach sie Alle zur Beschaffung der Briefe v. 3. Novbr. 1818 an, gesammten Falls weise dieses den Inhalt der Winterfeld v. 1794 zurück, da diese zu den nach dem Tode des gemeinschaftlichen Erblassers gewichtigen Urkunden gehörten, dazu kommt, daß sie in Gemäßheit des Edicts v. 4. April 1788 zum Empfange dieser Gegenstände berechtigt gewesen u. auf diese Forderung selbst durch Nachsehung erloschen sei.

In keinem Fall könne aber der aufgelegte Beweis als erbracht angesehen werden. Die Antwort des Vertheidigers, dahin um die Fragen dahin:

1. Ist die Hauptberufung, bezüglich der Winterfeld v. 1794 als begründet zu erklären, in Uebrigen aber ohne Berücksichtigung des Beweisverbietens als unbegründet zu verwerfen?
2. Ist die Incidentberufung als nicht gerechtfertigt abzuweisen? u.
3. Wer ist wegen der Kosten zu entscheiden?

Glasser

Den Herrn Anwälten Gulden, Culmann & Petri zu substituiren. /.

Glasser

N: 1625. Actum für Kamgal in der Bermannschaft des Johann Adam Haas, Ackersmann in Landweiler, gegen die Leben u. Johann Jacob Mark, gewesenen Ackermann daselbst wegen Wasserleitungsrechte. Debet 11 Thlr. Zweibrücken den 9. August 1843. L. Landwehr.

Kostenverzeichniß
für

Die Leben des auf dem Wasserleitungsrechte verlabten Carl Adam Mark, verh. v. Ludwig Schmidt, Ackermann auf dem Krumhofe, Gemeinde Hengstbeschen & Cant. Ogg. allerdings

gegen

1. den Gebessenen v. Jacob Mark, gewesenen Ackermann auf Wasserleitungsrechte, & Cant. Ogg. allerdings.

gegen

2. den Gebessenen des auf dem Wasserleitungsrechte verlabten Carl Adam Ludwig Mark, Ogg. allerdings. —

Gebühren.

	1. Constitutorium		48.
	2. Consultationen	8.	24.
	3. Abfassung der Acten von 3 Anwälten	5.	30.
	4. Answer	11.	24.
ad f. Original 17.02 2. Copien 6.01 18.03	5. Antrag 9½ Bog. 2 Copien	5.	42.
also Zus. 57 Xr.	6. [illegible]	1.	53.
	7. Rolle		57.
	8. Beschluß auf den Beweisantrag gegen den Gebessenen v. Jacob Mark	9.	27.
	9. Beweisantrag gegen den Gebessenen v. Carl Ludwig Mark.	9.	27.
	10. Verhandlung	1.	53.
	11. Urtheil	1.	53.
	12. Einsicht der Acten		57.
	13. Ausfertigung Bog. & 3 Cop.	8.	17.
	14. Porto & Correspondenz	5.	36.
	Rest-Amount		12.
	Zusammen drei u. siebenzig Gulden drei u. fünfzig Kreuzer	73.	53.
		11	57
	Zweibrücken den 8. August 1843.	74	50

Gerichtsbote Ludwigsburger hat zu bescheinen die Zustellung der Summarien. bestellung mit 20 Kr.

Gerichtsbote Brandt hat zu bescheinen:

	fl.	Kr.
1. Für Zustellung der Summarien	"	25.
2. d: d: der Citationen	"	20.
3. Für 2 Citationen	1.	4.
4. Für Zustellung der Gerichtsakten		58.
Zusammen zwei Gulden siebenzig und neunzig Kreuzer.	— 2.	47.

Vorgelesen Gerichtsschreiber Glaser zu Tübingen am Gulden siebenzig Kreuzer, den Gerichtsboten Ludwigsburger zu Zwanzig Kreuzer, den Gerichtsboten Brandt zu zwei Gulden sieben und vierzig Kreuzer.

Tübingen, den 15. September 1813.

Vorstehendes

Die dem Gerichtsvollzieher Hrn Ludwig, laufen Kosten der Abzahlungsverhandlung sind zu Gunsten des Gerichtsvollziehers Haben Schmidt, Gerichtsbote Glaser, ohne in der Verfügung mit Inbegriff das gegenwärtige Verfahren, und ohne so mit Einschluß der pro memoria

Grenzen liquidirt und herausgegeben

Hrn

№ 4663. Geschah für Baargeld in der Amtsstube des Herrn Adam Hoag Notairs in Edenkoben, vorgenommen das Verkaufs-Amt des Herrn Herbert Stark, Ackersmann und Bürger daselbst auf dem Mittelhofe Gem. Edenkoben.

d. 13. November 1840.

№ 2853 der Rolle.

Auszug für

Es gültig Ofterly.

d. in Edenkoben daselbst auf dem Mittelhofe wohnhaften Carl Adam Stark, als

1. Ludwig Schmidt, Ackersmann auf dem Kreuzhofe, Gemeinde Hainfeld.

2. Die in Ehen daselbst wohnhaften Eheleute Andreas Stark, als: 1. Heinrich Schmidt, 2. Carl Schmidt, Bauer in eigenen Namen und rechtlich Beistand seiner Ehefrau Elisabetha Schmidt, beide Ackersleute auf dem Mittelhofe, 3. Catharina Schmidt d. d. ohne Gewerbe Jakob Haas, Schneider beide in Edenkoben wohnhaft. 4. Anna Maria Schmidt, Eheleute v. Heinrich Stark, Ackersleute auf dem Mittelhofe, d. d. diese Letztern der abgeschlossenen Gemeinschaft wegen, d. Güterzusammenschlag wegen, Erzgallanten, gegen

1. Den ledigen Johann v. Jacob Stark, gegenwärtig Ackersmann auf dem Mittelhofe, als: 1. Elisabetha Stark, Ehefrau v. Wilhelm Lehmenberger, beide Ackersleute zu Preisen, d. d. diesen Letztern der abgeschlossenen Gemeinschaft wegen, 2. Friederica Stark, Ehefrau v. Heinrich Seib, Gutsbesitzer d. Ehegemeinschaft zu Knittelsheim d. Letztern selbst der abgeschlossenen Gemeinschaft wegen, d. Güterzusammenschlag wegen, 3. Caroline Stark, Ehefrau v. Carl Wilhelm Vogel, Landwirth zu Venningen, d. Letztern selbst der abgeschlossenen Gemeinschaft wegen, 4. Jacob Stark, Ackersmann auf dem Mittelhofe, Erzgallanten v. 2 Rheinbayern d. K. Enz. Gemeinschaft Rheinpfalzkreis v. 26. Januar 1838 d. 22. Febr. 1839, d. Gemeinschaftsgallanten —

II. Den ledigen Johann v. Carl Ludwig Stark, als: 1. Carl Adam Stark, Ackersmann auf dem Südmühlerhofe Gde Rohrbach, Erzgallanten v. 3. Rheinbayern d. K. Enz. Gemeinschaft Rheinpfalzkreis v. 30. Novbr. 1824. 26. Januar 1838 d. 22. Febr. 1839, d. Gemeinschaftsgallanten —

In Form: Heinrich Stark, Ackersmann Friedrich Palmann Stark d. d. Anna Maria Lenzer, bei Aufnahme des Messerschafer Inhalts worin, d. diesen ihren 4 Kindern namlich: Carl Adam, Johann Jakob, Friedrich Palmann

u. Carl Ludwig als Erbtheil hinterlassen;

Dass Friedrich Salomon Rork im Jahr 1794 d. ganz Theilung Anna Maria Lew. zur mit Jahr 1809 starb, d. die ebenerwähnten Kinder, wovon jüngst Carl Adam mit Hinterlassung v. 2 Töchtern, Maria Barbara Rork, Ehefrau v. Adam Franz, u. Catharina Dorothea Rork, Ehefrau v. Ludwig Schmidt, Ackerer auf m. Krämerhof, bereits gestorben war, zurückliessen.

Dass nach dem Tode des alten Salomon Rork, sein noch die ganze Erndte v. 1793 verstand, d. die Wittersrat auf dem ganzen Hofgut bestellt u. mit Roggen, Haber u. 200 Pfund Hanmal, Leinsaat u. Kartoffeln versehen war, welche Früchte d. Besitzer die beiden Söhne, Carl Ludwig u. Jacob mit sich theilten.

Dass diese auch den Wasserbauhof allein in Besitz, u. Genuss nahmen u. denselben bis zum Jahr 1824 mit Ausschluss der Erben des Carl Adam Rork in Besitz u. Genuss behielten;

Dass die Erben des Carl Adam Rork, Maria Barbara u. Dorothea Rork, am 3. Novbr. 1818 gegen: 1 Carl Ludwig Stark II. die Erben v. Jacob Stark u. III. gegen den Erbtheilen v. Salomon Friedrich Rork, Klage auf Theilung des Vermögens des auf dem Wasserbauhofe verlebten Ehe- u. Gütergemeinschafts Friedrich Salomon Stark u. Anna Maria Barbara u. insbesondere des Wasserbauhofes erhoben, u. zugleich die Restitution der Nutzungen v. Jahr 1794 an verlangt.

Dass d. Beklagten diesem Begehren widersprochen, sich auf einen Freikaufbrief berufen, wovon der alte Friedrich Salomon Rork seinen beiden Söhnen Johann Jacob u. Carl Ludwig Stark den Wasserbauhof um einen gewissen Anschlag zu eigen übergeben habe;

Dass hierauf, nachdem durch Urtheil v. 7. July 1819 die Verlesung dieser Urkunde in rechtlicher Form verordnet, dieselbe aber nicht befolgt worden war, durch ein Urtheil v. 30. Dezbr. 1819 die Theilung verordnet, u. die Beklagten zur Restitution der Nutzungen v. Jahr 1794 an Klägerin verurtheilt worden;

Dass Klägerinnen nun die Erben v. Johann Jacob Rork vorgeladen, während die übrigen Beklagten diesem Urtheil wegen Incidenzien u. dass durch Urtheil des Obergerichts: Bezirk v. 9. April 1821 dasselbe aufgehoben, die Sache mit der Theilung verordnet hatte, Anstand nehmen, die Restitution der Früchte v. Jahr 1794 zu verordnen hatte, dasselbe reformirt wurde, dass die Früchte nur v. Tage der Klage 3. Novbr. 1818 an zu restituiren seien.

Dass durch das angefochtene Urtheil Bezirk: Gericht: Reichenfelsdorf v. 30. Dezbr. 1819 eine neue Abschätzung der Immobilien, so wie eine Abschätzung der Früchte verordnet worden war, u. dass diese Abschätzung am 18. Juni 1821

№ 4665 Geschehen Reichenbach in der Amtsversammlung des Herrn Adam Haas Actuar, Assessor in Reichenbach gegen die Erben von Johann Jacob Stark, Ackerer daselbst wegen Herausgabe eines Theils des Wasserbauhofes &c. d. d. 18. Novbr. 1824.

Gerichtsverwalter Actuar.

stadt sind, wobei die Sachverständigen den Hof für 4 Pfund 20 Groschen u. die Früchte pfändlich, jedoch die Schmiedwerkstätte für 4 Pfund 20 Groschen veranschlagten.

Dass die Klägerinnen hierauf Restitution dieser Taxation überreicht, u. dass Beklagten vorgetragen, dass die Erben v. Johann Jacob Rork für verbunden erklärt werden sollen, 1/4 des Wasserbauhofes mit allen Zubehör nach dem Tode des Ehepaares verschiedenen Inhalts, so wie der Erndte von 1794 u. der verschiedenen Pfandsumme zu restituiren, sodann die Verlesung der Immobilien beantragten u. sich zum Beweis über das Vorhandensein der Früchte u. der Pfandsumme erboten.

Dass dagegen die Beklagten den Taxationsansatz als zu niedrig angefochten u. Exceptionen vorbringen, u. zwar so weit dasselbe eine Abschätzung der Nutzungen v. 1818 an betrifft, zugleich auch Beweis für v. den Klägerinnen auf dem v. ihnen besessenen Theil des Wasserbauhofes durch Bäume u. Obstbäumen verursachten Degradationen anbieten, u. sich hinsichtlich des Beweises zum Beweis erbieten.

Dass nun durch Urtheil v. 30. Novbr. 1824 bei auf den Mangel der Angabe das Actum vor der Taxation nicht nichtig würde, jedenfalls Klägerinnen derselben bezüglich der Abschätzung u. Verabfolgung des Wasserbauhofes beschwert, dagegen aber bezüglich der Abschätzung der Nutzungen, als ungefährlich u. übertrieben u. eine neue Abschätzung verordnet, u. die Beklagten zur Restitution verurtheilt worden;

Dass in Bezug auf den v. den Klägerinnen vorgelegten Befund vor 1794 verschiedene Bäume, so wie der Erndte v. 1794 u. der Pfandsumme bewiesen werden muss, dass die Beklagten diesem Begehren auf dagegen Gründe widersprechen: a. Weil v. diesen Bäumen nicht in dem Augenschein kein Rede sein; b. Weil sie auf das Urtheil dass Bezirk: Gericht nur zur Restitution der Früchte v. Jahr 1818 verurtheilt worden seien, mithin kein Befehl und zwar Gegenstände v. einem verlangt werden könne;

Dass diese Einwendungen jedoch durch die Tatsache, dass wenn auch in dem Augenschein die Bäume nicht mit dem Ausdruck bezeichnet sind, dieselben doch kein Gegenstand sein können, da an Bäumen als Messungsgegenstand zu messen nicht wohl und dass durch das Urtheil

dass d. Eggell-Gerichts wahrscheinlich über die Substitution der Vormundschaft nicht mit Unrecht stehe, weil es sich hier nicht um Minderjährige, sondern um Personen die bereits mit Eigenthum das Gebrechen gemeinschaftlich gemacht, behandelt werden.

Dass die durch Urtheil v. 30. Novbr. 1824 verordnete Versteigerung der Weber Hellmigal von J. Taly 1832 wirklich statt fand u. dass die in Gemässheit dieses Urtheils angeordnete Vergleichung über den Betrag der Künste v. 1819-1820. u. 1821 die Summe v. 4669 fl. 15 Xr. ergab; dass dagegen im Jahr 1827 zu Gunsten, welche über die in dem dritten Urtheil aufgeführten Gläubiger erhoben wurde; - dass die von J. Taly 1832 statt gehabte Versteigerung, welche v. der Gläubigerschaft als nichtig bestritten worden war, durch Urtheil dess K. Ger. Gerichts v. 28. Juni 1833 d. in Gültigkeit erkannt.

dass mittlerweile Carl Ludwig Borst gestorben war, u. seine Mutter u. Erben auf dessen Verlassenschaft ganz ausfiel, dessen Vater Carl Adam aber dieselbe ausdrücklich verworfen hatte.

dass nun bei der weiteren Verhandlung dieser Sache die Carl Ludwig Borst'schen Erben den Klägern alle Einwendungen bestritten, weil sie auf die Erbschaft Verzicht geleistet, u. dadurch ihre Gläubiger verletzen, welchen Gläubigern, wegen deren Einmischung in die Erbschaft u. die Zurückweisung der Verzichtleistung v. Seiten des Carl Adam Borst gestattet worden;

dass die Kläger bezüglich der Einmischung v. Hilbigmann in Erbschaft Borst, Einwendungen bestritten, während sie wieder den übrigen Gegnern über nicht klagten. -

dass hierauf durch Urtheil v. 26. Januar 1831 die Kläger gegen die Carl Ludwig Borst'schen Erben mit Ausnahme v. Carl Adam Hilbigmann in Erbschaft abgewiesen, u. der gegen die beiden Letzteren vorgebrachte Einwendung zugelassen, das Erkenntniss über das Resultat des durch Urtheil v. 30. Novbr. 1824 vorgenommenen Einwands sich vorbehalten, dass Gegenbeweisten v. 1. August 1836 bestätigt u. nach Vorausgabe dieser Abschätzung, auf der Betrag der für das Jahr 1822 u. 1823 zu ersetzenden Nutzungen festgesetzt, demzufolge den Klägern 1948 fl. 30 Xr. zu vertheilen, u. der Erbschaft v. Jacob Stark u. Gemeinschaft Salomon Borst jedem zur Zahlung von 1/3 theil dieser Summe verurtheilt wurde.

entzogen sind.

Dass die von Seyfferau auf das Urtheil des k. Bezirks-Gerichts Neuhaus die Restitution der Nutznießung des Wasserbaues Haus n. Lay der Rügen verordnet, nicht nutzgenusst, indem dieses nur aufgehoben, dass die früher exercirten Rechte u. dem Besitzer in ganzen Umfange nicht zu restituiren, sondern, während selbes für nicht exercirten Rechten, die erst nach dem Tode des Gebrüder erzeugt werden, sondern u. Erzeugnissen fendall, die bei seinem Tode schon verschuldet waren u. nun in Urtheil seinen Verlassen bildeten.

Dass dieser der erste Richter mit Recht die Bezeugen zu dem Lamnis zugelassen hat, dass diese Erzeugnisse bei dem Tode das Gebrüder verschuldet waren.

II. die Berufung gemeldeter Bezeugen gegen das Urtheil v. 26. Januar 1838 betreffend.

Es kann: dass die Bezeugen in ersten Instanz gegen das Erkenntniß rechtens u. 1. August 1836 keinen Einwand erhoben u. dem Erkenntniß des v. dem Erkenntnisse festgesetzten Maasstabe der Renten nicht contradicirt haben;

dass der erste Richter dieser mit allem Rechte denselben Maasstab auch für die Renten pro 1822 & 1823 zuerkannt hat, u. das den Bezeugen zukommende Salvo, auf die Summe v. 1945 fl. 30 kr. festgesetzt hat;

dass da die Bezeugen durch rechtskräftiges Urtheil zum Ersatz der Renten v. Jahr 1818 an condemnirt waren, als der Fall war, sofort das Gebrechen von Jacob Hark u. Friedrich Valentin Hark jeder zu zu 1/3 tel zu ersetzen.

Dass hinzugezogen auf u. dass Gebrechen das Friedrich Valentin Hark nicht zuzurechnen sei, weder Beweis erbracht, noch Einwand erhoben u. dass in diesem Falle nicht nur für die Renten pro 1822 & 1823 sondern auch für die folgenden Jahre Ersatz zu leisten sei;

dass Carl Adam Hark, da er d. Gebrechen das Carl Ludwig Hark accepted hat, u. wegen der Abzugsleistung seiner Mitarben der einzige Gebe geworden ist, auch nicht mit Recht für den ganzen Antheil dieses Hofes

Remonst. sind erkannt worden, u. demzufolge seinem Begehren gemäß die Entscheidung als ihn zu verwerfen und zu bestätigen.

III. die Berufung gegen das Urtheil v. 22. Februar 1839 betreffend.

Dass der erste Richter den bestimmten Bestimmungen der Zeugen 1 & 4 zufolge mit Recht den Lamnis für zulässig erklärt hat, dass bei dem Tod des Letzten Pächter die Zeugen Freudt v. 1793 pro rata die Mühlenpacht u. ein Pferd stehen verschuldet waren u. zur Entrichtung des Antheils dieser Zeugen ein rechtliches Erkenntniß ergangen ist.

Dass er mit gleicher Recht u. unter richtiger Anwendung der Zeugen, gemäß den beiden Forstsinn bezüglich des Erkenntnisses u. Abschiedes auf richtigem Lamnis die mit erkannt erklärt, wenn der Letztere Entscheidung dem Carl Adam Hark zur Verpflichtung des Urtheils darauf die Summe v. 1945 fl. 30 kr. festgestellten Maasstab der den Bezeugen zu restituirenden Renten verurtheilt hat.

Dass somit auch die Berufung gegen dieses Urtheil zurückzuweisen erscheint.

R. d. G.

Gestalten nach dem k. Bezirks-Gerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten, u. die Distraction der Letzteren zum Vortheil der minderjährigen Benutzen u. das k. Bezirksgericht zu verweisen.

dass er aber mit Unrecht auf den Lamnis bezüglich meiner Pfandschaft, auf das Wasserbaurecht beschränken, abgeschätzt erklärt hat, während der auf den Lamnis für die Pfandschaft zu Verwendung als geschätzt erscheint, weshalb die Bezeugen zur Ablösung dieser Pfandschaft als Entschädigung zu verhalten. — Dass bei mündlicher Verhandlung, dass die beiden Söhne Carl u. Carl Ludwig Hark sich bei dem Vater wohnen dass genau Gut bereits selbst verwaltet u. die eigentl. u. sich fortwährend als Eigenthümer des Gutes gerieren, dass zu Tisch hingehen, u. sich bei ihm aufhalten, dann nicht weiß angenommen werden kann, dass diese nicht eigene Pfandschaft gehabt haben.

Dass hinzu die Aussage des Zeugen 4 kommt, welcher erzählt, er wisse nicht mehr, als dass der alte Hark 2 Pfandschaften hatte, die mir auf dem Markte verkaufen sah, die andere in Verwendung.

Dass auch der 1te Zeuge dieser Ansicht war, indem er sich dahin aussprach, Friedrich Valentin Hark hatte eine Pfandschaft in Verwendung.

Fortsetzung

Dass Gläubiger mit besonderem die Handlung wünsche das alleinige Werk sprechen, mit mehr v. dem Erwerb des Wassermüllergeschäfts 100 Rthl. auf die Mündel mehr dürfe, wesfalls strikte, u. sie mit der vorliegen Erwerb zufrieden wären.

Dass desfalls auf das Mitverkaufen für die Gläubiger sich befand, u. der alte Werk dem Gläubiger für die Erwerb zu überwechsel dienlich.

Dass gemäss der Erwägungen dieser 2 Erwerb vollständig vollinhaltlich verfügen

dass er mit gleichem Recht u. mehrer wichtigen Wiederlegung der Erwägungen gegen den beiden Vormündern bezüglich des Abtretung u. Abschätzung zurückgewiesen

Erwägung Erwägung wie nicht mehr erheblich erachtet, sondern dem gemäßen Entscheidung zu-

wird) den Carl Adam Werk zur Bezahlung binnen Vierteljahr das auf die Summe

v. 1945 fl. 30 Kr. festgesetzten Anschlag der den Bezahlung zu restirenden

Gemäß rechtlich fest.

dass gemäß auch die Erwägung gegen diesen Beschluß begründet erscheint:

D. d. G. Hauß.

Obschon es dem K. Bezahlamt gemäß, wenn es die Erwägung gewährt, den Bezahlten Beamte zu entziehen, dass sie v. dem Beschluß v. 22. Febr. 1839 niedrigster

Bezahlung, sofern nicht alle erzeugende Umstände dieser Beschluß die Erwägung

Erwägung unbezahlten Gläubiger v. Jacob Werk u. Carl Ludwig Werk nach seiner

für unbedingt zu erklären, den Erwägung den ihnen zukommenden

Anteil des Beschluß der beim Tod des gemeinschaftlichen Gläubigers mit Januar 1794

vorfanden zu erstatten in 200 Rthl. Gemmel, Mühlenschein u. Gemmen

bestehend an Gläubiger in Verwechsel zu bezeichnen, oder dass diesen gegen

Werth mit Zinsen v. Tag der Klage um in den Besitz zu einsetzen,

sofern die v. ersten Instanz ernannten oder gemäßigten Schluß noch zu nr.

nennend an Experten zu Erwägung, was den Werth dieser Gläubiger

mit Anschluß auf die Taxe v. 18. Januar 1794 abzuschätzen, und ob die Erwägung

dem Bezahlten in Gemäßigkeit in den betreffenden Teil der Restanz

ersten Instanz, so wenn in die Rechten der Bezahlung, mit Gläubiger

zu vereinbaren, u. die dieserwegen der Kosten zum Verteil der

ministeriellen Examen u. dass. Anwesen zu verordnen.

24. May 43.

Vg

J.

J. Lauber

den 27 May 43

Fuchs

№ 2867 der Akten

Antrag

Alt-Schätzung 3 Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

für ~~verstorbenen Mitarbeiter der auf den Markt-~~
~~beschuldigte~~, ~~Gemeinde Gundelfingen, gelebten Ehe-~~
~~u. Ehefrau~~ ~~Friedrich Carl Adam Stark~~ ~~und~~
~~Anna Margarethe geborene Lanzer~~, ~~welche für~~
~~die verstorbenen Mitarbeiter~~ ~~auf dem Ehepaar von~~
~~Carl Adam Stark~~ (~~wegen die übrigen Erwägungen~~
~~Blätter nachzusehen sind~~), ~~als~~:

1. Margarethe Elisabethe Stark, gewesene Witwe von Johann Wiegand, im Leben Bäcker zu Gundelfingen, dermalen Pflegerin von Christian Gerlach, Bürgermeister, daselbst im Pfarrhaus wohnhaft, und dessen Ehefrau selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen;

473 fl. 30 Kr. Zins

2) Wilhelmine Wiegand, Pfarrers, 3) Johann Wiegand, Pfarrers, 4) Elisabethe Wiegand, Pfarrers von Mühringen Fichter, Pfarrer, und dessen selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen, alle-

Vormundschaft

sämtlich in Pfarrhaus wohnhaft, 5) Johannetha Wiegand, Pfarrers von Tabor Rudolph, und dessen selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen, beide Actors Partei und dem Markt Gundelfingen wohnhaft — die genannten Mutter und Tochter Wiegand in ihrer Eigenschaft als Rechtserben der Maria Barbara Stark und deren Ehemannes Adam Georg, Actors Partei in Klagesachen wohnhaft, die besagte Maria Barbara Stark aber als Mitarbeiterin ihres verstorbenen Mannes Carl Adam Stark, und dieser als Mitarbeiter der auf dem Markt Gundelfingen, Gemeinde Gundelfingen, gelebten Ehe- und Actorsleute Friedrich Carlman Stark und Anna Margaretha Lanzer, Mitbeschuldigte,

und sämtlich Beklagte

dessen den (entgegengesetzten) Anspruch gemäßigten;

in Person

der übrigen Miterben des Gebrüderamts von Carl Adam Stark, im Laden Actuarsamen auf dem Mosbacherhofe, nämlich: 1) Ludewig Schmitt, Actuarsamen + selbst, und der Leben dessen verlebten Ehefrau Dorothea Stark, nämlich 2) Jimmy Schmitt, 3) Carl Schmitt, beide Actuarsleute selbst, 4) Catharina Schmitt und deren Ehemann Johann Haas, Pfeifermeister beide im Neuweierhof wohnhaft, 5) Jakob Edinger, Actuar im Kirchthal wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder der Ludewig Schmitt'schen Eheleute, als Elisabetha und Anna Maria Schmitt, 6) Dorothea Schmitt, dienstmagd bei Wilhelm Lenzer, Actuarsamen auf dem Neuweierhof, Mitappellatin, durch Anwalt Glaser vorstellen;

+ auf dem Neuweierhof wohnhaft

in Person

des Gebrüderamts von Friedrich Salomon Stark, als 1) Marianne Elisabetha Stark, in Gütergemeinschaft stehend von Friedrich Salomon Stark, Actuarsamen, beide zu Gaggenau wohnhaft, sie in ihrer Eigenschaft als Gebrüder- und Universalerbin der gedachten verlebten Friedrich Salomon Stark, 2) des gedachten Ehemanns, des obigen Ermächtigung, von Gaggenau zu Hause, erschien; Appellatin und Incidentappellantin; durch den unterzeichneten Anwalt vortragen;

gegen

I. Carl Adam Stark, Actuarsamen auf dem Bäckerhandwerkshofe Gemeinde Bischweier wohnhaft, in seiner Eigenschaft als alleiniger Erbe seines auf dem Mosbacherhofe verstorbenen Actuars Carl Ludewig Stark;

II. den Gebrüder von Jakob Stark, im Leben Actuarsamen auf dem Mosbacherhofe, als 1) Philippina Stark; Ehefrau von Wilhelm Loewenberger, und diesen selbst, beide Actuarsleute in Gaggenau wohnhaft; 2) Friederika Stark, Ehefrau von Jimmy Geib, Gutsbesitzer, und diesen selbst, beide im Kirchthal wohnhaft, 3) Caroline Stark, Ehefrau von Carl Wilhelm Vogel, Bayersfeldmeister, und diesen selbst, beide in Rastatt wohnhaft, 4) Jakob Stark, Actuarsamen auf dem Mosbacherhofe wohnhaft — Appellatinen von 2 Instanz d. d. bezüglich in Person Contumaz vom 26 Januar 1838 und 22 d. Februar 1839, und Incidentappellatinen, durch Anwalt Culmann vortragen.

I. Die Urkunde von 1793 und die Urkundsverfügung 1793/94 betr.

Es hat der Gebrüder Friedrich Salomon Stark Actuar im Januar 1793 Kind;

daß zwar die Söhne Jakob und Carl Ludwig sich bereits zu Lebzeiten des Actuars auf dem Hofe befanden und gearbeitet waren, bezweifelbar, weil der Aufenthalt der 6 Jungen, beide Söhne bei dem Actuar zu Rastatt gingen, erwiesen, so lange so dahin, da beim das jüngere Hofgesinde anderen und Lästate und Akkordanten sich hatte;

daß der damalige Junge — zwischen 2 Jahren von der Actuar Rod in Ehre Dienste getreten waren, und weil der Actuar nach unserem Dafür bei dem Sohne Carl Ludewig im Dienste blieb, ganz positiv sagt: „bei der Actuar Ablaben bezeugt sich auf die ganze Urkunde von 1793 vor, daß wenn die Urkundsverfügung auf dem ganzen Hofgesinde von bestellt. die beiden Söhne Carl Ludewig und Jakob theilten beide weil der Actuar Ablaben, und von Einsicht der Urkunde von 1793, die von der Urkunde von 1793 herrührenden Dienste unter sich.“

daß ganz Junge sie zu sagt: so wie sie Dienstknechte

[illegible] genannt hätten, hätte bei dieser Theilung Carl Ludwig das Interesse gehabt [illegible] Barbara, Jakob Stark aber gegen die Kinder des zweiten Bruders Carl Adam besorgt;

dass aber, weil 1) den Bruder Barbara betrifft, so musste dieser erst auf dem Hofe, sondern im Freyen, und Zeuge giebt selbst an: als sie genannt gesagt worden, Ludwig Stark müsste seinen Bruder Barbara mit Geld abfinden, weil aber nicht erschien ist, noch erschien zu sein, wie sie gewusst haben; b) als sie ihm nicht bekannt, dass jemand oder mehr Personen vom Marktamt hinzugefordert zu Barbara Stark weg Freiheit gefangen worden seien;

dass, weil 2) den [illegible] Bruder Adam resp. dessen Kinder betrifft, so ist von selbst klar, dass diese nicht bekommen sollen, die mit Mindergünstigung sich im Zeugen des Niederstand Jakob Stark befanden.

II. die Pferdeschauden betreffend.

In Erwg. dass schon der 1te Punkt Zeugen mit Unrecht den beantragten wegen bezüglich einer Frauen als gefasst annehme, während das nur bezüglich der Frauen im Löwenwasser der Fall wäre;

1. die Frauen auf dem Marktbenschafte betreffend.

In Erwg. dass schon der 1te Zeugen genug bestimmt angibt, dass sie nur 200 Pfund Heumahd, Mattenschnitte und Grummet bestimmt, dieser, von Stark Vater am Michäli 1793 als Pferden gedingt, sie futtere, und vom alten Stark, so lange er lebte, den Lohn erhalt; dass, insofern er, nach dem Ableben des alten Stark, die Frauen nach einen Jahr lang gefüttert, die beiden Rosse Jakob und Carl Ludwig sich in drei Mal theilten, und gegen gänzliche Rückgabe [illegible]

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

seinen gemeinschaftlichen Frauen liessen, und Zeuge nach eigener Aussage gesagt, jeder so, dass die Pferde einmal Frauen besonders abgezeichnet waren.

2. die Frauen im Löwenwasser betreffend.

In Erwg. dass nur den obigemachten Einwendungen mit den Zeugenaussagen kein Zweifel bestehen kann, dass der alte Stark seine Eigenthümer Frauen [illegible]

a) die beiden Rosse Jakob & Carl Ludwig waren zwar, wie oben angeführt, bereits geschätzt, aber sie gingen beim Vater zu Ross, der Vater berechnete nach der Zeugen Aussagen, ausgemacht und billigmässig Alles; es lässt sich nicht annehmen, dass unter diesen Umständen, bei dieser Auseinandersetzung die beiden Rosse, oder einer derselben, eine eigene Pferdefrauen gehalten hätte;

b) z. b. sagt: es wisse nicht anders, als dass der alte Stark zwei Pferdefrauen hatte, die eine auf dem Marktbenschafte, die andere im Löwenwasser;

dass der erste Zeuge stets Anstand die persönliche Abneigung, dass die Frauen im Löwenwasser dem Vater Stark gehörte, indem er zuerst gegen bestimmt angibt: der Jak. Stark hatte nur eine Pferdefrauen im Löwenwasser gehabt.

c) deshalb seien wir auf den alten Stark bezüglich der Frauen im Löwenwasser und den dortigen Betrieb so standen wie auf den Eigenthümer standen konnte; es gibt von der Marktbenschaft 100 Pfund auf die Wiesen im Löwenwasser, welche mit den dortigen Frauen genommen wurden; dort befindet sich der Winterfutter für die Pferde; und zur selben Zeit, wo Stark Vater den 1ten Zeugen als Pferden für die Marktbenschaft hatte, hatte er den Zeugen beiden als Pferden für die Pferde im Löwenwasser.

A. L. G.

gestellt auf den k. Appellationsgerichte, mittelst

Verwerfung der Frey-Appellation, den Appellaten Urkund zu ertheilen, sey sie von dem Urtheil vom 22ten Febr. 1839 incidenter appellirem, sofern mittelst theilweiser Reformation dieses Urtheils die Incidentappellatin (Ehefrau von Jakob Stark und Schwester von Carl Ludwig Stark) was sie wegen für nachtheilen zu erklären, den Incidentappellaten den ihnen zukommenden Antheil von einem Gemeinschaftlichen Lehensband im Betrag von 200 Rthl. Hauptmal, Rückerstattung d. Interessen bestehenden Pfandschaft in Abzug zu bringen, oder das diesen gegen Abtrag in die Masse zu confiniren und diesen von Empfang der Klage an, sofern die von ersten Pfandschaft verzinsen oder gegen Empfangschein zu verabfolgen zu verurtheilen, auf den Abtrag dieser Pfandschaft und Rückstand auf die Forderung vom 18ten Januar 1796 abgewiesen, endlich die Incidentappellatin und Frey-Appellatin in den Kostenpunkten Theil der Kosten erster Instanz, so wie in die Kosten der Appellation nebst Gebühren zu verurtheilen.

Ulm, den 29 May 43

A. Pettin

Ulm, den 4 July 43

Forst

Anlage

für die Frau Ehefrau des Maschinenhafners Carl Adam Stark, als Pfleger von Christian Carl Stark, Pfleger von Christian Ludwig Stark, beide Arbeitsleute in Ulm, Appellaten, wider Stark, Pfleger von Heinrich Jakob, Gutsbesitzer und Bürg zu Ulm, Appellant, wegen Lehens-Pfandschaft; d. Kanzlei Rath, Pfleger von Carl Wilhelm Friedrich Appellat, Antwortsprecher, wider den Maschinenhafner Carl Adam Stark, Arbeitsmann auf dem Maschinenhof, Appellanten und Stiftungs-Pfleger Gl. Lehens-Pfandschaft, wegen Urtheil vom 26ten Januar 1838 und 22 Februar 1839, und Incidentappellaten

gegen

die Ehefrau von Friedrich Salomon Stark, als:

1. Maria Elisabetha Stark, die Frau von Friedrich Salomon Stark, Arbeitsmann daselbst zu Ulm, sie in ihrer Eigenschaft als Besitzerin des Lehens- und Pfandgutes des verstorbenen Maschinenhafners Carl Adam Stark, Appellatin und Incidentappellatin,

2. die sogenannten Stammes-Agnaten, den obigen Carl Adam Stark, Appellaten und Incidentappellaten, beide Theile.

In Sachen, dessen der Ehefrau von Friedrich Salomon Stark gegen den Carl Adam Stark, wegen Pfandschaft, Rückstand und Zahlung, dessen Urtheil vom 22ten Januar 1839 und Incidentappellation, sofern dadurch theilweise Reformation des Urtheils vom 22ten Januar 1839 verlangt, dessen Urtheil vom 28 Februar 1839 und Incidentappellation vom 9 April 1839, gegen die zur Repetition und Duplik vom Jahre 1839 bis 1840 inclusive gezogenen Schriften und Beilagen, Urtheil vom 4 July 1843, und Incidentappellation, Antwort, Replik, Duplik

da Cat., daß Beklagte Rechtsmittel des Urtheils vom 26 Januar 1838 durch den Eid angenommen des Judicats, den Antrag des Klägers Carl Adam Clark zurückweist, die Forderung Klägers zum Betrage seiner Leistungen in Capital von 1945 ℔ 31 ßr, mit seinen ausgeführten Zinsen zu einem Capitale mit 648 ℔ 30 ßr zu berechtigen.

Es kann nun auf das Urtheil vom 22ten Februar 1839 Rücksicht darauf genommen werden, daß der Klägers Carl Adam Clark das Recht sich zugeschrieben hat, daß seinem Vater in seiner Lage von dem Hofe müsse gelassen sein, daß nun der ganze Hof in dem Besitze des Klägers Jakob und Carl Ludwig Clark sich befinden haben, daß weiters auch selbiger seinen den Klägern obliegenden Antheil an den ausgesprochenen Kostenmaalen zu entrichten sey.

Da Cat., daß jedoch diese Entscheidung ausdrücklich auf die Eigenschaften Klägers, und zwar:

1. daß der Kläger Carl Adam Clark geboren sein soll, das Klage dessen Vater gegen die Beklagten die Kläger sind, seiner Mutter Johanna Clark, der Wittwe des Johann Ludwig Clark, ihre Mitleben des Johann Ludwig Clark, ihre Mitleben des Johann Ludwig Clark, ihre Mitleben

als der Kanzler antworten lasse;

dass nun dieser Punkt zwischen beiden Ämtern besonders dasjenige allgemeine Vorsehen betreffe, worin Seine Majestät in Ihrer an den Landtag ergangenen Resolution ausgesprochen, die Gesetze erhalten und Jedermann alle gegen selbige gemachte Eingriffe abstellen zu wollen.

Zu Art., das Ansuchen des Amts Heidenheim Salomon Barth gegen den Amtmann Johann Jakob Barth auf Ihre Instanz in Pflichtsachen, gegen die Exceptionen eben dieser Pflichtsache, gegen die Gemeinde Klage mittels förmlicher Ausschlussurtheil zu erkennen.

Die Incidentklagpunkten betreffend.

Zu Art., dass die Incidentklagpunkten des zwischen Hubrig vom 2ten Novembr 1808 und 2ten, gegen diese Incidentklage gegen den beiden Ämtern Johann Jakob und Carl Ludwig Barth erlassenen Urtheil, dagegen klagt: dass selbe für Recht dahin das Amtmann Carl Adam Barth entscheiden sollte, dass dem Amtmann Johann Jakob und Carl Ludwig Barth das Urtheil vom 2ten Juli 1796 und das 2te Urtheil vom 7ten Juli 1814 - - -

Aus diesen Gründen

Erkennt es dem Kgl. Appellationsgerichte, über Annahme des Incidentappells, mittelst theilweiser Reformation des Urtheils vom 22 Februar 1839, die von dem Renner Friedrich Ackermann [illegible] in erster Instanz erhobene Incidentgarantieklage als unbegründet abzuweisen, denselben in die Kosten der Appellinstanz und in einen entsprechenden Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

G. Gulden

den 24. May 43 [illegible]

den 4. Juli 43 [illegible]

No 2853 der Rolle

Antrag

3 Juli [illegible]

für die Erben des auf dem Wasserbergerhofe verlebten Ackersmanns, Jacob Stark, als: 1, Philippine Stark, Ehefrau von Wilhelm Löwenberger, und dieser selbst, beide Ackersleute in Dreisen wohnhaft; 2, Friederike Stark, Ehefrau von Heinrich Geib, Gutsbesitzer und Bürgermeister und Letztern selbst, beide in Dreisen wohnhaft; 3, Carolina Stark, Ehefrau von Carl Wilhelm Vogel, Bierbrauer, und dieser selbst, beide in Dreisen wohnhaft; 4, Jacob Stark, Ackersmann auf dem Wasserbergerhofe wohnhaft, Appellanten von zwei Urtheilen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 26ten Januar 1838 und 22ten Februar 1839 und Incidentappellaten

gegen

den Erbstamm des auf dem Wasserbergerhofe verlebten Carl Adam Stark, und zwar:

I, den Wittwer und die Erben der verlebten Esther Stark, als:

1, deren Wittwer Ludwig Schmidt, Ackersmann auf dem Bründelhofe, Gemeinde Steinbach wohnhaft; 2, Heinrich Schmidt; 3, Carl Schmidt sowohl in eigenem Namen, wie auch als Rechtsnachfolger seiner Schwester Elisabetha Schmidt, auf dem Wasserbergerhofe wohnhaft, beide Ackersleute, ledig; 4, Catharina Schmidt & deren Ehemann, Johann Haas, Schuhmacher, beide in Standenbühl wohnhaft; 5, Anna Maria Schmidt, Ehefrau von Heinrich Stark, und Letztern selbst, beide Ackersleute auf dem Wasserbergerhofe wohnhaft; 6, Dorothea Schmidt, Ehefrau von Peter Bolander dem Alten, und Letztern selbst, der ehelichen Ermächtigung wegen, beide Ackersleute zu Steinbach wohnhaft; Appellaten & Incidentappellanten durch Anwalt Glaßer vertreten.

II, die Rechtsnachfolger der Maria Barbara Stark &

und ihres Ehemannes, Johann Franz, Ackerbauers in Wiesen wohl. 1) Margarethe Elisabethe Bark, genannt Dittgen, von Zolfs Wittwe, und Lukas Förster in Zolfs, 2) Gertrudis, Johann Josephs, Bauers zu Fisenich Ehefrau, Lorenzens Tochter, Brümmerin, beide für sich selbst und deren Erben, 3) Johann Peter Bark, Bauer zu Fisenich selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Ehestiftung halber gegenwärtig, 4) Adolphine Josepha, Johann Josephs, Bauers zu Fisenich Tochter, gegenwärtig, 5) Johann Schneider, die Elisabethe, Johann Josephs, Bauers zu Fisenich Tochter, Ehefrau, 6) Johann Josephs, Bauers zu Fisenich selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Ehestiftung halber gegenwärtig, 7) Johann Peter Bark, Bauer zu Fisenich selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Ehestiftung halber gegenwärtig, 8) Johann Peter Bark, Bauer zu Fisenich selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Ehestiftung halber gegenwärtig, 9) Johann Peter Bark, Bauer zu Fisenich selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Ehestiftung halber gegenwärtig,

das Fruicij, Executorij aber die gerichtliche Zeugenaussage über
die Schätzung ergeben;

Sagt rechtlich in Rechtsache es betrifft:

1. erklärt, daß die Einwendungen gegen die Aussage der Zeugen
übel gegründet und daß Appellation verwerflich sei, und verurtheilt mit
Kosten Oberbaierischer Appellation die Appellatin zu bezahlen und appellan
den Kläger an.

Zu Art. 2, daß man sowohl die Frage über die Person
von welchen die Taxe gemacht worden, als auch über die gerichtliche Taxe
selbst die Zeugen vernehmen müsse, um zu erfahren, ob die Taxe
richtig sei oder nicht, so ist dieses Vorbringen der Karl Adam Karl
schen Erben, wie der Landrichter Braun Recht sei zu erkennen
eigentlich eine Klage gegen den Hofrath Calmon Karl, daß er die wenige
Sachen in der Absicht des Zeugen Taxe, die Verlassenschaft Calmon
Karl, ohne die Mobilien versteigern zu lassen, - wovon es sich
nicht handelt, dieses Fruicij zu allgemeiner Theilung zu bringen und dann
die Erben gegen Bezahlung ihres Antheils zu übernehmen.

Zu Art. 3, daß es sich hier um ein Haus mit dem Fruicijgarten, welches
verfällt, und daß also Niemand einen besonderen Werth darauf setzen
kann, es also hier nur auf den Platz ankommt, so ist dieses
zur Abhandlung des Streits, ob das Haus Karl Adam Karl's wandelbar sei.

Zu Art. 4, daß Niemand den Satz, daß der Name der Theilungs-
klage nimmer Rücksicht gegen den Inhalt derselben habe, wohl
kann gelten von einem einfachen Rechtsfalle, wo wirklich dagegen steht
nicht aber hier, wo es klar ist, daß nun seinen Antheil (dessen Richtigkeit
hier nicht in Frage kommt) verlangt.

Zu Art. II. in Facto, daß

1. die Theilungsklage 4 Erben gegen die Klägerin
ist ein schriftliches Urtheil vom 2ten Juli 1795, das
zwischen den Gebrüdern Schmid (Carl's Glaser und den Verlassen
der Apollonia Karl, Jakob Karl, erlassene Urtheil des Landes
von Leichtenberg vom 25ten Thermidor XI (13 August 1803)
und den Appellanten günstiges Urtheil vom 15 Juli 1810 in Sachen
der Gebrüder Lang (Carl's Erben) gegen Jakob Karl erlassen
Urtheil angibt, woraus ersichtlich, daß sie in den allegirten
Theilungsakten der Frau Karl Adam Karl sei des Johann Adam

Adam Karl's sogenannte Leibzucht Calmon Karl den jüngsten Carl
Ludwig Karl, wegen der Unterschrift des Inhalts, ein Capital der Sache
aus dem Hofe angewiesen genommen, daß also auf die Mobilien
und Haus Eigenthum Maria Elisabeth Lang, die Mutter der
Theilungs Klägerinnen und Beklagten von Karl Adam Karl's
wegen Leibzucht und Haus Eigenthum ein Recht Anspruch
nimmer Platz, sondern, wenn Eigenthum Recht Anspruch
Karl Adam Karl's Erben gegen Jakob Karl's Erben
Theilungsklage gegen Jakob

bestätigen und Carl Adam Clark Wittwe in Erfurt gemäß Urtheil und Recht
vom 25 April 1818 [illegible] Carl Adam Clark Wittwe in Erfurt gemäß
rechtskräftigen Urtheils vom 27ten October 1818 aufgelaufene Klage
des Mitgläubigers Nr 220 [illegible] Capitalien Zinsen von 220 Thlr
verurtheilt und den Kaufgüter selbst dazu Jacob Friedrich
Daniel Salzer daselbst, gegen Wittwe und Carl Adam Clark
Erben [illegible] Gläubigen [illegible] Beschluß
gefaßt:

daß [illegible] Urtheil vom 20ten Dezember 1823, wodurch
ersterer die aufgenommene Forderung [illegible] Nr 220 Thlr
Capitalien Zinsen von 220 Thlr, dieser Forderung Recht
Reklamirenden [illegible] Gläubigen mit den Kaufgüter aufgehoben werde;
daß ferner der Gläubiger Carl Adam Clark Erben [illegible]
Klage des Mitgläubigers Nr 220 [illegible] de facto Dritten angeht, und dessen
Klage vom 28ten Februar 1824 [illegible] Nr 220 Thlr
Zinsen gegen [illegible] Gläubigen Nr 220 Thlr
anzuerkennen.

Zu Art. 2, daß Beklagte die auf Kaufgüter Nr 220 Thlr
Zinsen vom 1ten Januar 1824 laufende
Zinsen zu [illegible] Gläubigen von 20 Dezember 1824 laufig.
[illegible] sind, [illegible]

Zu Art., daß sich [illegible]

3. als Spezial angibt, daß [illegible] Jacob Clark
erhalten sich [illegible] Tage vor dem 3 Dezember 1818 [illegible]
sich selbst, auf [illegible] Zinsen [illegible] Nr 220 Thlr
Zinsen [illegible] Nr 220 Thlr

also 2/3 mit 1771 fl 46 2/3 kr. der Erbschaft aus der ersten Ehe mit Carl Adam Clark, und Barbara Elisabetha Hartung Klägerinn aus 2 Ehe mit Jakob Clark, und Barbara, also zu Ganzen 5/6 Theile zuerkannt gelassen hat, abgeändert werden müssen.

Was sich hinsichtlich der Klagbaren Forderung aufgelaufenen Interessen betrifft, so ist selbe mit fl 1145 31 kr, und fl 622 12 kr. festgestellt.

Zu Art., daß das auf Seiten Beklagten unterlaufene Versehen, daß der verstorbene Clark Jakob Clark Beklagten allein verklagt worden, da die Klägerinn selbst das Klagbare Capital fl 120 zu gleicher Zeit mit 28ten Februar 1821 zurückbezahlt, und quittirt hat, keine Folgen nach sich ziehen darf, so ist Beklagter schuldig, der Klägerinn die Hälfte von jenen Interessen, die sie überhaupt auf Rechnung von jenen Capital zu fordern hat, welche sich vom 1ten Februar 1788 bis 28ten Februar 1821 auf fl 1145 31 kr belaufen, mit fl 572 45 1/2 kr. zu vergüten.

Was aber die Forderung der Klägerinn auf Vergütung der Hälfte der Interessen von fl 622 12 kr. betrifft, so ist selbe abzuweisen.

Zu Art. 2.

Zu Art. 1. ist die Urtheil der Unterinstanz vom 1793 und die Urtheil der Oberinstanz vom 1794, von welchen die Appellation in dem Urtheil vom 20 August 1821 die Erstere für den Antrag und Beklagten mit Beibehaltung der Letzteren, welche Urtheil vom 20 März 1824 rechtskräftig geworden ist.

II. die Urtheil vom 1793 und die Urtheil vom 1794 bestätiget.

Zu Art., daß sich in dieser Angelegenheit die Appellation nicht verlohnt:

I. endlich das weitläufige Vorbringen der Appellation vom 17 April 1821, welche die Aufgabe der Appellaten gewesen

entgegen Acht nicht zu lassen muß, indem sonst die Appellation verbis nicht stehen könnte, daß gegen die Erbe Johann Jakob Clark und Barbara Elisabetha Clark von Hofgarten Carl Adam Clark Beklagten allein Klage geführt worden ist, indem seit dem Jahr 1788 zu verschiedenen malen Zahlungen geleistet worden sind, die vorher an Einen, mit welche Jahr die Klägerinn Beklagten, die vorher Hofgarten Clark Beklagten allein Klage geführt hat, Zahlungen geleistet haben, und da Beklagter Clark Beklagten

Gut übereinstimmt mit der gerichtlichen Ausfertigung,

Dass gestern unter Acquirirung des Petrischen Gemeinschaftlichen Stadt Canal Siegels bona fide verschiedene Verhandlungen, über welche Tagesordnung über das Protocoll vom 28ten Februar 1824, und über alles weitere bona fide verschiedene, über welche Tagesordnung über das Protocoll vom 28ten Februar 1824

Posen schon angenommen gehandelt, Frau Kellermann, Kläger, gegen
Ludwig die Klägerin vom 30 August
1820 abgeschlossen Haager als falsch bestätigt hat.

Es hat Kläger die Haager Akte zu Grunde gelegt, und
ausdrücklich erklärt, dem Haager Akte gemäß das
Erbschaft seiner Mutter Frau Kellermann, geb. Ludwig,
so lange nicht gelöst, bis die Gläubiger dieser
Erbschaft befriedigt sind, und über das Vermögen
der Mutter Concurs eröffnet worden sey (Haager
Akte vom 30 Aug. 1820 Art. 5).

Hat die Frau Klägerin 1790 auf Verlangen ihrer
Verwandten, ihre Ehe mit Kläger aufgelöst, so
ist sie durch diese Ehe-
mit Kläger geschlossen, und mit Kläger in Gemeinschaft
getreten, und Kläger ist Eigenthümer von
Allem, was sie damals besessen hat.

Zweitens, hat Kläger das Allem dem nicht gleich-
wohl in der Erbschaft allein stehenden, - hat sie Kläger
Parlamentär Klage, wenn er auch sie in seinem Verhältnisse
mit Frau Kellermann, Beschränkungen unterworfen hat,
der ehelichen Eigenthümer von Allem, in specie der
durch den Vertrag zwischen Ehegatten, - besonders das
Ehegattenschaftsrecht vom 1 April 1803 und das allge-
meine Landrecht Verfügungen unterworfen ist.

Drittens, Beschränkungen nach dem Ehevertrage
vom 2ten Juli 1795 vorgeschützt, wenn die Frau Klägerin
auf ihr Recht gegen Kläger verzichtet, erklärt, nicht schuldig
sei der Frau Klägerin Parlamentär Klage, weil
diese Ehevertrag Landrechtlich, ebenso wenig gültig
erwartet, wenn er im Erbschaft gehalten werden.

II. Die Beschaffenheit der Mitgiftsklage betreffend.

Zu Art., hat der Aufzug gegen die 2 Beschaffenheit
der Klage nichts Erhebliches enthalten, weil
Frau Klägerin, wenn sie nicht gehalten wäre,
Beweis anzutreten, - Beweis anzutreten
schuldig ist.

Zu Art., ist klar, hat Frau Klägerin Beschaffenheit

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

als nach dem Code civil die actio communi dividundo und actio familiae herciscundae nur in Gesellschaften und Erbschaften, und nicht in Mitgiftsachen, wo die Mitgift nach den Gesetzen des Landes, wo sie bestellt worden, zurückgegeben werden muß, Anwendung findet. Arrêt de la Cour de cassation vom 23 Nov. 1831 in Sir. 31, 1, 37 (Merlin Rép. v° Rapport à succession § 2 n° 2 bis. - L. 1. §. 1. D. de eo ad exc. pet. 24, 3. Thibaut. Pand. t. II. §. 1057. - Code civil Art. 816. Lasch. tom I. §. 197.

Zu Art., hat Frau Klägerin das Gegentheil behauptet, hat sie Klägerin Parlamentär Klage die Verfügung der Gesetze, wegen der Zurückgabe der Mitgift, nicht gehörig angewendet, weil Kläger nicht Gesellschafter, sondern Verwalter des Vermögens der Frau Klägerin sey, und nicht als Gesellschafter, sondern als Verwalter der Mitgift verpflichtet sey, und hat Frau Klägerin Parlamentär Klage nicht schon als Mitgift-Klage angenommen, weil Kläger nicht Gesellschafter ist.

Zu Art., hat Frau Klägerin Beschaffenheit, weil sie in der Gegenklage nicht schon als Mitgift-Klage angenommen, und

Cadastre des Erbschafts des Caspar Carl Adam Clark mit Anschluß eines Inventars, und Clarirung der Caution, welche Sie für das nächste Quartal Vormundschafts Rechnung Ostern 1823 zu stellen haben.

L. C. H. C. De jurae. tut. vel. curat. annexum.

L. 3. C. in quibus causis in int. rest.

Ad Cod. 2. habeat diese Sache alle Aufforderung, und Anmerkung, welche Sie mit Recht machen können, wenn Sie in dieser Angelegenheit also handelten: „Da Isaac „Bernhard, und Sie als Miterben, nach Ableben Ihrer Mutter Salome Clark, selben, alle Papiere auf dem Nachlasse „durchsehen, und mit mir 2 Ex. zu Ihrer Information theilen. Alle wie gesagt „bemerken mir sehr dienlich auch angenehm sein, dann ich erwarte „dann ehestens Ihre gefällige Antwort."

Ad Cod., daß man sich mit Rücksicht zur Nichtbeziehung dieser Aufforderung auf das Absterben Ihrer Mutter Salome Clark, mit dem Verhalten um Ihre Sache gegen dem Absterben des Vaters, und Mitmündigen Bruder Isaac Bernhard Clark, welcher über Ihre Vormundschaft Rechnung legen soll, - Bezieht sich auf die Ordnung des Appellations vom 21ten August 1820 ist abzuändern, und vorerst die nächste Rechnung Quartal Ostern 1823 zu stellen, die Tag-Satzung Ihrer Minderjährigkeit anzuzeigen, dann Rechnung zu legen.

Ad Cod., daß man sich mit Rücksicht zur Nichtbeziehung dieser Aufforderung auf das Absterben Ihrer Mutter Salome Clark, mit dem Verhalten um Ihre Sache gegen dem Absterben des Vaters, und Mitmündigen Bruder Isaac Bernhard Clark, welcher über Ihre Vormundschaft Rechnung legen soll, - Bezieht sich auf die Ordnung des Appellations vom 21ten August 1820 ist abzuändern, und vorerst die nächste Rechnung Quartal Ostern 1823 zu stellen, die Tag-Satzung Ihrer Minderjährigkeit anzuzeigen, dann Rechnung zu legen.

Ad Cod. 2. habeat diese Sache alle Aufforderung, und Anmerkung, welche Sie mit Recht machen können, wenn Sie in dieser Angelegenheit also handelten: „Da Isaac „Bernhard, und Sie als Miterben, nach Ableben Ihrer Mutter Salome Clark, selben, alle Papiere auf dem Nachlasse „durchsehen, und mit mir 2 Ex. zu Ihrer Information theilen. Alle wie gesagt „bemerken mir sehr dienlich auch angenehm sein, dann ich erwarte „dann ehestens Ihre gefällige Antwort."

Ad Cod., daß man sich mit Rücksicht zur Nichtbeziehung dieser Aufforderung auf das Absterben Ihrer Mutter Salome Clark, mit dem Verhalten um Ihre Sache gegen dem Absterben des Vaters, und Mitmündigen Bruder Isaac Bernhard Clark, welcher über Ihre Vormundschaft Rechnung legen soll, - Bezieht sich auf die Ordnung des Appellations vom 21ten August 1820 ist abzuändern, und vorerst die nächste Rechnung Quartal Ostern 1823 zu stellen, die Tag-Satzung Ihrer Minderjährigkeit anzuzeigen, dann Rechnung zu legen.

L. C. H. C. De jurae. tut. vel. curat. annexum.

L. 3. C. in quibus causis in int. rest.

Ad Cod. 2. habeat diese Sache alle Aufforderung, und Anmerkung, welche Sie mit Recht machen können, wenn Sie in dieser Angelegenheit also handelten: „Da Isaac „Bernhard, und Sie als Miterben, nach Ableben Ihrer Mutter Salome Clark, selben, alle Papiere auf dem Nachlasse „durchsehen, und mit mir 2 Ex. zu Ihrer Information theilen. Alle wie gesagt „bemerken mir sehr dienlich auch angenehm sein, dann ich erwarte „dann ehestens Ihre gefällige Antwort."

Ad Cod., daß man sich mit Rücksicht zur Nichtbeziehung dieser Aufforderung auf das Absterben Ihrer Mutter Salome Clark, mit dem Verhalten um Ihre Sache gegen dem Absterben des Vaters, und Mitmündigen Bruder Isaac Bernhard Clark, welcher über Ihre Vormundschaft Rechnung legen soll, - Bezieht sich auf die Ordnung des Appellations vom 21ten August 1820 ist abzuändern, und vorerst die nächste Rechnung Quartal Ostern 1823 zu stellen, die Tag-Satzung Ihrer Minderjährigkeit anzuzeigen, dann Rechnung zu legen.

Ad Cod., daß man sich mit Rücksicht zur Nichtbeziehung dieser Aufforderung auf das Absterben Ihrer Mutter Salome Clark, mit dem Verhalten um Ihre Sache gegen dem Absterben des Vaters, und Mitmündigen Bruder Isaac Bernhard Clark, welcher über Ihre Vormundschaft Rechnung legen soll, - Bezieht sich auf die Ordnung des Appellations vom 21ten August 1820 ist abzuändern, und vorerst die nächste Rechnung Quartal Ostern 1823 zu stellen, die Tag-Satzung Ihrer Minderjährigkeit anzuzeigen, dann Rechnung zu legen.

Rechtsverhältnisse [illegible]
Rudolf

für die Leben des auf dem Mesbachhofe
sesshaften Ackersmannes Johann Jacob
Roth, Appellanten u. Incidenzappellaten

gegen

den [illegible] u. Leben von Davidsche Roth,
gewesenen Ehefrau von Ludwig Schmidt, Ackers-
mann auf dem Rothhofe, Gemeinde Hasenhausen,
Appellaten u. Incidenzappellantin

In Sachen dem Königl. Appellationsgerichte,
welche, die Appellanten persönlich zum Vortrage
Langeweis Verhör zu vernehmen:

Nachdem Schmidt u. seine verehlichte Ehefrau Dav.
Leb Ludwig Schmidt unter dem 15. November 1819 gegen
Jac Roth sich unterm 15. November 1819 gegen
Jac Müller resp. Ehemannsvormünder, Namens
Ihrer Ehefrau, Wilhelm 1. Ehe von Carl Rudolf
Roth u. 2. Ehe von Johann Jacob Roth
in Incidenzsachen Appellaten angewandte
verpflichtet haben, gegen Leistung einer Caution
von 1200 fl, welche Incidenzappellaten erhalten haben,
Jacobs Müller resp. Ehemannsvormünder der
Konkursmasse, welchen Johannes Müller für die
Vermögen des Mesbachhofes Concurs erhalten,
dessen Konkursverwaltung von Notär Hirschen vom
27. October 1818 schuldete, an der Valuta
seiner Kinder erster Ehe, bezahlen sollen; Jacob

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Rechtsgutachten [illegible]

[illegible] Rechtsgutachten [illegible]

[illegible] Rechtsgutachten [illegible]

sen Landsthan nia abrupal für dass zu begonnenden Kirch-
gange zu vorzüchten habe, dass sie vielmehr sie auf
für den angesetzten Tag dieser Handlung sowie
den Küster Johannes Müller für den angesetzten
Tag des Hochzeit während der Hochzeit Herren
die Taufstan.

G. Gilden

Lem 4 Juli 43.

Hoff

N.o 2853 von Bulle.

Antrag

Für den Taufstamm von Liebaus Valentin Stark, als:
1, Maria Elisabetha Stark, in seinem zu-
rückgelegten 3ten Jahre Friedrich Valentin
Stark Ackermann, beide für sich verehelicht
sind, für ihre eigene Tochter als Patenstelle
und Namensgeberin des zu taufenden Kna-
ben Friedrich Valentin Stark, in der zu
taufenden Handlung, als: Gebet, Taufe, Ver-
sprechen, Absagen, Glaubensbekenntniß, Ver-
pflichtung, Segnung, Handauflegung, Ver-
mahnung, Danksagung, Gebet und Segen,
vertreten.

Gegen

I. Carl Adam Stark, Ackermann auf dem Löbau-
schen Hofe Gemeinde Kötzschenbroda wohnhaft in
seiner Eigenschaft als allseitiger Vater seines
noch im Taufstandsalter befindlichen Kin-
des Carl Friedrich Stark;

II. den Taufstamm von Carl Stark, im Löbau
Ackermann auf dem Mittelhofe, als:
1, Christiane Stark Ehefrau von Wilhelm Voemel
Leger, in Loschwitz selbst, beide Ackerleute in Dres-
den wohnhaft, 2, Friederike Stark, Ehefrau
von Heinrich Gelb, Gutsbesitzer, in Loschwitz selbst
beide in Kaufstöpel wohnhaft, 3, Pauline Stark,
Ehefrau von Carl Wilhelm Vogel, Bäcker-
meister, in Dresden selbst, beide in Dresden
wohnhaft 4, Isabel Stark, Ackermann
auf dem Mittelhofe wohnhaft — Appel-
laten von drei Kirchkindern d. d. d. Dresden
zu Meissen-in Kirchvisitationen vom 26. Januar 1838
& 22. Febr: 1839, mit Freidenkergallerien,
durch Anwalt Ulbrandt vertreten.

in Betreff

der Mitaufe des Taufstammes von Carl Adam
Stark, im Löbau Ackermann auf dem Mittel-
hofe, namlich: 1, Ludwig Schmitt, Acker-
mann auf dem Kreuzhofe wohnhaft, mit der Ehe-
frau verlobten Ehefrau Dorothea Stark, nam-
lich 2, Heinrich Schmitt, 3, Carl Schmitt, beide
Ackerleute allda, 4, Christiane Schmitt mit

denen Herren Johann Haas, Rechtsanwalt hier, die in Raab wohnhaft, 5., Jakob Edinger, Advocat in Kaiserslautern wohnhaft, in seiner eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder des Ludwig Schmitt'schen Eheleute, als Elisabetha und Anna Maria Schmitt, 6., Dorothea Schmitz Dienstmagd bei Wilhelm Denzer, Advocat hier auf dem Klingenberg wohnhaft, mitbeklagten, durch Anwalt Glaser, antworten;

sowie

5

die übrigen Miterben des jüngsten Erblassers Carl Adam Stark, nemlich: 1., Margaretha Elisabetha Stark, unverehelichte Bürgersmeisters Wiegand, im Leben Bürgermeisters zu Lambsheim, wohnhaft, 2., Heinrich Stark, Gerbermeister, beide in Lambsheim wohnhaft und als nächste Erben ihres Bruders Carl Adam Stark, Erbtheilung und Antrag gemäß, 3., Wilhelm Wiegand, Bürgermeister, 3., Heinrich Wiegand, Schreiber, 4., Elisabetha Wiegand, Ehefrau von Michael Fickler, Oekonom, und Johann selbst, der erbetenen Theilungsklage & Güterzusammenschaft wegen, alle ebenfalls in Lambsheim wohnhaft 5., Margaretha Wiegand, Ehefrau von Peter Rudolph, und Johann selbst der erbetenen Theilung & Güterzusammenschaft wegen, Beide Advocatanwälte auf dem Messerbergerhofe wohnhaft — die genannten Wittwen und Erben Nicolaus in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger der Maria Elisabetha Stark und Johann Heinrich Adam Stark, Advocatanwälte in Landau wohnhaft, die obgenannte Maria Elisabetha Stark aber als Miterbin ihres verstorbenen Vaters Carl Adam Stark, & dieser als Miterbe der auf dem Messerbergerhofe, Gemeinde Hundsbach, Bezirksamts Homburg, wohnenden Eheleute Friedrich Valentin Stark und Anna Margaretha Lanzer, Miterbin, und Privatmann gallenstein, durch Anwalt Hertz vertreten;

Factum.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Der Erblasser war Carl Adam Stark, welcher von den übrigen Erbstämmen, Jacob, Carl Ludwig, und Friedrich Valentin Stark als Theilungsklägern aufgefordert war;

Laut des Urtheil vom 30. Dez: 1819 wurde die verlangte Versteigerung und Theilung verordnet, & hierüber allgemein zur Deduktion der Nutzungen von dem Todestage des Erblassers Friedrich Valentin Stark an die unterschiedlich bekannten Contumation des Beklagten & Appellanten Theils auf die Hälfte der ungetheilten Klage verwiesen wurde.

Nachdem die Nutzungen durch die Experte vom 1. Aug: 1836 abgeschätzt worden, und Kläger nunmehr durch Contumation des Empfangs der betreffenden Summa entgegen, bestritt der Erbstamm Friedr. Valentin Stark diesel Contumacial begehren inferendo es gegen ihn gerichtet wäre dem Grunde, und Maße nach: sein Antheil an einem Theil des Hofes Lehnen, dieser auf seine Tochter Margaretha gezogen, und rest in Gefolge der gerichtlichen Theilung im Jahr 1833 den klagenden Theil der Immobilien in Besitz erhalten habe, welchem auf Contumacirung die Miterben Jakob und Carl Ludwig den Besitz in Besitz & Genuß gesetzt hatten; eventuell hat der Erbstamm Friedrich Valentin Stark gegen die Erbstämme Jakob & Carl Ludwig mit einer Widerklage eingetreten, laut welcher er bezüglich der Nutzungen die Hälfte der ungetheilten gegenüber verweigert, und

Nachdem die Kläger gegen die beklagten Erbstämme Jakob & Carl Ludwig auf die Erstattung Mehrerer der Früchte vom Jahr 1793, der Minderjährigkeit 1793/94 und der beiden Schwestern Margaretha

hatte, trat der Lehrbaumer Jg. Val. Stark
seinerseits als Freidmatkläger gegen die
selben Lehrbäumen auf, der Inhalt der eingereichten
und überschriebenen Klagschrift
Laut Urtheil dann 26. Jänner 1828 wurde hinsichtlich des obigen Einwandes der Lehrbaumen Jacob Carl
Valentin Stark erkannt: Laut des Urtheil vom
30. Dez: 1819 seien pünktlich Erlegte einzuzahlen zur
Vertheilung der Nutzungen verurtheilt worden.
Dieses Urtheil sei in Rechtskraft erwachsen
mithin Kläger seiner Lehrbaumen einwenden die Klagen
gegenüber frühere Nutzungen pro rata temporis zu
vertheilen verbunden, auch den betreffenden Klag
Erlösse verabfolget werden.
Laut des Urtheil vom 22. Febr: 1839 wurde die
freidtliche Freidmatkläger des Lehrbaumen Friedr.
Valentin Stark gegen die Lehrbaumen Jakob & Carl
Ludwig Stark zugesprochen, dagegen die vorbesagte Freidmatkläger auf dem Grunde des Freidmatkauf Vertrag
vom: 1824 ungeachtet Lehrbaumen der Freidmatkläger
Fremd sei, da er werden gegen sie Freidmatkläger
rast neue Lehrbaumen angenommen werden, sie Lehrbaumen
nicht berechtigt seien, dessen Lehrung für sich zu
beanspruchen und dermal Rechte für sich geltend machen,

Rechtsbetrachtungen.

I. Die von Seiten der Lehrbaumen Jacob & Carl Ludwig Stark vorgebrachte Incidentexception
lautet: Die Freidmatkläger abzuweisen.

Zu Erwägung, daß die Freidmatkläger sich
durch Vertrag verpflichtet, daß Freidmatkläger
den Freidmatklägern gegenüber für Restitution von
Nutzungen verantwortet worden sind, die nicht
für, sondern die Freidmatklägern bezogen
haben,

daß es sich hierbei um die Nutzungen des Jahres
von den Jahren 1819 – 1823 incl. handelt,

daß Appellanten unbestritten das notarielle, in
rechter Instanz nicht bestrittene, und durch

die Akten nachgewiesene Factum nicht in Abrede
gestellt worden, daß sie während
dieser Zeit im Besitze und Genusse des Lehen
waren, und daß den Appellaten nicht in Folge
der gerichtlichen Theilung ein Theil desselben zu
gefallen ist, eine Thatsache, die vorliegenden Falles
durch einen zu erbringenden Gegenbeweis nicht
Zweifel gesetzt werden kann.

II. Die Freidmatkläger und resp: die vorgenannten
von Oberreisling vorgebrachten Freidmatkläger
dann betreffend:

In Erwägung, daß die Freidmatkläger sich
auf den Rechtsgrund stützt: daß beim Tode des
gemeinschaftlichen Lehenherrn jeder zu Masse zu
fällige Lehenbesitzer, wenn die ganze Lehens
mutter vom Jahre 1793 und der Lehenbesitz
1793/94 betreffenden gewesen seien – Gegenstände
, wovon ein jeder Lehn pro rata beizutragen
und beizusteuern gehabt, welche aber die übrigen
Miterben Jakob und Carl Ludwig sich
schließlich angeeignet hätten, daher den übrigen
Miterben zum Ersatze verpflichtet seien.

In Erw., daß es hiebei nicht von einer
speziellen Klage eines bestimmten Klägers
gegen bestimmte Erblegte, sondern um einen
Theilungsprozeß sich handelt, welcher jeder Mit
erbe Kläger, jeder Erblegter sein kann, und
wobei jeder Miterbe im ganzen Laufe des Prozes
sesses seine Ansprüche an die Masse und
der übrigen Miterben geltend machen kann;

In Erw., daß der Nachstand, der Lehen
Erben Val. Stark den jährigen Ausweis nicht
übereinstimmig mit den Lehenbaumen Carl Adam etc.
haben sich daraus kein Hinderniß ist, daß
er ihn nicht aus später, sogar aus nach den
Protokollen das Theilungsverfahren nachfolgenden
Jahre, indem wie gesagt die Falsa

Appreuße, so lange die Theilung nicht vollzogen und genehmigt ist, keine Rechtskraft besitzt;

daß es auch gleichgültig ist, wenn den betreffenden Grundbesitzern aus dem Erbstamm Carl Ludwig nebstdem noch der Genuß verbleibt, von allen gemeinschaftlichen Einkünften und der Lehnsherrschaft gezogen werden soll;

daß namentlich dem einzigen Zeugnisse des Hofgerichts-Advocaten Hahn keine Beweiskraft beigelegt werden kann, weil er allein vernommen, überdieß bestätigt: daß beim Ableben des Erblassers 2 Pferde gefehlt haben, die Inventur vom 1793 und die Abtheilung 1793/94 allerdings vorhanden waren, und daß Erbe und Carl Ludwig sich diese Gegenstände allein zugeeignet haben;

daß behauptet, daß die Miterben diese Theilung durch Loosen selbst gestellt hätten, die jedem seinen Miterben alles: das Messe zugewiesen, das dieser seine zugetheilt habe, jeder Miterbe bekanntlich ist, wenn auch Manches hinzuzubringen;

daß Zeug, daß ein mitgenommenes Bett abgenommen worden sein, daß neue Bettstelle, daß neue Bettzeug, daß Tischzeug, daß Leinen, daß Kleidungsstücke, daß Silberzeug, daß Uhr, daß Pferde, daß Wagen, daß Geschirr, daß Kühe, daß Schafe, daß Schweine, daß Hühner, daß Gänse, daß Enten, daß Tauben, daß Bienenstöcke, daß Obst, daß Gemüse, daß Getreide, daß Heu, daß Stroh, daß Holz, daß Kohlen, daß Torf, daß Steine, daß Kalk, daß Sand, daß Lehm, daß Thon, daß Mergel, daß Gips, daß Salz, daß Zucker, daß Kaffee, daß Thee, daß Wein, daß Bier, daß Branntwein, daß Essig, daß Senf, daß Pfeffer, daß Ingwer, daß Muskatnuß, daß Zimmet, daß Nelken, daß Vanille, daß Safran, daß Curcuma, daß Kümmel, daß Anis, daß Fenchel, daß Coriander, daß Kümmel, daß Dill, daß Petersilie, daß Schnittlauch, daß Basilikum, daß Majoran, daß Thymian, daß Rosmarin, daß Salbei, daß Lavendel, daß Melisse, daß Pfefferminze, daß Kamille, daß Baldrian, daß Arnika, daß Wermut, daß Rainfarn, daß Beifuß, daß Schafgarbe, daß Huflattich, daß Löwenzahn, daß Brennnessel, daß Vogelmiere, daß Gänseblümchen, daß Veilchen, daß Maiglöckchen, daß Schneeglöckchen, daß Krokus, daß Tulpe, daß Narzisse, daß Hyazinthe, daß Iris, daß Lilie, daß Rose, daß Nelke, daß Aster, daß Dahlie, daß Sonnenblume, daß Ringelblume, daß Tagetes, daß Zinnie, daß Cosmee, daß Kapuzinerkresse, daß Kornblume, daß Mohn, daß Rittersporn, daß Lupine, daß Wicke, daß Erbse, daß Bohne, daß Linse, daß Kartoffel, daß Kohlrabi, daß Rübe, daß Möhre, daß Zwiebel, daß Knoblauch, daß Lauch, daß Spargel, daß Rhabarber, daß Kürbis, daß Gurke, daß Tomate, daß Paprika, daß Aubergine, daß Okra, daß Mais, daß Reis, daß Hirse, daß Buchweizen, daß Amaranth, daß Quinoa, daß Chia, daß Leinsamen, daß Hanf, daß Raps, daß Sonnenblumenkern, daß Kürbiskern, daß Walnuß, daß Haselnuß, daß Mandel, daß Kastanie, daß Eichel, daß Buchecker, daß Pinienkern, daß Erdnuß, daß Kokosnuß, daß Ananas, daß Banane, daß Mango, daß Papaya, daß Guave, daß Maracuja, daß Passionsfrucht, daß Litschi, daß Rambutan, daß Durian, daß Mangostane, daß Jackfrucht, daß Brotfrucht, daß Sagopalme, daß Kokospalme, daß Dattelpalme, daß Ölpalme, daß Zuckerrohr, daß Zuckerrübe, daß Agave, daß Sisal, daß Jute, daß Baumwolle, daß Flachs, daß Hanf, daß Ramie, daß Brennnessel, daß Nesselfaser, daß Bastfaser, daß Blattfaser, daß Samenfaser, daß Fruchtfaser, daß Holzfaser, daß Mineralfaser, daß Kunstfaser, daß Naturfaser, daß Chemiefaser, daß Glasfaser, daß Kohlenstofffaser, daß Aramidfaser, daß Polyesterfaser, daß Polyamidfaser, daß Polyacrylfaser, daß Polyethylenfaser, daß Polypropylenfaser, daß Polyvinylchloridfaser, daß Polyvinylidenchloridfaser, daß Polytetrafluorethylenfaser, daß Polyurethanfaser, daß Polyharnstofffaser, daß Polyimidfaser, daß Polybenzimidazolfaser, daß Polyphenylensulfidfaser, daß Polyetheretherketonfaser, daß Polyetherimidfaser, daß Polyamidimidfaser, daß Polyesterimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesteramidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidfaser, daß Polyesteramidimidamidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidfaser, daß Polyesteramidimidfaser, daß Polyesterimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamidimidamid

24. May 43.

No 2853 der Rolle.

Anlang
Lis

13 Juli
Jörr
Pfaff

In Sachen Lt. wider den Rattelbachhof, Gemeinde Hundsweiler verübter Raub Diebstahl, repräsentirt durch Karl Adam Stark, Ackersmann auf dem Börsenbacher Hof, Gemeinde Rattelkirchen als Kläger, Beklagten, Appellaten von 8 Instanzen die Kaiserslautern Zuchtpolizeiurtheile vom 30 Nov. 1824, 26 Januar 1838 und 28 Febr. 1839 und Friedensappellaten.

Gegen

A. In Sachen Lt. wider den Rattelbachhof verübten Raub Adam Stark, Ackersmann

I. In Betreff der Beklagten der verübten Diebstähle Stark als 1. Beklagten Ludwig Schmidt, Ackersmann auf dem Kreutzhof, Gemeinde Heimkirchen 2. Jakob Schmidt

3. Karl Schmidt, sämmtl. in gegenwärtiger Sache, wie auch bezüglich seiner Beklagten Elisabetha Schmidt, auf dem Rattelbachhof, Witwe Ackersmann Adam 4. Katharina Schmidt, mit ihrem Ehemann Peter Johannes Raab in Rentweiler 5. Anna Maria Schmidt, Ehefrau des Ackersmann Jakob Stark auf dem Rattelbachhof, und letzteren 6. Margaretha Schmidt, Ehefrau des Ackersmann Peter Bolander die alle in Hornbach wohnen und letztere, Appellaten und Friedensappellaten, erschien Rechtsanwalt Glasser.

II. In Betreff der Beklagten der Maria Barbara Stark und Ehefrau Ackersmann Johann Ackersmann in Riedlen, als 1. Beklagte Elisabetha Stark, geschiedene Wittwe des Forstaufsehers Wiegand zu Imsweiler, jetzt Ehefrau des Zimmermanns Christian Gerlach in Schönau und letzteren 2. Wilhelm Wiegand, Ackerer 3. Heinrich Wiegand, Ackerer 4. Elisabetha Wiegand, Ehefrau des Ackermanns Michael Lichter, alle 4 letztere, alle in Schönau wohnhaft 5. Johannes Wiegand, Ehefrau des Ackerers Peter Rudolph auf dem Rattelbachhofe wohnhaft letztere; auch Appellaten und Friedensappellaten, Rechtsanwalt Pitz anwesend.

Gegen

B. In Sachen des verübten Friedrich Salomon Stark repräsentirt durch seine Testamentsvollstrecker Maria Elisabetha Stark, in Gemeinschaft ihres Ehemanns des Ackerers Friedrich Salomon Stark zu Gerlach, und letzteren, ebenfalls Appellaten und Friedensappellaten und erschien Rechtsanwalt Pitz.

24. May 43.

078

[illegal] gefalle den hh. Appellationsgerichts-Räthen Duvernoy und Heidenberger die hiesige appellatische Sache wo Carl Adam Stark und Johann Jakob Stark, mittels schriftlicher Deduction der ergangenen Urtheile zu extrahiren, ist von ihm, den Testamentar Carl Adam Stark als gebetener Curator ad litem, Vorstehers des Waisenamts Bergzabern, in Betreff des Testaments seines Bruders Johann Jakob Stark, mit Klage vom 3ten Dez. 1818, belangt worden, worauf der Testamentar Carl Adam Stark mit seinem Rechtsfall gegen die andern Parthien rechtens Anspruch als ungültig und nichtig zu erklären,

sich, jedenfalls die Erben des Johann Jakob Schneider, contra Stark und diesen Anspruch als ungültig ganz abzuweisen, als gegenüber der Testamentserben des Johann Georg Mario Johann Stark die in Ehemannsleistungen von 1945 fl 31 kr gegen die andern Testaments-Erbnehmern auf 6 Theilen von 622 fl 13½ kr reducirten verhältnißmäßigen Forderungen der Minderjährigen Wilhelmine Elisabethe und der Barbara Stark hiesiger Bürgerstochter, gemäß Rüller in Gefolge des richterlichen Vorstandes vom 27 Nov. 1818 zu bezahlen hatte, in Abzug zu bringen

2. Desselben Testamentar Carl Adam Stark mit seinen Ansprüchen bezüglich der Ernte von 1793 in Winzerheim von 1794 mit den Testamentarischen Schuldforderungen als ungültig und Chikanös abzuweisen;

sich, indem er schon seit Jahren in den Intestatbesitz des ersten Theils von 30 Ohm 1824 aufgelassenen Hausgrundstücks mit bezüglich dieses Gegenstands nicht getheilt hat, als unbegründet abzuweisen

3. die von den Parthien Johann Jakob Stark und Anton Stark in erster Instanz erhobene Incidentforderungsklage als ungültig und jedenfalls unbegründet abzuweisen,

die Appellaten und Incidentappellanten in die Kosten der Appellinstanz, sowie in einen entsprechenden Theil der Kosten erster Instanz zu verfällen, und die Akten der Intestatsache Johann Jakob Stark zu remittiren

für Recht erkennen.

C. Rudorff

Landau den 21 July 43.

Forst

No 2857 d. R.

Spalenbücken

No 9014 d. Akt. Hf.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Georg Heinrich Reiffel, Ackermann in Gellheim wohnhaft, Appellanten, gegen Provinz Vorstehern der Königl. Landgerichtsamtsstadt zu Landau vom 22ten Juli u. 26ten August 1840, vertreten durch Anwalt Ackermann, nicht erscheinend,

gegen

Georg Joseph Detzel, Maurer in Herxheim wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hilden

Anwalt Hilden bringt Namens ic: so gefällt den Königl. Appellationsgerichte, indem es Bedacht gegen den Anwalt des Appellaten erhellt, die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, indem Appellant in die Kosten und die Konsignate der Instanz zu verurtheilen,

Decretum.

Appellat erhob gegen den Appellanten eine Klage auf Herstellung von 348 fl 43 kr, welche er auf der Kraft für den Bau einer Brücke bei Gellheim an den Appellaten zu fordern habe. Vorstehen ein persönliches Erscheinen der Parteien verhängt, worauf durch Urtheil des Königl. Landgerichtsamtsstadt zu Landau vom 22ten Juli erkannt den Appellanten Beklagten über den von dem Appellaten behaupteten Vertrag, durch welchen [illegible] die Herstellung der fraglichen Brücke auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust übernommen worden sei, — aufgegeben. In der für die Berufung bestimmten Frist hat Appellant nicht, noch innerhalb der, in der Ordnung vorgeschriebenen Appellanten der

[illegible] hat über den Betrag seiner Forderung
[illegible] zu geben, welcher auf sofort bei zum Betrage von
300 fl. [illegible] wurde. Gegenwärtig wurde Appellant
in der mündlichen Sitzung vom 26. August wegen der Festsetzung
dieser Summe mit Rücksicht auf den Betrag der Klage vernommen.
Gegen diesen Beschluß [illegible] Appellat binnen
[illegible] vom 22. Juli laufe
derselbe der Berufung ein.

Ungeachtet das vorliegend angebrachten Arrests hat jedoch
der in dem Appellatsbote aufgestellte Anwalt des Appellaten
nicht nur, um die Berufung zu verhältnißigen, welche
von dem Appellaten wegen Mangel seiner appellablen
Summe als [illegible] bestritten wurde.

Es kommt sich: ob der Defant gegen den Anspruch des
Appellanten die Berufung als unzulässig abzuweisen sei?

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Kostenverzeichniß
für Georg Joseph Vetzel, Appellaten
gegen
Georg Heinrich Kaufhal, Appellaten

	Auslagen fl.	xr.	Gebühren fl.	xr.
1.) Anwaltbestellung	—	41	—	7 [illegible]
2.) Falla	2.	20	—	—
3.) Gebühr	4.	40	—	—
4.) Augenein	—	41	—	7 [illegible]
5.) Ladung	—	32	—	—
6.) Antwort	—	7	—	—
7.) Spesen	—	—	6.	18
8.) Gerichtsbüchsen	—	7	—	—
9.) Taxe d. Concludenden	5.	36	—	—
10.) Kostenverzeichniß	—	7	—	—
	14.	51	6.	32
Zu Gunsten: eine und zwanzig Gulden	6.	32	6.	30
23 xr.	21.	23.	14.	51
			fl. 21.	21

G. Gulden

Taxirt zu zwanzig ein Gulden zwanzig ein
Kreuzer. — Herrnsheim den 25. November 1846.

Vorkmeyer

N. 2852.

Ladung

für Georg Joseph Pfeil, Maurer in Großheim wohnhaft, Appellanten

gegen

Georg Heinrich Kieffel, Ackersmann in Eckstein wohnhaft, Appellaten wegen gestatt bestellen des Lehrgeldes

Engerichtsamt zu Amorbach am 22ten Juli a. c.

Königl. 1840, vorbenannten Herrn Rentmeister Schumann, wohlgeboren

Es gefällt dem Königl. Appellationsgerichte, wider die Verfügung gegen den Rentmeister Appellanten vorstellt, die vorgelegte Beschwerde alsogleich zu verwerfen, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, und die Rückgabe der Gebühren zu verordnen.

G. Golden

Z. Mordtmann

Lez

№ 2851 2 Bl.

Qualitäten in Sachen

№ 9205 d. Akt.

Christian Caspar, Wirth in Zweibrücken wohnhaft und seiner ehel. besonderer Gewerb bei der verehel. Ehefrau Salomea Traxel, Appellanten von einem Urtheile der k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 10. Juli 1849, Herr Anwalt Weis protestirend und Incidentappellaten gegen

die Wittwe und Miterben des verl. Ackersmannes Jakob Traxel, als d. Barbara Schäfer, dessen Wittwe, ihrer Gewerb. 2. Wilhelm Traxel. 3. Susanna Catharina Traxel, Ehefrau von Heinrich Mattil, Ackersmann und Victorin selbst, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen. 4. Louise Traxel, Ehefrau von Jacob Veith, und Victorin, der ehelichen Freundschaft und Gütergemeinschaft wegen. 5. Georg Heinrich Traxel. 6. Ludwig Traxel - sämmtlich Ackerleute zu den gemeinden Vordalbesheim wohnhaft. 7. Jacob Jacky, Müller auf der zur nämlichen Gemeinde gehörigen Altenglashütte wohnhaft, sowohl in eigenem Namen wegen der zwischen ihm und seiner verstorbenen Ehefrau Charlotte Traxel bestandenen Gütergemeinschaft, als auch in der eigenschaftlich gesetzlicher Vormundschaft, die er und derselben wegen den noch minderjährigen Kindern Jacob, Louise und Charlotte Jacky, Appellaten, Herr Anwalt Weis als Incidentappellanten Petri protestirend.

Anwalt Weis vorlas die

so gestalte den k. Appellationsgerichts mittels der schriftlichen Information der angestellten Anfechtung und Berufung des Incidentappells abgegründet, für den Appellanten zufolge der

Vormerkungen bei vorstehenden Jacob Traxel
in seinen Hausbuch zustehende Forderung mit dem
Betrag von 2704 fl 49 kr mit Zins von 1. März 1830
festzusetzen, und zu Last zu nehmen, daß derselbe
seine Aufforderung der appellantischen Schuld begriffen
sey, müssen auf ein Heil dessen Summe der Colla-
tion unterliegt, die Appellaten in die Kosten der
Appellations Instanz zu verfallen, die Zurückgabe
der sinterlegten Baarschaften zu verordnen und die
Partheien zur weitern Verhandlung über die noch
nicht schriftig erledigten Punkte vor den ersten
Richter zurückzuverweisen.

Anwalt Petri conclusit:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, wenn es den Ap-
pellaten Schulden entdeckt, daß sie gegen das an-
gefochtene Urtheil insoweit incidenter appelliren,
als es die Anforderung des Christ. Caspar nicht
schon als durch Vergleich erledigt, als unzulässig
abgewiesen hat, sie von den Appellanten gegen die
Masse erhobenen Forderungen als unzulässig ab-
zuweisen, demgemäß die Appellation aus diesem
Grunde, immerhin aus den vom ersten Richter ent-
wickelten Gründen zu verwerfen, mit Verurtheilung
der Appellanten in die Kosten, jedoch
die Zurückgabe der von den Appellaten hinterlegten
Geldstrafe zu verordnen.

Factum.

Jacob Traxel, eigenthümer auf dem Calvarienberg, starb
am 30. april 1833. Die Wittwe Salomea Traxel ist
die Ehefrau von Christian Caspar. Am 29 November
1834 bieten die Wittwe und Kinder vor Notär Kies-
ser in Klosterneuburg zur Inventur schreiten. In diesem
von den Erbinten Caspar ohne Beobachtung unterschiedenen
Inventar ist unter den Passiven der Masse unter andern
folgende Post aufgenommen: an den Mitvorbin obgenannten
Christian Caspar vorgeschützterweise laut Urkunde vom 26.
September 1833 eine Summe von dreitausend sechshundert
Gulden, Conventionsmünze. Durch Protokoll des k. Civilgerichtes in Floridsdorf
vom 15. april 1837 wurde die Schätzung und Liquidation
des Nachlasses von Jacob Traxel verordnet und Notär
Kiesser mit den Schätzungsgeschäfte beauftragt. In dem
Liquidationsprotokolle sub Notär vom 17. Sept. 1838
wurden von Seiten des Christ. Caspar mehrere Contes-
stationen erhoben, unter Andern begehrte er an die
Masse den Ersatz für mehrere an den Verstorbenen ge-
leistete in Gewährung gebrachte Vorschüsse amerikan.
gemäß Gebrobesserungen, Verwendungen für dessen
Person, und fordern eine Summe von 788 fl 34 kr
der angeblich dem Verstorbenen geliehene oder für denselben
bezahlte Gegenstände. Caspar besteht für über diese seine
persönlichen Forderungen vor, dem Falle besonders ge-
bethen und zu machen. Bestätigung vom 11. Jan 1839 Klagte
er eine Summe von fl 3422.064 mit 5 Zins vom 24 k.
Juni 1828 ein, welche Schuld Jacob Traxel unterm 24 k.
Juni 1828 in seinem Hausbuche anerkannt habe, und
die Art dieser, daß Jacob Traxel für seine
vierten Kind des Verstorbenen Gatten gesetzt, worauf
er bedeutende Zahlungen an Traxel geleistet habe, s.
wie Zeugen, nachdem Traxel den Hof wieder verlas-
sen, zogen, obige Summe bildt. Die Wittwe und übrigen
Erben Traxel setzten die Ansprüche des Christ. Caspar
als unzulässig an, und den Grund für, daß seine
Forderung durch Vergleich und Abrechnung stattgefunden,

und selbe auf die dort eingeklagte Summe von 399 fl 82 kr vorläufig sicherstellt worden seine, sintemalen die Appellatin selbe als ungegründet. Das Appell. Ldt. Bezirksgericht Zweibrücken vom 10. Juli 1840 wurde die Einrede der Unzulässigkeit verworfen und der Herr Johann Caspar Graßhof auf fl 2500 fl. 49 kr mit Zins vom 1ten März 1830 an sequestrirt, jedoch erkannt, daß dessen 2000 fl als Aussteuer der Frau Caspar eingesetzt und der Collation unterworfen seine; bezüglich der übrigen bei der Liquidation vom 17. Septb. 1838 geltend gemachten Forderungen wurde auf Hauptsache und resp. die erkannt. Gegen die Entscheidung bezüglich der auf das Graßhof gehaftete Forderung Appellation von Seiten der Frau Caspar, und Incidentappel von Seiten der Appellatin wegen der verworfenen Unzulässigkeitseinrede.

Auf den Grund der genommenen Anträge fragt es sich:

1, ob der Incidentappel zu gründen, somit die Hauptappellation zu verwerfen, und der Kostenpunkt bezüglich des Incidentappels zu reformiren?

2, wer trägt die Kosten?

A. Hettr

Herrn Weis, Anwalt der Hauptappellatin, zu Zweibrücken.

A. Hettr

№ 556 Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert einundvierzig, den zehnten Juli; auf Ansuchen des Herrn Advokaten Petri in Zweibrücken, dermalen des Hauptappellaten, habe ich Unterzeichneter Philippe Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote zu St. Appellationsgerichtshofe, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Weis daselbst, dermalen des Hauptappellaten – wobei mit H. Weis selbsten nachstehende Qualitätsfrage, so mir diesen meinen Akt, in Abschrift zugestellt und wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt. Kosten 46 Kreuzer

Rechtsg. 38
Kopt — 1
Zeugt — 7
46

№ 5011. Einregistrirt zu Zweibrücken den dreizehnten Juli 1841. Empfangen sechzig Kreuzer.

Brandt

Wmüll

Kosten-Note
in Sachen
1, Barbara Schaefer, ohne Gewerb, Wittwe von Jacob Traxel, Ackermann auf dem Podalbershof, sie selbst wohnhaft, & Cons: Appellatin & Incidentappellatin
Jegen
Christian Caspar, Handwirth, in Herbitzheim wohnhaft, Appellatin & Incidentappellatin.

	Gebühren		Anlagen	
	fl	kr	fl	kr
1. Consultation	28	24		
2. Akten Mittheilung	1	53		
3. Anwalts Bestellung		47		41
4. Gebühr		37		
5. Botte		37		20
6. Fixation		53		
7. Antrag		16		07
8. Antrag				32
9. Vortrag vom 29. Juni 1841		27		
10. Antrag zum Spruch				32
11. Durchsicht der Akten		37		
12. Berichtigung der Gebühr		57		07
13. Qualitäten		44		14
copie – 2 Bgl –		11		14
Zustellung				46
Note		39		07
	34	02	5	40
	5	40		
	39	42		

Zusammen dreissig neun Gulden 42 kr.

Zweibrücken den 9. Juli 1841.

A. Hettr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kapitel zu dreißig neun Gulden einzig
zehn Kreuzer. –

Zeyring-Neukau den 13. Juli 1841.

Leonhardy

1851.

Ladung

für Gerichtsbezirk, Bezirk Feuerbach erlassen und
dessen zur besonderen Gewalt bei der verordneten Herren und
Fähnrich Frankl, Appellanten wegen minderen Betrages des
Landgerichtsbezirkes Feuerbach vom 10. Juli 1841.

Die Mitterer und Mitterbauer Gemeinde Lemberg, vertreten durch Gemeindevorsteher Jakob Zeigel, als Gemeindevorsteher, dessen Mitterer, dann Gemeinde, 3) Mitglieder Zeigel, 3) Thomas Kaßbauer Zeigel und Thomas Gemeinde Heinrich Mattl; 4) Lukas Zeigel und Thomas Gemeinde Jakob Veith 3) Georg Heinrich Zeigel, 6) Ludwig Zeigel, die Gemeinden der obigen Gemeindeeinigung und Gutsgemeinschaft wegen, sämmtlich Inhaberinnen auf dem gemeinschaftlichen Kindelbergerhofe wohnhaft; 7) Jakob Jackie, Müller, auf der zur nämlichen Gemeinde gehörigen Altenmühle wohnhaft, sowohl in eigenem Namen wegen der gemeinschaftlichen und seiner verstorbenen Ehefrau Charlotta Zeigel bestandenen Gütergemeinschaft, als auch in der Eigenschaft als gesetzlicher Vormund über die mit derselben erzeugten minderjährigen Kinder Jakob, Luisa und Charlotta Jackie, Appellaten.

Die Anzeigung, daß die heute Endigkeit von der Entscheidung folgende zwei Fragen sondert:

1) Sind unter der den Appellanten zustehenden der Abmessungen der verstorbenen Jakob Zeigel in dessen Hinterlassenschaft vorhandene Forderung 2000 fl. Einlösung der Appellanten dessen Gesamt begriffen?

2) Sind von dieser Forderung nämlich 616 fl. abzuziehen, von Simon Jakob Zeigel in dem Handbriefe sagt, daß er sich in diesem Betrage für die Appellanten verbürgt habe?

Die Anzeigung, auf die erste Frage, daß die Appellanten in dem auf Seite 26 des Handbriefes von Jakob Zeigel eingesendig niedergeschriebenen und unterschriebenen Testamente, in welchem von einer Einlösung Summe keine Rede ist, nämlich wenn nur damit Verfügung, daß auf Seite 29 des Handbriefes gesagt ist, in Abrechnung bringt,

Zu Hg. Juni 1851
Lkg

einen selbständigen und selbstständigen Landmann für ihre Forderung haften, daß sie also, wenn die Appellaten beschworen wollten, es seyen derzeit unter 2000 fl. Baarschaft der appellantischen Herrschaft vorhanden, dieß Factum bejahen, diese Frage mit Ja beantworten, und dann weiters aussprechen, daß sie aber einen solchen Landmann weder gefunden noch angetroffen haben;

In Erwägung, daß die vom ersten Richter zur Vorerörterung seiner Ausspruch aufgestellten Momente, obgleich, wenn im gegenwärtigen Falle kein Zeuge, also auch kein Personalbeweis zulässig ist, dennoch nicht genügend sind, den in Rede stehenden Landmann zu eliminiren;

daß es nämlich, wenn auf den Calzer Hofe Forderung in der Uebergabe des vierten Theils der Realitätenfassion, respective in den durch Calzer auf den Ausstandsposten galvanisirten Abschlagszahlungen seine Bestätigung fand und wenn auch, wie für diesen Fall genommen war, Calzer beraits 2000 fl. von diesen Ausstandsposten nicht zu bezahlen, indem er diese Summe als Ausstand seiner Frau in Händen behalten kann, der Thatsache von diesen Ausstand mit seiner selben mehr Evidenz gestellt, daß namentlich in dem wiederholt eingeholten Schuldenbekenntnisse und den Innehaben verzeichneten Passivschulden von einer Ausstand nicht die geringste Erwähnung geschieht, bemerkenswerth ist, daß sogar Forgesell und Hanauer bei der Tagsatzung, daß sie von einem Ausstand nicht Kenntniß haben, als durch die Umfrage, daß man bei der Verausschätzung der Realitäten ja wohl die Forderung von 2000 fl. in den Ausstandsposten hätte aufnehmen müssen, in welchen diese Verausschätzung vorgefallen ist, daß ferner auf den beim Abzug des Appellanten vom Hofe, im Februar 1822 abgeschlossenen Pachtvertrag sprechen, wo der Calzer unter dem Titel Pachtzins und die Zinsen der wirklich bezahlten oder zu bezahlen übernommen 6000 fl. vergütet werden sollten, daß auf diese und dergleichen angenommene Verausschätzung auf dasselbe kein Bedacht genommen worden sey,

daß endlich,

In Erwägung, daß die Behauptung des ersten Richters, Calzer habe, wenn man alle Umstände zusammenhält, das Hausbuch galvanisirt, Abschlagszahlungen zusammengesetzt, bei welchen nicht Eigenes Einnahme bezahlt, welche ihm nach dem Pfandbuche (durchstrichen) Kontrakte schon Abgang verbot zukommen, zuständigt, indem auf dem Hausbuche erhellt, daß Calzer diese zur Zeit, wo er noch den Hof verwaltete, auf den Abschlagszahlungen als über bloßen Einnahmen Theil des Hofes über 3000 fl. bezahlt hat, alle diese in das Hausbuch verzeichneten Zahlungen dem Abgange des Pfandbuches mit nichts kommen, als diejenigen Posten, welche sie vorgaben wären, wenn man von Calzers Abgange 2000 fl. abziehen würde, daß aber sowohl auf dem Hausbuche (Seite 16, 10 & 11) erhellt, daß Calzer unter diesen 3000 und einigen Gulden an seinem Schwiegervater auch noch weitere 1576 fl. 41 kr. bezahlte, welche er größtentheils schuldig, Wein, Essig und Getreide erhalten haben, daß die Appellaten alle diese Gegenstände, so wie der Verpflegungsaufwand Weiß und die gepflanzten Bäume natürlich in Freiberechnung nicht kommen, daß sie sogar selbst diesen bei ihrem Abzuge vom Hofe dasselbst Vorfindigen Gegenstände, Heu und der Hausverkauft, Stall Dünger Heerdvieh öffentlich versteigern ließ und die erhaltene Lösse, worüber er der Umfrage gegen einen Jeden den Eid ablegte, worüber er der Umfrage gegen einen Jeden den Eid ablegte, worüber er der Umfrage gegen einen Jeden den Eid ablegte

zwar zweifelhaft schien, ob Gründe genug, auf diesen ersten, sogleich gerichteten Angriff übrigens die Richtigkeit der obigen Angaben erhellt, dass also der Antrag des Schuldners nicht für sondern gegen die Annahme des vorgeschlagenen Vergleichs spreche.

In Erwägung, auf die letzte Tagsatzung der vorgeschlagene Vergleich, wegen welchem Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr mit Allerhöchstdero Rescripte vom 3ten Februar d. J. sich gnädigst herabzulassen geruhet haben, von den Gläubigern angenommen worden, und der Schuldner sich verbindlich gemacht hat, seinen Gläubigern 50 pCt. binnen 6 Jahren, in halbjährigen Raten, zu bezahlen, wovon die erste Rate mit 5 pCt. bezahlt, wovon aber, wenn und dem Schuldner Gründe erhellen, dass er 6, ja 10 pCt. bezahlen müsste, in Erwägung, dass dieselben dann die Appellaten in Erwägung, dass diese Zusicherung gewiss geeignet erscheinen müsste;

In Erwägung, auf den 2ten Punkt, dass der erste Richter von der Forderung Caspars schon Abstand und die Summe von 646 fl. abgezogen hat, weil sein Rechtsgewalter sich für diesen Betrag zu Gunsten unserer seinem Gegner gehalten, zahlen zu lassen, ohne allen Zweifel ferner in Abschlag der Appellaten baarlichen Einlagen, der gemeinsame Gläubiger das Capital verbürgt haben, der Schuldner Caspar verbunden, später nachzuweisen, dass sie selbst und nicht ihre Mutter respective Rechtsgewalter diese Gläubiger befriedigt hätten;

In Erwägung, dass der Schuldner Caspar auf die Einrede, wie recht natürlich, Rücksicht genommen, die Appellaten in Betreff der Begründung weit mehr zu sagen nöthig ist, als dem Gegner, der sie nicht gebraucht hat, dass in einem solchen Falle auf den Hauptschuldner Rücksicht nicht, dass er seine

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Schuld getheilt, sondern vielmehr der Umgang, dass der Verpflichtung der Hauptschuldner die Bürgschaft gestellt hat;

In Erwägung, dass übrigens der Appellanten, die Einrede gar nicht widerlegt, von welchem Zeitpunkte sie sich gestalte, der gute Glaube, wo die Schuld in ordentlicher Tagsatzung kann anerkannt worden, der vorgeschützte Schein sich nicht habe befinden soll, somit, wie gezeigt, der 1., 3. und 4. Punkt zur Bezahlung werden, während der 2te Punkt, wie dieß auch der Antrag bedingt ist, dadurch für die Besitzer der bei der Festung verbürgten Schuldscheine sind, dass sie selbst bezahlt werden, dagegen die Forderung der Appellanten um 200 fl. zu ersetzen ist;

N. L. G.

Besetzte d. Innsbr. Appellationsgerichts, mit Abänderung der Kassation des angefochtenen Urtheils, die Appellanten gehalten, der Verweisung des verstorbenen Jakob Hansel in Betreff seines Antheils gebührende Forderung auf den Betrag von 2704 fl. 40 kr. mit Zins von 1. März 1830 festzusetzen, und zu Recht zu nehmen, dass Schuldner seine Einstands der appellantischen Forderung begriffen nicht, mithin auch Schuld seiner Summe der Collocation enthoben, die Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft zu verordnen und die Akten zur weiteren Verhandlung über die noch Differente rechtlichen Punkte vor den ersten Richter zurückzuverweisen.

Fiat actor Verweisung des Beklagt-
= Appells als ungegründet - pto.

7851.

DIMENSIO-IS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil
für

die Witwe und Erben des auf dem Rodalber Hofe verstorbenen Ackersmannes Jacob Trazel als: 1, Barbara Schäfer dessen Witwe gemeinschaftlich für sich, und als Vormünderin über die noch minderjährigen Kinder Wilhelm Trazel 2, Susanna Catharina Trazel, Ehefrau von Heinrich Mattil Ackersmann und Gutsbesitzer dahier, der ehelichen Gemeinschaft und Güterverwaltung wegen, 3, Louise Trazel, Ehefrau von Jakob Recht Ackersmann und Gutsbesitzer dahier, der ehelichen Gemeinschaft und Güterverwaltung wegen, 4, Heinrich Trazel 5, Ludwig Trazel alle Ackersleute auf dem Rodalberhofe wohnhaft, 6, Jacob Jacky, Müller auf der Allemandsmühle wohnhaft, gemeinschaftlich für sich in eigenem Namen wegen der Ehefrau und Tochter wegen verstorbenen Ehefrau Charlotte Trazel hinterlassenen Güterverwaltungsrechts, sowie auch in seinem Eigenschaft als gesetzlicher Vormund seiner mit verstorbener gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder Jacob, Louise und Charlotte Jacky, Appellanten

gegen

Christian Caspar Bäckermeister in Zweibrücken wohnhaft und dessen Ehefrau Salome Trazel Appellaten wegen widrigen Urtheils der Landschaft Appellation in Zweibrücken vom 16. Juli 1850.

Es erscheine

dem Appellatenvertreter, indem sich der Appellat verantwortlich stellt, daß sie gegen das ergangene Urtheil in gemäß eingelegter Appellation sich auf die Aussprüche der Gebrüder Caspar nicht stützen, sich durch Urtheil nicht beschwert erachten, als unzulässig abzuweisen, der Fall, dem Appellanten alles dieses Gerichts, wenn sich auf den neuen weiteren Rechtsgründen

zu verwerfen, mit Abweisung der Appellantin in die Kosten, jedoch die Klägerin, unter der Appellatin solidarischen Gerichtszwang zu nehmen.

A. Keller

2850 N. Pr.

Gerichtssaal
in Luzern

Nr. 9138 d. Rolle.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

In Sachen 1, Anna Magdalena Frankenschwab, das zu Littau wohnhaften Johann Georg Langenberger, des Johannes selig gewesenen, und Anna Langenberger, beide geborne Hüttenmoser, Ehefrau, wegen, wird auf selbe abermaligen und dahin erzeugten und mündlich gehörten Räthen Herren und Julian Langenberger, 2, Magdalena Langenberger, Ehefrau von Leonhard Schreiber, Johann im Littau, sind ihren Ehegatt bei dahin selbst wohnhaft, und 3, der gedachten Ehemänner obrigkeitlicher Bewilligung und Gutsangabe, Klägerin wegen, Appellantin von einem Urtheil des hh. Bezirksgerichts zu Hochdorf vom 12 August 1836 und 7 April 1837. Herrn Amtsrath Hendrik Vorsitzer, nicht erschienen, gegen

Johann Philipp Schlick, Johann in Littau wohnhaft, Appellaten. Herrn Amtsrath Culmann Vorsitzer.

Amtsrath Culmann Namens der Appellaten Herrn hh. Appellatin vorstellt, Delant gegen den Amtsrath der Appellantin zu erkennen, selbe die eingelegte Berufung als ungerechtfertigt jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, unter Kostenfällung der Appellantin zu Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichts Hochdorf vom 12 August 1836 wurde Appellantin, deren Ehemann Johann als Appellat zur Rechnungsstellung angehalten. Die verurtheilte Frau suchte diese Verfügung selbst durch Anrufung des in Littau gelegenen untheilichen Vermögens des Appellaten, besonders durch das Nachlassen ihres Vaters Johann Eberhard Langenberger, welcher seit einigen Jahren den Appellaten eine zu diesem Vermögen gehörige Forderung gestellt hatte, gewinnt auf diese Forderung 3 und 900 Fr. gegründet hatte. Am 12 August 1836 hinderte Appellant das hiesige Bezirksgericht, welches Appellantin zwar zur Rechnungsstellung über die Verwaltung des mütterlichen Vermögens verfällte, dieselbe aber für die Leistung des zum Nachlassen gegründeten Forderungsrechtes entschädigte, indem es dasselbe als unbegründet erklärte, da der Nachlassende zur Zeit der Rechnungsstellung noch lebte. Von diesem Urtheile

zu vollziehende, anverlangte Appellationsakt vom 7ten April 1837 Defensionis,
und den Beweis, inwieferne gegen Entwurf dieses Zeugenverhörs
Einrede und Beweis vorgeschützt werden, vorzüglich für diesen den Zeugenverhör
über eigentliche Entwurfsumstände, dasselbe Gegenbeweis zum Gegenbeweis desselben
einzuräumen, dies auf den 24ten April 1837 zum Beweise anberaumt und
summarisch vernommen. In dieser Lage und stehet dem Zeugenverhör zu stehen und
ohne daß Entwurfsfähigkeit widersprechend appellirend stehet gegen die Entscheidung
Landrichters vom 12 August 1836 und 7 April 1837. Dann registrirten
Akt des Landgerichtes Rosenheim vom 22ten dieses Monats, wonach den Ap-
pellat den Appellanten aufgetragen wurde in gesetzlicher Weise zu verfahren
und zu bescheiden. Dasselbe nachsehen wisse. Es fragt sich
1, ist Defensi gegen den Entwurf zu verfahren,
2, die Berufung wegen abgeurtheilter Nullitätsklage des Verfahrens als
ungültig und unbegründet zu verwerfen?

H. Ellmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung

für Herrn Xaverius Schlick Actuar in Fischbach, Appellaten

gegen

Klagspartei Trautmann Wirth zu Fischbach und dessen Advocat Herrn Langenberger, für Entwurfs Appellat

	Publikanda fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Conceptur			8	24
2. Ausfertigung		41		48
3. Schreiberlohn	4	40		57
4. Bote	2	20		57
5. Communication der Akten			1	53
6. p.p.			1	53
7. Porto		41		48
8. Einlauf	32			
9. Porto	2	7	16	
10. Porto Bef.			3	9
11. Schreiber	7	2	22	
Rechnung	7		03	
	9	15	23	
			9	15
			32	15

Sechsig zwey Gulden fünfzehn Kreuzer

Taxirt zu Traunstein zwey Gulden fünfzehn Kreuzer

Traunstein den 1. Mai 1841.

Lerchinger

1850.

Rekurs

für

Georg Philipp Schlick, Ackersmann in Hirschlanderhof, Appellat,

gegen

1, Margarethe Trautmann, Wtb. des zu Hirschlanderhof verstorbenen Ackersmanns Georg Langenberger, sich Ackerschwein selbst verwalt in eigenem Namen, dann Vormundin ihrer mit demselben erzeugten, noch unmündigen ehelichen Kinder Johann und Juliane Langenberger, 2, Margarethe Langenberger, Ehefrau von Leonhard Schreiber, Ackersmann in Hirschlanderhof, ihr ehemännlich beigeordnet selbst verschieden, und 3, dem gerichtlichen Curatore der erbschaftlichen Verwaltung und Nutznießung, Appellantinnen, dann zweier Urtheilen des kgl. Landgerichts zu Hirschlanderhof vom 12 August 1836 und 7 April 1837.

Es gestellt dem kgl. Appellationsgerichte Defant gegen den Urtheilsakt der Appellantinnen zu Recht sprechen, sofort die einzig klagte Entrichtung vollständig zu verfallen oder anderweitig zu sprechen, und Kostenerstattung der Appellantinnen zu Schuldigkeit zu erkennen.

H. Eichmann

9. April 1841.

Ley

2249

No. 9185.

Ofnsblatten

Für Recht

Leopold Neuberger, Handelsmann und Besitzer
Hohenwarter Person Weil, beide zu Wien alhier
wohnhaft, Appellanten von einem Bescheid des
königlichen Landrechtes zu Temeschwar, als Handels-
gericht gefällt, vom 19 September 1839, wodurch
Emanuel Goldsand,

gegen

Leonhard Mayer, Handelsmann wohnhaft in
Werbasin, Appellaten, durch Emanuel Salomon
vertreten.

Emanuel Goldsand hat gegen den, in gehaltenen
königlichen Appellationsrechte, mittelst Berufung
motivirten Bescheid des angefochtenen Bescheides die vom Appellaten
erhobene Klage als unbegründet abgewiesen und demselben
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die
Rückgabe der sicherheitlichen Appellationsgebühr zu verordnen;

Nachdem nun, die Parteien auf Abhandlung der Berufung
Lib 29 Code de procedure vor Landrechte zu erscheinen,
und sich gerechtfertigt denselben Termin und Commissionsgericht
wie ebenfalls zu setzen, die Parteien zu hören, über seine
einzige abzuhandelnde Appellation des Appellaten und darauf
gerichtete Setzung in der Appellationsrechte, die Rechtfertigung
dieser der Appellaten zu prüfen und so wie rechtlich
Gebrauch über die Bestätigung des Appellationsrechte abzugeben,
in diesem Falle der Appellantin die Kosten der
Appellationsrechte zu ersetzen, die Rückgabe der Gebühr
rechte zu verordnen und die Parteien zur weiteren Abhandlung in die erste Instanz gerichtsverwiesen, auch die
Restitution jener Berufungsschrift zu verordnen.
Emanuel Salomon stellvertretender Anwalt, abgestellten
königlichen Appellationsrechte die Bestätigung zu erwirken
und die Appellanten zu Gebühr und Kosten zu verurtheilen.

Factum

Appellat Mayer auf den Einspruch gestützt, dass

dass Appellanten seit mehreren Jahren alle für ihr Geschäft nöthige und erforderliche Lokalitäten in dem Hause des Appellaten gemiethet hätten, und seinem Andenken dass selbe nicht kündigen würden, sondern am 19ten November 1839 bei dem Friedensgerichte in Zweibrücken Klage gegen denselben auf Zahlung von 742 fl. 51 kr. Dieses Urtheil dieses Gerichtes vom 21ten November 1839 wurde Appellat zur Bezahlung seiner Forderung, Zinsen und Kostenentschädigung zu Gunsten Appellanten gefällt, gegen welches Appellat Berufung einlegte, worauf Appellant durch exekutorisches Urtheil vom 19ten Dezember 1839 zum Zahlungsbeweis zugelassen wurden. Gegen Letzteres Appellat Certum und die Verschiedenheit gestützt, dass die Forderung nicht erwiesen sei und dass 2, jedenfalls, weil dieselbe sich auf einen Vertrag beziehen, welcher schriftlich abgefasst sein müsse, Zeugen nicht zugelassen werden könnten, auf welche Abschlagszahlungen geschehen sind, eine Berechnung von einem zu erwartenden Gewinnste statt finden müsse. Es sind somit die Fragen:

Ist nicht von Adam eine nähere Berechnung von einem zu erwartenden Gewinnste erforderlich?

M. Einlassung

Dann der allerdings Anwalt, Herr Golsen, zu

M. Einlassung

Legitimiren.

No 489. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert neun und vierzig, den fünfzehnten Juni; auf Ansuchen des HH Advokaten

Culmann in Zweibrücken, Anwalt von Bernhard Mayer, — habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem HH Advokaten Golsen daselbst Anwalt des Herrn Neuberger, — wohnend mit HH Golsen selbsten

nachstehende Qualitäten, so wie diesen mein Exploit, in Abschrift zugestellt, und ihnen in gesetzlicher Frist nicht appointirt.

Kosten: fünf und vierzig Kreuzer.

Orig & Cop · 38
Regt — 1
Zweigt — 7
— 46.

Brandt

No 45 33 Einregistrirt zu Zweibrücken den sechzehnten Juni 1841. Empfangen fünfzig Kreuzer Mathis

2849.

Auszug

für Lazarus Neuberger, Handelsmann und Inhaber Lehrnis Kupfer Theil, das die Freiheitsschein ausgefertigt, Exekutionen wie einem Landgericht für kgl. Landgerichte zu Bruck: Kaufbeuren und Ermächtigung ausgefertigt worden 19. Aug: 1840 1839,

gegen

Leopold Mayer, Handelsmann ausgefertigt in Burtenzer, Appellation, wegen Ermächtigung

Exekution dem kgl. Appellationsgericht, mittelst Aufschreiben, diese der Verfügung zu Folge Appellat Klage als gegen Appellanten zu haben und darauf eingegangene abgewiesene und darauf die Klage in die Kosten beider Instanzen die Verurtheilung, wenn die Einstellung der Exekution, wenn die Einstellung der Exekution Exekutionen und so eine weitere Exekution über die Verordnung des Appellanten abzuhalten;

Citat: die Instanz wegen Verweigerung des Urt: d. d. K. wo Eisenbeißen zu verweisen, über den Exekutionsbeschluß selben beschwerenden Exekutionsbeschluß die Klage, über jede einzelne Verfügung des Appellaten und die Verfügung des Appellaten, und die Aufhebung dieser Exekutionen und so eine weitere Exekution über die Verordnung des Appellanten abzuhalten;

in diesem Falle den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, die Rückgabe der Geldstrafe für verwendbar und die Kosten dieser Beschwerde zur gütlichen Verhandlung in die erste Instanz gehörig zu verweisen, auch die Rückerstattung der Rechtszeichenstempel verfügt sein wird.

Solln

den 8. Juni 41. Ly

1849.

Urtheil

für Conrad Mayer, Landmann in Dürkheim, Appellaten gegen Leonard Neuberger und Consorten, Appellanten wegen Beschwerde, die Wahl des Friedensgerichts Dürkheim betreffend, Appellation gegen ein Urtheil des Landcommissärs Bezirksgerichts daselbst, Königlich sprechend, vom 10 Dec. 1840.

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen und die Appellanten zu Gutheissung und Kosten zu verurtheilen.

M. Eschenauer

den 8. Juni 41.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 2848

Urtheil

für

Johannes Pfeffer Bauer in Hemmenhofen Appellant und Kläger

Rathsherr Jakob Hch. Lazenberger Zweibrücken am 31ten August 1840

gegen

Catharina Staudermann, ledig und offene Gewerbin in Hemmenhofen, Appellatin

durch Daumel Golson.

In Erwägung, daß die Appellatin mit rechter Fristung folgendes Begehren an den Appellanten stellte:

1, Bezahlung von 600 fl. als Rest Kaufpreis eines ihm verkauften Hauses;

2, 250 fl. für verschiedene Mobiliargegenstände, welche sich in dem verkauften Hause zurückbefanden, und Appellant sich weder noch ausgezogen hat;

3, 100 fl. als Kaufpreis einer Gerstaude, welche er soll 1833 gestohlen haben soll;

In Erwägung daß Appellant nachgewiesen, daß er auf den Kaufpreis des Hauses vollständig abbezahlt habe, und daß die Appellatin selbst wieder dieses Haus von ihm käuflich an sich gebracht und das Geld zu diesem Kaufe aus seinem Eigenthume aufgebracht habe;

daß in diesem Verkaufe ausdrücklich eingeschlossen war, daß die in diesem Hause befindlich gewesenen und zurückgelassenen Mobilien mit diesem Hause verkauft seyen, welches damit gehörten, und welches auch das Haus verkaufende;

daß die Appellatin ihre Klage auf Bezahlung von 250 fl. für Mobilien nicht anders begründete, als dadurch, daß die Mobilien im Hause zurückgeblieben und von dem Appellanten in Besitz genommen worden seyen;

daß diese Summe dieser 250 fl. nicht als Kaufpreis, sondern als Entschädigung verlangt, indem sie zu überstellen schien, als gehören diese Mobilien beschädigt und in Mainz nicht mehr vorhanden;

daß Appellant nun wahrlich alles andere Eigenthum der Appellatin an diesen Mobilien bestritten, das gestellte Begehren als gänzlich unbegründet zurückgewiesen;

daß aber ebenso wie klar gestellt, daß Appellatin für einen Gerstaude 100 fl. schuldig geworden zu seyen, indem er sich auf einen am 18ten Februar 1833 mit der Mobilien abgeschlossenen Kauf berief, wodurch dargethan worden, daß er den Gerstaude von dieser für 100 fl. gekauft, und den Kaufpreis noch nicht bezahlt habe;

daß die die Appellatin den Grund ihres Klagerechts selbst für den Appellanten einen Eid deferirte, welchen denselben in Erfüllung auf den ersten

-1848-

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klaggericht aufgenommen, bezüglich der gerichtlichen Schätzung aber angewiesen, daß die Klagsbeilage auf gemeinschaftliche Kosten

Demnach laut der Aufschwörung Josef Eidel's auf Verlassenschaft festgestellt wurde, daß der Klagsbetrag auf Anschaffung neuer Stücke von 600 fl. als Heurathsgut eingebracht habe, dagegen

a, das im Hause gefundene neue Mobiliar als Eigenthum gemeinschaftlich und der Klagsführerin nicht zu Eigenthum übergeben sei, und

b, der Gerichtsbeschluß ihr Eigenthum gewesen und das Klagsbegehren nicht verjährt sei.

Das Gericht in Erwägung, daß gemäß der Aufschwörung das im Hause gefundene Mobiliar zum Klagsbetrage nicht zu Eigenthum übergeben, sondern als Heurathsgut eingebracht worden sei, daß jedoch der Gerichtsbeschluß ihr Eigenthum gewesen und das Klagsbegehren nicht verjährt sei,

hat mit Urtheil vom 25. Juli 1848 Z. 2148 zu Recht erkannt:

Es sei zwar das Klagsbegehren nicht verjährt, jedoch sei das im Hause gefundene neue Mobiliar nicht Eigenthum der Klägerin, sondern gemeinschaftliches Heurathsgut.

Gegen dieses Urtheil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung ergriffen, und in der Berufungsschrift

Dagegen hat die Beklagte

Klägerin gegen;

K. d. F.

die nichtige Anerkennung des Eigenthums, [illegible]
[illegible] und Besitz
[illegible] auf dem Gitterbett zu
Karlsruhe 86 niedergesetzten Amtsbett [illegible]

Goller

Lebensstellung [illegible] zum Gegenstand hat, den Opponenten auf [illegible]
sei, den Klagefall anzuerkennen, [illegible] nachzuweisen, wenn es folgt, dass
sie den Gegenstand [illegible] besitzt. 2) dass diejenigen Mobilien, welche sie
zu besitzen [illegible] auf [illegible] [illegible] 250 fl. und 3) dass
sie dermalen durch den Besitz des Opponenten [illegible] sind;

dass alsdann diese Mobilien sich [illegible] auf dem [illegible] Grund und
auf dem [illegible] Ort befinden, wo sie sich zum Zeit der Einschreitung
des [illegible] befinden, und dass wenn Opponenten sie [illegible]
[illegible] fällen, ihr Zustand [illegible] [illegible] sei;

dass dieselben [illegible] [illegible] sind und dem Opponenten
den [illegible] [illegible] [illegible] sind, [illegible] Kosten gehalten
[illegible];

dass wenn Opponent nicht [illegible] [illegible] kann, diese Mobilien
zu [illegible] und dem von dem Opponenten einstweilig angehaltenen [illegible] zu [illegible];

dass wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zeugenschreiben zu Lust gefangen hat, erkläre auf den Fall, wenn die Zeugen abgehört,

K. d. G.

Sodann ist dem Kl. Appellanten gegenüber unterhalb Zeugenschreiben das weitere Einstweilen, den Appellanten unter Androhung des Ausschlusses des Appellanten, über den in dem vorherigen Termin zurückgelassenen Artikeln in Nachtrag zu vernehmen, mit seinem Beweis- rechte durch Bezahlung des ausgeschriebenen Sportsgeldes binnen 8 Tagen abzuweisen, für zukünftig in 3/4 der Kosten unter Festsetzung, sowohl zu den Kosten den Appellaten zu verurtheilen und die Einkommen dem Amtsgehalter zu verordnen.

[illegible]

den 30. Sept 40.

[illegible]

[illegible]

No. 2847 d. Pr.

Appellatin No. 9054 d. Akt.

in Person

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Verwirft [illegible], Handelsmann in Würzburg,
2. der Handelsfrau K. Verwitwete Böse in Schweinfurt, 3. Joseph Bloch, Handelsmann in Hirschberg, 4. der Verlassenschaft [illegible] Verwalter [illegible] und 5. Handelsmann, 6. Jacob Bischof, Gastgeb Hammelburg, 7. Jacob Bischof, Handelsmann in Würzburg, 8. Philipp Heidelberger, Handelsmann in Würzburg, [illegible] Wechsel [illegible] Wechsel [illegible] Wechsel

stelle dem kgl. Regierungspräsidium, mittelst Einreichung der Verhandlungen des versammelten Kreistags, die dem Regierungs-Präsidium, eine Prämie für die Vertilgung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge des Kohlweißlings, des Rapsglanzkäfers und des Rapserdflohs, für das Jahr 1840 in dem bisherigen Verhältnisse zu bewilligen. Genehmigung mittelst Allerhöchster Ordre vorbehalten, und zugleich anzuzeigen, daß die Regierung angewiesen worden sei, die Prämien-Gelder für 1840 aus dem Fonds der Provinzial-Gewerbe-Kasse anzuweisen.

Ferner: In Erwägung, daß die Regierung ermächtigt sind, laut Verfügung vom 17. Oktober 1839 die Prämie für die Vertilgung des Rapsglanzkäfers, des Kohlweißlings und des Rapserdflohs, für das Jahr 1840 in dem bisherigen Verhältnisse von 2 Sgr. für 100 Stück, auf 1 Sgr. für 100 Stück herabzusetzen, und in Erwägung, daß diese Herabsetzung der Prämie, welche bei dem Mangel an Raupen, Puppen und Schmetterlingen, in Folge der ungünstigen Witterung des Jahres 1839, eine Ersparniß an Prämien-Geldern herbeiführen wird, dazu benutzt werden kann, um die Prämie für die Vertilgung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge des Kohlweißlings, des Rapsglanzkäfers und des Rapserdflohs, für das Jahr 1841 in dem bisherigen Verhältnisse von 2 Sgr. für 100 Stück, auf 1 Sgr. für 100 Stück herabzusetzen, und in Erwägung, daß die Regierung ermächtigt sind, laut Verfügung vom 3. Juli 1840 [illegible] 2134 ff. 58 ½ Sgr. zu gewähren, und in Erwägung, daß hiernach zur Vertilgung der Raupen, Puppen und Schmetterlinge des Kohlweißlings, des Rapsglanzkäfers und des Rapserdflohs, für das Jahr 1841 die Summe von 1067 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf. erforderlich sein wird, um die Prämien-Gelder für 1841 aus dem Fonds der Provinzial-Gewerbe-Kasse anweisen und zahlen zu können, beschließt der Kreistag:

a. die Prämien der im ersten Vierteljahre 1841 vollzogenen

zu Verzeichnis genommen.

Es fragt sich:

Ist die Regulierung als dringend anzuordnen zu gewesen und sind die Regulierungskosten in die Kasse zu genehmigen?

Adam

Dann haben Neunzehn Gulden zu fig: nifiziren.

Galler

Dem Jos. Ostrosch Hundsch in Lind wegen des Kaufs und Verkaufs

Firmas.

No. 76

Als Ostrosch der Firma Golden, Firmall der Kaufen und Verkaufen an Firmalla Ostrosch, in Lubenz Ostrosch von Mosel Ostrosch, als Firmalla Ostrosch, Ostrosch von Lubenz Kala, von Lubenz und Lubenz selbst. A Cons.

Kala Ostrosch Lubenz Lubenz bis dem Lubenz in Lubenz Ostrosch und Ostrosch, für das Lubenz Ostrosch Lubenz alle besondere commissions Ordinarii Lubenz, Firma Golden, Firmall von Lubenz Lubenz, von Mosel Lubenz und Lubenz, in Firma Lubenz und Ostrosch selbst

Ostrosch Ostrosch abgeschlossen

Restan 46 Kreutzer.

Orig: Cop: 38
Regist: 01 No 1778. Regist:
Ausfert: 07 Lubenz Lubenz
46. Firma 1841 für selbst
Ostrosch reserve

Lubenz

Regulirungsrechnung
über
Spezereien, Schnidern, Schnore und andere Polizeiübertretungen
gemäß Circular et Conspectum, Regulirung

Co

1. Ostrosch Lubenz, Lubenz Lubenz in Mosel, Lubenz Lubenz, Regulirung.

	Gulden	Kreutzer
1. Contribution	8.	24.
2. Consumtion	" 40.	" 41.
3. Personalsteuer mit 3. anacat	1.	53.
4. ist von für 87. Lus	"	57.
5. Gulden Lubenz Lubenz	"	57. 4. 40.
6. Rollen	"	57. 2. 20.
7. Tirolern	1.	53.
8. Obsenin	"	48. " 41.
9. Lubenz		" 32.
10. Obsenung 6% Rollen	" 8.	14.
ist fig. 12 Mos	2.	3. 1. 51.
ist Lubenz. 2 Rollen	"	38.
11. Obsenung	9.	27.
12. Personalsteuer	5.	55. 1. 14.
13. Rückzinsung der Obsenen	"	57.
A. 87.	"	39. " 7.

Jahresübertrag d. Jahres 1841. 44. 30. 12. 06.
Vom Vorjahr übertragen bleibt. 12. 06.

Golden

44. 56. 36 Kr.

Zusatz zu fünfzig sechs Gulden dreißig sechs Kreutzer. Innsbruck, am 23 Januar 1841.

Lorenzing

№ 2847 d. 02.

DIMISSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Actum

für 1.) David Lasch, Handelsmann, wohnhaft in Wüstenbrand, 2.) der Handelsfrau A. Louisa Lasch, in Oberschlingen wohnhaft, 3.) Joseph Lasch, Handelsmann, in Hainewalde wohnhaft, 4.) Carl Gottlob Leinenfabrikanten in Langenau, 5.) Philipp Gottlob Geschäftsmann, 6.) Jakob Richter, Doctor der Medicin in Neugersdorf, Carl Franz in Zittau wohnhaft, 7.) Adalbert Walter, Mitbesitzer von Heinrich Gottlob Handelsfirma in Hainewalde wohnhaft; Appellanten

gegen

die Kinder & Erben von Gottwalth Wagner, in Leben Ehefrau von Michael Schneider, Tuchmacher in Hainewalde, als: 1.) Gottwalth Schneider, Ehefrau von Ludwig Lehr, Tuchmacher in Hainewalde, und daselbst selbst, 2.) Michael Schneider, Tuchmacher in Hainewalde wohnhaft, als Hauptvormund seiner minderjährigen Kinder: Michael, Louise und Carl Schneider, 3.) Philipp Wiesing, Kaufmann, in Zittau wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormundschaftsrath der vorgenannten Minderjährigen, 4.) Jakob Schneider, Tuchmacher, in Hainewalde wohnhaft, sämmtlich Beklagte bei der 9ten Löblichen Compagnie des Königl. Sächs. Infanterie-Regiments Prinz Albrecht, in Bautzen in Garnison; Appellaten, wegen Kaufgeld Zahlung betreffend.

I. In den Appellaten zum Termin Pfingsten von 2148 Thlr 57 Ngr für mündlich rechtskräftig Vermögen bekannt.

J. C. 1.) daß der 1te Kläger die gegen diesen Spruch eingewendete Appellation fallen in dem gerichtlichen Verkauf vom 4ten Februar 1840 gegebenen Anzeige, daß die Appellaten aufgehoben Contestation mit Einwand auf den Grund des Theilungsrechtes vom 7ten Februar 1840, wodurch das Gericht am 29ten des nämlichen Monats formulirt, entschieden sey, in dieser Theilungsakt wurden den Hauptbuch der Appellaten beigefügt, noch nicht später dem Collocationscommissär übergeben worden (wie es der art. 754 des Cod. de proc. fordert), noch nicht den Appellaten denuncirt worden, von denen denselben zum 1ten mal bei der öffentlichen Versammlung der Preise in der Absicht zu schützen, daß sie ihre Rechte geltend machen, auf diesen Theilungsakt Acht zu geben;

daß dieser die betreffende Contestation lediglich auf das dem Hauptbuch der Appellaten beigefügte Inventarium vom 22ten October 1834 zu entstanden sey, vorbehalt den Appellaten in gesetzlicher Weise auf den Grund des Theilungsakt noch Recht zu fordern;

daß dem Gesetz darüber bestehen, wenn nun die gegenseitigen Collocationsprocedur, wie sie sich mit den Verfügungen der art. 754 bis 757 des Cod. de proc. angeben, ihr Enge faßt, indem damit die Gläubiger bei Verlust der forclusion einen Monat Frist vom Tage der an sie zugekommenen Denunciation den Rechte zu contestiren besitzen, – wenn nothwendig folgt, daß sie Vorbindlichkeiten & Rechte conservatorisch sein müssen, daß sie sich rechtlich nur an die Vorliegenden, mit dem Hauptbuch des Theilungsakt den Kläger contestirte übergebenen Urkunden bei ihrer Contestation zu halten haben & daß die vorhandene Contestation nur auf diese Urkunden allein, also den Inventar vom 22ten October 1834 abgewiesen werden konnte.

J. C. 2.) daß unter dieser Voraussetzung die Anzeige des provisorischen Verkaufs zwar aufgehoben & der Anspruch der Appellaten nicht gerichtsordnungsmäßig abgewiesen werden müßte, der den Inventarium schon seiner Natur nach, weil darin nur die damals vorhandenen Mobilien & Immobilien in Natur vorgesehen sind, den Anspruch nicht enthalten kann, sondern sogar ein Liquidationsakt ausdrücklich ist;

daß sage heute, daß die Appellaten nun gar nicht auf den Inventar ihren, sondern auf den Theilungsakt angewiesen sein wollen.

J. C. subsidiarisch, falls auf den Inventarium sei ein Anspruch zugestanden werden sollte, daß sich daselbst denn nur auf den selben todt der zur Gütergemeinschaft gehörigen Immobilien erstrecken kann; daß sich aber denn die Appellaten auf nicht den von dem 1ten Kläger zur Hälfte eben gültig gelegten Hypothekations- & Collocationsbuchen, die Hälfte der im Inventar vom 22ten October 1834 angegebenen, zur Gütergemeinschaft gehörigen Schulden eingetragen lassen müssen, nachdem:

a.) der im privilegirten Rang eingetragenen Forderung von Joll mit Zinsen & Kosten;

b.) der im 1ten Hypothekarrang eingetragenen Forderung des Civilspitals, in dieser Forderung Schuld verbrannten, wenigstens zur Abtragung der Schulden der Gütergemeinschaft contribuirend werde.

J. C. 3.) subsidiarisch, falls gegen Vermuthen die

Ausscheidung nach dem Theilungsakt zugestandenen resp. zu leistenden ausgeglichen werden sollte, — daß dann nach Inhalt des Theilungsakts selbst, der zwar bereits Rechtskraft nicht erwachsen sein, da nach diesem Akt bei einem Activum der Theilungsmasse, nach Abzug der Passiven, nur 4263 fl 57 kr d. die den Appellaten zugesprochene Hälfte nur 2134 fl 58½ kr betragen würde, jedoch in dieser Berechnung lediglich die Civilschuldforderungen der beiden Parteien, wovon die Appellaten zu participiren haben, nämlich der Landarmen von Zell ad 50 fl d. der Civilspitals ad 2000 fl, nicht aber auch zugleich — wie dieß allerdings geschehen müßte — auch zum Abzug des Theilungsaktes rectificirt wurde — die von diesen Creditorbeträgen seit März resp. April 1836 rückständigen Zinsen mit Posten in Abzug gebracht sind.

II. Den den Appellaten für angeblichen Mehrerlös des Hauses zu ersetzenden Kosten von 2001 fl 35 kr beschwert sich

f. C. 1) daß von dem vorhandenen, sondern nur von einem schätzbaren Mehrerlös existirt, indem bei der Licitation des fraglichen, den Gütern gemeinschaftlich gehörigen Hauses vom 14. März 1837 dasselbe nur unter Vorbehalt einer lebenslänglichen unentgeldlichen Wohnung von 3 Zimmern im 2ten Stock für die Großmutter der Appellaten versteigert worden wäre, — ein Vorbehalt, der den Werth des fraglichen Hauses für jeden Ersteher bedeutend verminderte und somit den Kaufpreis selbst, daß auch dann die Appellaten passiven weitere Anspruch von 3200 fl (ohne den vorbehaltenen Vorbehalt eine weitere Vergütung für die Gebrüder Lehner, auf einem 2 Monaten gemieden Boden stehenden Garten!) Niemand ein weiteres Gebot

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

8/

stand d. d. 26 Juni den Appellaten zugeschlagen wurde; daß jedoch bei der Versteigerung vom 18. März 1839 (welche auf Betreiben des Civilspitals der Appellaten, die Appellaten übergebungsweise, vorgenommen wurde, daß die Appellaten den Licitationsact nicht von dem Civilspitale entweder, überhaupt von keinem Gerichte vornehmen) der fragliche von den Appellaten vorgewiesene Preis nebst dem, ihnen auch zugesicherten Vorbehalt, d.h. die Totalität des Gebäudes ohne Vorbehalt des Nachlasses versteigert wurde, und deßhalb nothwendig der bei der Licitation erlöste Preis 3200 fl, nicht 5300 fl erlöst wurden;

f. C., daß ungerechtfertigter Weise die Forderung von 2001 fl als das Vergütungsquantum für den bei der 1ten Versteigerung versteigerten Vorbehalt selbst, da ja in dem bezogenen Gutachten von 2 Sachverständigen, welches zwischen der 1ten und 2ten Versteigerung aufgenommen worden, keine namentliche Angaben der Gebäudepreise enthalten sind, sondern die Forderung lediglich in dem Vorbehalt des Nachlasses bis zum Tod der 1ten Versteigerung ihren Grund haben kann;

daß nämlich der ganze Erlös der Versteigerung in die Masse fällt, die Forderung der Appellaten daher begründet ist, und nur nach der Taxe der Schätzungsobjekte, welche nach der Behauptung der Appellaten, die die ganze Masse durch gerichtliche Verhandlungen zu überprüfen hatten, nicht erfolgten sollen, daß zu diesem Zweck der Gemeinschaftliche Mitrat Schneider, mit seinen Kindern collidirend, schon in dem Tagsatzungen vom 22. Oct. 1834 ein Activum singirt hat, das nicht existirte (so z. B. darin gesagt, daß 1174 fl baares Geld, 719 fl eigene Ausstände vorhanden seien, während dasselbe nur 5 fl betragen hat, daß es nicht einmal seinen Gläubigern die vorschriftlichen Zinsen bezahlen konnte); daß die Theilung selbst augenscheinlich in fraudem creditorum gemacht ist,

indem sowie die Gemeinschuldner selbst nicht eine freiwillige Veräußerung zugestanden, während doch Pfandrechte nicht erst existieren sollen, also die Veräußerung derselben vorausgesetzt werden kann, somit es auf Pfandrecht hingt, daß dasselben mit dem Besitz des Grabens an den der Kaufe übergingen; überdies sowie alle Immobilien [illegible] auf Requisition 8 Tagen als versteigerungsfertig sind, was kaum nicht allein in der zu Gunsten des Civilstaates getroffenen Billigkeit vom 26. März 1836, sondern auch in dem vorab bezeichneten Erlasse nicht klar genug ausgesprochen ist, daß sie den Grabe während seines Widerspruchsverfahrens erwarten habe.

Z. 6. 7. daß, wenn selbst ein voller Mangel des Gerüstes, der nach der Regierung für den vorgenommenen Verkauf bildet, angenommen werden könnte, — dieselbe den Appellaten nicht gehäftet, da sie zu keinem Verkaufe auf der Grund hingt, und überdies gerade die Zwangsversteigerung gegen sich über Verkauf [illegible] haben;

daß die Appellaten durch die Lust der Ersteigerung des Gerüstes übernommenen Verbindlichkeiten nicht aufgehoben haben, daß die [illegible] Verfügungen über die Folle enchère der Art. 744 des Cod. de proc. u. Art. 49 des neuen Zwangsverkäufe-Gesetzes von 1822 für Anwendung kommen, indem diese Verfügungen nicht den allgemeinen Grundsatz des Widerspruchsverfahrens aufheben, daß, wenn auch eine folle enchère im eigentlichen Sinn in Spezie nicht stattgefunden haben sollte, doch die ratio legis klarly vorhanden.

Z. 6. 7. daß aber auch die Appellaten [illegible] die Forderungen der Appellaten, als Hypothekgläubiger des Gemeinschuldners Michael Schneider, auf den Erlös des versteigerten Hauses nicht verlieren;

daß dadurch nicht allein die Ansprüchungen durchaus [illegible] übermäßig gemacht sind, sondern auch gleichfalls, daß der Erlös des Gerüstes aber so wie die übrigen Immobilien in die Concursmasse fiel, indem Gemeinschuldner Michael Schneider ist, indem während dem Leben der Gläubiger selben beim Hypothekarverein niemals gelöscht werden konnten;

daß dann auch die Appellaten [illegible] sind, den Erlös des Gerüstes als so nothwendiges Zugehör zu Ersatz zu ersetzen in Rücksicht zu nehmen in der Weise, daß Gemeinschuldner an denselben in der Art [illegible] zu disponieren, indem sie dadurch indirect die zu Grunde liegende Art von ihnen nicht [illegible] provisorischen Rechte umgehen, wenn sie Verwendung für angethanen Mehrerlös des Gerüstes aus als eine Entschädigungsforderung gegen den Gemeinschuldner betrachtet [illegible] als nothwendige Ersatzung [illegible] erhalt, wobei man aber, abgesehen von dem oben angenommenen Angriff-Disposition, der selben [illegible] unmittelbaren Preis einen Hypothekarverein [illegible] den die Legalhypothek der Gläubiger der Appellaten [illegible] einzig räumt;

daß es aber nicht angemessen ist, daß eine solche Entschädigungsforderung, welche erst lange nach dem Tode der Gläubiger der Appellaten ihre Entstehung erhalten haben soll, also nie zu deren erworbenen [illegible] Vermögen gehört hat, [illegible] der Gemeinschuldner, noch auch [illegible] eine Hypothek haben mag [illegible],

sondern eine nochmalige Schätzungsabänderung stattfinden müsste.

A. d. G.

Gestellt vor dem königl. Appellationsgerichte, mittelst schriftlicher Kassationsbeschwerde des angeschuldigten Verstandes, die den Appellaten, Gerichtsdiener Schneider, im gerichtlichen Verhöre vom 4ten Februar 1840 im 2ten Hypothekenbewahrungs-Akte Anzeigung mittelst Abänderung desselben als unrichtig und ungegründet aufzuheben;

Subsidiarisch 1.) zu erkennen, dass die Appellaten nicht berechtigt sind, auf den Grund des Zugeständnisses vom 22. October 1834 die Hälfte des Erlöses der zur exekutiven Versteigerung gekommenen Immobilien, nach Abzug der seit dem Tode ihres Vaters, Weinrad Schneider, auf den zum Gütergemeinschaftsstande gehörigen Haus-Grundstücken, die Ansprüche zu machen, indem sich aus dem Inhalte der Hypothek-Verwahrungs- und Collocationskosten, ingleichen aus den Akten ergiebt:

a.) die Hälfte der im privilegirten Rang collocirten Forderung von Adam Zoth;

b.) die Hälfte der im 1ten Hypothekenbewahrungs-Akte angezeigten Forderung des Civilspitals zu Insprugg;

Subsidiarisch jedenfalls dem, von dem 1ten Richter der Appellaten, auf den Grund des Theilungsprotokolls vom 3ten Januar 1840, zugebilligten Betrag von 2148 fl 57 x auf 2134 fl 58½ x zu reduciren und zu erkennen, dass hievon auf die Hälfte der minderjährigen Josepa und Rosina, welche der genannte Adam Zoth in das Civil-Spital zu Insprugg zu bezahlen und [illegible] verabfolgen haben, abzuziehen sind;

sub 2.) zu erkennen, dass jedenfalls der Spruch des bei der Liquidation vom 14ten März 1837 mit den Gläubigern Grüsse für Emanuella Wesen, die Gesammtmasse der Appellaten, verhandelten Theilungsakt, der [illegible] einen Theil, von der Verordnung der Appellaten für Rechtsverbindlichkeit in Absicht zu nehmen sey; den königl. Landgerichtsdiener in Gemässheit der Anzeigung = Beeidigung von Isaac Appellaten zu vernehmen, welche sich in einem auf der Kanzlei des königl. Appellationsgerichtes zu hinterlegenden motivirten Gutachten schriftlich und zu fertigen haben: ob sich der Spruch des obigen Theilungsaktes mit Rücksicht auf die obgehandelten Verhältnisse noch schicken sey und welchen Theils der Grund nebst allen Appellationsanzeigen ohne Ersatz der Vorbescheidskosten zu verwerfen sey;

die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.

G. Gulden

Am 13. Juni 41.

Ex.

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Herrn Culmann Zustellung.

Gelsen

№ 658. Zustellung

Heute den dreizehnten Juni 1843; auf Ansuchen
meines Herrn Gelsen, Anwalt des Appellanten,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Amtsdiener zu Amt Appellationsgerichts
der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft
dem Herrn Culmann, Anwalt des Appellaten,
in seiner Wohnung nebst mit ihm selbsten
wohnende Qualitäten je mit diesem meinem
Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopie 1
Wegt. 7
—46

Es wurde in gesetzlicher Frist nicht appelirt.

Brandt

№ 5296 Enregistrirt zu Zweibrücken den sechszehnten
Juni 1843. Vol. 69. fol. 24. C. 15. Empfangen sieben Kreuzer.
Le Secretaire

Klm[illegible]
Ass.

№ 2845 d. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

26 Appr.
Z. Cl.
den 17 Mai Z. Cl.

Ordnung Anzeichnung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

18 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

als festgestellt wird:

1) Kapital ... 1050. -

2) an gültig verfallenen Zinsen ... 299. -

3) an Zinsen von da bis Ostern 1838 mit ... 183. 45.

Summa ... 1532. 45

Erkennt, daß der Appellant diese Forderung ist zu nehmen, da die Hauptsache selbst durch Urtheil und Recht, sowie durch ausgeklagte Zinsen und Verzugszinsen als Folge der Hauptsache, und zwar bis zur Bezahlung, als rechtskräftig anerkannt ist, daß Appellat den appellirten Zehnten zu jeder Garbe nehmen könne, da dieser vom Appellaten gar nicht bestritten worden; daß der Appellant den Appellaten über die Klage und seine Forderung weiter nicht zu vernehmen sey; daß Appellat schuldig sey, daß der bis zur Leistung der gerichtlich zuerkannten Zinsen vom Tage der Zehntablösung vom 19. August 1838 laufende Zehnten vom Jahre 1823 sogleich zu entrichten sey; daß dasselbe sogleich den Zehnten mit demselben abgelöst habe, und daß der Zehnten mit dem Tage der Zehntablösung vom 19. August 1838 zu entrichten sey.

Daß die Appellatin schuldig sey, die Appellantin [illegible] zu vernehmen.

Daß die Appellatin schuldig sey, die Kosten der Appellantin zu bezahlen.

Daß die Appellatin schuldig sey, die Kosten der Appellantin zu bezahlen.

Als diesen Gründen

[illegible] Appellatin schuldig sey, der Appellantin Recht zu ertheilen, daß sie den Appellaten [illegible]

1) [illegible] Appellatin [illegible] Zehnten vom 1830ten [illegible] Zehnten vom 11. November 1823 bis [illegible] Zehnten [illegible] habe, wie [illegible] Appellat [illegible] ist, die [illegible] Zehnten [illegible]

2) [illegible] Appellatin [illegible] Zehnten [illegible] Appellaten [illegible] Zehnten [illegible] Appellaten [illegible] Zehnten [illegible] Appellaten

№ 2845. Amt Boller.

Antrag
für
Wilhelm Rittershaus, Gutsbesitzer in Hauerheim, Appellaten
gegen
die Landgemeinde des Hofs Hauerheim, vertreten durch Johann Höhring, in Folge Substitution von Wilhelm Knobloch, wie dieser Name durch Urkunde Notariats Protokolls, alle
1. Johannes Höhring, Ackersmann dahier, Löwenhaupt in Bettersheim, und Consorten.
2. Barbara Höhring, Ehefrau des Ackermanns Christian Höhring in Albertheim, wie dieselbe durch Heirath Höhring selbst, und Consorten.
3. Maria Elisabetha Höhring, Ehefrau des Ackermanns Michael Höhring daselbst, und Consorten.
4. Christian Höhring, Ackermann daselbst.
5. Elisabetha Höhring, Ehefrau des Ackermanns Jakob Baum, allda, und Consorten.
Appellanten an einen Erkenntnis des Kaiserslauterer Landgerichts vom 2 Juli 1845.

In gefallen Lung Kgl. Appellationsgerichts, den angefochtenen Urtheilspruch zu cassiren, und die Appellaten zu Kosten und Gebührstrafe zu verurtheilen, falls die Aufgabe der Acten von den Appellaten den letzteren Gebührstrafen zu unterwerfen.

H. Eidmann

5. April 1847

№ 2847 des Bull.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vergleichungsurkunde

über Mehlgefäß-Aichungs-Gebühren-Erhöhung

in Ehrenbreitstein.

Der Commissionär Carl Heinrich Ehrenbreitstein

Regierungs-Verordnungsblatt Nro. 1823. Seite 1. ꝛc.

Es wurden Euer Hochwohlgeboren Regierungsblatt vom Jahre 1823. Seite 1. Nro. 1.

Übertrag im Jahr 1834: [illegible] Kapitalien
zu 29 fl. [illegible] Im Jahr 1835: [illegible]
[illegible] zu [illegible]

[illegible] den 13. März 1843.

Gracht.

No. 2843 d. R. **Qualitäten** No. 9256 d. Kat. fl.
in Messen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jacob Ludwig Weigel, Ackersmann in Mauchheim, Eigenthümer v. einem Drittheil des k. Bezirksgerichts Kirchheim. Inhaber v. 15. Juli 1840. durch Anwalt Glaser.

gegen

Margaretha Becker, Ackersfrau in Mauchheim, Wtw. des verstorbenen Valentin Weigel, sowohl in eigenem Namen, wegen der zwischen ihr u. ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Güter-gemeinschaft, wie auch Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder, 1. Christina, 2. Valentin, 3. Louise, 4. Margaretha, u. 5. Adam Weigel. Eigenthümer, durch Anwalt Golden.

Anwalt Glaser trug dahin an:

Es falle dem k. Regierungsrath gerichtlich, mittelst Zeugenbeweis Referenten das angeschuldigte Verhalten zu erklären, daß die Forderung des Valentin Weigel gegen die Beklagte [illegible] Zeit [illegible] v. 11. August 1828 geschuldeten Betrages v. 399 fl. 47 kr. d. d. v. 21 fl. mit Zinsen v. 11. August 1828 an, solche vom 1. Mai 1838 an zu bezahlen, dagegen dem Regierungsrath Referenten zu verfügen, dasselbe bereit sei, nach Maßgabe v. Inhalten der gemeinschaftlichen Akten zu verfahren, und die bezogenen Leistungen v. verschiedenen Grundstücken nach Lage der Sache u. Gesetzen u. der Normen v. 10. October 1839 a. Zugehör: 75 Ruthen 2 Morgen 2 Viertel Acker im Allmandsmiter Flur, Heilig Mannsfeimer, Heilig Altarsfeimer Feld, beschreibt die Straße z. Heimersheim.

b. Zugehör: 28 Ruthen 3½ Viertel Acker [illegible] Leimach, beschreibt seinen Theil d. Leimach Ackermann.

2. Ferner dahin, während derselben Zeit ab Lediger Theil seinem Mann in dem in dem oben angeführten Akte v. 16. August 1828 näher beschriebenen Gemeinschaft bis heute zugewachsen sei.

3. Daher v. Gerichts wegen 1839. an folgende Theile dieses Vermögens, nämlich die Hälfte desselben, nebst Zugehör, Pfänder u. Zugehör, zuvor die linke Hälfte in Besitz setzen.

Zugleich die Oggallantur zu den Kosten dieser Exekution zu verurtheilen,
u. die Einziehung der fälligen Strafgelder zu verordnen.
Unterthänigst Golden bittet, diese mit Ein engelagte Berufung als begründet zu
verwerfen, mit Kostenfolge u. Rechten.
Hoffstatt: Die Zeugen über 6 Jahre vor Erhebung der Klage 30. Juni
1840 für vernommen zu erklären u. in diesem Falle die Kosten zu compensiren.

Factum.

Der Kläger der Oggallantur Valentin Mangold, war gesetzlicher
Vormund der Kinder, u. hatte bis zum Jahr 1838 die Vormundschaft
Im Jahr 1838 wurde Oggallant mancherlei u. sonderlich von seinem Kläger
die Theilung der zwischen ihm u. seiner verlebten Ehefrau bestandenen Güter-
gemeinschaft provocirt, und nachdem diese durch Erkenntniß v. 5. Febr. 1838
verordnet worden, schritten sie am 11. August 1838 mit dem Oggallantur
von Notar Neumaier zu der Theilung der Verlassenschaft. Zu-
gleich zur Berechnung seines Vermögens, u. es ergab sich, daß sich an
Mobilien vorfanden v. 3999 fl 47½ kr. gebrachte Sie sich über diesen Betrag
zu vereinigen, übertrug sie sein Kläger durch Act vor Notar
Neumaier am 16. August 1838 an in Wernsheim gehörig und Aktiv- und
2. Grundstücke, u. Einzugsstücke den Betrag von 3999 fl 47½ kr. be-
stand, mit dem aber vorerwähnten Betrag u. hiebei zugleich v. allen wei-
teren Verbindlichkeiten, auf der herrschaftlichen Section diesseitig wurde
Oggallant sollte in selbigen einen Kaufschaft im Jahr 1839 in Besitz der
verkauften Grundstücke u. der einzigen Theile des Hauses treten welche
dem Kläger als Vater vorbehalten nicht mitverkauft wurden.
Nach der Uebergabe des Oggallantur, soll er aber bis dahin seinem
Vater nie in den Besitz u. Genuß der beiden Grundstücke nicht aber des
Hauses gelangen sein, und am er als lediger Sohn blos in demselben
gewohnt, u. seit 1839 die Hälfte desselben in Besitz entfallend habe.
Nach dem Tode des Valentin Mangold, welcher 1839 starb, entstanden über
die Theilung seines Nachlasses zwischen dem Oggallantur u. den Oggalla-
ten zum Klager v. Entstehungen
Am 1. Mai 1838 trat Oggallant mit einer Kaufsteigerungsklage gegen den
Kaufact v. 16. August 1838 auf, und klagte vollständige Nichtanerkennung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß
in Sachen

Jakob Ludwig Mangold, Ackersmann in Wernsheim,
Oggellant
gegen
Magdalena Decker, Wtw. v. Valentin Mangold, Ackersmann
in Wernsheim Oggellatin.

	Klaglag. Gebühr fl.	kr.	fl.	kr.
1. Oggellant	3.	51.	".	".
2. Exhibitionen			".	24.
3. Communication			".	53.
4. P. P.			".	53.
5. Conclusum 9 Bog. 5 Bl. à 14 kr.	".	10.	".	24.
2 Cop. 7 Bl. à 7 kr. u. Signif.	".	16.	".	42.
6. Mittheilung des Acten an die Landesherrschaft			".	57.
7. Urtheil			".	9.
8. Insinuation			".	15.
9. Porto u. Correspondenz	".	14.	".	55.
Kostennota	".	36.		
		7.		27.
	".	15.	14.	46. 02.
Zusammen fl. 15 kr. 14 Gulden sechs-				15. 14.
Kreuzer.			".	61. 16.

61 · 16
52 · 03
113 · 19

Geschrieben den 18. August 1841.

Glaser

taxirt zu sechzig xix Gulden sechszehn Kreuzer.

Geschrieben den 30. August 1841.

Leuking

Rechnung

über

die Magdalena Decker, Akademiein in Mannheim wegen Verletzung des Patentes auf Weigel, Appellatin,

gegen

Joseph Ludwig Weigel, Akademiein in Offenbach a/M., Appellatin

		Gulden	Kreuzer	
1.	Consultation	8.	24.	" "
2.	Constitution	"	48.	" 41.
3.	Communication à procès	1.	53	" "
4.	" an die Akademie	"	57.	" "
5.	Bulle	"	57.	2. 20.
6.	Gebühren-Liquidirung	"	57.	" "
7.	Arrenia	"	48.	" 41.
8.	Ordnung 6/2 B.	8.	14.	" 49.
	2 Cop. 3 Seiten 9 Pfl	4	07.	1. 30.
9.	Aufruf	"	"	" 32.
10.	Ordnung	9.	27.	" "
11.	Aufruf 6 mal Zeugen	"	"	" 32.
12.	Rückreise der Akten	"	57.	" "
13.	" der Gebühren	"	57.	" 07.
14.	Porto und Expedition	"	"	5. 36.
15.	Diäten	"	42.	" 07.
		39.	08.	12. 55.
	Zusammen den 1. September 1841.	12.	55.	
	Ihr gefällige Zustation bittet	52.	03.	

Gabler

Exzipirt zu fünfzig zwanzig Gulden drei Kreuzer. – Zirkularkonkurrenz den 2. Sept. 1841.

Lenking

Nro. 848

Konkurs
für

Jakob Ludwig Weigel, Ackermann in Mauersheim, Bezirksamts Ansbach, Rezessist d. k. Bezirksgerichts Ansbach v. 15. Juli 1840.

gegen

Magdalena Decker, Ackersfrau in Mauersheim, Wtwe d. daselbst verlebten Valentin Weigel, gewesten Ackermanns, wegen der gerichtlich und ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch gesetzlicher Abwesenheit ihres mit demselben erzeugten und noch jetzigen Kinder 1. Christina, 2. Valentin, 3. Ludwig, 4. Magdalena d. s. Adam Weigel, Bezirksamts.

Es kann dahier der Vater des Bezirksamts Valentin Weigel sich im Jahr 1803 mit der Müller Margaretha Heilmann dahier ehelich verheirathet hat, aus welcher der Bezirksamts ein Bruder Christoph verstorbener Bruder, Namens Johann Weigel ab. hervorging.

Daß die gewesene Margaretha Heilmann im Jahr 1813 mit Hinterlassung dieser beiden Kinder starb, u. jenes v. diesen beerbt wurde.

Daß der gedachte damals noch minderjährig gewesene Vater Valentin Weigel gesetzlicher Beistand wurde, u. alsdann sein gesetzliches Amt zu verwalten hatte. – Daß der Vater Johann Weigel im Jahr 1814 mit der Müller Ludwig d. ¾ u. dem Bezirksamts zu ¼ abredig seinem Vater beerbt wurde. – Daß dessen der Kaufmann Johann Weigel nun in seinem Besitz u. dem mütterlichen Vermögen besteht, ist aber nicht auf den großelterlichen Kaufmann vererbt, indem diese Großeltern erst nach dem Tod abgingen, dieser großelterliche Kaufmann dem Bezirksamts allein zu Fiel.

Daß zufolge eines am 11. August 1838 über den Kaufmann der Müller des Bezirksamts resp. über den Betrag des ihrer v. seiner Mutter stiefverlassenen Vermögens errichteten Theilungs- u. Liquidations-Akts dieses mütterliche Vermögen in 1980 fl. 57½ kr. bestand.

Daß sodann zufolge eines über den Kaufmann im Jahr 1815 errichteten Heurathsbriefs das Bezirksamts Georg Philipp Heilmann von Petersdorf in Hessen-Darmstadt Theilungsrechts durch dem Bezirksamts auf dessen Succession zugefallenen Mobiliar Vermögen in 2014 fl. 30½ kr. bestand, welches sein Vater u. Mutter Valentin Weigel in Empfang nahm.

Daß hiernach das liquide Mobiliar-Vermögen des Bezirksamts, welches sein Vater als Beistand zu verwalten u. damit zu thun hatte in 3999 fl. 47½ kr. bestand.

declargirt werden sollte.

Dass sonach aber selbst, dass der Akt der Valentin Weigel'schen Liquidation über das amtliche Verhalten der Vormundschaft Anlass zu Beschwerden geben sollte, nicht auf diese selbst seinen Einfluss äußern könne, ist schon daraus klar, weil das Pflegamt einer Vormundschaftsrechnung zu prüfen hat, ehe das Gesetz eine bestimmte Norm für die Stellung der Vormundschaftsrechnung vorgeschrieben hat, so wie auch das Gesetz nicht vorschreibt, wann die Mündel-Abtheilungen in dieser Weise vorgenommen werden müssen, sondern dieses in das Ermessen der Pflegämter gestellt ist, welche sich hiebei in dem mehr oder weniger langen Zeitraum zu halten haben, in welchem die Liquidation der Verlassenschaft vollendet zu werden pflegt.

Es ist demnach billig, dass Valentin Weigel der Bezahlung seiner vermeintlichen Forderung per 3999 fl. 47½ kr. halber klage, dem nach Art. 474 hiefür kein Regreß-Fall eintreten kann, der daher auf der Schuld des Pflegamts gegen die Verfügung des Art. 474 nicht begründet ist, dem nach Art. 474 die Pflegämter selbst zur Aufsicht darüber verpflichtet sind, dass die Vormünder jene Rechnungen, welche sie nach Art. 472 zu stellen haben, auch wirklich stellen, und dem Pflegamte selbst die Befugniß zusteht, wenn es sich durch die vorgelegten Rechnungen nicht befriedigt findet, sich an die Vormünder selbst zu wenden, wenn sonst die Wirkung eintritt, dass Valentin Weigel sein Verlangen, festgestellt werde, es habe die Wirkung einer Klage, dass nämlich seine vermeintliche Forderung per 3999 fl. 47½ kr. anerkannt, und die Verfügung getroffen werde, dass nach Art. 474 die Vormünder zur Rechnungslegung angehalten werden, wenn sie nicht binnen einer Frist von 3 Monaten, welche Frist nach Art. 474 zu bestimmen ist, eine Rechnung vorlegen, welche Valentin Weigel für richtig anerkennt, oder gegen welche er keine Einwendungen macht, welche nicht durch Beweis gehoben werden können.

Dass wollte man das Gegentheil annehmen, wäre die Gesetzgebung inconsequent, widersprechend, und es müsste jeder Vormund, welcher nach Art. 472 die Rechnung zu stellen hat, sich weigern, dieselbe seinem Mündel abzulegen, weil ihm nämlich die Vormundschaftsrechnung verbleibt, und der Art. 474 die Pflegämter nur verpflichtet, die Vormünder zur Rechnungslegung anzuhalten.

Dass aber Valentin Weigel nicht einmal durch seine Klage das Recht erlangt, die Rechnungsstellung selbst zu fordern, dass sie ihm gelegt werden müsse, dass diese Rechnung nicht durch Beweis gehoben werden könne, ist daraus klar, weil nach Art. 474 nur dann, wenn die Rechnung nicht gelegt wird, oder wenn Valentin Weigel sich mit der gelegten Rechnung nicht einverstanden erklärt, oder wenn Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung gemacht werden, welche nicht durch Beweis gehoben werden können, das Pflegamt eine Verfügung zu treffen hat, welche Valentin Weigel's Klage als begründet erscheinen lässt.

Dass Valentin Weigel's Klage nicht begründet ist, ergibt sich daraus, weil nach Art. 474 das Pflegamt nur dann eine Verfügung zu treffen hat, wenn Valentin Weigel sich mit der gelegten Rechnung nicht einverstanden erklärt, oder wenn Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung gemacht werden, welche nicht durch Beweis gehoben werden können, und weil

Sud. 2. Inthalt d. der Frauen v. October 1829 und.

a. Ein Haus 73 Quad. 2 Meter und 2 Viertel Fuß an Alt-Heimer Weg, Heilig Mann Heimer, Heilig Alt-Heimer Gaul, begrenzt die Straße d. Heimer Abend.

b. Ein Haus 28 Quad. 3½ Viertel Fuß Heilig das Heilig an Weg, Mann Heimer Gemahl, begrenzt Heimer Straße d. Heimer Abend.

3. Heilig das Haus und rund das selbe Heil alleinig an Heilig Heimer Mutter in dem in dem oben angeführten Acte v. 16 August 1828 näher beschriebenen Heilig Heilig Heilig zugetheilt hat.

4. Heilig v. Heilig 1837 an folgende Heile dieses Abtheilungsmittels Heilig das selbe nebst Heil, Heimer d. Heilig d. zuvor die linke Seite in Besitz hatte.

Zugleich die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen oder auf die Zurückgabe des früheren Erkenntnisses zu erkennen

Heilig

Anl. Anzeige 41

2843.

Anzeige

für

Magdalena Leibra, Ackersfrau zu Mannheim wohnhaft, Mitglied der deutsch reformirten Gemeinde daselbst, Klägerin, in eigenem Namen und als gesetzliche Vormünderin ihrer mit ihrem gemeinen Ehemann erzeugten noch minderjährigen Kinder, Namens Christina, Valentin, Louise, Magdalena u. Adam Mingel, Contrahentin-Beklagte u. Appellatin,

gegen

Jakob Ludwig Mingel, Ackersmann (Bauer) zu Mannheim, jetzt in Altlußheim an der Pfrimm wohnhaft, als Mitvormund seiner unmündigen Kinder, Beklagten u. Appellanten von einem Urtheile des Kgl. Hofgerichts zu Kaiserslautern vom 15. Juli 1840, durch Anwalt Gerster.

Es erscheine vor dem Kgl. Appellationsgerichte:

in Sachen Valentin Mingel, der in zweiter Ehe lebt, u. in dritter Kinder erzeugte, in der Absicht seine sämtlichen Kinder zu enterben u. sie gänzlich seiner Verlassenschaft zu entäußern, im J. 1827 den Appellaten emancipiren ließ, um dadurch sich mit seiner Ehefrau u. gemeinschaftlichen Kindern auf selbstständige Weise ernähren zu können;

daß für diesen Zweck der vorerwähnte Mingel am 5 Dez. 1827 ein Anlehen vermittelt, wodurch die Heilung der gerichtlichen Ehe u. seiner vorigen Ehefrau, der Mutter der Appellaten, bestandene Gütergemeinschaft vernichtet wurde;

daß in Vollziehung dieses Anlehens Jakob Mingel am 11. Aug. 1828 contradictorisch mit den emancipirten Appel-

Lautre c. dessen Curator zur Aufstellung der Vermögens-
masse, Liquidation u. Theilung schritt.

V. L. dass die Masseliquidation begriff die Forderung
der Appellanten a) für mütterliches Vermögen an Effekten
und ~~Ehe~~ Ehrungsgeschmeide, b) für die Hälfte des ver-
storbenen Bräutl Johannes Mayer, c) das den Appellanten
Gemäß anfallen ~~den~~ gesetzliche Vermögen mütterlicher
Seite;

V. L. dass all Schätzbar der Theilung dieß Forderungen fest-
gestellt wurden a) für das mütterliche v. von dem Bru-
der Johannes anfallen Vermögen zus —— —— ℔1984. 57
b) für gesetzliches Vermögen zus —— —— — 2014. 50

℔ 3999. 47

V. L. dass bei gleicher Theil der verstorbenen Mayer für
seinen Bruder diese Vermögensliquidation mit der größten
Gewissenhaftigkeit stattfand, ja dass sogar die Kinder gezo-
gen sie ermächtigt dadurch ausgesprochen wurden, dass Mater-
lin Mayer nach den Tod seiner Ehefrau im J. 1813
eine Menge Schulden rückst. Ehe liegt, die in der hie-
sig rechtlich Inventar vom 13. febr. 1815 nicht aufge-
genommen wurden;

dass, falls diese Anschuldigungen nicht stattgefunden,
dann die Ehrungsgeschmeide rückst. Ehe bis zur Nichts verthan
gelten würde.

V. L. Übrigens dass die Liquidation Extract ist aus die
Inventuren vom 13. febr. u. 16. Dez. 1815 u. der Verthei-
lationsakt vom 26. Dez. 1820, u. eine Verletzung in
diesen Stücke von den Appellanten nie seither nicht
entdeckt worden konnte; weshalb d. wohl als ein
Instanz u. alle pflichten der hiesigen Gericht vorhergend

ist, vom Appellant heute in den Tag hinein behauptet, es
sey von seinem Vater in jener Liquidation absichtlich
hintergangen u. den Appellanten gegenüber verkürzt wor-
den.

V. L. dass die Lieferung der Appellanten nicht ge-
hörten sondern mit Bezugnahme der mütterlichen Vermögens,
so dessen Mutter beim Inventarium in die Ehe gebracht hat-
te, u. deren Mobilien in die Hütergemeinschaft gefallen
waren;

dass Anforderung einer Entschädigung durch Objekten der
Hütergemeinschaft stattfinden konnte, da die Mobilien der im
J. 1813 Gemäß aufgelösten Ehe nicht mehr in natura vorhan-
den, u. die 5 verordnungsmäßigen Grundstücke rückst. Ehe
Gemäß 1823 Schulden halber verkauft waren;

dass der gesetzliche Nachlass auf Immobilien u.
Capitalien Bestand, wovon rückst. in natura ausgeliefert
wurden, u. letztere gesetzlich aufhörten.

V. L. dass bei diesen Verhältnissen keine andere
Mittel der Lieferung der Appellanten den Mobilien
Mayer bleiben, als Caution Geld oder Verpfändung eig-
ner Immobilien;

dass Appellant mit seinem Curator für letzteren
optirte, u. dass hierauf der Kaufcontract vom 16. Aug.
1828 zu Stande kam, wodurch für die in jenem Act
bezeichneten Immobilien ein Kaufpreis von ℔ 3999. 47
festgestellt, u. soviel dieser Preis mit der Forderung
der Appellanten, wie solche in den Theilungsakt vom
11. Aug. 1828 eingetheilt waren, übereinstimmt wurde.

V. L. dass der Vater Mayer vermöge seines
usufructus legalis den Appellanten keine Mitzinsungen von dem-

[illegible] Vermögen zu exekutiren verbunden war, da die Herausforderung derselben somit die eigentliche Ursache nicht mehr obwalten konnte;

daß dieser Umstand der Akt vom 16. Aug. die Möglichkeit gewährte eine Schätzung über sämtliche Forderungen der Appellanten, deren Übergang von den Verbindlichkeiten zum Vermögen verschieden sind; und um so weniger gerechtfertigt scheint, als nur von der vermögensrechtlichen Haftung bezüglich der Confirmation der Capitalvermögens der Vater hier handelt, und nicht von der Art und Weise der Verwendung oder Disposition des fraglichen Vermögens, und daß diese Frage die ausschließende Cognition des Cognitionsrichters Mangel nothwendiger Weise von jeder Verpflichtung gegen seinen Sohn entbinden würde.

D. L. daß Appellant schon in den Besitz und Genuß der streitigen Immobilien trat, und denselben noch im J. 1831 ruhiger Weise selbst bis auf die heutige Stund fortsetzte.

D. L. daß im J. 1837 zwischen Mangel part, und Partin zur Vornahme der Theilung von dem Vaterthum Schritten;

daß inhaltlich der Urkunden vom 17. Juli 1837 und deren Rectification vom 15. Dez. darauf Appellant angetragen worden, unter Aufhebung der allegirten Akten vom 11. Aug. 1828, und 16. Aug. darauf, für alle seine Ansprüche an mütterlichen und gemeinschaftlichen Vermögen vollständig abgefindigt zu sein;

daß die Legitimen der Appellaten, Appellant wisse die Kosten der Kaufakten vom 16. Aug. 1828 der väterlichen Masse zuzuschreiben, die diesen rest

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der verwehrte, den Besitzstand dieses Akten selbst anzufechten, obwohl, derselbe sey nichtig, weil er ein Theil mit der Mutter enthalte, dem seine Theilung einer vormundschaftlichen Rechnung vorausgegangen sey; überdieß constante Appellant nach Rectification der Theilung vom 11. Aug. 1828, in welcher sogar die Mitgiftsposten der von seinem Vater in die Ehe gebrachten Effekten in Ausgang.

D. L. daß auf diese Letztere durch Mehrheit der Kaiserlichen Hofgerichtsrichter vom 14. Dez. 1838 zugesprochen worden; daß jedoch das Appellationsgericht reformirte, und den Kaufakt vom 16. Aug. 1828 nur als den Grund für nichtig erklärt, weil dessen Obligationen wirklich einen Theil Eigenthum, dem seine vormundschaftliche Rechnung vorausgegangen sey.

D. L. daß nun recht wie die Confirmationsklage von den ersten Richter Appellant die Zinsen seiner in der Theilung vom 11. Aug. 1828 eingetheilten Vermögens von dem Tage dieser Theilung zu begehren, während die Appellaten einen Anspruch auf Compensation der Nutzungen, die in den Kaufakt vom 16. Aug. begriffenen Immobilien gegen den Appellanten machten;

daß der erste Richter nun mit Recht diese Zinsen begehren ~~mit Recht~~ als zugestanden annahm.

D. L. daß der Art. 474 C. c. ~~in sy splein~~ nicht anwendbar ist auf nachstehenden Gründen:

1) weil in specie nicht die Rede ist von einem Verkaufe eines Vormundes, der sich gestellt hätte als Verkäufer einer vormundschaftlichen Verwaltung, sondern von einer eigentlichen in mehrer Quelle de partage, worin die Zinsen vom Tage der Klage laufen.

daß entscheidlich in folge der Anwalt vom 6. Apr. 1840 unter der partien Protokoll, daß auf keine mündliche Verhandlung von Seiten der Parteien Termin gestellt wurde;

daß also eine von einem mündlichen parteien, wurde, da über der Vorstellung eines gestellten Vormundschaftsbestellung ist zugelassen, keine Frage sein kann.

2) weil die ratio legis der Art. 474 auf den parteien Prozeß, der Vormund sehr der sich nach Erledigung der Verhandlung vorgelegten Parteienrechte in seinem Nutzen verwendet, im Falle der Prozeß nicht sogleich dem Mündel Erlassen würde:

daß also eine solche Vormundschaft in specie nicht Platz greifen kann, weil die sofortige Auslieferung der Vermögen an den Appellanten gefährdet, gewesen nicht in baarem Geld, sondern in Forderungen und Geldeswerth, über deren Beitreibung die parteien vermuthlich fallen, d. h. der Appellant sogleich in Besitz d. Gemüths wäre.

daß Ursache über dem von Verwendung des Vormundschaftsgelder Frage Nützlichen Zweigel in diesen Nützen die Oberhand gegen könnte, vom Appellant nachgewiesen werden, daß

a) entweder die ihm übergebenen Immobilien einen geringeren Werth als den Kaufpreis gefordert hätten, d. also diesem Grunde ihm sein ganze Forderung nicht wäre Befriedigt werden;

b) oder die Forderung selbst mehr betrage, als der Pfändungsbetrag ausmacht;

daß Appellant aber in dieser Hinsicht

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

einen Beweis beigebracht haben.

daß diese auf Appellant die Kosten der Instanz, d. auf erlangten Mehrbetrag erkannte ist der Ursachen vom 15. Dez. 1837 d. dasselbe auf die festgesetzten Betrag d. Gemüths zurückbauende, seine vollständige Befriedigung erhalten zu haben.

V. L. daß die Fortsetzung der Appellanten abzuweisung auf den Art. 1473 C.c. begründet erscheint.

V. L. Vollstreckung, daß im schlimmsten Falle neun Jahren von der letzten Fristen der Erledigung der Klage gerechnet werden, da alle diese Fristen verjährt sind,

V. Traplong, prélec. art. 1024, d. das Urtheil Appellat. civile Anwalt der Cour zu Nancy vom 19. März 1830.

V. L. daß Appellant seine Zurückweisung auf in den Antrage vom 30. Juni 1840 gerecht d. nicht vom 1. Mai 1838, wie er behauptet.

Aus diesen Gründen

die eingelegte Berufung sei zurückzuweisen zu verurtheilen mit Geldstrafe und Kosten.

Gelesen

Fälschlich lautet: die Kosten über 5 Jahre
Vor Auszahlung der Klage 30 Jahre 1840
für verjährt zu erklären, und in diesem
Falle den Kosten zu compensiren

Gre

den 11. August 1841.

verordnung?
4. Beschluß wegen der Kosten zu erkennen?

Herrn Anwalt Golsen zu signifiziren.

Glaser

Glaser

№ 709. Zustellung

#Appellation# Im Jahre achtzehnhundert ein und vierzig, den fünf und zwanzigsten August#; wird Kraft dieses dem Herrn Advokaten Glaser in Innsbruck, Anwalt des Appellaten Jacob Ludwig Weigel, — dann der unterzeichneten Philipp Jacob Brandt, Audienzzeugen des Kgl. Appellations Gerichts, zu wissen gemacht, daß, in Innsbruck, allda verhandelt, dem Herrn Advokaten Golsen daselbst, Anwalt der Appellaten, Mattäus Weigel & Cons. — nebend in seiner Vollmacht mit H. Golsen selbsten — vorstehende Qualitäten, so wie dieses worinnen Akt in Abschrift zugestellt, und wurde in gesetzlicher Frist nicht — appellirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Orig & Cop. 38.
Regte — 1
Empfgt. 7
— 46.

№ 6945. Einregistrirt zu Innsbruck am 28ten August 1841 für Stempel Kreuzer. Ein Revers. Mechtler

№ 1660. Klagsakt des Clemens in der Verlassenschaft des Ignaz Mechtel v. Hölleinen C. Dominik Dietz et Cons. Debet 1 fl. 30 kr.

Innsbruck am 29. Juli 1841.

№ 2842 d. R.

Kgl. Landgericht

№ 9223 d. Vorl.

Qualitäten

In Sachen

Clemens Dietz, Verlassenschaft des Ignaz Mechtel, Inwohners zu Hölleinen, wesentlich vertreten durch seinen Eigenschaft als Witwer seiner Ehefrau Theresia, geborenen Hainzing Dietzschen Ehelichen, Regelleibeserben gegen Dominik Dietz und Kons. wegen zivilrechtlich gerichtlicher Forderung von 15. Juli 1840, durch Anwalt Golsen,

gegen

1. Dominik Dietz, Inwohner zu Hölleinen,
2. Gottfried Dietz, Schmiedsohn im Dorfe,
3. Eduard Adolaz, Bauer zu Birgeltsberg, dann, als Kuratorschaftsamt von abwesenden Minderjährigen Akteurin Theresia, geborenen Hainzing im Endurtheilsspruche zu Verfassung und Mitunterschrift des Inventars Dietz im Verlassenschaft des Philipp Hainzing, Inwohner in Hölleinen und seine Witwe dann Dietz'schen Ehelichen,

und gegen

4. Theresia Dietz, Inwohnerin in Hölleinen,
5. Philipp Dietz, Inwohner in Mühlau,
6. Theresia Hainzing, Witwe von Josef Hainzing, in ihrem Inwohnen in Hölleinen, für ihre Person, wegen dasselbst unverehelicht,
7. Jakob Hainzing, Soldat in der 9ten Compagnie des Herrn Infanterie Regiments, in Ehehaften zu Innsbruck,
8. Mathias Hainzing, Inwohner von Mühlau, Amtsbezirk Axams, beide in Birgeltsberg,
9. Letztgenannt selbst,

wegen gegen

10. Theresia Dietz, Inwohnerin von Innsbruck, Beklagten und
11. Letztgenannt selbst, Inwohner in Hölleinen, jetzt wegen unbekannten Aufenthaltes, Respektanten, Klag

Rechtsanwalt Erdmann wie vorher.

Rechtsanwalt Gelpcke beantragt wie geschehen:

Es gefällt das kgl. Appellationsurtheil: unter Abweisung der Berufung der Beklagten mittelst Berufungsurtheils des Appellationsgerichts des Kreises Zwickau, des Appellanten in die Kosten des Rechtsmittels, zu Gunsten des Appellaten mit Einschluß der Kosten des Vorverfahrens, gegen Hinzufügung der gesetzlichen Zinsen von dem Tage der Zustellung des Urtheils, auf dem Grund des vorgelegten Schuldscheins v. 24. Juni 1848 über die Restforderung von 3266 Thlr. 1 Ngr. 1 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 1. Juli 1848 und Ersatz der Kosten des Mahnverfahrens, sowie der Kosten des Vollstreckungsverfahrens, soweit die Vollstreckung bereits erfolgt ist, nach Maßgabe der §§. 130 f. der Gerichtsordnung für die Königlich Sächsischen Gerichtsämter vom 2. Januar 1838 (nebst Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gerichtsordnung für die Königlich Sächsischen Gerichtsämter betreffend, vom 30. Juni 1840) zu bestätigen, sowie die Appellantin in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen und die Verfügung über die weitere Vollstreckung des Urtheils der Entschließung des Gerichtsamts anheim zu geben;

hilfsweise: die Appellantin zum Beweise darüber zuzulassen, daß die Appellatin ihr, der Appellantin, bei Gelegenheit der Ausstellung des Schuldscheins vom 24. Juni 1848 mündlich versprochen habe, sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nur an die Pfandstücke halten, welche Appellatin von ihrem Ehemann, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel, als Pfand für dessen Schuld an Appellatin in Händen habe, und sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nicht weiter an das Vermögen des Gutsbesitzers Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel halten, wenn sie nur diese Pfandstücke behalte, und sodann, wenn dieser Beweis gelungen, die Appellatin mit ihrer Klage abzuweisen;

weiter hilfsweise: die Appellantin zum Beweise darüber zuzulassen, daß die Appellatin ihr, der Appellantin, bei Gelegenheit der Ausstellung des Schuldscheins vom 24. Juni 1848 mündlich versprochen habe, sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nur an die Pfandstücke halten, welche Appellatin von ihrem Ehemann, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel, als Pfand für dessen Schuld an Appellatin in Händen habe, und sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nicht weiter an das Vermögen des Gutsbesitzers Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel halten, wenn sie nur diese Pfandstücke behalte, und sodann, wenn dieser Beweis gelungen, die Appellatin mit ihrer Klage abzuweisen;

Rechtsanwalt Erdmann beantragt wie geschehen: es gefallen das kgl. Appellationsurtheil:

1. soweit die Vorgängen Verfügung aufrechterhalten, hinsichtlich des Endurtheils zu verwerfen und mit Gutheißung der Berufung, sowie

Endurtheil

2. über den Incidentenpunkt unter Abänderung des Endurtheils zu erkennen und sodann

hilfsweise: die Appellantin zum Beweise darüber zuzulassen, daß Appellatin ihr, der Appellantin, bei Gelegenheit der Ausstellung des Schuldscheins vom 24. Juni 1848 mündlich versprochen habe, sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nur an die Pfandstücke halten, welche Appellatin von ihrem Ehemann, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel, als Pfand für dessen Schuld an Appellatin in Händen habe, und sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nicht weiter an das Vermögen des Gutsbesitzers Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel halten, wenn sie nur diese Pfandstücke behalte, und sodann, wenn dieser Beweis gelungen, die Appellatin mit ihrer Klage abzuweisen;

weiter hilfsweise: die Appellantin zum Beweise darüber zuzulassen, daß Appellatin ihr, der Appellantin, bei Gelegenheit der Ausstellung des Schuldscheins vom 24. Juni 1848 mündlich versprochen habe, sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nur an die Pfandstücke halten, welche Appellatin von ihrem Ehemann, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel, als Pfand für dessen Schuld an Appellatin in Händen habe, und sie wolle sich für ihre Forderung an Appellatin nicht weiter an das Vermögen des Gutsbesitzers Carl Friedrich Erdmann in Oberwinkel halten, wenn sie nur diese Pfandstücke behalte, und sodann, wenn dieser Beweis gelungen, die Appellatin mit ihrer Klage abzuweisen;

3. über den Incidentenpunkt zu erkennen und mit Inhalt dessen Beschwerden und Einreden der Appellatin zu verwerfen, auch Appellatin in die Kosten des Incidentenpunkts zu verurtheilen und die Verfügung über die weitere Vollstreckung des Urtheils der Entschließung des Gerichtsamts anheim zu geben.

Factum.

Nachdem durch rechtskräftiges Urtheil des kgl. Bezirksgerichts zu Reichenbach v. 11. März 1835 die seinem Sohn C. Hilfen von dem Gerichtsgerichte zu Oberwinkel v. 11. Januar 1834 Nr. 44 Folium 1834 Nr. 44 Folium 1834 Nr. 44 Folium

[illegible] Entscheidung der Sache zum Vergleich [illegible]
Gründen dahin [illegible] 1. daß die Wirksamkeit
dieses Erkenntnisses [illegible] auf die Wirksamkeit
dauer auf Provisorium [illegible] 2. daß für
Berufung 18 Monate lang [illegible] Gründen
dieses Rechtsmittel Regulativen [illegible] Ordnung
Entscheidung [illegible] Nr. 22. Feb: 1841. [illegible]
Ladung [illegible] 31. Juli
1841 [illegible] Regulativen als [illegible]
Sachen [illegible]. Auf obigen Antrag [illegible]
ad [illegible] in [illegible]:

1. [illegible] des Appellanten [illegible]
des angefochtenen Urtheils [illegible] [illegible]
Erkenntniß [illegible] [illegible] Appellanten
Lang [illegible] [illegible]
[illegible] von 3 [illegible] [illegible] [illegible]
dem [illegible] [illegible]
2. [illegible] daß [illegible] Appellanten [illegible]
Advocat [illegible] [illegible] [illegible]
als [illegible] [illegible] [illegible]
dieser Partheien [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
3. Actis [illegible] [illegible] [illegible]

Golsen

dem [illegible] Anwalt Culmann [illegible]
[illegible]

Golsen

№ 648. Zustellung.

In Sachen [illegible] Advocaten Golsen in Zweibrücken, Anwalt der Maria Elisabetha Dietz, Appellantin, gegen [illegible] Philipp Jacob Brandt, Ausfänger zu Hofalm bei Kgl. Appellations-Gerichts der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Advocaten Culmann daselbst, Anwalt des Daniel Dietz & Consorten, Appellaten; in Nachmittag des Culmann selbst [illegible] [illegible] Qualitäten, so wie dieses [illegible] Act in Abschrift zugestellt, und [illegible] [illegible] [illegible]

beziert für Anwalt Golser zu zwanzig zwei Gulden zwanzig zwei Kreuzer für den Gerichtsbotan Hentzel in Klingenmünster zu fünf Gulden zwölf Kreuzer und für den Amtsgerichtsbotan Brandt dasselbe zu zwei Gulden drei Kreuzer insgemein also zu fünfzig zwölf Gulden zwanzig sechs Kreuzer. ~

44.22
5.01
2.03
51.26

Germersheim den 13. August 1841.

Lenkung

No 1660 Anwalt für Anwalt zu Germersheim für die Ehefrau Elisabetha Dietz, Johann Michael Pfeil. Gemeinde Elisabethen Dietz, Dietz & Cons. Debet 1/4 Bz.

Germersheim d. 5. Juni 1841.

Kgl. Landgericht.

Wmüll

2842.

Antrag

für meine Ehefrau Dietz, Elisabetha
7 gewöhnlich
Philipp Meckel Gutsbesitzer zu Gölheim,
Eigenschaft als mitberufene Erbin
des verstorbenen Jeremias Dietz'schen Ehelichen
Erbschaftsmasse zu meinem Vorschuß des Königl.
Erbschaftsgerichts zu Weißenburg vom 15. Juli
1840

gegen

1. Samuel Dietz, Ackersmann zu Germersheim
wohnhaft
2. Gottfried Dietz, Schmiedsohn in Dörrheim
wohnhaft
3. Eduard Nikolay Königl. Notär zu Landau
Volljährig wohnhaft, als Repräsentant der
abwesenden Erben Meinen Groß, dessen Gerichtl.
zubestellt in Entmündigungssache zu Weißenburg,
Gelster und Mitarbeiter des Verschollenen Dietz,
in Leben Ehefrau des Philipp Groß Schmiedsohn
in Gölheim und seine mitberufene des Jeremias
Dietz'schen Erbmasse,

und gegen

4. Christian Dietz, Ackersmann in Germersheim
wohnhaft
5. Philipp Dietz, Ackersmann in Neuhofheim
wohnhaft
6. Christian Groß, Bürgermeister Jacob Cünckel
als Leben Zeugliefernde in Gölheim, sämtlich
wohnhaft daselbst wohnhaft.

7. Jacob Groß, Pulvert in der 9. Compagnie des 6. Infanterieregiments, in Germersheim zu Landau,

8. Peter Groß, Taglöhner von Nicolaus Martin, Taglöhners, beide in Biggerschall wohnhaft

9. der genannten Nicolaus Martin selbst,

10. Martin Dietz, Taglöhner von Jacob Fischer Taglöhners, und

11. Letzterer selbst,

Appellaten, wegen Ausgabe Erkenntniß

Es ergiebt sich durch die Akten

Es bestand, daß der erste Richter mit seinem Urtheil vom 9. Oct. 1846 das civile Urtheil über die Exceptionen zur Begründung der ersten Contestation proponirten, gehörig registrirten Schriftsätzen vom 24. Juni 1818 für nicht begründet erklärte und diese Contestation für begründet

Es ist unbestritten, daß Jacob Groß nicht allein der Heinrich Dietz, Ackersmann, sondern auch der Jacob Groß, Taglöhner in Biggerschall

und Nicolaus Martin

die die Urkunden vom 26. Juni 1809,
17. März 1825
Protokoll v. 11. März 1835 und Ingrossirt
Akt v. 24. Juli 1835.

Es ist auch die Urkunden vom 1. Oct. 1836,
insoweit sie von Appellaten Jacob Groß,
Landau, Nicolaus Martin, Taglöhnern und
Consorten zur Gültigkeit der vorgelegten

[illegible] Schuld-
[illegible] nicht ungeschmälert ist, weil der Urk.
[illegible] beweist, daß diese Exceptionen
[illegible] Appellaten schriftlich
[illegible]

No 4707. für Stempel visirt in der Commission bei Daniel Dietz Ackermann in Gauersheim pfälz. Appellaten gegen Maria Elisabetha Dietz, Ehefrau von Philipp Merkel, Johann in Göllheim. 1840 f. d.
Zweibrücken den 5. Dezember 1840. Kgl. Rentamt
Hamm

2842.

Ordnung

für 1. Daniel Dietz, Ackersmann in Gauersheim 2. Gottfried Dietz, Schumacher in Dackenheim 3. Peter Adolph Beier in Kirchheimbolanden als Repräsentanten der verehelichten Anna Maria Gottschalk Dietz, Wittwe in Taubergesängniß zu Kaiserslautern, Kläger und Berufungsbeklagten

wider 1. Daniel Dietz, Ackersmann in Gauersheim 2. Philipp Jacob Schumacher in Göllheim, und diese Beklagten der ersten Dietz'schen Klage

3. Christian Dietz, Ackersmann in Gauersheim 4. Philipp Dietz, Ackersmann in Dackenheim 5. Christian Jacob Dietz, Barbier in Göllheim, sämmtlich Beklagten und Berufungsklägern

Akten, die Anna Elisabetha Dietz betreffend, wegen Schuld bei Anton Dietz in Dackenheim, gegen Daniel Dietz Ackersmann in Gauersheim und Consorten

Appellaten und Berufungsbeklagten

Nachdem der mündlichen Vortrag der Parteien Dietz stattgefunden hat, und die Sache zum Urtheil reif ist, so wird

Dietz

7. Jacob Groß, Pulvert in der 9. Compagnie
des 6. Infanterie-Regiments, in Gemeinschaft
zur Linken,

8. Heinrich Groß, Hafner von Nicolaus

gegen

die Elisabeth Riedl, Tochter von Philipp Riedl, Schuster in Gö-
ttingen, als Mitbetheiligte zur Linken, die vertretenen durch Rechtsan-
walt Appellanten von einem Urtheile des Kreis- und Stadtgerichts
und von vom 15 Juli 1840 an Mitbetheiligten

~~Appellaten zum Theil Appellationsbeschwerde, über die Zurückweisung~~
~~Jemand Kosten abzunehmen zu verweisen mit Gerichtsstrafe von 20 Kr.~~
~~Thaler Gerichtsstrafe, die Appellaten auf gem Antrag und Beweis unter~~
~~Vorbehalt von 3 Thaler Sardon, Gerichtsstrafe die Sache auf den Tag~~
~~der Sache zu lesen 1840 # [illegible] Sache [illegible]~~
~~[illegible] Sache [illegible] gesetzt~~ — Da die Appellaten ordnungsmäßig mittelst Gerichtsbeschlusses
Appellation die angefochtene Urtheil der von der Appellantin
angebrachten Klage die ein Vorschuß zum Kosten als unzulässig
zu verwerfen und die auf Grund gesetzlichen Gesetzes abzu-
weisen, unter Verurtheilung zu den Kosten, wegen dieser
hier zu Handen der Gerichtsdiener Taxen zu verweisen.

H. Lindemann

#

Der 7 Juny 41 In meinem Namen wurde geschrieben sind, gegen meine Klage
wurde bestellt, und mir von den Appellaten ihren Gutachten, welche
der Herr Consul Lindeke und mündlich, selbst, und genug
gehandelt hatte.

H. Lindemann

den 21. Juli 41.

#

Z. L. daß der Anzeige der Appellaten, sowie
den Acten ratio weil beide Instanzen gleich
verwandt sind, der dann Appellaten gleich
bekannt waren, daß die zweifelhafte Zeugen
Kinder benannte Beschwerdeführer nicht zu
hören, als die mündliche.

Z. L. daß in Allegirung einer der Klage
und Mitverurtheilung Urtheil das zweite
Instanz Gericht, daß der Appellant eine Appellation
das einer Urtheilsbeschwerde gelten muß,
wenn diese Klage benannt und Appellat
benannt.

Z. L. daß der Grund der Klage durch
den Tod des Mannes nicht gehindert
wird und die Sache einer Urtheilsbeschwerde
wenn auch die Widerrufende Urkunde
sowie bleibt, wenn sie nicht eine ver-
sonal Gerichtsbeschluß verfügt.

Z. L. daß die Widerrufende Urkunde
sowie nur und nur in ihrem Recht
verwirkende ihre Eigenschaft nicht ver-
ändert hat; daß daher nur der
denselben einlegenden Gerichtsbeschluß

[illegible] Schuldschein beizubringen [illegible]
F. L. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

I. Das Erkenntniß des k. k. Bezirksgerichtes v. 7. Dezember 1841 als mit einleitender Grundlage bekannt, zu nehmen, u. eine andere Expedition nach Maßgabe des Berufes v. 18. Dec. 1841 anzuordnen.

Rücksichtlich der Appellation zum Beweise durch Zeugen zu erkennen:

1. Daß die 2 streitigen Grundstücke als:
   a. Hengstfeld 35 Ruthen 2 Morgen 2 Viertel Acker am Albrechtsmaierweg, stoßt Morgen Feuer, stoßt Albrechtsmaier Erben, beschreibt die Straße u. Heinrich Erben.
   b. Hengstfeld 28 Ruthen 3½ Viertel, Acker beim Bischinger Weg, stoßt Maresmaier Erben, beschreibt Simon Decker u. Johann Peter Neumann; im Jahr 1833 nicht abgebaut, sondern in einem guten bäuerlichen Zustande verblieben, u. daß beim Düngung der selben Noth sind.
2. Daß der verstorbene Valentin Mayrhofer, Besitzer des Appellanten diesem, im Jahr 1828 bis 1835 inclusive nicht allein die von ihm zu reichenden Zehentsteuer, sondern auch die Abgaben, mündlich bittet, u. besonders das Versprechen, daß Appellant seinen Hausfall nach Mißstand, oder Besitz des Hofes falle, u. alle fünftigen sowie vorherigen Bedürfnisse u. seinem Bruder entfällt, sofort das Weitere zu verordnen.

II. Jedenfalls u. jetzt schon das Erkenntniß dahingehend, daß Appellanten als total unbefugt abzuweisen, u. dem Appellanten in den Kosten zu verurtheilen. —

Factum.

Dasselbe ist vollständig in dem Berufe des k. Appellationsgerichtes v. 18ten August 1841 enthalten, wodurch eine expertliche Abschätzung derjenigen Nutzungen verordnet wurde, welche Appellant sich bereit erklärte der gemeinschaftlichen Masse zu ersetzen.

Laut Protocoll der verordneten Experten v. 7. Dezember 1841 schätzen diese die zu vergütenden Nutzungen nach Abzug der Auslagen auf den Betrag v. 584 fl. 46 Xr. fest. — Unter diesen Auslagen sind die Kosten für das Düngen der 2 Acker, für das Säen derselben u. für den Erntebezug der Früchte auf den Markt begriffen.

Die Appellation bestritt nun diesen Schätzungsakt als irrig u. mangelhaft indem die Experten verschiedene vorgekommene selten, die Acker seien vor 1833 verödet, u. sehr abgebaut dieser daß Düngung sehr dürftig vorhanden, während dieselben sich in gutem Stande befunden sollen und noch verdient werden seien; und auf dieselben sowie auf alle selten. Appellant sehr diese Acker 1833, 1834, u. 1835 gebaut, während dessen Acker selbe in diesen Jahren für sich gebaut habe, u. endlich auf Umwege den Verdienst der Verhältnisse mit dem Markt zu Ruhestandlosen benützt sollten, der durch ein selber Verdienst nicht vereinigt sei. —

Die Appellation verlangt demnach zu dem in seinem Antrage enthaltenen Zeugenbeweis verhalten zu werden. — Die Antworten bieten nun die Frage dar:

1. Ob der vorgebrachte Zeugenbeweis als zulässig zu erkennen?
2. Der Anspruch für das Düngen der Acker als zuerkennen zu streichen?
3. Auf welchen Betrag die Zuerkennung des Appellanten festzusetzen?
4. Wie weiter in Rücksicht zu entscheiden sei?

Herrn Amtsrath Golsen zu Freistadt. —

Nr 490. Bestellung

Zufolge des Dekretes des Mai 1862; auf Ansuchen des appellantischen Anwaltes Herrn Glasser dessen, Jakob Hintenzeiner Philipp Jakob Brandt Taglöhnergehilfe beim Bezirks-Appellations Gerichte des Hausruckkreises in Ischl wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Hr. Golsen daselbst in seiner Vertretung wohnend mit dessen Eleve Hr. Baum

wahrgenommene Qualitäten so wie diese meine Akte in Abschrift beigestellt sind, ist derselbe in gesetzlicher Zeit nicht appoinirt. Kosten 46 Kreuzer.

Orig. Exp. 38
Post — 1
Conzept 7
— 46

Nr 4103 Registrirt zu Freistadt Brandt
den 17ten Mai 1862 Vol 66 fol. 152 C. 7
Empfangen sind 46 Kreuzer. Ohne Konsei.
Der Kanzleyist.

Vorlagenzeichnis
über
gegen
Wendelin Becker Bauersmann in Wiesenheim Curator des
Valentin Weigel, Bürgerskind

		Auslag		Forderung	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	1. Regest an die Landesregierung	-	7	1.	16.
	2. Vorbemerkung	-	56.		
	3. Abschrift d. Regests	-	41.	-	36.
	4. Verantwortung	2.	37.		
	5. Verantwortungs-Abschrift	3.	03.		
	6. Regest des Urth. von Wiesen d. 9 Mai	-	48		
ad 7 aus dem Inhalt	7. Entschädigung der Zeugen	1.	46.	1.	16.
ersichtlich daß	8. Zeugenverhör	27	46.	-	-
Forderung durch	9. Copulation des Zeugenverhörs	9.	18.		
den Post an die	10. Abschrift d. Regests	-	55.	2.	08.
Landgericht gesandt	11. Auslag 3 fl 54 a 18	-	28	3.	48
u. nicht durch d.	12. Abschrift d. Regests		48	1.	56.
Bezirksamt Lauenstein	13. Porto		61.	-	48.
versendet, also	14. Abschrift	-	-	1.	56.
fehlt ab 1.16	15.	-	-	1.	56.
	16. Ausfertigung des Urth.	-	-	9.	03
	17. Abschrift des Urth.	-	-	-	56.
	18. Protokoll	1.	44	5.	55
	19. Zeugen d. Abgabe des Urtheils	36.	03.		
	20. Porto	-	7	-	52
		88	43	34.	41.
				88	43
Bemerkung				123	24
		ab		1.	16
				122.	08

Empfangen zu einhundert Zwanzig Zwei
Gulden acht Kreuzer.
Freiberg. den 7 Juli 1842.
Lowatsky

122. 8
22. 34
144.42
72. 21

DIENSTENS - STEMPEL
7
Kreutzer

Restanten
in Casse

Myddel Decken, Stollen [illegible]
Abschrift d. Manuscript. Original
Gulden

Auf - zu Original vom 13. dieses ist am
2 Mai 1842 — am 27 Original wieder die Rest gleichen
Gulden Kreutzer

ad 1.	X. Insallation		8	24	- -
Laufende	2. Communion		1	53	- -
Landgebühr					
ist rest im Kasten	3.		1	53	- -
ausgeschrieb.	4. Abtheilung		4	26	- -
dem Rathsfreiten					
vom 18 Aug. 1841	5.		2	13	1 23
ausstehen	5. Abtheilung		9	27	- -
[illegible]	6. Lieferung		-	57	- -
einmal gemacht					
wurde	7. Porto			-	5 36
Art. 68 Nr. 7					
Zusatz.	Restanten		-	21	- 07
2 Zusatz.					
dergleichen Fall.			20	34	7 06
			7	06	
			36	40	

Freiberg den 13 Juli 1842
Am Tage in Cassa

also ab: 8.24
5.36
2. für Restanten 14.06
14.06

ab = 14.06
22.34

Gulden

Empfangen zu Zwanzig Zwei Gulden dreißig neun
Kreutzer. Freiberg. 14 Juli 1842.
Lowatsky

Nro 7863

Auszug
für

Jacob Ludwig Weigel, Ackersmann seines in Wennsheim gelegen in Ortsbezirk verschiedl. Grundstücke

laut v. einem Protokoll des k. Bezirksgerichts Reutlingen v. 15. July 1840.

zugehörig

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Mary Salome Jäckel, Ackersfrau in Wennsheim, Wittwe des daselbst verlebten Ackermanns Weigel, sowohl in ihrem eigenen Namen wegen der zwischen ihr u. ihrem verlebten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als gesetzliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder, 1. Christine, 2. Valentin, 3. Louise, 4. Mary Salome u. 5. Adam Weigel, Bezahlten

In sum: dass das dem Bezahlten durch rechtskräftiges Protokoll des k. Bezirksgerichts Reutlingen v. 14. December 1838 zuerkannte mütterliche u. großelterliche Vermögen in der Summe v. 3999 fl 45 kr. besteht, welchem zufolge Protokoll des k. Bezirksgerichts v. 18. August 1841. v. ersten Mai 1833 an zu verzinsen ist. –

Dass Bezug an Bezahlung verbunden erklärt wurde der gemeinschaftliche Werth, für denselben Zeitraum die bezogenen Nutzungen v. 2 Grundstücken, so wie der Hälfte eines Grundstücks im Protokoll v. 16. August 1838 näher bestimmten Mobilien zu ersetzen. – Dass zur Ausmittelung dieser Summe der durch das erwähnte Protokoll des k. Bezirksgerichts v. 18. August 1841. eine gerichtliche Schätzung angeordnet u. das k. Stadtamt Reutlingen mit der Benennung v. Experten beauftragt wurde.

Dass nun die Experten laut Protocoll v. 7. December 1841. die Nutzungen der Liegenschaften v. Jahr 1833 bis 1841. inclusive so wie die Entschädigung für das Haus in Betracht auf den Betrag v. 938 fl. 25½ kr. die dagegen in Abzug zu bringende Auflagen aber auf 425 fl. 49½ kr. somit die v. dem Bezahlten zu leistende Vergütung auf 364 fl. 46 kr. festgesetzt haben. – Dass hiebei keine weiteren in Abzug zu bringenden sind, der Betrag der Brandkasse pro 841, so wie die Summe der Monate October u. November 1841. so wie auch der Betrag der Brandkasse für diese beiden Monate in welchen Bezahlten sich seine Rechte verbefällt. – Dass ihm ebenso seine Rechte bezüglich der auf das Haus gemachten Verwendungen wie auch die in die Grundstücke vorgenommenen Verbesserungen verbefallen bleiben müssen.

In sum: dass sich demnach folgende Rechnung ergibt:

Der Bezahlende hat von Zinsen zu bezugen v. 1. Mai 1833 bis zum 1. Januar 1842.

8. Jahre 8. Monat fl 1803. 16 kr.
hat dagegen zu vergüten 364. 46.

Erhält also an Zinsen bis 1. Januar 1842 zusl. fl 1298. 34.

In sum: dass hiegegen die gerichtliche Abschätzung, wodurch ihrer Treue nach Zustellung nachträglich eine Summe ermittelt worden kann, nicht um die Betreffenden alle Vorfälle nicht vorgesehen, genügend scheinen, sondern auch mit Ehrenmitglieder Rechtsanwalt zu Marbach

zu zahlen sind. — Dass dieser dieselben Vertheilungsart anstatt der Vertheilung nach Katastralgemeinden, d. h. dass der Appellant v. 1. Januar 1842 an die Feldgüter, so wie dieselben Sr. Majestät abgetreten sind, ihm nicht nur die Summe mit 1298 fl. 24 kr. bis zum 1. Januar 1842 sondern auch die v. der von mehreren Einsendern ohne Abzug entfallen müssen. Zu dem: dass Rücksicht darauf, dass für die seit dem Brandfall v. 18. August 1841 neuerbauten Appellanten wirklich gar keine Steuer zu bezahlen sind.

Gr. d. G.

Ferner ist dem k. Appellationsgerichte, das Erkenntniss erster Instanz v. 7. December 1841 seinem ganzen Umfange zu bestätigen, demzufolge der v. dem Appellanten zu ersetzende Betrag die nachbenannten Grundstücke als: a. Hausnr. 75 Ebene 3 Morgen 2 Viertel Acker am Elbeschanzer Weg, Hälfte Wiesenschanzer, Hälfte Elbeschanzer Damm, beschränkt die Parzelle d. Hausnr. Eben;

b. Hausnr. 28 Ebene 3/8 Viertel Acker sammt der darauf befindlichen Weide, Wiesenschanzer Damm, beschränkt Simon Decker d. Hausnr. Acker rückwärts, so wie die Entschädigung für den Hälfte erstandenen Grundstück in dem Kontraktsprotokoll v. 16. August 1828 bestimmt, ferner Hausnr. während der Jahre 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840 u. 1841 in Abzug auf die Summe v. 504 fl. 46 kr. mit der dem Brandfall zunächst kommenden Rate der Monate October u. November 1841, so wie in dem Betrage der Feuerkasse pro 1840/41 d. für die Monate October u. November 1841 in Abzug zu bringen, so wie unter dem Brandfall seiner Entschädigung die Ausfertigung der Urkunden über Abtretung der Grundstücke sogleich; ferner auch Abzug dieser Summe v. 504 fl. 46 kr. d. unter gleich am Brandfalle der Zinsforderung des Appellanten v. 1 Mai 1833 bis 1. Januar 1842. auf die Summe v. 1298 fl. 24 kr. zu sein wird, die Appellanten zur Leistung dieser Summe mit Zinsen v. 1. Januar 1842 an d. dem v. der mit weiteren Einsendern Zinsen v. der Brandsumme ad 3999 fl. 47 kr. so wie zu den Kosten seit dem Brandfall v. 18. August 1841 verbliebenen Rückstand zu verurtheilen

Dresden d. 25-Novbr. 42

Gr

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

No 1843.

Antrag

für

Magdalena Decker, Oekonomin in Mockritz, und Adelheid Magdalena verehel. Schmidt geborne Vogel in Mockritz, Namens der gesetzlichen Vormünder derselben Johann Christian Vogel, Oekonom in Mockritz, Johann Gottlieb Vogel, Oekonom in Mockritz, Johann Gottlieb Vogel, Oekonom in Mockritz, Johann Gottlieb

I. b. Das Ihnen Dikasterium den Appellaten die Bauhosten in Rast von 1833 - 1834 D 1835 Gulden, während in diesen Jahren der wahre Datum des Appellaten Anton für Fruchten nicht allein diese 2 Akker sondern verschiedene Aecker welche Appellat von 1828 bis 1835 in Pflanze von circa 1000 fl angemacht, mündlich dem Schätzer bekannt und bekannt;

Das diese nicht allein von einer Vergütung der Bauhosten der 2 Akker Land die Klasse keine Rede sein kann, sondern der Appellat muß der Klasse vollständig Schadloshaltung für den ganzen Betrag jährlichen Beiträge über eigene Güter Lung der gemeinschaftlichen Güter;

A. b. Das die Expertin nicht mit offenbarem Unrecht dem Appellant beim Ansatze der Taxe auf das Verhältniß der Klasse in Betreff der Taxe 1835, weil nie solche Taxe gestattet nicht zweifelhaft ist, andernfalls mit der Folge das Belang stattfand und die Commission der Verhältniß Folge geschaffen sind als dann Taxe zu Klasse wird;

Das mit gleichem Unrecht dem Appellanten die Belangung beantragt, während der Beschluß keine Belangung enthält und der Klasse nur Folge übrigbleibt Belangung für die Nichtzahlung der Gebäulichkeiten angestrebt werden.

I. b. Das die Appellaten alle Punkte diese auf ganz falsche Basis bauende Expertise sehr analysirt werden, dasse dem Beschwerde und nur andere Expertise beantragen

I. b. Das das Endurtheil begnahme das Appellanten als Beschwerdeführer abgewiesen werden müsse, da in ihm der ersten Instanz Gegenstand der Beschwerde, die Klassifizirung und Liquidation nicht Erledigung, alle Instanzen die volle depadage zugeben und zugeben wird, das Klagen klar und bis zu welchem Betrage

I. b. Das bei diese Liquidation nothwendig zu Zwang kommen werden, und Klage an Tribunal der ersten St. die in dem Jahre der ersten St. enthalt und Hilf in Betracht das Datum der ersten St. enthalt und Hilf in Betracht das Datum vorigl. Theile in gewisser Art begehrt werden und dasse gerichtlich durch den Appellaten Zahlungsfähigkeit, sonst Zahlungsfähigkeit erst Appellant von 1828 bis zum Ende des Datum für Beschwerde und Entscheidung in allen Instanz Entscheidungen durch das Datum der Klasse Theil, so wie in welchen Beziehungen alle Klasse aufgerufen werden, in bei das Appellant als streitigen Theil in die Kosten des Zahlungsfalles zu verurtheilen ist.

Abschrift

Gefasst in der b. Appellationsgesetze.

I. Die Erkenntnisse vom 7. Dezember 1841 als auf künftigen Grund einer Berufung zu verwerfen und die gedachte Appellation muß Klage des Urtheils vom 18 August 1841 angewendet.

Insbesondere die Appellaten zum Beweise daß sie zu Recht

1, daß der zu fragliche Grund stücke als

a, Hofgrösse 75 Ruthen 2 Morgen 2 Viertel Akker zu Abschätzung

Theile Klassenmaß. Theile Abschätzung kam, beschränkt die Klasse

und Summe ab und

b, Hofgrösse 28 Ruthen 3/4 Viertel Akker Land die Besitzer Abzug

Klassenmaß kam beschränkt, kam Ruthen 2 Morgen Akkermaß

in das 1835 Abgabe Land, sondern in einem guten Baulichen Zustande waren

und daß kein Einzug desselben stattfand,

2, daß der streitbare Datum richtiges Datum der Appellaten

diese in Jahre 1828 bis 1835 inclusive nicht allein Zeugen von

andern angemachten Gebäulichkeiten sondern auch die gemeinschaftlichen

gebäulich Theile in Betracht Zahlungsfähigkeit Appellant

Klassen nicht Zahlungsfall auf Widerstand der Hilfe und Gehilfen

Falle, und alle Zahlungsfähigkeit gemeinschaftlichen Verhältnisse von

jenem Datum erhalte, gesetzt das Gebäude zu verurtheilen

II, jedenfalls und jetzt schon das Endurtheil begnahme

das Appellanten als total Ausfallsfest abzuweisen, und

das Appellanten in die Kosten zu verurtheilen.

Goeren

von 25. April 42-bz

Orig. 2 Bgl. N: 2811 d. A. Qualitäten N: 9208 d. Wolf.
Copr. 2 Bgl.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreutzer

1. Carl August Klein, ehemaliger Friedensrichter, Kaufmann in Neustadt an der Haardt wohnhaft.
2. Catharina Dorothea Klein, Ehefrau von Gabriel Bäder, Rothgerber zu Neustadt wohnhaft, und Letztere, der Ehemännigung wegen. 3. Jacob Klein, Müller und Bürgersmann Besitzer auf der zur Gemeinde Edesheim gehörigen Rittelmühle wohnhaft. 4. Friedrich Wilhelm Klein, Rothgerber, auf Sein zur Gemeinde Lambrecht-Grärenhausen gehörigen Klein'schen Bürgersthum wohnhaft. 5. Johann Gottlieb Klein, Bürgersmann Besitzer auf dem oberhalbmühler Klein'schen Bürgersthum wohnhaft. 6. Johann Heinrich Klein, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft. 7. Caroline Auguste Klein, Ehefrau von Gottfried Leichbauer, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, Auch Letztere, der Ehemännigung wegen. 8. Carl Friedrich Klein, Privatmann in Neustadt wohnhaft. 9. Catharina Elisabetha Klein, Ehefrau von Theobald Klein, Gutsbesitzer in Wachenheim wohnhaft und Letztere, der Ehemännigung wegen. 10. Der Bevollmächtigten von Magdalena Klein, im Leben Ehefrau des auf zu Wachenheim verstorbenen Gutsbesitzers und Bürgermeisters Johann Ludwig Wolf, als a. Maria Magdalena Elisabetha Wolf, Ehefrau von Carl Heinrich Wolf, Rentner in Wachenheim wohnhaft, und Letzterer, der Ehemännigung wegen. 6. Ludwig Heinrich Wolf, Rentner und Gutsbesitzer in Wachenheim wohnhaft. c. Johann Ludwig Wolf, Handelsmann in Wachenheim wohnhaft, sämmtlich als Theilnehmer der zu Neustadt errichteten Saladen Klein'schen Gewerbe allda wohnhaft gewesen — Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 6. august 1840, Kurz Anwalt Glaser vertreten

gegen

1. Ludwig Dacque, Handelsmann. 2. Georg Friedrich

(1. u. Revisionsappellaten)

Groké-Henrich, Cantner, beide in Neustadt wohnhaft, Appellaten ./. Herr Anwalt Petri protestans.
Appellant Appellanten

Anwalt Glaser conclusirte für die Appellanten:
es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den zufolge registrirten Protokolls des Notär Müller zu Neustadt vom 25ten November 1839 zu Gunsten der Appellaten Groké-Henrich gefertigten Zuschlag, sowie das demselben vorhergegangene Zwangsversteigerungsverfahren in Bezug auf das versteigerte Immobile für null und nichtig zu erklären, den Act der Versteigerung des streitigen Immobils auf Kosten des Zwangsversteigerungs- und des Zuschlagsgläubigers zu cassiren und die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, unter Rückgabe des Prozesspakets zu erkennen.

Beschreibung des Hauses.

Sect. G. Nr. 244 & 11. 182 Fuß oder 43½ Ruthen ein neu erbautes zweistöckiges Wohnhaus, gelegen in der Stadt Neustadt a/H. vor dem Neuthor, nebst Oekonomiegebäuden und Garten, begränzt gegen Süden der Hirschbach (Kloster), gegen Norden die alte Straße, gegen Osten die Hauptstraße oder Landwehr, gegen Westen Georg Enz, sodann oberhalb am alten Weg ein Ackerhaus, Stall, Scheune, gewölbter Keller, Hof, Garten und Rhinberg, begränzt nach Süden die alte Straße, nach Osten Jacob Louis, nach Westen Sebastian Böckler, nach Norden obenbesagter und Johannes Roth.

Anwalt Petri trug für die Appellaten dahin an:
es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es den Appellaten Urkunde ertheile, daß sie nöthigenfalls gegen die angefochtene Urtheil incidenter appelliren, und mit dasselbe die Klage für zulässig erklären, die eingelegte Berufung wegen Unzulässigkeit der Klage, immerhin aber wegen dem Grund, wie der erste Richter bereits entschieden hat, zu verwerfen, mit der Verfügung der Appellaten in gleichen Kosten.

Factum.

Der heutige Mitappellat Bogué klagte im Januar 1839 als Hypothekargläubiger des Schuldners Christian Mattil in Neustadt gegen diesen ein Expropriationsverfahren an, in Folge dessen unter Andern ein den Gemeinschuldnern angehöriges, oben näher beschriebenes Haus zur Veräußerung kam und laut Zuschlagsprotokoll des commissarischen Notärs Müller vom 25. novbr. 1839 dem heutigen Mitappellaten Groké-Henrich für die Summe von 18500 fl zugeschlagen wurde. Nachdem über die Gemeinschuldner selbst der Zwangsveräußerung bereits Rechtskraft erlangt hatte, die Gläubiger ein Zwangsvertheilungsverfahren eingeleitet worden war, reichten die heutigen Appellanten resp. Herr Anwalt Petri als heutigen Appellaten als hypothekarischer Gläubiger des Schuldners Mattil unterm 3. juni 1840 eine Nichtigkeitsklage gegen die fragliche Zwangsveräußerung und den Zuschlag des Hauses, beziehungsweise Art. 1, die strikte Art 12 des Gesetzes vom 1. juni 1822 sei nicht beobachtet worden. Zu dem Art. 19 des angezogenen Gesetzes zuwider sei in das Versteigerungsprotokoll eine neue, nicht schon im Lastenpflichtenheft bestimmte Bedingung aufgenommen worden, indem es im Zuschlagsprotokoll sei die Erfüllung der im Art. 17 ebendaselbst vorgeschriebenen Förmlichkeit, beziehungsweise die Löschung dreier Posten vor dem Zuschlag nicht constatirt.

Die Beklagten setzten dieser Nichtigkeitsklage vor Allem die Einrede der Unzulässigkeit entgegen, weil einerseits das Zwangsveräußerungs-Gesetz den Gläubigern das Rechtsmittel einer Nullitätsklage nicht gestatte, und anderseits diese jedenfalls verspätet angebracht

worden sey, sodaß Dieselbe sich bestritten sie die vorgeschützten angeblichen Nullitätsgründe als Prozeßual unbegründet.

Das K. Civil Tribunal zu Frankenthal verklärte durch sein Urtheil vom 6. August 1840 die angestellte Nullitätsklage, unter Verwerfung der von den Beklagten dagegen vorgebrachten Einredsfindigkeitsgründen, als unbegründet.

Gegen dieses Urtheil Appellation von Seite des vorgenannten Klägers. Appellaten griffen, als Berufsmittel gegen die Nullitätsklage, die vorgenannten Einredsfindigkeiten wieder auf, zu welchem Behufe sie für den nöthigen Fall Incidentalappel ergriffen. Endlich bestritten sie die Klage aus den vom ersten Richter entwickelten Gründen als selbst unbegründet.

Es fragt sich:
Ob der erste Richter mit Recht die Klage als unbegründet abgewiesen hat, und es somit nicht nöthig ist, auf die weitern Berufsmittel einzugehen?

A. Seitz

Herrn Glaser, Anwalt des Appellanten, zu signifiziren.

A. Seitz

№ 550. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert einundvierzig den siebten Juli; auf Ansuchen des Herrn Advokaten Petri in Zweibrücken, Anwalt von Ludwig Duque & 1 Cons. Haupt Appellaten, — habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Glaser daselbst, Anwalt der Hauptappellaten Heben Klein, — wohnend in seiner Wohnung mit dessen Gehülfen pp. Ott —

Original 38 — nachstehende Qualitäten, so wie dieselben Exploit, in Abschrift zugestellt.
Kopie — 1 Kosten sechs und neunzig Kreuzer; und erwarte in gesetzlicher Frist
Empf — 7 gegen diese Urtheilsausfertigung nichts — erinnert.
— 46.

№ 4940. Einregistrirt zu Zweibrücken den siebten Juli 1841. Sechs sechzig Kreuzer. Brandt

Kostenrechnung
in Sachen
Ludwig Duque, Handelsmann in Neustadt wohnhaft & 1 Consort, Appellaten
gegen
1, Carl August Klein, ehemaligen K. Friedensrichter, gegenwärtig in Neustadt wohnhaft, & Cons. Appellaten.

Urtheil vom 6. juli 1841.

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Consultation	8	24	.	.
2. Akten Mittheilung	1	53	.	.
3. Vorwaltbestellung	.	47	.	41
4. Gebühr	.	57	4	40
5. Rolle	.	57	2	20
6. Mandatsvorlegung vom 10. may 1841	.	.	7	36
7. Beyl. vom 29. may 1841	.	.	5	02
8. avenir	.	47	.	41
9. Citation	1	53	.	.
10. Antrag — 18 Rollen —	12	40	1	10
2 copien — 11 Bogen	6	20	1	17
3½ gr weil in Rh appr. Zustellung	.	.	.	27
11. Abschrift	.	.	.	32
12. Vortrag	9	27	.	.
13. Correspondenz und Porto	.	.	3	36
14. Spezialitäten	4	41	.	14
Copie — 2 Bgl	1	11	.	11
Zustellung	.	.	.	46
Note	.	42	.	07
Zusammen achtzig zwey Gulden fünf Kreuzer.	50	42	31	23.
	31	23		
Zweibrücken den 8. juli 1841.	fl 82	05		

Taxe 77 kr
82. 12 kr

A. Seitz

Taxirt zu achtzig zwey Gulden zwölf Kreuzer.
Darmstadt den 9. Juli 1841.

Schenkung

№ 2841

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag

für

Carl August Klein, ehemaligen Schreiber dreyßig, dermalen in Darmstadt wohnhaft, 2. Catharine Dorothea Klein, Ehefrau von Gabriel Ecker, Taglöhner zu Darmstadt, wohnhaft, 3. Jacob Gabriel Ecker, der Tischlerey wegen, 4. Jacob Klein, Müller zu Kastel, gegenwärtig besitzend auf dem zur Gemeinde Kastel gehörigen Walkmühle wohnhaft, 5. Friedrich Wilhelm Klein, Taglöhner auf dem zur Gemeinde Laubach-Hessen gehörigen Kleinschen Kuhstallgebäude wohnhaft, 6. Johann Gottlieb Klein, Kuhstallgebäudebesitzer auf dem abgebrannten Kleinschen Kuhstallgebäude wohnhaft, 7. Johann Heinrich Klein, Handelsmann zu Darmstadt wohnhaft, 8. Caroline Auguste Klein, Ehefrau von Gottfried Hasselbauer, Handelsmann in Darmstadt wohnhaft, 9. Jacob Ecker Taglöhner der Tischlerey wegen, 10. Carl Friedrich Klein, Privatmann in Darmstadt wohnhaft, 11. Catharine Elisabetha

Klein, Johann von Ferdinand Klein, Gutsbesitzer in Mannheim wohnhaft, 12. Gegnerin Frau Ferdinand Klein der Herausforderung wegen, 13. Die Zeugen: Antonia von Mayerhofen Klein, in Ehren Johanna von Hoffmann in Mannheim wohnhaft Gutsbesitzers und Bürgermeisters Johann Ludwig Adolf, als: a. Maria Magdalena Elisabetha Adolf, Johann von Carl Heinrich Adolf, Kaufmann in Mannheim wohnhaft. b. Gegnerin Carl Heinrich Adolf, der Herausforderung wegen, c. Ludwig Heinrich Adolf, Kaufmann und Gutsbesitzer in Mannheim wohnhaft, d. Johann Ludwig Adolf, Handelsmann in gedachtem Mannheim wohnhaft. Die Gerichtsbarkeit zu erkennen hat zu Mannheim. Die Gerichtsbarkeit von einem Hofgericht das Hofgericht Mannheim. Der Streitwerth Vierzehn Tausend acht Hundert vierzig;

gegen

1. Ludwig Jacque, Handelsmann, 2. Georg Friedrich Jacob Heinrich, Kaufmann, beide in Mannheim wohnhaft, Beklagten.

Entgegnung, dass der erste Richter die gegnerische Zahlungsprotocoll des Notars Müller zu Mannheim vom fünf und zwanzigsten Novembr. tausend acht hundert neun und dreißig

ersehene Kräftigkeit klage mit Beweis abzuweisen sei, indem die gelt und genommenen Kräftigkeiten gründe, in welchen Fällen sich als begründet darstelle.

Erster Kräftigkeitsgrund.

Dass der Artikel zwölf des Gesetzes vom ersten Juni tausend acht hundert zwei und zwanzig bei Strafe der Kräftigkeit vorschreibt dass einzusetzen und der Herausforderung eine der ersten gleichförmige Einrichtung in das Intelligenzblatt gesetzt sein müsse.

Dass nach dem klaren Wortlaut dieses Gesetzes Falle, die Herausforderung vierzehn volle Tage vor dem Festtage angezeigt werden sein muss, weil die Vorschrift da sie gesetzt, dass die Einrichtung vierzehn Tage vor der Herausforderung geschehen sein müsse.

Dass weder man an dem Tage an welchem die Einrichtung in das Intelligenzblatt Statt findet, mit in diese vierzehn Tage einrechnen, dann keine vollen vierzehn Tage übrig bleiben, indem weder Einmal hinzugethan wird, dass der Tag der Einrichtung

als ein voller Tag gezählt werden könne.
Dass als Fristtag so verfällt, wenn nun der Tag der Ausfertigung mitzählen dürfte, weil auf in diesem Fall ein ganzer Tag nicht übrig bleiben würde.
Dass also daher auf gleiche Hand bringt, dass wo der Tag der Einrückung nach der Tag der Ausfertigung in Computation kommen darf, und dass für die Fristanzahl dies termini non computatur in termino ipso vol. la Anwendung sind nun muss.
Dass Ausfertigung mit Ernst mit angewandt wird, so sondern sich für nicht von einer Frist die von einem gewissen Tag an zu berechnen beginnen, sondern überhaupt nur von einer Ausfertigung in der Frist, bei welcher die obige Anzahl nicht gelten zu reichen, und der Tag der Einrückung selbst mit gezählt werden müsse, und am dieser Satz nur da seine Anwendung finden kann, wo überall nirgends nur gewisse Zeit festgesetzt ist, wo somit der Tag von wo an dies a quo und der Tag bis wohin dies ad quem gezählt werden, allein keinesweges auch da, wo eine bestimmte Zahl ist, bestimmte Tage festgesetzt sind.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dass wollte man dann von der Fristen oder Termin Fristen beziehen, wo dann offenbar keine einzige ganze oder volle Tage übrig bleiben, indem die Einrückung mit dem Tag vor demjenigen an dem das Blatt ausgibt, so dann wirkend, dem ausgegebenen Tag geschieht, und möglicherweise sogar vor dem Erband desselben Tages statt finden kann, wo somit folgt, dass wenn man diesen Tag mit gerechnet dürfte dem Willen des Gesetzes direkt kein Genüge geschieht, welches gebietet, dass vor der Ausfertigung die fix, während einzelne Tage dem Publicum ausgezählt sein müsse.
Dass hätte der Gesetzgeber dieses nicht gewollt, so hätte er einfach anders zum Beispiel so müssen gedruckt haben würde:
Die Ausfertigung kann erst am fünfzehnten Tag von Tag der zweiten Einrückung an statt finden, oder es wird darin der Artikel sieben und zwanzig Code de proced. dure gesetzmässig, verfügt haben, dass nur zweien Publication von einzelne bis einzelne Tage de quinzaine en quinzaine wo also der Tag der Publication selbst mit

betreffen ist, statt finden soll.

Dass dieser aber nicht die Absicht des Gesetzes sey, man setzen Eine ein tausend acht hundert zwei und zwanzig sey, und man diesen zufolge vierzehn Tage das ist, vierzehn mal vier und zwanzig Stunden zwischen der Einrückung und der Abstimmung liegen müssen.

Dass dann nicht der diese Frist nicht mitgerechnet werde der Festsetzung der Abstimmung und der Peticion gewöhnlich widerlaufet, dasser nicht sey ist.

II. Nüchternheit.

Die Verordnung, dass die Abstimmung auf dem Grund einer Bedingung stattfand, welche vor der in dem Ausschuss Protokoll enthalten ist, wovon durch die Publication zur Kenntniss des Publicums gebracht wurde.

Dass nemlich der im Ausschuss Protokoll aufgenommenen ersten Bedingung bei der Abstimmung selbst folgender Zusatz beigefügt wurde:

„Sollten die Abstimmenden auf diese Fonds- und Mittel „gelder Anspruch machen, so soll der betreffende Gläubiger diese Ansprüche Commissarien „für Prüfung sämmtlicher Staatsgläubiger „zur Entscheidung zu bestätigen, und sollten diese „Fonds- und Mittel in dem Abstimmen „den Gebrauch nicht gefunden werden, so haben diese dafür Anzeige „durch vorfallende mässige Abzüge vom Stimm „recht anzuschaffen, welches wofür so wie „für den stattfindenden Fall der Gesammtheit „haftet."

Dass dieser Zusatz offenbar eine neue Bedingung enthält, welche nicht nur einen wesentlichen Einfluss auf die Freibestimmung haben musste, sondern auch für die Staatsgläubiger die Möglichkeit benahm, die ihnen vorgeschriebene Bestimmung nicht anzuerkennen, den Termin, und ihnen somit nothwendiger weise vor der Abstimmung notificirt werden musste.

Dass dieser Zusatz daher keine blosse Erläuterung oder die Wirksamkeit der ersten Bedingung nicht verändernde Modification, sondern eine ganz selbstständige und von der ersten verschiedene Condition ist.

Dass nun aber die Articel sechs und sieben des Gesetzes vom ersten Juni ein tausend acht hundert zwei und zwanzig bei Strafe der Nüchternheit vorschreiben, dass in Gegenwart des Ausschuss Protokolls mit allen in Articel sechs

enthaltenen Angaben, müssen mit den Anstrengungsbedingungen, wie der Anstrengung Gebricirt worden müsse, und dass der Artical nun bei gleicher Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, dass die vorgeschriebenen Förmlichkeiten Glaubigen und Schuldnern bekannt gemacht werden müssen, um ihnen Rechte wahren zu können, wozu namentlich die Eröffnung des Separationstheils-Protocolles gerechnet ist.

Dass nun streitig ist, wenn Ladungen zu der Anstrengung zu Grund gelegt worden, ob diese den Vorgeschriebenen gemäss gültig ist, ob diese den Vorgeschriebenen gemäss und den Gesetzen entsprechend verfasst oder nachgeschrieben sind, und wenn sie nicht vorkommt, und nur nachgeschrieben ist, dass sie weder nicht gültig worden wären.

Dass streitig nun so wenniger ganz zweifelhaft werden kann, als der Artical wenigstens das citirten Gesetzes und deutlich vorschreibt, dass das Anstrengungs- und Zuschlagsprotocoll die wörtliche Abschrift der Anstrengungs-Commissair in seinem Protocoll constatirt, dass das zur Anstrengung aufgebotene Object so und so viel Eröffnung von zwei Listen zur Schätzung worden sei, nicht in den Vorschriften des Gesetzes gemäss zu Handen gestellt worden ist.

Dass die Einsendung des ersten Listen als ungültig sich auf der Redaction des Zuschlags-Protocolles, dass die Verbindlichkeit des Articles wirklich befolgt worden sei, weil darin auch deutlich bemerkt werde, der Zuschlag habe bei verlöschenden Listen statt gefunden,

die wörtliche Abschrift der Anstrengungs-Commissair i. e. der Anzeigen, welche in Anschlagsthal ungültig sind, enthalten soll, ausdrücklich nicht vorschreibt, wenn andere Bedingungen vorkommen.

Dass diesen gefolgt, auf die zweite Nichtigkeit als begründet vorschreibt.

Dritte Nichtigkeit.

Entgegnung dass der Artical 8 ein der Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, dass kein Zuschlag gethan werden könne, wenn nicht wenigstens drei Listen seien vorhanden gewesen sind.

Dass nun aber der Anstrengungs-Commissair in seinem Protocoll constatirt, dass das zur Anstrengung aufgebotene Object so und so viel Eröffnung von zwei Listen zugelassen worden sei, nicht in den Vorschriften des Gesetzes gemäss zu Handen gestellt worden ist.

Dass die Einsendung des ersten Listen als ungültig sich auf der Redaction des Zuschlags-Protocolles, dass die Verbindlichkeit des Articles wirklich befolgt worden sei, weil darin auch deutlich bemerkt werde, der Zuschlag habe bei verlöschenden Listen statt gefunden,

so wie das Gericht verpflichtet ist, [illegible] zu beschreiben, das in Zeugen Protocoll Meldung von der Erhebung dieser Förmlichkeit geschehen ist, stillschweigend ist, indem:

1. Der Notar sich keineswegs veranlasst findet, einfach zu constatiren, dass der Zeugen bei verlesen und unterschrieben geschehen sei, sondern ausdrücklich bemerkt, dass nemlich auf das letzte Gebot zwei Zeugen aufgerufen, so dass auf gebotenen Zeugenstand zugelassen worden, mithin constatirt, dass der Zuschlag nicht auf das Abbieten von drei sondern von zwei Zeugen stattgefunden habe.

2. Dass es nicht in der Natur der Sache liegt, dass von der Erhebung dieser Förmlichkeit in dem Protocoll ausdrückliche Erwähnung geschehe, weil ja von dieser die Gültigkeit des Zuschlags selbst abhängt, und der Artikel hinlänglich verfügt, dass Alles Wesentliche bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sei, mithin auf kein Zweifel darüber obwalten kann, dass der Notar von Erhebung dieser Förmlichkeit ausdrückliche Erwähnung thun müsse, und zwar um so mehr

als es im Geiste des Expropriationsgesetzes liegt, dass alle wesentlichen und die Gültigkeit der Versteigerung bedingenden Förmlichkeiten genau constatirt werden, weil sonst immer wiederkehrende Zweifel über die Gültigkeit bestehen würden.

Beschwerde musste auch die dritte Nichtigkeit deshalb begründet darstellt.

Auf diesen Gründen,

Gefällt es dem königlichen Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den gestellten Requisitorialien des Notar Müller zu Neustadt vom fünf und zwanzigsten November nun laufenden Jahres Folge zu leisten, so wie das Appellaten Gesuch, zu verfügen, dass der Zuschlag, so wie das damalige Versteigerungs und Zwangsverfahren in Bezug auf das versteigerte Immobile für null und nichtig zu erklären, dann durch die Versteigerung des ganzen Immobile entbehrend und unerfüllt nichtig, zum Theil der Rest der Zwangsversteigerung und des Zuschlags ohne Bestand bleiben.

den Gläubigern zu Last zu legen und die Vogtei-
laten zu den Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen auch die Hinterlage des Streitgel-
des zu verordnen.

Glaser

Verkündung des Urtheils

Recht Nr. 3. 4. 5. 2. 11. 18. Ruthe oder 43½ Ellen ein neu
aufgeführtes zweistöckiges Wohnhaus gelegen in der Stadt Neustadt
neue den Nachbarn nebst Oekonomie Gebäuden und Garten hofraith
gegen Westen den Brunnthal Eigenthum gegen Norden den alten
Graben, gegen Osten den Fußpfad neue Straße, gegen
Mittag Georg Lang, seinem abgetheilt neue alten Platz ein
Wohnhaus, Stall, Scheune, gemeinschaftlichen Hof
Graben in Steinberg, Augang auf Acker der alte
Graben auf Westen Jakob Lang auf Osten Adolphus
Lotzbeck auf Norden Graben Fußpfad und Johannes Roth

Glaser

2841.

Klage

für

1) Ludwig Dacqué, Handelsmann und 2) Georg Friedrich Jacob Heinrich, Rentner, beide in Neustadt wohnhaft, Klägerische

gegen

1) Carl August Klein, ehemaligen Bürgerlichen Einwohner seines Amtes in Steinweiler jetzt zu Wolfsteln wohnhaft, dermalen aber in Neustadt an der Haardt wohnhaft 2) den Landsieur Johannes Klein, 3) Salome Klein, seine ehelich gewesene Ehefrau, beide in Neustadt wohnhaft, als a) Catharina Dorothea Klein, Ehefrau von Gabriel Becker, Rothgerber zu Neustadt wohnhaft und Beklagten; der gesetzlichen Genehmigung und Ermächtigung wegen, b) Jacob Klein, Müller und Bürgersmann daselbst, nach der zur Gemeinde Esthal gehörigen Mühlbachmühle wohnhaft, c) Friedrich Wilhelm Klein, Rothgerber auf dem zur Gemeinde Lambrecht gehörigen Grevenhausen gelegenen Klein'schen Bürgershause wohnhaft, d) Johann Gottlieb Klein, Bürgersmann daselbst auf dem obenbenannten Klein'schen Bürgershause wohnhaft, e) Carl August Klein, seines Landsieurs minderjährigen Sohn Nr. 1 wie solcher besonders, f) Johann Heinrich Klein, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft, g) Caroline Auguste Klein, Ehefrau von Gottlieb Teckhauer, Handelsmann in Neustadt wohnhaft, und letzteren der Genehmigung wegen, h) Carl Friedrich Klein, Privatmann in Neustadt wohnhaft, i) Catharina Elisabetha Klein, Ehefrau von Theobald Klein, Gastwirth in Wachenheim wohnhaft, und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung wegen, k) den Bürgersmann und Magdalena Klein, im Leben Eheleuten zu Wachenheim wohnhaften Gastwirthsehegatten und übergenommenen Johann Ludwig Wolf, als a) Maria Magdalena Elisabetha Wolf, Ehefrau von Carl Heinrich Wolf, Rentner in Wachenheim wohnhaft, und letzteren selbst der ehelichen Genehmigung wegen, b) Ludwig Heinrich Wolf, Rentner und Gastwirthsehegatten in Wachenheim wohnhaft, f) Johann Ludwig Wolf, Handelsmann in Wachenheim wohnhaft, Klägerischen und einen Mittheil des königlichen Landgerichts zweibrücken zu Landauthal vom letzten Augst 1840 --

6. Juli 1841.

Zu Anhängung dessen der ersten Klägers sind wider die Klägerischen angestellte Klage, gleichwie solche allseitig eingereicht worden ist, nachstehende Termine allergnädigst anberaumt worden;

dass namentlich die Klagen, welche Gläubiger des expropriirten Besitzers keine Qualität zur Anstellung einer Nullitätsklage gegen das Expropriationsurtheil besitzen sollten;

dass das Gesetz vom 11. Brum. VII über die expropriation forcée nicht blos den Besitzer, sondern auch dessen Gläubigern die Nullitätsklage gewährt (art. 23 des Gesetzes), dass aber jenen abweichend der Code de Proc. nur der partie saisie das Recht der Nullitätsklage gibt, und dass die Gläubiger nicht mehr in dieser Beziehung vermögen, dieses nicht mehr auf gleichen Fuß mit dem Besitzer setzt — positio unius est exclusio alterius;

Art. 733. 735. 736. -

womit auch das neueste Expropriationsgesetz vom 2ten Juny 1841 übereinstimmt (art. 37), während dasselbe das Interesse der Gläubiger durch ein anderes Rechtsmittel, das der Subrogation wahrt;

In Erwägung, dass diese Ansicht allein dem Geiste des Code de Proc. und der Civil-gesetzgebung, welche eine Expropriationsprocedur Niemand fernerhin Gläubiger, als dem creditorum quotorum jurem vergeschrieben ist, betreiben soll.

Art. 719. 720 C. de Pr. art. 4. 2526 Ges. vom 1. Juni 1822.

während die übrigen Gläubiger durch diese gehörigen Notificationen genügend orientirt und zur Uebernahme der gemeinschaftlichen Massesorge veranlasst sind.

Art. 695 C. de Pr. art. 9 und 6 Ges. -

In Erwägung, dass die andern Gläubigern zur Wahrung ihres Interesses vom Gesetz gebotenen Mittel einzig in dem Recht der einzigen dem Besitzer zustehenden Klage bestehen;

Art. 721. 722 C. de Pr. art. 27. 28 Ges. vom 1. Juni 1822.

dass namentlich das Recht, die Subrogation zu begehren für den Fall von Verunglimpfungen vorgefallener Formalitäten oder Fristen gegeben ist;

Art. 722 C. de Pr. art. 28 des Ges. vom 1. Juni;

In Erwägung, dass alles Zweifel schwinden muss, dass den Gläubigern keine Nullitätsklage gestehe, wenn man erwägt, dass die neueren Gesetze dieses Rechtsmittel, welches das Brumaire Gesetz einem jeden der Besitzer selbst, bezüglich der Gläubiger gar nicht mehr anerkennen, und statt dessen ein anderes Gesetz zubehauntes Mittel, das der Subrogation begünstigen gewähren;

dass hiefür auch der Geist der neuen Gesetze, welche jede Verzögerung der Verwirklichung der Expropriations-Procedur zu entfernen sucht, zugewiderlaufend ist, während ein entgegengesetzter Besitz der Processe einzige Verschleppung und Angriffen Raum setzen würde —

dass dieß auch die Ansicht der bewährtesten Rechtslehrer ist, wie sich dafür auch die Jurisprudenz ausgesprochen hat.

Buriat A. Pra. p. 603. note 112. N° 4. -

Dalloz — saisie immobilière chap. X. Sect. 2. art. 2. § 5. pag. 810. -

Carré tom. 2. p. 586. -

Lepage p. 494. -

Huet p. 292. -

Arr. cass. 22. Février 1819 (Sir. 19. 1. 103). -

" " 19. Juin 1824 (Sir. 24. 1. 270). -

Arr. rej. 11. Mai 1826 (Sir. 26. 1. 395). -

Arr. Poitiers 4 Août 1824 (Sir. 25. 1. 101). -

Vgl. Protok. der königlichen Appellationsgerichtssitzung vom 25ten Januar 1836 in Sachen Amtk. c. Schneider, Will. u. Ackermann. -

In Erwägung, dass die Klage somit wegen verspäteter Anstellung als unstatthaft zu verwerfen war;

dass nemlich die Fristbestimmung der Gesetzgebung über Expropriationsverfahren offenbar dahin geht, den Processen möglichst schnellen und gütlichen, summarischen Verhandlungen, den Verzögerungen, welche durch Incidentconstitutionen entstehen können, durch Einführung enger Fristen entgegenzuwirken und das Interesse zu begünstigen und zu consolidiren, wie dieß Einsicht in die Motive der bezüglichen Fristen für die in Zwangsversteigerungsfällen vorkommenden Klagen, und der Abkürzung der Frist der Appellation

und §. 6 der Verordnung die Zeit binnen welcher die Gesuche zu entscheiden seyen, unterbrechen hervorgehobenen Stellen;

Art. 24. 32. 33. 36. 37. 38. der Allg. Gerichts-Ord.

dass namentlich der Art. 37 cit. verfügt, dass alle Klagen wegen Mitigkeit in der Versteigerung vorgesehene Verfahren spätestens binnen Tage von dem bestimmten Versteigerungstage eingeleitet werden müssen;

dass wenn auch dieser Artikel über die Klagen wegen spätern in den letzten dreissig Tagen sich ergebenden Mängeln des Verfahrens schweigt, doch jedenfalls seine Absicht klar dahin geht, dass wenigstens auf den Zuschlag selbst nicht solle mehr mit Nullität angefochten werden können, somit auch dergleichen Klagen der Versteigerung selbst vorgängig erhoben werden müssen, damit nicht der Zuschlag selbst einen sichern und festen unantastbaren Gegenstand biete;

dass sich dieser Grundsatz nicht nur auf die bestimmten in den Art. 733 - 735 C. de Proc. aufgezählten Fälle beschränke, sondern auch schon in dem Prinzipe (Gesetz Art. 23) enthalten sey, wonach die Wirkung, in der die Expropriation selbst stehen sollte, als letzter Termin für Nullitäts-Klagen bestimmt sey;

Vgl. das angeführte Votum des Kgl. Appellations-Gerichts vom 25ten Juni 1836.

In Erwägung, was die in dem Zuschlags-Protocoll selbst noch enthaltenen Nichtigkeiten betrifft, dass dieses Protocoll als Akt eines von dem Gerichte committirten Notars aufgenommen an die Stelle des sonst gerichtlichen Zuschlags getreten ist, und daher sämmtliche auf Solchen mit seinen Folgen sich beziehende Nichtigkeiten auf die bürgerliche Gültigkeit sich zieht, auch in sonstigen Beziehungen als Akt gelten muss, sofern nicht dem Wesen der Expropriation, oder auf dem Wege der Appellation, nicht auch auf diese eine Nichtigkeits-Klage angegriffen werden kann;

Art. 23 des Prov. Ges. - Art. 749 C. de Proc., insofern selbe der letztern Behörde auf das Civil-Gesetz nicht aufgegeben ist;

dass demnach gegen jenes Protocoll keine Nullitäts-Klage zulässig ist;

In Erwägung, dass selbe nun auch der Gültigkeit der Nullitäts-Klage

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

ermangelt, diese dann nicht mehr einer Frist ergebenden, als die nach Ablauf der im Art. 1028 vorgeschriebenen Frist noch gehörig reclamirte Fristen könnte, indem Solche wenn sie gestattet wären, eine bona fides in dem stets gebotenen Steigern, auf bedürftenden Anlagen auf Steigkosten, Collocations-Kosten, Publications-Kosten und dem Besitz zu setzen, und jeden Erwerb dieser Art illusorisch zu machen;

In Erwägung, dass auch Obligationen und Schulden über Kapital und Nebenkosten, welche dem Zuschlage sich ergeben können, sich zu bestimmen schon deswegen nicht eignen, da sie nicht aus dem öffentlichen Blatte, sondern überdiess durch Special Inscriptionen (cf. art. 9 - 6) aus den Tage und Orte der Versteigerungs-Verhandlung bekannt gemacht werden, offenbar zu dem Zwecke, dabei zu erscheinen, Versteigerung zu überwachen und allenfallsige Einreden sofort vorzubringen;

dass eine Verzögerung dieser Publikation der Gläubiger dass selbe nicht auf so post zum Nachtheil eines Gläubigers gesetzlich geschützten Akt Nachtheil bringen kann, obschon das Einreichen desselben zur Versteigerung gemeldet und publicirt sey;

In Erwägung, dass bezüglich der Frist zur Anfechtung der getroffenen Zuschlags- und Kauf-Sache verabredet, was auch nicht zugegeben — jedenfalls der art. 749 C. de Pr. allein massgebend sey könne, wonach, da der Zweck der Versteigerung der ist, das möglichste Mittel zur Verbreitung der Publicität unter die Gläubiger ist, nach Ablauf eines Monats von Herstellung des Collocations-Protokolls gegen den Gläubiger und den Schuldner die Einigung über die Vertheilung des Erlöses stattfinden soll, für den Fall aber, dass gegen das Collocations-Protokoll die Opposition eingelegt worden, nach Monats-Frist von der gütigen Protokoll an, nach welcher Frist von einem Monate, wenn dieselbe keine Einigung erfolgt ist, über neue weitere Frist von acht Tagen bis zur Einleitung des Vertheilungs-Verfahrens gestattet ist;

dass diese offenbar diese letztere der längste termin zur gütlichen Einigung ist, wie die vorangehende Monats-Frist der längste Zeit für die Verfertigung

des Zuschlags. Rolfield bildet, in jedem Fall der Gesetzgeber die Schöpfung des Anzeigeblatts vorgesehen und nach Beseitigung aller eingetretenen Ungültigkeit jedes Angriffs gegen das Gesetz verwirklicht haben würde, das Zuschlag könnte gestattet werden.—

Die Fassung, deren sich der art. 749 C. de Pr. civ. des englischen Mondschein-Acts von Regierung des Zuschlags der Adjudication Rolfield an ~~Edwards~~ ~~Edwin~~ Sutton bedient, lässt, dass jedoch bei Erl. des Gesetzes diese Publication als nicht ausdrücklich vorgeschrieben 28 Tage vor dem Zuschlag bestätigt sei, so dass der Tag des Zuschlags selbst der Berufung, gerade für den Monatsfrist bildet;

dass dem Wortverstand aber im gegenwärtigen Falle der formellen Gesetzgebung entspricht, dass Publication des Zuschlags gestattet an den Advokaten Sweet Rolfe vom 29ten Januar 1840 Genüge geschehen ist, und eine gleiche Publication auch die Gläubiger, deren Forderungen angemeldet hatten, vorgeschrieben hätte;

dass für die Verbindlichkeit der letzteren Publication nicht die Absicht genügte, dass Tuniston-Zeitung z. B. Pigeau—

Dalloz — Code rect. 1 art. 1 N° 2 (pag. 7 805).—

Die Fassung, auf den Grund der Parte anbelangt, dass die Eigentümer gegen die Zwangsgebote Zwangsversteigerung angeschlossen Nichtigkeiten selbst eingegründet sind, dass dieser vom ersten Richter mit Grund angewiesen wurde;

Die Fassung über erstere angeblichen Nichtigkeit, weil die durch art. 12 des Tarifs vorgeschriebene Publication nicht vorgenommen, sondern nur dreizehn Tage vor der Versteigerung durch das Intelligenzblatt geschehen, dieses verspätet und nichtig sei;

dass der art. 12 nur vorschreibt, dass 14 Tage vor der Versteigerung eine gemeldete Einrückung zu geschehen habe, welches Gesetzes vorschrift in specie vollkommen durch die zu den 11ten November 1839 geschehene Einrückung genügt wurde, da die Versteigerung des Zuschlags auf den 25ten November anberaumt war;

dass zwar zwischen den 11ten und 25ten November vollständig zwölf gewöhnliche Tage liegen, jedoch eine freie Zeit von 14 Tagen nicht die Bedeutung des Gesetzes ist, sondern eine Einrückung vierzehn Tage vor der Versteigerung, die hier wirklich beobachtet wurde, da der 11te November vierzehn Tage vor dem 25ten ist;

dass eine gleiche Anordnung durch Einrückung 28 volle Tage in die Zeitung, sowohl bei dem analogen Art. 702 C. de Pr. eingetreten hat;

Arr. Cass. 18 mars 1812 Sir. 12. 1. 535.
id. id. 10 Sept. 1812 id. 13. 1. 228.

wie insbesondere bei dem Art. 703 ibid., welches, gerade wie unser art. 12 vorschreibt, dass dix jours au moins avant cette adjudication doit annoncer in einem journal stattgefunden haben;

dass diese Anordnung durch gleichmässig eine konstante Rechtsprechung, als die gewissenhafteste Auffassung für sich hat;

„La nature de saisie immobilière le jour de l'insertion du placard au journal est compté dans le délai de 8 jours fixé par l'art. 703. Ainsi cette insertion est valablement faite le 9, lorsque l'adjudication preparatoire est indiquée pour le 17. Le cas ne s'applique pas la regle de l'art. 1033;—

Arr. Rej. v. 4 Mai 1825 Sir. 26. 1. 214.
id. 6 Juli 1812 id. 15. 2. 152.

dasselbe entscheiden zu der Sitzung des art. 706 C. de Pr.

Arr. Paris 23 Brüssel 1808 Sirey 8. 2. 810.
Berriat St. Prix pag. 589.
Arg. ex art. 111 Tarif.—
Dalloz v. saisie immob. chap. 9 Sect. 1 art. 2.—

während die Regel des art. 1033 sich auf die darin bezeichneten Fälle der Ladungen, Denunciationen, Rückforderungen an einer Partie, deren Akte, die parties ou domicile gestellt werden, beschränkt.—

Die Fassung, dass überdies, wenn auch die Publication wirklichen einen Tag vorher stattet erscheinen, dass wenigstens dem betreibenden Theile auf den Notar zugeschrieben wäre, da das Datum selbst des Praesentatum nächsten Tag trägt, wonach zu Gunsten die ausdrückliche Nichtgeben des Publicandums an die Redaction folgt, welches erst allein einen verspäteten Einrückung zugeschrieben wäre.—

In Hinsicht der zweiten besagten Nullität, und endlich gegen die Vorschrift des art 19 des Versteigerungs- und des Steigerprotocoll eine Nullität enthalten, dadurch

dass gegen das Gesetz die Ausrufung der Steigerungen in der Pfandschatzung und im Versteigerungsprotocoll verschwiegen, indem nirgend in der Art, dass die in der Pfandschatzung aufgenommenen Schätzungen bei jeder Feilbietung in das Versteigerungsprotocoll Ziffer für Ziffer, ohne Modificationen, ohne Gesetz, ohne Abkürzung, so genau und der gegenseitigen Interesse gesetzend solche aufgenommen worden, wodurch

dass auch für eine solche Abkürzung in Art 19 einmal wegen die Nullität der Nullität angesetzt ist, während in allen andern Fällen das Gesetz diese Strafe ausdrücklich seinen Vorschriften beifügt

Art 17. 11. etc. cf. art 1050 C.v.R.

dass auch eine spätere Ausfertigung des gegen gesetzten Protokolls Termin, der Versteigerungen und Verkäufe des gerichtlichen Gebäude kund, als ausdrücklich und jedenfalls zugesetzt und vorgeschrieben erscheinen muss, da sonst nicht unmittelbar vor der Versteigerung factische und rechtliche Verfälschungen kund werden, deren Einfluss auf die Versteigerung, die spätern Anmerkungen und Erscheinungen vorzubringen, allbald in Abrede gestellt ist.

In Hinsicht, dass auch der auf die Besorgung der Appellaten eine Nullität des gegen Verfassung involvirenden Gesetz für die Ausbringungen des Versteigerungsprotocolls seine Art war und stellt abgeändert und wesentlich verfassungswidrig zu erhalten, wie eine im allgemeinen Interesse sämmtlicher Gläubiger liegende und die Versteigerung selbst begünstigende Vorschrift bekundete;

dass endlich nicht war der Versteigerung der betreibende Theil Mitappellat Jacqui in Erfahrung brachte, dass der Pfandherr den Mobiliarbesitz und Landwirthschaft des gerichtlichen Schuldners Isaak, als einzig sich jeden Falls zugehörend und einzubringend erscheinen muss, da sonst nicht unmittelbar vor der Versteigerung factische und rechtliche Verfälschungen kund werden, deren Einfluss auf die Versteigerung, die spätern Anmerkungen und Erscheinungen vorzubringen, allbald in Abrede gestellt ist.

In Hinsicht, dass auch der auf die Besorgung der Appellaten eine Nullität des gegen Verfassung involvirenden Gesetz für die Ausbringungen des Versteigerungsprotocolls seine Art war und stellt abgeändert und wesentlich verfassungswidrig zu erhalten, wie eine im allgemeinen Interesse sämmtlicher Gläubiger liegende und die Versteigerung selbst begünstigende Vorschrift bekundete;

dass endlich nicht war der Versteigerung der betreibende Theil Mitappellat Jacqui in Erfahrung brachte, dass der Pfandherr den Mobiliarbesitz und Landwirthschaft des gerichtlichen Schuldners Isaak, als einzig sich jeden Falls zugehörend und einzubringend erscheinen muss, da sonst nicht unmittelbar vor der Versteigerung factische und rechtliche Verfälschungen kund werden, deren Einfluss auf die Versteigerung, die spätern Anmerkungen und Erscheinungen vorzubringen, allbald in Abrede gestellt ist.

(gegen der Steigerer die bestimmende Preis- und Mindestbetrag- [illegible] Preis- oder Mindestpreis einzeln einzusetzen hatten) eine Modification der Preise beizufügen: dass selbe diese Mindest- und Preisgebote den Steigerern entgegen wurden, letztere deren verhältnismässige Vergütung durch Abzug am Steigpreis angesetzt hatten, wofür, so wie für die diesfallsigen Kosten jedenfalls die Gesammtmasse zu haften habe;

dass, sobald man die den Steigerern aufgelegten Bedingungen, namentlich Nahmensfertigung selbst Mündigkeit und Besitz von Tage des Versteigerungsprotocolls, Vergütung des Steigpreises von gleichen Tage an, Verpflichtung der bestehenden Mietsverträge und Übergabe, jene Modification, welche für den Fall des fehlgegangenen der bestehenden Mietsverträge den Steigerern gesetzt durch die Versteigerungsprotocoll gemäss für die Belastung von Steigliebhabern genügend war, sofern in allgemeinen Interesse der Gläubiger lag;

dass sofern die auf diesen Grundgesetzte Nullität sonach selbst formell und Eingang nicht geworfen werden müsste.

In Hinsicht der dritten besagten Nullität, dass das Versteigerungsprotocoll nicht den Ablesungen seiner Listen vor dem Versteigerungstermin constatiren, dass allerdings der Art. 17 keine Vorschrift vor dem Schlusse seiner Listen und wann ein zweiten und mehrmal Gebot erfolgte, vor dem von jeder weiteren Listen gestattet,

dass jedoch das als Fall angegriffene Versteigerungsprotocoll nicht und im Allgemeinen constatirt, dass die Versteigerung über das gesetzlichen Formen, namentlich der art 14 bis 23 sowie auch der art 17 sofern und die Formalitäten nicht das Meistgebot bei den aufeinander Listen zusammengezogen worden, sondern auch die Befolgung der letzteren Formalität bei jeden einzelnen Artikel nacheinander bestätigt, wobei auch das Versteigerungs-Commissio in das Protocoll abgefasst, indem selbst constatirt, dass nach und nach mehrere Listen angestellt wurden, und nach dem letztgebot sich zum Schlag nach zwei Listen bewandt, bald dass, nachdem mehrere Übergebote gefallen und nach das letzte nach zwei abgewandten Listen kein Gebot mehr erfolgt war ... zugeschlagen wurde;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Rathsb. Pfaffstätten
in Brehna

Johann Haeberle, Gutsbesitzer und Gemeinderathsmitglied zu Pfaffstätten, Gemeinde Leobersdorf, Appellanten, wegen einer Ausfertigung des k. k. Bezirksgerichtes Leobersdorf vom 24. August 1840, durch Anwald Pelzer wider

Daniel Hack, Gutsbesitzer in Pfaffstätten, Appellaten, durch Anwald Perlmutter.

Anwald Pelzer hat namens seiner Partei gegen das k. k. Appellationserkenntniß de dato Leobersdorf, 24. August 1840, womit dem Appellanten Johann Haeberle die Ausfertigung des Urtheils in Civilsachen wegen Nichtbezahlung der Gerichtstaxe verweigert wurde, die Beschwerde ergriffen, und vorgebracht: Es wäre dem Appellanten, welcher gegen das Urtheil erster Instanz die Berufung ergriffen, und sich zu diesem Behufe an das Bezirksgericht Leobersdorf gewendet habe, um die Ausfertigung des Urtheils zu erhalten, von dem Gerichtsdiener Johann Hofbauer angekündet worden, daß er die Ausfertigung des Urtheils nicht eher erhalten könne, bis er die Gerichtstaxe bezahlt habe. Diese Taxe habe der Appellant nicht bezahlen können, weil er sie nicht habe, und weil er auch nicht wisse, wie hoch sie sich belaufe. Er habe sich daher an den Gemeinderath Johann Haeberle gewendet, damit dieser ihm das Geld vorstrecke. Dieser habe ihm auch 5 fl. gegeben, mit welchen er sich zum Gerichtsdiener begeben habe, um die Ausfertigung des Urtheils zu erhalten. Der Gerichtsdiener habe ihm aber nur 4 fl. 30 kr. abgefordert, und die Ausfertigung des Urtheils verweigert, weil er nicht die ganze Taxe bezahlt habe. Der Appellant habe sich nun an das Bezirksgericht gewendet, und dasselbe gebeten, daß es ihm die Ausfertigung des Urtheils ertheilen möge, weil er sonst nicht wisse, wie er sich benehmen solle. Das Bezirksgericht habe ihm aber die Ausfertigung des Urtheils verweigert, weil er die Taxe nicht bezahlt habe. Dieß sey eine Verletzung des §. 1 der Gerichtsordnung, welcher verordne, daß jedem Unterthanen, welcher Recht begehre, dasselbe ohne Verzug ertheilt werden solle. Der §. 1 der Gerichtsordnung verordne ferner

in die durch den Gemeinderat am 21. Juli 1840 genehmigten Ausgaben von 3 fl 30 kr und die Ausgaben beider Instanzen zu genehmigen, sowie die Rückgabe des hinterlegten Gerichtsgeldes zu verordnen;

Auf: den Appellanten zum Bescheid dass ihre Exzeptionen zurückgewiesen, dass die Gemeinde Hund Gemeinderat in seiner vollberechtigten Zusammensetzung den Beschluss vom 2. Juli 1840 genehmigt habe, und dass sowohl dieselben als Appellaten, und dass sowohl dieselben durch ihre Beschwerde nichts gewonnen haben, die Verurteilung der Gemeinde zu den Kosten des

Dieser seiner Freunde einige Tage allein die Schrift ab. Der zweite Termin setzte sodann seine Rechte mit wenig die Verhandlung der Appellanten Sache, sodann das angefochtene Urtheil als ungerechtfertigt ab. Hierauf verkündigte Herr Appellat d. 9 Oct. 1840. seinen Antrag der Cause vorbehaltlich Anderungen vornehmen:

Es komme sich:

Ob die Appellatin gravirt sind durch Abweisung der Appellantin Klage?

Golsen

Dann hiesigen Anwalt Petri zu substituiren.

Golsen

No 737. Substitution

Im Jahr Tausend achthundert ein und vierzig den zwölften Oktober Nachmittags drei Uhr, — vor Amtsdiener des hiesigen Advokaten Golsen in Zweibrücken, Anwalt der Appellanten Haeberle, — habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Gerichtsvollzieher bei Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem hiesigen Advokaten Petri daselbst, Anwalt der Appellantin Hach, — wohnend in seiner Wohnung mit der Ladung gefolgt Hr. Groher, in Sachen Abwesenheit

verstehende Urtheil mit Leitung, so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt, und mündlich von demselben in gesetzlicher Frist nicht appellirt. Kosten 46 Kreuzer.

Original & Copie 38.
Rapt — 1
Weggt — 7
— 46.

Brandt

No 6077 Einregistrirt zu Zweibrücken den zwölften September 1841. fünf sieben Kreuzer. Lauth

1844.

Antrag

für Georg Haeberle, Gutsbesitzer auf dem Frohnhofe, Gemeinde Contwig, Appellant an einem, gegen Appellat an einem Theile, und kgl. Landgerichtsprokurator Petri in Zweibrücken als Substitut des Appellaten Hach, Gutsbesitzer in Ottweiler, andern Theile.

Es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte der Pfalz:

I. Es sey die Appellatin Hach dem besagten Hrn Prokurator Petri nicht substituirt, welche wörtlich wenn die Worte des Appellanten beigefügt

den 16. dies ist

es sey

Urtheil

daß Appellant berechtigt sey, seine Berufung und Beschwerde wie Rechtens fortzuführen und Spielgerechtigkeit anzusetzen.

II. Es sey im Jahr 1815 von der Regierung des Herzogthums Zweibrücken zu Gunsten des Appellanten dem Besitzer des Appellaten eine Mauer aufgeführt worden, welche seit dem Jahr 1815 ununterbrochen bis zum Jahr 1840 bestanden habe, und daß folglich Appellant durch Verjährung das Eigenthum der Mauer erworben habe, daß also die Appellatin nicht befugt sey, die Mauer abzubrechen, und daß dieselbe auf dem Eigenthum des Appellanten stehen bleiben müsse. Es sey demnach das Urtheil des Landgerichts

Urtheil

— und als Recht für Recht zu erkennen.

III. Daß Appellant wegen der Abweisung seiner Klage sich gegen die Appellatin nicht beschwere, noch sich mit der Abweisung derselben

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [

2844.

Antrag
für
Daniel Hack, Gutsbesitzer und Ackermüller
in Ilerbach wohnhaft, Appellaten
gegen
Georg Haberle, Gutsbesitzer ebendaselbst
Heinrich Hesse, genannt Eckenbach wohnhaft, Appellanten wegen eines Urtheils des Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 14. August 1840.

Zur Vorträgung, den ersten Vorgang betreffend.

Es erinnerlich wiederholt worden wäre, daß der vorgenannte Kanzleybeamte zwischen den streitigen Parteien der Hesse in den Ort Ilerbach wohnhaft beschrieben, den Parteien und dem Bürgermeister zwischen 2 gerichtliche Tage hingen Abkürzung

daß wie sich aus dem Vorgange des Appellanten in der diesseitigen Urtheil vom 8. Mai 1840 entstehenden Prozesse ergibt und sich nur von Widerspenstigkeit der vorgeschützten Partei (d. d. 4 und 6. Juni 1840) und daß diesseitige Urtheil vom 7. April 1840) und daß diesseitige, gegen dessen Urtheil vom 11. Juli vorgenannt worden, wurden das Protokoll des Gerichtsbeamten Etienne den diesseitigen Vorgang ausführlich daß gegen seine Partei in Beziehung beschrieben vorgelegt worden;

daß sich dieser Vorgang vorgenommen habe, vorgenommen ist.

Zu Erwägung, bezüglich des Verfahren des Appellanten, daß die vor diesem gegen Abschrift verfahren sind, diese auf gemeinschaftliche Kosten beider Parteien, unter Leitung des Gerichtsbeamten Etienne hergestellt werden sollen.

Daß Appellat diesseits nicht vorgeschlagen ist, für den Kosten dieser Widersetzlichkeit beizustehen, in dem wieder sich selbst, noch seine Partei gegen den Appellanten seine solche Feindschaft vorhanden hat, noch auch über den ihm abgelegten

K. aufl. 67

[illegible] Erklärung vom 8 Mai v. J. Laurentzy [illegible] die Behauptung einer solchen persönlichen Verbindlichkeit [illegible] werden kann;

Weil abwesend Appellat durch ein Gesetz Haft vorgeschlossen ist, indem ermüdlich Appellant selbst hingehen müßte, der Entfernung des Wassers, welches eine force majeure, jede neue und neue den Wässerungs-gruben gegen die Brunnstuben entgegenbrechende und des Land wieder versumpfende Leitung vom 16. Febr. v. J. so durch nach entsprechender Erklärung des Art 605 C.C. dem Appellaten, als Eigenthümer seiner Zwei Pfund Wasser, seine Pflicht zur Wiederherstellung nicht hielt.

Weil hindernde die Unterhaltung des Wassers [illegible] Reparation der Wasserleitungen vor [illegible] Lasten dem Appellanten als eine ~~[illegible]~~ réparation d'entretien einzig dem Appellanten als Usufruktuar allein;

Weil aber zweifelhaft nun selbst die Wiederherstellung des nach mit mehr zu vollendenden Werkes als eine Grosse réparation anzusehen und auf diesen Gesichtspunkt der Usufruktuar daran nehmen, diese noch und der mehrere Theil der Eigenthümer nicht hinzu- oder zu einer gesetzlichen fortdauernden unfehlbaren Theile —

v. Duranton ad art: 605 und 606.

Zachariä Tom. II. S. 228.

Dalloz V. Usufruit Chap: 1. Sect. 3. N° 32.

„Faut-il conclure de ces mots de l'art. 605: "les „grosses réparations demeurent à la charge du propriétaire, „faire, que celui-ci pourrait être forcé par l'usufruitier à faire les grosses réparations devenues nécessaires pendant l'usufruit?

Nous ne le pensons pas; car il résulte de la nature même du droit d'usufruit, qui est imposé à la chose et non à la personne, que le propriétaire dont le fonds est grevé n'est soumis à d'autre obligation (à moins de condition ou de stipulation contraire) qu'à celle de laisser jouir l'usufruitier de la chose. mais s'il les fait, il n'aura aucune indemnité à réclamer contre l'usufruitier."

[illegible] Appellat sich [illegible] Reparationen [illegible] Beschränkung [illegible] der Ausbesserung [illegible] Land den nöthigen Grund und Boden [illegible] seine Wasser [illegible] nicht nur [illegible] (vom 16. Aug. v. J.) [illegible] zu den Grundstücken vom 16. Febr. v. J.) [illegible] über und auf den [illegible] Verpflichtungen [illegible];

Weil [illegible] die Arbeit dieser Art des Appellaten [illegible] Appellat als [illegible] Eigenthümer [illegible] zu [illegible];

In Erwägung, daß [illegible] Appellaten [illegible] Appellant, [illegible] dem Appellaten die [illegible] Prozesses vom 21. Juli v. J. [illegible] Kosten [illegible] Loß gelegt worden sollte;

Daß die Entscheidung des Gouvernators mit dem Vorgehen vom 16. Juli [illegible] war, und bei der [illegible] Appellaten [illegible] für die [illegible] nöthigen Land und die [illegible] Eigenthümer zu [illegible] ist, oder auf [illegible] gegen die [illegible] Leitung [illegible] werden könne;

Auf diesen Gründen

[illegible] Appellations-Gesuch, Kassirung [illegible] Verfügung [illegible], und Appellanten in Gerichtskosten [illegible]

A. Seth

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
im Process
Franz Haberle, Gutsbesitzer
wider Franziska Hainzelmann, Kegelbesitzerin
pr.
Arrest Nach, Gutsbesitzer und
Ochsenwirth in Ottenhof, Kegelbesitzer.

	Gebühr	Auslage
		fl. kr.
1. Kegelbrief	fl. kr.	
2. Conclusionsbrief	1. 53.	
3. Actum Communicandum	1. 53.	
4. Gutsbesitzer Tag	1. 53.	2. 28.
5. Reise	1. 53.	41.
6. Diurnen	48.	
7. Memoire	5. 4.	
8. Abstand à Stellen	5. 3.	1. 44.
ab Sitz 4 Tag		32.
9. Einlauf	9. 27.	
10. Abschrift		32.
11. Endurtheil Ehrens	5. 55.	1. 14.
12. Spezialakten		5. 36.
13. Porto & Correspondenz	57.	1. 43.
14. Anisgeld		7. "
15. Anisgebühr		
16. Rückzahlung der Gült:	57.	7.
steuer	57.	
17. ins dem Orden	51.	7.
fl. kr.	41.32	27.35

Ottenhofen d. 31. August 1841.
Um Kompetenz bittet.

27. 35
= 69.07

Goller

Exzipiat zu Protokoll vom Gulden sieben Kreuzer.

Heinrichsthal den 1. September 1841.

Vorlesung

2840.

Vorlesung

für Heinrich Lehmann, Ortsbürger und Zimmermann, Appellanten, wegen

Polizey Strafe, Appellaten, Zimmermann, Appellaten.

In Betreff folgender Thatsachen Frage, ob dem Eigenthümer, der neuen Haus unweit Rust, Kläger auf einer gestrigen Distanz als 6 Fuß von Gränze des Nachbars entfernt, absolvirt resp. verurtheilt zu 24 Kreuzer bestraften Fall,

die Errichtung des obersten Stocks vermittelst dieser Fenster in gegenwärtiger Weise auf das Gebiet des Nachbars zu stehen oder ob dieses Fenster von alter stehend in gegenwärtiger Entfernung von 6 Fuß stehen dürfen, auf den Grund §443 §552 jedem Eigenthümer des Ortsstatuts Ludwig Verfügung, alle zur Sicherheit Aufsicht und Bequemlichkeit, sowie auch zur Zierde, die nicht Licht und Luft beschränken, sondern zu gestatten sind, den Eigenthümer des Gebäudes Fenster

Verkaufs zu verwirklichen, welches Recht allenfalls nicht durch die
Löschung, sondern durch den gerichtlichen Verzicht des Eigenthümers
zu tilgen ist, wie im Art. 652 C. civ. vorgesehen ist, sind zu prüfen:

Daß allein nun jemand das ausgezeichnete Recht, ein Vorrecht
des zerstörten Eigenthümers beanspruchen ist, die Ausübung des selben
allein für den Verkäufer, dessen gerichtlichen Verzichtleistung die
Hypothekenbewahrer anerkannt können, scheint ausschließlich, das Gesetz über
den Titel der Löschung des vorrechtlichen Eigenthümervorrechtes
unter dem der Verzichtung des Eigenthümers unterstellt, in seiner
gesetzlichen Absicht 6 Tage vom Akte des Verkäufers rechnen,
fristen, zur Ausübung berufen; das Beispiel der angeführten
Art. 677 & 678 und den gerichtlichen Einschreiten des Gesetzes vor,
dem nicht alle einen mehrere vorrechtlichen Vorzüge anerkannt wurden,
dem nicht alle Hypothekenbewahrer das Vorrecht allein dem
Verkäufer bekannt sind, vorab nun so ausgesprochen ist, als das Gesetz
dieser Löschung selbst unter dem Titel verwirkten legales
verschafft, sind welche nicht diesem Namen bezeichnet ist als auf dem
Titel der gerichtlichen Verzichtung des Eigenthümers
vorbehalt allein, die Nichtigkeit dieser Löschung, wenn sie
nicht den vorgeschriebenen Gesetz als Eigenthümer ausspricht,
verfehlt erscheint, folgern ergründet; daß die Gründe, welche
dem ersten Richter zur Anerkennung dieses nichtigen Grundes
von vorliegenden Löschung Anlaß gegeben, keine richtige Würdigung
verdienen, da daß es als dringend Entwurf, welche dem Art.
Hypothek verfehlt, denselben allenfalls eine ausdrückliche Kritik nicht beifügen,
der auf dem Umstande, daß das Gesetz weder Eigenthümer nicht
noch Verkäufer folgt, daß dieselben auf Vorzeugen des Grundes von
Vorrechtung nicht unter Leben, in das Belieben gegeben auf dem Titel der
die Löschung über die mitbezeichnet allenfalls unter dem Titel der Eigen
thümer sich findet eine Absicht, dafür ganz gegen worden kann, daß die
vorliegende Löschung in rechtlicher Kraft keine Vorrecht ist;
In Betracht, daß, wenn nicht eine dem klaren Eingriffen
des Eigenthümers vorstehe & die Gründe dem in den Art. 677 & 678

rechtlichen Eigenthümer sich Klage fassen, so wenig sich unbe
zweifelbar ergibt, wie speziell Zweifel der Löschung aufhalten
können, daß der Eigenthümer der durch Verfügung sich vorbehalten
gewesen rechtlich erfassen, nicht blos durch Löschung, das Recht in seiner
vorbehaltenen Fristen wiederzugelangen, sondern unbedingt gegen den Käufer
berechtigten sondern die Verkäufer ein gesetzliches Vorrecht auf altem Tabel
berufen soll;

Daß zwar sich nun der Eigenthümer Eigenthümer & somit die selben einen
Eigenthümer Löschung einwilligt, sich nun jedoch vorbehalten
sich durch Eingriffen, sich durch Verzichtleistung &c. das
ausdrücklich eine Gewährsel darüber besteht, daß dem Eigenthümer, der dem
Verkäufer durch Titel der Eingriffen verbürgt, ein günstiges Vorrecht
sondern vorbehalten, also dadurch der Verkäufer sich gezwungen zu verhindern
der Eingriffen Eigenthümer seinen Eingriffen zu verhindern, wenigstens
vor dem Abschlusse derselben vorgegen das Verkäufer gegen
andern Eingriffen;

Daß zwar allein dem Verzichtleistung als ausdrücklich dem Eigenthümer
der sonstigen vorbehalten 20 Jahren in günstigen Fristen 6 Jahre
einzeln ein Recht vorgesehen vorbehalten ist, dieses Eingriffen nicht
und gründet in der Löschung neue sonstigen vorbehaltenen Vorrechten dem Eigen
thümer die Sicherung & Vorrecht für die Zukunft in diesen Rücken zu besitzen, da
sonst Eingriffen, ungültig selbst durch diese Löschung allein nicht blos
die Löschung neue eines bestimmten Vorrechtes, sondern ebenso
auch einen günstigen Vorrechtes ne luminibus officiat der non altius tollendi
vorgegen dem Verkäufer vorbehalten worden Eingriffen, und zum sonstigen Rechte
nichtig bewirkt, jedem Schuldner der durch Verzichtleistung sich von einer
Last befreit, auch Rechte derselben nicht blos diese Löschung, sondern
auch eine gültige Recht, sein das der Gläubiger hinsichtlich sich
gen bestehen in Klassenrecht ausüben können;

Daß zwar dem neuen gesetzlichen Grundsatz tantum praescriptum quan
tum praescriptum der selben so zu sonstigen eingetragenen Löschung
von dem Verkäufer Recht auf diesen Recht allein & weiter nicht er
worben haben kann, die es sich zum Besitz durch nicht eben in dem
Besitz eines gesetzlichen und Vorrechtes gegen dem Verkäufer ne luminibus offi
ciat vel non altius tollendi einstimmen sich, daß ausdrücklich dem

Rauchfuß, dass das Rauchfußleichen nicht gehindert sich, nach Kommunalgesetz
den Eigenthum Besitz der ordentlichen rechtlichen Polizei oder ne turbirt
lichen officiatum einzuschränken, der die einfache Urkundenlegung des Eigen-
thums nicht ein actus meræ facultatis bildet, dass nicht dem Eigenthum ein
Recht oder den Besitz eines solchen wesentlichen Bestandtheil, weshalb dann
auch auf fremdem Boden der Besitz eines solchen Bauwerkes auf Beklagten
selbigen Entwendungen [illegible] Einrichtung solchen, & auch solchen eigenen Besitz
nur in Gefahr Titel & zu verlieren wurden kann.

Es betrachtet, dass die Besitzung in dem Besitz selbst Fenster wieder
Eigenthum & Besitz desselben von Seiten des Rauchfußes, einzig stehen die Absicht V den
Fenster dasselben von Seiten des Rauchfußes, einzig stehen die Absicht V den
Besitz zu Ausübung des Besitzthums auf seinem Eigenthum in einem Entfernung von 6
Fuß gegen das Besitzthum des Besitzes nicht zu halten, sondern selbst
einen offenbaren Ausweg & einen Nothweg bildet, da dem Eigenthümer
wird, das auf seinem Gute keine Gewalt Einigung zu Besitzes
liegt, die er von dem Dung an das Rauchfußes zu machen gehindert,
& das Rauchfußes gegen das Fensterbesitz Mitbenutzung Eigenthum
glaublich, dass dasselbe an dem Fensterbesitz Mitbenutzung Eigenthum,
gemeinschaftlichen Eigenthum auf seinem Eigenthum erhält, Besitzthum
gemeinschaftlichen Theil & wesentlichen von dem Besitzer des Besitzes
der Fenster nicht; dass Besitzer seinen Besitz bei diesem Baldem
seinen Besitz und diesen zerstört, & gegen Eigen, sich das Besitzthum
Einrichtung von Communikationen auf seinem Eigenthum zu gemeinschaftlichen
dieser Fenster wesentlich zu machen;
dass der Eigenthümer verpflichtet nicht erscheint wurden kann, sich gewalt,
sich gewaltig zu haben, diesen Fenster stets & für immer die nöthige
Luft zu Verschaffen, weshalb auf den Fensterbesitzer unmöglich
sich im Besitzthum seines Besitzes sich findet angesehen werden
kann.

Es betrachtet & in letzter Beziehung, dass dem Rauchfußes Fensterbesitz
gestalten Besitz nur in Gefahr & nur nicht erneut verwahrt wurden
als dieser fortbestehende Besitz den Eigenthümer des dienenden Grund-
stücks bedroht in der Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkt,
weshalb Trop Lang traité de la prescription ad art. 2226 pag.
112 117 auf welche sich verwiesen wird, dass derjenige, der sich über den
Besitz eines Grundstückes verletzt, dessen auf den

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Besitzthum ausübt & eingreift, selbst wenn solche Eingriffe nicht
Hindernisse, Eingriffe enthalten sind, dass dem Eigenthümer, Besitzer des
Besitzes auf dem Gut des Rauchfußes Besitzthum
Gefahr Besitzung auf seinem Gute nur Hindernisse
zu gestatten sind, dass auf das 30 jährigen Besitzes des
Besitzes keine Rücksicht zu nehmen haben.

Dass nun durch den 30 jährigen Besitz von Fenster mit gegenüber
Entfernung Abstand des Besitzes auf den Rauchfußes auf das Gut
des Rauchfußes zu stehen, wenn dadurch [illegible] wird, dass nur durch diesen
Besitz dem Rauchfußes Besitzthum [illegible] ist, dass aber die Entfernung
ein Besitz auf Belastung des vollen Lichtes der Fenster gegen
Besitzung auf Einrichtung von Communikationen auf den Grenze
gegen das Rauchfußes verwehrt werden kann, welches
der Eigenthümer Besitzthum, der ein Abgrenzung von Communikationen
Raum selbst gestattend sind, das Rauchfußes Besitzthum, welches
gegen Besitzung, nicht aber das Besitz auf Belastung des vollen Lichtes
& Einrichtung von Communikationen verwehren würde,
dass diesen Anspruch sich durch das Verjährung des Besitzes selbst
einstimmt findet, indem zufolge des Art 676 C. civ. jeder Eigenthümer
verpflichtet ist, Fenster die nur Luft gegen Besitzung, allein nicht zum
Besitz auf das Rauchfußes Gut dienen, sind an der Grenze selbst
& privilegiis zu verschließen, in welchem Falle aber nur,
Licentia wegen der Eigenthümer von Seiten nicht gestattet
ist, entgegen nur solche Fenster, die nicht allein zur Erleuchtung
des Lichtes, sondern zum Besitz auf das Rauchfußes Gut dienen, in
der gehörigen Entfernung von 6 Schuhen vorhanden
sollen, wenn dem noch hinzu kommt, dass dem auf den 30 jährigen
Besitz solcher Fenster in gehöriger Entfernung von der Luft
auf diese Entfernung auf das Gut des Rauchfußes zu stehen, nicht
aber das Recht auf Luft übertragen,

auf das Gravamen selbst zum perquisitos fundum anzulegen befugt ist, wovon [illegible]

durch [illegible] und dann Appellatum das Recht zur gütlichen Rücksicht des klagenden Theils des Appellaten zu setzen und widerstellen [illegible] durch Fortsetzung des Rechtsmittels nicht aufgegeben werden, der [illegible] und dürfen, der das Eigenthum des Appellaten bildet, stehet vor Klagen fest [illegible] über die Abwendung die auf dem Gute gegen [illegible] werden, sich nicht zu Gefahren befugt ist.

J. L. das Recht der Eigenthümer dieser Absicht auf [illegible] gegründet gewesen, das dieselben nicht blos nützen dem fremden Eigenthum, sondern sich, sondern auch auf allen Communalwegen und den unteren Theilen [illegible] dass [illegible] werden, dass

4, nämlich das nächste Recht dieselben ganz formell entspricht, wenn es in der lex 9 [illegible] gestatten VIII, T. II, und [illegible] cum eo, qui talendo obcurat vicini aedes quibus non servitat, nulla competit actio [illegible] dass die lex 10 selbst bei dem Recht der detinatio pratois familiae [illegible] Einschränkung von Einschränkungen, wie sie [illegible] dass [illegible] nur nicht ganz manifestirt [illegible] genommen wird, zulässt,

2, sprechen sich alle Autoren das nächste Recht, namentlich das [illegible] über aus, Lauterbach. T. I. p. 644, Strick T. I. p. 97 ad liber VIII. Titel 2.

3, entscheiden selbst alle [illegible] Gerichte [illegible], welche sich übereinstimmt mit der Lehre der Praxis [illegible] Erkenntniss v. [illegible] Landrecht Th. II. T. 21, „als so [illegible] seine [illegible] Verpflichtung wegen seines Neubaues wieder [illegible] Hofstatt mit [illegible] Aussicht [illegible] Licht stellt, [illegible] welches zu Einer [illegible] mit dem [illegible] Hause, als ob es nicht schon aufgeführet, das Licht und Aussicht zu hindern gewesen, allemahl selbes mit [illegible] und Abstand des Neubaues [illegible]",

4, sprechen sich alle Autoren dahin aus, dass [illegible] auf die jüngste Zeit für diese Absicht nur, so wie [illegible] müssten [illegible] mit Inbegriff des Erkenntnisses bis zum Jahr 1835 v. Merlin. questions de droit, mot servitude № 2. Toullier T. III. № 536. Pardessus, traité de servitudes № 285 et 312. Arrêt de la cour d. Cass. Dalloz to. I. p. 1. p. 176

und Arrêt daselbst Cour T. XVII. p. 1. p. 336, und dass und [illegible] dass auch die [illegible] Praxis [illegible] Gerichte unseres Landes, das namentlich das Appellationsgericht [illegible], v. Ortschaft v. 20 August 1838. v. Dessau. Schröckh v. Kader, zu [illegible] u.

6, sprechen sich auch die [illegible] alle Advocaten unseres Landes bei der [illegible] verkommenden Consultationen über diese Frage in diesem Sinne aus, so dass man [illegible] alle dennoch bestehenden Rechtszustand [illegible] unseres Rechts auf diesen Punkt bezweifeln.

Insbesondere dass in jüngster Zeit, wo [illegible] Rechts [illegible] und [illegible] Entwickelung [illegible] dieser Lehre [illegible] Dass [illegible] T. III. p. 120 zum [illegible] dieses [illegible] Rechtszustand [illegible] zu [illegible] und [illegible] Erkenntniss v. Appellationsgericht [illegible] v. 1838 zum [illegible] 1000 [illegible] Gewicht [illegible], der allgemein [illegible] gehemmt [illegible] und Aufgabe des Rechts [illegible] allen auf jenen Fall [illegible] werden soll.

J. L. [illegible] Die Appellantin [illegible] Dass [illegible] so weit sie eine Abänderung des oben [illegible] Erkenntnisses des Appellationsgerichts des Art. 677 & 678 enthält, ihre [illegible] sein [illegible], dass gegen dasselbe [illegible] dass [illegible] sich dagegen [illegible], dass [illegible] Besitz [illegible] [illegible] dass [illegible] [illegible] [illegible]

Cujacius. observat. p. 598. Inwiefern der Besitzer eines Quantors, welcher an dem Fall, welcher die Fenster in gewöhnlicher Entfernung nicht zuläßt, zwar servitutis amplandi nicht, doch servitutis luminibus officiatur verlangen will, in welchem Fall derjenige nicht nöthig hat, Caution zu bestellen, ist aus dem, was oben von der Verjährung der Klage zur Befreiung und der Cautionsverbindlichkeit beigebracht worden, leicht zu beurtheilen. Es kann nämlich der Besitzer des herrschaftlichen Hauses sich auf die Verjährung der servitutis luminibus officiatae, sowohl auf die Verjährung der servitutis prospectus immissum berufen, weil durch offenbaren Missbrauch beider die wahre Beschaffenheit der Sache, nemlich der Verjährung entgegen das Besitzrecht des herrschaftlichen Hauses nicht gehindert worden ist. Es ist aber auch der Besitzer des dienstbaren Hauses, welcher dieser Beschaffenheit nach die Act. 677 & 678 des Pfl. nur auf die Anlage eines Fensters, nicht aber auch Errichtung anderer Einrichtungen verjähren kann, in allen diesen Fällen nicht befugt, als z. Beispiele gemäß Pfl. vorher Caution zu bestellen, sondern er kann sogleich die Anlage machen, und wenn er dieses gethan hat, so kann er sich gegen die Klage mit der Einrede vertheidigen, daß er die Verjährung vor sich habe. Es ist also der Fall, wo der Besitzer des dienstbaren Hauses vorher Caution bestellen muß, nur derjenige, wo er sich auf die Verjährung der Einrichtungen des Einsichtsrechtes beruft, wo aber der Besitzer des herrschaftlichen Hauses

Zweifel wenn 6 Jahre seiten die neue malerische Fenster des neuerbauten des vorgenannten Hauptgebäudes Nr. 677. & 678. zur Ausübung seiner, seine Fenster erhalten werden können, die durch Gesetz [illegible] gewissen Fall vorgenommen eine Aussicht schaffen; dass dieses neue volle Eigentum hinsichtlich einer Fenster, dass es nun das beschränkte Eigentum dieses Fensters, namentlich sein für dieses öffentliches man einsehen zu lassen, das ist, das ausübende Recht der Fensteranbringung, und zwar jure proprietatis besitzt, ersetzen sich dann einzig, besteht neue ersetzt, dass diese selben nun vorzüglich des Eigentümers [illegible] Ausübung Eines Fensters [illegible] des Gesetz des vorgenannten Eigentümers verweisen zu wollen Com. v. Delvincourt T. I. p. 567. – der durch neue die neben zu stimmende Aussicht. Desgleichen Commentateur der Coutumes v. Duplessis Traité de servitudes Nr. 294. Duranton T. III. p. 158. Toullier. T. III. p. 444. Pardessus

In Betracht des 3ten Moyen betroffend, dass jedenfalls neue Ausübung des Art. 677 & 678 auf dem Grunde eines Rechtstitels zum Zeugnis die in Frage stehenden Fenster mit Rücksicht des neben in der Mauer, das erst vor 15 Jahren vorgelegt worden, die Fenster [illegible] Aussicht, Lichter und Einsicht des C. civil vorgelegt worden sind, dass Duranton selbst vorgestellt, das [illegible] des servitudes ne lumineibus officiatur und dann vorgenommen worden, wenn die Fenster gegen das Gesetz jure servitutis nicht eher in Gemäßheit des Artikels jure proprietatis vorgelegt worden sind, der Eigentümer auf dem Rechtsgrund welches sein Eigentum zu Fenster gegen Eigentümer auf der Grenze seines Eigentums zu stehen selbst neue Fenster vorlegen konnte, dass Inhaber des Rechtes des Appellanten nur in seiner Eigentumsfreiheit als Eigentümer des Nachbarn

Vorgestellt damit in Rücksicht vorgenommen in Frage stehenden Fenster vorgelegt sind so wie diese Aussetzung auf Grund des Appellanten Gesuch gestattet, vorgenommen Einrede, dass neben des Beigetragen Appellanten seine Fenster [illegible] Eigentümer neue [illegible] Einrede, dass Eigentümer neue [illegible] Gesetz des Eigentümers, die durch den Art. 676 bezeichneten Fenster besitzt, dass durch den Besitz dieser Fenster nun den Art. 676 des Code civil die Einrichtung derselben neuen Abstand des Eigentümers Gebäudes, einmal Durchsicht Einsicht des Vorgestellt, neue Fenster, der Besitz neuen [illegible] neue erworbene Einrede, der Besitz durch die Absolute Einrichtung des Code civil, neben dieses Neben der Grundstück dieses neue Fenster vorgelegt worden, [illegible] Gesetz, ausdrücklich der Besitz neuen Prospektes ne luminibus officiatur vorgestellt Einrede, die innerhalb 26 Jahre die Anlegung dieses neue die Anlage neuer Fenster [illegible] Gesetz, die Verjährung [illegible] nicht einmal Eigentümer jure proprietatis [illegible] Fenster [illegible] Einrichtung des Code civil [illegible] Einrede, dass [illegible] Fenster [illegible] Einrichtung des [illegible] Fenster vorgelegt worden, die für welche dieser sind jus quaesitum besitzt, dass durch dieses neuen Besitz [illegible] gestützt worden Einrede, vid. Delvincourt T. I. p. 555. & p. 556. Das Benennen neben neue Appellanten [illegible] Einrichtung des Code civil [illegible] nicht einmal besitzt worden, die Besitzung der in Rede stehenden Fenster [illegible] Fenster, gegen dieselben neue [illegible]

nach dem Grundsatz contra non valentem agere non
praescriptio die Servitus ne luminibus officiatur erworben
worden konnte, das Verhältniß derselben mithin nur und soweit
nach dem alten Recht zu beurtheilen ist, welches den Ver-
jährungen über die Verletzung der von demselben vorgeschrie-
benen Abstandsmaßen nur so lange Wirkung beilegte, als der
Besitz dem Besitzer des Appellaten durch Klage erhalten wer-
den ist.

Es bedarf, daß es dem Appellaten zur Begründung seiner Klage
sich auf Verjährung beruft, daß er den Besitz des Rechts selbst
darthun und nicht ganz insbesondere zu Grundlage seiner
Klage machen kann, hier nicht weiter zu bemerken ist, daß dieser nur bezüglich des
westlichen Fensters in der Brandmauer streitig ist, daß aber erst
seit 14 Jahren verjährt wurde, da für dasselbe Besitz Gegner
der Erbauung, daß an dem südlichen Fenster erhalten
worden ist, war nicht streitig ist, war nicht das Recht auf einen Hof
stand erhalten hat, war nicht streitig ist, war nicht das Recht
zu jeder Zeit bestritten worden kann.

Ad. d. Cf.

Nach Maßgabe

Obschon nach dem Ob. Appellationsgericht gewissen Verhältnissen die
Verjährung Abschluß ist, und nach der in demselben angenommenen
Verjährung nicht ausgeschlossen ist, daß nachdem
Verjährung nicht ausgeschlossen ist, daß nachdem
Verjährung nicht ausgeschlossen ist, daß nachdem

Natura galtra Cann,

Dass namentlich dies den Satz ist bezüglich der Definition über Lichtservituten, wie sie auch die L. 4 dig. de servit. praed. urb. (8,2) gibt:

"Luminum servitute constituta, id adquisitum videtur, ut vicinus lumina nostra excipiat. Cum autem servitus imponitur, ne luminibus officiatur, hoc maxime adepti videmur, ne jus sit vicino, invitis nobis altius aedificari, atque ita meum lumina nostrorum aedificiorum."

Dass diese Definition den Servitus luminum zu den verschiedenen Erklärungen gleich sehr berechtigt, wird sie keinem als deutlich mit den Servitus luminis immittendi, die als das Recht Fenster in einer fremden Wand zu haben, betrachten, so dass z.B. Schweppe sie für ein und dasselbe mit dem Jus fenestrae ansieht, während den — jenes an sich etwas selbständiges repräsentiren — luminum und ne luminibus officiatur — für gleich halten, v. Wening-Ingenheim dagegen den Unterschied darin finden will, dass bei der Servitus luminum den Verpflichtet sich nur den gänzlichen Entziehung des nöthigen Lichts, bei der Servitus ne luminibus officiatur aber sich schon jeden Verminderung widersetzen kann, die Servitus fenestrarum aber als das Recht, in fremder Wand Fenster zu halten, ansieht — dass dagegen v. Bangerow die Servitus luminum und das ut vicinus lumina nostra excipiat als Prädialrecht des Nachbars, Fenster nicht abzubauen d.h. offen zu lassen — definirt, wie dies auch Thibaut zugiebt — allein diesen Ausdruck verwirft und auf die Feuerbachsche Idee nicht eingeht — es ist aber auch sehr möglich, dass die Römer damaligen Fall vorstanden, wenn dem Nachbar jede Möglichkeit genommen wird, ein schädliches Maass nicht wegzudenken und so das Licht abzufangen.

Dass, nach alle dem über den Begriff und die Abtheilungen der Lichtservituten sowohl in den Römischen Rechte als unter ersten Erklärung die größte Dunkelheit herrscht,

v. Schweppe § 259.
v. Wening-Ingenheim Ed I, 382.
Thibaut § 607.
Makeldey § 345
v. Feuerbach Civ. Versuche Th. I. No. 1.
die Interpretation von Duranton (T. III pg. 175. der 1. Ausg.

Zu bemerken, dass wenn man selbst in dem alten Rechte keinen festen Anhaltspunct für die Entscheidung unserer Frage finden kann, man sich dem gefundenen natürlich zu folgen hat, welches jedem Zweifel gar Dienstbarkeit den Schein verschwindet: wo das Recht verpflichtet sich Fenster zu halten und dann diese die Stellung in freie Gebäude zu verlangen, muss also berücksichtigt sein, Klotz abzuwarten was die Bedeutung jedes Rechts zu Rechte machen würde,

die Bedeutung jenes Rechts Fenster zu haben, ist aber ohne Zweifel nicht, blos das Material und Baustoff zum Fenster Rock in den Hand zu haben, sondern dass dieses Fenster Licht und Aussicht zu erhalten, zu welchem Zwecke man ja eben Fenster anlegte,

Dass, dürfte man wasserverwahren Fenster des Nachbars verbauen und so das Licht benehmen, jenes nur die völlig dreiseitige Rest und Kalt Fenster dem mangelhafte Lichtlässen verleihen hätte,

Zu bemerken, dass den C.cio. die Servitude de vue ausdrücklich Constituirung verneint ergiebt — art. 688 — und dieses dass vue gewiss kein Recht Recht, blanke Fenster zu haben, also Recht auf Hellung, begründen konnte —

dass diese Servitut zunächst aufgehoben ist, indem sie die nächsten Zwecke und Absicht — die Oeffnung in die Mauer, die Verpflichtet zu entbehren — nicht also unzulässig — nicht zu gelten art. 690

Zu bemerken: dass man auf in Beziehung auf die Aufhebung und Minderung dieses Rechts mit manchen zwischen diesen Fenster und dem Titel und die durch Ersitzung zu erwerben wären, da in die Begründung durch Verjährung von Besitz abgewendet und ordinalrecht durch Titel bestimmt und beiden gleich Wirksamkeit attribuirt wird. art. 690. C. cio.

dass solche, wo diese Servitut durch Verjährung erworben sei gegen Verpflichtung und Aufhebung durch den Besitz seines Nachbars ebenso geschützt ist, als hätte er sie von demselben durch Titel erworben — art. 701. C. cio., so dass Letzteren namentlich auch dem Letzten, die Aufhebung abfordern darf, wodurch sich in der Analogie des art. 678 gebotene Entschädigung zu Gunsten halten muss.

Zu bemerken, dass auch die Ansicht von Merlin und Favard Aumont durch das Cassationsurtheil im Jahr 1810 seitdem sowohl von den Autoren, als den Gerichten widerlegt und beseitigt worden ist.

cf. arr. d. cass. 1. dec. 1835 (Sirey 36. 1. 604)
id 25 juli 1836
arr. Bordeaux 10. mai 1822 (Sirey 22. 2. 268)

arr. Bordeaux - 1. déc. 1827 - Sirey 28. 2. 80
» Montpellier 28. déc. 1825 - id. 26. 2. 230.
» Nancy 7. febr. 1828 - id. 29. 2. 178
» Colmar - 23. mars 1833 - id. 36. 1. 605.
» Paris - 3. juni 1836 - Gaz. des Trib. vom 4. ju-
» id. - 3. jan. 1840 ni 1836

Duranton tome III (Deutsche Ueb.) N. 326. 518. 519.

Delvincourt - tome I. (notes) pag. 418. 529.

Solon - traité des servitudes réelles pag. 221. 223.

„La servitude de vue donne droit au propriétaire de l'héritage dominant d'empêcher toutes constructions qui ne seraient pas à la distance portée par les art. 678 et 679 C.C."

ibidem - pag. 246. 247

Nous avons de la peine à concevoir une opinion contraire. L'article 688 C.C. ne dit-il pas positivement que la servitude de vue est continue? L'article 689 ne dit-il pas qu'une porte, une fenêtre constituent un signe apparent? et l'article 690 ne reconnaît-il pas la prescription de toutes les servitudes continues et apparentes? Dès-lors, pour que la question ne fut pas jugée par ces trois dispositions, ne faudrait-il pas un texte de loi ou une raison bien formelle? Solon écrit les véritables de Pothier, ja on examine, de bonne foi, la question proposée et la solution n'en sera pas douteuse.

In Erwägung, daß sich auf das Verbot, welches den Besitzer verbauen will, nicht auf das unbeschränkte Recht des Eigenthümers auf seinem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, berufen kann, da die Theorie der absoluten Eigenthumsrechte nur cum grano salis zu verstehen ist und

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

allerdings auf die Besitzerin Gräbern gebührende Rücksicht genommen werden muß. Denn der Art. 674 C.C. verpflichtet den Eigenthümer eines Gebäudes, welches auf der Grenze oder in geringer Entfernung davon errichtet wird, Vorkehrungen zu treffen, damit durch Dachtraufe weder Schnee noch Regenwasser auf den Nachbargrund fallen, und Art. 678 C.C. verbietet, Fenster oder Öffnungen, durch welche man die Nachbarn sehen kann, anzubringen, wenn nicht ein Zwischenraum von 6 Decimeter vom Eigenthum des Nachbarn eingehalten wird.

In Erwägung, daß sich die Entscheidung des ersten Richters ebenfalls darauf stützt, daß die Klägerin durch Verjährung das Recht erworben habe, ihre Fenster in der gegenwärtigen Weise zu haben,

In Erwägung, daß auf Urtheil des k. Appellationsgerichts Krämer c. Trelemann vom 3. novb. 1840.

die Klägerin mit Recht auf den Standpunkt des Appellanten gestellt, welcher nur in dem Maaße Anerkennung finden kann, als die Richtigkeit und die Existenz des Verbaues erhärtet sind, also die Klägerin durch Zeugen oder Urkunden darzuthun hat, daß ihre Fenster über 30 Jahre das ganze Hinterhaus des Appellanten vollständig und ungestört, wie jetzt, vorgefunden, wie jetzt beschaffen waren. Hiegegen können auch die bisherige Duldung dieser unregelmäßigen Verhältnisse, sowie auch die bisherige Unterlassung der Aufstellung oder Geltendmachung des appellantischen Grundsatzes in gegenseitiger Entfernung Recht selbe

f. l. l. C. de servitutib. & aqua (8. 34)

... longi temporis consuetudinem non servitutis obtinere jus est.

In Erwägung, daß sich die Entscheidung des ersten Richters ebenfalls darauf stützt, daß die Klägerin durch Verjährung das Recht erworben habe, ihre Fenster in der gegenwärtigen Weise zu haben,

In Erwägung, daß auf Urtheil des k. Appellationsgerichts Krämer c. Trelemann vom 3. novb. 1840.

die Klägerin mit Recht auf den Standpunkt des Appellanten gestellt, welcher nur in dem Maaße Anerkennung finden kann, als die Richtigkeit und die Existenz des Verbaues erhärtet sind, also die Klägerin durch Zeugen oder Urkunden darzuthun hat, daß ihre Fenster über 30 Jahre das ganze Hinterhaus des Appellanten vollständig und ungestört, wie jetzt, vorgefunden, wie jetzt beschaffen waren. Hiegegen können auch die bisherige Duldung dieser unregelmäßigen Verhältnisse, sowie auch die bisherige Unterlassung der Aufstellung oder Geltendmachung des appellantischen Grundsatzes in gegenseitiger Entfernung Recht selbe

f. l. l. C. de servitutib. & aqua (8. 34)

... longi temporis consuetudinem non servitutis obtinere jus est.

In Erwägung, daß sich die Entscheidung des ersten Richters ebenfalls darauf stützt, daß die Klägerin durch Verjährung das Recht erworben habe, ihre Fenster in der gegenwärtigen Weise zu haben,

In Erwägung, daß auf Urtheil des k. Appellationsgerichts Krämer c. Trelemann vom 3. novb. 1840.

die Klägerin mit Recht auf den Standpunkt des Appellanten gestellt, welcher nur in dem Maaße Anerkennung finden kann, als die Richtigkeit und die Existenz des Verbaues erhärtet sind, also die Klägerin durch Zeugen oder Urkunden darzuthun hat, daß ihre Fenster über 30 Jahre das ganze Hinterhaus des Appellanten vollständig und ungestört, wie jetzt, vorgefunden, wie jetzt beschaffen waren. Hiegegen können auch die bisherige Duldung dieser unregelmäßigen Verhältnisse, sowie auch die bisherige Unterlassung der Aufstellung oder Geltendmachung des appellantischen Grundsatzes in gegenseitiger Entfernung Recht selbe

f. l. l. C. de servitutib. & aqua (8. 34)

... longi temporis consuetudinem non servitutis obtinere jus est.

setzen würde;

In Erwägung, daß die Taxen der Appellaten beurtheilt, daß in dieser Beziehung auf wenigen Zweifel über die Ehrsamkeit der Zeugnissmänner obwaltet, die innerhalb, und wenn auf Appellant dem Appellaten das Recht zu verbaten berechtigt sein sollte, die Leistung der Taxen während 30 Tagen dem Unterschriebenen Verbeistand für die Zukunft auf sich bringt, so Appellat das Recht auf die von den Taxen in den Akten und Schriften benützten Zeugnissmänner Vorzeichnung erworben hat

Aus diesen Gründen

gehalte es dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen und Bestätigung des Appellanten in Hab. Kosten und Kosten -

Rechtskräftig eine Arbeitsleistung und Beschreibung der Localitäten durch einen Herrn Rathskommissär zu verordnen;

Rechtskräftig, den Experten, und Zeugenbeweis zuzulassen, wie er in erster Instanz verordnet wurde

A. Petri.

den 4. Mai 1841.

Ly

12 Rep. 2 Abth.
No 2839 d. R.

Qualitäten

No 9786 d. Abth.

In Sachen Philipp Menges, Maurer & Ackersmann in Lüngelbeu rechtsfach, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 14. August 1840, durch Anwald Petri mandatum

gegen

Jacob Justus, Ackersmann in Lüngelbeu rechtsfach, Appellaten, durch Anwald Golden mandatum.

Anwald Petri concludirte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils, zu Recht zu erkennen:

1. daß Appellat nicht berechtigt ist über das Abpfänden des Appellanten zu gehen und zu fahren resp: daß zu Gunsten der Immobilien des Appellaten keine Dienstbarkeit oder Durchfahrtsrecht über das Abpfänden des Appellanten besteht;
2. daß Appellant berechtigt ist, sein Abpfänden von dem des Appellaten durch eine in der Linie der halben Pfosten nach dem Abraham Mayer'schen Garten zu, d. h. auf die Grenzlinie mit sie bereits durch den rechtskräftigen Vertrag vom 4. Februar 1808 festgesetzt ist, durchzuführende Pfeilermauer zu trennen & abzuschließen;
3. die Incidentklage des Appellaten als unzulässig und ungegründet zu verwerfen;
4. dem Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Beschreibung der fraglichen Immobilien.

Immobilien des Appellanten:

Ein zweistöckigs Wohnhaus sammt halben Pfosten, Kellung und Abpfänden im Dorfe Lüngelbeu, einseits dem Appellaten Mey, andernseits Abraham Mayer, vorne die Ortsstraße, hinten Appellat.

Immobilien des Appellaten:

Ein zweistöckigs Wohnhaus sammt halben Pfosten, Kellung, Abpfänden & Garten, gelegen im Dorfe Lüngelbeu, einseits den Appellaten Mey, andernseits Abraham Mayer, vorne Appellant, hinten Pfarrgut.

Burgvalt Golzer concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung als unbegründet zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten der Appellantinn.

Subsidiarisch, dem Appellaten Urkunden zu ertheilen dass er als Inscriptionsklägen zustehe, sofern über die Inscriptionsklage rechtsprechend, dem Hauptklägen resp: Appellanten und Inscriptionsbeklagten zu verurtheilen auf Grund des Art. 682 Cod. civ. dem Inscriptionsklägen einen Weg zum Gehen und Fahren, über dessen Umfang Appellationsgericht durch die Prüfung der Inscriptionsbeklagten gegen einen durch zu verurtheilenden Experten zu regulirender Entschädigung abzuhalten, und in diesem Falle die Berufung abzuweisen, mit Kosten.

Annoch subsidiarisch: den Beklagten u. Inscriptionsklägen resp. Appellaten zum Beweise durch Augenscheinigung zu gelassen, dass sein Haus, Hof, Haltung u. Scheune inclusive ist und wenn nicht derselben nicht über die Schätzung des Klägers auf den öffentlichen Weg gelangen kann.

Factum.

Jacob Zollver in Lungalben besass daselbst zwei Häuser mit Scheuer, Hofraithe u. Garten. Davon verkaufte er durch Akt von Notar Canty vom 4. Februar 1808 das nordere und grössere mit den im Akte angegebenen Zubehörungen an Jakob Jockers. Im Akte findet sich unter Andrerem: „La moitié de la dite grange est partagée entre les Comparans de pardevant de la Cour jusque par derrière du Jardin d'Abraham Mayer, et la partie qui appartient à l'acheteur est à droite, le moulin à vent et le coté de la grange reste comman entre les contractans. — La moitié de la Cour est partagée comme la grange, mais le vendeur a le droit, mais seulement pour sa personne et sa famille, de voiturer sur la moitié de la Cour de l'acheteur .... Et quand le vendeur vendera sa petite maison, moitié de la grange et d'Ecurie à un autre, en ce cas là cesse la communauté de la Cour, et l'acheteur est autorisé de faire bâtir une muraille sur les

26. Aug
Nr. 6
80.55

Bezogte Klagschrift z. Gerichtsh. d. Appellation

Bezogte Klagschrift sind k. u. k. Inscr.

die Berufungsschrift vom 26 f. Aug. —

die vor Appellationsgerichtsverhandlung vom 24 f. 6 —

Im Zeugen abschrift der Protokollirung vom

80 f. 55 Cr., die Cr. d. k. u. k. Inscr. d. z. K. nicht

mitübergriffen.

Endgesch. f. den Appellanten dem —

Urtheil vom 14 Aug. 1840.

Kostennota

für Philipp Merges, Maurer in Langenbrombach, Klägers,

gegen

Jakob Justus, Ackersmann daselbst, Beklagten.

Arrêt vom 6/2. 1843.

	Gld.	Albus	Heller
1. Ladung von der Urkunde Klagbrief	—	2	23
2. Kostenzeichnung	—	1	39
3. Ladung vorab Exp. Gerichts	—	1	53
4. Consultation	4	12	—
5. Communikation der Akten	1	16	—
6. Voller	—	38	1 24
7. Avenir	—	32	— 31
8. Auszug (2 B.) 3 Kgl	1	42	— 21
2 Abschrift (4 Kgl) und Zustellung	—	52	— 45
9. Rufnus	—	—	— 07
10. Einlaufgebühr des Auftrags	1	16	— —
11. Vortrag am 7 August 1840	6	18	— —
	16	46	9 23
	9	23	
Kostennota — — — Total:	26	69	Kr.
		40	
In Summa	26	49	Kr.

Zweibrücken den 10 Februar 1843.

Zu gefälliger Taxation billigt

A. Fehr

taxirt Fünfzig Gulden vom 2ten März 1843.

Zweibrücken den 11. Februar 1843.

[illegible]

limites". Durch Akt von Notär Lantz vom 16. Dezember 1812 verkaufte Jackers das Haus nebst Zubehörden an Wittwe Stephan und von dieser ging es laut notarischem Kaufakte vom 7. März 1836 auf den Appellanten Merges über. Durch registrirten Kaufakt vom Jahr 1817 verkaufte Voller das 2½ Ruth. mit Zubehörungen an Andreas Justus, Autor des Appellaten und gegen wir Appellat beschuldigt, ganz so wie Verkäufer es besessen. In Folge dieser Veräußerung beschuldigt Appellant — seine um die im Akte vom 4. Februar 1808 aufgestellten Bestimmungen umgestoßen, nemlich daß von Voller blos für sich und seine Familie vorbehaltener Durchfahrtsrecht über den Hof des Appellanten zu dessen und zu dem bewohnten hinter Hause auf die Straße einzuschränken; daß eben für den Appellanten zu stellen Petitum ist Gegenstand der am 15. Juli 1840 gegen den Appellaten angestellten Klage. Beklagter bemerkt sich auf 30jährige Verjährungsbesitzung, mit Voller ihm so vorbesagt Haus, wie es jetzt besessen und so diese Besitz während 10 Jahren in gutem Glauben und ungestört ausgeübt habe. Zudem führt — sagt er suche beide die Judikation der Thüren, die Judikation des Hofgangs nicht sich. Subsidiarisch verlangt er gemäß Art. 682 C. civ., indem sein Eigenthum sich im Zustande der exclave befinde, daß von Seiten des Appellanten jedoch widersprochen werde. Das Bezirksgericht in das Vertheidigungssystem des Beklagten eingehend, wies durch Urtheil vom 14. August 1840 die Klage pure ab. Dagegen Appellation. Auf den Grund der genommenen Anträge fragt es sich:

1. Ob sind die vorliegenden Vertrage, insbesondere der vom 4. Februar 1808 zu verstehen?

2. Findet sein Requisitionszeichnung Platz, und wieso?
3. Ist die auf exclave gestützte Incidentklage ungegründet?

L. Petri

dem Herrn Golzer, Anwalt des Appellaten, Justus, zu signifiziren.

L. Petri

No. 156. Zustellung.

Heute den elften Februar 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Kurbinzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, meldem wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Golzer, in seiner Wohnung redend mit Herrn Chr. Braun — wohnhaft daselbst Qualitäten gemäß diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, und wurde nun demselben in gesetzlicher Frist nicht appenirt.

Zustellg 38
Kopien 1
Porto 7
46.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

No. 2500. Registrirt zu Zweibrücken den 11ten Februar 1843. Vol 68. fol. 62. C 3 Einhundert sechsundsechzig Gulden Kreuzer. Ohne Remoi.

Amtspiel v. 6 Februar 1843.

Kostennota

für Philipp Berges Mannen und Ackersmann in Burgalben wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 14ten August 1840

gegen

Jacob Justus, Ackersmann in Burgalben wohnhaft, Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

		Gr.	Kreuz.
	1. Appellat	—	5 48
	2. Insinuation	8	24 — —
	3. Hinterlegung der Geldstrafe	—	57 — —
	4. Aktenmittheilung	1	53 — —
	5. Für einen Botengang 3/1 43 und Einschreiben	—	— 1. 06
	6. Signation	1	53 — —
	7. Vollz	—	57 2 20
	8. Antrag (4½ Z.) 5 Kgl	5	42 — 35
	2 Cop. 6 Kgl	2	52 — 42
	Zustellung	—	— — 27
Uebertrag von der Rück	9. Aufruf beim Vortrag	—	— — 32
	10. Vortrag	9	27 — —
	11. Aufruf beim Schluß	—	— — 32
	12. Rückzug der Akten	—	57 — —
	13. Qualitäten Orig. (2 Kgl)	4	44 — 14
	1 Cop. 2 Kgl	1	11 — 14
	Zustellung	—	— — 46
	14. Rückzeigung der Geldstrafe	—	57 — 07
	15. Kostennota	—	42 — 7
		40. 36	13. 30
		13.30	
	Total:	54 fl. 6	

Zweibrücken den 10. Februar 1843.

Taxirt zu fünfzig neun Gulden sechs Kreuzer gebührende Taxation billigt
Zweibr. den 10ten Febr. 1843.

Petri

L. Petri

Nr 2839. J. R.

Actum

für Philipp Menges, Maurer und Ackersmann zu Ensheim wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des K. Landgerichts zu Trier, gesprochen vom 14. Aug: 1840,

gegen

Jacob Tostes, Ackersmann zu Ensheim wohnhaft Appellaten.

Zu Verstehung, daß Jacob Zollver durch Contract vor Notar Lantz in Wadrilleau vom 4ten Febr: 1808 an Jacob Tockers verkaufte ein in Ensheim gelegenes Wohnhaus mit hinter Behausung, Hof & Brunnen hinterwärts der Landstraße Weg und vorne Adam Mayer, vorne die Gasse, hinten Verkäufer selbst, nebst einem am Hause gelegenen Garten; daß folgende Verstimmungen des Actes für Genüge kommen:

1.) La moitié de la dite grange est partagée entre les Comparans des pardevant de la Cour jusque par derrière du jardin d'Abraham Mayer et la partie qui appartient à l'acheteur est à droite; le moulin à vent et le cord de la grange reste commun entre les contractans.

2.) la moitié de la Cour est partagée comme la grange, mais le vendeur a le droit – mais seulement pour sa personne et sa famille – de voiturer sur la moitié de la Cour de l'acheteur.

3.) quand le vendeur vendera sa petite maison, moitié de la grange et l'écurie à un autre, en ce cas là cesse la communauté de la cour et l'acheteur est autorisé de faire bâtir une muraille sur les limites.

Zu Verzeigung, daß durch Act vor Notar Lantz vom 16. Dez: 1812 Jacob Tockers das von Jollver erkaufte Haus nicht Jakob Tockers Erben, sondern Adam Mayer, Ackersmann zu Ensheim, Appellant Menges laut notarieller Verkaufs-Protokolls vom 7. März 1836 mit demselben Hause verkauft hat;

Zu Vers: daß Jakob Jollver im Jahr 1817 das

zum Abschaltung seines Hauses an Andreas Justus, den Autor des Appellaten beurkundet, wodurch also das Recht der Dienstbarkeit über den Hof des vorderen Hauses erlosch.

Da Zeug., daß Zollner Eigenthümer beider Häuser war, und eine bessere Einrichtung bestand, bei der Abtretung an Jockers solche Rechte aufzugeben oder zurück zu behalten, wie sie gut dünkte;

daß es also nun in der Art getan sah, daß er das Recht der Dienstbarkeit über den an Jockers verkauften Hofraum, und Einräumung, wie sie bisher bestanden, für sich und seine Familie, während der Eigenthümer des Immobilien so übertragen, wie er es selbst inne gehabt – nicht aber, daß er über seine neuen Rechte, Servituten auf fremde Eigenthum übertragen wollte, wonach sie in den Akte von solchen Servituten gar keine Rede ist, jedenfalls einer Beschränkung unterlegt Verfügung unterliegt;

Da gerade die vorgenommene Klausel beweist, daß der Käufer nicht mehr Rechte übertragen wollte, als er zu übertragen konnte – denn diese Klausel bezieht sich unbedingt auf das Recht, nicht auf den Besitz, nun hatte aber Zollner das Recht der Dienstbarkeit über das Hofraum von Jockers nicht als Prädial erworben, sondern nur als Personalservitut besessen, für sich und seine Familie, während Ausübung des Eigenthums übertragen zu einem Dritten; Zollner konnte also ursprünglich gemeint sein, nie Recht war klar auf seiner Person, nicht auf den Immobilien, welche, auf den Käufer nicht zu übertragen.

3., da nichts Zollner das Recht der Dienstbarkeit über den Hof des Appellanten nicht mit übertragen hat, so besitzt Justus für sein Recht überall keinen Titel, und kann vermöge von dem Inhalt der Prädescription keine Rede sein.

Allein gesetzt sogar Zollner hätte dieses Recht in Verträge von 1817 stillschweigend, implicite, mit übertragen – was also bezüglich des Vertrages vom 4. Febr. 1808 eine Nebertragung a non domino wäre – so könnte dennoch eine Verjährung nicht Platz greifen, weil die Servituten überall nur als Attribute des Eigenthums existiert werden können,

Art. 691. C. c.

Troplong Prescription № 859;

keinenfalls aber könnte von einer 10jährigen Besitz die Rede sein, weil der Inhalt in der Natur der Theilung klagen [illegible], daß in Folge der Dunkelheiten [illegible] Servituten allein nur der 30jährigen Verjährung [illegible],

daß sie die angestellte Klage keine Theilungsklage, sondern eine Negatorienklage ist, nicht petitorisch auf Theilung eines gemeinschaftlichen Hofraumes, sondern blos auf Anerkennung des dem Beklagten kein Durchfahrtsrecht über den Hof

Art: 690. 642. 643. 706. C. c.

Toullier & Favard in den von Tropleng cit. Rubrik der Verjährung, daß diese den Appellanten weder in rechtlicher noch thatsächlicher Beziehung begründetes Recht der Durchfahrt über den Hof des Appellanten zur Seite stehe;

die Frage, welche zunächst zu untersuchen ist, wie der vorige Richter schon in die Materie der Theilungsklagen einzugehen und die Theilung des Hofes, als in Folge der Oertlichkeiten unstatthaft erklären mußte,

weil die angestellte Klage keine Theilungsklage, sondern eine Negatorienklage ist, nicht petitorisch auf Theilung eines gemeinschaftlichen Hofraumes, sondern blos auf Anerkennung des dem Beklagten kein Durchfahrtsrecht über den Hof des Klägers zustehe, mit den Accessorien, daß die Folge dessen Klägers dermalen erklärt werde, seinen Hof durch keine Scheidemauer abzuschließen;

daß überhaupt von einem gemeinschaftlichen Hofe gar keine Rede sein könne, indem durch den Vertrag vom 4. Febr: 1808 der Hof abgetheilt ist, Beweis, welcher ganz gewiß die Grenzlinie zwischen dem Theile Häuser bis heunder an Abreissen Mayer,

daß Kauf des Rechtes durch sich Zollver verbindlichkeit die Gemeinschaft, des Miteigenthum des Hofes, sonder nur das Durchfahrtsrecht über den Hof des Beklagten also eine Servitut wenn zwar ein specie einer personalservitut, verbei: „la moitié de la cour est partagée comme la grange mais le vendeur a le droit .... de voiturer sur la moitié de la cour de l'acheteur."

daß dann unter diesen Umständen sich weniger in den Verhältnissen von einem gemeinschaftlichen Hofe, wenige die Rede sein könne, indem natürlich kein Miteigenthum aufgehoben werden will, sondern nur das vorhandene Servitutsrecht zum Erlöschen.

die Vertheilung, daß durch den Vertrag vom 4. Febr: 1808 ein Eigenthums-Abtheilung den Rechten nach schon vorhanden, aber der practische Vorgang dadurch eine Aenderung nicht erfahren habe;

daß aber thatsächlich das Recht sein Eigenthum abzuschließen, jedem Eigenthümer zustehe, wenn gesagt, daß Locker und Fensterrecht wenn nun aber die Beschränkung Rechte entfernt sich in seine volle Wirksamkeit setzen, welche nach Art: 682 geschützte Eigenthum des Appellaten betrifft, daß dieselbe nur theilweise als aufgehoben ist:

a, aufgehoben, weil die volle Abtretung durch den Vertrag vom 4. Febr: 1808, wodurch die Theilung durch eine Mauer förmlich bedungen und dann Recht vorspringen des Appellaten selbst zugegeben ist, sich auf geschlossen findet

b, aufgehoben, weil von einem Zustande der Sache eine abtheilungen Folge sein kann, daß sich schon aus der Beschreibung der Immobilien ergibt, daß der thatsächliche des Appellaten an den sogenannten Kegelschleifen Weg stoßet, einen Fahrweg, der in den Bach straßen mündet;

daß weiters Appellant ganz füglich über seinen Hof in der gesetzlichen Schilderung da von da in den Bach straßen fahren kann;

daß, wenn auch Appellat sogar mit einiger Unbequemlichkeit eine einigene Durchfahrtsrechte dem Grundstück des Appellanten mit einer Servitut zu belasten,

Aus diesen Gründen

spricht der k.k. Appellationsgerichts-Präsident nichtig Recht erkannten des angefochtenen Urtheils, zu Recht zu erkennen:

1, daß Appellat nicht berechtigt ist über des Hofes eines des Appellanten zu gehen & zu fahren, daß die Grenzen des Immobilien des Appellanten durch Abtretungs- oder Verjährung recht über des Hofes des Appellanten besteht;

2, daß Appellant berechtigt ist seine Hofmauer

dem des Appellaten Beck nun in der Linie der selben Pfennen und dem Abtenhaus Maier' schen Gerten zu, d.s. auf die Grenzlinien wie sie bereits durch den rechtskräftigen Vertrag vom 4. Febr: 1808 festgesetzt ist, aufzustellenden Scheidemauern zu trennen und abzuschlichten;

3., die Incidentklage des Appellaten selbe mit zu gleichen Kosten gänzlich zu verwerfen;

4., den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Rechtsache der Instanzlichen Hilfe, Strafe zu verweisen.

Beschreibung der streitigen Immobilien.

Immobilien des Appellanten:

Ein 2stockiges Wohnhaus samt selber Pfennen, Stallung & Hofraum, im Dorfe Lengenfeld, nächst der Kappelthaler Pfarr, rechts Abtenhaus Maier, vorn der Ortsstraße, hinten Appellat.

Immobilien des Appellaten:

Ein zweistöckiges Wohnhaus samt selber Pfennen, Stallung, Hofraum & Garten, gelegen im Dorf Lengenfeld, nächst der Kappelthaler Pfarr rechts Abtenhaus Maier, vorne Appellat hinten Pfennen.

1. februarii L.S.

A. Pelli

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Wien am 1. februar 63.

No 2837 d. R. Qualitäten No 2837 d. R. No 2837 d. R.

1 Exp. Pr

1838
Rpl.

in Preußen 1. Ignatz Sigismund v. Pfeffthum-Egersberg, Major und Eigenthümer zu Neinebach 2. Friedrich August Caspar von Pfeffthum-Egersberg, Oberamtmann und Kammerherr des Großherzogth. von Sachsen-Weimar, zu Weimar 3. Philipp Maximilian Ludwig von Pfeffthum-Egersberg, Eigenthümer in Ehrenbreitstein resp. sowol in eigenem Namen, wie auch als Vormünder seiner beiden Schwestern Margaretha und Scholastica Anna Maria v. Pfeffthum-Egersberg, Appellanten von zwei Urtheilen des L. Landgerichts in Hachenburg vom 9. Februar 1838 und 29. November 1838, Fürst Ernestl Glaßer contra

1. Peter Veling, Arzt am Civil- und Militärhospitale in Weißenburg, Capellen resp. als Namens seiner mit seinen verstorbenen Ehefrau Emilie Barthold erzeugten noch minderjährigen Kinder: Emilie und Auguste Veling, 2. Louis Rothe, Adjutant de première Classe de la Intendance militaire, früher in Algier, dermalen in Constantine, Appellaten, Fürst Ernestl Peter resp. Consorten.

Ernestl Glaßer concludirte: es gefalle dem L. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellanten als Eigenthümer folgender, auf dem Berge von Dobenthal gelegenen, zu dem Walde Hellenberg genannt, gehörigen Walddistrikte, zu erklären, als: 1) Fünf Walddistrikte Lit: A. des Krautlands, begrenzt innerhalb des Pfeffthum'schen Walds östlich vom Mundatbwald, und dem Hüttenwege der Knäblein v. Velix, südlich die Enden des Grenzmarkscheids u. von Feldraden, d. zwar soweit derselbe zwischen den auf dem Plane mit a. b. c. bezeichneten Punkten u. dem Rainen 2 und 1 gelegen ist.

2. Fünf Walddistrikte Lit: B. des Krautlands, begrenzt östlich Eisenfeld vom N. Grenzmarkscheid, südlich im Hellenberg, weiters im Distrikt C. und nördlich u. westlich Pfeffthum'schen Wald, und zwar soweit derselbe zwischen den Punkten d. e. f. g. und den Rainen z. b. 5. und 4. gelegen ist.

3. Fünf Walddistrikte Lit: C. des Krautlands, begrenzt gegen Norden und Osten im Hellenberg, abwärts dem Distrikte B. und Ackerland v. N. Grenzmarkscheid, südlich Ackerland von N. Grenzmarkscheid und

zwar die Scheide welche zwischen dem angegebenen Wege zwischen den Flurten g. k. und i. des Plans gelegen ist.

4. Eines Waldabtheils Lit: D. des Plans, begrenzt nördlich und östlich durch einen Weg, nördlich abwechselnd Königlichen Wald, östlich aus District C, westlich Königlichen Wald, südlich Lehrland von P2 Germanshof und zwar dem nördlichen und östlichen Theil, zwischen den Punkten k. i. K. l. m. n. a gelegen.

Demzufolge die Appellaten zur Herausgabe den übrigen Waldabtheilen nebst den seit dem Jahr 1826 bezogenen Nutzungen zu verurtheilen, sofort Exekution zu erkennen, welche diese Nutzungen abschätzen sollen, ferners zu verordnen, daß die von den Appellaten widerrechtlichen Weise in den indicirten Waldabtheilen gefällten Stämme Herausgegeben und auf gemeinschaftliche Kosten unter Zuziehung des Revierförsters Einschreitung zu Manzenberg zwischen den indicirten Waldabtheilen und dem siegreichen den Appellaten Grenzsteine gesetzt werden, endlich die Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Vorlegung der Kostenrechnung zu verordnen.

Subsidiarisch: die Appellanten zum Beweis dessen zu- gelassen und verkündet zugelassen: daß das K. Bayerische Aerar seit von der Uebergabe des Königlichen Waldes an die Appellanten d. J. von dem 10. August 1818 seit längen abgelaufenen Jahr im Besitz der streitigen Waldgrenzlinien befinden und diese mit dem größeren Wald und als Zubehör desselben den Appellanten am 10. August 1818 übergeben habe. Weiters subsidiarisch: eine Vermessung des Waldes und Hofes zu verordnen.

Ausgabt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum

Die Familie der Appellanten, von der Revolution im Elsaß begütert und wohnhaft, ist nach dem Uebertritte der Revolution zwar, wodurch in Gemäßheit der sanctionirten Gesetze vom 8. April 1792 und 23. brum. III ihre Güter auf dem Confiskationswege zum Nachtheil fielen. Zu diesen Gütern gehörte auch der P2 Germanshof bei Weiher und beträchtliche Waldstriche, die um die Felder des Hofes herumlagen. Der Hofmarch am 22. Germ. V Namens des damaligen Agnaten nemlich d. mit J. B. Herzog in Mißenbüng acquirirt, von welchem zu Lehen darauf auf L. Rothé, u. späten [illegible], welchem nun 23. Floréal VII derselbe von den Hallimentsmasse des gedachten Rothé verstorben, und von dessen Ehefrau Margarethe Müller, Mittlyn ersten Ehe von J. P. Barthold, acquirirt worden war, durch Erbgang auf die jetzigen Appellaten übergegangen. In Gemäßheit des neuen Gesetzes vom 5. Dezember 1814 zufolge die Familie Fürstlich die auf Französischem Gebiete gelegenen Waldungen von Frankreich zurück. Ein Theil dieser Waldungen sowie der P2 Germanshof kam in Folge des Pariser Friedens Tractats von 1814 und 1815 auf diesen resp. Bayerisches Gebiet, und aus diese Waldungen wurden im Jahr 1818 von den Bayerischen Regierung den Appellanten zurück gegeben. Diese judicirten nunmehr die in ihrem Antrag angegebenen Waldgrenzlinien, welche sich im Besitz der Appellanten befinden, behauptend, daß dieselben einen Theil den ihren verstorbenen und ihnen rechtlich zugefallenen Waldungen ausmachten. Die Appellaten dagegen behaupten, daß die judicirten Waldstriche seit der Acquisition durch Herzog resp. Rothé auf dem P2 Germanshof gehörigen Gelände entstanden und bereits durch Rothé im Jahr 1797 oder 1798 durch eine Reihe von Grenzsteinen von den damaligen Staatswalde gefällt worden seyen, Grenzsteine, welche seitdem unangefochten bestanden und stets von beiden Theilen, namentlich auch von den Appellanten zu Grenzsteinen neu gekennzeichnet worden seyen. Nachdem nun durch Urtheil des Bezirksgerichts Zweibrücken

Nennung von zwei Worten p. billigt

brüdern vom 6. Jänner 1837 angeordnete Vorbescheidigung und Vorschreibung der Lokalaugen Koll gehabt hatte, wo-
da dieses mittelst Rathsch vom 9. Februar 1838 die Klag
bereits bezüglich seiner dispunkten abgewiesen, bezüg-
lich der andern dispunkta aber die Verklagten zu dem
Reinigungseide zugelassen, und endlich nach Koll ge-
habten Zeugenverhöre, die Klage auch bezüglich dieser
dispunkten durch Rathsch vom 29. November 1838 abgewie-
sen. Gegen die beiden letzteren Rathsch haben Klägers
die Appellation ergriffen.

Es fragt sich: ob die Berufung zu verwerfen ist?

A. Petri

dem Herrn Glasser, Anwalt der Appellaten, zu
signifiziren.

A. Petri

No. 354. Zustellung.

Heute den dritten April 1843, auf Anstehen von Herrn
Petri, Anwalt der Appellaten, habe ich unterzeichneter
Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am königlichen
Appellationsgerichte des Pfalz, in Zweibrücken, wohn-
haft, dem Herrn Glasser, Anwalt der Appellanten,
in seiner Wohnung redend mit Herrn Clerc H. Ott
vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in
Abschrift zugestellt, und remahe nun denselben in gesetz-
licher Frist nicht appenirt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38.
Kopt. 1
Einregt. 7
46

Brandt

No. 380. Einregistrirt zu Zweibrücken den fünften April
1843. Vol. 68. fol. 126 C. 14 Expedizion sieben Kreuzer
Ohm Commis Greffier

Kostenverzeichniß

für und in Sachen Peter Veling, Arzt zu Ziegel- und Militär-
Hospitals in Weiserburg, dy Consorten Appellaten

gegen

Ignatz Sigismund v. Vitzthum-Egersberg, Ma-
jor und Regimentsführer zu Trimbach, dy Con-
sorten, Appellanten.

arrêt vom 28. März
1843.

	Sgb.	Kreuz.
1. Consultation	8. 24	" "
2. Anwaltsbestellung	" 47	" 41
3. Aktenmittheilung	1. 53	" "
4. Geldsorgen	" 57	4. 40
5. Collo	" 57	2. 20
6 Fixation	1. 53	" "
7. Antrag (4½ B.) 5 Kgl	5. 42	" 35
2 Cop. à 3 Kgl	1. 52	" 42
Zustellung	" "	" 27
8. Aufruf von der Rolle	" "	" 32
9. Vortrag am 28. März 1843	9. 27.	" "
10. Remise vom 27. auf den 28. ejusd.	1 53.	" "
11. Qualitäten, 2 Kgl	4. 44.	" 14
1 Cop. 2 Kgl	1. 11.	" 14
Zustellung	" "	" 46
12. Porto & Corresp.	" "	5. 36
Rabr	" 36	" 07
	40. 16.	16. 54
	16. 54	

Zweibrücken den 31. März 1843
Taxirt zu fünfzig Reichsgulden "
" zu Recht
Ohm den 2. April 1843.

Total = f 57. 10 xr

zum gefälligen Zahlen

Lorsking

A. Petri Pp.

N. H. Brandt hat mir nach einem Aufruf zum Pferd (vom 28t May) in Ansehung gesetzt, welches in neudrucki= tigen Manuscripte steht, dasselbe mit 32 fl. fünfzehn Kreut, so daß die gesammten Kosten sich belaufen auf f 57. vierzig zwei Kreyz. Ich bitte um Berichtigung dieses Betrages. Usingen 5t April 1803.

L. Fölk

Der Fallen, wo Streit mit drei Plaidoyer
vorgetragen wird, findet kein
Protokoll Aufruf und keine Gebühr statt, da jedoch
das Protokoll à la suite Plaidoyer zu Vorbereitung Eigen
Acte dient, wird mir eine Gebühr taxirt und mit
4 Albus sieben Heller für obige taxirte Pieces gerechnet

pro 1803. d. 8.

Antrag

für

Ignatz Sigismund von Fitzthum – Egersberg, Major à. Cigenthümer zu Triembach; 2. Friedrich Au. gust Johann von Fitzthum – Egersberg, Cammerherr bey Großherzogl. Sachsen-Weimar, zu Weimar, 3. Philipp Maximilian Ludwig von Fitzthum – Egersberg, Cigen. thümer in Eschweiler wohnhaft, sämmtliche in eigenem Namen, wie auch als Curatoribus seiner beiden Schwestern Margaretha à. Scholastica Anna Maria von Fitzthum – Egersberg, Abgeordneten von 2 Bataillon des 7. Lazerth Regiments zu Fürstenau v. 9. Februar à. 29ten November 1809;

gegen

Peter Veleng, Cigenthümer, Capitain en Retraite, à. Militär-Hospital zu Wiesbaden; daselbst wohnhaft, als Verwalter seiner beiden mit seiner verstorbenen Ehefrau Christina Barthelog, erzeugten Kinder; Familie à. Benjamin Veleng; 2. Louis Rothe, Adjudant de première Classe de la 2ème Intendance militaire, seither in Algier, dermalen in Constantine in Afrika, daselbst wohnhaft, Abgeordneten.

In Folge daß die Abgeordneten à. ihre Cameraden von der französischen Cam. pagnie Cigenthümer des P. Forstamts Usingen à. einen an diesen Wald und Grenzenden Waldort, Tingelbach, Eichkopf, Hellenbrunn, Hellenbrunnweg, Eichberg à. Hellenthal genannt, v. ungefähr 100 Morgen wären.

Daß der Wald v. jeher mit v. dem P. Forstamt Usingen Gränzen, Weisthum à. Nutzungen begangen, gehütet und Cigenthum bildete, v. den Cameral von Fitzthum selbst exploitirt ward, während der Hof verpachtet war.

Daß diese gesonderte Cigenthums Güter alle 2 verschiedenen Corps de biens in den Lectionsregistern der Rep. Nassau-Usingen eingetragen waren, indem der Hof unter Lect. D. No. 201 – 209 à. Lection E. No. 668 – 675 der Wald aber unter Lect. E. No. 676 sich eingetragen fand.

Daß über daß von Fitzthum'sche Cigenthum, so wie allseitig vor der Revolution zustand, ein auf der Mairie Weisenburg deponirter Gemarkungsstein

vermaß der Wald mit 15: 52 bezeichnet, gegen Westen, Norden u. Osten an den Fatzerwald (sogenannten Wündorfwald) u. gegen Süden an die Felder von Weiler u. K. Hofmannshof ging ganz.

Daß somit unfehlbar dieses, die Form des Waldes ganz bezeichnende Flanel gegen Süden die Felder v. Weiler u. K. Hofmannshof die Grenze bildete, u. der Wald dorthin nicht bis an die Felder reichte.

Daß mir aus die von Fitzthum'schen Forstbegehungen mit dem Forstverein vorhanden, der Hofmannshof nach vorgenommener vorläufiger Abschätzung, so wie er in den Protocoll angeführten eingetragen sind, am 2. Germinal V. n. Ch. viel 1797. sammt dem damaligen Hofmann Hofherr für 23,528 Loose überlassen wurde.

Daß in der Beschreibung v. denselben Tag die zu dem Hof gehörigen Grundstücke einzeln beschrieben u. eingetragen sind, u. sämmtliche in Ackerland u. Wiesen bestehen, u. darunter blos 2 Morgen Wiese vorkommen u. namentlich von der wirklichen Wald, nach Waldeigenthum entfallen ist.

Daß zudem die Grundstücke einzeln nach Protocoll u. No. beschrieben sind u. daß blos die in dem Protocoll angeführte allzum Hof gehörigen Felder mit sie unter Prot: D. No: 201–209 u. Prot: E: No: 661–676 vorkommen, verkauft worden, während der Wald der unter Prot: E: No: 676 darin eingetragen Hof, unverkauft blieb. –

Daß bei dem fürstlichen Belassen zwischen Wald u. Feld ein Forstmann unmöglich war, u. daß selbst wenn man die von den Wald entfernten Felder als Wald hätte ansehen wollen, dennoch in die Vorschiedenheit hätte kommen bleiben müssen.

Daß da der Wald unverändert blieb, u. auch in Besitz der französischen Regierung sich so lange befand, bis auf wenige und unbedeutende Risse verloren ging, wenn nur deutlich hätte gefasst werden, daß dasselbe von einem dritten wurde in Besitz genommen u. mehrend 30 Jahren öffentlich und ruhig besessen worden.

Daß aber dieses nicht der Fall war, indem das französische Gouvernement zu keiner Zeit auf dem Besitz gesetzt wurde, u. bezweifelbar Risse auf dasselbe einzelne Travel nicht dagegen sind worden konnte, zumal der Wald als eine Forstverwaltung ganz und Ganze stets in seiner Integrität befassen wurde u. von übergehende Veränderungen d'illusorr von einzelnen Theilen dieses Waldes dessen keine Depossedierung bewirken konnten.

Daß dieser Wald mit Jahr 1816 auf das Verlangen Bayern übergeng, welches selben bis zum 10. August 1818 in Besitz behielt u. ihn sodann den Eigenthümer restituirte.

Daß in dem Urbarmachungs- resp. Besitznahmes protocoll v. 10. August 1818

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

der Wald, so wie er zwischen dem Wündorfwald u. den Feldern v. Weiler u. K. Hofmannshof gelegen ist, dem Eigenthümer übergeben u. von ihm in Besitz genommen wurde, u. daß somit hervorgeht, daß sie das Forst-Amt muß in dieser Begrenzung besser bestanden sind.

Daß die Eigenthümer dasselbe aber nicht blos mit Jahr 1818 in dieser Ausdehnung in Besitz nahmen, sondern wie auch bisher in diesem Umfange in Besitz behielten, indem sie ihn:

1. Durch ihren Förster hüten u. gegen die Frevler protocolliren ließen, u.
2. die Grenzen bis jetzt v. demselben unterhalten.

Daß die Eigenthümer in ihrem Besitz v. Jahr 1818 an bis zum Jahr 1826 keine Störung erlitten, u. auch in diesem Jahr nur Weniges dadurch entwert, daß die Eigenthümer nur Ursache dazu zu haben schienen, um sich einen etwa 30 Morgen für die Entgänze anzueignen.

Daß dagegen stets dieses Gewalt, die Eigenthümer in ihrem Besitz dadurch festsetzten, daß sie diesen Theil des Waldes nach wie vor durch ihren Förster hüten, gegen die Frevler protocolliren u. diese zur Last verfolgen ließen. – Daß wenn die Eigenthümer im Jahr 1836 klagend gegen die Eigenthümer auftraten, dieses deswegen geschah, weil dieselben, nachdem im Jahr 1835 wegen Frevel gegen sie protocolliert worden war, sie vor dem Besitz mißt zu Boden zu fallen suchten, u. daß. Gemeint gewiß diese Lage vor die Civil-gerichte nahmen. Daß demnach vor dem Civilrichter die Lage zu untersuchen war, ob den Eigenthümer, wie sie behaupteten das Eigenthum zum Theil

In Form: daß durch die am 8. Juni 1837 statt gehabte Besitzesnahme u. Untersuchung des Zustandes u. Ausdehnung des Waldes festgestellt wurde, daß die Eigenthümer in Anspruch genommen 30 Morgen Wald, vor der Revolution schon Wald waren, und nur der Holzbestand in durchschnittlich Alter v. 45–55 Jahren vorhanden u. der Grund u. Boden, worauf dieses Holz steht, zu ertragen gibt, daß auf ihn v. uralten Zeiten her, Wald stand, indem sich nur viele Grenzen von abgegangenen Feldern vorfinden, die noch in den Forstkarten mit Alter v. ungefähr 75 Jahren stehen, sondern auch noch einzelne stehende Forstmannbäume v. gleichem Alter vorhanden sind.

Daß sodann constatiert wurde, daß diese Waldstücke in Hinsicht ihrer Verbindung u. Zusammenhang mit dem übrigen unbestrittenen Wald der Eigenthümer stehen, mit demselben ein Ganzes bilden, u. sich auch in diesem Bezug als ein bestehendes Ganzes mit ihm darstellen.

Daß somit kein Zweifel darüber obwalten kann, daß diese streitigen Waldtheile zu dem Complex des Waldes der Eigenthümer gehören, u. Bestandtheile des Waldes sind.

gebildet haben, 2.- in seine Hand verzeichnet worden, so wenig als dasjenige, dass sie bei der Veräusserung des Gouvernements-Gutes am 11.ten Oktober 1797 vorbehalten u. in Besitz der französischen Regierung geblieben sind.

Dass daher der erste Punkt unter diesen Umständen mit Recht verneint, dass vorzüglich festgesetzt, dass die Districte A. B. C. u. D. vor der Separation seine Bestandtheile des Waldes gebildet hätten, u. dasjenige als Eigenthum des Waldes auf die Jahre 1818 hinzuschlüssig auf die Bezallanten übergegangen seine.

Dass es ebenso mit Recht den Bezallanten den Vorwurf auflegte, dass diese Waldstücke entweder durch Verkauf oder durch Besitznehmung eigenmächtig übertragen hätten, u. die letztere Bezeichnung ihnen zu beweisen aufgab, dass sie u. ihre Vorfahren diese Waldstücke vor allen 30 Jahren verwüstet gefunden haben, theils als Wald, theils als Weidung, theils öffentlich bebauen u. benützt haben, u. dass die Punkte 1. 3. 4. 5. u. 6 in den 1790er Jahren durch Louis Rothé als Grenzpunkte gesetzt worden, u. seitdem unangefochten bestanden haben.

Dass in Betreff des Antrags des Punkts v. den Bezallanten besonders bemerkt worden war, sie haben keine, welcher allenfalls eine Waldung, sondern nur Wiesen u. Ackerfelder acquirirt haben, hätte allerdings aus der Acquisition des Hofes derselben mit Punkten mehr, u. diese hätten nur dass bezweckt, was vor allen Zeiten für Wald war, so dass also beim Setzen dieser Punkte nur oberhalb derselben nicht aber unterhalb Wald sich befunden haben, indem der Punkt unterhalb dieser Punkte ganz neues Wald sich erst hätte bilden gebildet haben.

In Form: dass da nun durch die technische Untersuchung des Waldes festgestellt ist, dass die Districte A. B. C. a. u. D. das Fleurnis, welche unterhalb der Punkte liegen sind, zur Zeit des Vertrages des Gouvernements-Gutes 1797 ebenso vollständig Wald waren, wie dermalen, es klar zu Tage liegt, dass die v. Rosse gesetzt worden sind sollen, die Grenzpunkte, unmöglich da gestanden haben können, wo sie heute stehen, weil sonst die Punkte 3. 4. 5 u. 6 gegen sichtbare und neuere Zeit hervorkommen u. ohne Zweifel erst in neuerer Zeit gesetzt worden sind

Dass indem diese Punkte ganz verschieden sind, v. den übrigen den Hof umgebenden Punkten, was der Fall nicht sein könnte, wären sie, wie behauptet wird, im Jahre 1798 gleichzeitig mit diesen gesetzt worden.

Dass nach der Deposition des Zeugen 5 das Land unterhalb der Punkte vorzüglich öde lag, u. wie der Zeuge 1. der wisse, im Jahre 1806 unterhalb dieser Punkte blos Hecken u. ein u. der einzeln stehende Forlen v. 10-12 Fuss befunden, was wieder ganz klar erhellt, dass jene Punkte welche v. Rosse gesetzt worden sein sollen, mit den dermalen vorfindlichen nicht übereinstimmen müssen haben, da wie schon erwähnt, die technische Untersuchung das Waldland den Bezallanten zugeschrieben hat, dass die unterhalb dieser Punkte liegenden Waldungen v. jener Wald waren.

Dass nach der Angabe des Zeugen 2 der dermaligen Punkte, wo die Punkte sich befinden, jene im Jahre 1779 Punkte gesetzt haben sollen, woraus folgt, dass diese Punkte nicht v. Rosse gesetzt worden u. auf keine Grenzpunkte zwischen dem Wald u. Hof waren, sondern zu andern Zwecken bestanden. - Dass mit nicht bewiesen ist, dass diese Punkte unter Mitwirkung des Waldeigenthümers gesetzt worden, sonach auch nicht hergestellt ist, dass dieselben als Grenzpunkte anerkannt worden sind!

Dass aber auch auf die nachherige Handlung Rosse nicht genommen kann, indem sonst durch wieder der Besitz des Forstes Verabredungen aufgehoben, nach seinen Eigenschaften ihn entzogen werden könnte, weil der einmal bestandene Besitz sich durch den blossen Willen festgehalten u. nur durch eine feindliche Besitzergreifung wieder aufgehoben werden kann.

Dass weil den Besitz des eingezogenen Waldes selbst, u. den den Bezallanten aufgelegten Forstes betrifft, bei dem gegenseitigen Eigenthume der Bezallanten der Grenzen bemerkt werden muss, dass die Bezallanten u. ihre Vorfahren die streitigen Waldbezirke durch öffentliches u. unangefochtenes 30 jähriges Besitz erworben haben.

Dass um der Besitz am Waldungen, sich auf mannigfache Weise bekundet;

1. durch Cultivirung u. Anpflanzungen; - 2.- Durch Holzfällungen u. sonstige Waldnutzungen; - 3.- durch die Forstpolizei u. Protocollirung gegen Frevler.

Dass die Bezallanten über die 1 u. 3 te Art dieses Besitzes mehr als genügend gesorgt, indem sie weder zu wenig und unter Zeit Cultivirung u. Anpflanzungen in den streitigen Waldungen gemacht, noch auch jemalen eine Holzfällung vorgenommen, so wie überzeugt sich die Forstpolizei für Conservirung nicht bekümmert haben, müssen sich nicht als Eingriffe gezeigt haben; - Dass sie ebenso wenig regelmässige Holzfällungen darin vorgenommen, u. dass jenige Stämme, welche in der Nähe von dem Eigenthume zu bezeichnen pflegt.

Dass nach der bestimmten Bezeichnung des Zeugen 1; bis zum Jahre 1806 keine Holz darin gefällt worden, überzeugt keine Besitzstörungen statt gefunden.

Dass wenn dagegen der Zeuge 3 behauptet, dass er v. Jahre 1803 - 1805 jedes Jahr für Mad. Rosse Holz in diesen Districten gefunden habe, diese Angabe sich durch die Aussagen des Zeugen 1 u. 5 widerlegt findet, indem wie schon bemerkt, der Zeuge 1. versichert, dass bis 1806 kein Holz darin gefällt worden, u. der Zeuge 5. erklärt, dass das Land unterhalb der Punkte bis vor 30 Jahren gebaut worden wäre, mithin dermalen unterhalb dieser Punkte kein Wald sich befand, u. daher auch kein Holz gefunden werden konnte.

Dass insofern der Zeuge 3 seiner Angabe bezüglich der Holzfällung, die Bemerkung beifügt, dass er von der Forstpolizei, nämlich v. Forstinspector Ehrat verwiesen worden sei, das Holz, welches in 2 - 3 Klafter bestanden habe für Madame Rosse zu fällen.

dass [illegible] aber [illegible], dass nicht die Rthl. Rasse, sondern der Rent [illegible]
mar a. Besitzer dieser Waldstriche war, u. dass das für Rthl. Rasse gefällte Holz
ihr v. der Forstbehörde u. ohne Zweifel gegen Entrichtung der Taxe Norm überlassen
werden war; indem sonst nicht begreiflich wäre, wozu der Forstinspector die An-
weisung ertheilt haben sollte.

Dass der hiergegen erhobene Einwand, es müsse angenommen werden, der Forstinspec-
tor sei der Einweisstellung des Waldes wegen, hier zu Rath gezogen worden,
keine Widerlegung verdient, indem wie der Zeuge angiebt, der Forstinspector nicht
einmal, sondern jedesmal wenn er fällte, die Anweisung dazu ertheilte, mithin als
sich hier nicht von einem blossen Rath, sondern von einer förmlichen Besitzhandlung des Forst-
Inspectors handelte.

Dass der Zeuge A, welcher ebenfalls v. 1811 bis 1815 für Rthl. Rasse Holz gefällt haben
will, offenbar v. der damaligen Holzfällung spricht, davon der Zeuge B Kenntniss hat,
u. welche auf Anweisung der Forstbehörde statt fand, indem auch er angiebt, dass das
gefundene Quantum in 2–3 Klaftern bestanden habe.

Dass übrigens auf dieser Zeuge nicht bestimmt angegeben weiss: ob dieses Holz gerade
in den streitig in Rede stehenden, oder vielmehr in den nicht streitigen gefällt worden
u. dieser Umstand seine Aussage nicht v. Belang mache.

Dass nun, wollte man die Depositionen der Beschuldigten ganz genau Wort für Wort der Be-
zeugen nehmen, sich ferner schlechterdings nur ergeben würde, dass die Entwen-
der Beschuldigten v. 1803 bis 1815 einige Klafter Holz in den streitigen Waldungen gefällt
haben; u. dass ferner Niemand im Besitz v. 8–10 Jahren stetig gefunden hätte.

Dass dagegen aber folgende Momente auf das vollständigste darthun, dass nicht
die Entwenden der Beschuldigten im Besitz dieser Waldungen sich befunden haben, son-
dern der Fiscus u. beziehungsweise Rabel, u. seit dem Jahre 1818 die Beschuldigten.

1. Steht fest, dass im Jahre 1797 die streitigen Waldungen als solche existirten u. einen
integrirenden Theil des zubestrittenen grossen v. Pitschen'schen Waldes gebildet
haben, u. sich damals im Besitz u. Eigenthume des Fiscus befunden, und auf diesen
Theil dem allerhöchsten Rescript v. 11. Aprill 1795 nur Ober u. Minen, nicht aber
auch Wald von Herzog markirten.

2. Ergiebt sich aus den Acquisitionstiteln der Beschuldigten u. ihrer Entwere, dass
ihnen gemeinschaftlich nur Feld, u. kein Wald übertragen wurde, u. dass sie daher
auch selbst in dem Falle der Verjährung selbiger sich einen Theil des Waldes nicht zueignen
haben sollten, sondern dessen Einschlagsfolgen nicht vergreifen sind.

3. Steht fest, dass das Fiscus Gouvernement im Jahre 1797 im Besitz dieser Waldung-

wer, u. diesen Besitz zu damaliger Zeit verloren hat, indem wie die Aussage des Forst. Ins
pectors ergiebt, dass das damalige resp. Forstinspectorat Ostrowo v. 1806 bis 1815 jährlich
Anweisung ertheilte, wieviel Quantität an Holz für Rthl. Rasse zu fällen, diese somit
jährlich das Eigenthum des Rentamts verwandelte.

4. Wird durch den Zeugen B. bewiesen, dass das Fiscus Gouvernement im Jahre 1814
unterhalb den Namen Fallisden seinen Besitz, somit Besitzhandlungen vornahm;

5. Ergiebt der Umstand, dass die Beschuldigten selbst ausser Stand waren v. Jahre
1815–1826 auch nur die mindeste Besitzhandlung vorzunehmen, dass nicht sie,
dann das Ganze für im Besitz dieser Waldungen befindlich sind.

6. damit stimmt dann auch das Einweisungsprotocoll der k. Kreis-Regierung v. 10. Au-
gust 1818 auf das vollkommenste überein, indem hierdurch hervorgeht, dass damals
Niemand sich im Besitz des Waldes in seinem ganzen Umfange bis an die Feldmark v. Pl.
war a. Hammermühle, übrigens sich im Besitz allerdings befand, soweit damals Wald
war, u. dass mit diesem Besitz auch die Beschuldigten übertrug u. diese auch sofort die
faktische Besitz ergriffen u. sich in die faktische Detention dieses Waldes setzten.

7. Ergiebt sich durch Zeugenbeweis, dass der Wald sich im Besitz des Rentamts befand, indem
er ihm zugeschrieben war, u. er die Namen davon entrichtete.

8. Haben die Beschuldigten nie seit 1818 nicht nur faktische Besitz v. diesem Walde er-
griffen, sondern diesen Besitz auch dadurch festgesetzt, dass sie den Wald als ihr Ei-
genthum schätzten u. gegen Frevler protocolliren liessen; — namentlich wurde im
Jahre 1843 gegen den Knecht des damaligen Försters des Hammermühlen Forsts Johann
v. Jacob Grabowski, Anzeige erstattet, weiler in District Rothfuhl Lit. B. v.
C. des Fiscus Holz Aussage des Zeugen A. zu benutzen Meister Hiesige erwählt hat.
Ebenso wurden im damaligen Jahre 2 Einwohner v. Muhr wegen Holzfrevel in dem nämli-
chen District bestraft.

Im Jahre 1834 wurden mehrere Leute aus Muhr wegen Frevel im District
Kirschberg, Lit. A. u. Rothfuhl, Lit. B. C. D. bestraft u. von Seiten des damaligen
Försters des Hammermühlen Forsts wegen mehrfacher Holzfrevel gegen Kläger.
Ebenso wurden Strafen bis zum Jahre 1836 durchgesetzt.
Sämmtliche Protocolle wurden v. dem Förster der Beschuldigten gemacht u. die Waldun-
gen wenn gefrevelt wurde, als ihre Eigenthum bezeichnet.
Es kann daher der Zeugenaussage eines Gemeindeschulzen, seinem Besitzstand nur dadurch be-
einflusst werden kann, dass er förmlich dagegen protestirt, u. der Besitz v. einem Anderen er-
griffen wird, u. dass die Wirkungen dieses Besitzes in dem Augenblick cessiren
wo der Eigenthümer wieder Besitz ergreift.

dass diese Recuperation diesel Besitzes v. Seiten des Eigenthümers die Wirkung
des seit dem Besitze des Widerspruchs dargestalt vermöchte, dass die frühere
Zeit nicht mehr gezählt werde, u. eine neue Verjährung beginnen müsse, welche
v. dem Momente zu laufen anfinge, wo der Eigenthümer wieder dazu gelangt,
d. Besitz v. neuem d. Leistungen zu üben wird.

Dass da nun wie oben festgestellt ist, der franz. Staat im Jahre 1797 Eigenthümer
d. Besitzes der streitigen Waldungen war, dieser Besitz ihm nie dadurch entzo-
gen worden konnte, dass sein jede Einwirkung auf diese Waldungen verhindert wurde,
d. dass wenn er in den Perioden v. 30 Jahren auch einige Male sein Rechts Besitzes
nicht benützte, denn die Wirkungen des fremden Besitzes ohne Widerspruch
unwirksam werden.

Es fragt: dass nun nicht dargethan ist, dass der franz. Staat zu irgend einer Zeit sachlich
den Besitzes über die streitigen Waldungen entsetzt gewesen, d. den ausschliessenden
possidendi absicht habe sollte, d. dass verschiedene einzelne Holzfällungen, welche
hier als Beweis angeführt sind, dieses Besitz zu interpretiren.

Dass nun aber das beiderseitige Ansuchen im Jahre 1816 Besitz v. dem Wald ergriffen d. ihn
bis zum Jahre 1818 ununterbrochen besessen, d. ihn in diesem Jahre den Eigenthümern ab-
so übergeben hat, wie ihn dieser besessen hatte.

Dass die Eigenthümer diesen Wald nun wie den Besitznahme protocoll beweist,
erst in Besitz nahmen, d. diesen Besitz feststellten, indem sie den Wald selbst in Augen-
schein nahmen d. genau die Grenzen zu protocolliren hatten.

Dass die bisherige Besitzdauer aber die Ersitzung nicht hemmt, indem dadurch zu nur
finden gehindert wird, dass dieselbe nicht v. einem andern bestätigt, oder in Besitz
genommen wird.

Dass da nun das beiderseitige Ansuchen in das Einnahmen protocoll v. 18. August 1818 be-
weist, sich damals in Besitz des Waldes befand, d. diesen Besitz auf die Eigenthümer
übertrug, diese nicht schon vorher diesen Besitz ausübten, sind auch die Wirkungen des Be-
sitzes der Eigenthümer, wenn sie ihnen wirklich zum Nutz gereichen sollen, schon
weit nach verflossen, d. für die Eigenthümer v. jetzt an eine neue Verjährung
beginnen müsste.

Dass aber weder v. Jahre 1797 bis zum Jahre 1818 noch auch v. Jahre 1818 bis 1836
ein genug weiter Zeitabschnitt zur Begründung der Verjährung besteht, müssen der
den Eigenthümern entgegenstehende Umstand nicht genug erwogen worden sein, dass die
Eigenthümer jedenfalls v. 1818 an bis jetzt im Besitz geblieben sind d. dieser andern
diesen Besitz nicht Verjährung nicht begründet werden konnte.

Actum

für 1., Peter Teling, Arzt am Civil- & Militär-Hospitale in Mainz, daselbst wohn-
haft, als Stammhalter seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Emilie Berthold, ge-
zeugten noch minderjährigen Kinder Emilie
& Auguste Teling, 2., Louis Rothé, Adjutant
de première classe de la soudintendance mili-
taire daselbst in Algier, dermalen in Constan-
tine, Appellaten

gegen

1., Ignatz Sigismund v. Pfetzthurn-Egersberg
Major & Eigenthümer zu Steinsberg, 2. Fried-
rich August Johann v. Pfetzthurn-Egersberg,
Oberamtmann & Kämmerer zu Hersch-
feld, 3., Philipp Maximilian Ludwig v. Pfetzthurn-
Egersberg, Eigenthümer in Sprendlingen wohnhaft
sämmtliche zu Mainz, Beklagte als Appellanten

wegen

Zuerkennung, dass den Familien v. Pfetzthurn das
Besitzrecht über die Emigranten (vom 8. April 1792,
25 Brumaire III) entdeckten sequestrirt und ihre Güter
zum Verkaufe der Nation eingezogen worden wären,

dass in Gemässheit dieser Gesetze dieselben nicht
gehört hätten Eigenthümern zu sein, deren Eigenthum
den Verkäufen Nichtigkeit

der Beklagten, wenn die Familie nach dem Jahre 1814 von der
Regierung die nicht veräusserten Theile der durch vor der Revolu-
tion zugehörig gewesenen Güter zurückerhalten
hat, sind einer neuen Untersuchung unterstellen
ist, und dass müsse auf die streitenden Umge-
bungen seine weitere Gültigkeit der
Familie Pfetzthurn nicht übertragen werden könne,
oder ob die gemeinschaftlichen Regierungen selbst nicht
berechtigt

dass mit einem Worte die Familie Pfetzthurn, für

seite als Rest ausschließlich des Lemgöttischen Bachs anspricht, während Letzte, deshalb alle Beziehung auf Abtretungen u. Anerkennung an das Lemgöttische Recht als präjudizierend & gegen sich gelten lassen muß;

Die Vers. des Urtheils zur Zeit Rotteck's in den 1790er Jahren Raum gehabt, verneinend, widerspricht zum Gemeinschaft gehörigen Eigenthum von den Ufer Bächen zugeschrieben Bächen;

Daß diese Raine Zeichen und während der ganzen Lemgöttischen Herrschaft ununterbrochen bestanden haben & die gegenwärtige Eigenthümer Besitz auf Mahnahme dieser Raine nachweist während, daß umsonst, daß die Lemgöttische Verwaltung stets diese Raine als Grenzlinien zwischen dem Bach Wald und den Eigenthum des H. Gemeinschaft betrieb, anerkannt & respektirt hat;

Daß diese angenommen werden muß, daß diese Raine mit Zustimmung des Lemgöttischen Rechts gesetzt worden sind oder daß spätestens, da sie seit vielen Jahren sind, daß sie nicht Eigenthum bleiben konnten, & daß sonst anzunehmen ist, daß nun beiden Parteien in Anerkennung des Eigenthumsbesitzes für ihren Raine wirksam & selbe seit so vielen Jahren unangefochten bestanden, die Lemgöttische Regierung stets als rechtsbeständig und daß das gegenseitige Eigenthum bestätigend anerkannt hat;

Daß das K. Appellations Gericht, wie Urtheil des K. Landgerichts zweifelt in Zweibrücken vom 11. Juli 1832 & Urth. 28. April 1827 (welches in einer ganz ähnlichen Sache) bestätigend, demnach nach ganz gleichen Grundsätzen entschieden hat.

Arrêt v. 28. August 1832 in Sachen Dürkheim-Montmartin ca Redkalz,

Die Vers. des Urtheils, daß streitige Raine der streitig vindicirten Wiesenparzellen als zum K. Germersheim gehörigen Eigenthum anzusehen sind, und daß nachgewiesenermaßen seit den 1790er Jahren von Seiten der Appellanten in ihrer Qualität als Lemgöttische Besitz geübt worden ist.

Daß es hiernach unter diesen Umständen ganz gleichgültig ist, wie - ob es in den alten Karten von der Gemeinde Rohrheim, ob es in den Verhandlungsprotokollen der bairischen Regierung vom Jahr

1818 die Lemgöttische angegeben und die bairischen Besitzungen beschrieben sein mögen, indem Regierung nicht angerufen werden kann, noch von den Appellanten verlangt worden ist, daß nicht mehr von diesen streitigen Raine, welche selbst von den Lemgöttische Beamten (wie oben Beilagen sein dient) anerkannt und abgesteint worden sind;

Die Vers. des Urtheils über die Präjudizialfrage 1838 die Vindicirung Klage begründet sei Art. 2229 C. C. abgewiesen werden ist;

Daß wenn dadurch Urtheil bezüglich der übrigen Waldstreitigkeiten die Ansicht aufgestellt: Klägers müssten bis zum Beweise des Gegentheils Eigenthümer präsumirt werden, und deshalb der Beklagten den Gegenbeweis durch Zeugen angetreten, daß zu dieser Ansicht durch zehn Momente Veranlassung gegeben, namentlich durch die Streitigkeiten Beschränkungen über die Nutzungen, die Verpachtungen, mit den Beamten der Gemeinden Alten, die Klagen in Absteinung, mit dem Resultat daß in dem Abgrenzungsakten Titel der Beklagten den Raine Wald bringen, so Recht sei;

Daß nun aber den von sich widersprechenden Aussagen Zeugen Beschränkungen über die Alten der streitigen Raine & nicht vorhandenen Raine & Waldstücken, so daß durch die abgehaltene Zeugenverhöre als gerichtsnothwendig erscheinen haben, & daß durch die Zeugnisse als Wahrnehmungen, als Thatsachen als Wahrheit angenommen werden müssen sind;

Daß somit das Landgericht gerade das entgegengesetzte Raisonnement & Schlußfolgerung aufgestellt & auf das auf den Akten vorhandene Alten Urkunden in den Abgrenzungsakten Titel sprechende argument nicht in Betracht gezogen, indem jetzt die Regierung selbst, daß jene Waldungen seit den Abgrenzungsakten nicht mehr als Lemgöttische Domänen

Die Vers. des Urtheils, daß als klar in Abgrenzung anerkannt die Lemgöttische Appellaten besitzen zum Gemeinschaft gehörige Raine als Lemgöttische Domänen Titel nicht anerkannt, sondern als Eigenthum & Besitz für Alles auf den Akten, Alles durch darauf ruhenden, durch als verbrieft [illegible]

und anerkannt werden; und andertheils durch diese Letztere nothwendig Irrungen und Irrungen hervorgebracht werden müssen, wenn die Appellanten ihre Weinberge, welche sie bisher als Weingärten benutzt haben, ferner als solche benutzen wollen;

Zu Gunsten des unter diesen Umständen nie besonders ausgesprochenen Besitzstandes kann von den Appellanten sich nicht einmal angeführt werden, daß

das schon darauf den Irrungen vorfallende Thatsache, daß der Französische Staat den Eigenthümer der Appellanten in den Besitz, wie sie es bisher gehabt, und anerkannt hat, zur Abtragung der Weinberge gezwungen;

daß aber Irrungen, wie in dem besonderen Anfrage der Irrungen in dem Urtheile a quo angenommen worden ist, der vorliegenden Irrungen nicht vorhanden sind;

daß namentlich die Appellanten folgende Thatsachen auf das Bestimmteste behaupten:

1., daß der Raum, welcher durch die streitigen Weidestriche gegen den Wald den Appellanten abgeschieden ist, 2 Ruthen oder 7 Fuß Rothe als Grenzstraße und zum Zwecke der Abgrenzung seines Eigenthums gegen den fremdlichen Besitz vorbehalten werden;

2., daß dieser Raum während der ganzen Zeit bis zum gegenwärtigen Besitzstreit Irrungen, Fahrten durch diese ungehinderte Benutzung vorfallen, der Art, daß sie mit der Zeit der vorhandenen Breite welche bestehen Französischen Besitzbeamten den Linien derselben und deutlich als den Grenzen des zum St. Germainshof gehörigen Grundeigenthums anerkannten;

3., daß vom Raum z. an die Grenze von der Zeit als Rothe Eigenthümer des St. Germainshofes oder, bis zuletzt ganz die nämlichen Grenzen, wie sie der Acte bestätigungs-Protokolle angibt;

4., daß die verschiedenen Eigenthümer des St. Germainshofes von Rothe an die streitigen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Waldstriche theils durch die Pächter ihres Hofes, theils selbst Gerechtigkeit als Ackerland, Hauptschlag oder als Wald, durch Holzfällungen, Lesung der Streu, Weiderecht u. s. w. ausgeübt, zuletzt 5 Jahre vor dem Besitzstreit als Eigenthum benutzt haben;

Zu Gunsten, daß die Irrungen von Seiten der Appellanten wenden Besitzes Hemmungen in den eingetretenen Stand der Dinge vorher vorgenommen worden sind, auf eine Wiederherstellung der Besitzstandes der Appellanten sich es praktisch, sich endlich selbst gefunden hat.

Zu Gunsten daß diese die eingelegte Berufung des Gesetzes Eingegründet erscheinen muß.

Auf diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichtshof, die Berufung zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Gerichtskosten.

A. Lotz

Für Abw. Hofr.

G. Eckhardt

vom 22. März 43.

Lz

DIMES'SIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Dass zu allem diesem noch kommt, dass die Bezallenten wegen der v. den Bezallenten im Jahr 1824 verübten Frevel, förmlich gerichtlich verfolget u. seit 1824 mit denselben wegen Regulirung der Grenzen in Unterhandlungen waren, müssen auch v. einem ruhigen unangefochtenen Besitz derselben sind.

Zu Lemo: dass die in Zweifel für den Eigenthümer v. gegen den Marxhofrandau zu entscheiden ist, u. da die Usurpation der Bezallenten, bei dem verlängenden Titulo klar zu Tage liegt, so dann Recht angenommen werden, das Eigenthum der streitigen Waldbezirke den Klägern zuzusprechen.

Zu Lemo: weil den abgesprochenen District B. betrifft, der rechte Richter denselben mit Unrecht abgesprochen hat, indem durch die technische Untersuchung, festgestellt ist, dass derselbe im Jahr 1797 gleichfalls Wald war, u. von ihm dieser das Kennliche gefällt werden müsse, weil er den übrigen gilt.

Dass zudem durch das Urtheilsspruch verwehrt den Bezallenten dieser District gleichfalls als Eigenthum übertragen würde, dieser Urtheilsspruch dieser für die Klage benutzen muss, bis die Bezallenten in besitz Recht dargethan, u. nachgewiesen haben, dass nicht das Ihrige, sondern sie die Eigenthümer gewesen sind. –

Zu Lemo: dass die Bezallenten sich subsidiarisch noch zu Lemo erbieten:

dass das L. hochs: Ansuchen die eindringenden Waldungen von der Besitznehmung der Bezallenten seit länger als einem Jahr besessen hatte, u. dass den Bezallenten im Jahr 1813 freundlich übergeben worden.

Zu Lemo: dass subsid: eine Abmessung des Forst u. Waldbesitzungsstandes verfügt;

Zu Lemo: dass die Bezallenten gehalten sind, die in dem Wald befindlichen Marksteine zu versetzen; u. den Bezallenten die seit 1826 begangenen Holzmengen zu ersetzen.

a. d. G.

Gehalten in dem L. Bezallenten einig gewiesen, mittelst Reassumation der angeführten Urtheile die Bezallenten als Eigenthümer folgender auf dem Lemo v. Lebenthal gelegener zu dem Walde Sulzenberg gezählt, gewesener Waldbezirke, zu erklären, als:

1. Eines Waldbezirkes Littera A das Dreieckelement, begrenzt einseits der Viehtrieb Wald, östlich vom Mühlwald, u. den Gütern der Freiherrn von Selin, südlich die Grenze des Gemeindewaldes u. von Freiherrn, u. zwar gemäß derselben Zwischen den auf den Steinen mit a.b.c. bezeichneten Fruchten u. dem Rainen 1 u. 2 gelegen ist.

2. Eines Waldbezirkes Lit: B. das Dreieckelement, begrenzt östlich Ackerfeld vom N. Gra-

[illegible] südlich an Hofleuten, westlich an District C. d. nördlich d. westlich Pichtsäulen ächter Wald, d. zwar so weit derselbe zwischen den Puncten d. e. f. g. d. den Plan f. 6. 5 d. 4. gelegen ist.

3. Theil Walddistrict Lit. C. des Hauptplans, begreift gegen Norden d. Osten an Hofleuten, theilweise dem District B. d. Ackerland, z. Th. Gemeindehof. gegen Westen an Waldweg d. District B. d. Ackerland z. Th. Gemeindehof. südlich Ackerland z. Th. Gemeinde d. zwar die Pichtsäulen welche zwischen dem ausgezeichneten Wege zwischen den Puncten g. h. d. i. des Planes gelegen ist.

4. Theil Walddistrict Lit. D. des Planes, begreift nördlich d. östlich den [illegible] Weg, nördlich theilweise Pichtsäulen ächter Wald, westlich wieder District C. westlich theilweise Hof, zwischen den Puncten k. l. m. n. o. gelegen.

Dann obliegt die Vollziehung zur Feststellung der obigen Walddistricte mittelst den seit dem Jahre 1826 begonnenen Entzweigung zu vermarken, welche diese Entzweigung vollständig selbst, ferner zu vermarken, daß die v. den Bezollenten widerrechtlichen Weise in den widrigten Walddistricten gesetzten Raine sämmtlich zu beseitigen d. auf gemeinschaftliche Kosten unter Zuziehung des Ausschusses der Landgemeinde zu Marzahna zwischen den oben widrigten Walddistricten d. dem Eigenthume der Bezollenten Grenzsteine gesetzt werden, endlich die Bezollenten in gerichtliche Kosten zu verurtheilen.

Ferner: die Bezollenten zu Ersatz durch Zeugen d. Betrag zu bestimmen d. dessen Bezahlung anzuhalten; dann d. L. Bezirks-Amter, sich über die Uebergabe der Pichtsäulen ächter Waldes von den Bezollenten d. J. über dem 10. August 1818 seit Einsicht als seinem Forste in Besitz der streitigen Waldgrundes befinden d. diese mit dem gegenwärtigen Walde d. als Zubehör desselben den Bezollenten am 10. August 1818 übergeben haben. Ferner: eine Abmessung des Waldes d. Hofes zu veranstalten.

den 22. May 43.

Hans

№ 2835 d. Ob.

№ 9100 d. Kastl.

Protocoll-Einleitung

In Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

I. Johann Nepomuk Hofmann, Advocat allhier in Sachen, die Rechte seiner Ehefrau Margaretha Eigenbrodt betreffend;

II. Der Lehrer am Gymnasial Markt, Hannsmann Friedrich allhier in Sachen, alle in Paul Mayr, Schmied von Etzendorf betreffend;

Einschreiben zur mündlichen Verhandlung, und Erkenntniß

Angebracht und beigetragen selbe, den gefertigten Commissionsbeschluß vom 16ten August 1839 und 27ten Februar 1840 und [illegible] Gemeindeabgaben der Pfarrei Pfatter, wohlbetreffend

gegen

1) Ludwig Conrad, Oekonom, 2) Conrad Stahl, Wirth beide in Bürgstein, Appellaten, Appellanten und Intervenienten, Beklagte, wegen Gült und Gemeindeabgaben, vertreten durch Procurator Lotzi

gegen

1) Elisabeth Schweikert, Ehefrau von Michael Gilb, Wirth und Beklagten, der gefertigten Einschätzung und Schätzungsmessung, beide in Rainpoltsdorf wohnhaft, 2) Theresia Schweikert, Ehefrau des Franz Bickel, Inwohnerin und beigetreten, der gefertigten Einschätzung und Schätzungsmessung wegen, beide in Rainpoltsdorf wohnhaft, Appellaten, Intervenienten, Beklagte und respondirende Gemeindeabgaben, vertreten durch Procurator Gubon

gegen

Ludwig Bickel, Rastelmacher in Rainpoltsdorf wohnhaft, Appellaten und respondirende Gemeindeabgaben und wegen dieser Appellation, Beklagten, durch Procurator Gubon vertreten

Klag. pto 3 Rfl.

Procurator Lang stellte vor: es habe der Königliche Appellationsgerichts-Verbalbescheid, daß Appellanten vor der Einsicht

[illegible] Vertrag vom 14ten Augst 1839 abgeschlossen, [illegible]
Confirmation des Vertrags vom 27ten Februar 1840 geschehen;
Laut der Acten Section A. № 642, 32 Ruthen 36 Quadratfuß [illegible]
Gröbingen bemessene Hypothek, neben [illegible] Wilhelm Hartmann
Conrad Ehl zum Unterpfand Schweikert'schen Gültzinnisses
und nicht zum Eintragungs des Johannes Neufeld gehört, dennoch
mit dem Hypothekrechte der Eigenthümer beschwert ist, [illegible]
selben Hypothekschuldbrief klagbar als unbezahlt protestirt, die
Löschung der Hypothek zu verfügen, unter Anweisung der
Eigenthümer zu den Kosten beider Instanzen.
Conrad Lotz hat zu Recht gesprochen, es gehalte dem königlichen Eigen-
thumsgerichte;
1) Vorgegen den Schuldnern Hild und Bickel [illegible] Interven-
tionsklage ungegründet zu erklären, der Vorschlag [illegible] unbegründet zu erklären, mit Anweisung derselben in die
betreffenden Kosten
2) die von den [illegible] Mark und den Herren David Hermann
gegen Conrad & Stahl eingelegte Eigenthumsklage ungegründet
[illegible] ungegründet zu erklären, mit Anweisung
derselben sowohl in die Kosten dieser Eigenthumsklage, als auch in die
Kosten der von Conrad und Stahl in Effekten [illegible] Eigenthums-
gegen Bickel eingelegten Einstellung, mit Gültzinsen, gegen Bickel eingelegten
Einstellung, mit Gültzinsen, gegen
aber, und für den Fall, daß die Eigenthumsklage abgewiesen
[illegible] wurde, und die Eigenthümer, [illegible] Mark und
Hermann, die von ihnen bezahlte Gebühr der [illegible]
vermöchten, [illegible] auf die von Conrad & Stahl gegen
Bickel eingelegten Einstellung [illegible] Vorschuß
die [illegible] Eigenthümer [illegible] Vorschuß
[illegible] zu erkennen, die [illegible] Eigenthumsklage begründet zu er-
klären, [illegible] Eigenthümer Bickel in die Kosten beider Instanzen,
[illegible] gegenüber, zu verfügen, und die Rückgabe
der hinterlegten Gültzinsen zu verfügen.
Amtsall Gulden [illegible] für die Effekten Hild & Bickel gegen
die Forderung Johannes Neufeld gehalte dem königlichen Eigen-
thumsgerichte die eingelegte Einstellung als ungegründet zu erklären
mit Gültzinsen und Kosten und diese Kosten mit den Gebühren
der eigenthümlichen Amtsall [illegible] festzusetzen.
Derselbe hat für die Effekten gegen die Forderung Jacob [illegible]

[illegible] Gehalte dem königlichen Eigenthumsgerichte, indem [illegible] den Ef-
fekten Hild und Bickel dem [illegible] Interventen in der zwischen
Conrad & Stahl einerseits und Bickel andererseits [illegible] Eigen-
thumsklage, so wie derselben Verhandlungsakten, daß [illegible] Forderung [illegible] Interventen [illegible] gegen Bickel angebracht [illegible]
und [illegible] fast et Causa für denselben gegen Conrad &
Stahl übernommen, die von diesen gegen Bickel eingelegte Ein-
stellung als ungegründet, [illegible] als [illegible] ungegründet zu erklären,
[illegible] Anweisung [illegible] die Kosten der Interventen, der
gegen Bickel eingelegten Eigenthumsklage so wie [illegible] der [illegible]
Gültzinsen, endlich die Kosten der Eigenthümer
der Interventen mit [illegible]
Für Recht hat Amtsall Gulden [illegible] erkannt dem königl.
Eigenthumsgerichte, die von Conrad & Stahl eingelegte Einstellung
als ungegründet, [illegible] als unbegründet zu erklären, [illegible]
Eigenthumsklage [illegible] gegen das Urtheil vom 14ten August
1839 [illegible] aufgehoben, als ungegründet zu erklären, mit
Anweisung in die Kosten und Gültzinsen;
[illegible] [illegible] die Forderung [illegible] für gültig
und begründet anzuerkennen, [illegible] Interventen Gebrüder
Schaale Hild & Bickel [illegible] anzuweisen, dem
Eigenthümer Bickel zu erklären:
1) daß Königsgerichtsbote Conrad auf Bickel gerichtlich [illegible]
Bickel mit 360 fl nebst Zins vom 10ten November 1837;
2) daß [illegible] Conrad an den Adelsbezirksrath Kolb
mit 30 fl nebst Zins vom Tage der Gemeinschaftsakte Tage vom 6ten
April 1837;
3) die Kosten der Pfändungsauflösungen Conrad und Bickel vom
10ten März 1837 mit [illegible]; und [illegible]
4) alle Kosten, die weitere Eigenthumsakte dieser [illegible] Conrad
und Bickel verursacht [illegible], so wie alle [illegible] selbst in beiden
Instanzen [illegible] Kosten der Eigenthümer und Gemein-
schaftsakte Tage.

Facten

Auf [illegible] registrirten Schuldigschein vom 2ten November 1837, den
Akten der [illegible] Amtsall beigeschrieben, [illegible] Johann

Haushalt, unter Einwilligung ihres Ehemanns Abraham Schneebeli
der ihre Kinder die Ehegerichtsmann Hans Jakob Schneebeli, Esaias
Gilg, & Salomons Schneebeli, Christian Bickel, unter anderen
auf einen Beitag in Sachen die Gemeinde Hüttlingen gegen Gilg
Bickel & Cons. Nr 662 wegstand 32 Ruten, 36 Quadratschuh
fürsprechlich vertreten, und ihnen Ehemann den Gerichtsbrief durch
fürsprechlich vom 16ten Jänner 1831 einzuschicken zu Commission
vom 24ten Februar 1831 fol 183 Cons 4ten Ast Stos verschiedene
Gemeinde Gilg und Bickel den unterschriebenen Amtsbott,
den Abtretungsbrief Original. Nach dessen Inhalt ging derselbe dahin
Streit zwischen Obrigkeit und Gemeinde von Hüttlingen vom 8ten
März 1837 auf den Original Gerichtsbrief, worauf Gemeinde
& Rosse diesen erwähnten Abtretungsbrief gerichtlich zurückgezogen
haben, Kläger vor Gericht Sonnenberg am 18ten November
1837, um 2 Uhr, erschienen und Gilg und Bickel in Hüttlingen
Am 18ten März 1839 bis dieser Tagsatzung Abt der Gemeinde
Hüttlingen abtreten und Besitzung der streitigen Wiesen anerkennen
sollen. Hingegen unterm 26ten des nämlichen Monats Obrigkeit
Hüttlingen, weil durch neue Aufnahme der Felder Klag und
Schreiben unterm 18ten November 1838 ihren gemachten
Forderung entsprochen Abtretung zu Gunsten derselben auf dem
streitigen Grundstück Hüttlingen, Gemeinde Hüttlingen
Eigenthümer Abraham Schneebeli, Christian
Gemeinde Hüttlingen gegen seine Ob-
rigkeit, die Gebrüder Gilg und Bickel, und die Gemeinde
Rosse eine weitere Klage zugen die Felder Klag und Schreiben,
und entgegen die Leistung der von ihnen bestrittenen Tagsatzung
beantragen, oder alle Kosten zu ersetzen, welche sie durch
Obrigkeitlichen vom 18ten November 1838 veranlaßt haben
Abtretungsbrief vom 18ten Augusts 1839 wahrende der Rechtsgang
streit gewisse Veränderung, daß die Besitzungen der Felder Klag
und Schreiben unter denen der streitige Grundstück treffen,
wovon Gegenstand der Schätzung von 817 Eigenthümer von Hüttlingen
die Gemeinde, nicht aber Gemeinde eigentlich streitige
Eigenthümer seinen Gemeinde Gilg Abraham Haushalt
dieser gegenwärtig Gilg Gilg Schneebeli, Christian
Verhandlungs- und Beweis Tagsatzung

Gerichtliche Tagsatzung erste, welche über streitige Felder Klag
und Schreiben unter Gemeinde Rosse Hüttlingen, statt hatte.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Beklagten gestreckte Klage auf einen Beitag mit den alten, unter
obrigkeitlichen Bewilligung gestellten Beitagsbrief der Gemeinde Hüttlingen. Hingegen gestreckten die Felder Klag und Schreiben
Gemeinde Hüttlingen Gemeinde Hüttlingen Gemeinde Hüttlingen
Gemeinde Hüttlingen vertreten vom 8ten Jänner 1787, welchen der
Gemeinde Hüttlingen Gemeinde Hüttlingen Gemeinde Hüttlingen

1.) ob meine die erste Conclusion dieses niedergesetzten
wenn das der Fall
2.) ob dagegen meine die 1te Conclusion für begründet zu erachten und deren
Hier die Appellaten als ungerechtfertigt abzuweisen sey
3.) wenn den Gerichten die Kosten zu legen sind.

G. Gulden

Rechtsfrage Gerichtsdiener sind zu respiciren 1.) dem Herrn Advocaten als Anwalt von Johann David Pfirrmann & Consorten, 2.) dem Herrn Petri Anwalt von Ludwig Conrad & Consorten.

G. Gulden

No 217. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig, den dreißigsten März, auf Ansuchen des HH. Advocaten Gulden in Frankenstein, Anwalt des Gebrüder Gilb und Bickel und des Kaufmannsdieners Diehl, — habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Rathsgerichtsbote zu Ly6 Appellationsgerichts des Pfalz, in Frankenstein, allda wohnhaft, — 1.) dem HH. Advocaten Culmann in Frankenstein, Anwalt von Johann David Pfirrmann & Consorten, Appellanten, — in seiner Wohnung verbunden mit HH. Culmann selbst —

2.) dem HH. Advocaten Petri in Frankenstein, Anwalt von Ludwig Conrad & Wendel Stahl, — in seiner Wohnung verbunden mit HH. Petri selbsten —

vorstehende Qualitäten, so wie dieses mein Exploit, in Abschrift zugestellt, und remde in gesetzlicher Frist nicht opponirt. —

Bogen — 30
2 Cop. — 15
Porto — 1
Zeugl. 14.
Fl. 00.

Kosten einen Gulden. —

Brandt

No 3055. Einregistrirt zu Frankenstein am vierten April 1841.
Empfangen neunzehn Kreuzer.

Rentamt

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreutzer

Rechtsanspruch
Für Herren
Rechtsanwalt Pfirrmann & Consorten
Michael Gilb, Bauquier in Neuweilar, u
Consorten, Intervenienten Klägern u Appellaten
gegen
Ludwig Conrad, Negotiant in Mörzheim
u Consorten, Intervenienten Beklagte
gegen
Darüber Herrmann, Advocatanwalt in Frankenstein
u die Erben von Gabriel Merz, Appellaten

	Auflagen fl	xr	Gebühren fl	xr
1.) Intervenienten-Klage gegen Conrad Berg. u Cons. 1 Bog. 8 Roll	2.	4.	45	
2.) interlocutes Urtheil	—	14.	—	57
3.) Auswahl-Ladung gegen Erben Merz u Cons.	—	41.	—	48
4.) zeugen. Ladung Berg. u 1 Bog	—	48.	3.	10
5.) interlocutes Urtheil	—	7.	—	38
6.) Contumacialien des Abtrag	—	—	1.	53
7.) Sportung	—	—	9.	27
8.) Rechtsanspruch	—	7.	—	21
	2.	59	21.	57
Zu Zeugen-Gut und zwanzig Gulden 58 xr	21.	57		
	24.	58		

G. Gulden

Taxirt zu zwanzig vier Gulden fünfzig acht Kreuzer.
Frankenstein den 7. April 1841.

Lemmeking

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für
Ludwig Deuß, Rechtscandidat in Neu-
stadt, Appellanten
gegen
Ludwig Conrad Eigenthümer in Münzheim
u. Cons., Appellaten

	Gebühren		Gebühren	
	fl	xr	fl	xr
1) Gebühren	4	40	—	57
2) Rolle	2	20	—	57
3) Anwaltsbestellung	—	41	—	48
4) Copialien	—	—	8	24
5) Regreß, Ausz. u. 2 Exp.	—	48	—	58
6) Insinuation Ladung & Rolle	—	21	3	48
7) Comm. in actum der Akten	—	—	1	53
8) pr. pr. q.	—	—	1	53
9) Aufsatz	—	32	—	—
10) Abschrift	—	—	9	27
11) Aufsatz beim Hauß	—	32	—	—
12) Rückantwort der Akten	—	—	—	57
13) Gebühren Ausz. u. 2 Exp.	2	3	7	6
14) Stempel des Rolls u. Mundi	1	3	—	—
15) Porto u. Convoyirung	5	36	—	—
Kostenverzeichniß	—	7	—	45
Zu Ansatz: sechs und sechzig Gulden	18	43	37	53
sechs und dreyßig Kreutzer	37	53		
	56	36		

G. Gulden

Taxirt zu fünfzig sechs Gulden dreißig sechs Kreutzer.
Zweibrücken den 2. April 1841.
Lemcking

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Nr. 2835. Ausfertigung

Im Namen
I. Johann Daniel Hermann, Ackersmann in Lambsheim,
die Klage seiner Ehefrau Margaretha Lingenfelser wegen
II. Die Erben von Heinrich Marx, gewesenen Lambsheimer
in Jugenheim, als: 1, Anna Marx, Ehefrau von Eduard Dreyfuß, Fabrikarbeiter in Schifferstadtberg, die Zwangsversteigerung
2, Anna Marx, Lambsheimer in Jugenheim, wohnhaft, Appellanten,
und gegen Urtheil des kgl. Landcommissariats in Landau
vom 14. August 1839 und 27 Februar 1840.
gegen
1, Ludwig Conrad, Eigenthümer, 2, Friedrich Stahl, Schmied beide
in Münzheim, Appellaten und
gegen
1, Christoph Schweikert, Ehefrau von Michael Gilli, Wagner und
Ackersmann, die Zwangsversteigerung und Güterzusammenschlag wegen,
beide in Rheingrafenberg wohnhaft, 2, Christiane Schweikert, Ehefrau
des Andreas Bickel, Fischermann und Ackersmann daselbst, die Zwangsversteigerung und Güterzusammenschlag wegen, beide in Lichtenstein wohnhaft, ebenfalls Appellaten.

In Erwägung zur Abweisung Eigenthumsklage, sowie Beschwerde wegen Appellationsgrund, daß zufolge Akkord vom 16 November 1837 von dem Appellanten Landrath der Zuschlag gegen Conrad und Stahl als dritten Ersteher in Anspruch genommen und Einwurf von diesen als Eigenthümer Nichtigkeitsklage. Nachdem diese Incidentpunkte erledigt worden, daß diese Klage nun eine Appellation Gründe der Appellation überliefert, nämlich erstens daß jeder Akkord zwischen dem Zuschlagsgläubiger und dritten Ersitzer über die Leistung des Zuschlagsgeldes eine wahre Immobiliarverkauf und Uebertragung des Eigenthums sich und sodann auf die Anordnung des Zuschlagsgläubiger wirkt, wenn, wie Antrag. Broccchel ex. Friedmann Schantz ex. Heiß, sodann in mit jedenfalls die Anordnung der

Appellaten mit Zinsen und Kosten der Zahlung von 1000 Frcs. verurtheilt;

Dass gegen vorstehende Klageerkenntniss von Diehl gegen Conrad und Stahl rechtzeitig Berufung auf Vorspiegelung von nur 360 fl. von letzterem die Intimation gegen die Appellaten in Form einer Gemeinschuldigung eingeleitet wurde, darauf das materielle Recht der Appellaten nicht zurückwirken konnte, zumal jedenfalls zwischen Conrad Wendel und den Appellaten Streit über die Existenz einer Hypothekarschuld nicht bloss sich zu dem Betrage von 360 fl. sondern von unbestimmtem Betrage erstreckte, in Folge das vorgelegene Urtheil Appellaten auf jenen Betrag beschränkte, und erklärten Berufung auf seine Weise zu beschränken berufen, der Gemeinschuldigung welche in Wirklichkeit nur gegen einen Gegenstand als die Hauptklage anhängig, vorfällt auf jenen unbestimmten und letzteren die Appellabilität für denselben bestehen muss, sowie dass das Appellationsgericht Jacomin ex Marzolf wegen Ehrenkränkung auf in seinem Urtheil Jacomin ex Marzolf wegen Ehrenkränkung statt, dass gegen die Gemeinschuldigung in solcher gegen Appellaten Sache mit der Gemeinschuldigung stand, wird hier auf diesselben nicht aufgestanden werden kann, dieselben dann nicht mehr die zwei Instanzen der Appellabilität, den Appellaten Einwendungen nicht, so wird auf die ausgeschlossen Fälle und gegen die Gemeinschuldigung sich den Appellaten Gründen nicht vorbringt, allein diese Einwendung bestand, die Gemeinschuldigung dennoch den Appellaten nicht vorgeworfen ist. Sirey XXVII 1. 4. pag. 319.

In Erwägung dass die Beschwerung, als sei die Appellation dagegen, dass sie gegen den Gemeinschuldigten Diehl nicht gerichtet ist, unzulässig, offenbar unbegründet ist;

1, weil Appellaten ihre Berufung dem Gemeinschuldigten und gegen die Besitzer des Gutes Conrad und Stahl ausgesprochen haben, dass auf diesen nun Berufung gegründeten Punct und diesen gegenüber contrast haben, zwischen Diehl und den Appellaten aber kein Streit bestand, dem Rechtsfall angehörte konnte, und auch wirklich keine erhoben worden ist;

2, weil die Beschwerung, als sei Diehl dem Appellaten gegenüber zum Beweis zugelassen worden, während das vorschriftwidrige Gut von Julianum Neufeld sein und als solches die Appellaten gegen Diehl eine Anfechtung gestellt, dass die Acten selbst vorgelegt seien, indem ausführlich der appellirte Diehl wie gegen Conrad und Stahl Ordnung verfügt, und diesen gegenüber zum Beweis zugelassen worden, und Appellaten ihre Einreden nur gegen Conrad und Stahl und nicht gegen Diehl eingeschränkt, was auch klarerlich Beweis, dass zwischen den Appellaten und Diehl wechselseitig Streitgegenstand nicht bestanden, was zum Rechtsmittel aber auf nur dann der formellen Rechtsfall des Endurtheils, welches die Appellaten wie den Conrad und Stahl und nicht dem Diehl gegenüber zu dem Ersten einvernehmlich erging.

In Erwägung, dass zudem die Appellationsklage absolut wird die erste in gültiger Weise und innerhalb dazu vorgeschriebener Appellaten das Conrad und Stahl gegen Diehl eingelaufen, die Appellaten nur gegen Diehl, welche intervenierende Appellaten, gegen die Gemeinschuldigten Diehls, welche intervenierende Appellaten, so dass jenen Einreden in Bezug welcher Zurückweisung von diesen Beweis.

In Erwägung zum Grund des Rechts, dass Appellaten Einrede von der Appellation gegen das Urtheil vom 14. August 1839 abgestanden und somit nur zu untersuchen ist, ob der Beweis, dass der in Frage stehende Akten zu Julianum Neufeld oder gutsherrschaftliche Gut der Gemeinde Schreitest vom, erbracht worden,

In Erwägung dass für das Letztere die gesetzliche Vermuthung streitet, weshalb vom auf dem Fronaltarium vom 17 Januar 1787 den vollständigen Beweis das vorliegende Urtheil gegen Akten erbracht ist; dass dasselbe gegen in diesem Fronaltarium allein von Julianum Neufeld genommene Zeugnissen vorgeschrieben wird, und dass auch jedenfalls die Anerkennung findet, dass von in die Fronaltarium Eingetragen Gemeinde und Dorfen eine auf dem Fronaltarium bezeichnet wird, dass die beiden Gemeinde Julianum Neufeld und Gemeinde Schreitest auf diesen vorgelegen haben, dass diesen Akten nicht etwa von dem

und weil dieses Urtheil auch rechtskräftig geworden ist, so wird
das Erforderliche hiemit verfügt.

Wien am 14. Juny 1839.

Von der k.k. Appellations-Gerichts-Section.

Joseph Edler von Mayerhofer m.p.

Vicepräsident.

Dr. Joseph Ritter von Mayerhofer m.p.

Appellationsrath

den 8. März 1841.

Lz

2835.

Ordnung

für 1) Christoph Hermbold, Schneider von Mühlhausen, 2) Johann Georg Gilb, Bürger u. Bäcker daselbst, und Vormünder, 3) Catharine Hermbold, Ehefrau von Friedrich Eisele, Schneider in Mühlhausen, und Vormünderin, Appellaten.

gegen

1, die Erben des zu Hemmingen verlebten Handelsmanns Gabriel Merz als 1, Peter Merz, Schuster von Ober-Hemmingen, Gemeinderath daselbst, 2) Johann Merz, Handelsmann in Hemmingen, Vormünder, Appellanten.

II, Johann Jakob Hermann, Ackermann in Hemmingen, Vormund, die Rechte seiner Pflegebefohlenen verfolgend, Appellaten von einem Beschluß des Königlichen Oberjustizcollegii zu Ludwigsburg vom 16ten August 1837 und 27ten Februar 1840, Kauf-Ordnungs-Sache betreffend.

Die Entscheidung, daß zwischen den Appellaten auf Appellation in der Ordnung der beiden Pfandgläubiger aufzufangen, indem die Pfandgläubiger keine Vorzugsrechte haben und auf keinen Grund stehen, welche gegeneinander zu stellen, da die Appellaten in der gesetzlichen Zeit und Post angemeldet und Ihre Forderungen ausgezogen und von den Letzten als Gemeinschaftsgläubigern anerkannt worden sind, den Gemeinschaftsstand gegen Dritte vertreten; während die Appellanten um Zeit und Post zu garantiren gehabt, sich damit beschäftigt, principaliter Ihren Gemeinschaftsstand lange als möglich aufrecht zu erhalten.

Die Entscheidung, daß aufgrund die beiden angestellten Verfügungen, die gemäß auf die Ordnung und zu Gemeinschaftsstand erlassen worden sind, daß durch die letzte Verfügung

den 8. März 41.

Lz

bestehen werden, daß Kläger dem Hutbesitzer vom 16ten Oc-
tober 1839 Ehrung schuldig sey und daß beim Hin-
scheiden zu Ehren der Appellanten auf dem Hofe,
wo Kläger auf Lebenszeit sein Wohnrecht ausübt, eine Trauer
stehen solle;

daß diese Urtheil zur Execution diene, welche gegen
den Appellanten sofort nach dem 15ten Tage der Insinuation
dieses Urtheils eingeleitet werden, ohne daß der Ap-
pellant etwas dagegen vorkehren oder den Appellaten
seine Appellation eingelegt

Appellantinn nicht angenommen werde, nachstehendes gegen den ist, daß der Rechtsbeistand der Beklagtin ihnen so nach zum Vortheil der garantie Briefe, als den Zahlungsmandaten, seinen garantis, bestehet.

F. C. Daß nach die Appellantinn, wenn zu billigen, aus nachstehenden Gründen einzugründet ist.

F. C. 1.) Daß die gegen diese als Incidentklägerin auf gestandenen angeblichen Hypothekar-Cessionarien, Herrn Meyer & Lowmann, in dem angehaltenen Vorstehen mit dem Abtretungs Acquisitions & entstanden wurde, daß ihre Hypothek nicht auf dem streitigen Grundstücke ruhe;

Daß diese, denen auf Rechtens Dienst der Vorfall zu Ihr Appellat wegen Zahlung signifiziert wurde, gegen diese nicht appellirt haben; wurch zu Gunsten der Appellantinn auch rechtsbeständige Entscheidung die Nichtigkeit der streitigen Hypothek & damit der Einwand der Collusion der Appellantinn, auf welche sie von Ihr schon gestützt, bestehet.

F. C. 2.) Daß überhaupt auf das Vollständigste erwiesen ist, daß das streitige Grundstück von der Mutter der Incidentappellantinn vor Eingehung der 2ten Ehe erworben wurde;

Daß wenn sich vorgeblich auch ist, in dem wenig Eingehung der 2ten Ehe mit Urkunden Verschreibung errichtet zu, Urkunden vom 5ten Januar 1787 vorgeblich aufgerichtet

Convention bewirkt, wonach das streitige Gütergut gegen Zahlung des Kaufpreises auf den Gütergemeinschaft Rapport der 2ten Ehe eingetan sollte, indem

a.) diese Convention von Nutzung zu niedrig & unbillig bei & alt. Absicht zum Vortheil der Mannsbetonsheit, jedenfalls widerrechtlich war. art. 1404 C. civ.

vide art. 1394, 1395, 1096 & 1595 Cod. civ.

Cl l. 32 § 2 D. de donationibus inter virum et uxorem (24. 1)

b.) diese Convention nicht als effekt erhalt, weil der Kaufpreis des streitigen Gütergutes von dem persönlichen Vermögen der Ehefrau bezahlt wurde, auf welchem es beim Eintritte der 2ten Ehe, noch persönliches Vermögen von Werth in Absicht vorhanden ist, welches auch der größte Theil des persönlichen Vermögens der Ehefrau während der Ehe verwendet wurde, so daß die Interessenten am 8ten August 1839 seinen Anspruch auf die Effekten des Vaters behalten haben;

Daß jedenfalls die Schenkung vom 3ten November 1817, verschrieben am 21ten desselben Monats, durch welche die Ehefrau Beschrieben, unter Vorbehaltung ihres Eigentums, das streitige Grundstück, als ihr Eigenthum, an die Interessenten verschenkte, — den Beweis liefert, daß die angefochtene Convention ein effekt erhalt oder von den Klägern selbst durch spätere Urkunden bestätigt widerrufen wurde.

F. C. 3.) selbst wenn das Grundstück August 2ten Ehe wäre, daß dann seit Juni 1847 verflossenen

zweifellosen Besitz der Pfandbesitzer nicht allein der gegenstehenden Rechtsforderung nach art. 2265 C. civ. anzuerkennen haben, sondern auch gänzlich nach art. 2180 C. civ. die gegen Verlust in Pfandbesitz bestehenden Hypothekarrechte gewahrt und erhalten sind;

Dass der Kläger in seinem Interlocut vom 14t August 1839, gegen welchen rechtzeitig incidenter appellirt wird, übersehen hat, dass gemäss des Gesetz, um die Rechte, die Hypothekargläubiger, von der gehörigen Vormerkung zu separiren, der art. 2180, an der Stelle der früheren Verfügung der Coutume de Paris art. 115, die Verausgabung des Kaufpreises selbst vorgeschrieben hat und erst von dort die Verjährung beginnen lässt.

Exposé du traité des hypothèques ad art. 2180
Chap. Nro 883
Delvincourt ad art. 2180 Tom III Not ad pag 176
Nro 3
Grenier Tom II N. 815.

J. C. fühlt sich ehrerbietigst, dass Appellant Recht die volle Genugthuung gegen seine Verbindlichkeiten zu verlangen berechtigt ist, falls die Appellation von Conrad à Rust für zulässig und begründet erklärt werden könnte.

E. d. J.

Gefertigt auf dem Königl. Appellationsgerichte die von Conrad à Rust eingelegte Berufung als zulässig, ehrerbietigst, indem ein Verbrechen entfällt,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass Appellant rechtzeitig gegen das Interlocut vom 14t August 1839 incidenter appellirt, als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung in die Kosten und Geldbusse;

Hilfsweise dass falls die Berufung für zulässig und begründet angenommen werden könnte, die Grundschuldigen Gelder Zins und Capital gehörig zu verurtheilen, den Grundschuldiger Recht zu ertheilen:

1.) den Kaufpreis der von Conrad à Rust gekauften Grundstücke mit 360 fl nebst Zins vom 10t Januar des 1837;

2.) den verhältnissmässigen Antheil an den Vorschussgläubigern mit 30 fl nebst Zins vom Tage der Gerichtsklage vom 13t April 1839;

3.) die Kosten der Zahlungsaufforderung an Conrad à Rust vom 12t März 1839 mit 3 fl 12 Xr; endlich

4.) alle Kosten, in welche Gerichtsklage gegen Conrad à Rust verurtheilt wären, so wie alle die selbe in beiden Instanzen entgangenen Kosten der ganzen Hypothek Gerichtsklage.

G. Gudden

1835.

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für 1) Christoph Pfannibert, Ehefrau von Mich. Gill, 2) Margaretha Barbara Pfannibert, Ehefrau von Andreas Seibel, Pfründner in Billigheim wohnhaft, und Letzterer selbst, Intervenient klagen und eventuelle Gemeindebürgschaft gegen

Ludwig Conrad, Bäckermeister 2, 3) Daniel Bürkle, Bäcker, beide in Billigheim wohnhaft, Obrigkeitlichen von Zweibrücken des Königlichen Landgerichtes zu Landau vom 14ten August 1839 und 27ten Februar 1840 und Interventionsbefehlen, durch Anwalt Lehmann

gegen

Ludwig Diehl, Bäckermeister in Neustadt a/H. wohnhaft, Obrigkeitlichen und eventuellen Gemeindebürgen

Der Beklagte, daß die Eheleute Gill und Eheleute Seibel, als Erben des Obrigkeitlichen Bürgen gegenüber in der Forderung Pfannibert'schen Gemeindebürgschaft für das Heirathsgut der Anna Elisabetha Conrad und Bürkle von Fest gutbezahlten Gemeindebürgen anerkannt und, dem Ehebruch dieser beiden, auf Abweisung der von Conrad und Bürkle angestellten Obrigkeitlichen anzuerkennen seien.

Der Beklagte, daß durch das angefochtene Urtheil vom 27ten Februar ebenso gegründet den Obrigkeitlichen so wie gegründet den angeblichen Gemeindebürgen beanspruchten, Eheleuten Gill und Eheleuten Seibel Gemeindebürgschaft auferlegt worden, daß die beschwerte

den 8. März 41.

Lang

Hypothek nicht auf dem streitigen Grundstücke haften, und
Evangelista de von der Opponentin erhobene Opposition
gegen die Löschung zur Haftung der streitigen
Kaufgelder abzuweisen und Letztere, sowohl gegenüber
der Opponentin Fiscus, als den Gemeindeangehörigen,
Schmidt Gilb und Dickel, in die Kosten verurtheilt
werden.

Es bestehe, daß die Eheleute Mary und Herrmann,
welchem am 17ten April d. J. das Urtheil publicirt
wurde, gegen Dickel den heutigen Eigenthümer des
streitigen Grundstückes und Bürgen der Opponentin
Conrad und Bast nicht opponirt haben; sowie dieselben
heutige Entscheidung gegen sich rechtskräftig, daß sie
der Intervenientin vom 12ten August 1839 Evangelista
Gilb und Dickel gegen keine Hypothek auf dem streitigen
Grundstück zustehe.

Es bestehe, daß auf den Opponentin Conrad und
Bast auf Ansuchen der Eheleute Gilb und Dickel
das streitige Verbot ebenfalls am 17ten April d. J.
aufgehoben worden, ohne daß sie gegen diese die Opp.
haben einlegt haben, so muß auf die Entscheidung
gegen Conrad und Bast, welche ihre Opposition
wurde, die Gründen der Eheleute Gilb und Dickel
nicht berührt gemacht ist, und damit auch jeglicher
der Opponentin gegen diese, nachdem diese gerechtfertigt sind, ungültig wird, abgesehen davon,
daß die Opponentin nicht befugt sind, daß sie
Gründe diese nicht berührt gegen die Eheleute
Mary und Herrmann die Aufhebung der beigelegten Hypothek aufgehoben ist, die Berufung Conrad
und Bast ebenso unbegründet als ungültig erscheinen muß.

Es bestehe, daß sich die Eheleute Gilb und Dickel durch
Intervention betheiligt haben, in der zweiten Conrad und Bast
anerkannt und ihrem Beschwerden Recht und gegen die

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

streitige Opponentin zu intervenieren und auf den
obigen Gründen auf die Abweisung der Opponentin
von Conrad und Bast anzutragen, eben daß und
es für nöthig fall, auf den Grund der Entscheidung
der ersten Instanz.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königliche Appellationsgericht,
nehmen es den Eheleuten Gilb und Dickel die ihre
Intervention in der zweiten Conrad und Bast
seits und Recht und gegen die Opponentin
so wie darüber Verhandlung erfolgt, daß sie sich in
ihrer Forderung ihre Opponentschaft gegen Recht
anerkannt haben und ferners sich es Conrad für Recht
gegen Conrad und Bast abzuweisen, die von diesen
gegen Recht eingelegte Berufung ~~mit den gefällten~~
~~den Gemeindeangehörigen Eheleuten~~
~~Recht~~ als ungültig, sich ferners
als selbst unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung
in die Kosten der Intervenienten, der gegen diese
erfolgten Appellation so wie der sämtlichen Appellanten
Recht, und die Akten der Kosten für Eheleute
Dickel der Intervenienten zu bestimmen.

G. Gudden

2835.

Autrag

für

1. Ludwig Conrad, Eigenthümer und 2., Wendel Karl, Wirth, beide in Mörzheim wohnhaft, ursprüngliche Opponenten und gewährsgesetzte Beklagte, gemäß Appellaten, Appellanten # und

z. g: Entreprenteur Eckhardt, Fürsprech Rudolf Petri vertreten

gegen

von dem Urtheile des Landrichters zu Landau vom 27ten Febr. 1840. L. P.

1. Sim Cohen von Gabriel Marx, gewesenem Handelsmann zu Ingenheim wohnhaft, als b. Sara Marx, Ehefrau von Eduard Meyhuß, Ehemäkler, wohnhaft in Weißenburg, Departement de Bas-Rhin in Frankreich, und 2. diese Ehefrau selbst, der obigen Ermächtigung und Autorisation beigetreten. 3. Jonas Marx, Handelsmann in Ingenheim wohnhaft. 4. Johann David Herrmann, Metzgermann in Heuchelheim wohnhaft, die Letzte seiner Ehefrau Margaretha Regenbüel assistirend, ursprünglich von der Justizstelle Petri beigeladene Gewährschaftsbeklagte, Fünfte Appellaten, von einem Urtheile des K. Civilgerichts zu Landau vom 11. Aug. 1840 vom 27. Februar 1840, Fürsprech Rudolf A. Ludmann vertreten

gegen

z. 8. März 41.

Ludwig Diehl, Taglöhnersleuten in Neustadt an der Haardt wohnhaft, ursprünglichen Opponenten und gewährsgesetzte Klagen, Fünfte Appellaten, Fürsprech Rudolf Gulden vertreten, b

gegen

Elisabetha Schweickert, Ehefrau von Michael Götz, Metzger in Edenkoben wohnhaft, 2. diese Ehefrau selbst, 3. Catharina Schweickert, Ehefrau von Friedrich Bickel, Schuhmacher in Bellheim wohnhaft und 4. diese Ehefrau selbst – ursprünglich von Opponenten Beklagte, Incidente Beklagte,

jetzt Advocaten und f.y. Intervenient Bürger, dieser Anwalt Felden vertreten.

In Erwägung, die sogenannte Intervention der Gastwirtin Schweickert betreffend, wodurch sie sich die Verwerfung der von Conrad und Stahl gegen Diehl ergriffenen Berufung als unzulässig beantragen, und die hiergegen Appellaten Gründe, weil sie in voriger Instanz Contumaz Appellaten haben Mark und Herr, mann gegen den Opposition-Beklagten Diehl nicht appellirt hätten, sofern zu diesen Gründen verstehendlich entscheiden sey, daß jenen kein Appellations Recht auf das vorliegende Urtheil zustehe, und sey weil Conrad und Stahl gegen das ihre Opposition abweisende erstrichterliche Urtheil nicht gegen die Gastwirtin Schweickert appellirt hätten, sofern zu deren Gunsten Rechtskraft bestünde, woraus sich die Appellation gegen Beklagten Diehl unzulässig sey:

daß diese f.y. Intervention ebenso unzulässig, als präjudicirlich und ungegründet ist.

1. sie ist unzulässig, indem in der Appellation nach den bestimmten gesetzlichen Vorschriften hierüber nur in einem Falle Intervention statthaft ist, dem der Art. oppositionis

Art. 466. 474. C.d. pr.

daß dieß nach bekannten Rechtsgrundsätzen, weil res inter alios acta aliis nec prodest, nec nocet, und weder den gesetzlichen Voraussetzungen der Intervention als einer Widerspruchs-Intervention zulässig sey noch kann, wenn nämlich eine Partei zu dem ihr präjudicirlichen Urtheile weiter Instanz nicht genommen war;

daß aber einer in der ersten Instanz mit im vorigen Urtheile begriffenen Partie kein Rechtsmittel zustehe, also auch die Appellation – die sie gar selbst gegen sich erste Urtheil ergriffen haben, allein nicht, wenn die Gegner sie gegen andere Beklagten nicht ergriffen haben, sich als Appellaten interessirende einzudrängen kann;

daß dieß um allerweniger eine Garantie-Klage zu Stehen berechtigt ist, da, wenn sie in voriger Instanz als in hypothesi nicht bestand verurtheilt würde, sie die gerichtlichen den ursprünglichen Kläger und seinem eigenen Beklagten Lasten Appellation verursachte Instanz nicht betreffe.

2. die Intervention ist präjudicirlich:

In Erwägung nämlich, daß die Intervenientin damit nur die Unzulässigkeit der von Conrad und Stahl gegen Diehl ergriffenen Appellation darzuthun suchen, weil sie, die Intervenientin, Gastwirthin, rechtskraft eingetreten sey;

daß aber einem Satzbrief der Fall ist, daß intervenirte die Intervenientin um der von Conrad ergriffenen Appellation von Absatz sinnwidrig, daß sie die Wirkung einer Intervention, wenn sie zulässig sey, darauf begründen könte, daß ihren Gegner Diehl ein neuer gültiger Instanz zu machen;

daß aber Diehl allein hierzu sey kann, die etwa ihr eingelegte Berufung abzuweisen, und kein Andern Recht Intervenientin von ihren Obliegenheiten die Kosten der prozessirt und unnütz und ungesetzliche Mühe verursachen kann

3. die Intervention ist endlich aus gemeinschaftlichen

In Erwägung nämlich, daß sonst wieder alle Form, die in voriger Instanz ihre Gegner verurtheilt worden, in der Appellationsinstanz sich befinden – indem

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wärtig Klage die Appellation der Garantie Beklagten Lohse, Marx und Hermann der Garantin Conrad & Stahl, und die Garantie Beklagten Schweickert, sodann Klage die ursprüngliche Appellation der Garantin Conrad & Stahl auf der ursprüngliche Opponent Dickel in die Appellinstanz gezogen wurde –

In Erwägung, daß Hermann mit Eintritt der Litiscontestation, gegen Marx und Hermann der Opponent Dickels Partikularrecht, indem Klage die Klage die Appellation der Garantie Beklagten Marx und Hermann hervorgerufene Appellation ihrer Garantie Klägerin gegen den Opponenten Beklagten Lohse nothwendig wurde an die Instanz mit den Garantie Beklagten bringt, weil ja die Garantie Klage der Opponenten gerade bezweckt, abzukürzen, die Prozedur gegen den Opponenten den Garantie Beklagten zu überweisen;

Daß ferner noch eine besondere Appellation der Garantie Beklagten gegen Dickel unnöthig gewesen wäre;

In Erwägung, daß um so weniger von einer zu Gunsten Dickels gegen Marx & Hermann eingetretenen Partikularrecht die Rede sein kann, als Letztere gegen die Anträge Dickels, die Opponenten Schweickert, appellirten, welche Letztere, auf der Intervenienten eigenen Behauptung, für ihre Partikularinteressen fait & cause genommen hatten, so daß die Behauptung, der Klage Grundsatz sey aber Klage mit ihre Opponenten Beklagten gewesen, wohl nicht zu Gunsten des Opponenten Dickel also aufgegeben betrachtet werden kann;

In Erwägung, daß ebenso wenig Conrad und Stahl wöthig hatten, gegen die Opponenten Schweickert zu appelliren, da der Letzteren Garantie Beklagte Hermann und Marx die Letzteren bereits in die Appellirung gezogen hatten, und sie so zugerechnet auch ihrer Garantin gegenüberstellten –

Daß Namens der Firma Conrad & Stahl und der Opponent Dickel war, daß also gewesen wäre, wenn wöthig, seine Autorin Schweickert als Garantie Beklagte auf in die Appellinstanz zu beziehen –

Für Eventualfall die Exceptionen der Opponenten gegen Dickel von seinen Opponenten gegen Schweickert annahmbar sind;

In Erwägung, daß die Intervention als accessorium der Hauptappellation von selbst zusammenfallen muß, wenn Letztere nicht zulässig ist;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß die Zulässigkeit der Appellation gegen Urtheil einzig und allein der Gegenstand der ursprünglichen Demande und Klage zu fassen ist –

daß Dieser also kein anderer war, als die Verurtheilung von 41 Fässer der Regimente Conrad & Stahl, als Zahlung der vollen Termine eines schuldigen Kaufschillings – somit eine demande purement personnelle –

daß aber, wollte man auch den Betrag der ganzen Kaufschillings als maßgebend annehmen, dieser derselbe wenig, als der zugelassene erste Termin die Summe appellabilis nicht erreicht – In auf jeden nur 100 Fl. oder, wie es in einzelnen Orten (wahrscheinlich aus Irrthum) heißt, 300 Fl. beträgt.

In Betracht daß man gegen diese Klage der Appellabilität ganz allein entscheidenden Gesichtspunkt nicht mit der Forderung argumentiren kann, daß zugleich die Verurtheilung der Grundstücke den Gegenstand des Prozesses bilde –

daß nämlich die Verurtheilung nur als accessorium

gegen die ursprüngliche demande, nur ob moyen de Verschleppung zur Prozedur —

Hat aber nicht die Verschleppung moyens, nicht die Exceptionen, sondern allein die demande über die Appellabilität entschieden —

Hat diese Urtheil gewisse, daß hier eine an sich nicht appellable Klage durch die Art der darin angeordneten Beweis-Aufnahme, ob. daß die Verifikation, oder der inscription en faux, nicht mit, als post appellabel werden kann —

In Erwägung, daß es nun principiell auf die Entscheidung ankommt, ob die demande principale für eine accessorium der garantie Klage oder eine accessorium der Hauptklage selbst — accessorium sequitur principale suum — zu nehmen, wenn, wie hier, die Garantie Klage über die Zeit der Entscheidung gegen die Hauptklage hat;

In Erwägung, daß nun alle die von Conrad & Stahl gegen Marx & Hirrmann erhobene Appellation als unzulässig abzuweisen ist;

In Erwägung, daß consequent somit die Appellation Conrad & Stahl gegen die von den Appellaten Conrad & Stahl gegen ihren Hauptgegner, den Opponenten Dickl, erhobene Appellation gelten muß, wobei jedoch die Appellanten Marx & Hirrmann den ursprünglichen Opponenten die Kosten ihrer Appellation zu vergüten gestellt sind;

In Erwägung, daß nämlich für die Appellanten Conrad und Stahl der ganze Prozeß nur auf der Frage beruht, ob sie mit Rücksicht auf ihren Vorkauf die Dickl bezahlen können, oder, auf Art. 1653 Grund haben, den Kaufpreis zu reduciren — daß sie nämlich die von Marx & Hirrmann abgegangenen Collocirung mit Hypothekar-Kapital-

gegen verurtheilt worden, gegen die Verkäufer, gegen Dickl auf die Kaufstellung Opposition zu erheben — und zu dem Begründung die von Ihnen als Hypothekargläubiger an den collocirten Kapital-Gläubigern gegen Marx & Hirrmann en garantie beizuladen —

daß dem Appellationsgegner das ihm Hypothekar-Recht, und folgerweise die Opposition abzuweisende Urtheil allein nicht nützt, und die Appellaten Conrad & Stahl genug, auch freiwillig gegen den ursprünglichen Opponenten zu appelliren — indem falls die Appellaten den angeblichen Hypothekar-Gläubiger als zulässig und begründet collocirt werden sollte, sie einmündig sich bei der Abweisung ihrer Opposition beruhigen d. h. trotz der Hypothek auf verschuldigem Urtheil an Dickl bezahlen könnten;

In Erwägung, daß auf die Appellation von Marx & Hirrmann nicht blos die Frage zum Gegenstande hatte, ob sie von den Opponenten gegen die ihnen gegebenen avertissements gültig en garantie gelaufen werden könnten, sondern auch die Frage ihres Hypothekar-Rechtes selbst, indem sie im ersten Falle nur gegen Conrad & Stahl, nicht aber auch gegen die Hauptschuldner Schreiben zu appelliren gehabt hätten;

daß somit auch diese Punkte die Appellaten Conrad & Stahl zur Appellation gegen Dickl veranlassen mußte, und daraus jedenfalls die Kosten die-ser Appellation, wenn sie für unzulässig erklärt wird, denen Urtheilsbeklagten, Marx & Hirrmann, zur Last fallen müssen;

In Erwägung, den Grund der Sache anlangend, daß die von Conrad & Stahl gegen Marx & Hirrmann angestellte Garantie Klage ebenso zulässig, als gegründet war — daß nämlich diese den Vendor Stahl

und den andern Beigeladenen Theil Gerichtskosten theils
Inscriptionen zustellen hiessen, mit der Gerichtlichen
Erklärung, dass diesen das zugesprochene Grundstück
verfallen sey, und Warnung, bey Verfehlung von
Ihnen den Beigeladenen Ausgeschossen;
Auf diese Aufforderung, wenn auf nicht Horst den
Mitbeigeladenen Conrad Signification, dass auf die Kosten
Exhibit Erstreckung und Mahnung haben müssten;
Auf Mark und Hermann eine solche Erklärung
heute vorgebracht als nicht hindernd und von Sei-
ner Competenz für sie selbst die Gestalten ver-
stehen, nachdem sie sich von der rechtlichen Unzu-
lässigkeit ihres angebrachten Protests zu spät über-
zeugt haben – Auf die vielmehr die Taxirung gleich-
falls begehrte, jedenfalls Lehnsherrliche Verbesserte
Zustellungs Beigeladung als eine von ihnen provo-
cirende factum zu verbieten haben, und von da
sich nicht im Band sind, die wegen jener Ver-
gerung den Opponenden Zugezogenen Kosten
zu tragen verpflichtet sind;
In Erwägung, dass ebendiese Kosten erschöpfend
zwischen den Appellanten Mark und Hermann eins-
theils und Conrad & Stahl andertheils in der Appel-
lations Instanz besteht, da eine zu Gunsten der ersteren
eintretende Reformation die Bestätigung der
Opposition, eine Abweisung der Appellation aber
die Beschuldigung der gemeinschaftlichen Beklagten wegen
der Taxirung verändert, diesen Kosten auf sich
ziehen muss – Als Kosten Gründe
gefällt er den 6. Appellationsgerichts
1, Sie von den Beklagten Gilb und Bickel
erhobene Intervention als unzulässig, oder

dass als fruchtlos, jedenfalls als unbegründet
der zu verwerfen, mit Verurtheilung derselben
in die betreffenden Kosten –
2, Sie von den Gebrüder Mark und von Johann
David Daniel Hermann gegen Conrad und
Stahl eingelegte Appellation als unzulässig,
fruchtlos, als ungegründet zu ver-
werfen, mit Verurtheilung derselben sowohl
in die Kosten dieser Appellation, als auch in
die Kosten der von Conrad und Stahl
in Folge jener Appellation gegen Dickel
eingelegten Erwerbung, nebst Geldstrafe,
eventuell aber, und für den Fall, dass die
Appellation irrthümlich als zulässig erachtet wür-
de, und die Appellanten Gebrüder Mark und Her-
mann die von ihnen begangene Opposition zu
verwerfen, und
Conrad und Stahl gegen Dickel eingelegte Ap-
pellation für als rechtskräftig Erkenntniss zu de-
clariren, die ursprüngliche Opposition als
begründet anzunehmen, und den Appellaten
Dickel in die Kosten beider Instanzen sämmtlichen
Parteien gegenüber zu verurtheilen, und die
Bestimmung der festzusetzenden Geldstrafe zu erwar-
ten.

Stahl

№ 2834 J. R.

Qualitäeten

№ 9134 J. Ufl.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Johann Peter Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, wohnhaft, Appellant, einen Theil der K. Landgerichts Landau v. 11. Juni 1840 durch Anwalt Calmann, an einer,

gegen

Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Glaser;

und gegen

Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, Appellat, durch Anwalt Petri.

Anwalt Calmann beantragt,

Appellat den K. Appellationsgerichte, mittelst Beibringung der formellen der angefochtenen Urtheils die Appellation zu vervollständigen, gemäß Gesetz mit dem Appellanten zur Liquidation u. Theilung der Verlassenschaft der Eheleute Peter Schoenlaub, Landstad, Johannes Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim zu schreiten, die Appellaten zur Einsicht der Theilungsakten mit Beiziehung des Appellanten zu verhalten, die Kosten der ersten Instanz zu compensiren, die der Appellationsinstanz den Appellaten zu Last zu legen, u. die Restitution der Geldstrafe zu verordnen.

Rechtsanwalt Glaser für Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, beantragt, die Appellation des Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Rechtsanwalt Petri für Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, beantragt, die Appellation des Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Nachdem Appellat den K. Appellationsgerichte, mittelst Beibringung der formellen der angefochtenen Urtheils die Appellation zu vervollständigen, gemäß Gesetz mit dem Appellanten zur Liquidation u. Theilung der Verlassenschaft der Eheleute Peter Schoenlaub, Landstad, Johannes Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim zu schreiten, die Appellaten zur Einsicht der Theilungsakten mit Beiziehung des Appellanten zu verhalten, die Kosten der ersten Instanz zu compensiren, die der Appellationsinstanz den Appellaten zu Last zu legen, u. die Restitution der Geldstrafe zu verordnen.

Rechtsanwalt Glaser für Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, beantragt, die Appellation des Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Rechtsanwalt Petri für Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, beantragt, die Appellation des Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Nachdem Appellat den K. Appellationsgerichte, mittelst Beibringung der formellen der angefochtenen Urtheils die Appellation zu vervollständigen, gemäß Gesetz mit dem Appellanten zur Liquidation u. Theilung der Verlassenschaft der Eheleute Peter Schoenlaub, Landstad, Johannes Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim zu schreiten, die Appellaten zur Einsicht der Theilungsakten mit Beiziehung des Appellanten zu verhalten, die Kosten der ersten Instanz zu compensiren, die der Appellationsinstanz den Appellaten zu Last zu legen, u. die Restitution der Geldstrafe zu verordnen.

Rechtsanwalt Glaser für Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, beantragt, die Appellation des Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Rechtsanwalt Petri für Johann Hund, Gutsbesitzer in Reinweiler, beantragt, die Appellation des Johann Schoenlaub, Gutsbesitzer in Meisenheim, als unstatthaft zurückzuweisen, das Urtheil des K. Landgerichts Landau vom 11. Juni 1840 zu bestätigen, und dem Appellanten sämmtliche Kosten zu Last zu legen.

Demnach Glasser [illegible] dasige und [illegible] Oggallenbau [illegible] gewiesen, die Forderung zu verzeichnen, mit Beschreibung [illegible] Pfandes [illegible] Oggallenbau Verbande zu erscheinen, dass an dem Oggallenbau das für dasige aufzuführende Gemeinde: Ob nöthig sey, dass an [illegible] Gebäude müsse an dem Neubau seiner verlebten Tochter Adelheid Pfenlaub Morgrist zu leisten [illegible] dass er dem Oggallenbau nachgesetzt erklärt habe, dass er keine Aufforderung auf den Neubau seiner verstorbenen Tochter Adelheid Pfenlaub Morgrist zu leisten [illegible]

Factum.

Der Oggallenbau Johann Adam Pfenlaub, hatte sich im Jahr 1790 mit Ottilia Hasselin verehelicht, u. in dieser Ehe 3 Kinder erzeugt, nemlich den Oggallenbau Johann Pfenlaub, Maria Anna Pfenlaub, gewesenen Ehemann der Oggallenbau Frau, u. Adelheid Pfenlaub.

Die gewesene Ottilia Hasselin starb am 6. Christmonat 1792 diese 3 Kinder als ihre Lebenszeit hinterlassend.

Am 9. Christmonat darauf starb auch die Adelheid Pfenlaub, u. erbte von ihrer Eltern u. ihrem Vater [illegible]

da die beiden überlebenden Kinder noch minderjährig waren, so blieb ihr Vater als deren gesetzlicher Vormund in Besitz ihres Vermögens, und [illegible] dasselbe im [illegible] 2te u. 3te Ehe [illegible] Kinder [illegible]

Er [illegible] Oggau 1806 als er bereits die dritte Ehe abgeschlossen hatte, [illegible] mit den Tagen vom 8, 9 u. 11 Xbr. dieses Jahres [illegible]

In dieser Verlassenschaft lagte er die Behauptung nieder, dass selbige [illegible] u. 3te Ehe geschritten sey, er demnach diese nur [illegible] habe, [illegible] über das Leibgedinge seiner [illegible] beiden Ehegemahlinnen, als [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] diese Verlassenschaft einzuschalten, u. dass [illegible] das ihm [illegible] vorbehalten, u. seine 3te Ehe [illegible] seinen Kindern [illegible] Oggallenbau [illegible] Vormundschaft [illegible] dass da die Vermögensmasse [illegible] der ersten als zweitens [illegible] gleiche Morgenzahl [illegible] Vermögensmasse gebildet, [illegible] dazu [illegible] u. der Abrechnung [illegible] seinen Kindern [illegible] werden sollte.

Nachdem nun die Rechts- u. Tatsachen [illegible] Vermögensmasse [illegible] der beiden Ehegemahlinnen [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] dasselbige [illegible] seinen Kindern [illegible] u. dass [illegible] weil er [illegible] habe [illegible] muss diesen [illegible] Morgenzahl [illegible] u. demzufolge die Vermögensmasse in 3 gleiche Theile zu theilen sey u. den Kindern 1 der 2 u. 3te Ehe zugetheilt werden sollte.

Dagegen musste [illegible] in der [illegible]

das beiden überlebenden Kindern unter sich der ganze Activ-
der sämmtlichen ihrer Mutter mit 6000 fr. Frankent, u. wider
Theilung verlangt das Viertheil mit 5000 fr. sonach verweisen, u. wie
dieselben befugt sind, ihnen auf das verzeichnete Erbschaftsvermö-
gen mit ihrem Antheil zu bezahlen.

Denn wenn nun in dem Fall 1814 statt gehabter
Theilung ihres verstorbenen Vaters mütterlichen Antheil zu der
Appellanten ab ihre Erbschaftsantheil verwendet, der ganze An-
theil ihrer Mutter, als denen allein zu beerben sie berechtigt
worden, zugetheilt, u. diese Summe zum für sie u. ihren
Vater in Empfang genommen.

Wieder bei der Succession im Jahr 1806 auf bei dieser Theilung
im Jahr 1814 wurde der verstorbenen Louise Adelheid die Hälfte
u. diese als Miterbin der Elisabetha Hüsgen ausgetheilt worden.

Also nun im Jahr 1839 zwischen den Appellanten u. dem Appel-
laten Hund wegen dem Antheil jenen verstorbenen Bäsen
Jacob Hund, an Frau Appellat Hund geworden wäre, wel-
chen auch der Appellat Peter Schönlaub genommen wurde,
so erhellen sich zwischen den Parteien verschiedene Con-
troverse, u. namentlich bezüglich der Erbschaft müsse von
dem Antheil der Adelheid Schönlaub, indem der Appel-
lant von diesem 1/3 in Abzug bringen, demzufolge Theil-
ung dieser Antheil, u. Restitution auf drittel
ihrer Immobilien, welche die Appellaten unter sich
getheilt haben, verlangte.

Die Appellaten beschwerten sich dieses Begehren, behaupteten:
der Appellant habe zu seinem Viertheil auf alle Erben,
so müsse von dem Antheil seiner Tochter abgezogen, u.
sie als die alleinige Erbin ihrer Mutter Elisabetha
Hüsgen anerkannt, weshalb er nicht schuldig sie, etwas dieß

Ladung zu Recht zu stehen.

Auf Verlangen des Ehrs. Gerichts preuß. Landau v. 11ten
Juni 1840 wurde Appellant mit diesem Begehren ab-
gewiesen, sowie Appellat in
die gegen ihn erkannte Entschädigung Urtheil und die Gerichts-
Ordnung zu vernehmen sei!

Namens

Des Herrn Procurator Calmann & Petri zu Zweibrücken

Requirirt

No 298. Zustellung

Im Jahr achtzehn hundert vier und vierzig den neun und
zwanzigsten April; auf Anstehen des Herrn Advocaten
Glasser in Zweibrücken, Anwalt des Appellanten
besagt Urtheils, — habe ich unterzeichneter Philipp
Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote zu Appellations-
gerichts der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft,
1) dem Herrn Advocaten Calmann in Zweibrücken,
Anwalt des Appellanten Johann Adam Schönlaub, —
sodann in seiner Wohnung mit der Frau Gehilfen H. Zimmermann

2) dem Herrn Advocaten Petri in Zweibrücken,
Anwalt des Mitappellaten Hund, — sodann in seiner
Wohnung mit H. Petri selbsten

Reichs- 30
Cinq 15
Post- 1
Zusatz 14
f 1.—

vorstehende Qualitäten, so wie die Summe Copies
in Abschrift jedem zugestellt. Sonsten in gesetzlicher
Frist nichts erwidert. —
Kosten: ein Zweiter. P. Brandt

Verte

No 3609. Einregistrirt zu Zweibrücken den zweiten Mai 1841.
Empfangen Sieben Sorgen Einundsechzig Kreuzer
Wmüh

Qualitäten
in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreutzer

Johann Adam Schoenlaub, Gütebesitzer in Winsfeld wohnhaft, Appellant, in seinem Beitheil der Forderung wegen Landau d. 11. Juni 1840. durch Anwalt Calmann anhero

gegen

Johann Schoenlaub, Gütebesitzer in Winsfeld wohnhaft Appellatus, durch Anwalt Glasser.

und gegen

Johann Hund, Gütebesitzer in Rinnweiler, Appellatus, durch Anwalt Seltz.

Anwalt Calmann trägt darauf an:

Es wolle das k. Appellationsgericht mittelst Urtheils und Rechtens die Sentenz des vorherigen Beitheils die Appellaten zu verurtheilen, gemeinschaftlich mit dem Appellanten zur Liquidation, Theilung der Massa communi und der Adolph Schoenlaub, Jacob, Johann, Peter, Johann Georg Schoenlaub Forderung zu schreiten, die Appellaten zugleich zur Restitution eines Drittels der Nutzung und der von der Adolph Schoenlaub herrührenden Güterantheile, welche dieselben unterschlagen, schuldig zu erkennen, das Appellantenbegehren vollkommen zu verurtheilen, die Kosten der 1ten Instanz zu compensiren, die der Appellation dem Appellaten zu Last zu legen, und die Nutzung der Gelder zu verordnen.

Subsidiarisch den Appellanten zum Beweis durch Zeugen zu verstatten, daß die Appellaten nach dem Tode des im Jahre 1821 verstorbenen alten Schaffners sowohl die Güter dieses als auch die v. Ord im Jahre 1834 verstorbenen Johann mittelst des Appellanten sogenannten Güterbuch, aus welchem dem Johann vorgelesen und der Inhalt dem selben Punkt für Punkt mit Ausnahme einiger Zusätze und Abänderungen

wortfällend u. verschulde in Ansehung derselben nichts finden.

Demnach Glaser Klung dasige und so gefällte dem k. Aggall. Gerichte die Bestrafung zu verantworten mit Gutbefindung Kosten.

Publicirt ersten dem Aggallanten Bertrandt zu verfahren, dass an dem Aggallanten den sich dasige abzüglichen Frevel Be einiges wesse sei, dass und auf seinem Lebensweg weiss an dem Verhalten seiner verlobten Tochter Adelheid Schenbuch Anzeigen gehabt, sei, u. dass er dem Aggallanten mehrfach erklärt habe, dass er keinen Anstoß mehr auf den Verhalten seiner genannten Tochter machen wolle. Kosten wurde fallen.

Demnach Petri Klung dasige und so gefällte dem k. Aggall. Gerichte, die einzuholende Bestrafung zu verantworten, dessen Verurtheilung den Aggallanten in Gutbefindung. Kosten, und die Zeugen der Aggallschrift nebst den Gutbefindung zu verordnen.

Publicirt ersten dem Aggallanten Bertrandt zu verfahren dass er die Gemeinschaft mit Tochter Schenbuch dem Aggallanten Verlobten aufhebe; dessen; obwohl nicht wahr ist dass er auf seinem Verhalten mit dem Verhalten seiner verlobten Tochter Adelheid Schenbuch Anzeigen gehabt sei, u. dass er nicht verantwortlich dem Tochter Schenbuch verfahren. Kosten sei, dass er keine Anstoß mehr auf den Verhalten seiner genannten Tochter machen wolle.

Factum.

Der Aggallant Johann Adam Schoenlaub, selbst sei in Jahr 1790 mit Ottilia Hasslin verehelicht, u. in dieser Ehe 3 Kinder erzeugt, nemlich, die dem Aggallanten Johann Schenbuch, Maria Anna Schenbuch, genannt Hasen das Aggallanten Hund u. Adelheid Schenbuch.

Die genannte Ottilia Hasslin starb am 6 September 1792 diese 3 Kinder der selben unverlassend.

Am 9. Sept. darauf starb auch die Adelheid Schenbuch, welche von ihrem Großvater u. ihrem Vormund,

da die beiden überlebenden Kinder noch minderjährig waren, so blieb die Mutter als deren gesetzliche Vormund in Besitz ihrer Vermögen, u. nisserte diese in ihre 2 1/2 u. 3 Ehe, ohne weiter Inventur errichtet zu haben.

Dass im April 1806 also vor beinahe 13 Jahr die 3te Ehe abgeschlossen hatte, dasselbe in den Tagen vom 8. 9 u. 11ten dieses Monath nigirten.

In dieser Inventur beyde wird die Erklärung findet, dass selbige vor der 3ten Ehe geschlossen hatte, sowohl über das Vermögen seiner verstorbenen beiden Ehemänner, als auch der gesetzlichen Gütergemeinschaft sowohl Inventarien errichten zu lassen, und dass damit seine Kinder erster als auch beiden Ehen nicht um das ihnen Gebührende verkürzt u. seine 3te Ehe nicht schädlich angesetzt werde, er nunmehr über das Vermögen seiner beiden Ehemänner, als auch der gesetzlichen Gütergemeinschaft eine Theilung zu Auseinandersetzung stattfinden, u. dabei allen beobachtet werden, was seine verstorbene Ehemänner verfügten, dass die Theilung nicht vor der verstrichen der 2te Ehe gültige Verfügung getroffen wie eine Theilung nicht stattgefunden habe, dagegen das zu theilende Vermögen sind der Ehe Ehe allein zwischen ihm u. seinen Kindern getheilt werden sollte.

Nachdem nun die Activ- u. Passiv-masse aufgestellt, das Vermögen in drei beiden Ehemänner enthalten, u. der Betrag der Theilung nicht gestellt war, so erklärte er, dass abzüglich an dieser Theilung nicht 2/3 zöllen, das, er darauf, weil er entbehren habe, u. in symetrien, auf diesen Anspruch freiwillig verzichte, u. dagegen die Theilung nicht in 3 gleiche Theile zwischen ihm u. den Kinder 1ten u. 2ten Ehe gestellt wissen wolle.

dungsmasse wurde in der sonstigen gemeinschaftlichen Liquidation, die beiden überlebenden Ehe[illegible] in der ganzen Lebens[illegible] des Ehemannes auf ihrer Mutter mit 6000 fl. u. v. den sämmtlichen Kapitalien das Drittel mit 5000 fl. samt Zinsen, u. von diesen beiden Kindern, ihren auf mehrere Großjährigkeiten ihrem Vater entgegen.

Hierauf wurde ihnen bei einer im Jahre 1814 stattgehabten Theilung ihres großmütterlichen Vermögens, welche für den Appellanten als ihr Beistand vertrat, der ganze Antheil ihrer Mutter, als diese allein lebend sie gültig, für sich und zu gleichen Theilen, d. diese Abtretung an sie u. ihren Vater in Empfang genommen.

Als aber bei der Succession im Jahre 1826 auf diese Theilung im Jahre 1814 von einer der vorgenannten Kinder Adelheid die Rede u. diese als Miterbin der Ottilia Hasselin nicht berufen wurden.

Als nun im Jahre 1839 zwischen dem Appellanten u. dem Appellaten Hund wegen dem Kaufschilling von verschiedenen Häusern Hund, auf Forderung aufmerksam gemacht worden war, in welchem auch der Appellat Hasselin Pfandrecht zugezogen wurde, so entstand zwischen den Parteien verschiedene Contestation, wegen welcher bezüglich der Theilungsmasse von dem Hauptstamm Adelheid Hasselin, indem der Appellant v. die Summe 1/3 in Anspruch nahm, dagegen folgende Theilung dieser Hauptstamm u. Kapitalien in drittel ihrer Immobilien, welche die Appellaten unter sich getheilt haben, vorbrachte.

Die Appellaten bestritten diese Angaben, behaupteten: der Appellant habe zu ihrem Antheil auch alle Erbmasse, so von dem Kaufschilling ihrer Tanten vorhanden sein sollte, als die allein lebende dieser Mutter Ottilia Hasselin anerkannt, weshalb sie unzulässig sei, gegen diese Theilung zu

zuvielzutommen.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Landau v. 11ten Juni 1840 wurde Appellant mit diesem Angriffen abgewiesen, hierauf gegen Appellaten.

Die vorkommenden Entscheidungsgründe und die Entscheidung zu vernehmen sei?

Dutz: Glasser. Der heute Anwalten Culmann & Petri zu sagen wissen. Dutz: Glasser.

Für die Richtigkeit

Glasser

Im Jahre achtzehn hundert neun und dreißig den neun und zwanzigsten April, auf Anstehen des Advokaten Glasser in Frankenthal, Anwalt des Appellanten Joseph Schönlaub, dahier und unterzeichneten Philipp Jacob Brandt Gerichtsvollzieher am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft

dem Herrn Advokaten Petri in Zweibrücken, Anwalt des Mitappellanten Hund, — wohnhaft in seiner Wohnung mit Hr. Petri selbsten wechselnde Gerichtsstunden hiermit zugestellt, und ihm ordentliche Copplier des Advokaten Culmann, Anwalt des Appellanten Johann Adam Schönlaub Kosten eine Gulden.

Brandt

Papier — 30
Lege — 15
Kopf — 1
Zeugt — 14
fl 1.—

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung gegen
Herr

Joseph Schoenlaub, Gutsbesitzer in Oberfell, Exekutor

gegen

Johann Adam Schoenlaub Gutsbesitzer daselbst
Abgabenpflichtigen.

	Ausgaben fl.	kr.	Einnahmen fl.	kr.
1. Constitutionen	"	41.	"	48.
2. Capitalzinsen	"	"	8.	24.
3. Zinsen	2.	20.	"	59.
4. Verzinsung des Gehalts	11.	40	"	59.
5. Commercialien von 2 Rescripten	"	"	3.	46.
6. " " 4	"	"	1.	53.
7. Porto 1 Rescript	"	48.	"	59.
8. Salair mit 2 Rescripten	1.	03.	10.	46.
2 Rescripten d. Sept. 1811	1.	23.	5.	23.
9. Einfuhr	"	32.		
10. Abschrift			9.	29.
11. Vergütig seiner Bezüge		32.	"	"
12. Rechnungen des Collecten			"	59.
13. do der Gehaltszahlungen		59	"	59.
14. Quittungen mit 2 Eyer 9 Bogen	2.	03.	7.	06.
15. Porto d. Corresp.	5.	36.		
16. Verschiedenes			7	49
Summa Thlr mit Sechszig Gulden Fünfzehn Kreutzer	19	52	59	03
			59	52
			52	55

Exzipirt zu Sinsheim zwei Gulden fünfzigkreuzer Dreißig,
Gerichtsamt d. 4. Mai 1841.
Lorentzy

Post-Note
in Sachen
Johannes Hund, Gutsbesitzer in Kirrweiler
wohnhaft, Appellaten
gegen
Johann Adam Schönlaub, Gutsbesitzer in
Minfeld wohnhaft, Appellanten -

dto 26. apr. 1841.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Gebühren	Auslagen
1. Consultation	8 24	
2. Acten Mittheilung	1 53	
3. Vorst an den Anwalt die Mit-appellaten Concept Schönlaub	1 53	
4. Anwaltsbestellung	48	41
5. Hinterlegung der Geldsumme	37	
6. Abschrift - orig - 6 Bogen	7 36	42
3 copien - à 3 Bgl	5 42	1 03
Zustellung		38
7. Porto	9 27	
8. Urkundsgebühr der Acten	57	
9. Entrichtung der Geldsumme	57	7
10. Porto & Correspondenz		36
11. Note	30	7
	39 04	8. 54
	8. 54	
	fl. 47. 58 kr.	
	1. 54	
	fl. 46. 04	

Nr. 5 ist falsch angesetzt da die Hinterlegung einer solchen Summe nur 18 kr. kostet.

Zusammen vierzig sieben Gulden 58 Kreuzer.
Vorgetragen den 28. april 1841.

Taxirt zu einzig fünf Gulden vier Kreuzer.

Franckenstein den 3. Mai 1841.

Der Präsident der Civilkammer Kreises
des k. Appellationsgerichts des Isarkr.:

Levaltowsky

2834.

Ordnung
für
Johann Adam Schoenlaub, Gütlersitzer in Mensfeld
wegen Hilf, Appellanten, wider seinen Nachbarn des k. Landgerichts
Gerolfs zu Landau vom 11 Juni 1840.

Gegen
Johann Hund, Gütlersitzer in Lerchenthal, Appellaten, dann
Anwald Petri vorhanden und gegen
Johann Schoenlaub, Gütlersitzer in Mensfeld wegen Hilf,
ebenfalls Appellaten, dann Anwalt Glaser vorhanden.

Die mündlich vorgetragenen Rechtsbegehren, sowie die
Vorgeschichte betreffend.

In Erwägung, daß zwischen Appellant und Appellaten
wegen Einfriedung eines Grundstücks ein Vergleich, dem Erkenntniß des Appellanten dem Appellaten
zu Recht zu erwerben zu wollen vollkommen ist, daß aber zwischen
Parteien nur streitig ist, ob der von dem Appellaten beigebrachte Vergleich
Vergleich, was Appellant Partei zu Unterschrift sei;

In Erwägung, daß Appellant auf allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung
für Verletzung des Hilfsrechts erwarten kann, in welcher sich vor-
nach den Gesetzen des Hilfsrechts erwarten kann, in welcher sich vor-
genommen wird – wie Recht, daß mit dem Fortgang der nicht widerlegten
dem Inhalt des Gesetzes nicht im widersprechenden,
daß Appellat die fraglichen Gesetzesgrenzen unmöglich die Kenntniß und Billigung
von den Entschädigungen haben kann, die gewöhnlich wegen unter ihren Vor-
gesetzt vorgenommen werden; daß es fremd sind, Appellaten Vorschrift
geben kann, eine Strafe in dieser oder jener Summe zu verlangen, und
daß ein Gesetz, gemäß dessen und einer Billigung unwissender Entschädigungen
bestimmt, dem Gesetz kann nicht in dieser Sache Anwendung finden;

des Code civil eine Gesetzgebung einführt, die Immobiliarbesitzungen einer jeden Gattung, die welche sie vor der Einführung des Gesetzes besitzen ist, und eine, die die Einführung des neuen Gesetzes bei den gegenwärtigen Besitzern nach Verlauf von zehn Jahren, wegen dieser Besitzungen, welche sie vor der fränkischen Gesetzgebung erworben haben werden, fordert, daß sie von nun an den Code civil in Ansehung der Gültigkeit ihrer Eigenthumsrechte mit besonderen Immobiliarhypotheken warten müssen, und zu diesem Endzweck für gültig erklärt hat, denen diejenigen Eines Gerichtsbezirks für gültig erklärt hat, welche die Gültigkeit der Hypotheken der Immobiliarbesitzungen, welche in Einem Gerichtsbezirk gelegen sind, betreffen;

da Erwägung, daß Baiern durch das unterm 16ten Februar 1784 publicirte Gesetz des C. C. die Hypotheken auf Immobilien nur auf den Grad einführt, und diese Einführung, wie das erwähnte Gesetz selbst sagt, nur für fremde und noch ungefallene Rückstände gilt, indem es den Gläubiger, welcher die Hypothek auf gefallene Rückstände, ob die Gefallenheit schon vor der Publication des Gesetzes, oder nach derselben eingetreten ist, verwilligen oder verweigern kann, und ihm also die Einführung des Code civil nur in Ansehung der Zukunft wirken, und eben in der entferntesten Zeit nach Verfließung des Code civil wirken, nur bestehen müßte;

daß daher nicht der Code civil, sondern das Gesetz vom 16ten Februar 1784 zunächst wirke, und also auf das Gesetz gegründet, und derselben Gesetz nicht wirke, und also Baiern durch das Gesetz vom 16ten Februar 1784 nicht verbunden sey, die Gültigkeit der Hypotheken der Immobiliarbesitzungen nach dem Code civil zu beurtheilen, welches die, die Gültigkeit der fraglichen Hypotheken verneinende Sentenz des Appellationsgerichts zu Landshut

dem [illegible], zum Schaden der Beklagten [illegible] Adelsfried Schoenlaub [illegible], indem [illegible] Appellaten [illegible] Gehorsam [illegible] müssen,

In Betracht daß [illegible] Appellaten [illegible] Klagrecht [illegible], indem [illegible] die Volljährigkeit ihrer Personen [illegible] und [illegible] Gütern [illegible] Mutter die Güter besessen haben, daß [illegible] die Curatel [illegible] worden müßte,

daß Balan [illegible], daß Appellant und Appellaten [illegible] die Curatel [illegible] worden,

In Betracht, daß [illegible] Appellaten [illegible] Klagrecht [illegible] zu vergleichen aus dem [illegible] Jahre 1825 [illegible] Zuständen [illegible] Curatel [illegible] Curatel [illegible] Curatel

Anlage
sine

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreutzer

Johannes Hund, Gutsbesitzer in Herxheim nachstehender Appellat, durch Advocat Feltmann

gegen

Johann Adam Schönlaub, Gutsbesitzer in Mörlheim nachstehender Appellant vermöge Urtheils des K. Land-Landgerichts zu Landau vom 11. Juni 1840 durch Advocat Feltmann vertreten

gegen

Joseph Schönlaub, Gutsbesitzer in Mörlheim nachstehender Mitappellat, durch Advocat Flassen vertreten

Sachverhalt

Appellant Johann Adam Schönlaub war in erster Ehe verheirathet gewesen und seiner ersten Ehe die beiden Kinder der Gebrüder Maria Ottilia Hoffstein nachstehender erstgenannter, Maria Anna genannte Gebrüder der Appellanten Johannes Hund, und Joseph Schönlaub. Auf seine zweite gleichfalls durch den Gebrüder Margaretha Hoffmann vollzogene Ehe war mit 2 Kindern Maria Ottilia und Elisabetha gesegnet. Die zweite Ehefrau des Appellanten Hund starb im Jahre 1824 mit Hinterlassung zweier Kinder, Adelheide und Brigitta und einer Tochter Jacob. Die beiden Kinder starben noch als Kinder, die Tochter im März 1839 der Ehe Jacob und Adelheid der Wallfahrtsbuch, machten es jedoch in einem mündlich seiner Mündigkeit Bruder dem Appellanten, sein Vermögen gütlich zu theilen. Auf die Klage des Appellanten Schönlaub auf Theilung des Nachlasses seiner verstorbenen Tochter Jacob und auf die Exceptionen des Beklagten Bruder Hund, des Nachlass müsse die Ehe seinem Einverständniß mit dem Nachlasse seiner Ehefrau und seiner Kinder, sowie mit dem Vermögensstande der zweiten Ehefrau des Appellanten zur Vertheilung zu kommen habe, und muß gehörig

---

Ad. Ch.

Gestellt ist dem Königlichen Appellationsgerichte anheimgestellt mittelst Theilappellen Nachstehendes zu verfügen: Die angefochtene Verfügung ist Appellanten zu abändern, soweit dieselbe mit dem Appellanten zur Theilung und Abtheilung des Mannschaftsgutes der Eheleute Schönlaub, Jacob, Adelheid und Brigitta der Gemeinde zu Mörlheim, die Appellation zugleich zu verwerfen, die Kosten der ersten Instanz gegeneinander aufzuheben, die Kosten der Appellation zu compensiren und die Hinterlegung der Theilsumme zu verfügen.

Dieselbe stützt den Appellanten zum Vortrag darauf, daß: 1) die Appellaten dem Vertrag vom Jahre 1824 nachgekommen seien, daß 2) die Appellaten mit dem Jahre 1824 nachgekommen seien, daß 3) die Appellaten nach dem Jahre 1784 nachgekommen seien, daß 4) die Appellaten zu Mörlheim (dem alten Gebäude) Verfügungsberechtigte geworden seien, daß 5) die Appellaten nachgekommen seien, und noch Gründe im Laufe des Verfahrens sich finden.

K. Eichmann

Den 20. Aug. 41.

Leitung des Joseph Schönlaub Testaments [illegible] Ehem. Laub, ernannte das k. Leg. Gericht in Landau die Theilung der Liquidation sämtlicher abgemeldeten Nachlaßschaften. Diese Theilungsverhandlungen selbst regulirten sich mehrere Contestationen, die zuletzt durch Urtheil des k. Leg. Gerichts Landau v. 11. Juni 1810 zum Nachtheile des Klägers entschieden wurden, gegen welches Urtheil Leg. Lenor das Cassationsmittel der Verletzung ergriff.

I. Contestation, das Testament des Conrad Jacob Laub.

In tem. sagt Jacob Conrad Laub unterm 5. Februar 1832 zur Zeit da er noch minderjährig, jedoch bereits 16 Jahre alt war, [illegible] 903. 904 C. c. seine Testament; [illegible] Notar Saragin ein Testament errichtete, worin er seinem Bruder, dem Appellaten von seiner disponiblen Verlassenschaft den Theil, worüber er nach dem Gesetze verfügen könne, vermachte.

In tem. sagt Appellant die Nichtigkeit dieses Testaments darum aufzustellen sucht, weil er dem Erblasser, Conrad Laub, die Collationspflicht auferlegt wissen will, weil namlich der Testator nicht ausdrücklich per précipuit und avec dispense de rapport Gebrauch habe, weßhalb die Nachlaßmasse des Jacob Laub zwischen den Appellanten und den Appellaten in Gleichheitstheile zu vertheilen sey.

In tem. vor dem Art. 843 u. 919 C. c. der rapport zur gesetzlichen Regel muß, so fern nicht der Erblasser à titre de précipuit ou hors part, ou avec dispense de rapport Gegentheil sagt;

Und da dieß Gesetz nicht zu verdammen ist, und der Gebrauch, mit einer den vorgeschriebenen Ausdruck einen der rapport aufhebenden Act der Testatoren zu verfassen, welcher da verschieden ist, wenn er sich auf die Person, wie dieß nach dem neuen Code Civil, oder auf die Sache bezieht, sondern auch, da dieß nicht nur den gesetzlichen Erben, sondern auch jeden Dritten, der einen Vortheil von dem Testamente hat, angeht, und dieß nicht anders als durch Urtheil und Recht geschehen kann;

und da auch die Rechte der Jacob Laub, durch sein Testament seinen Bruder zu avantagiren, dadurch genug mit den Worten des Testamentes übereinstimmt, wenn gleich Appellat sich auf das Testament selbst [illegible] nicht berufen, indem er auf jeden Gegenstand und Zweck zu haben bestimmt war.

In tem. vorschreibt der Appellat wegen der Mitcollationspflichtigkeit der Descendenten den Theil der Verfügung, [illegible] die Hälfte der portion disponible d. i. 1/4 der ganzen Nachlaßmasse, zu Gunsten des Appellaten [illegible] und 3/8 zu Gunsten der Kinder des Jacob Laub, die ganzen also 3/8 zu besitzen sind.

II. Das Gericht sagt am 5. April 1806 entwarf:

Appellant unterbreitet zur Aufhebung seine [illegible] Urtheil, und stützt sich auf [illegible] mit seinen Ehe [illegible] unterm 15ten Flor. IV. einigegangenen Verordnung, [illegible] [illegible] [illegible] nicht mit dieß Ehe, sondern sagen mit dem Aufhebung eine Ehe, oder Verfügung seinen Verbindlichkeiten, ein.

Durantin ad Art. 843 Tom. 8 pag. 218. 219.
Dalloz v° Succession. Chap. 6. Sect. 1. art. 3.
J. Grenier, Toullier, Duranton, Chabot, Delvincourt, Delaporte.

und diese Auslegung rechtfertigen muß das königliche Erklärung der Röm. Gesetz (Novelle 18. c. 6.) eingeschaltete, sich gleichmäßig durch die Autorität des Gesetzes unterzeichnete Formel.

arrêt Turin 9t Pascal XIII - 24 mars 1806 - 29 aug. 1807.
31 aug. 1808.
Cour de Cassation. 20 fév. 1817 - 25 aug. 1818.
Ag. Limoges - 26 jan. 1822
Ag. Paris - 28 juil. 1825. toute libéralité par forme d'avantage est réputée préciputaire - le donataire de tous les avantages permis par la loi est reputé donataire par préciput.

In tem. sagt über die Rechte des Jacob Laub, durch sein Testament seinen Bruder zu avantagiren dadurch genug mit den Worten des Testamentes übereinstimmt, wenn gleich Appellat sich auf das Testament selbst [illegible] nicht berufen, indem er auf jeden Gegenstand und Zweck zu haben bestimmt war.

In tem. vorschreibt der Appellat wegen der Mitcollationspflichtigkeit der Descendenten den Theil der Verfügung, [illegible] die Hälfte der portion disponible d. i. 1/4 der ganzen Nachlaßmasse, zu Gunsten des Appellaten [illegible] und 3/8 zu Gunsten der Kinder des Jacob Laub, die ganzen also 3/8 zu besitzen sind.

II. Das Gericht sagt am 5. April 1806 entwarf:

Appellant unterbreitet zur Aufhebung seine [illegible] Urtheil, und stützt sich auf [illegible] mit seinen Ehe [illegible] unterm 15ten Flor. IV. einigegangenen Verordnung, [illegible] [illegible] [illegible] nicht mit dieß Ehe, sondern sagen mit dem Aufhebung eine Ehe, oder Verfügung seinen Verbindlichkeiten, ein.

lebt in April 1806 hier an der Rhein Leopoldstr. in Carlsruhe, ein lediglich auf seine eigenen Angaben gestützter Inventar errichten, worauf sich Hr. Hübenigen von 12 Personen - einem Appellanten selbst mitgerechnet - Antheil zu gewinnen - auf dem 6000 Frcs. angegeben und nach geschehener Zusammenstellung sämtlicher Activa und Passiva ein gemeinschaftl. Vermögen von 1500 Frcs. herausgekommen ist welch Summe auf Eigenthum Hrn. Gemeinschaft zu vertheilen sey.

In dem durch diese Angelegenheit veranlassten Rathsbeschluß wurde Appellant - communi bonorum reprobato - invalidiren. Dieses rechtfertigte er in Beschwerde vor gemeinem Hofe (Litt. a. mngl. Beilagen S. 307. 308) sowohl in formeller Hinsicht wegen Verletzung des Artikels 12 Paris, als nach Maßgabe der Hauptsache selbst.

cf. Dalloz v. mariage (contrat de) Chapitre 7. Sect. 1. Art. 3.
Merlin repert. v. Continuation de communauté
Pothier - commun. —

In formeller Hinsicht gründete Hofrath Gottenberg zu Mannheim die Beschwerde des Appellanten, Mainfeld, gehörte unter fremdgesetz. Hofrath stand, dieser muß ohne Zweifel Hofrath [illegible] seinen Eigenthum Gelegenheit suche;

Nach Inhalt des von dem Appellanten in seinem Inventar angenommenen Eintheilung der auf 1500 Frcs. berechneten Gemeinschaft in 3 Theile, wovon den Appellanten selbst der dritte Theil zukommen, nämlich 1/3 zukäme, vollkommen richtig und rechtlich gemäß.

In formeller Hinsicht Appellant sich wenig über gegen jenen von Hofrath provocirte und entgegennahm, auf seinen eigenen Angaben beruhende Inventar finde nicht, man vermag, und jedenfalls von der Zeit von dessen Errichtung auf mündlichen Beweis, die

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

zu demselben nicht widersprochen, geschehen könnte, dergestalt daß der Inventarisation dieser, der seinen Basis vollkommen, wenn nämlich Vater in seinen damaligen Angaben nicht Inventarisirte gebunden ist.

Auf, wenn selbst Inventarisirt Recht, der Appellanten stände auf die Aufstellung jenes Inventars nach seine Eigenthum des communale beizupflichten Eingriffen können.

III Endlich die angeblichen Erbrechte der Appellanten an den Nachlaß seiner Tochter Adelheide Schönauer betr:

Nach der Bescheinigung der Appellanten war mit seiner Ehefrau mit Maria Ottilie Hasselein auf eine Tochter Adelheide gebohren worden, welche 3 Tage nach der Mutter, am 8ten Sept. 1792 gestorben sey, und in dem Vermögen eben Erbrechte zu Gründen, weshalb er Liquidation und Theilung von dem Nachlaß, und Restitution der von der Appellanten Tochter gegen Pfändungen empfangen.

In dem Rescripte, wenn die von den Appellanten als Bürgerrecht angenommenen practischen Nachtheile ihre Richtigkeit haben, sollen in Begründung der Appellanten Beschwerde Nachlaß, und den Tochter Adelheide, unter dem Titel der Succession zurückgegeben, und Anwendung zu Erbringen sind;

Auf die diese Erbrechte der Röm. Recht in ganz Deutschland gemeines Recht gilt, daher nicht hier als Norm dienen muß -

nach dem Röm. Rechte - in Gegensatz mit dem Heimfallsrecht der Eltern - Recht - sich sogleich nicht mit der Eröffnung der Succession, sondern durch Vermächtniß vermehrt, welche Erbschaft [illegible] (acta hereditatis) als durch einleitende Handlungen Besitznahme (gestio pro herede) erworben konnte. —

Auf eine ausdrückliche Declaration Erbschaft auf gerichtlich, außergerichtlich (repudiatione) oder Nichtbesitznahme (omissione) entgegenstehen werden konnte. —

Ley 95. Dig. (29. 2)

* N: 2834

Ad Actum
sub
Fasc: 88 Schönlaub. Gütlbesitzer in Winfeld Anschaft. Ag-
ellant,
gegen
Josum Adam Schönlaub Gütlbesitzer in Winfeld Ag-
ellat. wegen Theilung.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ex Actis: dass der Agellant in 1ma Ehe mit Maria Ottilia Hasselbeck,
verstorbene, und in dieser Ehe 3 Kinder erzeugte, a. Josa
Agellat Fasc: Schönlaub. b. Maria Anna Schönlaub. Josum
Hund a. c. Adelheid Schönlaub.

Dass die genannte Maria Ottilia Hasselbeck am 6. Jg. 16.
1792 starb, diese 3 Kinder, welche damals noch minderjährig
u. in minorenn. u. pupp. Fasc: 38 Nachm. sich befanden, alle
ihre Eltern beerbten.

Dass die Adelheid Schönlaub ihrer Mutter am 9. Aug. 1792 in
die Gewähr stehte, somit dieselbe nur 3 Tage überlebte.

Dass der Agellant, welcher gesetzlicher Vormund dieser minderjäh-
rigen Kinder war, statt Inventur und Theilung, zu gemeinschaftl.
Handlung der Verlassenschaft der Verstorbenen, wie der besitzenden
Güter zu schreiten, diese durch 2 Jahre ungetheilt, ungetrennt
sondern sogar im Jahr 1796 in die 3te Ehe mit Margaretha Hasse
stellt, ohne diese Theilung vorzunehmen.

Dass der erst im Jahr 1806, nachdem er bereits die 3te Ehe abge-
schlossen hatte, Inventarium errichten liess, u. zur Abfassung mit
seinen Kindern erst im 3ten Ehestand, wovon diesen als August
die Gesammtsumme v. 13000 fl. zugetheilt wurde.

Dass Agellant in diesem am 8. 9br. 11. Jg. 1806 errichteten Fa-
milien resp. Theilungsact falsche Schätzungen, dass absonderlich zur
3ten Ehe zugetheilten sei, u. dennoch diese unterschrieben habe,
sowohl über das Theilungs seiner verstorbenen Kinder
Gewähr, als auch der zugetheilten Güter zu gemeinschaftl. Hand-
lung Inventarium errichten zu lassen, und dass damit seine
Kinder welche er mit beiden Ehen habe mit um das ihnen zu-

am 20. April 1841. Jg

* Actum Schönlaub contra Schönlaub wegen Theilung
Inventarium Kaufbr. ausfolgung

Gebührende verabreicht d. sonst 3te Theil wird sie verfallen
so muß sie über das Einbringen ihrer beiden Theile
abkommen, daß dabei Zank beider Theile vermieden
Aufzeichnung geschrieben, d. dabei alles beobachtet werde, was
sonst rechtlichen Effekten erfordert, daß da die Verzeichnung
schaft sowohl der 1ten als 2ten Theile Mobilien genau
te, wie sie Verzeichnisschaftmasse gebildet, davon das zu
vergütigende abzuziehen, d. der Rest hälftig den zwischen
ihm d. seinen Kindern abgetheilt werden sollte.

Da Gutsallodium, nachdem der Verlust dieser Eintragung nunmehr
festgestellt war, sonach erklärte, daß selbes ihm und diesen seinen
gemeinschaftmasse Antheil zu finden, er aber nicht befugt sey
Einigung einzugehen, er auf diesen Anspruch feierlich verzichtend d. diese
Verzeichnisschaft in gleichen Theilen zwischen ihm d. seinen Kindern
Theile 2 2te Theil der Erbtheilen wolle, daß jedem 1/3 davon zufalle.
Dasselbe sonach die mit 13000 fl. sich ergebende Verzeichnisschaftmasse
in 3 Theile zu theilen, wovon ihm 5000 fl. den Kindern 1ter Ehe 5000 fl. d.
den Kindern 2ter Ehe 3000 fl. zugetheilt werden.

Demselben die Tochter 1ter Ehe Adelheid ihrer Mutter am 3 Tage über
lebte, somit ihren Antheil an dem mütterlichen Vermögen erwarb, selbes
folglich auch dieses Vermögen nach ihrem Tode auf ihren gesetzlichen
Erben überging, ihr Vater daher auf seinen Antheil an diesem ihrem
Vermögen Verzicht leisten sollte, dieser demselben die abverlangte Ver-
zichtleistung d. Theilung v. diesem Vermögen nicht nur kein Hinder-
niß, sondern vielmehr zu erklären, daß er den Kindern 1ter Ehe das hin-
eingebrachte ihrer Mutter mit 6000 fl. so wie ihren Antheil an der Verzeich-
nisschaft mit 5000 fl. im Ganzen also 11000 fl. zugetheilt wissen wolle.
Demselben somit auf die Succession seiner Tochter Adelheid ihrem Antheil
zum Verfall seiner Kinder 1ter Ehe verzichtend d. diese Entsagung
ihrem Vermögen dieses Letzteren unverletzt überließ.

Dasselbe aber nicht bei dieser Erklärung, daß ihr Kind
1ter Ehe das Einbringen ihrer Mutter so wie das auf diese fallende An-
theil auf der Communauté ganz überlassen wolle, bewenden ließ, son-
dern diese Erklärung auf Zweifel bestätigte, indem sie

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ihnen die verabreichten 11.000 fl. wirklich verabreichten Gemeinschaft
vermögen entbehrlich, d. somit der Theilungsact vollständig vollzogen
dasselbe auf Verlangen die Reputation der Lehrschaftmasse der Ver-
storbenen, da auf selbe damalen bestätigte, dasselbe in dem über
den Verlassenschaft der verstorbenen Gemahlin der Ver-
storbenen unterm 26 Feb. 1814 verfassten Testamente d. Theilungsact
nebst in seinen beiden nachgebliebenen Kindern erhalt seinen
Vermögensantheil verbracht, diese als die alleinigen Erben ihrer ver-
storbenen Mutter Adelheid einsetzte, d. den ihnen zugefal-
lenen Vermögensantheil für diese allein d. unwiderruflich verwalten
sollte zu setzen kommen, wenn es in seine Absicht gelegen sollte, sich
Mitterben seiner verstorbenen Tochter Adelheid einzusetzen, wel-
che da die verfügte Verlassenschaft über 1784 fl.
sich nicht betragen hatte, in Folge 1784 fl.
sie von ihrer Tochter Adelheid geerbt haben würde, eben-
Zweifel Mitteigenthümer ihres Vermögens geworden sei.

Dasselbe auch Gutsallodium einzig und allein auf Verschrift der Eingebrachten
klärende Abverfindung auf den Vermögen seiner Tochter Adelheid
verwiesen sei, daß diese aber auf der alleinigen seiner Kinder
Gesetz zu geben, d. den Verzeichnisschaft der Lehrschaft zu setzen, nicht
nöthig wäre, indem es hinreichend, wenn die Verschrift über-
haupt Facta die Intention einer, daß man an der Verschrift keine
Hilfe haben wollte, zu setzen kamen, Conf. Thibaut S. 234.

Daß da nicht kein concludentes diese Intention beurkundendes
Factum zu haben kam, als diejenigen, welche Gutsallodium verzeichnet
sei, indem es eben verschrift, die beiden überlebenden Kinder
1ter Ehe in den verschiedenen Betrag als die verfügten
Vermögen Adelheid verbracht, d. diese Verzeichnung zu diesen
Verlassenschaft Vermögen derselben verfügt sei.

Daß es somit keinen Zweifel unterliegen kann, daß Gutsallodium

ihnen der Todt ihrer Eltern, so wie die Gelegenheit, daß dieselben ihren
Mündel anzuhören sich vollkommen bekannt wäre, ihnen
sonach nicht erinnert könne, daß sich Lebens weise unserer Mündel
beschaffen, wo nicht in einem ordentlichen Burgerey wesen und
seinen Eltern stehe, als dem allein gut gelebt werden möge
Gestalt, sie dieser nothwendigen Pflicht ihrer Lebens weise
entsprechen, und diese ihrer beiden Lebenden Eltern Belehrung, diese
sonst auf in Gemäßheit des jus accrescendi dem Gesammthaus-
halt ihres Mündels zu beste rechnen sollen.
Ferners, daß selben auf Begehren Gut nicht mehr gelöset werde,
Lebens weise an das Waisenamt seiner Eltern Stelle zu ver-
stehen, und mit dem End 1792 bis zur Ablegung der Rechnung 1839
welche 30 Jahre verflossen sind, somit jede Forderung erloschen
ist. Ferners, daß wir uns die Sorge betreffe, Obervormund
das in Jahre 1806 verstorbene Ehe weiber, so wie um die Dauer zu
Theilung des Gesammthaus mit seinen Kindern, gelegen, und genügsam
sei, uns Abänderung zu verlangen!
Daß dieses Testament enthaltet ist mit den Verordnungen
seiner Kinder, so zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden sei, und der Waisenamt
besonders dasselbe zu empfehlen.
Daß die durch Absterben und Verheirathung des Vogtamtes ihnen selbst
und sonst in seinen Pflichten nicht, als es ihnen wäre, die Sorgen dagegen zu
beruhigen, und als in Betreff Absterbens Fall mit Testament verfügen
zu lassen, die Vogtamter befugt gewesen wären, den Gesammt Theil
ung und Theilung unmittelbar durchzugehen, sondern sie
selbst dem gemeinen Gesammthaus zu verweisen.
Daß es demnach klar ist, daß wenn selbst Endigung des Vogtamt
tes in seinen Verrichtungen ganz und gar gewesen wären, den Waisenamt
stand der Pflicht, so viel mehr seine bestimmte Verrichtungen
Anordnungen in seinen wöchentlichen Acta beigefügt sein müssen,
da gesetzliche Verpflichtung, die Anordnungen gemacht da,
zu befinden sind, und für die Mündel ersichtlich, auch der Gesammt
mein Vormundschaft fortgesetzt sein würde.
Daß somit klar ist, daß Vogtamt in diesem Testament gänzlich mit
Theilung mit den Vogtamtern gemacht sei, somit die Bestimmungen des Gesetz-
buches [illegible] gekommen sei, also [illegible] [illegible]

hier über die Theilung zu Anwendung finden müssen.
Daß nun auf der Theilung d.d. Oct. 783 jedes Mal abgesehen wird, allein 2 Mündel Theile der ihnen zugestellten Pflichtigen, zu sein, 2 mal Theile zu verstellen und über-
zu Gegenstand der Waisen zu halten zu haben.
Daß sonach alle erstellt werden muß, daß die Vogtamter
sich die möglichste Einstimmung der Theilen durch die bezogene Theilung
sinnigen Theile zu Gegenstand sind, 2. daß den Vogtamtern
mehr eine Theile zu Gegenstand haben.
Daß ferner Theilung unter den Theilenden beiden 2. Vogtamter
Gemeinde Theilung aufgehoben sind. Oct. 887.
Daß 2. Vogtamt sich wieder auf Gemeinde Theilung beziehen kann, daß er wegen Theilung bezogen wird, daß er von
seinen damals gefundenen Mündeln zu Abschluß dieser
Theilung zu nehmen, oder Aufklärung zu verlangen
sei, sonst daß die Theilung Gültigkeit selbst dem anhalten wird.
da Pflicht des Gesetzes seinen Mündel wird.
Daß diese Theilung Gültigkeit zu Einsicht mit Vergleich zwischen
den Vogtamtern 2. seinen Mündeln Theile, indem sie mit den alten
festigen Verhältnissen, welche sie zu unterlassen sind
sehen können vorzubringen, 2. seine Kinder für allen seinen
gefundenen Vermögen Theile zu stellen sich mit denselben
dessen vergleichen, daß sie mittelst Vollziehung der ihnen in der Commu-
te zustehenden Theilen Theile, 2. seine mit den Vogtamtern
alten Theilen Gültigkeit selbst Theilen Theile mit denselben Vogtamtern 2. die
Kinder Theile, alt die alleinigen selben für den Gesammthaus Theilen
sehen, stehen verbleiben.
Daß zu unserer Vergleichung auf Art. 883. Gesetzbuch eine
Vogtamt nicht zu lassen, sondern Vogtamt unterbefugt ist, gegen
diese Theilung zu Einsicht zu nehmen 2. eine Abänderung zu verlangen.
Es kann aber gesagt werden 2. angenommen, Vogtamt sei zu lassen
wegen Theilen 2. Einsichtigkeiten gegen diese Theilen zu
nehmen, 2. eine Rechtfertigung desselben zu verlangen, denn

das immerfort in Kraft zu erhalten und werden müsste.
In dem, daß Bg allein diesen Kraftsatz d. den Unterschied darauf stützt, daß er zu Allodial Gr ein Güterzeugnis schaft constituirt habe, während in der Stammlehn selbe nicht bestanden habe, müsste verworfen, vielmehr verfügt werden sei.
Daß diese Bestimmung aber in facto unrichtig d. irrig sei, ergiebt sich, indem zwar das factische betrifft, Bg allein müsste zu bestreiten vermögen wird, daß sie nie die beiden Stämme, namentlich die Gr der Mittel dazu gehabt haben, sich Waaren zu verschaffen d. seine Speculationen dirigirende Bestimmung zu treffen, welche ihm zu Erwerb desselben nöthig war.
Daß er namentlich während der Regierung Sr Maj. des Königs Ludwig d. dessen Gemahlin d. dem Grafen Stadion d. dem Grafen Reigersberg d. dem Grafen Thürheim d. dem Grafen Giech d. dem Grafen Seinsheim d. dem Grafen Pappenheim d. dem Grafen Törring d. dem Grafen Arco d. dem Grafen Preysing d. dem Grafen Lerchenfeld d. dem Grafen Fugger d. dem Grafen Fugger-Kirchberg d. dem Grafen Fugger-Glött d. dem Grafen Fugger-Babenhausen d. dem Grafen Fugger-Wellenburg d. dem Grafen Fugger-Mickhausen d. dem Grafen Fugger-Stetten d. dem Grafen Fugger-Kirchheim

Contumaz mündlich verfolgte Continuation der Güterzusammenschlagsache Hübel
und Consorten contra

Dass Beklagter Appellant gegen diese mit Erkenntniß vom 1806 zu Recht beständige d. d. Dass
die Vorgenommene Einseitig sanctionirte Theilung der Güterzusammenschlagsache
nicht muß zu Recht bestehen kann, d. dass wenn wir jemand jemanden
mit Klage vorher dagegen zu Recht stehen könte, diese nicht ihm, sondern
dann allemal allen andern Theilnehmern zu Recht stehen könte, und
dass diese also bis jetzt kein einziges dagegen zu erinnern gefunden, d. Appellant
sich auf keinen Fall mit Exceptionen sperren könne, wenn selbst, dass die Berufung in allen Theilen nicht
gegründet erfunden. Aus diesen Gründen

Gestellt also dem klüglichen Appellationsbegehren, die Berufung
ganz zu verwerfen, mit Beibehaltung d. Kosten.

Subsidiarisch den Appellaten Gelegenheit zu verschaffen, sich zu dem Appellations
Libell sein Vorbringen schriftlich: ob es nicht vorher sey
sich auf seine Antwort an den Verlauf seines vorher
dem Gerichte Wallfahrt Schreiben Augusti gehörig, und sich
zu dem Appellaten weiters rechtlich zu stellen, sich zu einem
Beyspruch nach den Klagen seine gemachten Beylagen
machen wolle. Bitten ergebenst.

Glaser

Mey 1833

Protokollirung

expedirter

No 9722 d. Mai

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen

1. der Anna Maria Kohl Wittwe des Hans Hirtenbacher in
Ober Ebersbronn in Ebersheim Vormünderin ihres
minderjährigen Sohns Katharina und Elisabeth Hirtenbacher
2. die Jakob Hirtenbacher, Ackersmann in Ebersheim, diese
so wie gedachte Minderjährige als Erben ihres Vaters Hans Hirtenbacher
3. der Jos Hirtenbacher Hafner in Heinrich Schafer, wegen seines Sohns
und Erben, als a. Jakob Schäfer Ackersmann b. Katharina Schäfer, ihre Ehe-
weiber beyde in Ebersheim wohnhaft

1. die gedachten Heinrich Schäfer, Ackersmann in Ebersheim der
besseren Gütervereinigung wegen
2. die Heinrich Hirtenbacher, Ackersmann in Ebersheim
dieser Sohn, so wie Heinrich Hirtenbachers volljährige Hessi-
sche die gemeinschaftlichen, betreffend ganz Hirtenbacher
Appellaten von 2 Theilen die Landau Regierungsrath von Hermann und
19 May 1830 und Beitrittsappellaten, durch Anwalt Petri contra

1. Margarethe Dorner, Taglöhner die Johann Adam Hirtenbacher Ackers-
mann in Ebersheim und Johanna geborne Hirtenbacher ihre Ehefrau
Hirtenbacher, Johann Hirtenbacher Ackersmann in Ebersheim
Georg Hirtenbacher als Erben der Gebrüder in der Verlassenschaft des
seelen Georg Hirtenbacher, sowie Johann Georg Müller als Vormünder
Margarethe Seibgath, in ihrer Eigenschaft in Ebersheim, Intimaten.
2. Johanna, Hirtenbacher, volljährige Tochter des weyl. genannten G.
org Hirtenbacher, Müller von Jakob Bornberger, gewesen Ackersmann
in Ebersheim in eigenen Namen, wie auch als gesetzliche Vormünderin
ihrer minderjährigen Kinder Elisabeth und Jakob Bornberger
3. Thomas Bornberger Ackersmann in Ebersheim, diese mit den genannten
Minderjährigen als Erben ihres Vaters Jakob Bornberger,
Appellaten und Incidentappellaten, entgegen durch Anwalt Colmann
Anwalt Petri Lezter seinen Antrag

Anwalt Colmann trug Namens seiner Parthey vor, es habe der kgl. Appellationsgerichts
Advocat zu rechtfertigen, die Appellaten vor dem Forst Gesetz dieses Gerichts
vom 10 August 1811 vorgeladen worden sey, Appellaten dagegen

Postamts
für
Herrn Adam Bosch v. Jung Arbeiter in Ilbesheim Kls. Appellat.
gegen
Georg Häckenbacher in Ilbesheim, Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Gerichtsgebühren fl.	kr.	Parteigebühren fl.	kr.
1. Die Ausfertigung des Kosten-Ansatzes vom 19 Sept. 1851 an die Appellaten über 2 Bogen ist erfolgt			32	18¾
2. Gerichtliche Taxe Beschluß ¾	10	18¾		
3. Signif. à groschen ¾		30¾	1	30
4. 2 Briefe zu diesem Beschluß	1	1		
5. Insinuationsgebühr		41		48
6. Gebührstaxe	1	40		
7. Aufforderung		41		48
8. Rückschein	1	42		57
9. Gebühr für Taxe	7	42		
10. Antrag 10½ Bogen	1	17	13	18
Signifikation	1	9	3	19
Insinuation		35	3	20
11. Beschluß		32		
12. Commissarische Verhandlung			9	27
13. Taxe				57.
14. Antrag dieses Beschl. 10 Aug. 41			1	33.
15. Rückgabe der Akten		32.		
16. Briefe				57
17. Gerichtliche Ausfertigung 10 Aug. 41	26	55	5	55
18. Signif. à groschen	1	2	4	
19. Aufforderung		41		48
20. Antrag 3½ Bogen		23	4	26
Signifikation		41	2	6
Insinuation		14	1	7
Zu übertragen	63	23½	86	54¾

In vollständiger Gegenstand, nemmlich die Georg Häckenbacher'schen Eheleute gestatten ist, etwas haben sollen, und wenn die Appellationsgericht bei gegebenen Gründen testament als ein falsches erweist, die Fortsetzung gegen das Erkenntniß vom 2 Januar 1840, soweit dieselbe nicht schon als angenommen anzusehen, wie die Berufung gegen das Urtheil vom 19 März 1840 als angenommen zu betrachten, beiderseitige Anwälte die Parteiangelegenheit mündlich vortragen, die Parteien selbst persönlich zu vernehmen, die geeignete Beweisaufnahme anzuordnen, die Parteien zu Eidesleistungen zu verhalten, und endlich das Endurtheil zu fällen.

Thatbestand

Nachdem durch appellatorischen Beschluß vom heutigen Tage, auf rechtliche Weise sich hier die Parteien gegenüber stehen, durch, daß von den Appellaten gestellte Verweisungsantrag zur Führung des ihnen obliegenden Beweises verworfen war, endlich dessen Anwalt mit der Erklärung an sonst keinen Antrag sich halten zu wollen, die Klagung der appellantischen Anwalt nicht um den abgewiesenen Antrag sich gehalten, Abweisung der Appellaten Gesuch sei in Rothfalle um 10 August 1841 durch mündlichen, freiverlegten und Ihrer Kenntniß einer Tagfertigung zur Beweisaufnahme Beschluß.

Dieser Antrag war von denselben dem Gegenanwalte durch Zustellung mit der Weise gegeben worden, zu der Tagfahrt von 28 Nov. ebenfalls Antrag zu nehmen, worauf die Verhandlung über den bezweifelten Antrag vorgenommen in die heutige Tagfahrt vertagt worden war.

Es frägt sich hier

1. ist Dieselbe gegen den appellantischen Anwalt zu erkennen?
2. der gemachten Antrag zuzulassen?

	Auslagen fl.	kr	Gebühren fl.	kr
Uebertrag	63	20½	86	54¾
21. Remise ...				
22. Aufruf ...			1	53
23. Communik. an Stadtgericht ...		32		
24. Vortrag zum contradictor. Verfahr. 10 Be. ...				57
25. Publikation hiezu ...			9	22
26. Stempel, Ausfertigung [illegible] ...	1		5	55
27. Expedition nebst Abschriften ...	8	45		
28. Vortrag zum Schlußurtheil Defaut ...	8	35	1	12
29. Publikation hiezu ...		[illegible]	8	9
		7	2	22
Latus	77	40½	111	49¾
		7	1	27
	77	47½	113	16¾
			77	47½
			191	4¼

Einhundert ein und neunzig Gulden 4¼ kr

B. Culmann

Beglaubigt zu einhundert ein und neunzig Gulden vier Kreuzer ein Pfennig. Zweibrücken den 25ten Januar 1813.

Levikunz

Reg. 2833 Stadtg. [illegible] 19 Xb. 42. Urtheilsverkündung expd. d. No. 9722 d. Stadtg.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen

1. der Anna Maria Kehrd Wittwe von Adam Würtenbächer, im Leben Ackersmann in Ilbesheim, handelnd in eigenem Namen der bestandenen Gütergemeinschaft wegen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Katharina und Elisabetha Würtenbächer, 2. des Jakob Würtenbächer, Ackersmann in Ilbesheim, [illegible] Adam Würtenbächer 3. der [illegible] Würtenbächer, Ehefrau von Heinrich Schäfer, [illegible] Jakob Schäfer, Ackersmann 6. Katharina Schäfer ohne Gewerbe, beide in Ilbesheim wohnhaft 4. des genannten Heinrich Schäfer, Ackersmann in Ilbesheim der bestandenen Gütergemeinschaft wegen 5. des Heinrich Würtenbächer, Ackersmann in Ilbesheim, [illegible] Adam und Heinrich Würtenbächer volljährige Geschwister des gemeinschaftlichen Erblassers Georg Würtenbächer, Appellanten von Urtheilen des Landauer Bezirksgerichtes vom 2. Jänner und 19. Mai 1840 und Inzidentappellaten, durch Anwalt Petri vertreten

gegen

1. Margaretha Dörner Ehefrau des Johann Adam Bosch des Jungen, Ackersmann in Ilbesheim und letzteren selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide [illegible] Georg Würtenbächer und Erben der Erbrechte an der Verlassenschaft desselben Georg Würtenbächer, sowie [illegible] ihrer Mutter resp. Schwiegermutter, Margaretha Leibguth, im Leben Ackersfrau in Ilbesheim, gestorben, 2. Katharina Würtenbächer, volljährige Schwester des mehr genannten Georg Würtenbächer Wittwe von Jakob Kornberger, gewesenen Ackersmann in Ilbesheim, in eigenem Namen, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Elisabetha und Jakob Kornberger 3. Conrad Kornberger, Ackersmann in Ilbesheim, diese und die genannten Minderjährigen als Erben ihres Vaters Jakob Kornberger, Appellaten und Inzidentappellanten, vertreten durch Anwalt Culmann.

Anwalt Petri trug schon an: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die den Appellanten durch Urtheil vom 10. August 1841 bewilligte Frist zur Beibringung des ihnen auferlegten Beweises auf ein weiteres Jahr, [illegible] auf 6 Monate, zu verlängern, Kosten und weitere Anträge vorbehalten.

Anwalt Culmann nahm folgenden Antrag: Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Urtheil zu erlassen, daß Appellanten den ihnen durch Urtheil dieses Gerichts vom 10. August 1841 auferlegten Beweis nicht geführt, Appellaten dagegen den vollständigen Gegenbeweis, namentlich daß Georg Würtenbächer ohne Testament gestorben ist, erbracht haben, sofort, und indem [illegible] die Appellationsschrift [illegible], von den Appellanten [illegible] begehren als ungegründet [illegible] gegen das Urtheil vom 2. Jänner 1840, sowie dasselbe nicht [illegible] als unzulässig [illegible] gegen das Urtheil vom 19. Mai 1840 als ungegründet zu verwerfen, dagegen, [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Urtheil

für 1, Margaretha Dörner, Ehefrau des Johann Adam Bosch des jüngern Ackersmannes zu Selbach, 2, Catharina selbst, und resp. Ehemündigung & Gütergemeinschaftsbewilligung, Jakob Schneider Maurergesellen und Hallbruder und resp. Pflegers und Curators Georg Würtenbacher und Ehemannes Jakob Schneider und Maria Catharina, resp. Pflegers Georg Würtenbacher, sämmtlich Ackersleute zu Selbach, 3, Maria Catharina Würtenbacher, Ehefrau des Johann Adam Mayer Müllers, resp. Pflegers Johann Adam Mayer zu Leitzweiler Leibguths zu Selbach Ackersmann zu Selbach zustehend, 4, Catharina Würtenbacher, volljährige Ehefrau des ausgezogenen Georg Würtenbacher, Ackersmann und Jakob Hornberger, gewesenen Ackersmann zu Selbach, in ungetheilter Gemeinschaft, wird rechtskräftiger Urtheil, wiederum schuldig anerkennend Kinder Elisabetha und Jakob Hornberger, 3, Johann Hornberger, Ackersmann zu Selbach, diesen und die gemeinschaftlich minderjährigen als Erben ihres Vaters Jakob Hornberger, Appellaten & Incidenzappellanten

gegen

1, Johann Nikolaus Rebet, Ackersmann, 2, Johann Würtenbacher, zu Leben Ackersmann zu Selbach, Landwehrs in ungetheilter Gemeinschaft besitzend Gütergemeinschaftsgenossen & als Kommünbesitzer Hausen und minderjährigen Kinder, Katharina und Elisabetha Würtenbacher, 3, Jakob Würtenbacher, Ackersmann zu Selbach, Hofen Landwehrs gesetzlich Mündigsprechung alleinigen Hofs Besitzer Johann Würtenbacher, 4, Johann Würtenbacher, Hofmann zu Heinrich Schaefer weiland Hausen Ackersmann Hofbesitzer, alle 4, Jakob Schaefer, Ackersmann, 5, Katharina Schaefer ohne Gewerbe Landwehrs zu Selbach wohnhaft, 6, gewesten Heinrich Schaefer, Ackersmann zu Selbach, derselben Hausen Gütergemeinschaftsgenossen wegen, 7, Heinrich Würtenbacher Ackersmann zu Selbach, gewesten Adams, Hausen & Heinrich Würtenbacher volljährige Ehefrau des gemeinschaftlichen Ackersmanns Georg Würtenbacher, Appellanten und 8, Klostersleute des Cisterzienser Zisterzienserklosters Heimbach 2 Januar & 19 May 1842 mit Incidenzappellaten

In Erwägung, daß durch Verfall des Exp. Heinrich vom 10 Aug. 1841 den Appellaten zur Führung des ihnen durch rechtskräftiges Urtheil zuerkannten Eigenthums das Mittel an die Hand gegeben worden, die Frist von einem Jahre zur Signification des Verfalls an den Gemeinwald gehemmt werde,

daß das fragliche Verfall am 9 Sept. 1841 dem Gemeinwald der Appellanten significirt worden ist, die Endschaft der Frist sich also gegen Incidenz & Appellanten

---

Zu Trier, Mittwoch, den 10 Februar 1841.

Vor Uns, Johann Nikolaus Hontheim, Königlich Preußischem Notar, wohnhaft zu Trier, im Beisein der Zeugen, Herrn Johann Nikolaus Hontheim, Rentner, wohnhaft zu Trier, und Herrn Johann Nikolaus Hontheim, Rentner, wohnhaft zu Trier, beide Vettern des Erblassers, sind erschienen:

Herr Johann Nikolaus Hontheim, Rentner, wohnhaft zu Trier, Sohn des Erblassers, handelnd in seinem eigenen Namen, sowie als Vormund seiner minderjährigen Kinder, Johann Nikolaus Hontheim, Johann Nikolaus Hontheim, Johann Nikolaus Hontheim

[illegible] vorgan Mangels der Jenderlichen vorgenommenen Verhandlungen [illegible] Urtheil als nichtig [illegible] zu erklären sind;

Was [illegible] anbelangt, daß die von den Appellaten d. Jacob Kuhlgattenbaum in Neu Orleans erhobenen Verhandlungen namentlich die Ladung der Appellaten selbst, und als Sachwalter des Georg Wirtenbacher erklärend zu nennen, d. das gemäß vorliegen Rathsfall der dortigen Gerichtsbehörde [illegible] die Ernennung des Curators Holland d. Inhalt Ladung, und endlich daß das in Anschluß [illegible] vorliegenden Inventarium über die Verlassenschaft des Georg Wirtenbacher bis zur Fassung anfällt, daß das von den Appellaten, dann in den Appellinstanz producirte Testament gleich dem früher in erster Instanz von ihnen vorgelegten einen in Absicht der Ladungen und [illegible] Verfügungen, die verstorbene Georg Wirtenbacher vorgenommen hat, intestato gehandelt ist, in dem Testament darüber sich in einem öffentlichen Ausspruch, namentlich nicht bei den dortigen Gerichten dagegen findet,

In Erwägung, daß die Erhebung dieser Verbrechen, namentlich auf Grund der von den Appellanten gebrachten Einwendung einer früheren Testamentes, die Appellanten eine [illegible] Ausfertigung von 250 Pres. und weiß entwendeten Pfunde 6 fl. 17 kr. zu leisten haben, zu deren Erhalt Appellanten in Gemäßheit des Art. 464 C. d. pr. als Person einzuvernehmen sind;

In Erwägen, daß gegen die Zurückweisung gegen das Urtheil vom 2 Januar 1840, so weit dasselbe nicht schon als unzulässig verworfen wurde, so auch die gegen das Urtheil vom 19 Mai 1840 als unzulässig abzuweisen ist, die gegen neuen Einwand des Incidenzappells gegen das Endurtheil vom 2 August 1841 angegebenen Gründe und mithin [illegible] Appellanten den Kostenersatz dieses Urtheils wie bereits schon begonnen, [illegible] zuzusprechen sind.

Et. c. q.

gestellt in dem Hr. Appellantenmagazinist, Urtheil zu erkennen, daß Appellanten das gegen das Urtheil dieses Gerichtes vom 18 August 1841 eingelegte, und [illegible] nicht gerechtfertigt, Appellanten [illegible] die vollständigen Gerichtskosten, namentlich dasjenige Georg Wirtenbacher aber Testament gestanden ist, andurch selbes [illegible] und indem das Appellantenmagazinist Inhalt von den Appellanten [illegible] das gerichtliche Testament als ein falsum [illegible] Ladung Einsprung gegen das Urtheil vom 2 Januar 1840, so weit dasselbe nicht schon als unzulässig abgewiesen wurde, wie die Einsprung gegen das Urtheil vom 19 Mai 1840 als ungegründet zu verwerfen, dagegen [illegible] Einwand das Incidenzappell als [illegible]

mittels Schlechtes Testamentes dieses Verfahrens die freiwendigen allenfalls zu [illegible] die gemachten Nützungen der Erben des gemeinschaftlichen Erblassers Georg Wirtenbacher vom 4 Dezember 1816, [illegible] vom 26 Dezember 1818, Entsetzung des gemeinschaftlichen Erblassers auf Massgaben des Abschätzungsprotokolls den Dezember zu 65 fl. per Person ad massam zu [illegible], dann auch [illegible] Dezember [illegible] dasselben anzuerkennen, dasselben zufolge in Gemäßheit des Art. 464 C. d. proc. civ. gegen den in Neu Orleans von den Appellaten ernannten Verwalter rechtfertigung zufolge zu vernehmen und dasselben [illegible] zu [illegible], den Incidenzappellaten den von dasselben zu diesem Behufe [illegible] zu [illegible] Rückzugen in Belangen von 125 fl. 67 kr. nebst Zinsen von dem Tage der Einsprung 26 November 1842 zu bezahlen und weiters dasselben zu Gold gemacht und den Kosten der Appellinstanz, so weit selbe [illegible] noch nicht ist, zu condemniren.

H. Eichmann

12. Dezember 42

1853.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für 1, Anna Maria Kehrl, Wittwe von Adam Würtenbächer, im Leben Ackerbauers in Ilbesheim, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Catharina und Elisabetha Würtenbächer. 2, Jacob Würtenbächer, Ackerbauern in Ilbesheim, dieser Letzteren, so wie gesagt, Minderjährigen als Leben ihres Vaters Adam Würtenbächer. 3, Eva Würtenbächer, Ehefrau von Heinrich Schaefer, modo deren Kinder und Leben, als a, Jacob Schaefer, Ackerbauern. b, Catharina Schaefer, ohne Gewerb, beide in Ilbesheim wohnhaft. 4, gedachten Heinrich Schaefer, Ackerbauern in Ilbesheim, der beständigen Vormundschaft wegen. 5, Heinrich Würtenbächer, Ackerbauern in Ilbesheim — gedachten Adam, Eva und Heinrich Würtenbächer, volljährige Geschwister dto in Neu Orleans wohnhaften Georg Würtenbächer — Appellanten von zwei Urtheilen des Landauer Bezirksgerichts vom 2. Januar & 19. May 1870, und Incidentappellaten

gegen

12-dy 12. 6

1, Margaretha Doerner, Ehefrau von Johann Adam Dosch junior, Ackerbauern in

Albersheim, und diesen selbst, der ehelichen Vormundschaft und Vormundschaft wegen.
2) Catharina Bürtenbacher, Wittwe von Jacob Hornberger, gewesenem Ackermann in Albersheim, in eigenem Namen und als natürliche Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Elisabetha und Jacob Hornberger. 3) Thomas Hornberger, Ackermann in Albersheim, dieser und die genannten Minderjährigen als Erben ihres Vaters Jacob Hornberger, Appellaten und Incidentappellanten.

In Erwägung, daß die Appellanten und Incidentappellaten alle in ihrer Macht gelegenen Schritte gethan haben, um den ihnen durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 10. August 1841 auferlegten Beweis in der hierzu festgesetzten Frist einer Führung zu erbringen;
daß es jedoch, ohne ihr Verschulden, nicht möglich war, in der gegebenen Frist und bis heute ein Resultat zu erlangen, weshalb sie anzuerkennen, und billig erscheint, die gestattete Frist zu verlängern

Aus diesen Gründen

gehalten es dem königlichen App. Gerichtshof

die den Appellanten durch Urtheil vom 10. Aug. 1841 bewilligte Frist zur Erbringung des ihnen auferlegten Beweises auf ein weiteres Jahr, subsidiarisch auf sechs Monate zu verlängern, Kosten und weitere Anträge vorbehalten.

L. Lotz

19. Dez 842.

9246 der Acten

Verhandelt

in Folge [illegible] Herr Johann Peter Wilhelm von Alpen Hüttenbacher, [illegible] in Ilbesheim [illegible] Herr Johann Peter Hüttenbacher Ackermann

[illegible] Güter [illegible] [illegible] [illegible]

nungsfähige Qualität, so mir diesen meinen
Akt, in Abschrift ausgestellt, und wurde in
gesetzlicher Frist nicht opponirt.
Kostenbetrag sechs & neunzig Kreuzer

Brandt

Orig. S. 38
Repr. 1
Exempl. 7
—46.

№ 6038. Registrirt zu Zweibrücken den
ein und dreißigsten August 1841 Fünfzehn Kreuzer.
Entfällt einen renvoi [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1833.

Antrag

für 1, Anna Maria Rehrt, Wittwe von Adam Würtenbächer, Ackersmannes in Ilbesheim wohnhaft, für alle während, in eigenem Namen sowie der gesetzliche Beistand ihrer noch minderjährigen Kinder gemeinschaftlich, und als curatelische Vormünderin ihres mit demselben erzeugten einzigen Kindes Catharina und Elisabetha Würtembächer. 2, Jacob Würtembächer, Ackersmann in Ilbesheim wohnhaft, Sieher so wie die obengenannten Minderjährigen als Erben ihres Vaters Adam Würtembächer sämtlich. 3, Heinrich Schäfer, Ackersmann daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Wittwer von Eva Würtembächer. 4, Jacob Schäfer. 5, Catharina Schäfer, Siehe beiden großjährig, volljährig, sind bei ihrem Vater, dem genannten Heinrich Schäfer aufhältlich, in ihrer Eigenschaft als Erben ihrer verstorbenen Mutter Eva Würtembächer. 6, Heinrich Würtembächer Ackersmann in Ilbesheim wohnhaft, sämtliche Beteiligte, [illegible] Erben, [illegible] Appellanten an einem Theile wie [illegible] zu Landau am 2. Jan: und 14. May 1840.

gegen

1, Margaretha Dörner, Ehefrau von Johann Bolch dem jüngeren Ackersmann in Ilbesheim und Letzterer die nöthige Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen

2, Catharina Wartenbächer, Wittib von Jakob Hornberger, gewesenen Ackersmann in Ilbesheim sie selbst wohnend, in eigenen Namen, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder Elisabetha und Jakob Hornberger

3, Thomas Hornberger, Ackersmann in Ilbesheim selber und die gemeinschaftlichen Minderjährigen als Erben seines Vaters Jacob Hornberger Appellaten

In Erwägung, daß die Appellanten Briefe im Namen jenes Herrn Peter Wirtenbächer, zu dessen Nachkommenschaft sie sich rechnen, vorgelegt haben, welche nach Aussage der vorgeschlagenen Zeugen, von dem Herrn Wirtembächer seinen 20. Dezember 1817 zu Neuorleans seine drei mutterlichen Geschwister Heinrich, Adam u. Eva Wirtembächer zu Hanau Amtes Steinheim, Kurhessen seine gebürtig, Briefe, sowohl die in Amerika als auch in seinem Heimathlande Deutschland, einstehen und mit seinem Wappen siegel versehen, Briefe, welche in der Form der nuncupativa testamenta allographa verfaßt (errichtet) ist —

daß ferner mit dem vorgelegten Exemplare erhellt, daß das Testament in doppelten Originalen errichtet worden sei, welches Erfordernis durch die Unterschrift des Notars Dreibrodt, des Notarii publici unterschriebenen Parish secretairs von Louisiana sowohl, welcher die beiliegende Urkunde als seine Unterschrift des Original Duplicates certificirt hat, so daß nicht erforderlich zum Beweismittelbringen des Testamentsbringers, sowohl wenn sie beide zum beschwören aufgerufen bleiben, die andern aber die Zeugen übergeben werden sollten, wie Sachverständige durch die Gerichtsmessenthalter, geschehen könnten, die Unterschrift des Notars Dreibrodt, des Parish secretairs von Louisiana, als gültig und selbst noch als genügend Angesehen ist,

In Erwägung, daß jenes gerichtliche Testament, das auch die drei appellantischen Mutterschwestern zu Neuorleans aufgehoben wünschen, die Aufforderung seiner Errichtung durch den ersterwähnten Zeugen, Johann Bosch, als den unterzeichneten Mutter des Testators, Margaretha Leibrecht mit auf der beiliegenden Urkunde als seine Ehefrau Hornberger, bezeichnet ist,

daß ferner auch die Appellanten selbst die verstorbene Mutter anerkannte, diese beim Verkauf des Hauses selbst Zeugin Art. 915. C.C. hingestellt worden kann, da ein Notarialakt aufgesetzt worden vom 26. April 1836 — bei welchem die Mutter bereits als Interessentin mit Vorsicht war — Zeugnißfähigkeit, weil jeder Interessent die Zeugenschaft der Anklage, dem obigen gerichtlichen Testamente, und erklärte, was sie wurde durch Eid, auf das Evangelium, angegriffen worden, jenes auf sie gegründet, erst Kraftig anwendbar ist —

In Erwägung, daß aber auf die selbst Aussage als Interessentin, indem gewichtet und Einwendungen abgewiesen worden wäre, da die Interessenschaft zu jeder Succession bei in Neuorleans verstorbenen Georg Wirtembächer nur mit dem Testamente verbunden war, das Testament aber, das Testament, das Louisiana, zu beurtheilen sind,

daß aber die Aussage der Mutter des Testators mit dem gerichtlichen Testamente zu der Feststellung diese, daß der Testator seinen wirklichen Wohnsitz gegen die Regel seines Wohnsitzes verändert habe, wonach Folge, daß alle Klagen zu der Rechtsgültigkeit selbst ist nicht genügend, daß sie auch das amerikanische Gesetz einem Vorbehalt zu setzen und zu urtheilen haben?

In Erwägung, daß die Testamentsmittheilung auf Grund Aussage Anordnung erlaubt, daß ein Theil der Testatoren in fremden Lande gelegen ist, da der Testator Zeugniß der Succession als ein Zeuge zu betrachten mit nach den bekannten Principien über gerichtliche Beweise den Gesetzen des Wohnsitzes zu beurtheilen ist;

In Erwägung, daß aber die selbst Aussage der Mutter des Testators des Wohnsitzes nur aus den in fremden Landen gelegenen Vermögen Zeugnißgründe aus Gründe — Wohnsitz, wovon wegen der in gerichtlichen Testamente der Mutter, Margaretha Leibrecht, die Appellanten Johann Bosch und Wilhelm Hornberger unter den Zeugen nach Wahrheitsinhalt ihrer Lebensbestimmung gutzumachen gesetzen bestimmten Gründen, Appellanten nach dem Testatorfalle, mit Einstellen eingetreten wären,

In Erwägung, daß die Gründe der Testatorin der verstorbenen Mutter, welche die Ehefrau Bosch für sich geltend

zu machen seien, um den Appellanten wie für rechtlich, ständig anerkannt werden, weil sie wegen Nichtbezahlung der verschriebenen Kaufschuldsumme gepfändet hat.

Doch aber muß im vorliegenden Falle den Appellanten recht wohl zugestanden werden, gegen die Gültigkeit der Art 844 C. Cr. geltend zu machen, daß die Frau Borck von ihrem Ehemann durch dessen Testament ausgeschlossen worden, sodaß sie nicht als successible qualifiziren kann.

Die Forderung muß die von den Gegnern des Appellanten gegen das Urtheil vom 2. Januar 1840 entgegengesetzte Nichtzuständigkeit Einrede betreffen. —

Das Urtheil, wogegen sich die Ablehnung der gerichtlichen Appellanten mit Beschwerde, nicht rechtskräftig geworden kennen, ist ein provisorisches und zwischen Mitgehörige nur einen Akt, mit einem Satz vorläufig, weil es deshalb zur Execution nicht gelangen, weder vollstreckt noch zu Gunsten des Appellanten interpretirt;

Das jenes Urtheil seine nur Hypothekarklage war, und seine definitive Entscheidung über den wahren Appellanten, den angestellten, aber nicht sofort vorgelassenen Vormund der Minder enthält, sodaß sein über den Streit einen Gegenstand entscheidendes und der Rechtskraft fähiges Urtheil bildete.

Das sodann, die zum Hypothekarklage erhobene Einrede über die Unzulässigkeit der Ladung der beanspruchten Testamentserben verworfen ist, zweifelt zugleich die Zulässigkeit und die Begründung derjenigen jenes Urtheil anfechtenden Berufung dargethan ist;

Das sodann nach der allgemeinen Grundsatz des französischen Erbrechts, daß Niemand Erbe sein will, der Verstorbene nie soll état de saisine eingebracht werden können und seiner Descendance entbehren, ein Grundsatz, dessen Anwendung auf die Verhältnisse des vorliegenden Falles jedenfalls auf die gerichtliche Billigkeit für sich hat.

Die Forderung, daß selbst die gesetzlichen Erben, welche sich die Ungültigkeit der Testamente gründen soll, nicht vollständig seien, indem sie nicht auf den Tod ihres Erblassers und der minderjährigen Kinder Thomas Adam Werlenbächer gestorben, und auf deren Mutter wegen zwei doppelten Hypothekarkraft Gütter doppelt gepfändet worden, in allen, selbst jedenfalls diesen gegenüber seine Kaufschuld eingetragen ist, Art. 844. C. Cr.

Die Forderung, weil die eheliche und Leibeserbschaft des testamentes beweist, daß sie nicht nach dem Grundsatze "Le mort saisit le vif" die Gesetze von Louisiana allein aufgefordert sind, indem den Bestimmungen des Code civil hierbei entsprechend abgehalten werden müssen —

daß der Testamentserbe in der Klage, in welcher er auftritt, offenbar die Prozedur der Legitimität für sich hat, wie sich auf die Zeugenaussage von sieben Zeugen, auf die amtliche Bezeichnung der Geburtsakte, auf die Beglaubigung des Pfarrbuchs, die Legalisirung der Urkundspersonen von selbst ergiebt;

Daß ferner es an den Appellanten allein ist, die Nichtbeobachtung gesetzlicher Formalitäten zu beweisen, so genügt auch jeder Zweifel an der Gültigkeit der Testamente durch einen dem Ihnen zu erbringenden, weil die Gültigkeit zu begründen.

Daß nun so weniger den Appellanten auf einfache Ablehnung von der Unterschrift hin ein Urtheil gegeben werden kann, als das Testament ausgesprochenermaßen nicht eine einfache Privatakte, sondern ein solenne Dokument ist, wozu sieben Zeugen unterschreiben, welche die in ihrer Gegenwart geschehene Unterschrift und Besiegelung durch den Testator bestätigen, und endlich bemerkt, so daß auf das selbst gegen den Eigenthümer eine öffentliche, authentische Akte anhängig sei —

Auf diesen Gründen

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, den Appellanten Recht zu sprechen, sagt es nunmehr Recht vorläufig

Vorgelesen zum Rathsprotokoll vom 15 Juli 1841, A. S.

die Exekutorin des Georg Werlenbächer, d.d. Neuorleans vom 30ten Dezember 1817ten den Akt des Ehepakts vom 26. April 1836 ihnen aufgegebenen Urkunden Recht gebrochen haben, demgemäß zu erklären, daß weder der Margaretha Börner, Ehefrau von Johann

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreuzer

Adam Bosch, von der Catharina Würthenbächer
Ehefrau von Jacob Hornberger, von der Mutter der Beklagten,
Margaretha Leibguth, gebornen auf den Nachlaß
des Georg Würtenbächer zu lassen, dessen beyden Klage
und Beschwerde als unstatthaft und unbegründet zu
verwerfen, mit Verurtheilung derselben in die Kosten
beider Instanzen, und die Beklagte der hinterlegten
Geldstrafe zu verlustigen;

Subsidiarisch für den Fall die Margaretha Leibguth
zu Eigenthum eines Theils des Nachlasses als Vorbehalts-
Gut anerkannt werden könnte, den Appellanten
Ersatz zu verfügen, daß sie den angeblichen Cassiva-
der Verkaufs Act vom 16. Oct: 1837, wodurch die Mar-
garetha Leibguth ihr Vicarationsrecht an die Eheleute
Bosch zu Hornberg verkauft, nicht als rechtsgültig
anerkennen, und daß sie sich vorbehalten, neue Entde-
ckungen von der Existenz des Act: dat: 6th C. C. Gebrauch
zu machen;

Höchst subsidiarisch, die Appellanten auf den Weg
der Provocations Verfahrens zum Empfang der Ausfolge
des Testaments vom 20ten Dezember 1817, resp: der
darauf stehenden Unterschrift Georg Würtenbächers
zu verweisen, demgemäß das Beigeladte zu wer-
den, namentlich eine Freischöffe in Neworleans
mit der Absicht der Localen Zeugen und Anord-
nung einer Expedition zu requiren und sodann
gemeldte Zeugen zu vernehmen, und bis dahin
Abstand der Klägerischen Zeugen einer Commission
zu bezeichnen, Vorbehalten;

Die Hingehaltene Gerichtsverordnung über die gegen-
standslos, subsidiarisch als Entgegründet zu
verwerfen, mit Kosten.

A. Lotz

Den 8ten August
by
J

Actum

Heute

In Sachen Margaretha Dörner, Ehefrau des Jacob Adam Bosch, beyde
Eheleute Landmann in Hellenheim einerseits, und Letztere selbst, der Ehe-
mannschaft Beystand und Genehmigung Behufs Führung dieses Prozesses,
dann Gerichtsanwalt Georg Würtenbacher
von Hellenheim als Curator des verstorbenen Ehemanns Georg Würten-
bacher und Consorten, dann Gebrüder an der Gemeinschaft desselben Georg Würten-
bacher theilhaft dessen Mutter resp. Ehemann Margare-
thae Leibguth in Leben Landmann in Hellenheim einerseits gegenwärtig,
Appellanten und Incidenzbeklagten,

gegen

1, Anna Maria geborne Eckert, Wittib des Adam Würtenbacher
in Leben Landmann in Hellenheim, persönlich und eigenmächtig
wegen der zwischen ihr und ihrem Ehemann bestandenen Gütergu-
meinschaft und ihrem Ehemann bestandenen Liedern ab-
geschieden, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder als
Testamentin und Executrix Würtenbacher, 2, Jacob Würtenbacher, ledigen
Landmann in Hellenheim, dessen Curator ad litem gerichtlich Mündern
Gemeinde Schaefer, 3, Elisabethe Würtenbacher,
Ehefrau von Heinrich Schaefer, Maurer beyde in Hellenheim wohnhaft
Beklagten, 4, Catharine Schaefer, ohne Gewerb beyde in Hellenheim wohnhaft
5, gedachter Heinrich Schaefer, dann ehelichen Gütergemeinschaft halber wegen, in
6, gedachten Heinrich Schaefer, dann ehelichen Gütergemeinschaft halber wegen,
welcher auch mit dem Würtenbacher gehandelt, 6, Heinrich Würtenbacher
Landmann in Hellenheim wohnhaft, gedachten Adams, dann 7, Heinrich Würtenbacher
volljährigen Geschwistern des gemeinschaftlichen Knaben Georg Würtenbacher
Appellaten und Beklagten, der Landmann Bayerischen Gerichtsgemeinde vom 9 Januar 1839 Mit-
1840, und Incidenzbeklagten.

A, Die Appellaten gegen das Urtheil vom 9 Januar 1840 betreffend.

W. C. Das auf Grund des Urtheils vom 26 April 1836, welches den Appellanten
den Eid zuerkannt, daß sie nicht wissen einen Theil des Vermögens ihres Ehemanns
Testaments, resp. Inventars sich zu Gunsten dieser Knaben eingesetzt worden sein sollen,
aufgetragen hat, das angeschlossene Urtheil vom 9 Januar 1840 dahin abzu-
ändern, daß dasselbe dieses Begehren dahin verbeut, die Aufhebung des Ver-
mögens, das Abrechnungsverfahren des Inventars, die Ausfolgung des Testa-
ments, die Abrechnung der Jahren Vormundschaft gegen den Appellanten
dahin, daß sie nicht wissen, erkennt, daß dasselbe um die Theilung des Ehemögens

das Opernmanuscript [illegible] mit dem Verleger und dem Intendanten-Adjutanten Lehmann verhandelt hat, daß dieser diesen Akt-Theil des Textes dem Componisten nicht [illegible] sondern [illegible] Theaterverhältnisse [illegible] Manuscripte [illegible] Abschrift [illegible] Monate [illegible] Herstellung [illegible] Theaterzettel [illegible] Aufführung [illegible] Herstellung dieses Textbuches [illegible] Aufführung [illegible] 20 März 1840 [illegible] Aufführung [illegible] 28 Juli 1840 [illegible] Aufführung [illegible] Aufführung [illegible]

J. C. daß [illegible] Manuscripte [illegible] Aufführung [illegible] Aufführung [illegible] Aufführung

ist, dass [illegible] die [illegible] des öffentlichen im Gesetz, das gerichtl. Testamente [illegible] dass [illegible] öffentliche [illegible] [illegible] selben die Eigenschaft [illegible] wird; dass die Aufbewahrung [illegible] Jahren [illegible] d. h. die Errichtung des Testaments beim [illegible] dann [illegible] fol steht, in keinem Fall [illegible] [illegible] lichen im Gesetz das reine [illegible] Form, die beim [illegible] [illegible] zweifelhaft Akt [illegible] Rest, welches die Errichtung [illegible] [illegible] [illegible]

dieses Verfahren über das mündliche Testament öffentlichen Glauben ist,
dass der Act errichtet, welche Erfordernisse das zu Errichtung der Kinder
mündlichen Testamente und das Codicille enthalte Einen Unterschied
mündlichen Testamente, zwischen einem Soldaten-Testamente, einem
über das Testament von Militär-Personen u. dem mündlichen Testamente, über
Gegenstand öffentlicher Urkunden vorhanden, und ob dieses
Falles unter der Voraussetzung der Gültigkeit dieser Testa-
dem mündlichen Duplicat wesentlich ist? & dieses dieser unter einer
Bürgerpersonen allein gültiges Testament verbleibt, oder dem
z. B. dass jedenfalls die Authentizität des Ortes schriftlichen
unter denselben bestritten wird? & dergleichen Klagung der
Glaubhaft des Beweises derselben abermalige wieder vorgenommen
werden muss.
z. E. endlich, dass wenn Ortsgerichten Testamenten, welchen die Autor-
schrift sie wirklich die das Ortes schriftlichen, dann dass
solchem falls Eines zu Recht bleibt, dann
4, ist es nothwendig, dass Ortes schriftlichen Testament vorgestellt
selben Einen, wenn er seine Mutter und selbständig Testa-
Testamente vorgeschlossen & die Ortsgerichten zu Autorschriften
vorgeschlagt hat. Ein seinen lebten Aufenthalt im Jahre 1816 hat er
bei seiner Mutter u. der Hebammen bezeugt, indem die gewöhnliche
Erben & Zeugnung abgeschnitt sich mit den Ortsgerichten dagegen
nehmen & einst einmal Absicht war dasselben Ortes vorgenommen
zeigt, dass er den Lebtag nicht unter Ausschluss der Mutter
u. dass übrigen Testamentes zu Autorschriften vorgestellt haben
kann.
2, Zeugt das Beschreiben Einsehen der Ortsgerichten nur zu deutlich
die Selbstheit des zweifachen Testamentes u. den Mangel
des Ortes schriftlichen dass sie Selbst zu derselben sagen. Abgeschnitt
1821 in Besitz des Neuschlosshauses, erstens sie der jetzigen sie an-
stehenden Theilgo Klagen anfänglich Einen bestand Mittel vorhanden
zu stehen, seit dem Tod des Ortes schriftlichen & seine Frau

ihren eigenen Besitz als Testamentsbrauchen zu Einigung Rücksprung,
weil Appellaten ihren Testament mit der Errichtung des Testaments
Testamente Aufbewahrung, einer Testamen Verwahrungen auf sicheren
Orte, dass Klagung hier mit dieser Testamentsschrift vorgestellt. Aber das
Gerichte war nicht Testament abgeändert zu machen, sondern sie dennoch
die Absicht einer selbigen war, gewinne nicht dieses Testamen Ver-
brauchen vorgestellt einer & Zeugen eine dieses Ihnen gegenüber
Recht. gewöhnlichen Duplicat eines Testamentes, wonach
dieses sich vorgestellten Ihnen Inhalt, jedoch selbe dieses Testamen
Verwahrungen in dem angeblichen im Jahre 1817 vorgestellten
Testament sich offenbaren das Vorgegen vorgeschrieben, sowohl
für die Jahre 1827 mit der Appellaten einen Klagenlauf selbst
selbst war.
3, Zeugt sich die Absicht der Autorschrift unter dem angeblichen
Testament ganz Inhalt und darauf Klagenbringung aus der vorgenannt
rechten Autorschrift des Ortes schriftlichen unter dem Autor
Inhalt, während Ortes schriftlichen sich Inhalt mit einem Ge-
Inhalt, während Ortes schriftlichen sich Inhalt mit einem
Inhalt & die Selbstheit der Autorschrift wurde
unterzeichnet sind & dieses Selbst jedem unterschiedlichen Gerichten
Autorzeichnung, Zeugen Inhalt
4 dass Appellaten einigen einen Falsum, dass sie in diesem Zeugen
selbst Einigen Inhalten selben, & zeigen dadurch, dass sie Ein-
sicherung einer Inhalt um dass Klagen des Ortes schrift-
lichen in Neuverlassen einzuschränken, dem Inhalt ihres
Gerichtes Testamen Verwahrungen selbst beigesetzt
Inhalten selben, eigentümlich einen zeugen & Zeugen Inhalten
Zeugnisse Inhalten zu werden, einen zum Einsicherung

der Gerichtsbarkeit der Appellationsstelle neu einen falschen Verkündigungseid zu verlangen, als Verlag dieses Amt.

Es ist nun andurch Appellationsstelle in Gang verschiedene wirkliche Testamente vorhanden, [illegible] [illegible] [illegible]

zurückbehält, daß derselbe alsdann eine andere Feuerstätte in seinem Hause errichten kann, auch den Feuerstand nach Vorgabe der Polizeibehörde verlegen soll, was alles dann auf seine Kosten geschehen muß, und mit dieser Zurückbehaltung die Abtretung seiner Feuerstätte an den Käufer vollzogen ist, welcher dann auch die Feuerstätte mit allen Rechten und Pflichten, wie sie bisher der Verkäufer besessen hat, übernimmt.

Der Käufer hat auch die Feuerstätte in dem Zustande, wie sie sich gegenwärtig befindet, übernommen, und ist mit dem Feuerstandsverhältnisse, wie es bisher bestanden hat, vollkommen bekannt, weshalb er auch keine Einwendungen dagegen machen darf.

Der Verkäufer ist verbunden, dem Käufer alle Urkunden, welche sich auf die Feuerstätte beziehen, auf Verlangen auszuliefern.

Der Käufer hat die Feuerstätte von dem Tage an, wo ihm dieselbe übergeben worden ist, auf seine Gefahr und Kosten zu unterhalten, und dem Verkäufer alle Beschädigungen, welche durch die Feuerstätte an dessen Gebäuden entstehen, zu vergüten.

Der Käufer ist verbunden, die Feuerstätte in gutem Stande zu erhalten, und dieselbe nach Vorschrift der Feuerordnung einrichten zu lassen.

Der Käufer ist verbunden, die Feuerstätte

Urtheil vom 2 Januar 1840 [illegible] vom 19 Mai 1840 [illegible] zu vernehmen, und nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters zu erkennen, daß die gegen das [illegible] Urtheil vom 4 Septbr. 1816 insbesondere vom 26 Septbr. 1818. [illegible] des [illegible] Gerichts [illegible] Messgerichts des Amtsbezirks [illegible] zu [illegible] zu verwenden, daß [illegible] Vertheilung der Appellaten, [illegible] Appellanten zu Gerichtskosten [illegible] Gründe, [illegible] Beschluß [illegible] gutt [illegible] zu verwerfen

H. Eichmann

den 2. August 41.

Hz

2733.

Qualitaeten

N: 926 d. Akt.

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum Mainz, [illegible] Richter, als Beamter des Actum Würtenbacher, im Leben Ackersmann in Elbersheim, handelnd mit eigenem Namen, einerseits dann zweitens [illegible] und [illegible] Gemeinen Casten Namen Gemeinde [illegible] und als Abwesenheits [illegible] Würtenbacher, 2, [illegible] Würtenbacher, [illegible] Ackersmann in Elbersheim, [illegible] Adam Würtenbacher, 3, [illegible] Würtenbacher, Ackersmann [illegible] Schaefer, modo [illegible] und [illegible], als: a, [illegible] Schaefer, Ackersmann, b, Caspar [illegible] Schaefer, [illegible] Gemeinde, beide in Elbersheim wohnhaft, c, [illegible] Schaefer, [illegible] Gütergemeinschaft [illegible], [illegible] Würtenbacher [illegible], [illegible] Ackersmann in Elbersheim wohnhaft, 5, Heinrich Würtenbacher, Ackersmann in Elbersheim wohnhaft, [illegible] Adam, [illegible] und Heinrich Würtenbacher, [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] Georg Würtenbacher, Appellanten [illegible] Landmann Conrad Würtenbacher [illegible] und 19ten Mai 1840 und [illegible] Appellaten, durch Advocat Petri [illegible] Anwalt,

gegen

4, Mainzerthor Doerner, Ackersmann [illegible] Adam Bosch, [illegible] jüngern, Ackersmann in Elbersheim wohnhaft, und Consorten, [illegible] Vormundschaft und Gütergemeinschaft [illegible], Leben [illegible] verstorbenen Gemahlin respective Erblasserin Georg Würtenbacher und Cassirer und [illegible] und den Abwesenheit [illegible] Georg Würtenbacher, [illegible] Mainzerthor Leibgutth in Leben Ackersfrau in Elbersheim wohnhaft, [illegible], 2, Caspar Würtenbacher, [illegible] Hornberger, Ackersfrau in Elbersheim, in eigenem Namen,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

und dem Eigenthümer Heinrich Hornberger, Oppellaten und Incidenten, durch Anwalt Eulmann, Anwalt.

Für den Oppellanten Georg Michael Bosch dessen resp. Eheweib dann die Oppellatin angemeldet, für den Oppellatum gegen das Urtheil vom 2 Januar 1840 aufgegangen erhoben und die Zulässigkeit als zulässig zu erweisen sich angemeldet, und den Oppellaten in den Kosten der Incidentzulässigkeit, dann Oppellaten in den Kosten der Incidentzulässigkeit, dann Oppellaten abzugehen schuldig zu erklären, dass für den Oppellaten Ehemann Bosch als angeblich Lehens-Inhaber des angeblichen Bürgerlichen Mannsgutes Leibgutt nicht vorhanden und sofort in dieser Beziehung, als auch bezüglich der Gerichtskosten allerdings abzuweisen, demgemäss zum ersten und Abweisung auf den Lehensstand festzustellen.

Michael Eulmann anwaltlich. Oppellat dann die Oppellatin angemeldet, die Berufung gegen das Urtheil vom 2 Januar 1840 als zulässig und wesentlich abzuweisen, die Berufung gegen das Urtheil vom 19 Mai 1840 verbescheiden, und die Oppellaten zu den Kosten zu condemniren, auf den Lauf der Abweisung über den Grund dieser Berufung- und Incidentberufung zu lassen.

Sachum.

Oppellat Bosch mit seiner und seinem Ehemann Oppellatin Mannsgut Leibgutt erhoben im Jahr 1832 gegen den Oppellaten und Lehenherr Hornberger Lehengut auf Erklärung der Lehenschaftsfähigkeit zu Neuenbürg gehörigen Georg Würtenbacher, Bauer zu Besitz des Lehens. Auf diese Klage sein beschuldigter Oppellat mit dem Lehenherr Hornberger, dass Georg Würtenbacher sein Lehensmann sein habe, erklärt, worauf er für zu Recht erkannt angesehen, und den Müller und Lehenbürgen Lehensrecht angestellt haben. Durch Urtheil

des Ersten Instanz Gerichtshofes vom 26ten April 1836 wurde der Oppellat und der Lehenherr Hornberger der Urtheil dahin erkannt, dass der Lehensbrief über die streitige Besitzung aufgehoben, und Oppellat in den Besitz des Lehens eingewiesen werde, welches Urtheil auf Appellation des Oppellaten durch Urtheil vom 2ten Januar 1840 (Urtheil), welches Urtheil bestätigt, dass der Lehensbrief vom 1836 keine Gültigkeit habe, und die Erklärung auf das Lehensrecht Erbfolge haben werde. In Gemäßheit dieses Urtheils sei

sich nachgenannte Erklärungs-Contestationen, erneuert wie vor, vom Urtheil vom 19 Mai 1840 Urtheil unterbreitet, Urtheil dahin bestätigt, Kauf Erlass des Urtheils vom 2ten Januar 1840 haben sich der Lehenherr Hornberger auf die Rechte der Appellation gestellt, und die Appellation, und die Appellation eingriffen und auf diese gegründet, so wie gegen Lehenherr Oppellaten das Gerichtscollegium der Berufung, sowohl gegen das Urtheil vom 2ten Januar (1840) als auch 19ten Mai 1840, wovon Oppellaten incidenter gegen das letztere Urtheil appellirten, mit vorerst den Gerichtsappellaten gegen das Urtheil vom 2ten Januar 1840 die Einwende der Unzulässigkeit entgegensetzten, und Einfallen auf Ansuchen des Lehenherr Bosch und der Mannsgutes Leibgutt am 20ten März 1840 den Appellanten significirt worden ist, und die Appellation erst vom 28ten Juli 1840 datirt. Es sind sonach folgende Fragen:

1, Ist die Appellation, soweit sie gegen den Lehenherr Bosch und Mannsgutes Leibgutt, von dem vollführenden Appellaten gemeldet ist, zulässig?

2, Können die unterzeichneten Appellanten, und soweit das Urtheil nicht dem Urtheil vom und significirt worden, und appellirten?

3, Ist die Appellation gegen den Lehenherr Hornberger

gütlichzig?

H. Eidsmann

Dann appellantischer Anwalt, Herr Petri, zugegen.

H. Eidsmann

№ 590. Zustellung

Im Jahr achtzehnhundert ein und einzig, den zwei und zwanzigsten Juli; auf Ansuchen des Herrn Advokaten Eidmann in Zweibrücken, Anwalt des Herrn Bosch, Appellaten, - habe ich Notar zugeordneter Philipp Jacob Brandt, Audienz gerichtsbote am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem H. Advokaten Petri daselbst, Anwalt des Appellanten, - wohnend in seiner Behausung mit selbstem nachstehende Qualitäten, so wie diese meinem Amt in Obsicht zugestellt, und sie dasselbe in gesetzlicher Frist nicht appeliert,

Zeigt 38 Kopien 46 Kreuzer.
Kopf 1
Kreuze 7
fl -46

Brandt

№ 2231. Registriert zu Zweibrücken den 24. Juli 1841. Fünf und vierzig Kreuzer.

Z. Bogen v. 19. Juli 1841.

Für den hiesigen Königl. Landgerichts Gerichtsvollzieher Postmeister

für seinen Klienten Bosch, Bauer in Ixheim § Cons.

Appellaten

gegen

Allen Klienten Hartenbacher, Schuhmacher Posten § Cons. Appellaten

		Ansätze fl.	Kr.	Gebühren fl.	Kr.
1.	Consultation			-8	24
2.	Anwaltsbestellung	-11		-18	
3.	Appellschrift			-57	
4.	Bogen	-2	20	-57	
5.	p. p. 9			-1	53
6.	Communicaten			-1	53
7.	Antrag	-7		-1	16
8.	Vortrag			-9	27
9.	Einsendung der Akten			-3	57
10.	Spesen	-1	14	-5	55
11.	Porto § Convention	-5	36		
	Zusammen	-7		-33	
		-10	5	-33	00
				-10	5
				-43	5

43 fl 05 kr = 10.46 ¼

Einzig hundert fünf Kreuzer.

H. Eidsmann

Taxiert das Viertheil dieser Kosten, worüber das Urtheil vom 19. Juli d. J. erkennt hat, zu sechs Gulden vierzig sechs Kreuzer ein Pfennig, da die Gesamtsumme mit einzig mal Gulden fünf Kreuzer richtig angesetzt ist.

Zweibrücken den 29. Juli 1841.

Lauckinz.

1833.

Klage
für
[illegible]

DIMENSIONS STEMPEL
7 Kreutzer

gegen

1) [illegible]

2) [illegible]

[illegible] 14. Juli 1841.

Joseph Würthenbächer, zu denen 5, Heinrich Würthenbächer, Schuh-
macher in Ellwangen, wohnhaft, gemeldte Theile, ohne die Heinrich
Würthenbächer, spezifizirten Forderungen der gemeinschaftlichen
Gläubigerschaft, ganz Würthenbächer, liquidirten noch zugewie-
sen haben und demnach Vergleichsgemäß noch eben Dasselbe zu
ersetzen haben, Theil 1840. 11 Dreißigstel.

Es gestellt dem königlichen Oberamtsgerichte die Genehmigung
gegen das Verfahren noch eben Dasselbe 1840. als ungültig und
unverbindlich anzuerkennen, die Abhandlung über die liquidirten
Forderungen gegen das Verfahren noch eben Dasselbe
Theil 1840. vorzunehmen und die liquidirten zu drei Viertel
zu berücksichtigen, und den Rest der Abhandlung
über den Gläubiger hinter sich zu bringen - die Verhandlungen
zu beginnen.

M. Eisenmann

2833.

Antrag

für Johanna Maria Rehrl, Wittwe von Adam Würthenbächer, Lebend Aktuarmann in Ilsheim, für daselbst wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten, annoch minderjährigen Kinder Katharina und Elisabetha Würthenbächer. 2, Jacob Würthenbächer, Aktuarmann in Ilsheim wohnhaft, Kläger, so wie die obgenannten Minderjährigen als Erben ihres Vaters Adam Würthenbächer. 3, Heinrich Schäfer, Aktuarmann daselbst wohnhaft, Wittwer von Eva Würthenbächer, wegen bestandener Gütergemeinschaft. 4, Jacob Schäfer. 5, Catharina Schäfer, beide volljährig und ohne Gewalt, bei ihrem Vater Heinrich Schäfer sich aufhaltend, in ihrer Eigenschaft als Erben ihrer verstorbenen Mutter, Eva Würthenbächer. 6, Heinrich Würthenbächer, Aktuarmann in Ilsheim wohnhaft, Abgelehnter von dem Amtsrichter des 6ten Bezirksgerichts in Landau vom 2ten Januar c. 19. May 1840

gegen

1, Margaretha Doerner, Ehefrau von Johann Bosch dem Jüngern, Aktuarmann in Ilsheim 14. Juli 1841
c. Sitzen Letzteren selbst. 2, Catharina Würthenbächer, Wittwe von Jacob Hornberger, gewesenen Aktuarmann in Ilsheim, für daselbst wohnhaft, in eigenem Namen, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder Elisabetha & Jacob Hornberger, und gegen Thomas Hornberger, Aktuarmann in

Oberheim wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die der Appellation gegen das Urtheil vom 2. Jan. 1840 vorgesetzte Einrede der Unzulässigkeit als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten des Incidentpunktes, den Appellanten übrigens Vorbehalt zu machen, da sie die Gültigkeit des Herrn Bosch als angeblichen Cessionarius der angeblichen Cession des Margaretha Leibgarth nicht anerkennen und sich sowohl in dieser Beziehung, als wie bezüglich der Hauptsache alle Rechte vorbehalten, demgemäß zur weitern Verhandlung eine Fixirung auf den Prioritorium festzusetzen.

A. Petit

1838

Nº 9029 d. Akt.

Urtheilsverkündung

in Sachen des Kaufmann Pettet Handelsmann, in Bliesthal wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 2 Jan. 1840, contra den Anwalt Culmann

gegen

Hans Oggenheimer, Handelsmann, in Gersheim wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Ney contra.

Anwalt Culmann beantragt: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellanten Pettet Contra zu erkennen, daß er durch Verwerfung der ihm auferlegten Eide den Urtheile vom 2 Jan. 1840 Genüge geleistet hat, sofort mit Abweisung des angestrengten Begehrens,

1. den Appellaten zur Zahlung folgender, von den auf den Pfändern haftenden, noch nicht abgetragenen Beträge zu verdammen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
a.	von Jacob Feuerstein in Bebelsheim				
	Zinsen von Ostern 1836 bis 20 März 1840	44			
		8	37	52	37
b.	Andreas Zahm von Ia	25			
	Zinsen vom 5 Juni 1838 bis 5 April 1840	2	15	27	15
c.	Johann Hermann Brodrick in Bliesmengen	7			
	Zinsen vom 15 Januar 1836 bis 7 April 1840	4	12		
	ferner am 15 Januar 1839	4	26	12	53
	Zinsen vom 15 Januar 1839 bis 7 April 1840		45		
d.	Michel Feuerstein zu Gersheim	12	56		
	Zinsen vom 12 Januar 1835 bis 20 März 1840	6	21	16	17
e.	Richard Zimmermann von Ia	2	16		
	Zinsen vom 16 März 1837 bis 20 März 1840		15	2	33
f.	Richard Sand von Ia	7			
	Zinsen vom 13 Februar 1835 bis 20 März 1840	1	30		
	ferner	11			
	Zinsen davon vom 9 Februar 1839 bis 20 März 1840		36	19	11

Endung

	Uebertrag	fl	xr	fl xr
				131 16
g.	Wolfgang Fichinger von Heckendalheim	4		
	Zinsen vom 13 Oct. 1834 bis 20 Marz 1840	1	5	5 5
	ferner	1	44	
	Zinsen vom 10 Dec. 1836 bis 20 Marz 1840		16	
h.	Martin Huppert von Ia	5	16	6 12
	Zinsen vom 16 Dec 1836 bis 20 Marz 1840		56	
i.	Johann Albrecht jun. Schmied in Herbitzheim	11		
	Zinsen vom 24 Oct. 1837 bis 20 Marz 1840	1	20	24 4
	ferner		11	
	Zinsen vom 15 Dec. 1838 bis 20 Marz 1840		41	
k.	Peter Metsch von Ia	17	27	19 29
	Zinsen vom 28 Nov 1837 bis 20 Marz 1840	2	2	
l.	Adam Engelbert in Medelsheim	24	18	29 48
	Zinsen vom 13 Marz 1835 bis 1 April 1840	5	30	
m.	Georg Henzel von Ia	6	2	6 38
	Zinsen vom 23 Marz 1838 bis 23 Marz 1840		36	
n.	Jacob Müller von Niedergailbach	26	16	33 6
	Zinsen vom 31 Dec. 1834 bis 30 Marz 1840	6	50	
o.	Nicolaus Bauer sen. von Ia	20	19	25 13
	Zinsen vom 8 May 1835 bis 20 Marz 1840	4	54	
p.	Johann Adam Blaumeister in Ommersheim	23	18	28 18
	Zinsen vom 29 Januar 1836 bis 29 Marz 1840	5		
q.	Wilhelm Kiehm Förster in Ormesheim fürstl. Fürstenh.	3	26	4
	Zinsen vom 23 Oct. 1836 bis 23 Marz 1840		34	
r.	Peter Fried in Hottenheim	25	1	41 15
	Zinsen vom 28 Dec 1836 bis 28 Marz 1840	4	4	
	ferner	9	43	
	Zinsen vom 20 Februar 1835 bis 20 Marz 1840	2	27	
s.	Johann Vincent. Klemer von Ia	12	29	13 12
	Zinsen vom 14 Januar 1839 bis 14 Marz 1840		43	
t.	Jacob Fried von Ia	34	15	45 19
	Zinsen vom 22 Nov 1833 bis 22 Marz 1840	11	4	
	Uebertrag			

	Uebertrag	fl	xr	fl xr
				214 52
u.	Georg Fesel in Halsheim	22	32	32 55
	Zinsen vom 18 Dec. 1835 bis 18 Marz 1840	4	42	
	ferner am 26 Nov. 1837	5	6	
	Zinsen von Ia bis 26 Marz 1840		35	
v.	Peter Müller von Halsheim	9		57 25
	Zinsen vom 25 Marz 1834 bis Pasch 1840	2	42	
	ferner am 31 Juli 1835		22	
	Zinsen von Ia bis 21 Marz 1840	5	8	
	Zinsen von 2 Monaten von 22 fl		21	
	ferner restirten am 21 Nov. 1838	11	20	
	Zinsen von Ia bis 21 Marz 1840		45	
w.	Eberhard Krämer Sen. von Ia am 1 Januar 1837	80		56
	Zinsen von Ia bis 20 Marz 1840	4	45	
	ferner am 27 Dec. 1838		20	
	Zinsen von Ia bis 27 Marz 1840		1	15
				Summa 555 12

2. Den Appellaten zur Leistung bis am 4 Dec 1840 von Pfettisch erhaltenen Darlehens pro Rest 60
Zinsen vom 31 Januar 1835 bis 30 Marz 1840 . . . . . 15 30 } 75 30
zu verrechnen

Total Summa 630 42

3. Den Appellaten die Zinsen der bei ad 1 & 2 in Belauf von 630 fl 42 xr angeführten Beträge vom Tage der Klage 15 May 1840 zuzusprechen, mithin

4. Die Rückgabe der Caution zu verweigern, und den Appellaten zu den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

Rendall Secretair

Actum

Das Urtheil dieser Sache ist vollständig in den Protocollen des Appellationsgerichts vom 16 November dieses Jahres enthalten. Auf Begehren wurde den Appellanten der Urtheilsausfertigung dieses Urtheil ertheilt. Es bedarf zu Vollziehung der vorstehenden zwischen den Parteien verabredeten Vergleichs-Vertrages die Bestätigung Seiner Majestät des Königs.

Urtheil gerichtet war, und d. d. Appellant hier in Antrag unser begnehmten Acten, die Appellat von der andern Seithenen erhob, von letzterem selben Empfang fürt. Diesen für accepirte Appellant. In der Sache, zur Entscheidung der für festgesetzten Tagfahrt erschien Appellat und Appellat Anwalt und trug, so wohl bey als nach geleisteten Eid unsere Bemerkungen, unsere aber so dann seinen Antrag unser. In gute Frage ist es:

1. ist Berufung über die gefällten Entscheidung zu verfahren? und
2. sofern einer Antrag zugestanden?

Dem Anwalt des Appellaten, Herrn Petri, zu signifiziren.

H. Eilemann

1366.)

In Sache gesetzte Frendschaft wenigen dem vom Endunterschriebenen

Auf Ansuchen des Herrn Culmann, Anwalt von Mathias Hölzle von Klingenthal;

Habe ich mit vorgeschriebenen Feierlichkeiten bey dem Bezirksgericht in Zweibrücken angestellten und daselbst verfassten, für das K. Appellationsgericht allda bestimmten Sündenregister, dem Herrn Petri, Anwalt von Isaak Oppenheimer von Germersheim, zu seiner Rechtfertigung und mit ihm selbigen

gemeinschaftlichen Gläubigern ordentlich zugestellt.

Actum 16 Januar.

Dieß 7 Cop: " 38
Regist: " 01
Porto: " 07
" 46

No 1154. Schuldzeichnis zu Germersheim den 16 Januar 1840 angefertigt zu Gunsten Bernd Culmann.

Z.U.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Passivenverzeichniß

des Herrn

Mathias Hölzle, Handelsmann in Klingenthal,

Klägers;

gegen

Isaac Oppenheimer, Handelsmann in Germersheim,

Beklagten;

Benennung der Posten	Gulden	Kreuzer	Gebühr Gulden	Gebühr Kreuzer
1. Consultation	"	"	4.	12.
2. Vollmachtbrief	1.	24.	"	38.
3 Rubrum	"	7.	"	"
4. Arrest	"	31.	"	32.
5 Sp. Sp. 9.				
6. Anlage Copie, 7. Bel. 7 Bl. 36. ausländischer Stempel 4. 51 " 26 auf 6 Rollen ab.	"	"	1.	16.
7 Copia 6 Bl. & Sig. 36	"	49.	5.	57.
8. Anlage	"	59.	2.	58.
9. Schlußbitte 6 Bl. & Sign.	"	"	6.	18.
10. Expedition d. Exploit	"	7.		
11. Stempel d. Exploits	"	45.	3.	33.
12. Porto d. Recommandirbriefs	23.	3.	"	"
13. Taxe d. Verzeichnisses	1.	3.		
Passivenverzeichniß	3.	45.		
	2.	28.		
	"	7.	"	39.
	35.	08.	26.	25.
	26.	25.		
Zusammen ein und sechzig Gulden drei und dreißig Kreuzer, indem	61.	33.		
Mir [illegible]	1	17		
	60	16		
1 17 Fünfzehn Sechzigstel Gulden — Abschreibgebühr	1	16		
drei Sechzigstel Kreuzer	=	61	32	

Germersheim, den 6. Januar 1841.

Zweibrücken, den [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniss

im Passen

Mathias Pletsch, Feuerschlosser zu Klein-Karben, Appellant,

gegen

Isaac Oppenheimer, Feuerschlosser zu Gross-Gerau, Appellat.

№		Auflagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1	Appellat 1/2	7	4	"	"
2	Anwaldsbestellung	"	41	"	42
3	Empfehlschein	"	"	8	24
4	Commissarium	"	"	1	33
5	pp. pp.	"	"	1	33
6	Rollen	2	20	"	57
7	Gebührtaxe	"	"	"	57
8	Arrest	"	41	"	48
9	Ausfang 13 Rollen	3	8	20	35
10	D. pro Copialtaxe	"	56	4	7
11	Vorlang	"	"	9	27
12	Rückgängung Carl Ahlen	"	"	"	57
13	Quittschein	1	14	5	35
14	Appellium Act Pfeffel	11	23	"	"
15	Signaturtium d'arrest	"	35	2	36
16	Collocationstium	"	41	"	48
17	zwei Ausfang Carl Gerhard Hauf & Sp.	1	4	"	"
18	Vorlang	"	14	2	32
19	Vorlang	"	"	9	27
20	Ausfang	"	32	"	"
21	Quittschein	1	14	5	35
22	Rückgängung Carl Goldschmidt	"	7	"	57
	Rechnung	"	7	1	16
	Summa Carl gemäß Gebührtaxe zwanzig Carl Kreutzer	32	21	80	02
	Vom gefälligen Negativum Carl Abl			32	21
				112	23

Gerau den 30. Dezember 1840.

H. Eckermann

2832.

Rechnung

für Mathias Pletsch, Feuerschlosser in Klein-Karben wegen Appellaten vor

DIMENSIONS-STEMPEL 11 Kreutzer

unsern Hofgericht der Hzgl. Landgrafschaft zu Hanau vom 24 Feb. 1840.

gegen

Isaac Oppenheimer, Feuerschlosser in Gerau wegen Appellat,

Es gefalle dem Hzgl. Appellationsgerichte, den Appellaten Pletsch Kosten zu erstatten, daß er seine Berufung der ihn auferlegten Strafe des Hofgerichts Urtheils vom 16 Nov. 1840 Genüge geleistet, sei offenbar, und Appellat zu angesetzten Kosten [illegible]

Z. gehörigst H. Eckermann

1. an Appellaten zur Setzung folgender von ihm entrichteten Gebühren, auf nicht abgelieferten, Belege zu condemniren, [illegible]

a. an Isaac Feuerstein in Bobenheim.			
Zinsen von 35 Lib 20 Aug 1840.	8	37	37.
b. Conrad Lahm von da			
Zinsen von 5 Juni 1838 bis 5 April 1840	25		
	2	15	27 15
c. Johann Hermann Brockert in Bischofsheim	2		
Zinsen von 5 Januar 1836 bis 7 April 1840	1	12	
ferner am 15 Januar 1839	2	26	12 53
Zinsen vom 15 Januar 1839 bis 7 April 1840		15	
d. Michael Feuerstein zu Gerthein	12	56	
Zinsen vom 12 Januar 1835 bis 20 Aug 1840	3	21	16 17
e. Nicolaus Zimmermann von da	2	16	
Zinsen vom 16 Aug 1837 bis 20 Aug 1840		17	2 33
f. Nicolaus Sand von da	7		
Zinsen vom 13 Februar 1837 bis 20 Aug 1840	1	3	
ferner	11		19 41
Zinsen davon vom 9 Februar 1839 bis 20 Aug 1840		36	
g. Adolph Hechinger von Leckenbach	2		
Zinsen vom 10 Oct. 1834 bis 20 Aug 1840	1	5	
ferner	1	22	7 5
Zinsen vom 10 Dec. 1836 bis 20 Aug 1840		16	
			138 21.

Den 24 Sept 40. Ez

		Zinsbetrag fl. kr.	fl	kr
			438	21
k.	Carolina Huppert von Da	5 16		
	Zinsen von 16 Dec. 1836 bis 20 Merz 1840	56	6	12
l.	Johann Albrecht jun. Schmidt in Herbitzheim	11		
	Zinsen von 24 Oct. 1837 bis 20 Merz 1840	1 20		
	ferner	11	24	1
	Zinsen von 17 Dec. 1838 bis 20 Merz 1840	11		
k.	Jacob Mertsch von Da	17 27		
	Zinsen von 28 Nov. 1837 bis 20 Merz 1840	1 2	19	29
l.	Adam Engelbert in Medelsheim	24 18		
	Zinsen vom 13 Merz 1835 bis 1 April 1840	5 30	29	48
m.	Georg Frenzel von Da	6 2		
	Zinsen vom 23 Merz 1838 bis 23 Merz 1840	36	6	38
n.	Jacob Müller von Niedergailbach	26 16		
	Zinsen vom 31 Dec. 1834 bis 30 Merz 1840	6 50	33	6
o.	Nicolaus Bauer der. von Da	20 19		
	Zinsen vom 8 Merz 1835 bis 20 Merz 1840	4 54	25	13
p.	Johann Adam Blaumeiser in Ommersheim	23 18		
	Zinsen von 29 Januar 1836 bis 29 Merz 1840	5	28	18
q.	Wilhelm Riehm, Juster in Pomsheim, jetzt in Friedrichsthal	3 26		
	Zinsen vom 25 Oct. 1836 bis 23 Merz 1840	34	1	
r.	Peter Müller von Hallstein	23		
	Zinsen von 28 Dec. 1836 bis 28 Merz 1840	2 2	11	15
	ferner	9 28		
	Zinsen von 20 Januar 1835 bis 20 Merz 1840	2 27		
s.	Johann Vincent Hammer von Da	12 20		
	Zinsen vom 14 Januar 1839 bis 24 Merz 1840	23	13	12
t.	Jacob Frick von Da	34 15		
	Zinsen vom 22 Nov. 1833 bis 22 Merz 1840	11 4	45	19
u.	Georg Feldt in Hallstein	22 32		
	Zinsen vom 24 Dec. 1835 bis 18 Merz 1840	4 22	32	55
	ferner am 26 Nov. 1837	5 6		
	Zinsen von Da bis 20 Merz 1840	35		
			447	45

		Zinsbetrag fl. kr.	fl	kr
			447	45
v.	Peter Müller von Hallstein	9		
	Zinsen von 25 Merz 1834 bis ersten 1840	2 42		
	ferner am 31 Dec. 1835	42		
	Zinsen von Da bis 21 Merz 1840	5 8	51	25
	Zinsen von 1 Morgen von Hofst	21		
	ferner erhalten am 24 Nov. 1838	11 29		
	Zinsen von Da bis 21 Merz 1840	45		
w.	Nicolaus Krämer Sen. von Da am 17 Januar 1835	30		
	Zinsen von Da bis 20 Merz 1840	2 25		
	ferner am 27 Dec. 1838	20	56	
	Zinsen von Da bis 27 Merz 1840	1 15		
	total		555	12
E.	Den Appellaten zur Leistung bis am 1 Dec 1830 an Kosten			
	schuldigen Betrag per Thlr	60		
	Zinsen vom 31 Januar 1835 bis 30 Merz 1840	15 30	75	30
	zu verrechnen			
	Endsumma		630	42

3. zum Appellaten die Leistung der Endsumme 1 und 2 in Betrag von 630 fl 42 kr. verfallenen Zinsen von Tag der Klage 15 Merz 1840 zu rechnen, und
4. die Rückgabe der Gerichtskosten zu verordnen und den Appellaten zu den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

A. Lülemann

Original nro 1892 Excaltäler No 9003 d. Akt.

DIMENSIONS STEMPEL 11 Kreutzer

Der Herr Mathias Metsch, Handelsmann in Bleiwasser wohnhaft, Appellant theils von seinem Endurtheil de dto. Langenbergenwalde 3ten Januar 1840 theils Incidenter Appellat gegen

Isaac Oppenheimer, Handelsmann in Gersheim wohnhaft, Appellat theils, und Incidenter Appellant, wegen Zahlung Rechte nun:

Es gefallen dem Appellat Oppenheimer nach Einsicht der Appellationsschrift mit Beibringung der angeschlossenen Documente, die Akten des Landgerichts Langenbergenwalde, Appellats Antwort und Beilage nach Einsicht, Appellats Duplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Triplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quadruplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quintuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sextuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Nonuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Decuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Undecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duodecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuordecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexdecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septendecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octodecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemdecuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Vigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unvigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duovigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorvigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexvigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemvigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octovigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemvigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Trigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Untrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duotrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimtrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuortrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimtrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sextrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemtrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octotrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemtrigesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquadragesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquinquagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duosexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octosexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemsexagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemseptuagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duooctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuoroctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octooctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemoctogesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Nonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duononagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuornonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octononagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemnonagesimuplik und Beilage nach Einsicht, Centesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Uncentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duocentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octocentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemcentesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Millesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duomillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuormillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octomillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemmillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Decimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Undecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duodecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimdecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuordecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimdecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexdecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemdecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octodecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemdecimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Vigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duovigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octovigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemvigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Trigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Untrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duotrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimtrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuortrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimtrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sextrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemtrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octotrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemtrigesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquadragesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquinquagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duosexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octosexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemsexagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemseptuagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duooctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuoroctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octooctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemoctogesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Nonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duononagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuornonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octononagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemnonagesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Centesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Uncentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duocentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octocentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemcentesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Millesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duomillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuormillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octomillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemmillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Decimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Undecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duodecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimdecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuordecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimdecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexdecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemdecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octodecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemdecimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Vigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duovigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octovigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemvigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Trigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Untrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duotrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimtrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuortrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimtrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sextrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemtrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octotrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemtrigesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquadragesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemquinquagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duosexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octosexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemsexagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duoseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuorseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octoseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemseptuagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duooctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuoroctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octooctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemoctogesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Nonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Unnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Duononagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Tredecimnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quattuornonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Quindecimnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Sexnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Septemnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Octononagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats Novemnonagesimillesimillesimuplik und Beilage nach Einsicht, Appellats

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

[illegible] Bauern von 60 ½ und 1/4 Hufen und einen [illegible] Hufen und 22 ½ Hufen, welche Abgaben [illegible] Leistungen [illegible] Abgaben [illegible] Bauern von 60 ½ und die Anstellung und Absetzung [illegible] Bauern [illegible] Hufen, [illegible] Leistungen [illegible] Abgaben [illegible] Leistungen [illegible] Hufen [illegible] Leistungen [illegible] Abgaben [illegible] Leistungen [illegible] Abgaben [illegible] Leistungen [illegible] Abgaben

Vollmacht-Verweisung, von Herrn Advocat Peter Kempff von Isaac Oppenheimer in Gersheim, in seiner Rechtssache Oppenheimer und Consorten gegen Plesch Appellaten abgeschrieben zugestellt
Taxen 46 Kreuzer

Rep. 838. Abgeschrieben für Isaac Oppenheimer
Saarbrücken den 1840 [illegible]

2832.

Endurtheil

für den Handelsmann Matthias Plesch, Handelsmann in Bliescastel wohnhaft, Appellaten von einem Urtheile des K. Civil-Tribunals erster Instanz zu Zweybrücken vom 24. Juli 1840.

gegen

Isaak Oppenheimer, Handelsmann in Gersheim wohnhaft, Appellanten.

In Erwägung, daß die Qualification, und Rolle, die der Appellant in seinem Cessions-Vertrage sich, also Handlungen rechtlich möglich, und dem Cessionar erlaubt ist.

1., wenn der Cessionar in Wirklichkeit einen Darlehens-Vertrag statt Cession, errichten wollten, allein unter der Maske des Cessions-Actes den wirklichen Darlehens-Vertrag zu verstecken beabsichtigten, wenn also die reelle Convention der Parteien selbst auf einen Darlehens-Vertrag gerichtet ist, und der Fall der Simulation sich ergeben und erweisen sollte;

2., wenn sie wirklich in dem Acte aufgenommenen Stipulationen der gesetzlichen Basen, selben des Cessions-Vertrages widersprechen, und dagegen die Requisita des Darlehens-Vertrages in sich vereinigen würden, in welchen Falle, ohne Rücksicht auf sie, von den Parteien dem Acte

ja gehörig publicirten und Commission,
derselben von dem Richter, dem Gesetze conform,
gerichtlich als Kaufbrief Vertrag, was er in
Wirklichkeit ist, erklärt werden muss;

Das Gesetz, welches diesen beiden fällen,
die Anwendung einer Cessions wortlaut
in einen Kaufbrief vertrag absolut unstatt,
fest ist, und eine alle Gesetze verletzende
Willkühr constituirt, die um so verderblicher
der erscheint, als sie nicht blos vorsätzlichen
Privatrechte vernichtet, sondern in vielen
Fällen, wie hier, Jemanden, der in den
Schranken des Gesetzes sich bewegt, mit con-
ventionellen Verfolgungen bedroht.

Die Entwurf, das Gericht, ob sich hier Simulation nach-
weist, ob die vorliegenden Cessions Akten,
sprechen auf den Grund der Convention des
Kaufbriefes, sprechen mit den Ausspruch der Ge-
setze sein, ihren äußeren Gestalt als Cessions
Akte aufklärt, und dann den Richter in
Kaufbriefvertrages umgewandelt werden kön-
nen;

Die Entwurf, die Convention betreffend, dass
von Seiten der Appellaten selbst nicht andere
Simulationen und eine andere Vertrag be-
hauptet wird, als sich in den Cessions Akten
befindet findet, von denselben auch
Durch keine Facta der Simulation unter-
stützt, noch weniger dahingehen vorhanden sind,

DIMENSIONS-STEMPEL
11
Kreutzer

die convention über Kaufbrief Vertrag dasse
dass vom Richter nicht angenommen wer-
den darf;

Das, abgesehen von dem Mangel jeder
Gewissheit einer Simulation, die Publi-
cität der, in den Akten verbrieften, Con-
ventionen sich vielmehr umgekehrt als
den beiderseitigen Absichten der Par-
tien, wie auch der bisherigen Vollziehung
des Actes, auch klar ergibt, indem
der: 1, unbestritten ist, die Appellaten
den Appellaten, der kein Immobilien Ver-
mögen und keinen Credit besitzt, so be-
deutende Summen, und zwar mehrere,
Entrirte Summen, und zwar mehrere
Briefe auf simulirte Capitalien hin gege-
ben haben sollte, während der Fall den
Mehrheit Zahlungen, Einsendungen
der Schuldner Partei, Einsendungen
Motive dieser Handlungs Weise, weit besser
dürfen ein Interesse, gesetzlich zulässige Zin-
sen zu 6% erwünscht haben würde, und in
den 2, wirklich Cessions Verträgen, im Gegen-
satz von Kaufbriefverträgen, zur Zeit der
Eingehung derselben, dann die eigenen Zeug-
nisse Appellaten selbst respicirt waren, der,
auf sein gutes Gewissen hin, nie gerade sehr
bedeutende Summen Kaufbriefweise er-
halten haben würde, und der auch diesen Ce-
sions Akten selbst die größten Beweise als dies
sein Geschäft sey, gegen den widersprechenden

Verfahren von 5% für jeden Verfahrenstag mit Rücksicht auf die Verschuldung berechnet, und zwar die vielfältigen Berechnung derselben bis zum Verfallstage der Tilgung, statt der regelmäßigen 5%, 30, 40 bis 50% genommen hat; und indem

B. in Vollziehung dieser Acta Appellat sich hierher selbst vor sich als Landschaftsbeamter constituirt und gerichtlich vor sich, auf den Grund eines angeblich vorhandenen Befehls, eine Einbezahlung genommen hat, eine Buchung vorzunehmen im Stande ist, so wie es Umgangs hat dieser den Appellanten vor sich nicht im Stande einsieht, den Appellanten als seinen persönlichen Landschaftsbeamten zu betrachten und von diesem etwas anderes zu begehren, als sie, von demselben in Gemäßheit des Mandats zu fordern, den Appellanten eigenständigen unzustehenden Gelder;

daß schon auf die entfernteste Gefahr der Simulation, einer von den (den) vorliegenden wirklich consumirten Verbrechens, offenbar muß, und absolute Unmöglichkeit vorhanden ist, auf diesen Grund hin, die vorliegende Acta über Abrechnung als Cassenpartheyen zu entscheiden;

Die Betrachtung, daß es sich dennoch fordert, ob sie in den Acten wirklich vorhandenen Conventionen die Partheyen dem

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Wesen der Kaufs und Tauschs, der Cession widerstreiten, dagegen die gesetzliche Bezeichnung des Darlehensvertrags involviren, und somit, gegen den Willen und die Intention der Parteien, als Darlehensvertrag qualificirt werden können;

die Prüfung und Untersuchung der Qualität des Cessionsvertrags nöthig erfordert, dem vorhandenen Befehle zu folgen, die Sache, dringend und einfach, so lange, falls hier, wo nur die positive Norm und deren richtige Anwendung aufgefordert, gänzlich irrelevant sind;

Die Betrachtung, daß zu dem Wesen des Cessionsvertrags als Kaufs und Tausch, der Besitz des Gegenstandes, bestehend hier in einer landtäflichen Partie, einem von einem Dritten zu subhastirenden Forderung, die Abtretungsurkunde unter den Partheyen über den eigenthümlichen Übertrag derselben, und die Convention der Partheyen darüber, welche Forderung Abgetreten, gehört, welchen Dritten Convention, Vertrauen des Cessionsvertrags hier unter Vorzeigung Einblick und den vorliegenden Fall auf die vierte negative Frage gegeben ist, Aufmerksamkeit der Behörde, gegen Falsch

lung der Preisse, keine Directe prozessualische Verbindlichkeit der Haftung der Cedirten fortdauernd übernommen hat;

Der Entwurf, durch Hinzufügung der Nothwendigkeit der Existenz eines Gegenstandes sich die subsidiarische Haftung der Cedenten für Garantie desselben, als wesentliches Requisit des Cessionsvertrages vorstellt, kann consequenterweise Ausschluß selbst einer subsidiarischen Verbindlichkeit der Cedenten, wenn auf der conventionellen Form beharrt werden, der immer nur eine subsidiarische bleiben muß, und für den Fall der allenfallsigen Uebertretung und Umwandlung in eine Directe Verbindlichkeit die Natur des Vertrages vernichtet, und denselben, aber nur in diesem Falle, in einen Darlehensvertrag umgestaltet, wonach sich denn ergibt:

1., daß der erste Grund der garantie de fait, bestehend in der Haftung für die individuelle Solvabilität des debitor cessus, das Wesen des Cessionsvertrages ganz verändert hätte, da hier der Erwerb, vertragsmäßig, nur eine gewisse gute Eigenschaft des verkauften Gegenstandes garantirt, seine Verbindlichkeit immer nur eine subsidiarische, bedingte ist, und daher nur eine Erweiterung, keine Umgestaltung der, nachdem schon gesetzlich gegebenen garantie de droit sich wandelt.

2., daß ebenso der zweite Grund der garantie de fait, die clause de pourvoir et faire valoir, die Garantie für die zukünftige Solvabilität des debitor cessus bildend, welche der erste Richter im Gefolge seiner irrigen, gesetzwidrigen principien, als dem Wesen des Cessionsvertrages widerstreitend entfernte, der Natur und dem Character desselben vielmehr innigst angehört, ganz conform ist, und derselben in seiner Integrität belassen muß, indem hier der Verkäufer, Cedent, nur dafür garantirt, daß der verkaufte Gegenstand nicht in Zukunft an einen gewissen, bestimmt bezeichneten Käufer zu Grunde geht, der volle Eigenthumsübertrag, trotz dieser Clausel, auf den Cessionär Statt findet, der sich an andern Cedenten, der eben die Forderung betreffe, zu tragen hat, und indem, vor dem Richter an den Cedenten, der Cessionar, das diese Klausel, vor Allem den debitor cessus zu discutiren hat, und im Falle der gewissen Insolvenz desselben, selbst nur den bezahlten Kaufpreis, ohne Kosten und Accessorien, vom Cedenten begehren kann, welcher in einem

Seite die Sache ist gewinnt und verliert so, dass die Zulässigkeit der Stipulation eines conventionellen Kaufpreises, und auf der andern Seite die nur subsidiarische Haftung des Cedenten, so wenig eine Exoneration, allein seine Burgschaftung der gesetzlich bestandenen Garantie nicht Platz greift; dass jedoch

3, und wenn neben der clause de fournir et faire valoir der Cedent sich direct und persönlich, oder auf eine einfache, dem debitor cessus gegebene commandement, zur Haftung verbindet, dann und nur in diesem Falle, die subsidiarische Haftung, die eigentliche Garantie, schwindet, der Cessionar des Gelds sich für dasselbe als persönlicher Schuldner darstellt, was der Natur des mutuum, im Gegensatz der emtio & venditis, constituirt, und in welchem Falle dieser sein eigenthümliches Obligo einer von einem Dritten zu leistenden Forderung, sondern nur eine einfache Obligation auf sich selbst sich gegeben hat;

Dass nun diese, mit dem Gesetz selbst stimmenden principien auch von jener von allen französischen Autoren als die unsern und richtigen anerkannt worden sind,

vide: Merlin - rép. mot garantie de créance
Troplong - traité de la vente - n° 944

und dass jener Richter, der ausser diesen zuletzt begründeten Fall einen Cessionsvertrag in einen Darlehnsvertrag umwandelt, nicht nur die Constitutiv Begriffe dieser Verträge, sondern auch alle hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften verletzt;

Da ferner, bei einem den fraglichen Fehler der vorliegenden Cessionsverträge betreffenden Satz, so wie die gerichtliche Entscheidung des ersten Richters falsch war, auch die factische Feststellung dieselben der vorliegenden Cessionsverträge gleich macht und gefolgert werden kann, indem derselbe einzelne Ausdrücke einiger wenigen Cessionsacte aus dem Zusammenhang riss, sich aus denselben eine allgemeine Regel schuf, und sie darauf spannend und sondernd über Treue und Glauben urtheilte - eine Verletzungsweise, die das richtige, innerhalb gesetzliche Verhältniss, sich nicht verletzen lässt,

Da ferner, der Inhalt der acht vorliegenden Cessionsacte betreffend, dass sie wesentlichen in denselben enthaltenen, diese gehörigen Bedingungen in folgenden bestehen:

1. Eigenthümliche Abtretung der cedirten Forderung unter Garantie für die Richtigkeit

und Zahlung der Cessionen.

2, Abstrahirung der Cassen der Cession und Zustellung von Seite des Cessionars.

3, ein dem Cedenten ertheilter Mandat, der dem Postulatorn die Cessionen der dem Schuldnern zu erfahren, und solche dem Cessionar zu behändigen.

Es betrifft, daß man seine rechtliche Möglichkeit besteht, auf den Grund dieser Bedingungen die erst Cessions Akta ab Instanz Contrapta zu qualificiren, und zwar

1, weil in seiner Forderung der Cedent gegen Empfang des Preises sich als Inhaber persönliche Schuldner der Cessionars constituirt hat, das der die Wesenheit des Mutuum bildet,

2, weil nach der ausdrücklichen Verfügung der art: 1694 C.C. die von dem Cedenten übernommene Garantie der Solvabilität des debitor cessus nur die actuelle betrifft, der selbe Zeit, wenn die cedirte Forderung dies cessus, oder kurz später eingetretene Insolvenz des debitor cessus zu Grunde geht, gesetzlich und notorisch mäßig von aller, selbst der subsidiarischen Haftung liberirt ist, und dem Recht des Darlehnsvertrages mit Assignation auf Directe in Streit.

3, weil die Cessirung eines auf den vor-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

ist der Exekution unterstellen. Dieselbe besteht auf einer im ersten Gesetz nicht anerkannten Fiktion, daß der abwesende Gesetz nicht anerkannten Fiktion, daß der abwesende Gesetz, obgleich die Forderung derselbe als anwesend Gesetz anerkannt. Dagegen vermittelt zu. wurde Gesetz vom Cessionar den Cedenten gegebenen Mandat auf der Fernestellung die Annahme der Verlassenschaft mit Exekution, da Gesetz wesentlich der Gläubiger, bezüglich der Exekution der exekutierten Forderung, Mandatar des Schuld. ners ist, nicht aber der Schuldner Mandatar des Gläubigers.

Ad, weil die Eskontierung der ersten Instanz, als sie. der Cedent die Kosten der gerichtlichen Intabulierung übernommen, nachdem Umsatz ist, und die bloße Einbringung der Kosten der Cession und deren Feststellung von Seiten der Cedenten in keinem Falle der Cessionar vermittelt, um allenfallsigen Ersatz derselben in einem Verlassenschaftsverfahren einzuwenden.

Der Entwurf, daß gegen einen seiner Vermittlung die erste ersten Cessionsakte vermittelt, eine in Verlassenschaftsverfahren eingewendet werden könnte;

Ad, was die zweite weiteren betrifft, dieselben gerade so beurtheilen, wie die erste ersten, und mit dem einzigen Unterschied, daß

1, in Letzteren, gegen einen Verstoß der Exekution, der Cedent dagegen nicht sein,

daß der Cedent ausdrücklich die Verpflichtung der Eskontierung der Kosten am Verlassenschaftsverfahren übernommen und es daß in sieben für den Fall der Nichteskontierung Vergütungszinsen stipuliert sind, auf welchen beiden Punkten der erste Richter die gegenteiligen Gründe des Verlassenschaftsverfahrens vorzubringen wünschte;

In Betreff hinaus, daß die Auslegung der Eskontierung der Kosten eines Beginnen der Exekution einmal keine persönliche Verpflichtung des Cedenten constituiert, viel. mehr eine mittelst bare für vorgenommene Intervention dieser Verfügung auf Klagen gibt, daß in diesen 2 Cessionsakten ganz dasselbe, wie in den ersten, gesagt und den Cedenten nur ein Mandat der Exekution und Eskontierung, allein keine persönliche Verbindlichkeit der Zahlung auferlegt werden sollte;

1, ist nicht dieser Angriff zu beachten, daß gerichtliche Cessions Akte oder Auslegung eines und desselben allgemeinen Verfügungs bilden, sondern folgt, daß die einen mit Hilfe der anderen interpretiert werden müssen. Die ersten enthalten nun in bestimmten positiven Worten nur ein einfaches Mandat der Exekution und Eskontierung im Gegensatz einer persönlichen

persönlichen Verbindlichkeit des Cessus; und findet sich in den Akten hierüber ein Zweifel vor, so muß dieser auf dem Inhalt der ersten seine Lösung finden;

2., zeigt der Anwalt „bevollmächtigen", daß der Cedent nur die von den Instanzen wirklich erhobenen Taxamina, die dem Cessionar gesetzlichen Gebühr, diesem überzugeben soll, nicht aber, daß er persönlich für die cedirten Forderungen haften, und diese bezahlen soll, voraus nicht Thatsachen daß auch für den Cedenten gegebene in den acta erhobene Cessions- oder direct übergegangene Mandat der Forderung resultiert.

3., wird die Annahme einer directen persönlichen Haftung im Gegensatz des einfachen Mandats selbst, gegen alle Regeln der Grammatik einen Widerspruch zwischen den verschiedenen Theilen des Vertrags constituiren. Denn während früher fast Appellat nur für die actuelle Solvabilität der Instanz Haftung übernommen, und seine volle Cessation im Falle der später entstandenen Insolvenz begründet, während unter Annahme der Existenz einer persönlichen, directen Verbindlichkeit es offen oder Zweifelhaft auf den Untergang der cedirten Forderungen zu haften hätte. Endlich sind

4., findet sich die Proposition, als sey in diesen zwölf Akten persönliche Verbindlichkeit der Haftung und kein einfaches Mandat der Forderung und Einziehung der cedirten Forderungen enthalten, durch die bisherige Vollziehung der Akten und das gegenseitige Anerkenntniß der Instanzen widerlegt. Bis auf die heutige Tag hat Appellat sich nur nicht als persönlichen Schuldner der in diesen Cessions-Akten enthaltenen Taxirungen angesehen, noch keine Zurückweisung oder Zurückbehaltung auf einen angeblich aus Insolvenz-Verschuldung genommen, sowie Appellat gegen die Instanzen auch nicht mehr als Cessionar in Gemäßheit des Mandats verfahren in Gemäßheit des Mandats verfahren verlangte. In den Instanzen selbst, gerichtlich vom eigenen Anwalt des Appellaten, findet sich das formelle Anerkenntniß, daß Appellat in allen Cessions-Akten das Mandat der Erhebung übernommen hat, und der Ausdruck „bevollmächtigen" genügend erklärt, und jede Proposition der Uebernahme einer persönlichen Verbindlichkeit beseitigt.

Der Extract, daß die Reclamation der Vorzugszinsen, enthalten in 7 Sachs-Akten, auf diesen Cessionirungen auf ihren ersten Inhalt und ihre Auffassung erfolgt, indem, bey Abgang jeder persönlichen Haftung, Appellat nur diesen diesselben zu haften hat, denn er die zu

schaften Entwürfe nicht ausständigt, und in die-
ser Weise den Wortlaut des Mandats wider-
spricht;

Da Entwurf, daß sonach den vorliegenden
Protokollen als Charakter des Mutuum festhalten,
während hiedurch die sämmtlichen Requisita
der Cession entfallen, so bezeuge einen Einwand-
lung in derlei Verträge nur vermittelst
förmlicher Verletzung sowohl des Gesetzes, wie
des Vertrages geschehen kann; daß auch Ver-
mischt und Gesetz, der Cessus einen von den
Parteien als Cession qualifizirten Akt nur
für den Cessus als Darlehen Vertrag erklärt,
um die darin wirklich enthaltenen Disposi-
tionen vollziehen zu können, daß aber
hier der erste Richter den Vertrag selbst
auf den Kopf gestellt, einen processualischen Nichtig-
keit des Cedenten constatirt sei, wo keine
vorliegt war, die verbrieften Forderun-
gen des Cedenten an Falle des Concurses
der cedirten Forderungen gestrichen, das
dem Cedenten verpfändete Mandat in ein
dem Cessionar verpfändetes umgewandelt, alle
Prozedurhandlungen und Executionen also un-
gültig sei, und weiter durch solche fortgesetzte Ver-
fassungswidrige für Qualifikation des Ar-
restes verletzt gelangt ist;

Da Betrag, daß wenn der erste Richter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

den Appellanten bey Zuerkennung dieser Verträge
auf die Intention, irrige gesetzliche Grunde zu
erheben, einen Mangel und eine Verletz-
ung des Appellanten zu Last legt, daß
b, gänzlich überhaupt, daß Appellant zur Zeit
der Cession nicht Gläubiger des Appellaten
war, die Cessionsverträge daher nur den
wechselseitigen Verkehr beider Theile, wie alle
Handelsverträge, ihre Entstehung verdanken,
2, daß beide Parteien Handelsleute sind,
und diese Geschäfte, namentlich auf Seite
des Appellaten, gerade zum besseren Betrieb
des Handels, und in dessen größtem Umfang
vorgenommen wurden.

3, daß auf den früh gegebenen Verhält-
nissen nicht der Appellat, sondern nur
der Appellant als der Uebervortheilte erscheint,
indem ersterer für seine, auf langer
Zeit fällig gewordene Forderungen gegen
den insolventen Rabatt von 5% anstatt
Geld, Appellant dagegen eine schlechte, dem
Fruchtwerth unterworfene Viehschuldver-
schrift, wovon Appellat selbst auf den be-
sten Fall erheben und die Hälfte einbüs-
sen hat —

Auf diesen Gründen
gestellt er den k. Appellationsantrag, mittels

Reformation des angefochtenen Urtheils die
Acten den Parteien communicirt, beide,
gleich angestandten Appellationsfristen ab
solche anzurufen zu ertheilen, sofort

1., den Appellaten jetzt schon zur Fassung
der angestandten Erkenntniß zu condemniren
nämlich

a, der für Inculpaten restirenden Summa
von 60 ßß nebst Zinsen vom 30. Jan.
1835 an -

b, den Hr Hermann Brosius eingenom-
menen Pönnen von 24 ßß 26 ßr mit
Zinsen vom 16. Jan: 1835 -

c, den von Jacob Fries von Widders-
heim eingenommenen Pönnen von
34 ßß 15 mit Zins vom 22. Novbr. 1835.

d, den Hr Nicolaus Kraemer von Wals-
heim eingenommenen Pönnen von
20 ßß mit Zins vom 17. Jan: 1837 ca.

2. den Sinn der von dem ersten Richter den Ap-
pellaten gemachten Strafauflage zu Recht zu
modificiren, daß diese Strafe ein- für allemal
compensirt werden soll, welche Fassungen
Appellat auf sein in Wirklichkeit nicht ap-
plicirendes Verhalten zu machen hat, sondern
ob dasselbe alle in Frage stehende Pön-
den verfallen, den Appellanten anzuge-
ben Selbe diesem rückständig sei, so-
fort dem Richter dieser Modification

den Appellanten den im rechtlichen Ver-
fall nicht gekommenen Eid nachzulassen und
einen Termin für Ablegung desselben
anzuberaumen.

3, die Entscheidung der Gebühren zu vorbe-
den Appellaten zu den bisherigen Kosten der
Appellinstanz zu condemniren, alle weite-
ren Recht und Anträge vorbehalten.

Höchst förderlichst - den Appellanten
zu den von ihm in erster Instanz erlo-
genen Zeugen zuzulassen.

H. Erlenmeyer

Zurück. 2te Nov. 40.

by

#832.

DIMENSIONS-STEMPEL
1/4 Kreutzer

Antrag
für
Isaak Oppenheimer, Handelsmann in Görsheim wohnhaft,
Appellaten,

Gegen
Matthias Fleisch, Handelsmann in Bleichastel wohnhaft,
Appellant, wegen einem Urtheile des Königl. Landgerichts
in Zweybrücken, vom 24 Jan. 1840,
pto.

10. Nov. 40.

Leg

In Erwägung, daß es eine bekannte Regel ist, daß die Auslegung der Rechtsgeschäfte, nicht die denselben vorhergehende Eigenschaft der Verhandlung, sondern den Worten der getroffenen Übereinkommen aufgestellt;

In Sem. daß bey jeder Cession der Wechselbriefe, der Regress der Verjährung ist, wenn Cession der Verhandlung Rechtlich oder einer Verfahrung ist, wofür sich demnach die Bestimmungen über Cession im Gesetze unter dem Titel "de la vente" stehen.

Daß aus diesem Grunde die Verjährung über nicht vorhanden gilt;

1. Daß, da die Eigenschaft der verbrieften Forderung auf den Käufer übergeht, der Verkäufer diese Forderung ex ipso garant werden muß;

2. Daß der Verkäufer nicht gut sich freisprechen könnte, wenn der Käufer sein Recht nicht so gut in seine Hände übertragen hat, daß welchem der Cessionar seine Befriedigung zu suchen übernimmt;

In Sem. daß eine Folge der Verjährung einer Forderung ist, daß mit dem Eigenthume auch die Gefahr derselben auf den Cessionar übergeht, so wie beim gemeinschaftlichen Kaufe die Gefahr der Waare auf den Käufer;

In Sem. daß gerade durch diese Merkmale die Cession sich von der bloßen Anweisung (indication de payement,

... wiederrechtlich) widersprichtlich, insonderheit bezüglich der Gläubiger Klasse im Auftrag erhalte in meinem Namen ... meinem Rechtsmittel zu erhalten, mahnig ich jedoch ... Fortsetzung, und unterrechtfertig mit ... Gläubiger schuldgerichtlich verpflichtet bleibt; ... gegen die Cession, da sie eine Verpfändung einmal ... nicht, der Käufer in meinen Falle bleibt, eigentümer ... Forderung wird, ist nicht ... schuldig verpflichtet zu sein, und er in meinem Falle einen andern Schuldner überwinden soll.

P. Pothier vente N 551.

Je tiens, reçu en workingamten Falle, Appellat vom Appellanten eine Klage um Aufhebung gegen gewisse Cession summiert, und ... Verpflichtung übernimmt, ... Appellat bei ihrer jetzmaligen Zahlungszeit an Zeugin ... mit Zinsen gerichtlich an den Appellanten abzutragen;

Und bittet sein Appellat, der ungebliche Cedent, principaliter gerichtlich verpflichtet bleibt, und sogar bei ... Forderung, in Falle der Zahlung ungegründet ... gerichtlich verpflichtet;

Und weil sie adirten Rechtsmittel klage Rabenpferdinen sind, müsse und Appellat der principal Verpflichtete ist, der bei der Zahlungszeit an den Appellanten zu gestellen hat, mit gegenfalls er von diesem belangt wird, mit Recht in der Sache gesprochen;

Und da Summa Klage ist, und der sein abgeschlossenen Principalforderung keine Cession, sondern eine Quittung, worüber ist, und auf die eventuelle Summierung an gemeine Rechtmittel als eine klagen Rabenmeinung ... spricht;

Vid. Urtheil des Königl. App. Gerichtes vom 17ten März 1840, in Sachen Rabenwald contra Marktler, welches einen ganz identischen Fall in obigen Sinne entschieden hat. —

Je tiens aber, que, quelle que soit la forme d'une Cession quelconque, elle donne toujours au moins la garantie de l'existence de la créance cédée, à moins que le cédant ne se soit expressément déchargé de cette garantie.

Lorsque le vendeur d'une créance la garantit bien payable, elle ne peut en cet cas, dans le for intérieur, ni dans le for extérieur, être valablement achetée pour un prix moindre que la somme due. Un tel achat ne doit pas être plus licite, qu'un prêt usuraire; car lorsque je vous vends pour neuf cents livres une créance de mille livres, que je m'engage d'acquitter moi-même, si le débiteur ne la paye pas, il est évident, que c'est la même chose que si vous me prêtiez neuf cents livres à la charge de m'en rendre mille au bout d'un certain temps.

Je tiens, que, wenn wir unsere Acte betrachten, es bei der Cession nicht verbürgen ist, wie der zugestandene Klasse von 10 Procent gerechtfertigt werden könne;

Denn

1, übernimmt Appellat gerichtlich die Verpflichtung, die adirten Leistungen zur Zahlungszeit und Platzes abzustatten, welches sich nun nicht zu tadeln war;

2. er übernimmt nicht blos die Garantie für die Existenz der Forderungen, sondern auch für die Solvabilität der Schuldner,

3. zu gefällt jener Verpflichtungen für den Fall der vorgängigen Exigenz;

4. Auf seine Kosten warten, falls dringlich Exekution würde, die Übersendung der Rechtmittel gestellt, auf seine Kosten werden sie ausgelangt, an königl. Kammergerichte, Zeugstrennung, und alle übrigen Auslagen. —

Schluß, der auf eine Cession hinausläuft, ist
sofort ist, den Cedenten und die cedirten Pfändner zu Pfand-
nun Befehl müsste zu thun sich, ohne dass Gefahr mit aufschieben,
von dem Cedenten selbst, Kapital, Zinsen und Wegzehrgeld
vorgefüllt muss überlassen von neun Herrn nimm 66.
ging von 10 Kr.-

V. Ebersfeil als Königl. Bezirks-Gerichts vom 16ten Dezemb.
1839 in Sachen Cölbing contra Becker.-

Aus den Gründen.

gefallen d. dem Königl. Bezirksamt-Gerichte, die Ver-
weisung zu verordnen, mit Verantwortung der Appellan-
ten in Gebührstrafe und die Kosten.-

[signature]

sofort nehmen. dem Appellaten Urkunde zu verfahren,
sich vor dem Appellaten dem sich dessen zu erklärt: ob
es auch wahr ist, dass vor, Appellant, bei dem vor-
stehenden unter der Form von Cessionen dem dem
Appellaten eingereichten Verlasse jedesmal 10 Prozent
von den einzelnen Forderungen in Abzug gebracht resp.
dem Appellaten 10 Prozent weniger einzuhändigen seien
als wozu derselbe sich als Pfandherr berechtigt hält.
Januar: ob es auch wahr ist, dass die vorstehenden
von dem Ap[pellaten] beigebrachten von dem Ap[pellaten] in
der gestalten Unterschriften von Pfandforderungen in
der Absicht nur beim Verlasse eingegeben
und dass vor sich die Pfandtitel zum Einsatz

† diese Urkunden sind sofort nach Frankfurt
Rec. d.

[signature]

[signature]

Nr. 9032 d. Akt.

Gerichtsbescheinigung
in Sachen der Erben von Johann Heinrich Klein sen. in Lebe
Kaufmann zu Neustadt, als
I. der Repräsentanten der selbsterster Elisabetha Henrich, in
Leben Ehefrau von Georg Friedrich Groke - Henrich Landwirth,
zu Haardt wohnhaft, als deren Eltern Groke Ehefrau von Ludwig
Heinrich Wolff, Gutsbesitzer in Hachenheim wohnhaft.
II. der Repräsentanten der selbsterster Charlotte Wilhelmine Henrich, in
Leben Ehefrau von Georg Friedrich Bilgard, Kaufmann und Bürgermeister
zu Speyer wohnhaft, als
1. Theodor Bilgard jun. Gutsbesitzer, zu Belleville, Staat Illi-
nois in Nordamerica wohnhaft.
2. Heinrich Eduard Bilgard, Gutsbesitzer in Madeomba
in demselben Staate wohnhaft.
3. Jacob Eduard Bilgard, Kaufmann dermalen in Speyer wohnhaft.
4. Bernhard Gustav Bilgard, Rechtsverweser am kgl. Appellhofe zu Zweib-
rücken, daselbst wohnhaft.
5. Johann Hermann Otto Bilgard, Gutsbesitzer, in St. Johann bei Landau.
III. der Repräsentanten der selbsterster Johann Friedrich Henrich, in Leben
Kaufmann in Neustadt, als:
1. Anna Maria Christina Charlotta Henrich, Ehefrau von Johann Lud-
wig Josef Barth, Handelsmann in Mannheim wohnhaft.
2. Wilhelmine Henrich, Ehefrau von Jacob Augspurger, Landwirth
in Kleinfingen wohnhaft.
3. Heinrich Friedrich Henrich Kaufmann in Neustadt.
4. Louise Friederike Henrich, in Gütern gebannte Ehefrau von Georg
Friedrich Roth Kaufmann in Neustadt wohnhaft.
5. Charlotte Wilhelmine Charlotta Henrich Ehefrau von Johann
Jacob Krieger, Arzt zu Neustadt wohnhaft.
6. Friedrich Bernhard Henrich, Zeugmeister in Neustadt
7. Maria Christina Henrich

Landgericht

8. Anna Maria Henrich, – beide ohne Gewerbe.
9. Carl Adolph Henrich, Handlungslehrling — sämtliche 3 ausmärkische Unterthanen, vorbeygenannten Appellaten gerichtlich zugeordneten Curator, vorgenannten Philipp Jacob Liege.

Appellanten wegen einem Urtheile des Landauischen Landgerichtes, vom 12 May 1836 wovertreten durch Anwalt Cahen

gegen

1. Jacob Louis, Bäckermeister in Lambrecht-Grevenhausen.
2. Michael Ressert, dr. der Medicin und practischer Arzt in Landau, die Rechte seiner Ehefrau Elisabetha Salquay verfolgend, und diese als Repräsentantin ihrer verlebten Mutter Elisabetha Louis, gewesener Ehefrau von seinem Schwager Adolphus Salquay, Rothgerber in Annweiler.
3. Wolfgang Philipp Claud, Kaufmann in Landau, die Rechte seiner Ehefrau Anna Elisabetha Louis verfolgend, — die genannten Jacob Louis, Michael Ressert und Philipp Claud sämmtlich zu 3 Mark an der Rechtstage des zu Neustadt verlebten Philipp Engelhard und Jonathan und Ludwig Louis — Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Cahen anwaltete für die Appellanten: es gefalle dem hyl. Appellationsgerichte, die Klage, als vor der incompetenten Instanz gebracht, jedenfalls als ungerechtfertigt abzuweisen, die Klägerin der Gerichtskosten zu verurtheilen, und die Appellaten zu den Kosten beyder Instanzen zu verdammen.

Für die Appellaten stellte Anwalt Petri den Antrag: es gefalle dem hyl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten, jedoch die Klägerin der vorgeladenen Gerichtskosten zu entbinden — fortsetzlich, die Appellaten zu dem bereits in erster Instanz erbotenen Beweise zuzulassen, und den Appellanten aufzugeben, die von ihrem Autor über die streitige Lohnforderung gefertigten Bücher vorzulegen.

Lectum

Der Autor der Appellanten Conrad Henrich, Schuster da seine Klein, stand mit dem Autor der Appellaten, Ludwig Louis, mit Georg Reissel in einer société en participation, deren Gegenstand ein gemeinschaftliches Holzgeschäft bildete. Im Jahr 1836 nahmen seine Frau Klein und Ludwig Louis, Autor der Appellaten, gemeinschaftlich gegen die Erben des Georg Reissel Klage auf Abänderung dieser Société und Ernennung von Schiedsrichtern. Auf Verfügung des Landauischen Landgerichtes vom 17 Nov. 1836 wurde die Société unter den 9 verbeygenannten Schiedsrichtern errichtet erklärt, die Parteien vor ein Schiedsgericht verwiesen, und die Schiedsrichter ernannt. Am 8 May 1837 erschienen die Parteien vor den Schiedsrichtern, verlängerten die Dauer der gesetzten Entscheidungsfrist auf 6 Monate, und am 25 May 1837 stellten sodann Johann Heinrich Klein und Ludwig Louis gegen die Erben Reissel Antrag bey dem Schiedsgericht, wovin sie verlangten, daß die Erben Georg Reissel dem Ludwig Louis gegenüber zu 13618 fl. und dem Klein gegenüber zu 2627 fl. verurtheilt werden sollten. Auf diesen Vortrag der Parteien das Schiedsgericht commissarisch bey der Acten. Die Erben blieben saumig, und die Handlung der Schiedsrichter ist erfolgt. Im Jahr 1840 traten die heutigen Appellaten, Erben zu 3 Viertheilen die Rechte des verstorbenen Ludwig Louis, mit einer Klage gegen die Appellanten, Erben des Heinrich Klein auf, vermittelst welcher dieselben vor dem Landgericht in Frankenthal (Commission für die Appellaten) Commission für benannten Zeugen verlangten, welche sie vor den Schiedsrichtern gegen Georg Reissel in Betreff genommen hatten, Festsetzung verlangten für Verweisung vor's Schiedsgericht, und Ernennung neuer Schiedsrichtern. Diese Klage wurde von den Appellanten die Incompetenz des Gerichtes, Abweisung, und endlich noch die Ersetzung entgegengesetzt, daß ohne Genehmigung der Erben des Georg Reissel die Verweisung vor's Schiedsgericht und Ernennung von Schiedsrichtern unstatthaft sey.

Auf Erkenntniß des Frankenthaler Bezirksgerichts, als Landgerichts sprechend vom 12 März 1840 wurden die Akten der Schuldsache Hermann und Hesse in Erkenntniß genommen. In Erwägen Appellaten. In Erwägung daß das Gericht erster Instanz nach den vorgelegten Darstellungen zum Urtheil des Landgerichts in Frankenthal gegen die Appellanten, verfolgen? d. in diesem Falle: ist aber nicht die rechtliche Klage gegen Mangel der Vorladung aller Erbberechtigten an der Gerichtsstelle als ungehörig und unstatthaft zu verwerfen?

Dem appellatischen Anwalte Herrn Petri, zu replizieren

H. Eichmann

1841.

Die Sache wegen hundert einzig hundertsiebzehn Gulden

Auf Anstehen des Herrn Eichmann, Anwalt der Erben von Johann Heinrich Klein Senior von Grünstadt:

Erben in unterschiedenen Friederich Hemberger bey dem Bezirksgerichte in Frankenthal angestellter und daselbst aufgestanden, für daß Appellationsgericht alda Kommittenten Ladung zustellen, dem Herrn Petri, Anwalt zu Jacob Heinrich in Landau, Gränzhausen, 36 Cent: in seiner Behausung, persönlich mit [illegible] Gulden [illegible] Kreuzer.

Kosten 46 Kreuzer.

Eing. Bez. - 28
Ausg. v. - 01.
Empf. - 07
= 46.

N° 1197. Ausgefertigt zu Frankenthal den 2. Januar 1841. für Johann Hemberger ohne Gewähr

1 Gulden 30 Kreuzer

7.46.

Da keine der beschuldigten Anwälte erschienen ist, so wurden vorstehende Gebühren genehmigt.

Lauckien

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

in Sachen

Johann Heinrich Klein, senior in Grünstadt, wohnhaft

Appellant haben, Appellanten

gegen

Michael Hessert Wirth in Grünstadt, Appellaten.

	Anlagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1, Appellschr. 1 Bog		6	13	
2, Exh. 24.		2	32	
3, Rollen		2	20	
4, Ekpeditionen			41	
5, Aufsätze			32	
6 Ausfertigung			7	
7, Abschrift				24 12
8, Aufsätze			32	
9, Spezialien		1	14	6 18
10, Einsprechung der Appellate			7	
11, Gerichtl. Verhandlung		5	36	
12, Expedition zur Vervollständigung der Spezialien. Berufung.			41	
			7	
Einhundert zwei Gulden zwölf Kreutzer		20	42	31 30
				20 42
			Sa.	52 12

Frankenthal den 15 Januar 1841.

H. Eichmann

Taxirt zu einhundert zwei Gulden 12 Kr.

Pfalz den 15. January 1841.

Lauckien

2831.

Antwort

für

1. Michael Hessert, doctor der Medizin und praktischer Arzt in Landau wohnhaft, die Rechte seiner Ehefrau Elisabetha Pasquay verfolgend, und sodann als Repräsentantin ihrer verlebten Mutter Elisabetha Louis gewesene Ehefrau von Heinrich Pasquay, Rothgerber in Ommweiler, 2. Wolfgang Christoph Clauss, Bierbrauer in Landau wohnhaft, die Rechte seiner Ehefrau Clara Elisabetha Louis verfolgend; 3. Jacob Louis, Weißgerber in Zweibrücken wohnhaft, — diese letztere, die Ehefrau Clauss und Ehefrau Hessert als Erben zu dem Ganzen an den Nachlaß des zu Neustadt verlebten Gutsbesitzers und Handelsmannes Ludwig Louis, Appellanten,

gegen

die Erben von Johann Heinrich Klein, senior, im Leben Gerber zu Neustadt, als: I. die Repräsentanten der Halbschwester Elisabetha Henrich, im Leben Ehefrau von Georg Friedrich Grohe-Henrich, Handelsmann zu Neustadt wohnhaft, als: Louise Maria Grohe, Ehefrau von Ludwig Heinrich Wolff, Gutsbesitzer in Weisenheim wohnhaft, und dieser selbst, II. die Repräsentanten der Halbschwester Charlotte Kunigunde Henrich, im Leben Ehefrau von Georg Friedrich Hilgard, Notar und Bürgermeister in Speyer, als: 1. Theodor Hilgard junior, Gutsbesitzer zu Belleville, im Staate Illinois in Nordamerika wohnend, 2. Heinrich Julius Friedrich Hilgard, Gutsbesitzer in Mascoutah, in demselben Staate wohnend, 3. Jacob Eduard Hilgard, Rentner, ehemals in Speyer wohnend, 4. Ludwig Gustav Hilgard, Rentmeister, vormals Appellhofsrath, in Zweibrücken daselbst wohnhaft, 5. Joseph Hermann Otto Hilgard, Gutsbesitzer in St. Johann bei Saarbrücken wohnhaft, III. die Repräsentanten des Halbbruders Johann Friedrich Henrich, im Leben Gerber in Neustadt,

4 Eintrag

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

ubt: 1 Anna Maria Christina Theodora Henrich, Ehefrau von Johann Georg Carl Barth, Handelsmann in Mannheim, mit Letzterem, 2 Maria Anna Henrich, Ehefrau von Jacob Augspurger, Bierbrauer, in Mannheim mit Letzterem, 3, Heinrich Friedrich Henrich, Kaufmann in Neustadt wohnend, 4, Louise Friederike Henrich, in Gütergemeinschaft Ehefrau von Georg Friedrich Rothschild, Kaufmann in Neustadt wohnend, mit Letzterem über Fremdes Vermögen vergleichsweise 5, Charlotte Dorothea Theodora Henrich, Ehefrau von Philipp Jacob Feege, Arzt in Neustadt wohnend, mit Letzterem selbst, 6, Friedrich Theodor Henrich Spezialmajor zu Neustadt wohnend, 7, Maria ~~Elisabetha~~ Philippine Henrich, 8, Anna Maria Henrich, beide ohne Gewerb, 9, Carl Adolph Henrich, Handelsmann, Evangelischen, Letzteren drei minderjährig, mündigen, nicht gegenwärtig, durch ihren gesetzlichen Vormund den Curator vorgenannten Philipp Jacob Feege, - Appellanten, von einem Urtheil des Bezirksgerichts in Frankenthal, als Handelsgericht erkennend, vom 12 März 1840.

Sachverhalt

Vom K. Appellationsgerichtshofe der Rheinkreises wurde durch Urtheil vom 7 Mai 1840 in Erwägung, daß die Appellanten zu Beweisführung ihrer Behauptungen keine Beweismittel beigebracht haben, daß die Appellanten in Gemäßheit des Gesetzes vom 3 September 1810 zu verurtheilen seyen, die Kosten zweiter Instanz zu bezahlen.

Gegenwärtig: die Appellanten zu dem heutigen Vortrage nicht erschienen, noch einen Bevollmächtigten dahin abgeordnet haben, und den Appellanten aufzugeben sey, die von ihrem Autor über die summarische Folgsprozeßsache

I. Die Repräsentanten der Falliten Johann Christian Theodor Henrich, in seinem Leben Handelsmann zu Neustadt, als Johann Georg Friedrich Henrich, Kaufmann daselbst, Johann Georg Augspurger, Bierbrauer in Mannheim, als Ehemann der Louise Friederike Henrich, Johann Georg Friedrich Rothschild, Kaufmann in Neustadt, als Ehemann der Charlotte Dorothea Henrich, Philipp Jacob Feege, Arzt in Neustadt, Friedrich Theodor Henrich, Spezialmajor in Neustadt, Maria Philippine Henrich, Anna Maria Henrich, Carl Adolph Henrich, Handelsmann, Letztere vier minderjährig, mündigen, nicht gegenwärtig, durch ihren gesetzlichen Vormund den Curator vorgenannten Philipp Jacob Feege, — Appellanten von einem Urtheil des Handelsgerichts zu Frankenthal vom 12 März 1840

gegen

1 Jacob Friedrich Kapferschmied in Lambrecht, Gerichtsvollzieher des Kantons Neustadt, 2 Heinrich Wilhelm Hessert, Doktor der Medicin und prakt. Arzt in Neustadt wohnhaft, die Klage seiner Ehefrau Elisabetha Katharina verfolgend, und diese als Repräsentantin ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha Friederike, geborenen Christmann von Johann Ludwig Christmann, Oekonom in Kirrweiler 3. Wolfgang Chri-

yapuşatma büşne yönzulayan.

A. Seltz

21. Nyb: 10.

Ly

[illegible] Claudi, Einwohner in Landau, die Ehe seiner Ehefrau Anna Elisabetha Louis nachfolgend; die genannten Jacob Louis, Ehefrau Reinhard Ehefrau Claudi, leben zu 3 Stunden an der Landstraße [illegible] Neustadt verlebten Gottesdienst und [illegible] Amtmann Ludwig Louis. – Appellaten:

A gefallen [illegible] kgl. Appellationsgerichte, die Klage als vor den [illegible] Instanz gehörig, [illegible] als ungerechtfertigt, abzuweisen, die Kosten der Instanz zu compensiren, und die Appellaten zu den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

A. Ellmann

Am 21. Nyb: 10.

Ly